Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1980)

Rubrik: Beilagen = Annexes

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Beilagen

**zum Tagblatt des Grossen Rates
des Kantons Bern
1980**

Annexes

**au Bulletin des délibérations
du Grand Conseil du Canton de Berne
1980**

Staatsarchiv Bern 1983
777

Verzeichnis

der Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates für das Jahr 1980

Verfassung

Nr. 2 Staatsverfassung; Änderung der Artikel 3 und 4; Ergebnis der ersten Lesung und gemeinsame Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

Volksbegehren

Nr. 20 Volksbegehren betreffend die Initiative gegen die Verwilderung der Badesitten; Vortrag und gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Nr. 38 Grossratsbeschluss betreffend das Volksbegehren «für eine gerechte Verteilung der Grossratsmandate»; Vortrag und Anträge des Regierungsrates und der Kommission

Gesetze

Nr. 3 Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern sowie Gesetz über den Finanzausgleich und die Abänderung von Beitrags- und Abgabevorschriften (Änderung gemäss Ausführungsgesetz zum Volksbegehren vom 8. Juni 1975); Ergebnis der ersten Lesung und gemeinsame Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

Nr. 4 Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern (Änderung gemäss Alternativvorschlag); Ergebnis der ersten Lesung und gemeinsame Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

Nr. 5 Gesetz über den Finanzausgleich; Ergebnis der ersten Lesung und gemeinsame Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

Nr. 6 Gesetz über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder; Ergebnis der ersten Lesung und gemeinsame Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

Nr. 7 Gesetz über die politischen Rechte; Vortrag und gemeinsame Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die erste Lesung

Nr. 8 Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden, des Gesetzes über das Strafverfahren und des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch; Vortrag und gemeinsame Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die erste Lesung

Nr. 13 Gesetz über die politischen Rechte; Ergebnis der ersten Lesung und gemeinsame Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

Nr. 14 Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden, des Gesetzes über das Strafverfahren und des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch; Ergebnis der ersten Lesung und gemeinsame Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

Nr. 15 Notariatsgesetz; Vortrag und gemeinsame Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die erste Lesung

Nr. 16 Gesetz über die Krankenversicherung (Änderung); Vortrag und gemeinsame Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die erste Lesung

Nr. 23 Gesetz über die Krankenversicherung (Änderung); Ergebnis der ersten Lesung und gemeinsame Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

Nr. 24 Notariatsgesetz; Ergebnis der ersten Lesung und gemeinsame Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

Nr. 25 Gesetz über die Kantonalbank von Bern (Änderung); Vortrag und gemeinsame Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die erste Lesung

Nr. 26 Gesetz über die Lehrerbesoldungen (Änderung); gemeinsame Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die erste Lesung

Nr. 27 Gesetz über die Organisation des Kirchenwesens (Änderung); Vortrag und gemeinsame Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die erste Lesung

Nr. 43 Gesetz über die Kantonalbank von Bern (Änderung); Ergebnis der ersten Lesung und gemeinsame Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

Nr. 44 Gesetz über die Lehrerbesoldungen (Änderung); Ergebnis der ersten Lesung und gemeinsame Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

Nr. 45 Gesetz über die Organisation des Kirchenwesens (Änderung); Ergebnis der ersten Lesung und gemeinsame Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

Dekrete

Nr. 9 Dekret über den Finanzausgleich

Nr. 10 Dekret über die Ausbildung von Sekundarlehrern im deutschsprachigen Teil des Kantons Bern

Nr. 17 Dekret über die politischen Rechte

Nr. 28 Dekret über die Organisation des Regierungsrates und der Präsidialabteilung (Änderung)

Nr. 29 Notariatsdekret

Nr. 30 Dekret über die Notariatsgebühren (Änderung)

Nr. 31 Dekret über die Organisation der Direktion der Gemeinden

Nr. 32 Dekret über die Umwandlung der Viertelsgemeinden Bolligen, Ittigen und Ostermundigen in selbständige Einwohnergemeinden (Aufhebung der bisherigen Einwohnergemeinde Bolligen)

Nr. 33 Dekret betreffend die Errichtung von evangelisch-reformierten Pfarrstellen

Nr. 34 Dekret über die Besoldung der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung (Änderung)

Nr. 35 Dekret über die Besoldungen der Mitglieder des Regierungsrates (Änderung)

Nr. 36 Dekret über die Lehrerbesoldungen (Änderung)

Nr. 37 Dekret über die Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung (Änderung)

Nr. 46 Dekret über die Bernische Lehrerversicherungskasse (Änderung)

Nr. 47 Dekret über die Krankenversicherung

Nr. 48 Dekret über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten (Dekret II zum Gesetz über die Verbesserung des Wohnungsangebotes)

Nr. 49 Dekret über die Wohnbaulandsicherung in Berggemeinden (Dekret III zum Gesetz über die Verbesserung des Wohnungsangebotes)

Grossratsbeschlüsse

Nr. 18 Grossratsbeschluss betreffend die Revision der Schulgesetze

Nr. 19 Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat zur Motion Studer betreffend die Revision der bernischen Schulgesetze

Nr. 39 Grossratsbeschluss betreffend den Beitritt des Kantons Bern zur interkantonalen Vereinbarung über Hochschulbeiträge

Nr. 40 Grossratsbeschluss betreffend die Eröffnung eines französischsprachigen Haushaltungslehrerinnenseminars in Biel

Nr. 50 Grossratsbeschluss betreffend Konvention zwischen dem Staat Bern und der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern, einerseits, und der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Jura, anderseits, über den Synodalverband

Nr. 51 Grossratsbeschluss betreffend Abschluss eines Vertrages mit dem Kanton Jura über die Einrichtung und den Unterhalt eines milchwirtschaftlichen Kontroll- und Beratungsdienstes

Nr. 52 Grossratsbeschluss betreffend Abschluss eines Vertrages mit dem Kanton Jura über die Sekundarschule La Courtine in Bellelay

Nr. 53 Grossratsbeschluss betreffend Abschluss eines Vertrages mit dem Kanton Jura über die Benützung der Zivilschutz-Ausbildungszentren von Tramelan, Laufen und Lyss/Kappelen

Nr. 54 Grossratsbeschluss betreffend Abschluss eines Vertrages mit dem Kanton Jura über das bernische Kantonskriegskommissariat und den Service jurassien des affaires militaires

Nr. 55 Vortrag und Beschlussesentwurf zum Voranschlag für das Jahr 1981 und zum Finanzplan 1982 bis 1984

Nr. 56 Programm über den Ausbau der Staatsstrassen in den Jahren 1981 und 1982 (Zweijahresprogramm)

Direktionsgeschäfte

Nr. 1 Direktionsgeschäfte für die Februarsession 1980

Nr. 12 Direktionsgeschäfte für die Maisession 1980

Nr. 22 Direktionsgeschäfte für die Septembersession 1980

Nr. 42 Direktionsgeschäfte für die Novembersession 1980

Nachkredite

Nr. 11 Nachkredite für das Jahr 1979, 3. Serie

Nr. 21 Nachkredite für das Jahr 1979, 4. Serie

Nr. 41 Nachkredite für das Jahr 1980, 1. Serie

Nr. 57 Nachkredite für das Jahr 1980, 2. Serie

Direktionsgeschäfte

(Anträge des Regierungsrates)

Direktionen	Seite
Forstdirektion	1
Erziehungsdirektion	1
Finanzdirektion	5
Direktion des Gesundheitswesens	5
Fürsorgedirektion	6
Baudirektion	6
Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft	10

Forstdirektion

3786. Eggiwil/Schangnau; Waldprojekt; Finanzierung. — Auf Antrag der Forstdirektion beschliesst der Regierungsrat:

Das vom Bundesamt für Forstwesen am 18. Oktober 1979 genehmigte und subventionierte Waldweg-Nachtragsprojekt «Steinmösliträsschen I + II» Nr. 5/1319(906) des Staates Bern wird finanziert wie folgt:

	Fr.
Kostenvoranschlag	290 000.—
Zugesicherter Bundesbeitrag = 27 %	78 489.—
Kantonsanteil	211 511.—
Die Gesamtkosten von werden zulasten Konto 2310 745 11 bewilligt.	290 000.—

Teilbeiträge sind im Budget der Staatsforstverwaltung im Rahmen der jährlichen Budgetkredite enthalten.

Vollendungstermin Ende 1980.

Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden.

Mit der Entgegennahme der Bundesbeiträge verpflichtet sich der Kanton Bern die ausgeführten Arbeiten dauernd in gutem Zustand zu erhalten.

4011. Lauterbrunnen; Lawinenverbauungs- und Aufforstungsprojekt; Verpflichtungskredit. — Das Eidg. Departement des Innern hat am 7. August 1978 das Lawinenverbauungs- und Aufforstungsprojekt «Gratlücke/Männlichen» Nr. 2/2164(999) der Einwohnergemeinde Lauterbrunnen, Kostenvoranschlag Franken 3 750 000.—, technisch genehmigt. Die 1. Bauetappe von Fr. 630 000.— wurde mit RRB Nr. 2915 vom 12. September 1978 und die 2. Bauetappe von Fr. 460 000.— mit RRB Nr. 1647 vom 2. Mai 1979 bewilligt.

	Fr.
Für die 3. Bauetappe von	760 000.—
wird aus der Rubrik 2300 937 12 ein Kantonsbeitrag von 27 % =	205 200.—
bewilligt.	
Zugesicherter Bundesbeitrag = 68 % =	516 800.—
Restkosten der Bauherrschaft	38 000.—
Total	760 000.—

Die Zahlung der Beiträge erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnungen nach Massgabe der vorhandenen Kredite, voraussichtlich

1981 mit Fr. 380 000.— = Fr. 102 600.— Kantonsbeitrag

1982 mit Fr. 380 000.— = Fr. 102 600.— Kantonsbeitrag

Der Vollendungstermin für das Gesamtprojekt wird auf Ende 1987 festgesetzt.

Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden.

Mit der Entgegennahme der Bundes- und Kantonsbeiträge verpflichtet sich die Einwohnergemeinde Lauterbrunnen die ausgeführten Werke dauernd in gutem Zustand zu erhalten.

Erziehungsdirektion

3507. Burgdorf: Neubau einer Doppelturnhalle an der Sägegasse beim Primarschulhaus «Pestlozzi»; Staatsbeitrag/Verpflichtungskredit.

1. Devisierte Kosten: Anlagekosten Fr. 3 785 900.—
   m³-Preis Fr. 158.60
2. Raumprogramm:
   — Doppelturnhalle 22 × 44 m
   mit den dazugehörenden Nebenräumen
3. Subventionsberechtigte Kosten:

	Fr.
3.1 Baukosten für 2 Turnhallen Typ III, inkl. eigene Heizung	1 928 800.—
3.2 Turnanlagen im Freien	165 200.—
3.3 Mehrinvestitionen für Energieeinsparungen gem. Art. 3 des Dekrets über Schulanlagen vom 22. Mai 1979	40 500.—

4. Staatsbeiträge:

4.1 Beiträge zulasten des Kontos 2002 939 10; VK 83	
— 11,2 % an die subventionsberechtigten limitierten Kosten der Pos. 3.1 und 3.2 von Franken 2 094 000.—	234 528.—
— 11,2 % an die subventionsberechtigten Mehrinvestitionen der Pos. 3.3 von Fr. 40 500.—	4 536.—
Total	239 064.—

5. Bedingungen:
   5.1 Folgende Vorschriften sind einzuhalten:
   — Verordnung über Schulanlagen im Kanton Bern vom 8. August 1973
   — Submissionsordnung vom 7. November 1967

— RRB Nr. 1073 vom 7. April 1976 (Wärmehaushaltskonzept)
— Bauliche Vorkehren zugunsten Gehbehinderter (Art 89—93 Bauverordnung)
— Bemerkungen zu baulichen Details im Bericht des Kant. Bauinspektorates vom 18. September 1979

5.2 — Die Auszahlung des Beitrages erfolgt voraussichtlich 1983.
— Wird nicht innert zweier Jahre nach Eröffnung dieses Beschlusses mit den Bauarbeiten begonnen, ist die Zusicherung des Beitrages hinfällig.

4031. Sumiswald; Um- und Ausbau sowie Sanierung des Primarschulhauses Wasen; Staatsbeitrag, Verpflichtungskredit.

1. Devisierte Kosten:
Totalkosten inkl. Ausstattung und Umgebung Fr. 1 470 000.—

2. Vorgesehene Arbeiten:
— Abbruch des alten Toilettenanbaues und Erstellen eines neuen Anbaues mit Treppenhaus, Garderoben und sanitären Anlagen.
— Erstellen eines Velounterstandes für ca. 85—90 Fahrräder (Zentralschulhaus für Wahlfächer, Turnen usw.).
— Einbau eines Lehrerzimmers, einer Bibliothek und von Garderoben im Erdgeschoss.
— Einbau von 2 Handarbeitszimmern sowie eines Hortraumes im Dachgeschoss.
— Vollständige Sanierung der Schulzimmer mit zusätzlicher Wärmeisolation der Aussenwände, dem Einbau von Wandbrunnen, der Verbesserung der künstlichen Beleuchtung, dem Ersetzen der veralteten, falsch plazierten grossen Gussradiatoren (in Zimmerecken anstatt unter Fenstern), dem Einbau von Sonnenstoren usw.

3. Subventionsberechtigte Kosten:

	Fr.
Totalkosten inkl. Ausstattung und Umgebung . . . . . (100 %)	1 470 000.—
abzügl. nicht subventionsberechtigte Kosten, total	245 000.—
Total subventionsberechtigte Kosten (83,33 %)	1 225 000.—

Da bei der Bauausführung die subventionsberechtigten und die nicht subventionsberechtigten Kosten kaum mehr auseinandergehalten werden können, wird beantragt, bei der Einhaltung des vorliegenden Projektes und des Kostenvoranschlages die **subventionsberechtigten Abrechnungskosten mit 83,33 % der totalen Bau- und Einrichtungskosten zu ermitteln.**

4. Staatsbeitrag:

	Fr.
— 26,8 % an die subventionsberechtigten Kosten der Pos. 3 von Franken 1 225 000.— (83,33 %) zulasten des Kontos 2002 939 10; VK 83 .	328 300.—

5. Bedingungen:
5.1 Folgende Vorschriften sind einzuhalten:
— Verordnung über Schulanlagen im Kanton Bern vom 8. August 1973.
— Submissionsordnung vom 7. November 1967.
— RRB Nr. 1073 vom 7. April 1976 (Wärmehaushaltskonzept).

5.2 — Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt voraussichtlich 1983.
— Wird nicht innert zweier Jahre nach Eröffnung dieses Beschlusses mit den Bauarbeiten begonnen, ist die Zusicherung des Beitrages hinfällig.

4147. Walliswil bei Wangen: Neubau einer Turn- und Mehrzweckhalle; Staatsbeitrag/Verpflichtungskredit.

1. Devisierte Kosten:
Anlagekosten total Fr. 1 790 000.—.
m³-Preis Fr. 187.60.

2. Raumprogramm:
— Turnhalle 12 × 24 × 5,8 m (Typ 3) mit angebauter Bühne, eigener Heizung sowie den erforderlichen Nebenräumen gemäss Minimalprogramm der Schulbauverordnung
— 1 Hortraum 48 m²
— 1 Handfertigkeitsraum 72 m²
— 1 Materialraum 24 m²
— 1 Mehrzweckraum/Handarbeitszimmer 84 m²
— die erforderlichen Zivilschutzräume für die Schule
— öffentliche Zivilschutzräume

3. Subventionsberechtigte Kosten:
Die subventionsberechtigten limitierten Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

	Fr.
3.1 — Turnhalle Typ 3 mit Nebenräumen, eigener Heizung sowie Erschliessung und Umgebung . .	979 700.—
— Hortraum	59 600.—
— Handfertigkeitsraum mit Materialraum	75 300.—
— Handarbeitszimmer/ Mehrzweckraum	94 100.—
— Turnplatz (Trockenplatz) 500 m²	47 100.—
Total subventionsberechtigte Baukosten	1 255 800.—
3.2 Handfertigkeitsausrüstungen 13 Arbeitsplätze à Fr. 1200.— . .	15 600.—
3.3 Bewegliche Turn- und Spielgeräte	26 000.—

4. Beitragszusicherung:

4.1 Zulasten des Kontos 2002 939 10; VK 83	
— 45,8 % an die Kosten von Franken 1 255 800.— gemäss Position 3.1	575 156.—
4.2 Zulasten des Kontos 2002 930 13	
— 45,8 % an die Kosten von Franken 15 600.— gemäss Position 3.2	7 145.—
4.3 Zulasten des Kontos 2000.3	
— 57,8 % aus dem Fonds für Turn- und Sportwesen an die Kosten von Fr. 26 000.— gemäss Position 3.3	15 028.—

5. Bedingungen:
5.1 Folgende Vorschriften sind einzuhalten:
— Verordnung über Schulanlagen im Kanton Bern vom 8. August 1973
— Submissionsordnung vom 7. November 1967

— RRB Nr. 1073 vom 7. April 1976 (Wärmehaushaltskonzept)
— Bauliche Vorkehren zugunsten Gehbehinderter (Art. 89—93 Bauverordnung)
— Bemerkungen zu baulichen Details im Bericht des Kantonalen Bauinspektorates vom 19. November 1979.

5.2 Die Auszahlung der Beiträge erfolgt voraussichtlich 1983. Wird nicht innert zweier Jahre nach Eröffnung dieses Beschlusses mit den Bauarbeiten begonnen, ist die Zusicherung der Beiträge hinfällig.

4148. Mühleberg: Neubau einer fünfklassigen Sekundarschulanlage mit Aula, Turnhalle und Aussenturnanlagen in Allenlüften; Staatsbeitrag/Verpflichtungskredit.

1. Devisierte Kosten:
Anlagekosten total Fr. 7 371 984.—.
m³-Preis Fr. 263.50.

2. Raumprogramm:
Der Neubau enthält:
— 5 Klassenzimmer à 66 m²
— 1 Handarbeitszimmer 74 m²
— 1 Sudelecke (Nassraum) 15 m²
— 1 Spezialraum mit Vorbereitung 114 m²
— 1 Handfertigkeitsraum 87 m²
— 1 Material- und Maschinenraum 28 m²
— 1 Lehrerzimmer 64 m²
— 1 Besprechungszimmer 10 m²
— 1 Bibliothek 64 m²
— 1 Aufenthaltsraum 46 m²
— 1 Pausenhalle 129 m²
Die erforderlichen WC-Anlagen und Putzräume
Die Heizungsanlage
— 1 Personenlift über 3 Geschosse für Invalide
— 1 Aula mit Bühne für 240 Personen 270 m²
— 1 Turnhalle 15 × 26 × 6,4 m mit den erforderlich Nebenräumen gemäss Minimalprogramm für Turnhalle Typ 3

An Aussenanlagen werden erstellt:
— 1 Turnplatz (Trockenplatz) 28 × 44 m
— 1 Spielwiese 40 × 80 m
— 46 Parkplätze
— 120 Velo- und Mopedständer (gedeckt)

3. Subventionsberechtigte Kosten:
Die subventionsberechtigten limitierten Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

	Fr.
3.1 — Schule mit Erschliessung und Umgebung	2 026 900.—
— Aula mit Erschliessung und Umgebung	277 400.—
— Turnhalle mit Erschliessung und Umgebung	925 200.—
— Turnanlagen im Freien	95 500.—
Total subventionsberechtigte Baukosten	3 325 000.—
3.2 Kunststoffbeläge auf Aussenturnplätzen 600 m² à Fr. 50.—	30 000.—
Total für den ordentlichen Staatsbeitrag	3 355 000.—
3.3 Handfertigkeitsausrüstungen 13 Arbeitsplätze à Fr. 1200.—	15 600.—

4. Beitragszusicherung:

	Fr.
4.1 Zulasten des Kontos 2002 939 10; VK 83 — 13,5 % an die Kosten von Franken 3 355 000.— gemäss Positionen 3.1 und 3.2	452 925.—
4.2 Zulasten des Kontos 2002 930 13 — 13,5 % an die Kosten von Fr. 15 600.— gemäss Position 3.3	2 106.—

5. Bedingungen:
5.1 Folgende Vorschriften sind einzuhalten:
— Verordnung über Schulanlagen im Kanton Bern vom 8. August 1973
— Submissionsordnung vom 7. November 1967
— RRB Nr. 1073 vom 7. April 1976 (Wärmehaushaltskonzept)
— Bauliche Vorkehren zugunsten Gehbehinderter (Art. 89—93 Bauverordnung)
— Bemerkungen zu baulichen Details im Bericht des Kantonalen Bauinspektorates vom 21. November 1979.

5.2 Die Auszahlung der Beiträge erfolgt voraussichtlich 1983. Wird nicht innert zweier Jahre nach Eröffnung dieses Beschlusses mit den Bauarbeiten begonnen, ist die Zusicherung der Beiträge hinfällig.

4264. Jegenstorf: Erweiterung der Sekundarschulanlage; Staatsbeitrag; Verpflichtungskredit.

1. Devisierte Kosten:
Die gesamten Bau- und Einrichtungskosten für den Erweiterungsbau betragen Fr. 2 481 000.—.
Die Umbauarbeiten am bestehenden Gebäude belaufen sich auf Fr. 30 000.—.
Der Kubikmeterpreis = Fr. 288.80.

2. Raumprogramm:
Untergeschoss:
— 2 Handfertigkeitsräume
— Halle
— Luftschutzräume
Erdgeschoss:
— gedeckte Pausenhalle
— 2 Klassenzimmer
— Lehrerzimmer
— Vorsteherzimmer
— Besprechungszimmer
— Materialraum
1. Obergeschoss:
— 2 Klassenzimmer
— Putzraum
— Bibliothek
2. Obergeschoss:
— 1 Klassenzimmer
— 1 Sprachlabor
— 1 Sammlungszimmer

3. Beitragsberechtigte Kosten:

	Fr.
3.1 Beitragsberechtigte Kosten für die Sekundarschule:	
— zweireihige Sekundarschulanlage mit Umgebung	3 843 900.—
— einreihige Sekundarschulanlage mit Umgebung	2 026 900.—
Differenzkosten	1 817 000.—
Sprachlabor	235 100.—
	2 052 100.—

	Fr.	
abzüglich Räume, welche im Minimalprogramm vorgesehen sind, jedoch mit dem Erweiterungsbau nicht ausgeführt werden:		
— 1 Spezialraum mit Sammlung	135 500.—	
— Aula	102 100.—	237 600.—
Total limitierte subventionsberechtigte Baukosten		1 814 500.—
3.2 Beitragsberechtigte Kosten für die Primarschule:		
— 1 Handfertigkeitsraum		75 300.—
Handfertigkeitsausrüstung		
— 13 Arbeitsplätze à Fr. 1200.— .		15 600.—
4. Staatsbeiträge:		
4.1 Zulasten Konto 2002 939 10; VK 84		
— 19,8 % an die Kosten von Franken 1 814 500.— gemäss Position 3.1		359 271.—
— 17,3 % an die Kosten für einen Handfertigkeitsraum von Franken 75 300.—		13 027.—
		372 298.—
4.2 Zulasten Konto 2002 930 13		
— 17,3 % an die Kosten für die Handfertigkeitsausrüstung von Fr. 15 600.—		2 699.—

5. Allgemeine Bestimmungen:

Folgende Vorschriften sind einzuhalten:
- Verordnung über Schulanlagen im Kanton Bern vom 8. August 1973
- Submissionsordnung vom 7. November 1967
- RRB Nr. 1073 vom 7. April 1976 (Wärmehaushaltskonzept)
- Bauliche Vorkehren zugunsten Gehbehinderter (Art. 89—93 Bauverordnung)
- Bemerkungen zu baulichen Details im Bericht des Kantonalen Bauinspektorats vom 26. November 1979.

Die Auszahlung der Beiträge erfolgt voraussichtlich 1984. Wird nicht innert zweier Jahre nach Eröffnung dieses Beschlusses mit den Bauarbeiten begonnen, ist die Zusicherung der Beiträge hinfällig.

4265. Kirchberg: Neubau eines sechsklassigen Primarschulhauses mit Hauswirtschaftsabteilung; Staatsbeitrag; Verpflichtungskredit.

1. Devisierte Kosten gemäss Bericht des Kantonalen Bauinspektorates vom 13. November 1979:
Anlagekosten Fr. 2 664 500.—.
m³-Preis Fr. 331.96.

2. Raumprogramm:

Untergeschoss:
- Mehrzweckraum
- Büro GVK
- Abwart
- inkl. erforderliche Nebenräume

Erdgeschoss:
- Pausenhalle
- Eingangshalle
- Hauswirtschaftsabteilung
- inkl. erforderliche Nebenräume

1. Obergeschoss:
- 3 Klassenzimmer
- Lehrerzimmer
- Sprechzimmer
- inkl. erforderliche Nebenräume

2. Obergeschoss:
- 3 Klassenzimmer
- Logopädiezimmer
- inkl. erforderliche Nebenräume

Aussenanlagen:
- Pausenplatz
- Fahrradunterstand
- PW-Parkplatz (6 Fahrzeuge)

3. Limitierte subventionsberechtigte Kosten gemäss Bericht des Kantonalen Bauinspektorates vom 13. November 1979:

	Fr.	
sechsklassige Schule mit Umgebung .		1 879 700.—
Hauswirtschaftsabteilung		287 900.—
		2 167 600.—
Abzüge für nicht subventionsberechtigte Räume		232 100.—
Total für den ordentlichen Staatsbeitrag		1 935 500.—

4. Beitragszusicherung:

Zulasten Konto 2002 939 10; VK 84	
— 22,2 % an die Kosten von Franken 1 935 500.— gemäss Punkt 3 . .	429 681.—

5. Bedingungen:

5.1 Folgende Vorschriften sind einzuhalten:
- Verordnung über Schulanlagen im Kanton Bern vom 8. August 1973
- Submissionsordnung vom 7. November 1967
- RRB Nr. 1073 vom 7. April 1976 (Wärmehaushaltskonzept)
- Bauliche Vorkehren zugunsten Gehbehinderter (Art. 89—93 Bauverordnung)
- Bemerkungen zu baulichen Details im Bericht des Kantonalen Bauinspektorates vom 13. November 1979.

5.2 Die Auszahlung der Beiträge erfolgt voraussichtlich 1984. Wird nicht innert zweier Jahre nach Eröffnung dieses Beschlusses mit den Bauarbeiten begonnen, ist die Zusicherung des Beitrages hinfällig.

4267. Zweisimmen: Schulhauserweiterung für einen Doppelkindergarten, Primarschule, Sekundarschule, WBK und Berufsschule; Staatsbeitrag; Verpflichtungskredit.

1. Rechtsgrundlage:
- Gesetz vom 4. Mai 1969 über die Berufsbildung
- Dekret vom 16. Mai 1973 über die Finanzierung der Berufsschulen
- Dekret vom 22. Mai 1979 über die Subventionierung von Schulanlagen.

2. Raumprogramm:

Untergeschoss:
- Bibliothekraum
- Luftschutzräume
- Nebenräume

Erdgeschoss:
- Doppelkindergarten
- Vorsteherzimmer Gewerbeschule
- Aufenthaltsraum Gewerbeschule

1. Obergeschoss:
— 2 Klassenzimmer
— WBK-Zimmer
— Handarbeitszimmer

2. Obergeschoss:
— Unterrichtsräume Gewerbeschule (Allgemeiner Unterricht; Berufskunde und Naturlehre; Zeichnen)
— Material- und Nebenräume

	Fr.
3. Devisierte Kosten:	
Gesamtaufwendungen	2 200 000.—
m³-Preis	271.—
4. Beitragsberechtigte Kosten:	
4.1 Subventionsberechtigte Kosten total	1 915 000.—
4.2 Subventionsberechtigte Kosten für Kindergarten, Primarschule, WBK, Sekundarschule 59,362 % von Fr. 1 915 000.— . . .	1 136 782.—
4.2.1 Kindergarten und Primarschule 45,955 %	880 038.—
4.2.2 WBK 8,473 %	162 258.—
4.2.3 Sekundarschule 4,934 % . .	94 486.—
4.3 Subventionsberechtigte Kosten für die Gewerbeschule 40,638 % von Fr. 1 915 000.— . . .	778 218.—
5. Staatsbeiträge:	
5.1 Beiträge zu Lasten Konto 2002 939 10; VK 83	
— 24,9 % an die Kosten gemäss Punkt 4.2.1	219 129.—
— 75 % an die Kosten gemäss Punkt 4.2.2	121 694.—
— 29,7 % an die Kosten gemäss Punkt 4.2.3	28 062.—
Total	368 885.—
5.2 Beitrag zu Lasten Konto 1355 939	
— 43,8 % an die Kosten gemäss Punkt 4.3	340 859.—

6. Allgemeine Bestimmungen:

6.1 Folgende Vorschriften und Auflagen sind einzuhalten:
— Verordnung vom 8. August 1973 über Schulanlagen im Kanton Bern
— Submissionsordnung vom 7. November 1967
— Bauliche Vorkehren zugunsten Gehbehinderter (Art. 89—93 der Bauverordnung)
— RRB Nr. 1073 vom 7. April 1976 (Wärmehaushaltskonzept)
— Bemerkungen zu baulichen Details im Bericht des Kantonalen Bauinspektorates vom 6. August 1979.

6.2 Die Auszahlung der Beiträge gemäss Punkt 1 erfolgt gemäss Artikel 16 des Dekrets vom 22. Mai 1979 über die Subventionierung von Schulanlagen, für die Beiträge gemäss Punkt 2 werden Vorschusszahlungen bis zu 80 % des bewilligten Staatsbeitrages entsprechend dem Baufortschritt ausgerichtet, jedoch frühestens im Jahre 1981.

6.3 Die Bauabrechnung ist beiden Subventionsbehörden zur Prüfung einzureichen.

6.4 Wird nicht innert zweier Jahre nach Eröffnung dieses Beschlusses mit den Bauarbeiten begonnen, ist die Zusicherung der Beiträge hinfällig.

Finanzdirektion

3565. Vertragsgenehmigung. — Der am 4. Oktober 1979 verurkundete Kaufvertrag, wonach der Staat Bern die Parzelle Nr. 2786, im Halte von 310,77 Aren Land, amtlicher Wert Fr. 20 220.—, an die **Einwohnergemeinde Kirchlindach,** zum Preise von Fr. 240 000.—, verkauft, wird genehmigt.

64. Vertragsgenehmigung. — Der am 18. Dezember 1979 verurkundete Kaufvertrag, wonach der Staat Bern vom **Spital Moutier** die Liegenschaften in der Einwohnergemeinde Moutier, Parzelle Nr. 50, im Halte von 3798 m² Terrain mit den Gebäuden Nr. 30, 30a, 30b und 30c an der Rue du Château, amtlicher Wert Fr. 1 731 600.—, sowie Parzelle Nr. 66 im Halte von 1008 m² Land, amtlicher Wert Fr. 64 500.—, zum Preise von gesamthaft Franken 1 800 000.— erwirbt, wird genehmigt.

Gesundheitsdirektion

3979. Kantonsbeitrag an die Betriebskosten pro 1977 und 1978 der Bernischen Höhenklinik «Bellevue» in Montana. Die Betriebsrechnung der Bernischen Höhenklinik «Bellevue» in Montana schliesst mit einem Gesamtdefizit von Fr. 1 056 555.81 für 1977 und Fr. 1 245 846.35 für 1978 ab.
In Anwendung des für die erwähnten Abrechnungsperioden noch gültigen Gesetzes vom 3. März 1957 über die Geldbeschaffung zur Bekämpfung der Tuberkulose, Kinderlähmung, Rheumakrankheiten und anderer langdauernder Krankheiten sowie von § 28 Absatz 2 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932 zu den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose, wird der Kantonsbeitrag an die Bernische Höhenklinik Bellevue in Montana zulasten von Konto 1400 984 14 «Betriebsbeitrag an die Heilstätte Montana» für die Jahre 1977 und 1978 auf Fr. 2 302 402.16 festgesetzt.
Das Defizit der Heilstätte ist somit vollständig gedeckt. Betriebsbeiträge ab 1. Januar 1979 werden nach Massgabe der Spitalgesetzgebung ausgerichtet.

4319. Bezirksspital Aarberg; Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion. — Dem Gemeindeverband Bezirksspital Aarberg (nachfolgend Spital genannt) wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:
— Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 27 Absatz 1, Artikel 28 Absatz 1, Artikel 35 Absatz 2, Artikel 42 Absatz 2 und Artikel 43 Absätze 2 und 3
— Spitaldekret vom 5. Februar 1975, Artikel 3, 4, 6 und 10.

Projekt:
Diverse bauliche Massnahmen (abschliessende Bauetappe).
Erstellung eines Schulpavillons für die Spitalgehilfinnenschule.

Kosten:

Diverse bauliche Massnahmen:	Fr.
— Abbruch «Kellerhaus»/Erstellung von Parkplätzen	170 850.—
— Ablösung Telefonzentrale	341 100.—
— Egotherapie	109 870.—
— Aufbahrung und Sektion	97 520.—
— Helikopterlandeplatz	56 000.—
— Unterstand für Mofas und Velos	22 640.—
— Soleleitung	26 100.—
— Anpassungen Personalhaus	91 830.—
— Honorare	99 200.—
— Baunebenkosten	39 350.—
Total bereingter Kostenvoranschlag	1 054 460.—
./. nicht anrechenbare Kosten für 8 Parkplätze à Fr. 3500.— zuzüglich Anteil Honorare Fr. 3000.—	31 000.—
Total anrechenbare Kosten	1 023 460.—
Spitalgehilfinnenschule:	
— Schulpavillon	445 600.—
— Bauarbeiten	216 680.—
— Honorare	64 000.—
Total bereinigter Kostenvoranschlag (anrechenbare Kosten)	726 280.—
Staatsbeitrag:	
Diverse bauliche Massnahmen 69,5 %	711 300.—
Spitalgehilfinnenschule 100 %	726 280.—
Staatsbeitrag total (brutto)	1 437 580.—
./. bereits bewilligter Staatsbeitrag an die Projektierungskosten (Verfügung vom 16. März 1979)	12 858.—
Staatsbeitrag netto	1 424 722.—

Dieser Betrag wird erst anhand der Bauabrechnung definitiv festgelegt.

Konto: 1400 949 40 10.

Bedingungen:

1. Anhand von Zwischenabrechnungen des Spitals können Teilzahlungen voraussichtlich wie folgt ausgerichtet werden:

1980 Fr. 1 100 000.—
1981 Fr. 324 722.—

2. Die Finanzierung des Selbstbehaltes von Franken 343 160.— (Total des bereinigten Kostenvoranschlages für die diversen baulichen Massnahmen abzüglich Staatsbeitrag) ist durch die dem Spital angeschlossenen Gemeinden vorzunehmen. Die Verzinsung und Amortisation dieses Beitrages darf nicht zu Lasten der Betriebsrechnung erfolgen.

3. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

4. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

Fürsorgedirektion

4077. Taubstummenheim Aarhof, Bern; Verpflichtungskredit der Fürsorgedirektion. — Dem Bernischen Verein für Taubstummen- und Gehörlosenhilfe, Bern, wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag für den Um- und Neubau im Taubstummenheim Aarhof bewilligt und ihm gestattet, die Abschreibung und Verzinsung einer Restschuld in die Betriebsrechnung aufzunehmen:

Rechtsgrundlagen:

Gesetz über das Fürsorgewesen vom 3. Dezember 1961, Artikel 32 Ziffer 5, Artikel 36, 139 und 140, Dekret über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime vom 17. September 1968.

Projekt:

Um- und Neubau Taubstummenheim Aarhof.

Kosten:	Fr.
Total Anlagekosten	6 839 300.—
Für den Staatsbeitrag anrechenbare Kosten	6 621 200.—
Finanzierung:	
./. Beitrag der Invalidenversicherung	3 384 000.—
./.Über die Betriebsrechnung zu amortisierender und zu verzinsender Betrag	1 030 200.—
Staatsbeitrag .1/3	2 207 000.—
./. bereits bewilligter Projektierungskredit (RRB 1387 vom 4. April 1979)	59 200.—
Staatsbeitrag netto	2 147 800.—

Konto: 2500 949 10 (Verschiedene Baubeiträge)

Bedingungen:

1. Der Staatsbeitrag wird dem Bernischen Verein für Taubstummen- und Gehörlosenhilfe, Bern, anhand von Zwischenabrechnungen voraussichtlich wie folgt ausgerichtet:

Quote 1980 Fr. 429 560.—
Quote 1981 Fr. 1 503 460.—
Quote 1982 Fr. 214 780.—

Die Zahlungen unterliegen der Lastenverteilung gemäss Fürsorgegesetz.

2. Der Staatsbeitrag wird erst ausbezahlt, wenn die nach Ziffer 2 der allgemeinen Subventionsbedingungen (vgl. Anhang) erforderliche Sicherstellung erfolgt ist.

3. Der Verein untersteht der Aufsicht der Fürsorgedirektion. Der Regierungsrat kann in die für Bau und Betrieb massgeblichen Vereinsorgane Staatsvertreter delegieren.

4. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

5. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Baudirektion

4080. Langenthal; Land- und hauswirtschaftliche Schule, Um- und Ausbau der Schweinescheunen, Wohnungsumbau; Kredit und Verpflichtungskredit. — Für den Um- und Ausbau der Schweinescheunen sowie den Wohnungsumbau in der land- und hauswirtschaftlichen Schule Waldhof in Langenthal wird folgender Kredit bewilligt:

der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 10 (Hochbauamt, Neu- und Umbauten) . . .	Fr. 678 000.—
Gesamtkredit brutto	678 000.—
Abzüglich zu erwartende Subventionen	222 000.—
Total Nettoausgabe zu Lasten Staat	456 000.—

Für diesen Kredit gelten die allgemeinen Bedingungen des Regierungsrates vom 21. Dezember 1977.
Die zu erwartenden Subventionen und Beiträge sind wie folgt zu vereinnahmen:
— Bundesbeiträge der Abteilung für Landwirtschaft Konto 2105 409 10
— Beiträge der Gebäudeversicherung Konto 2105 357 10
Im vorliegenden Kreditantrag sind alle Honoraraufwendungen enthalten.
Die bisherigen effektiven Kosten, die zu Lasten des Kontos 2105 831 (Hochbauamt, Entschädigungen an Dritte für Gutachten und Studien/Verfügung Finanzdirektion vom 7. Mai 1979/Fr. 20 000.—) bezahlt wurden, werden dem Baukredit 2105 705 10 belastet und dem Konto 2105 357 11 gutgeschrieben.

4081. Gemeinde Saanen; Verbauung des Turbaches und seiner Zuflüsse, Projekt VII/1973, 3. Ausbauetappe 1979/1980; Staatsbeitrag, Verpflichtungskredit. — Das Eidg. Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement bewilligte mit Beschluss Nr. 1218 b vom 11. Juli 1979 an die 3. Ausbauetappe von Fr. 740 000.— des Gesamtkostenvoranschlages von Fr. 3 550 000.— für die Verbauung des Turbaches und seiner Zuflüsse in der Gemeinde Saanen einen Bundesbeitrag von 35 % bis zum Höchstbetrage von Fr. 259 000.—.
Auf Antrag des Regierungsrates wird für die Schwellenkatastergemeinde Saanen ein Grundbeitrag von 16 % festgelegt. Dazu kommen als Zuschläge:

1. für weitere zu unterhaltende Gewässer	5 %
2. für weitere Verbauungsvorlagen	3 %
3. für Vorlagen mit grosser Bausumme	5 %
4. für Hochwasserkatastrophe	5 %

Damit wird ein Staatsbeitrag von 34 % bis zum Höchstbetrag von Fr. 251 600.— aus Budgetrubrik 2110 939 11 (Staatsbeiträge an Wasserbauten) bewilligt.

Bedingungen:

1. Die zur Ausführung vorgesehenen Bauten sind dem Kreisoberingenieur I zur Aufnahme in die jährlichen Arbeitsprogramme von Bund und Kanton anzumelden. Die gemeldeten Bauten dürfen nur nach Bewilligung durch die zuständigen Behörden ausgeführt werden.

2. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und unter der Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden fachgemäss auszuführen und einwandfrei zu unterhalten. Die Einwohnergemeinde Saanen haftet dem Staat gegenüber für die Erfüllung dieser Verpflichtung.

3. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsordnung vom 7. November 1967 massgebend. Die Vergebungen bedürfen der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur I.

4. Der Beschluss Nr. 1218 b des Eidg. Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartementes vom 11. Juli 1979 und die darin enthaltenen Bedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses. Die Bedingungen des kantonalen Fischerei- und Naturschutzinspektorates vom 15. Mai 1973 sind einzuhalten.

5. Über ausgeführte Teilarbeiten ist jährlich abzurechnen. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt aufgrund von belegten und quittierten Abrechnungen und im Rahmen der dem Bund und Kanton zur Verfügung stehenden Kredite.

6. Der Staatsbeitrag verfällt, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren mit den Arbeiten begonnen wird oder wenn diese länger als 5 Jahre unterbrochen werden.

Der Regierungsstatthalter des Amtes Saanen wird beauftragt, diesen Beschluss mit dem zugehörigen Departementsbeschluss vom 11. Juli 1979 der Schwellenkatastergemeinde Saanen zu eröffnen und für deren Annahme zu sorgen.

Verpflichtungskredit Fr. 251 600.—, der voraussichtlich mit folgendem Zahlungskredit abgelöst wird:
1981 Fr. 251 600.—

4082. Gemeinde Zweisimmen; Verbauung des Mannriedbaches, Projekt II/1977, 2. Ausbauetappe 1980—1983; Staatsbeitrag, Verpflichtungskredit. — Das Eidg. Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement bewilligte mit Beschluss Nr. 1306 a vom 29. August 1979 an die 2. Ausbauetappe von Fr. 1 230 000.— des Gesamtkostenvoranschlages von Fr. 2 340 000.— für die Verbauung des Mannriedbaches in der Gemeinde Zweisimmen einen Bundesbeitrag von 40 % bis zum Höchstbetrag von Fr. 492 000.—.
Auf Antrag des Regierungsrates wird für die Schwellengemeinde Zweisimmen ein Grundbeitrag von 14 % festgelegt. Dazu kommen als Zuschläge:

1. für weitere zu unterhaltende Gewässer	8 %
2. für weitere Verbauungsvorlagen	5 %
3. für Vorlagen mit grosser Bausumme	1 %
4. für Hochwasserkatastrophe	5 %

Damit wird ein Staatsbeitrag von 33 % bis zum Höchstbetrag von Fr. 405 900.— aus Budgetrubrik 2110 939 11 (Staatsbeiträge an Wasserbauten) bewilligt.

Bedingungen:

1. Die zur Ausführung vorgesehenen Bauten sind dem Kreisoberingenieur I zur Aufnahme in die jährlichen Arbeitsprogramme von Bund und Kanton anzumelden. Die gemeldeten Bauten dürfen nur nach Bewilligung durch die zuständigen Behörden ausgeführt werden.

2. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und unter der Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden fachgemäss auszuführen und einwandfrei zu unterhalten. Die Einwohnergemeinde Zweisimmen haftet dem Staat gegenüber für die Erfüllung dieser Verpflichtung.

3. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsordnung vom 7. November 1967 massgebend. Die Vergebungen bedürfen der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur I.

4. Der Beschluss Nr. 1306 a des Eidg. Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartementes vom 29. August 1979 und die darin enthaltenen Bedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses. Die Bedingungen des kantonalen Wasser- und Energiewirtschaftsamtes vom 1. November 1977, des Fischerei- und Naturschutzinspektorates vom 8. November 1977 sowie des Kreisforstamtes IV vom 31. Oktober 1977 sind einzuhalten.

5. Über ausgeführte Teilarbeiten ist jährlich abzurechnen. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt aufgrund von belegten und quittierten Abrechnungen und im Rahmen der dem Bund und Kanton zur Verfügung stehenden Kredite.

6. Der Staatsbeitrag verfällt, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren mit den Arbeiten begonnen wird oder wenn diese länger als 5 Jahre unterbrochen werden.

Der Regierungsstatthalter des Amtes Obersimmental wird beauftragt, diesen Beschluss mit dem zugehörigen Departementsbeschluss vom 29. August 1979 der Schwellengemeinde Zweisimmen zu eröffnen und für deren Annahme zu sorgen.

Verpflichtungskredit Fr. 405 900.—, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1981 Fr. 202 950.—
1982 Fr. 202 950.—

4083. Burgdorf, Heimiswil, Hasle b. B., Rüegsau, Lützelflüh, Rüderswil und Lauperswil; Korrektion und Verbauung der Emme; II. Sektion, Projekt 1973, II. Bauetappe; Staatsbeitrag, Verpflichtungskredit. — Das Eidg. Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement bewilligte mit Beschluss vom 29. August 1979 an die II. Bauetappe im Kostenbetrage von Fr. 1 500 000.— des Gesamtkostenvoranschlages von Fr. 7 055 000.— einen Bundesbeitrag von 32 % bis zum Höchstbetrage von Franken 480 000.—.

Auf Antrag des Regierungsrates wird für den Schwellenbezirk der Emme II. Sektion ein Grundbetrag von 23 % festgelegt. Dazu kommen als Zuschläge:

1. Für weitere zu unterhaltende Gewässer	3 %
2. Für weitere Verbauungsvorlagen	2 %
3. Für Vorlagen mit grossen Bausummen	1 %
4. Anteil für teilweise Behebung von grossen Hochwasserschäden	3 %

Damit wird ein Staatsbeitrag von 32 % bis zum Höchstbetrage von Fr. 480 000.— für die II. Bauetappe aus Budgetrubrik 2110 939 11 (Staatsbeiträge an Wasserbauten) bewilligt.

Bedingungen:

1. Die zur Ausführung vorgesehenen Bauten sind dem Kreisoberingenieur IV zur Aufnahme in die jährlichen Arbeitsprogramme von Bund und Kanton anzumelden. Die gemeldeten Bauten dürfen nur nach Bewilligung durch die zuständigen Behörden ausgeführt werden.

2. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und unter Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden fachgemäss auszuführen und einwandfrei zu unterhalten. Der Schwellenbezirk Emme II. Sektion haftet dem Staat gegenüber für die Erfüllung dieser Verpflichtung.

3. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung vom 7. November 1967 massgebend. Die Vergebungen bedürfen der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur IV.

4. Die in den Mitberichten zum Gesamtprojekt 1973 genannten Bedingungen des Wasser- und Energiewirtschaftsamtes und der kantonalen Forstdirektion betreffend Forst, Fischerei und Naturschutz, gelten sinngemäss auch für die II. Bauetappe. Die Bestimmungen des am 1. Januar 1976 in Kraft getretenen Bundesgesetzes über die Fischerei vom 14. Dezember 1973 sind zu beachten und einzuhalten.

5. Über ausgeführte Teilarbeiten ist jährlich abzurechnen. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt aufgrund von belegten und quittierten Abrechnungen und im Rahmen der dem Bund und Kanton zur Verfügung stehenden Kredite.

6. Die Zusicherung für Vorlagen mit grossen Bausummen (1 %) ist auf 5 Jahre und diejenige für Hochwasserschäden (3 %) auf 3 Jahre befristet.

Der Regierungsstatthalter von Signau in Langnau i. E. wird beauftragt, diesen Beschluss mit dem zugehörigen Departementsbeschluss vom 29. August 1979 sowie die kantonalen Mitberichte dem Schwellenbezirk Emme II. Sektion zu eröffnen und für deren Annahme zu sorgen.

Verpflichtungskredit Fr. 480 000.—, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1980—1982 Fr. 480 000.—.

4084. Lauperswil; Korrektion und Verbauung des Längenbaches, Verbauungsvorlage 1978, I. Bauetappe; Staatsbeitrag, Verpflichtungskredit. — Das Eidg. Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement bewilligte mit Beschluss vom 21. August 1979 an die I. Bauetappe von Fr. 650 000.— des Gesamtkostenvoranschlages von Fr. 1 920 000.— einen Bundesbeitrag von 38 % bis zum Höchstbetrage von Fr. 247 000.—.

Auf Antrag des Regierungsrates wird für die Schwellengemeinde Lauperswil ein Grundbeitrag von 16 % festgelegt.

Dazu kommen als Zuschläge:

1. Für weiter zu unterhaltende Gewässer	7 %
2. Für weitere Verbauungsvorlagen	3 %
3. Für Vorlagen über ½ Mio	1 %
4. Für Hochwasserschäden	5 %
	32 %

Damit wird der Schwellengemeinde Lauperswil für die I. Bauetappe im Kostenbetrage von Fr. 650 000.— ein Staatsbeitrag von 32 % bis zum Höchstbetrage von Fr. 208 000.— aus Budgetrubrik 2110 939 11 (Staatsbeiträge an Wasserbauten) bewilligt.

Bedingungen:

1. Die zur Ausführung vorgesehenen Bauten sind dem Kreisoberingenieur IV zur Aufnahme in die jährlichen Arbeitsprogramme von Bund und Kanton anzumelden. Die gemeldeten Bauten dürfen nur nach Bewilligung durch die zuständigen Behörden ausgeführt werden.

2. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und unter der Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden fachgemäss auszuführen und einwandfrei zu unterhalten. Die Schwellengemeinde Lauperswil haftet dem Staat gegenüber für die Erfüllung dieser Verpflichtung.

3. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kant. Submissionsverordnung vom 7. November 1967 massgebend. Die Vergebungen bedürfen der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur IV.

4. Der Beschluss Nr. 1345 vom 21. August 1979 des Eidg. Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartementes und die darin enthaltenen Bedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

5. Über ausgeführte Teilarbeiten ist jährlich abzurechnen. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt aufgrund von belegten und quittierten Abrechnungen und im Rahmen der dem Bund und Kanton zur Verfügung stehenden Kredite.

6. Die in den Mitberichten zum Verbauungsprojekt 1978 genannten Bedingungen des Wasser- und Energiewirtschaftsamtes und der kantonalen Forstdirektion betreffend Forst, Fischerei und Naturschutz sowie die Bestimmungen des am 1. Januar 1976 in Kraft getretenen Bundesgesetzes über die Fischerei vom 14. Dezember 1973 sind zu beachten und einzuhalten.

Der Regierungsstatthalter des Amtsbezirkes Signau in Langnau i. E. wird beauftragt, diesen Beschluss mit dem

zugehörigen Departementsbeschluss vom 21. August 1979 der Schwellengemeinde Lauperswil zu eröffnen und für deren Annahme zu sorgen.

Verpflichtungskredit Fr. 208 000.—, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:
1980—1982 Fr. 208 000.—.

4195. Münsingen; Gutsbetrieb Tägermatt der psych. Klinik, Wiederaufbau; Kredit und Verpflichtungskredit.
Für den Wiederaufbau des abgebrannten Oekonomiegebäudes wird folgender Kredit bewilligt:

	Fr.
— der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 10 (Hochbauamt, Neu- und Umbauten)	2 070 000.—
Gesamtkredit brutto	2 070 000.—
Abzüglich Versicherungsentschädigungen	1 498 000.—
Total Nettoausgabe für den Staat . . .	572 000.—

Für diesen Kredit gelten die allgemeinen Bedingungen des Regierungsrates vom 21. Dezember 1977.
Die zugesicherten Entschädigungen der Gebäudeversicherung und der schweizerischen Mobiliarversicherung sind auf Konto 2105 357 10 (Hochbauamt, Kostenrückerstattungen) zu vereinnahmen.

4196. Münsingen; Psychiatrische Klinik, 4. Bauetappe, Sanierung der Trakte Männer 1 und Frauen 1; Kredit und Verpflichtungskredit. — Für die Sanierung der beiden der Psychiatrischen Klinik Münsingen vorgelagerten, freistehenden Gebäude und deren Neueinrichtung in ein Wohnheim für Männer bzw. Frauen werden folgende Kredite bewilligt:

	Fr.	Fr.
— der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 13 (Hochbauamt, Neu- und Umbauten, staatliche Kliniken gemäss Spitalgesetz)		4 224 000.—
— der Gesundheitsdirektion zu Lasten der Budgetrubrik 1425 770 13 (Anschaffung von Mobilien, Münsingen, Psych. Klinik, staatliche Kliniken gemäss Spialgesetz)		
pro 1981	265 000.—	
pro 1982	265 000.—	530 000.—
Total		4 754 000.—

Für diese Kredite gelten die allgemeinen Bedingungen des Regierungsrates vom 21. Dezember 1977.
Dieser Beschluss unterliegt gemäss Art. 6b der Staatsverfassung dem fakultativen Finanzreferendum und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.
Der Beitrag gemäss Spitalgesetz ist wie folgt zu vereinnahmen:

— Für Bauaufwendungen: Konto 2105 357 13 (Hochbauamt, Kostenrückerstattungen gemäss Spitalgesetz, 70 %).
— Für Ausstattung: Konto 1425 357 13 (Psych. Klinik Münsingen, Kostenrückerstattungen gemäss Spitalgesetz, 70 %).

Im vorliegenden Kreditantrag sind alle Honoraraufwendungen enthalten. Die bisherigen effektiven Kosten, die zu Lasten des Kontos 2105 831 (Hochbauamt, Entschädigungen an Dritte für Gutachten und Studien/Verfügung Finanzdirektion vom 22. August 1978/Fr. 50 000.— und Regierungsratsbeschluss 3592 vom 24. Oktober 1979/Fr. 130 000.—, total Fr. 180 000.—) bezahlt wurden, werden dem Baukredit 2105 705 13 belastet und dem Konto 2105 357 11 gutgeschrieben.

4197. Twann; Pfarrhaus, Saaleinbau und Renovation; Kredit und Verpflichtungskredit. — Für den Saaleinbau und die Renovation des Pfarrhauses in Twann wird folgender Kredit bewilligt:

	Fr.
— der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 10 (Hochbauamt, Neu- und Umbauten)	551 000.—
Gesamtkredit brutto	551 000.—
Abzüglich Rückerstattung durch die Kirchgemeinde Twann	120 000.—
Total Nettoausgabe zu Lasten Staat . .	431 000.—

Für diesen Kredit gelten die allgemeinen Bedingungen des Regierungsrates vom 21. Dezember 1977.
Gemäss vorliegendem Vertrag zwischen der Kirchgemeinde Twann und dem Staat Bern wird nach Bauvollendung dem Hochbauamt des Kantons Bern ein einmaliger Beitrag von Fr. 120 000.— auf Konto 2105 449 (Hochbauamt, Gemeindebeiträge für Neu- und Umbauten) zurückerstattet.
Im vorliegenden Kreditantrag sind alle Honoraraufwendungen enthalten.
Die bisherigen effektiven Kosten, die zu Lasten des Kontos 2105 831 (Hochbauamt, Entschädigungen an Dritte für Gutachten und Studien/RRB 2727 vom 6. September 1977 Fr. 50 000.—) bezahlt wurden, werden dem Baukredit 2105 705 10 belastet und dem Konto 2105 357 11 gutgeschrieben.

4198. Pachtgut Hofwil; Teilsanierung der Oekonomiegebäude und Unterbringung des Depots für die kantonale Denkmalpflege; Kredit und Verpflichtungskredit. — Für die Sanierung der erhaltenswürdigen Gebäude Nrn. 31 und 33 für das Pachtgut Hofwil und die Sanierung des Gebäudes Nr. 39 für die Unterbringung des Depots für die kantonale Denkmalpflege wird folgender Kredit bewilligt:

	Fr.
— der Baudirektion zulasten der Budgetrubrik 2105 705 10 (Hochbauamt, Neu- und Umbauten)	1 928 300.—

Für diesen Kredit gelten die allgemeinen Bedingungen des Regierungsrates vom 21. Dezember 1977.
Dieser Beschluss unterliegt gemäss Art. 6b der Staatsverfassung dem fakultativen Finanzreferendum und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.
Im vorliegenden Kreditantrag sind alle Honoraraufwendungen enthalten. Die bisherigen effektiven Kosten, die zulasten des Kontos 2105 831 (Hochbauamt, Entschädigungen an Dritte für Gutachten und Studien/RRB Nr. 535 vom 14. Februar 1978 Fr. 80 000.— und Verfügung Baudirektion vom 30. April 1979 Fr. 45 000.—) bezahlt wurden, werden dem Baukredit 2105 705 10 belastet und dem Konto 2105 357 11 gutgeschrieben.

Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft

4202. Rüderswil; Sammelkanal Nesselgraben; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurbüro Müller AG, Bremgarten. Zugesicherter Staatsbeitrag gemäss folgender Aufstellung:

Projekt	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
Sammelkanal Nesselgraben Teilstrecke Schwanden—Oberbach Schacht Nr. 748—41	920 000.—	44,5	409 400.—

Projekt Nr. 37.11 vom 2. Juli 1979

Konto Nr. 2210 935 20.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

2. Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10, Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

3. Im Zeitpunkt der Einreichung der Subventionsabrechnung muss die Gemeinde den Anschluss von 30 ständigen Einwohnern bei Schacht Nr. 41 bestätigen.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit von Fr. 409 400.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1980 Fr. 409 400.—

4205. Beschaffung der Unterlagen für die siedlungswasserwirtschaftliche Planung im Raum Herzogenbuchsee, Phase II 1980—1981.

Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Nutzung des Wassers 1950/64/71, Art. 127 A.

Projekt:

Beschaffung der Unterlagen für die siedlungswasserwirtschaftliche Planung im Raum Herzogenbuchsee, Phase II 1980—1981.

Kosten: Fr. 574 920.—.

Konto:

2210 723 Untersuchung von Grund- und Abwasser.

Bundesbeitrag:

Ein Bundesbeitrag von 35 % = Fr. 192 647.— an die Kosten von Fr. 550 420.— (nicht beitragsberechtigt: Kauf von Messgeräten Fr. 24 500.—) ist auf Konto 2210 405 zu vereinnahmen.

Verpflichtungs- und Zahlungskredit:

Für diese Untersuchungen wird ein Verpflichtungskredit von maximal Fr. 574 920.— bewilligt, der mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1980 Fr. 263 500.—
1981 Fr. 311 420.—

4350. Lauterbrunnen; ARA-Zufahrtsstrasse, ab Parkhauszufahrt—ARA; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurbüro Dr. Staudacher & Siegenthaler AG, Bern.

Zugesicherter Staatsbeitrag gemäss folgender Aufstellung:

Projekt	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
Plan Nr. 7763-1-01 vom 24. Januar 1978 Zufahrtsstrasse zur ARA Lauterbrunnen (126.24—208.05)	857 700.—	30	257 310.—

Im Prozentsatz von 30 % ist ein Zuschlag von 5 % gemäss Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) Artikel 6 enthalten und gilt für die Kläranlage und die Zufahrtsstrasse als Bestandteil der Anlage.

Konto Nr. 2210 935 20.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

2. Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 257 310.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1980 Fr. 157 310.—
1981 Fr. 100 000.—

Ergebnis der ersten Lesung

Staatsverfassung des Kantons Bern
Änderung der Artikel 3 und 4

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Die Staatsverfassung des Kantons Bern vom 1. Juli 1893 wird wie folgt geändert:

Art. 3 [1]Stimmberechtigt in kantonalen Angelegenheiten sind:

a alle Kantonsbürger und Kantonsbürgerinnen, die das 20 Altersjahr zurückgelegt haben und im Staatsgebiet wohnhaft sind,

b alle Schweizerbürger und Schweizerbürgerinnen, die das 20. Altersjahr zurückgelegt haben und im Staatsgebiet wohnhaft sind nach einer Niederlassung oder einem Aufenthalt von drei Monaten seit der ordnungsgemässen Anmeldung bei der Einwohnerkontrolle.

[2] Das Stimmrecht der Auslandschweizer und Auslandschweizerinnen in kantonalen Angelegenheiten wird durch Gesetz geregelt.

Art. 4 Nicht stimmberechtigt sind Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind.

II.

Diese Verfassungsänderung tritt mit ihrer Annahme durch das Volk in Kraft.

Bern, 21. November 1979

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Krähenbühl*
Der Vizestaatsschreiber: *Maeder*

Von der Redaktionskommission genehmigter Text

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

Bern, 12. Dezember 1979

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Blaser*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 13. September 1979

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Fehr*

Ergebnis der ersten Lesung

Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern sowie Gesetz über den Finanzausgleich und die Abänderung von Beitrags- und Abgabevorschriften (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

in Ausführung des in der Abstimmung vom 8. Juni 1975 angenommenen Volksbegehrens für die Revision des Steuergesetzes,

beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 29. Oktober 1944 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern wird wie folgt geändert:

Art. 27 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstaben *a* bis *h* sowie Randtitel unverändert.

Ersatzeinkommen

i alle anstelle des Erwerbseinkommens tretenden Leistungen, wie Lohn- und Verdienstersatz, Ruhegehälter, Pensionen, Alters- und Invalidenrenten aus öffentlichen und privaten Kassen, Taggelder aus Kranken- und Unfallversicherung.
Renten der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenen- sowie der eidgenössischen Invalidenversicherung sind zur Hälfte steuerfrei;

Buchstaben *k* bis *n* und Absatz 3 unverändert.

Einkommen aus Vermögen

Art. 28 Absatz 1 Buchstaben *a* und *b* sowie Randtitel unverändert.

c jedes Einkommen aus beweglichem Vermögen, namentlich Zinsen, Renten und Gewinnanteile aus Guthaben und Beteiligungen aller Art, insbesondere auch Ausschüttungen aus dem Erlös einer Teil- oder Totalliquidation einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, ferner die Zuteilung von Gratisaktien, die Erhöhung des Nennwertes und die Einzahlung auf Aktien aus Mitteln der Gesellschaft, der Erlös aus Bezugsrechten sowie besondere Entgelte oder geldwerte Vorteile, die neben diesen Einkünften oder an deren Stelle gewährt werden;

Buchstabe *d* sowie Absätze 2 und 3 unverändert.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

Art. 39 Absatz 1 und Absatz 2 Ziffern 1 und 2 sowie Randtitel unverändert.

Kinder

3. *a* 1300 Franken für jedes Kind unter 18 Jahren und für jedes Kind, das studiert oder sich in einer Berufslehre befindet, sofern der Steuerpflichtige für dessen Unterhalt vorwiegend aufkommen muss. Dieser Abzug erhöht sich, wenn das Reineinkommen 36 000 Franken nicht übersteigt, um 100 Franken für das zweite und um 200 Franken für das dritte und jedes weitere Kind.

b höchstens weitere 1800 Franken je Kind bei auswärtiger Ausbildung. Im Rahmen dieses Betrages sind die tatsächlichen Mehrkosten verhältnismässig zu berücksichtigen.

Werden die Eltern getrennt veranlagt, so können sie den Abzug im Verhältnis ihrer Beiträge an den Unterhalt des Kindes vornehmen. Der Anspruch eines Elternteils auf den anteilmässigen zusätzlichen Abzug von 100 oder 200 Franken entfällt, wenn sein Reineinkommen 20 000 Franken übersteigt.

Rentner

4. 10 Prozent, höchstens 1200 Franken für Alleinstehende und 1500 Franken für Ehepaare auf Bezügen auf Grund eines früheren Arbeitsverhältnisses und aus Sozialversicherung, ausgenommen auf Renten der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenen-sowie der eidgenössischen Invalidenversicherung.

Buchstabe *b* aufgehoben.

Unterstützungen

5. Einen Betrag bis zu 1800 Franken für Leistungen des Steuerpflichtigen oder seiner Ehefrau an unterstützungsbedürftige erwerbsunfähige Personen. Der gleiche Abzug steht ihnen zu für Leistungen an Nachkommen, sofern für diese der Abzug nach Ziffer 3 nicht beansprucht wird, sowie an den Ehegatten und die Eltern, die dauernd pflegebedürftig oder die auf ihre Kosten in einer Anstalt oder einem Pflegeplatz versorgt sind.

Ziffer 6 und Randtitel unverändert.

Zeitliche Voraussetzungen

[3] Für die Abzüge nach Ziffern 1, 2 und 3 Buchstabe *a* ist auf die Verhältnisse bei Beginn der Veranlagungsperiode oder beim Eintritt in die Steuerpflicht, für die Abzüge nach Ziffern 3 Buchstabe *b,* 5 und 6 auf die Leistungen sowie für den Abzug nach Ziffer 4 auf die Bezüge während der Bemessungsperiode abzustellen.

C. Einheitsansatz

Art. 46 [1] Unverändert

[2] Für Steuerpflichtige, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, ermässigt sich das zu versteuernde Einkommen um 13 Prozent, mindestens aber um 1900 und höchstens um 3200 Franken. Massgebend ist der Zivilstand zu Beginn der Veranlagungsperiode oder beim Eintritt in die Steuerpflicht.

[3] Unverändert

[4] (neu) Für Einkommen, die Gegenstand einer Jahressteuer bilden, gilt der Tarif nach Absatz 1.

3. *a* 1700 Franken für jedes Kind unter 18 Jahren und für jedes Kind, das studiert oder sich in einer Berufslehre befindet, sofern der Steuerpflichtige für dessen Unterhalt vorwiegend aufkommen muss. Dieser Abzug erhöht sich, wenn das Reineinkommen 36 000 Franken nicht übersteigt, um 100 Franken für das zweite und um 200 Franken für das dritte und jedes weitere Kind.

[2] Für Steuerpflichtige, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, ermässigt sich das zu versteuernde Einkommen um 13 Prozent, mindestens aber um 1900 Franken und höchstens um 3500 Franken. Massgebend ist der Zivilstand zu Beginn der Veranlagungsperiode oder beim Eintritt in die Steuerpflicht.

D. Berücksichtigung der Geldentwertung

Art. 46a [1] Wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise nach dem 30. Juni 1976 bis jeweils 30. Juni eines geraden Jahres erhöht, sind die Abzüge nach den Artikeln 35, 39 und 46 Absatz 2, soweit sie frankenmässig festgelegt sind, sowie die Einheitsansätze für das von den natürlichen Personen zu versteuernde Einkommen (Art. 46 Abs. 1) durch Verordnung des Regierungsrates der Geldentwertung anzupassen.

[2] Bei der Anpassung der Abzüge sind Restbeträge von 50 Franken und mehr auf 100 Franken aufzurunden. Andere Restbeträge werden nicht berücksichtigt.

[3] Die Verordnung ist spätestens bis Ende September eines geraden Jahres mit erstmaliger Wirkung für die nachfolgende Veranlagungsperiode zu erlassen.

2. Auf Grund persönlicher Verhältnisse

Art. 50 Vom Reinvermögen können abgezogen werden:
Ziffern 1 und 2 unverändert.
3. 30 000 Franken für Steuerpflichtige, wenn sie oder die Ehefrau über 65 Jahre alt oder gebrechlich sind, sowie für Witwen, die für minderjährige Kinder sorgen. Der Abzug entfällt, wenn das steuerbare Einkommen 11 000 Franken übersteigt oder die gesamten Einkünfte mehr als 25 000 Franken betragen.

1. Gegenstand

Art. 64 [1] Als steuerbarer Gewinn gelten:
a der Saldo der Gewinn- und Verlustrechnung unter Ausscheidung des Saldovortrages aus dem Vorjahr, der besonders erfassten Grundstückgewinne sowie der Gewinnausschüttungen im Sinne von Absatz 2;
b unverändert.

Gewinnausschüttungen

[2] Als abziehbare Gewinnausschüttungen gelten ungeachtet ihrer Bezeichnung und Form sämtliche den Inhabern von Beteiligungsrechten ausgerichteten Gewinnanteile und geldwerten Leistungen, insbesondere auch Ausschüttungen aus dem Erlös einer Teil- oder Totalliquidation einer Gesellschaft (Art. 62), ferner die Zuteilung von Gratisaktien, die Erhöhung des Nennwertes und die Einzahlung auf Aktien aus Mitteln der Gesellschaft, soweit sie bei den Empfängern Einkommen aus beweglichem Vermögen darstellen.

[3] Vom Abzug ausgenommen sind Gewinnausschüttungen aus Reserven, die vor dem 1. Januar 1977 gebildet und versteuert worden sind.

3. Einheitsansatz

Art. 66 Der Einheitsansatz für die Gewinnsteuer beträgt 5,8 Prozent.

II. Steuereinzug

Art. 156 [1] Unverändert.

Art. 66 Der Einheitsansatz für die Gewinnsteuer beträgt 5,7 Prozent.

1. Einzugsbehörde

[2] Sie ist ermächtigt, den Einzug der ordentlichen Staatssteuern (Art. 25 bis 71 a) sowie der Verbundsteuern und der Gemeindezuschlagsteuern (Art. 192 Abs. 1 Ziff. 1) der Gemeinde zu übertragen.

3. Verantwortlichkeit

Art. 158 Die Gemeinden, denen der Steuereinzug übertragen ist (Art. 156 Abs. 2), sind dem Staat für den richtigen Einzug und die rechtzeitige Ablieferung der Staatssteuern und der Verbundsteuern verantwortlich und haften unmittelbar für die Handlungen und Unterlassungen der damit betrauten Gemeindeorgane.

4. Vergütung

Art. 159 [1] Unverändert.

[2] Gemeinden, die den Steuereinzug durchführen (Art. 156 Abs. 2), erhalten überdies eine Vergütung von 1,3 Prozent der zur Anlage von 1,0 berechneten und rechtzeitig abgelieferten Staatssteuern.

[3] Aufgehoben.

4. Rechtsmittel

Art. 186 [1] Unverändert.

[2] Gegen den Entscheid der kantonalen Rekurskommission können der Steuerpflichtige, die kantonale Steuerverwaltung und die Veranlagungsgemeinde nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege Beschwerde erheben. Für die Beurteilung und das Verfahren sind die Artikel 150 und 151 sinngemäss anwendbar. Der Staat wird in diesem Verfahren durch die kantonale Steuerverwaltung vertreten, der die Beschwerde zur Vernehmlassung zuzustellen ist.

II. Teil

Gemeindesteuern

Erster Titel

Ordentliche Gemeindesteuern

1. Steuerarten

Art. 192 [1] Zur Deckung des Finanzbedarfes der Einwohnergemeinden, der gemischten Gemeinden und ihrer Unterabteilungen werden erhoben:

1. Auf den Gegenständen der Staatssteuern auf Grund der Staatssteuerregister:
   a die Verbundsteuern;
   b die Gemeindezuschlagsteuern.
2. Die Liegenschaftsteuer.

[2] Die Kirchgemeinden der bernischen Landeskirchen oder an deren Stelle die Gesamtkirchgemeinden sind befugt, nach den in besondern Erlassen aufgestellten Vorschriften Steuern zu erheben.

2. Steuerpflicht

Art. 193 Auf die Gemeindesteuerpflicht und die Ausnahmen davon sind die für die Staatssteuern geltenden Vorschriften entsprechend anwendbar, soweit sich aus dem Gesetz nicht etwas anderes ergibt.

3. Reglement

Art. 194 Die Gemeinden erlassen Steuerreglemente, die der Genehmigung der zuständigen Direktion unterliegen.

Zweiter Titel

Erster Abschnitt

Verbundsteuern

1. Steueranlage

Art. 195 [1] Die Steueranlage für die Verbundsteuern beträgt 1,6.

[2] Der Grosse Rat ist ermächtigt, diese Steueranlage um höchstens 10 Prozent zu erhöhen oder zu ermässigen.

2. Steuereinzug

Art. 196 Die Verbundsteuern werden vom Staat zusammen mit den Staatssteuern für die Gesamtheit der Gemeinden eingezogen. Artikel 156 Absatz 2 bleibt vorbehalten.

3. Gemeindeanteile

Art. 197 [1] Der Ertrag der Verbundsteuern ist unter die Gemeinden aufzuteilen.

[2] Für den Verteilungsschlüssel sind die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie die Bedürfnisse und Aufgaben der Gemeinden zu berücksichtigen.

[3] Der Grosse Rat erlässt in einem Dekret nähere Vorschriften über die Bemessung der Gemeindeanteile. Er ist befugt, besondere Bestimmungen über die Kontrolle des Finanzgebarens der Gemeinden aufzustellen.

Zweiter Abschnitt

Gemeindezuschlagsteuern

1. Steueranlage

Art. 198 [1] Die Steueranlage für die Gemeindezuschlagsteuern beträgt die auf ganze Zehntel aufgerundete Hälfte der Steueranlage für die Verbundsteuern (Art. 195).

[2] Die Gemeinden sind ermächtigt, bei der Abstimmung über den Voranschlag die Steueranlage für die Gemeindezuschlagsteuern, im gleichen Ausmass für alle Steuerarten, um höchstens 10 Prozent der Gesamtsteueranlage zu ermässigen oder zu erhöhen.

[3] Die Gesamtsteueranlage setzt sich zusammen aus den Steueranlagen für die Staatssteuern, die Verbundsteuern und die Gemeindezuschlagsteuern nach Absatz 1.

2. Steuereinzug

Art. 198a Die Gemeindezuschlagsteuern werden zusammen mit den Staatssteuern und den Verbundsteuern für Rechnung der Gemeinde eingezogen. Artikel 156 Absatz 2 bleibt vorbehalten.

Dritter Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen

1. Bemessung und Veranlagung

Art. 198b [1] Für die Verbundsteuern und die Gemeindezuschlagsteuern gelten ausschliesslich die für die Staatssteuern festgesetzten Einheitsansätze und die von der zuständigen Behörde gewährten Steuervergünstigungen (Art. 14, 22, 24, 46, 46a, 61, 63a, 66, 67, 70, 90 und 90a).

[2] Von den Holdinggesellschaften werden für die Gemeinden die gleichen Steuern erhoben wie für den Staat (Art. 71). Die nach Artikel 71 Absatz 1 zu entrichtende Holdingsteuer fällt ausschliesslich in die Verbundsteuermasse.

2. Bezugsvorschriften

Art. 198c [1] Für den Bezug der Verbundsteuern und der Gemeindezuschlagsteuern gelten ausschliesslich die Vorschriften über den Staatssteuerbezug (Art. 152 bis 157, 159a, 160 bis 163 und 165 bis 172).

[2] Verfügungen staatlicher Behörden betreffend Stundung und Erlass sowie Rückerstattung von Staatssteuern gelten auch für die Verbundsteuern und die Gemeindezuschlagsteuern.

[3] Die Gemeinde bezeichnet im Steuerreglement die zuständige Behörde für die Stellungnahme zu Gesuchen um Stundung oder Erlass oder um Gewährung von Steuervergünstigungen sowie zu Rückforderungsbegehren.

3. Vergütungsanspruch des Staates

Art. 198d Für den Einzug der Verbund- und der Gemeindezuschlagsteuern sowie für die Ermittlung und Überweisung der Gemeindeanteile entrichten die Gemeinden dem Staat eine Vergütung, die sich nach der Zahl der Steuerrechnungen (Schlussabrechnungen) richtet und vom Regierungsrat für jedes Steuerjahr festgesetzt wird.

4. Sicherung

Art. 199 [1] Ein gesetzliches Grundpfandrecht besteht ohne Eintragung in das Grundbuch für die auf die Grundstücke und Wasserkräfte entfallende Vermögensteuer der zwei letzten zur Zeit der Konkurseröffnung oder des Verwertungsbegehrens abgelaufenen Steuerjahre und des laufenden Jahres auf den der Verbundsteuer und der Gemeindezuschlagsteuer unterworfenen Grundstücken und Wasserkräften. Es geht einzig dem gesetzlichen Grundpfandrecht des Staates nach (Art. 164).

2 Unverändert.

3 In die Sicherstellungsverfügung für die Staatssteuern (Art. 165 und 166) sind auch die Verbundsteuern und die Gemeindezuschlagsteuern einzuschliessen.

5. Nach- und Strafsteuern

Art. 200 1 Die Nach- und Strafsteuern bemessen sich unter entsprechender Anwendung der für die Staatssteuern geltenden Vorschriften nach den entzogenen Verbundsteuern und Gemeindezuschlagsteuern (Art. 173 bis 175 und 180 bis 182).

2 Der Nach- und Strafsteueranspruch wird in der Nach- und Strafsteuerverfügung für die Staatssteuern festgesetzt (Art. 185).

3 Aufgehoben.

6. Steuerteilung unter Gemeinden Veranlagungsgemeinde

Art. 201 1 Soweit sich aus den nachfolgenden Vorschriften nichts anderes ergibt, steht der Anspruch auf die Gemeindezuschlagsteuern derjenigen Gemeinde zu, in welcher der Steuerpflichtige seinen Veranlagungsort für die Staatssteuer hat (Art. 5 bis 9, 104 bis 106 und 128).

2 Die Verbundsteuern bilden nicht Gegenstand von Gemeindesteuerteilungen.

Die Marginalien zu den Artikeln 202, 203 und 204 erhalten die Ziffern 7, 8 und 9.

Vierter Abschnitt

Liegenschaftsteuer

1. Gegenstand

Art. 215 Unverändert.

3. Steuersatz

Art. 217 1 Der Steuersatz beträgt mit Einschluss der Steuersätze der Unterabteilungen mindestens 0,7 und höchstens 1,5 Promille des amtlichen Wertes.

2 Unverändert.

3 Aufgehoben.

Absatz 4 wird zu Absatz 3.

Einkünfte aus Versicherung und Alimente

Art. 231 b Absätze 1, 2 und 3 sowie Randtitel unverändert.

4 Der Abzug von 10 Prozent nach Artikel 39 Absatz 2 Ziffer 4 berechnet sich für Pensionen und Renten nur von dem nach diesem Artikel steuerbaren Betrag.

5 Unverändert.

II.

Das Gesetz vom 29. September 1968 über den Finanzausgleich und die Abänderung von Beitrags- und Abgabevorschriften wird wie folgt geändert:

Finanzausgleichsfonds

Art. 1 [1] Unverändert.

Speisung

[2] Der Fonds wird gespiesen durch Zuweisung:

1. der von der Hypothekarkasse des Kantons Bern und der Kantonalbank von Bern dem Staat geschuldeten Gewinn- und Kapitalsteuer;
2. eines vom Grossen Rat festzusetzenden Anteils an den Verbundsteuern (Art. 192 Ziff. 1 Buchst. *a* des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern) von höchstens 0,05 Anlageeinheiten.

Ziffern 3 und 4 sowie Absatz 3 aufgehoben.

C. Direkter und indirekter Finanzausgleich: massgebende Wohnbevölkerung

Wohnbevölkerung

Art. 7a [1] Für die Wohnbevölkerung sind die Ergebnisse der letzten Volkszählung massgebend. Die Gemeinden besorgen im Anschluss an die Volkszählung die Fortschreibung der Einwohnerzahl. Für die Beitragsbemessung sind die Ergebnisse der Fortschreibung zu berücksichtigen.

[2] Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über die Fortschreibung der Einwohnerzahl und die Berücksichtigung der Anstaltsinsassen.

Art. 35 Aufgehoben.

III.

Volksabstimmung

Die Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern sowie des Gesetzes über den Finanzausgleich und die Abänderung von Beitrags- und Abgabevorschriften unterliegen der Volksabstimmung.

Inkrafttreten

Nach der Annahme durch das Volk treten in Kraft:

a die Artikel
- 27 Absatz 2 Buchstabe *i*, 28 Absatz 1 Buchstabe *c*,
- 39 Absatz 2 Ziffer 3 Buchstabe *a* und die Schlussbestimmungen in Ziffer 3, Ziffern 4 und 5, mit gleichzeitiger Aufhebung von Ziffer 4 Buchstabe *b*, sowie Absatz 3,

– 46 Absatz 1, 46a, 50 Ziffer 3, 64, 66 und 231 b
des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern auf den 1. Januar 1981;

b die übrigen Änderungen und Ergänzungen auf den vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt.

Bern, 19. November 1979

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Krähenbühl*
Der Vizestaatsschreiber: *Maeder*

Von der Redaktionskommission genehmigter Text

Bern, 9. Januar 1980

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Blaser*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 3. Dezember 1979

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Aebi*

Grossratsbeschluss betreffend das Ausführungsgesetz zum Volksbegehren vom 8. Juni 1975 (LdU-Initiative)

Der Grosse Rat beschliesst, dem Volk das Ausführungsgesetz zum Volksbegehren vom 8. Juni 1975 zur Verwerfung zu empfehlen.

Bern, 19. November 1979

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Krähenbühl*
Der Vizestaatsschreiber: *Maeder*

Ergebnis der ersten Lesung

Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 29. Oktober 1944 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern wird wie folgt geändert:

II. Steuern
1. Arten

Art. 2 Der Staat erhebt als direkte Steuern:
a unverändert;
b eine Gewinn- und eine Kapitalsteuer von den Kapitalgesellschaften und den Genossenschaften nach schweizerischem Obligationenrecht (Art. 62 bis 71 a);
c unverändert.

IV. Interkantonales und internationales Steuerrecht
1. Im allgemeinen

Art. 11 [1] Bestand und Umfang der Steuerhoheit des Kantons Bern im Verhältnis zu derjenigen anderer Kantone oder Staaten richten sich im Rahmen dieses Gesetzes nach den geltenden bundesrechtlichen Regeln und den Abkommen über die Doppelbesteuerung. Der Regierungsrat erlässt weitere Vorschriften über die Besteuerung von Einkommen und Vermögen, Gewinn und Kapital der im Ausland wohnenden Personen, die nach internationalen Abkommen im Kanton Bern besteuert werden können.

[2] Unverändert.

3. Einheitsansätze und Steuerabzüge bei teilweiser oder anteilmässiger Steuerpflicht

Art. 13 [1] Unverändert.

[2] Unverändert.

[3] Steuerpflichtige mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland entrichten die Steuern für geschäftliche Betriebe und Grundstücke im Kanton Bern mindestens zu dem Steuersatz, der dem im Kanton Bern erzielten Einkommen oder Gewinn und dem im Kanton Bern gelegenen Vermögen oder Kapital entspricht.

4. Steuererleichterungen

Art. 14 Rechtfertigen es bedeutende Interessen der bernischen Volkswirtschaft, so kann die Finanzdirektion nach Anhören der beteiligten Gemeinden Steuererleichterungen gewähren, wenn Einkom-

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

men, Vermögen, Gewinn und Kapital auch im Ausland besteuert werden.

VII. Ausnahmen von der Steuerpflicht

Art. 23 [1] Nicht steuerpflichtig sind:
Ziffer 1 unverändert;
Ziffer 2: «Brandversicherungsanstalt» wird ersetzt durch «Gebäudeversicherung»;
3. die bernischen Einwohnergemeinden, gemischten Gemeinden und ihre Unterabteilungen, die Gemeindeverbände sowie die öffentlich-rechtlichen Körperschaften Berner Jura und Laufental für das Einkommen und Vermögen, das öffentlichen Zwecken dient (Art. 3 des Gemeindegesetzes), jedoch mit Ausnahme des Reingewinnes, den sie aus ihren Unternehmungen ausserhalb des Gemeinde-, des Verbands- oder des Körperschaftsgebietes oder in Konkurrenz mit privaten Unternehmen erzielen;
Ziffern 4 und 5 unverändert;
Ziffern 6 und 7: «Fürsorgekassen» wird ersetzt durch «Vorsorgekassen»;
Ziffer 8: «Fürsorgeeinrichtungen» wird ersetzt durch «Vorsorgeeinrichtungen»;
Ziffer 9 unverändert.

Absatz 2: «Personalfürsorgestiftung» wird ersetzt durch «Personalvorsorgestiftung».

[3] Die konzessionierten Transportunternehmungen, die von allgemeiner verkehrspolitischer Bedeutung sind, haben, sofern sie keinen steuerbaren Gewinn aufweisen, die Kapitalsteuer nicht zu entrichten. Im übrigen haben sie die Gewinn- und die Kapitalsteuer des Staates und der Gemeinde insgesamt höchstens im Umfang des steuerbaren Gewinnes zu zahlen.

[4] Unverändert.

VIII. Steuervergünstigung

Art. 24 [1] Unverändert.
a und *b* unverändert;
c um die im Interesse der bernischen Volkswirtschaft liegende Umstrukturierung von Unternehmen in betrieblicher, produktions- oder absatzmässiger Hinsicht zu erleichtern.

[2–5] Unverändert.

Steuerpflichtige

Art. 25 Die Einkommen- und die Vermögensteuer werden von allen Steuerpflichtigen erhoben mit Ausnahme der Kapitalgesellschaften und der Genossenschaften nach dem schweizerischen Obligationenrecht; vorbehalten bleibt Artikel 63.

II. Erwerbseinkommen

Art. 27 [1] Unverändert.

2 Es gehören dazu insbesondere:
a bis *e* unverändert.
f die freigewordenen, bisher noch nicht als Einkommen versteuerten Reserven, nicht mehr gerechtfertigte Rückstellungen sowie, bei Verlegung des Geschäftes ausser Kanton, Reserven auf Waren (Art. 27 b Abs. 2 und Art. 36 Abs. 5 und 6);
g bis *l* unverändert.
m «Fürsorgeeinrichtungen» wird ersetzt durch «Vorsorgeeinrichtungen».
n unverändert.

3 Die in Buchstaben *i, k, l, m* und *n* bezeichneten Einkommen sind auch dann nur als Einkommen zu versteuern, wenn sie nicht dem ursprünglich Berechtigten selbst, sondern seinen Erben oder dritten Personen ausgerichtet werden.

Umwandlungen, Zusammenschlüsse, Teilungen

Art. 27a (neu) 1 Die Besteuerung der stillen Reserven einer Personenunternehmung (Einzelfirma, Personengesellschaft) unterbleibt, soweit die Steuerpflicht im Kanton fortbesteht und die bisher für die Einkommensteuer massgeblichen Werte übernommen werden, bei
a Umwandlung in eine andere Personenunternehmung oder in eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, wenn der Geschäftsbetrieb unverändert weitergeführt wird und die Beteiligungsverhältnisse im wesentlichen gleich bleiben;
b Unternehmungszusammenschluss durch Übertragung sämtlicher Aktiven und Passiven auf eine andere Personenunternehmung oder auf eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft;
c Aufteilung einer Personenunternehmung durch Übertragung von in sich geschlossenen und selbständigen Betriebsteilen auf andere Personenunternehmungen oder auf Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften, wenn die übernommenen Geschäftsbetriebe unverändert weitergeführt werden.

2 Die Besteuerung von buchmässigen Aufwertungen und von Ausgleichsleistungen bleibt vorbehalten.

3 Die Absätze 1 und 2 finden sinngemäss Anwendung auf andere Unternehmungen, die im Gesamthandsverhältnis betrieben werden.

Ersatzbeschaffung

Art. 27b (neu) 1 Beim Ersatz von Gegenständen des betriebsnotwendigen beweglichen Anlagevermögens durch gleichartige Vermögensobjekte, welche die gleiche betriebliche Funktion erfüllen, können die stillen Reserven auf das Ersatzobjekt übertragen werden; ausgeschlossen ist die Übertragung auf Ersatzobjekte ausserhalb des Kantons.

2 Findet die Ersatzbeschaffung nicht im gleichen Geschäftsjahr statt, so kann im Umfang der stillen Reserven eine Rückstellung gebildet

werden. Diese Rückstellung ist innert angemessener Frist zur Abschreibung auf dem Ersatzobjekt zu verwenden oder zugunsten der Erfolgsrechnung aufzulösen.

3 Als betriebsnotwendig gilt nur bewegliches Anlagevermögen, das für einen Fabrikations-, Gewerbe-, Handels-, Dienstleistungs-, Landwirtschafts- oder Forstwirtschaftsbetrieb unmittelbar notwendig ist; nicht darunter fallen insbesondere Vermögensobjekte, die dem Unternehmen nur zum Zwecke der Vermögensanlage oder durch ihren Ertrag dienen.

4 Die Absätze 1 und 2 finden sinngemäss Anwendung auf die wiedereingebrachten Abschreibungen, wenn bei der Veräusserung eines zum betriebsnotwendigen Anlagevermögen gehörenden Grundstükkes die Besteuerung für Grundstückgewinn aufgeschoben wird (Art. 80a Buchst. *d*).

III. Einkommen aus Vermögen

Art. 28 1 Einkommen aus Vermögen sind:

a und *b* unverändert;

c jedes Einkommen aus beweglichem Vermögen, namentlich Zinsen, Renten und Gewinnanteile aus Guthaben und Beteiligungen aller Art, insbesondere auch Ausschüttungen aus dem Erlös einer Teil- oder Totalliquidation einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, ferner die Zuteilung von Gratisaktien, die Erhöhung des Nennwertes und die Einzahlung auf Aktien aus Mitteln der Gesellschaft, der Erlös aus Bezugsrechten sowie besondere Entgelte oder geldwerte Vorteile, die neben diesen Einkünften oder an deren Stelle gewährt werden;

d unverändert.

2 Unverändert.

3 Unverändert.

5. Sachliche Abzüge

Art. 34 1 Vom rohen Einkommen dürfen, soweit sie sich auf die massgebende Bemessungsperiode beziehen, abgezogen werden:

a bis *d* unverändert;

e die Kosten der Unterhalts, des Betriebs und der Verwaltung von Grundstücken, mit Einschluss der Liegenschaftsteuer. Der Regierungsrat erlässt über die Art der Anrechnung dieser Kosten Bestimmungen;

f «Fürsorgekassen» wird ersetzt durch «Vorsorgekassen»;

g die gesetzlichen oder statutarischen Beiträge an Familien-, Lohn- und Verdienstausgleichskassen sowie an Arbeitslosenkassen;

h unverändert.

i «Fürsorgeeinrichtungen» wird ersetzt durch «Vorsorgeeinrichtungen».

k nachgewiesene Zuwendungen bis zu insgesamt 5 Prozent des reinen Jahreseinkommens an ausschliesslich gemeinnützige Institutionen mit Sitz in der Schweiz, die von der Steuerpflicht befreit sind, sofern die Zuwendungen zusammen wenigstens 50 Franken ausmachen. Für Zuwendungen an den Staat, die Einwohner- und die Kirchgemeinden sowie an Institutionen, die vom Staat oder von Gemeinden in wesentlichem Masse unterstützt werden, kann die Finanzdirektion weitergehende Abzüge bewilligen. Der Regierungsrat erlässt die nötigen Ausführungsvorschriften und umschreibt insbesondere den Kreis der gemeinnützigen Einrichtungen.

l (neu) Beiträge und Zuwendungen an politische Parteien bis zu einem ausgewiesenen Betrag von 1500 Franken.

Buchstabe l (neu) streichen

2 Vom rohen Einkommen der Vereine können die Aufwendungen, die mit der Erzielung dieses Einkommens in Zusammenhang stehen, in vollem Umfang abgezogen werden, andere Aufwendungen nur insoweit, als sie die Mitgliederbeiträge (Art. 26 Abs. 4) übersteigen.

3 Unverändert.

4 Unverändert.

Art. 35 1–5 und Randtitel unverändert.

6 Bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe können 2000 Franken abgezogen werden:

a vom Einkommen aus Erwerbstätigkeit des zweitverdienenden Ehegatten, wenn beide unabhängig voneinander erwerbstätig sind;

b vom Einkommen aus Erwerbstätigkeit eines Ehegatten, wenn der andere regelmässig und in beträchtlichem Masse in seinem Beruf oder Betrieb mitarbeitet.

7 Unverändert.

8 Unverändert.

Verluste geschäftlicher Betriebe

Art. 37 1 Unverändert.

2 (neu) Verlustüberschüsse aus den zwei der Bemessungsperiode vorangegangenen Geschäftsjahren können abgezogen werden, soweit sie bei der Berechnung des steuerbaren Einkommens der Vorjahre nicht berücksichtigt worden sind. Der Regierungsrat kann durch Verordnung die Verlustanrechnung bis auf höchstens vier weitere zurückliegende Geschäftsjahre ausdehnen. Er trägt dabei der Wirtschaftslage Rechnung.

3 (neu) Mit Leistungen Dritter, die zum Ausgleich einer Unterbilanz im Rahmen einer Sanierung erbracht worden sind, können auch Ver-

luste verrechnet werden, die in früheren Geschäftsjahren entstanden und noch nicht mit Einkommen verrechnet worden sind.

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 4.

6. Persönliche Abzüge
Allgemeiner Abzug

Art. 39 [1] Unverändert.

[2] Dieser Abzug erhöht sich um:

Bei selbständigem Haushalt mit Kindern

1. 2000 Franken für alleinstehende Personen, die mit eigenen Kindern, für die der Abzug nach Ziffer 3 zulässig ist, selbständigen Haushalt führen, sofern sie keinen Anspruch auf die Ermässigung nach Artikel 46 Absatz 2 haben.

Verwitwete, Geschiedene und getrennt veranlagte Ehegatten

2. 1000 Franken für Verwitwete, Geschiedene und getrennt veranlagte Ehegatten (Art. 18 Abs. 5 Buchst. *a*), die den Haushalt selbständig weiterführen und den Abzug nach Ziffer 1 nicht beanspruchen können.

Kinder

3. *a* 1800 Franken für jedes Kind unter 18 Jahren und für jedes Kind, das studiert oder sich in einer Berufslehre befindet, sofern der Steuerpflichtige für dessen Unterhalt vorwiegend aufkommen muss;

   b höchstens weitere 2500 Franken je Kind bei auswärtiger Ausbildung. Im Rahmen dieses Betrages sind die tatsächlichen Mehrkosten verhältnismässig zu berücksichtigen.

   Werden die Eltern getrennt veranlagt, so können sie den Abzug im Verhältnis ihrer Beiträge an den Unterhalt des Kindes vornehmen.

Rentner

4. *a* unverändert;

Alte und gebrechliche Personen, Verwitwete

b 3000 Franken für Steuerpflichtige, wenn sie oder die Ehefrau das Alter erreicht haben, welches Voraussetzung bildet für die Ausrichtung einer einfachen Altersrente der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung, oder wenn sie gebrechlich sind sowie für Verwitwete mit Kindern, die Anspruch auf den Abzug nach Ziffer 3 geben, sofern das steuerbare Einkommen ohne diesen Abzug 16000 Franken nicht übersteigt. Der Abzug erhöht sich auf 5000 Franken, wenn beide Ehegatten im Rentenalter oder gebrechlich sind.

Die Abzüge entfallen, wenn die gesamten Einkünfte den Betrag von 30000 Franken übersteigen.

Unterstützungen

5. Einen Betrag bis zu 2100 Franken für Leistungen des Steuerpflichtigen oder seiner Ehefrau an unterstützungsbedürftige erwerbsunfähige Personen. Der gleiche Abzug steht ihnen zu für Leistungen

streichen: «alleinstehende»

Alte und gebrechliche Personen

b 3000 Franken für Steuerpflichtige, wenn sie oder die Ehefrau gebrechlich sind oder das Alter erreicht haben, welches Voraussetzung bildet für die Ausrichtung einer einfachen Altersrente der eidgenössischen Alters- und Hinterbliebenenversicherung. Dieser Abzug wird nur gewährt, wenn das steuerbare Einkommen ohne diesen Abzug und ohne Ermässigung nach Artikel 46 Absatz 2 19000 Franken bei Verheirateten, die in ungetrennter Ehe leben, und 16000 Franken bei den übrigen Steuerpflichtigen nicht übersteigt.

Der Abzug erhöht sich auf 5000 Franken, wenn beide Ehegatten das Rentenalter erreicht haben oder gebrechlich sind.

Der einfache Abzug von 3000 Franken und der erhöhte Abzug von 5000 Franken ermässigen sich, sofern die Berechtigungsgrenzen überschritten werden, je 500 Franken Mehreinkommen um je 20 Prozent.

Die Abzüge entfallen, wenn die gesamten Einkünfte den Betrag von 30000 Franken übersteigen.

an Nachkommen, den Ehegatten und die Eltern, die dauernd pflegebedürftig oder die auf ihre Kosten in einer Anstalt oder einem Pflegeplatz versorgt sind sowie für ausserordentliche Kosten der Ausbildung invalider Nachkommen.

Versicherungsprämien

6. Einen Betrag bis zu 1300 Franken für Beiträge an Krankenkassen, Unfall- und Invalidenversicherung, für die Alters- und Hinterbliebenenfürsorge, Lebensversicherung und dergleichen, soweit sie nicht bereits nach Artikel 34 Buchstaben *g, h* und *i* abziehbar sind. Für Steuerpflichtige, die keine Beiträge nach Artikel 34 Buchstabe *i* abziehen, erhöht sich der Abzug bis auf 2000 Franken.
Für Verheiratete, die in ungetrennter Ehe leben (Art. 46 Abs. 2), sowie für Personen im Sinne von Ziffer 1, erhöhen sich diese Abzüge bis auf 1800 bzw. bis auf 3200 Franken.

Zeitliche Voraussetzungen

[3] Für die Abzüge nach Absatz 2 Ziffern 1, 2, 3 Buchstabe *a* und 4 Buchstabe *b* ist auf die Verhältnisse zu Beginn der Veranlagungsperiode oder beim Eintritt in die Steuerpflicht, für die Abzüge nach Ziffern 3 Buchstabe *b*, 5 und 6 auf die Leistungen und die Beiträge sowie für den Abzug nach Ziffer 4 Buchstabe *a* auf die Bezüge während der Bemessungsperiode abzustellen.

m Einkommensausfall

Art. 44b Ein Einkommensausfall wegen vorübergehender Nichtausübung der Erwerbstätigkeit in dem für die Veranlagung nach Artikel 42 Absatz 1 massgebenden Bemessungszeitraum, der auch in der folgenden Veranlagung als Grundlage für die zeitliche Bemessung dient, ist nur einmal und zwar in der ersten Veranlagung zu berücksichtigen.

o Jahressteuer für besondere Einkommen

Art. 45 [1] Von den in der Bemessungs- und in der Veranlagungsperiode erzielten Einkommen, Gewinnen und Entschädigungen im Sinne von Artikel 27 Buchstaben *e, f, h* und *l*, mit Einschluss der Aufwertungen (Art. 31 Ziff. 2 Buchst. *a* und *b*) und der Gewinne im Sinne von Artikel 77 Buchstabe *a*, sowie von ausserordentlichen Beteiligungserträgen (Art. 28) und andern aussergewöhnlichen Einkommensbestandteilen ist eine volle Jahressteuer zu dem Satze zu erheben, der sich für dieses Einkommen allein ergibt:
a bis *c* unverändert.

[2] Unverändert.

[3] Unverändert.

p Gegenwartsbemessung

Art. 45a [1–3] Unverändert.

[4] Die in Artikel 45 Absatz 1 aufgeführten, bis zum Stichtag erzielten besondern Einkommen unterliegen einer Jahressteuer nach Artikel 45, sofern sie nicht mit Wirkung für eine volle zweijährige Veran-

... sowie für die Mehrkosten, welche für behinderte Nachkommen entstehen.

lagungsperiode in die Bemessung des Erwerbseinkommens einbezogen wurden.

5 Unverändert.

3. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 45b (neu) Dient das Einkommen des gleichen Zeitraumes mehrmals als Grundlage für die zeitliche Bemessung, so sind aussergewöhnliche Einkommensbestandteile und Abzüge (Art. 34) sowie Einkommensausfälle wegen vorübergehender Nichtausübung der Erwerbstätigkeit in der Bemessung nur einmal und zwar so zu berücksichtigen, dass sie unter Vorbehalt von Artikel 44b für die erste volle Veranlagungsperiode zur Auswirkung gelangen.

C. Einheitsansatz

Abzug für Verheiratete

Art. 46 1 Unverändert.

2 Für Steuerpflichtige, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, ermässigt sich das zu versteuernde Einkommen um 15 Prozent, mindestens aber um 2000 und höchstens um 3800 Franken. Massgebend ist der Zivilstand zu Beginn der Veranlagungsperiode oder beim Eintritt in die Steuerpflicht.

3 Unverändert.

4 (neu) Für Einkommen, die Gegenstand einer Jahressteuer bilden, gilt der Tarif nach Absatz 1.

Übrige juristische Personen

Art. 46a (neu) Für die periodische Besteuerung des Einkommens der juristischen Personen, mit Ausnahme der Kapitalgesellschaften und der Genossenschaften, sind die um zwanzig Prozent ermässigten Einheitsansätze nach Artikel 46 Absatz 1 anwendbar.

II. Ausnahmen 1. Im allgemeinen

Art. 49 Von der Vermögenssteuer sind ausgenommen:

1.–5. unverändert

6. (neu) die gesetzlichen Forstreserven

2. Auf Grund persönlicher Verhältnisse

Art. 50 Vom Reinvermögen können abgezogen werden:

1. unverändert.
2. 10000 Franken für jedes Kind, für das der Abzug nach Artikel 39 Absatz 2 Ziffer 3 Buchstabe a beansprucht werden kann.
3. 50000 Franken für Steuerpflichtige, die auf den Abzug nach Artikel 39 Absatz 2 Ziffer 4 Buchstabe *b* Anspruch haben sowie für Verwitwete, die für minderjährige Kinder sorgen und deren steuerbares Einkommen 16000 Franken nicht übersteigt.

III. Mindestbetrag des steuerbaren Vermögens

Art. 51 Die Steuerpflicht setzt bei einem gesamten steuerbaren Vermögen von 40000 Franken ein.

3. 50000 Franken für Steuerpflichtige, die auf den Abzug nach Artikel 39 Absatz 2 Ziffer 4 Buchstabe b Anspruch haben sowie für Ledige, Verwitwete, Geschiedene und getrennt veranlagte Ehegatten, die für minderjährige Kinder sorgen und deren steuerbares Einkommen 16000 Franken nicht übersteigt.

Dritter Unterabschnitt

Berücksichtigung der Geldwertveränderung

D. Anpassung der Abzüge, der Einkommensgrenzen und der Einkommens- und Vermögensstufen

Art. 61 a (neu) [1] Wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise um mindestens 8 Prozent verändert, hat der Grosse Rat die Abzüge nach den Artikeln 35, 39, 46 Absatz 2 und Artikel 50, soweit sie frankenmässig festgelegt sind, die in diesen Artikeln aufgestellten Einkommensgrenzen sowie die Einkommens- und Vermögensstufen in den Artikeln 46 Absatz 1 und 61 Absatz 1 durch Dekret ganz oder teilweise, aber im gleichen Ausmass, dem veränderten Geldwert anzupassen.

[2] Für die Berechnung der Geldwertveränderung ist erstmals vom Landesindex der Konsumentenpreise Ende Juni 1980 auszugehen.

[3] Für Abzüge und Einkommensgrenzen sowie für Einkommens- und Vermögensstufen, die nach dem 1. Januar 1981 geändert werden, berechnet sich die Geldwertveränderung ausgehend vom Indexstand Ende Juni vor Inkrafttreten dieser Änderungen.

[4] Bei der Änderung von Abzügen und Einkommensgrenzen sowie von Einkommens- und Vermögensstufen sind Restbeträge von 50 Franken und mehr beim Einkommen und 500 Franken und mehr beim Vermögen auf 100 beziehungsweise 1000 Franken aufzurunden; andere Restbeträge werden nicht mitgezählt. Sie sind bei der nächsten Anpassung an die Geldwertveränderung zu berücksichtigen.

[5] Das Dekret ist spätestens bis Ende September eines geraden Jahres mit erstmaliger Wirkung für die nachfolgende Veranlagungsperiode zu erlassen.

Steuerpflichtige 1. Im allgemeinen

Art. 62 Die Gewinn- und die Kapitalsteuer werden erhoben von den Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung), den Genossenschaften nach schweizerischem Obligationenrecht sowie von der Kantonalbank von Bern und der Hypothekarkasse des Kantons Bern.

2. Gesellschaften in Liquidation

Art. 63 [1] Befindet sich eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zu Beginn der Veranlagungsperiode in Liquidation, so wird sie wie eine natürliche Person besteuert. Die Steuer darf jedoch in keinem Fall den Betrag übersteigen, den die Gesellschaft zu bezahlen hätte, wenn die Vorschriften über die Gewinn- und Kapitalsteuer auf sie angewendet würden.

[2] Aufgehoben.

Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 2.

2. Bemessung

Art. 65 Für verbuchte Wertvermehrungen, den Abzug von Gewinnungskosten, Unterhaltskosten von Grundstücken, Schuldzinsen, Leistungen zugunsten der Arbeitnehmer oder für gemeinnützige Zwecke und von Verlusten sowie für die Ersatzbeschaffung, die Abschreibungen und Rückstellungen sind die Vorschriften über die Einkommensteuer sinngemäss anwendbar (Art. 27, 27b, 31, 33 bis 38), ebenso für die zeitliche Bemessung des steuerbaren Gewinnes und die Besteuerung von Liquidationsgewinnen (Art. 41, 42a, 43, 44, 45a und 45b).

... (Art. 41, 42a, 43, 44, 44b, 45, 45a und 45b).

3. Umwandlungen, Zusammenschlüsse, Teilungen

Art. 65a (neu) [1] Die Besteuerung der stillen Reserven einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft unterbleibt, soweit die Steuerpflicht im Kanton fortbesteht und die bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werte übernommen werden, bei

a Umwandlung in eine andere Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, wenn der Geschäftsbetrieb unverändert weitergeführt wird und die Beteiligungsverhältnisse im wesentlichen gleichbleiben;

b Unternehmungszusammenschluss durch Übertragung sämtlicher Aktiven und Passiven auf eine andere Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft (Fusion gemäss Art. 748 bis 750 OR oder Geschäftsübernahme gemäss Art. 181 OR);

c Aufteilung einer Unternehmung durch Übertragung von in sich geschlossenen und selbständigen Betriebsteilen auf andere Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften, wenn die übernommenen Geschäftsbetriebe unverändert weitergeführt werden.

[2] Die Besteuerung von buchmässigen Aufwertungen und von Ausgleichsleistungen bleibt vorbehalten

Fusionsverlust oder -gewinn

[3] Entsteht durch die Übernahme der Aktiven und Passiven einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, deren Beteiligungsrechte der übernehmenden Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft gehören, ein Buchverlust auf der Beteiligung, so kann dieser steuerlich nicht berücksichtigt werden; ein allfälliger Buchgewinn auf der Beteiligung ist steuerbar.

4. Einheitsansatz

Art. 66 [1] Der Einheitsansatz der für ein Jahr zu entrichtenden Gewinnsteuer beträgt:

2 Prozent für den 4,5 Prozent des Eigenkapitals nicht übersteigenden Teil des Reingewinnes oder, wenn das Eigenkapital 250 000 Franken nicht erreicht, für den 11 250 Franken nicht übersteigenden Teil des Reingewinnes;

3,5 Prozent für die weitern 50 000 Franken des Reingewinnes;

5 Prozent für den übrigen Reingewinn.

[2] Als Eigenkapital gilt der Durchschnitt des Kapitals (Art. 68) zu Beginn des ersten und des zweiten Bemessungsjahres oder, bei neu ge-

gründeten oder zugezogenen Gesellschaften, das Kapital zu Beginn der Steuerpflicht.

1. Gegenstand Eigenkapital

Art. 68 [1] Die Kapitalsteuer wird erhoben vom einbezahlten Teil des im Handelsregister eingetragenen Grund- oder Stammkapitals sowie von den offenen und den als Gewinn versteuerten stillen Reserven (Eigenkapital).

[2] Unverändert.

2. Bemessung Sachlich

Art. 69 [1] Unverändert.

Zeitlich

[2] Das Eigenkapital bemisst sich nach dem Stande zu Beginn der Veranlagungsperiode oder beim Eintritt in die Steuerpflicht, wenn dieser später stattgefunden hat.

3. Einheitsansatz

Art. 70 Der Einheitsansatz der für ein Jahr zu entrichtenden Kapitalsteuer beträgt:

Promille		Eigenkapital Franken
0,65	für die ersten	100 000
0,9	für die weitern	300 000
1,25	für die weitern	600 000
1,4	für das übrige Eigenkapital	

a Holdinggesellschaften

Art. 71 [1] Die im Kanton Bern niedergelassenen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften (Art. 62), welche hauptsächlich die Beteiligung an andern Unternehmungen zum Zwecke haben, entrichten anstelle der ordentlichen Gewinn- und Kapitalsteuer eine Steuer zum festen Satz von 45 Rappen auf 1000 Franken des Eigenkapitals (Art. 68 Abs. 1), in jedem Falle aber mindestens 150 Franken.

[2] Haben Holdinggesellschaften im Kanton Bern Grundeigentum oder Eigentum an Wasserkräften, so bezahlen sie dafür die Einkommen- und Vermögensteuer. Bei der Bemessung des Einkommens und des Vermögens sind Gewinnungskosten und Schulden verhältnismässig zu berücksichtigen. Der als Vermögen besteuerte Betrag ist vom steuerbaren Eigenkapital abzuziehen.

[3] Unverändert.

[4] Unverändert.

b Domizilgesellschaften

Art. 71 a [1] Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die wirtschaftlich von ausländischen Unternehmen abhängen und ihre Geschäftstätigkeit zur Hauptsache oder ausschliesslich im Ausland ausüben, entrichten an Stelle der ordentlichen Kapitalsteuer eine Steuer zum festen Satz von 45 Rappen auf 1000 Franken des Eigenkapitals (Art. 68 Abs. 1).

[2] Domizilgesellschaften haben ausserdem die Einkommensteuer auf einem Teil des erzielten Reingewinnes zu entrichten, bei dessen Bemessung die Tatsache des Sitzes im Kanton Bern und dessen Bedeutung im Rahmen der Geschäftstätigkeit des Gesamtunternehmens zu berücksichtigen ist.

Die Absätze 2 und 3 werden zu Absätzen 3 und 4.

A. Allgemeine Bestimmungen
1. Gegenstand

Art. 77 [1] Unverändert.

[2] Unverändert.

[3] Von der Vermögensgewinnsteuer ausgenommen und der Einkommen- oder Gewinnsteuer unterworfen sind:
a bis *d* unverändert.

3. Steuerpflicht

Art. 79 [1] Unverändert.

[2] Ausgenommen von der Steuerpflicht für Grundstückgewinn sind die Eidgenossenschaft nach eidgenössischem Recht und der Staat Bern, die Einwohnergemeinden und ihre Unterabteilungen, die Kirchgemeinden der anerkannten bernischen Landeskirchen, die Gemeindeverbände sowie die öffentlich-rechtlichen Körperschaften Berner Jura und Laufental für Gewinne, die sie im eigenen Gemeinde-, Verbands- oder Körperschaftsgebiet erzielen.

[3] Unverändert.

4. Ausnahmen von der Steuerpflicht
Zwangsverwertung

Art. 80 Die Steuer auf Grundstückgewinn wird nicht erhoben:
a bei Zwangsverwertungen, wenn die Gläubiger nicht volle Deckung erhalten;

Pfandausfall

b bei der Weiterveräusserung eines Grundstücks, das der Pfandgläubiger oder Bürge in der Zwangsverwertung erworben hatte, soweit der Gewinn den Verlust auf der pfandversicherten Forderung nicht übersteigt. Bei bloss teilweiser Veräusserung des ersteigerten Grundstücks darf nur ein entsprechender Teil des erlittenen Verlustes in Anrechnung gebracht werden;

Abtretung auf Rechnung zukünftiger Erbschaft

c bei unentgeltlicher Abtretung auf Rechnung zukünftiger Erbschaft. Unentgeltlichkeit wird ebenfalls angenommen, wenn die Leistung des Übernehmers ausschliesslich in der Übernahme von aufhaftenden Grundpfandforderungen zugunsten Dritter besteht sowie, im Falle der Abtretung an Nachkommen, wenn ein Wohnrecht oder eine Nutzniessung vorbehalten oder eine Verpfründung vereinbart werden;

Enteignung

d im Falle der Enteignung oder der freiwilligen Veräusserung wegen offensichtlich drohender Enteignung. Die Steuerbefreiung fällt dahin, wenn der Veräusserer zur Zeit des Erwerbes von der bevorstehenden Enteignung Kenntnis haben konnte.

5. Steueraufschub

Art. 80a Die Besteuerung für Grundstückgewinn wird aufgeschoben:

a und *b* unverändert;

Umwandlung, Zusammenschluss, Teilung

c bei Umwandlung, Zusammenschluss oder Teilung von Personenunternehmungen im Sinne von Artikel 27a und von Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften im Sinne von Artikel 65a;

Ersatzbeschaffung

d bei Veräusserung eines Grundstückes, das zum betriebsnotwendigen Anlagevermögen gehört (Art. 27b), soweit der Veräusserungserlös innert angemessener Frist zum Erwerb eines im Kanton liegenden gleichartigen Ersatzgrundstückes mit gleicher betrieblicher Funktion verwendet wird;

b Bei Steueraufschub

Art. 83a [1] Ist die Besteuerung für Grundstückgewinn aufgeschoben worden (Art. 80a), so wird bei der Veräusserung des tausch- oder ersatzweise erworbenen Grundstückes auf den Erwerbspreis für das tauschweise abgegebene oder ersetzte Grundstück abgestellt. Desgleichen gilt bei Grundstücken, die infolge Umwandlung, Zusammenschluss oder Teilung von Unternehmen erworben worden sind, der vor diesen Umstrukturierungen massgebend gewesene Erwerbspreis.

[2] Wurde ein unter Aufschub der Besteuerung erworbenes Grundstück vererbt, auf Rechnung zukünftiger Erbschaft abgetreten oder verschenkt, so gilt für den Rechtsnachfolger als Erwerbspreis der amtliche Wert im Zeitpunkt des Erbganges, der Abtretung oder der Schenkung. Vom amtlichen Wert ist der Rohgewinn abzuziehen, der sich ohne Steueraufschub ergeben hätte. Bei der Berechnung dieses Rohgewinnes ist der Erlös höchstens im Umfang des amtlichen Wertes im Zeitpunkt des Erbganges, der Abtretung oder der Schenkung zu berücksichtigen. Artikel 83 Absatz 5 bleibt vorbehalten.

7. Anrechnung von Verlusten

Art. 88 [1] Vom steuerbaren Grundstück- oder Kapitalgewinn werden die Verluste abgezogen, die der Steuerpflichtige im gleichen, im vorangegangenen oder im nachfolgenden Kalenderjahr bei der Veräusserung von Grundstücken oder Wasserkräften und aus der Einräumung von Rechten an solchen sowie bei der Veräusserung von Wertpapieren erleidet oder erlitten hat, sofern für die betreffenden Geschäfte die subjektive Steuerpflicht im Kanton Bern gegeben war. Verluste unter 2000 Franken und Verluste auf Wertpapieren, die vor mehr als zehn Jahren erworben wurden, werden nicht angerechnet.

[2] Schliessen die Geschäftsjahre eines buchführenden Steuerpflichtigen in der Bemessungsperiode (Art. 41), in der ein Grundstückgewinn auf einem zum Geschäftsvermögen gehörenden Grundstück erzielt wurde, gesamthaft mit einem Verlust ab, so kann dieser vom betreffenden steuerbaren Grundstückgewinn abgezogen werden. Artikel 37 Absatz 2 ist sinngemäss anwendbar.

3 Unverändert.

4 Unverändert.

1. Gewinn- und Kapitalsteuer Steuern der Holding und Domizil-gesellschaften

Art. 128 1 Die Gewinn- und die Kapitalsteuer der Kapitalgesellschaften und der Genossenschaften sowie die Steuern der Holding- und der Domizilgesellschaften (Art. 62 ff.) werden alle zwei Jahre auf Grund einer Steuererklärung in der Gemeinde veranlagt, wo zu Beginn der Veranlagungsperiode der Hauptsitz war oder die Verwaltung geführt wurde.

2 Unverändert.

2. Einsprache des Steuerpflichtigen

Art. 135 1 Unverändert.

2 Die Einsprache ist kurz zu begründen.

I. Fälligkeit 1. Fälligkeitstermine

Art. 154 1 Der Regierungsrat setzt für jedes Steuerjahr die Fälligkeitstermine für die Raten sowie den allgemeinen Fälligkeitstermin für die gemäss Schlussabrechnung geschuldeten Steuerbeträge fest.

a Periodische Steuern

Diese Fälligkeitstermine gelten für alle periodisch veranlagten Einkommen- und Vermögensteuern einschliesslich der Mehrbeträge, die gemäss endgültiger Veranlagung oder gestützt auf eine Revision festgesetzt werden.

2 Bei Wegzug eines Steuerpflichtigen aus dem Kanton Bern wird die Fälligkeit der bis dahin geschuldeten Steuern auf diesen Zeitpunkt vorverschoben.

b Vermögensgewinnsteuer und Jahressteuern

3 Die Vermögensgewinnsteuer und die Jahressteuern (Art. 45, 45 a, 47, 47 b und 47 c) werden mit der Eröffnung der Veranlagungsverfügung fällig. Mehrbeträge, die gemäss endgültiger Veranlagung oder gestützt auf eine Revision nach Artikel 132 Absatz 3 festgesetzt werden, werden ebenfalls mit deren Eröffnung fällig.

c Gemeinsame Bestimmungen

4 Voraussetzung für die Fälligkeit ist die Zustellung einer Steuerrechnung. Die Fälligkeit beschränkt sich auf die in Rechnung gestellten Beträge.

5 Die Bestreitung des Steueranspruches schiebt die Fälligkeit nicht auf.

2. Verzugszins

Art. 155 1 Der Steuerpflichtige hat die Steuern ohne weitere Mahnung binnen 30 Tagen nach der Fälligkeit zu zahlen. Auf Steuerbeträgen, die in Rechnung gestellt und nicht bezahlt wurden, wird vom 31. Tage nach der Fälligkeit an ein Verzugszins geschuldet. Für die Raten wird Artikel 159 a vorbehalten.

3. Rückerstattung und Vergütungszins

2 Ein bezahlter, aber gemäss rechtskräftiger Veranlagung oder Revision nicht geschuldeter Steuerbetrag wird dem Steuerpflichtigen nebst Zins zurückerstattet.

3 Unverändert.

2. Stundung

Art. 161 [1] Unverändert.

[2] Der Regierungsrat setzt die Beträge fest, die von der kantonalen Steuerverwaltung und den Staatskassen in eigener Zuständigkeit gestundet werden können.

3. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 162 [1] Der Regierungsrat regelt das Verfahren für Erlass- und Stundungsgesuche.

[2] Unverändert.

[3] Unverändert.

2. Sicherstellung
a allgemein

Art. 165 [1–3] Unverändert — Unverändert.

b Grundstückgewinnsteuer

Art. 165a (neu) Vor der Eintragung in das Grundbuch ist der mutmassliche Betrag der Grundstückgewinnsteuer bei der zuständigen Staatskasse zu hinterlegen oder sicherzustellen. — Unverändert.

c Arten der Sicherheit

Art. 166 Unverändert — Unverändert.

II. Steuergefährdung

Art. 176 Wer den Steueranspruch des Staates dadurch gefährdet, dass er die ihm obliegenden Pflichten bei der Veranlagung, in einem Rechtsmittel- oder Strafsteuerverfahren nicht erfüllt oder Tatsachen, die für den Bestand, Umfang oder Nachweis der Steuerpflicht wesentlich sind, verschweigt oder darüber vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben macht, unterliegt einer Steuerbusse bis zu 20000 Franken. Bei einer Steuergefährdung, die als vollendete Hinterziehung nach Artikel 174 zu ahnden wäre, kann die Busse bis zum Betrag der gefährdeten Steuer erhöht werden.

... Bei einer Steuergefährdung durch absichtliche Täuschung, insbesondere durch Gebrauch falscher, verfälschter oder unwahrer Urkunden, durch Verheimlichung oder Beseitigung von Beweismitteln oder durch Vorgeben von Rechtsgeschäften oder Leistungen, kann die Busse bis zum Betrag der gefährdeten Steuer erhöht werden.

2. Inventarbetrug

Art. 187b (neu) Wer im Siegelungsverfahren oder bei der Errichtung des Inventars Nachlasswerte, zu deren Bekanntgabe er verpflichtet ist, verheimlicht oder beiseite schafft, in der Absicht, sie der Inventaraufnahme zu entziehen (Art. 179), wird mit Gefängnis oder mit Busse bis zu 20000 Franken bestraft.

Die Artikel 187b, c und d erhalten die Buchstaben c, d und e und die zugehörigen Randtitel die Ziffern 3, 4 und 5.

A. Steueranspruch der Gemeinde
1. Bemessung und Veranlagung der Steuern

Art. 197 [1] Unverändert.

[2] Unverändert.

[3] Von den Holding- und Domizilgesellschaften erheben die Gemeinden die gleichen Steuern wie der Staat (Art. 71 und 71 a).

3. Sicherung

Art. 199 [1–3] Unverändert — Unverändert.

[4] (neu) Für die Grundstückgewinnsteueransprüche der Gemeinden gilt Artikel 165a sinngemäss.

Liegenschaftsteuer 1. Gegenstand

Art. 215 [1] Die Gemeinden erheben im Rahmen der Bestimmungen des Artikels 217 eine Liegenschaftsteuer auf den im Register der amtlichen Werte eingetragenen Grundstücken und Wasserkräften.

[2] Unverändert

2. Ausnahmen

Art. 216 [1] Keine Liegenschaftsteuer wird erhoben:

a unverändert;

b von den Amts- und Verwaltungsgebäuden des Staates, der Gemeinden und ihrer Unterabteilungen, einschliesslich Kirchen und Pfarrhäuser, der Gemeindeverbände sowie der öffentlich-rechtlichen Körperschaften Berner Jura und Laufental, samt Hausplätzen, Weg- und Hofanlagen.

[2] Unverändert.

3. Steuersatz

Art. 217 [1 und 2] Unverändert

[3] Aufgehoben

Absatz 4 wird zu Absatz 3

3. Streitigkeiten und Strafen

Art. 221 [1] Unverändert.

[2] Das Gemeindereglement kann wegen vollendeter oder versuchter Hinterziehung ausserordentlicher Gemeindesteuern Geldbussen bis zum Betrag von 1000 Franken vorsehen. Für die Verhängung und den Bezug dieser Bussen sind die Vorschriften des Gemeindegesetzes anwendbar.

[3] Unverändert.

II.

Inkrafttreten

1. Diese Gesetzesänderung wird nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach Annahme in der Volksabstimmung vom Regierungsrat in Kraft gesetzt, sofern das Ausführungsgesetz zum Volksbegehren vom 8. Juni 1975 in der Volksabstimmung verworfen wird.

Aufhebung eines Erlasses

2. Das Gesetz vom 2. Mai 1880 über die Stempelabgabe und die Banknotensteuer wird aufgehoben.

Bern, 15. November 1979

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Krähenbühl*
Der Vizestaatsschreiber: *Maeder*

Von der Redaktionskommission genehmigter Text

Bern, 9. Januar 1980

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Blaser*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 10. Dezember 1979

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Aebi*

Ergebnis der ersten Lesung

Gesetz über den Finanzausgleich

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Geltungsbereich

Geltungsbereich

Art. 1 Dieses Gesetz regelt den direkten und indirekten Finanzausgleich zwischen dem Staat und den Einwohnergemeinden oder gemischten Gemeinden.

2. Direkter Finanzausgleich

Grundsatz

Art. 2 [1] Der direkte Finanzausgleich wird durchgeführt zum teilweisen Ausgleich der unterschiedlichen Steuerkraft der Gemeinden.

[2] Gemeinden mit grösserer Steuerkraft erbringen Ausgleichsleistungen zugunsten von Gemeinden mit geringerer Steuerkraft.

[3] Der Staat verstärkt diese Umverteilung durch Zuschüsse aus allgemeinen Staatsmitteln.

Finanzausgleichsfonds

Art. 3 Der direkte Finanzausgleich wird nach dem Prinzip des Umlageverfahrens über den Finanzausgleichsfonds abgewickelt; Abrechnungsperiode ist das Kalenderjahr.

Beiträge in den Fonds

Art. 4 [1] Beiträge in den Fonds leisten jene Gemeinden, deren prozentuale Steuerkraft grösser ist als 100 Prozent.

[2] Die Gesamtsumme der Gemeindebeiträge beläuft sich auf 15 Millionen Franken; der Grosse Rat kann diese Summe erhöhen, höchstens auf 30 Millionen Franken.

[3] Die Gesamtsumme wird nach Massgabe der Steuerkraft auf die beitragspflichtigen Gemeinden linear verteilt.

[4] Der Staat leistet einen Beitrag, der jenem der Gemeinden entspricht.

Leistungen aus dem Fonds

Art. 5 [1] Die jährlich in den Fonds einfliessenden Mittel des Staates und der beitragspflichtigen Gemeinden werden nach Massgabe der Steuerkraft den anspruchsberechtigten Gemeinden ausgerichtet.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

2 Anspruchsberechtigt sind unter Vorbehalt von Artikel 6 jene Gemeinden, deren prozentuale Steuerkraft kleiner ist als 80 Prozent.

3 Allfällige Zinsen werden dem Sonderfonds gutgeschrieben.

Korrekturen

Art. 6 1 Jenen Gemeinden, deren Gesamtsteueranlage 120 Prozent des kantonalen Mittels übersteigt, können ausserordentliche Leistungen zur Herabsetzung der Steueranlage gewährt werden.

2 Die Leistungen zum Ausgleich der Steuerkraft können gekürzt werden, wenn die Gesamtsteueranlage einer Gemeinde das kantonale Mittel unterschreitet oder nach Abzug dieser Leistungen theoretisch unterschreiten würde.

Bevölkerungskoeffizient

Art. 7 Zum Ausgleich besonderer Aufgaben von Gemeinden mit grösserer Einwohnerzahl wird für die Berechnung der Beiträge und Leistungen ein Bevölkerungskoeffizient von höchstens 1,5 angewendet.

Sonderfonds

Art. 8 1 Die ausserordentlichen Leistungen nach Artikel 6 Absatz 1 werden aus dem Sonderfonds für den Finanzausgleich finanziert.

2 Die Mittel des Sonderfonds können auch in Härtefällen, bei ausserordentlichen Ereignissen (insbesondere Naturkatastrophen) oder zur Förderung des Zusammenschlusses kleiner Gemeinden eingesetzt werden; diese Leistungen liegen in der Zuständigkeit des Regierungsrates.

3 Der Sonderfonds wird durch den Staat gespiesen, sofern der Fondsbestand unter 10 Millionen Franken absinkt. Dem Sonderfonds werden ausserdem die Zinse des Finanzausgleichsfonds sowie die Beträge aus Kürzungen gemäss Artikel 6 Absatz 2 zugewiesen.

3. Indirekter Finanzausgleich

Indirekter Finanzausgleich

Art. 9 1 Die Spezialgesetzgebung bestimmt, ob zur Erfüllung staatlicher Aufgaben oder zur Abgeltung regionaler und kantonaler Interessen den Gemeinden staatliche Leistungen gewährt werden.

2 Innerhalb des Rahmens, der in der Spezialgesetzgebung festzusetzen ist, wird der indirekte Finanzausgleich durchgeführt, indem die Leistungen nach Massgabe der Steuerkraft abgestuft werden.

3 Ist im Rahmen von Lastenausgleichssystemen der Anteil der Gesamtheit der Gemeinden auf die einzelnen Gemeinden aufzuteilen, hat das Kriterium der Steuerkraft gegenüber anderen Kriterien den Vorrang.

Art. 6 1 Unverändert.

2 Die Leistungen zum Ausgleich der Steuerkraft können gekürzt werden, wenn die Gesamtsteueranlage einer Gemeinde das kantonale Mittel unterschreitet; liegt die Gesamtsteueranlage einer Gemeinde unter 80 Prozent des kantonalen Mittels, entfallen die Leistungen zum Ausgleich der Steuerkraft.

Art. 7 1 Zum Ausgleich besonderer Aufgaben von Gemeinden mit grösserer Einwohnerzahl wird ein Bevölkerungskoeffizient von höchstens 1,6 angewendet.

2 Die Einwohnerzahl der Gemeinde wird bei der Berechnung der Beiträge durch den Bevölkerungskoeffizienten geteilt, bei der Berechnung der Leistungen dagegen mit diesem multipliziert.

3 Der Grosse Rat legt die Skala im Dekret fest.

4. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Dekretsauftrag

Art. 10 Der Grosse Rat erlässt die Ausführungsbestimmungen in einem Dekret.

Anpassung von Spezialgesetzen

Art. 11 Spezialerlasse, die abweichende Grundsätze für die Berechnung des Finanzausgleichs enthalten, sind innerhalb von 5 Jahren an die Vorschriften dieses Gesetzes anzupassen.

Verwendung bestehender Fonds

Art. 12 Die Mittel der bestehenden Fonds (Finanzausgleichsfonds, Sonderfonds und Gemeindeunterstützungsfonds) werden nach Erfüllung eingegangener Verpflichtungen wie folgt verwendet:

- Einlage von 2 Millionen Franken in den Finanzausgleichsfonds als Reserve, die der vorübergehenden Überbrückung von Liquiditätsengpässen dient und in ihrem Bestand nicht angegriffen werden darf.
- Aussonderung von 5 Millionen Franken zur Milderung von Härtefällen während einer Übergangszeit von höchstens 2 Jahren (Art. 14 Abs. 2)
- Einlage der übrigen Mittel in den Sonderfonds.

Änderung eines Erlasses

Art. 13 Das Gesetz vom 29. September 1968 über den Finanzausgleich und die Abänderung von Beitrags- und Abgabevorschriften wird wie folgt geändert:

Titel: Gesetz über die Abänderung von Beitrags- und Abgabevorschriften
Art. 1–7 Aufgehoben
Art. 35 Aufgehoben
Art. 42 Absätze 2–4 aufgehoben
Art. 43 Aufgehoben

Inkrafttreten

Art. 14 [1] Dieses Gesetz wird nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach Annahme in der Volksabstimmung vom Regierungsrat in Kraft gesetzt, sofern das Ausführungsgesetz zum Volksbegehren vom 8. Juni 1975 in der Volksabstimmung verworfen wird.

[2] Der Regierungsrat kann für eine Dauer von höchstens 2 Jahren Übergangsbestimmungen erlassen.

Bern, 19. November 1979

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Krähenbühl*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Von der Redaktionskommission genehmigter Text

Bern, 19. Dezember 1979

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Blaser*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 10. Dezember 1979

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Aebi*

Ergebnis der ersten Lesung

Gesetz über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung der Artikel 290 und 293 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Inkassohilfe

Grundsatz

Art. 1 [1] Wenn Vater oder Mutter ihre Unterhaltspflichten gegenüber einem unmündigen Kind nicht erfüllen, so leistet die Vormundschaftsbehörde am zivilrechtlichen Wohnsitz des Kindes auf Gesuch hin unentgeltlich Hilfe bei der Vollstreckung. Befindet sich das Kind nach Erreichen der Mündigkeit noch in Ausbildung, so besteht der Anspruch auf diese Hilfe noch längstens bis zum zurückgelegten 25. Altersjahr.

[2] Der Gemeinderat kann diese Aufgabe mit Genehmigung des kantonalen Jugendamtes einer anderen Behörde oder einer gemeinnützigen Stelle übertragen.

[3] Überträgt der Gemeinderat die Inkassohilfe auf eine gemeinnützige Stelle, so hat er mit dieser die Kosten zu regeln.

Vorbehalt

Art. 2 Soweit eine Betreuung durch die öffentliche Fürsorge besteht oder sich aufdrängt, sind die Fürsorgebehörden nach Massgabe der Fürsorgegesetzgebung zuständig.

II. Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen

Anspruch

Art. 3 [1] Unmündige Kinder haben Anspruch auf einen Vorschuss für laufende elterliche Unterhaltsbeiträge, wenn diese trotz Inkassohilfe nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig eingehen. Befindet sich das Kind nach Erreichen der Mündigkeit noch in Ausbildung, so besteht der Anspruch noch längstens bis zum zurückgelegten 25. Altersjahr.

[2] Führt die Inkassohilfe innerhalb von drei Monaten nach Einreichung des Gesuches (Art. 1 Abs. 1) noch zu keinem Erfolg, so kann die Bevorschussung gemäss Absatz 1 erfolgen.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

... ansprüche. Befindet sich das Kind nach Erreichen der Mündigkeit noch in Ausbildung, so besteht der Anspruch auf diese Hilfe, *bis die Ausbildung ordentlicherweise abgeschlossen werden kann.* Gleichzeitig kann auch dem obhutsberechtigten Elternteil für seinen eigenen Unterhaltsanspruch Inkassohilfe gewährt werden.

einer anderen Behörde, einem *regionalen Sozialdienst* oder einer gemeinnützigen Stelle übertragen.

... Inkassohilfe *einem regionalen Sozialdienst* oder einer gemeinnützigen Stelle, so hat er mit *diesen* die Kosten zu regeln.

Art. 2 Soweit eine *finanzielle Unterstützung* durch die öffentliche Fürsorge besteht oder sich aufdrängt, ...

... Befindet sich das Kind nach Erreichen der Mündigkeit noch in Ausbildung, besteht der Anspruch *auf Bevorschussung solange, bis diese Ausbildung ordentlicherweise abgeschlossen werden kann.*

... noch zu keinem Erfolg, *so setzt die Bevorschussung gemäss Absatz 1 ein.*

3 Vorschüsse werden auch gewährt, wenn die Höhe der Unterhaltsbeiträge noch nicht gerichtlich oder vertraglich festgesetzt ist und der unterhaltspflichtige Elternteil seit wenigstens drei Monaten unbekannt abwesend ist oder nicht festgestellt werden konnte.

...unbekannt abwesend ist oder *nach durchgeführtem Vaterschaftsprozess* nicht festgestellt werden konnte.

4 Für Kinder, deren Eltern nicht miteinander verheiratet sind, werden nach Einreichung der Vaterschaftsklage Überbrückungshilfen für Unterhaltsbeiträge ausgerichtet, falls Ansprüche gemäss Artikel 281 oder 283 ZGB gerichtlich abgewiesen worden sind. Die nachfolgenden Bestimmungen über die Vorschüsse gelten sinngemäss auch für die Überbrückungshilfen.

5 In Härtefällen werden die Vorschüsse rückwirkend für einen Zeitraum von höchstens drei Monaten gewährt.

4 Die Vorschüsse sind keine Fürsorgeleistungen im Sinne der Fürsorgegesetzgebung.

Absatz 4 wird zu Absatz 6.

Ausschluss

Art. 4 1 Kein Anspruch auf Vorschuss besteht, wenn das Kind dauernder Unterstützung und Betreuung durch die öffentliche Fürsorge bedarf.

Art. 4 Absatz 1 streichen... «und Betreuung»...

2 Der Anspruch auf Bevorschussung entfällt insbesondere auch dann und es kommt Fürsorgerecht zur Anwendung, wenn der Unterhaltsanspruch in der Höhe der zulässigen Bevorschussung zusammen mit den andern zur Verfügung stehenden Mitteln zur Bestreitung der Unterhaltskosten des Berechtigten nicht ausreicht.

3 Eine Rückerstattung von Fürsorgeleistungen gemäss dem Gesetz über das Fürsorgewesen entfällt im Umfang jener Leistungen, die bei Anwendung dieses Gesetzes als Vorschüsse hätten ausgerichtet werden können. Artikel 10 bleibt vorbehalten.

Zuständigkeit

Art. 5 1 Die Vorschüsse sind durch die Wohnsitzgemeinde des anspruchsberechtigten Kindes zu leisten.

2 Zuständig für die Ausrichtung ist deren Vormundschaftsbehörde, sofern nicht mit Genehmigung des kantonalen Jugendamtes eine andere Behörde damit beauftragt wird.

2 Zuständig für die *Festsetzung und* Ausrichtung *der Vorschüsse* ist die Vormundschaftsbehörde. *Andere Aufgaben wie Beratung, Abklärung und Antragstellung an die Vormundschaftsbehörde kann der Gemeinderat mit Genehmigung des kantonalen Jugendamtes auch an eine der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Stellen übertragen.*

Höhe der Vorschüsse

Art. 6 1 Die Höhe der Vorschüsse richtet sich nach der gerichtlich oder vertraglich festgesetzten Summe, darf jedoch den Betrag der maximalen Halbwaisenrente gemäss Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung nicht überschreiten.

...darf jedoch den Betrag der maximalen *einfachen Waisenrente* gemäss Bundesgesetz...

2 Im Falle von Artikel 3 Absatz 2 entsprechen die Vorschüsse höchstens der maximalen Halbwaisenrente gemäss Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung. Eigenes Vermögen und Ein-

2 In den Fällen von Artikel 3 *Absätze 3 und 4* entsprechen die Vorschüsse höchstens der maximalen *einfachen Waisenrente* gemäss Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung.

Eigenes Vermögen und Einkünfte des Kindes und des *obhutsberechtigten* Elternteiles sowie allfällige Sozialleistungen und weitere Zuwendungen sind zu berücksichtigen.

Geltendmachung des Anspruches

Art. 7 [1] Der Anspruch auf Vorschuss ist bei der zuständigen Gemeindebehörde am zivilrechtlichen Wohnsitz des Anspruchsberechtigten geltend zu machen.

[2] Die Behörde klärt den Sachverhalt von Amtes wegen ab, lässt den Unterhaltspflichtigen, soweit dies möglich ist, zum Begehren Stellung nehmen und erlässt beförderlich ihre Verfügung. Diese wird dem Anspruchsberechtigten eröffnet und dem Unterhaltspflichtigen schriftlich mitgeteilt.

Rechtsmittel

Art. 8 [1] Der Anspruchsberechtigte kann gegen die Verfügung der Gemeindebehörde innert 30 Tagen beim Regierungsstatthalter Beschwerde führen.

[2] Der Regierungsstatthalter überprüft auch die Angemessenheit der angefochtenen Verfügung. Im übrigen richtet sich das Beschwerdeverfahren nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

[3] Der Entscheid des Regierungsstatthalters kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung mit Beschwerde nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege an den Präsidenten des Verwaltungsgerichtes weitergezogen werden.

[4] Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, sofern der Regierungsstatthalter oder der Präsident des Verwaltungsgerichtes nichts anderes verfügt.

Auszahlung; veränderte Verhältnisse

Art. 9 [1] Die Vorschüsse sind monatlich zum voraus auszurichten.

[2] Verändern sich die Verhältnisse, so ist die Gewährung von Vorschüssen zu überprüfen. Die zuständige Gemeindebehörde hat zudem von Amtes wegen alle zwei Jahre eine Überprüfung der sämtlichen Bevorschussungsfälle vorzunehmen.

Rückerstattung

Art. 10 [1] Die zuständige Gemeindebehörde fordert die ausgerichteten Vorschüsse vom Unterhaltspflichtigen zurück.

[2] Der Anspruchsberechtigte oder der gesetzliche Vertreter des Kindes haben der Behörde die dafür nötigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, insbesondere eine Inkassovollmacht oder eine Abtretungserklärung zu unterzeichnen und der Verrechnung eingehender Zahlungen von Unterhaltsbeiträgen mit den Vorschüssen zuzustimmen.

[3] Unrechtmässig bezogene Vorschüsse sind zurückzuerstatten.

mögen und Einkünfte des Kindes und des *obhutsberechtigten* Elternteiles sowie allfällige Sozialleistungen und weitere Zuwendungen sind zu berücksichtigen.

... oder eine Abtretungserklärung zu unterzeichnen und der Verrechnung eingehender Zahlungen von Unterhaltsbeiträgen *sowie freiwerdender Hinterlagen gemäss Artikel 281 oder 282 ZGB* mit den Vorschüssen zuzustimmen.

III. Kosten und Staatsbeiträge

Kostenregelung Verrechnung

Art. 11 [1] Die Wohnsitzgemeinde des Anspruchsberechtigten trägt alle Inkassokosten (Betreibungs- und Prozesskosten), soweit sie nicht vom Beitragsschuldner eingebracht werden können.

[2] Die Gemeinde verrechnet die eingehenden Zahlungen von Unterhalts- und Rückerstattungspflichtigen mit den von ihr geleisteten Vorschüssen.

[2] Die Gemeinde verrechnet die eingehenden Zahlungen von Unterhalts- und Rückerstattungspflichtigen mit den von ihr geleisteten Vorschüssen. *Zugunsten des unterhaltsberechtigten Kindes freiwerdende Hinterlagen gemäss Artikel 281 oder 282 ZGB sind mit geleisteten Überbrückungshilfen zu verrechnen. Allfällige Überschüsse sind dem Unterhaltsberechtigten auszuzahlen.*

Staatsbeiträge, Lastenverteilung; staatliche Aufsicht

Art. 12 [1] Die nicht einbringbaren Vorschüsse der Gemeinden auf Unterhaltsbeiträgen sowie die Inkassokosten werden in die Lastenverteilung gemäss Fürsorgegesetz einbezogen. Über die Vorschussleistungen und Inkassokosten haben die Gemeinden gesondert Buch zu führen.

[2] Die Aufsicht über Inkassohilfe und Alimentenbevorschussung obliegt dem kantonalen Jugendamt, soweit nicht Organe der Lastenverteilung gemäss Gesetz über das Fürsorgewesen zuständig sind.

IV. Schlussbestimmungen

Änderung von Erlassen

Art. 13 Folgende Erlasse werden geändert:

1. Gesetz vom 22. Oktober 1961 über die Verwaltungsrechtspflege:

Art. 24 [1] Der Regierungsstatthalter urteilt erstinstanzlich über:
1. bis 5. unverändert.
6. Verfügungen einer Gemeindebehörde betreffend die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder.
7. bis 10. unverändert.

[2] Unverändert.

Art. 26 [1] Unverändert.

[2] In den in Artikel 24 Absatz 1 Ziffern 1 bis 5 und 7 genannten Fällen kann der Entscheid unmittelbar an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

[3] (neu) Im Falle von Artikel 24 Absatz 1 Ziffer 6 kann der Entscheid an den Präsidenten des Verwaltungsgerichtes weitergezogen werden.

2. Gesetz vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen:

Art. 46 Aufgehoben.

Art. 47 (neues Marginale)
2. Klagen
a Rückerstattungen

Art. 48 (neues Marginale)
b Unter Gemeinwesen

Art. 49 (neues Marginale)
c Weiterziehung

Die Entscheide des Regierungsstatthalters über Klagen gemäss den Artikeln 47 und 48 können an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

Art. 96 [1] Unverändert.

[2] Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger und des Gesetzes über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder sowie von Staatsverträgen.

Art. 97 [1] Unverändert.

[2] Kommt keine Einigung zustande, so ist der Anspruch vor der zuständigen Gerichtsbehörde einzuklagen.

Vollzug und Inkrafttreten

Art. 14 [1] Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

[2] Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Bern, 22. November 1979

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Krähenbühl*
Der Vizestaatsschreiber: *Maeder*

Von der Redaktionskommission genehmigter Text

Bern, 12. Dezember 1979

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Blaser*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 7. Dezember 1979

Im Namen der Kommission

Die Präsidentin: *Boehlen*

Vortrag der Präsidialabteilung an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates betreffend das Gesetz über die politischen Rechte

1. Einleitung

1.1 Das Bundesgesetz über die politischen Rechte

Das Bundesgesetz über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976 wurde am 4. Dezember 1977 vom Schweizervolk angenommen und durch den Bundesrat auf den 1. Juli 1978 in Kraft gesetzt. Das Bundesgesetz regelt insbesondere das Stimm- und Wahlrecht sowie das Initiativ- und Referendumsverfahren in eidgenössischen Angelegenheiten.
Als wichtigste Neuerungen des Bundesrechts sind folgende Punkte anzuführen:

- *Stimmrecht*
  Vom Stimmrecht in eidgenössischen Angelegenheiten ist nur noch ausgeschlossen, wer wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche (Art. 369 ZGB) entmündigt wurde.
- *Stimmabgabe*
  Als wesentliche Erleichterung der Stimmabgabe ist die briefliche Stimmabgabe zu nennen, die nun in einem erweiterten Ausmass zulässig ist (blosse Ortsabwesenheit genügt).
- *Abstimmungsvorlagen*
  Den Abstimmungsvorlagen werden amtliche Erläuterungen beigegeben.
- *Nationalratswahlen*
  Den Kantonen mit 12 oder mehr Sitzen wird die Möglichkeit geboten, die Fristen um zwei Wochen zu verlängern. Die Zuteilung von Zusatzstimmen auf Listen mit ungenügender Listenbezeichnung wird neu geregelt. Im übrigen sind die Kantone für den Druck sämtlicher Wahlzettel verantwortlich.
- *Referendum und Initiative*
  Die Fristen für die Sammlung der Unterschriften werden verkürzt. Den Stimmregisterführern wird neu erlaubt, die Unterschriftenbogen und -karten gesamthaft zu bescheinigen. Für die Initiativen wird ferner die Vorprüfung eingeführt.
- *Eidgenössische Geschworne*
  Die Wahl der eidgenössischen Geschwornen wird den Kantonsparlamenten übertragen.
- *Rechtspflege*
  Das neue Bundesgesetz enthält im Gegensatz zum bisherigen Recht in bezug auf die Rechtspflege ausführliche Vorschriften.

1.2 Umfang und Zeitpunkt der Revision der kantonalen Abstimmungs- und Wahlgesetzgebung

Die Frage, ob das geltende Recht abzuändern und auf diese Weise mit den neuen Bestimmungen des Bundes in Einklang zu bringen sei oder ob eine Totalrevision der Abstimmungs- und Wahlgesetzgebung durchgeführt werden müsse, stand nie zur Diskussion. Die zahlreichen parlamentarischen Vorstösse widerspiegelten den Ruf nach einer umfassenden Revision der Gesetzgebung. Ins Gewicht fiel auch die Tatsache, dass die Zersplitterung des geltenden Rechts auf 15 Erlasse die Materie sehr unübersichtlich erscheinen liess.
Einzelne durch parlamentarische Vorstösse aufgeworfene Grundsatzfragen (Wahlkreiseinteilung, Herabsetzung des Stimmrechtsalters) sind nicht im Rahmen dieser Gesetzesrevision, sondern auf Verfassungsstufe zu behandeln. Es mag bedauerlich sein, dass die entsprechenden Entscheide aus Zeitgründen nicht abgewartet und allfällige Änderungen nicht bereits im Gesetzesentwurf berücksichtigt werden können.
Da im Hinblick auf die Grossratswahlen 1982 das Gesetz samt den Ausführungsbestimmungen im Jahre 1981 in Kraft gesetzt werden soll, muss das parlamentarische Verfahren im Herbst 1979 eingeleitet werden. Ein flexibler Terminplan wird es dem Gesetzgeber immerhin erlauben, die im Gesetzesentwurf enthaltenen Ausführungsbestimmungen zur Verfassung entsprechend neu zu formulieren.
Zeitlich parallel zur Behandlung des Gesetzesentwurfes ist ferner eine Verfassungsänderung durchzuführen, die die Anpassung des kantonalen Stimmrechts (Ausschlussgründe) an die eidgenössischen Vorschriften gestatten wird.

1.3 Anpassung der politischen Rechte an die Bundesgesetzgebung

Im Mittelpunkt der Gesetzesrevision steht die Anpassung des bernischen an das eidgenössische Recht, bestehen doch in zahlreichen Punkten Unterschiede zwischen den beiden Gesetzgebungen. Ein Nebeneinander der beiden Regelungen wäre verwirrend und unübersichtlich. Darum sollen Widersprüche, Doppelspurigkeiten und Unklarheiten ausgemerzt werden.
Der Kanton kann aber nicht die gesamte Ordnung des Bundes auf seinen eigenen Bereich anwenden, sondern er muss eine zweckmässige Auswahl treffen. Für einzelne Belange können die eidgenössischen Vorschriften vorbehaltlos übernommen, in anderen Angelegenheiten muss ein auf den Kanton Bern zugeschnittenes Verfahren gefunden werden. Der Gesetzesentwurf enthält auch Ausführungsbestimmungen zum Bundesgesetz, das in Artikel 91 den Erlass dieser Bestimmungen «innert 18 Monaten nach Annahme des Gesetzes durch die Bundesversammlung» vorsieht.
In bezug auf die Stimmabgabe wurde das kantonale Recht im Interesse der Stimmberechtigten bereits auf den 1. Juli 1978 angepasst (Änderung der Verordnung vom 23. September 1966 über die briefliche Stimmabgabe und Änderung des Dekretes vom 10. Mai 1921 über das Verfahren bei Volksabstimmungen und Wahlen für die Einführung der vorzeitigen Stimmabgabe), so dass für dieses elementare Volksrecht ein nahtloser Übergang zur neuen Gesetzgebung gewährleistet werden konnte.

1.4 Vorgehen

Nach der Genehmigung des Bundesgesetzes über die politischen Rechte durch das Volk nahm die Präsidialabteilung unverzüglich die Revision der kantonalen Gesetzgebung an die Hand. Im März 1978 wurde eine Arbeitsgruppe mit der Ausarbeitung eines Entwurfes betraut. Der Arbeitsgruppe gehörten an:

Staatsschreiber Martin Josi (Vorsitz)
Vizestaatsschreiber Frédéric Maeder
Werner Thomet, Fürsprecher und Notar, Gümligen
Jakob Friedrich, Chef des Schriften- und Abstimmungswesens der Stadt Bern
Heinrich Becky, Staatskanzlei des Kantons Bern
Peter Müller, Staatskanzlei des Kantons Bern

Ein bereinigter Gesetzesentwurf lag im November 1978 als Ergebnis zahlreicher Beratungen vor. Im Dezember 1978 leitete die Präsidialabteilung das Vernehmlassungsverfahren ein. Der unter Berücksichtigung der eingegangenen Vernehmlassungen und Mitberichte bereinigte Entwurf wurde im Mai 1979 von der Arbeitsgruppe verabschiedet.

2. Allgemeines

2.1 Ausgangslage

2.1.1 Die geltenden Rechtsgrundlagen

Die geltende Gesetzgebung über das Wahl- und Abstimmungswesen gliedert sich in folgende Erlasse:

- Gesetz vom 30. Januar 1921 über die Volksabstimmungen und Wahlen
- Dekret vom 10. Mai 1921 über das Verfahren bei Volksabstimmungen und Wahlen
- Dekret vom 14. November 1951 betreffend die Einteilung des Staatsgebietes in Abstimmungskreise
- Verordnung vom 30. Dezember 1921 über die Obliegenheiten der Gemeinderäte und der Stimmausschüsse bei Volksabstimmungen und Wahlen
- Verordnung vom 30. Oktober 1918 über das Stimmregister
- Verordnung vom 6. Januar 1961 über die vorzeitige Stimmabgabe bei eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen und Wahlen (dieser Erlass wurde mit der Änderung vom 4. September 1978 zum Dekret über das Verfahren bei Volksabstimmungen und Wahlen aufgehoben)
- Verordnung vom 23. September 1966 über die briefliche Stimmabgabe
- Dekret vom 17. Februar 1970 über die briefliche Stimmabgabe
- Verordnung vom 15. März 1946 über die Beteiligung der Wehrmänner an eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Wahlen und Abstimmungen
- Dekret vom 29. August 1977 über die Einteilung des Staatsgebietes in Grossratswahlkreise und die Mandatzahl der Wahlkreise
- Verordnung vom 25. Januar 1922 über die Durchführung der Grossratswahlen
- Gesetz vom 28. Februar 1932 über die Vereinfachung der Beamtenwahlen
- Verordnung vom 19. März 1933 über das Verfahren bei der Wahl der Zivilstandsbeamten und ihrer Stellvertreter
- Dekret vom 2. März 1870 betreffend das Begehren für Revision der Staatsverfassung oder für die ausserordentliche Gesamterneuerung des Grossen Rates
- Dekret vom 16. Februar 1970 über die verfassungsmässigen Volksbegehren

Das Gesetz vom 30. Januar 1921 und das Dekret vom 10. Mai 1921 bilden die Eckpfeiler der geltenden Gesetzgebung. Diese Erlasse entstanden nach der Verabschiedung des Bundesgesetzes vom 14. Februar 1919, das die Proporzwahlen des Nationalrates einführte. Die im Jahre 1921 erlassene Verordnung über die Obliegenheiten der Gemeinderäte und der Stimmausschüsse bei Volksabstimmungen und Wahlen erfuhr bis heute noch keine Änderung. Bemerkenswert ist auch die Tatsache, dass das Gesetz aus dem Jahre 1921 erst im Jahre 1970 abgeändert wurde, und zwar im Zusammenhang mit dem Juraplebiszit, als dem Regierungsrat die Kompetenz eingeräumt wurde, anstelle der Urnenabstimmung die briefliche Stimmabgabe anzuordnen.

Das Dekret vom 10. Mai 1921 wurde erstmals am 26. November 1956 abgeändert. Kernstück dieser Revision war die Einführung neuer Abstimmungszeiten und die vereinfachte Berechnung des absoluten Mehrs bei der Wahl von Kollegialbehörden. Mit der Änderung vom 6. Mai 1968 wurde es einem Kandidaten verunmöglicht, sich für die Grossratswahlen in mehreren Wahlkreisen zu bewerben. Ferner kann der Regierungsrat seit der Ergänzung vom 5. November 1973 zum Dekret verfügen, dass den Stimmberechtigten nur die Ausweiskarte zugestellt und der amtliche Stimm- oder Wahlzettel ihnen im Abstimmungslokal gegen Abgabe der Ausweiskarte ausgehändigt wird.

Die anderen Erlasse entstanden mit dem Ziel, die Stimmabgabe zu erleichtern oder das Abstimmungs- und Wahlverfahren aufgrund der in der Zwischenzeit gesammelten Erfahrungen zu verbessern.

2.1.2 Die vom Grossen Rat überwiesenen parlamentarischen Vorstösse

Motion Aebi (Bolligen)	19.11.1974	Versand des Wahlmaterials (Annahme als Postulat)
Motion Boss	9. 2.1976	Unterlagen für kantonale Abstimmungen (Annahme als Postulat)
Postulat Bürki	19.11.1975	Zustellung des Wahlmaterials an Heiminsassen
Motion Golowin	20. 2.1978	Briefliche Stimmabgabe
Motion Günter	14.11.1978	Vorgehen bei Abstimmungen mit Initiativen und Gegenvorschlag
Postulat Haldemann	21.11.1978	Abstimmungsmodus
Postulat Leuenberger	20. 5.1969	Änderung der Vorschriften für die Wahl des Regierungsrates
Postulat Linder	15.11.1972	Gemeinsamer Versand des Wahlmaterials

Motion Marchand	4.12.1972	Frist für die Rücksendung beglaubigter Unterschriften (Annahme als Postulat)
Postulat Rohrbach	6. 9.1971	Frist für die Einreichung von Vorschlägen für Bezirksbeamtenwahlen
Motion Schmid	2. 9.1974	Massnahmen zur Hebung der Stimmbeteiligung
Motion Schmid	10.11.1975	Revision des Wahlrechtes (Punkte 1 und 2 Annahme als Postulat, Punkt 3 als Motion überwiesen)
Postulat Schüpfer	30. 7.1977	Neueinteilung der Wahlkreise für die Wahl in den Grossen Rat
Motion Sommer	21. 9.1976	Änderung des Gesetzes über die Volksabstimmungen und Wahlen
Motion Stoffer	13. 2.1973	Wahlkreise für Grossratswahlen (Annahme als Postulat)
Postulat Zürcher	4. 6.1974	Interpretation des Wählerwillens durch die Wahlausschüsse

Der Vollzug der parlamentarischen Vorstösse wird im Kommentar zu den einzelnen Artikeln dargelegt. Einzelne Anliegen wurden bereits mit der Änderung der Verordnung vom 23. September 1966 über die briefliche Stimmabgabe verwirklicht. Es handelt sich dabei um das Postulat Bürki (Zustellung des Wahlmaterials an Heiminsassen) und die Motion Golowin (Briefliche Stimmabgabe). Andere Vorstösse können nicht oder nur teilweise im Rahmen der Revision behandelt werden.
Die Motion Schmid vom 2. September 1974 fordert *Massnahmen zur Hebung der Stimmbeteiligung*. Mit der neuen Gesetzgebung erhält der Stimmberechtigte neue Möglichkeiten, seine Stimme abzugeben, was sich zweifellos positiv auf die Stimmbeteiligung auswirken wird. Gerade die Tatsache, dass ortsabwesende Bürgerinnen und Bürger ohne nähere Begründung brieflich abstimmen dürfen, gibt zu gewissen Hoffnungen Anlass. Mit wahl- und abstimmungstechnischen Kunstgriffen lässt sich jedoch die Stimmbeteiligung nicht beeinflussen. Das komplexe Problem verdient selbstverständlich die volle Aufmerksamkeit, kann aber nicht im Zusammenhang mit der Revision der Gesetzgebung gelöst werden.
Der Regierungsrat wird in absehbarer Zeit dem Grossen Rat einen Bericht über die Ursachen der Stimmabstinenz und die Massnahmen zur Hebung der Stimmbeteiligung unterbreiten.
Die Motion Stoffer vom 13. Februar 1973, die der Grosse Rat in seiner Sitzung vom 3. September 1973 als Postulat angenommen hat und das Postulat Schüpfer visieren eine *Neueinteilung der Wahlkreise für die Grossratswahlkreise* an. Dabei geht es um die Änderung von Artikel 19 der Staatsverfassung, der jetzt 31 Wahlkreise vorsieht. Das gleiche Ziel verfolgt das von der Freisinnigdemokratischen Partei mit 15186 Unterschriften eingereichte Volksbegehren. Materiell wird der Gesetzesentwurf nicht tangiert; in Artikel 24 wird lediglich bestimmt, dass die Wahlkreiseinteilung gemäss den Bestimmungen der Verfassung vorzunehmen ist.

Die vom Regierungsrat eingesetzte ausserparlamentarische Kommission wird bis zum Herbst 1979 die diesbezüglichen Vorschläge ausarbeiten, so dass mit der parlamentarischen Behandlung des Volksbegehrens im Jahre 1980 gerechnet werden darf.

2.2 Notwendigkeit und Zielsetzung der Revision

Mit der Annahme des Bundesgesetzes über die politischen Rechte fiel der Startschuss für die Revision der Gesetzgebung über das Wahl- und Abstimmungswesen. Neben der Anpassung des kantonalen an das eidgenössische Recht ging es selbstverständlich auch darum, die in der Praxis festgestellten Mängel auszumerzen und die eingereichten parlamentarischen Vorstösse zu vollziehen.
In einigen Belangen (Stellvertretung, vorzeitige Stimmabgabe, Fristen bei Nationalratswahlen) räumt das Bundesgesetz den Kantonen einen gewissen Spielraum ein. Bei der Ausarbeitung des Entwurfes wurde darauf geachtet, wenn möglich für die eidgenössischen und kantonalen Verfahren gleiches Recht zu schaffen. Als Beispiel dürfen die Proporzwahlen angeführt werden, stimmen doch die Modalitäten der Grossratswahlen mit denjenigen der Nationalratswahlen genau überein.
Mit der Revision werden – neben der Anpassung an das Bundesrecht – folgende Ziele angestrebt:

- *Ausbau des Stimmrechtes*
  Einen wesentlichen Revisionspunkt stellen die Erleichterungen in der Stimmabgabe dar. Mit dem Ausbau der brieflichen Stimmabgabe kann einem Begehren entsprochen werden, das gerade in letzter Zeit immer mehr und von verschiedensten Seiten postuliert wurde.
- *Finanzielle Entlastung der Parteien*
  Der Staat übernimmt die Kosten für den Druck und den Versand sämtlicher Wahllisten für die Verhältniswahlen. Der Stimmberechtigte erhält einen vollständigen Satz aller Listen, den unbedruckten (neutralen) Wahlzettel sowie die Wahlanleitung. Mit diesem Verfahren sind alle Parteien in der Lage, alle Stimmbürgerinnen und Stimmbürger des Wahlkreises mit den Listen zu versorgen.
- *Bessere Interpretation des Wählerwillens*
  Das neue System ermöglicht eine eindeutige Zuteilung der Zusatzstimmen auf Listen mit ungenügender Parteibezeichnung und dank der Zulassung des doppelten Ja bei Initiativen mit Gegenvorschlag können die Stimmberechtigten ihre Stimme differenzierter zum Ausdruck bringen.
- *Raschere Ermittlung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse*
  Um den Bundesvorschriften nachleben zu können, ist es unumgänglich, den Zeitpunkt des Urnenschlusses so anzusetzen, dass die Ergebnisse spätestens um 18.00 Uhr der Bundeskanzlei gemeldet werden können. Der Regierungsrat wird ferner ermächtigt, den Gemeinden mit über 10000 Stimmberechtigten bei Verhältniswahlen die vorzeitige Ausmittlung zu bewilligen.

– *Rationalisierung der Verwaltung*

Die Botschaften zum fakultativen Referendum sollen nicht mehr an alle Haushaltungen versandt werden. Der Entwurf sieht eine Lösung vor, die für die Verwaltung eine ausserordentlich grosse Vereinfachung bringt, ohne aber die Volksrechte anzutasten.

Die Stimmrechtsbescheinigung der Unterschriftenlisten kann künftig auch gesamthaft abgegeben werden, was für die Gemeindebehörden eine willkommene Arbeitserleichterung bringt. Ausserdem werden verschiedene Fristen ausgedehnt verlängert mit dem Ziel, den Behörden und Parteien genügend Zeit für die Durchführung der Wahlen einzuräumen.

Bei der Ausarbeitung des Entwurfes versuchte die Arbeitsgruppe, sich an die folgenden Grundsätze zu halten:

– der Stimmbürger muss sich auf eine einfache Art und Weise über seine politischen Rechte informieren können;
– die politischen Parteien, die selbstverständlich im Wahl- und Abstimmungswesen eine äusserst wichtige Rolle spielen, sind auf eine lückenlose und trotzdem leicht verständliche Formulierung der Spielregeln angewiesen;
– die Kantons- und Gemeindebehörden erwarten ein umfassendes Arbeitsinstrument.

3. Aufbau des Gesetzes

Die unter Ziffer 2.1.1 zitierten Erlasse deuten auf den Umfang und die Vielfalt der Materie hin. Der Stoff reicht von den elementaren Rechten des Volkes bis zu den abstimmungstechnischen Details, die – um die reibungslose Abwicklung der Geschäfte zu gewährleisten – eben auch reglementiert werden müssen. Man kann in guten Treuen verschiedener Meinungen sein, in welche Form die Gesetzgebung zu giessen sei. Für den vorliegenden Entwurf gilt die Regel, dass im Gesetz die Volksrechte und die Grundsätze der einzelnen Verfahren zu verankern sind. Das Dekret regelt das Verfahren der Grossrats-, Regierungsrats-, Ständerats- und Bezirksbeamtenwahlen. Der Entwurf des Dekretes liegt bereits vor und soll parallel zur 2. Lesung des Gesetzes dem Parlament unterbreitet werden. Auf dem Verordnungsweg werden die Ausführungsbestimmungen erlassen. Neben der eigentlichen Vollziehungsverordnung zum Gesetz und Dekret soll die Verordnung über das Stimmregister überarbeitet werden.

Eine Gesetzgebung, die den gesamten Bereich des Abstimmungswesens in einem Gesetz vereinen möchte, birgt die Gefahr der Unübersichtlichkeit in sich. Ferner muss die Möglichkeit bestehen, unbestrittene Anpassungen auf dem Verordnungsweg durchzuführen. Es ist unzweckmässig, für kleine Revisionen den Parlamentsbetrieb in Bewegung zu setzen.

Angesichts der Verflechtung zwischen eidgenössischem und kantonalem Recht dürften sich für den Benützer erhebliche Vorteile aus dem Umstand ergeben, dass für die Systematik des Gesetzesentwurfes weitgehend die Gliederung des Bundesgesetzes verwendet werden konnte. Das Auffinden kantonalen Ausführungsrechts zur Bundesgesetzgebung, oder umgekehrt der entsprechenden Bestimmungen des Bundes zum kantonalen Recht, wird damit wesentlich vereinfacht.

Das Gesetz gliedert sich in acht Teile:

1. Geltungsbereich

2. Stimm- und Wahlrecht
- Voraussetzung und Inhalt
- Stimmabgabe

3. Volksabstimmungen
- Gemeinsame Vorschriften
- Besondere Bestimmungen für kantonale Abstimmungen

4. Volkswahlen
- Verhältniswahlen: Nationalrat, Grosser Rat, Verfassungsrat
- Mehrheitswahlen: Ständerat, Regierungsrat, Bezirksbehörden und -beamte, Zivilstandsbeamte, Gemeinsame Vorschriften

5. Volksbegehren
- Referendum
- Initiative

6. Organisation
- Behörden
- Verschiedene organisatorische Bestimmungen

7. Rechtspflege und Strafbestimmungen
- Amtliche Untersuchung
- Beschwerden
- Strafbestimmungen

8. Übergangs- und Schlussbestimmungen

4. Dekret und Verordnung

Wie bereits erwähnt, beinhaltet das Dekret die ergänzenden Bestimmungen in bezug auf die einzelnen Wahlverfahren. Die Entflechtung Gesetz/Dekret mag hier oder dort zu einer Doppelspurigkeit führen; dieser Nachteil fällt jedoch nicht ins Gewicht. Der übersichtliche Aufbau des Dekretes erlaubt es dem Benützer, die ergänzenden Vorschriften zum Gesetz auf eine einfache Art und Weise aufzufinden.

Die Verordnung umschreibt die Ausführungsbestimmungen zu folgenden Themen:

- Obliegenheiten der Behörden und Stimmausschüsse
- Ausmittlungsverfahren
- Briefliche und vorzeitige Stimmabgabe
- Stellvertretung
- Erwahrung und Veröffentlichung der Ergebnisse
- Initiative und Referendum (Form und Inhalt der Begehren, Stimmrechtsbescheinigung, usw).

5. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Gemäss Beschluss des Regierungsrates vom 13. Dezember 1978 wurden folgende Stellen zur Vernehmlassung eingeladen:
- Sämtliche Direktionen
- Obergericht und Verwaltungsgericht
- Verein Bernischer Regierungsstatthalter
- Bernischer Gemeindeverband und Gemeindeschreiberverband
- Gemeinden mit über 10000 Einwohnern
- Politische Parteien
- Frauenzentrale des Kantons Bern

Sämtliche Stellungnahmen brachten die grundsätzliche Zustimmung zum Ausdruck; der Landesring der Unabhängigen liess sich allerdings nicht vernehmen. Vor allem wurde die Zusammenfassung des in 15 Erlassen aufgesplitterten Rechts in drei Erlasse und die Anpassung an das Bundesrecht einhellig begrüsst. Allgemeine Zustimmung fand aber auch die Systematik des Entwurfes und die bürgernahe Formulierung der Bestimmungen. Die Sozialdemokratische Partei regte an, im Interesse der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger die politischen Grundrechte an den Anfang des Gesetzes zu stellen. Mit der Verwirklichung dieses Anliegens konnte auch in bezug auf die Gliederung des Rechtsstoffes eine weitgehende Übereinstimmung mit dem Bundesgesetz erzielt werden.
Verschiedene Parteien anerkennen in ihren Stellungnahmen wohl die Tatsache, dass die *Wahlkreiseinteilung* für die Grossratswahlen durch Revision der Staatsverfassung und deshalb gesondert behandelt werden muss, fordern aber mit Nachdruck die *Inkraftsetzung der neuen Wahlkreiseinteilung auf die Grossratswahlen 1982*. Dies bedeutet, dass die Revision von Artikel 19 der Staatsverfassung und die Ausarbeitung des Gesetzes über die Wahlkreiseinteilung zeitlich so voranzutreiben sind, dass im Spätsommer 1981 die Wahlkreiseinteilung und die Zuteilung der Grossratsmandate definitiv bekannt sind. Denn es darf nicht ausser acht gelassen werden, dass die Parteien und Wählergruppen jeweils bereits im Herbst zum Wahlkampf rüsten. Zudem muss der Verwaltung genügend Zeit eingeräumt werden, um die aufgrund der neuen Gesetzgebung notwendigen Vorbereitungen treffen zu können.
Unterstützt werden auch die Bestrebungen, parallel zur Revision der Wahl- und Abstimmungsgesetzgebung das kantonale dem eidgenössischen Stimmrecht anzupassen (Änderung der Staatsverfassung). Von verschiedenen Parteien wird zusätzlich beantragt, in diesem Zusammenhang das *Stimm- und Wahlrechtsalter auf 18 Jahre* herabzusetzen (vgl. die Erläuterungen zu Art. 4 des Gesetzesentwurfes).

Eine eingehendere Würdigung der Vernehmlassungen würde den Rahmen dieses Abschnittes sprengen. In den Erläuterungen zu den entsprechenden Artikeln wird auf die in den Stellungnahmen formulierten Begehren, Anregungen und Einwände näher eingetreten.

6. Kommentar zu den einzelnen Artikeln

Titel und Ingress

Für die Formulierung des Titels standen zwei Varianten im Vordergrund, nämlich «Gesetz über die Abstimmungen und Wahlen» und «Gesetz über die politischen Rechte». Obschon es sich bei der zweiten Variante um den gleichen Titel wie beim Bundesgesetz handelt und deshalb Verwechslungen nicht auszuschliessen sind, fiel die Wahl auf diesen Titel. Die in der Verfassung verankerten Volksrechte (Referendum und Initiative) werden im Gesetz ausführlich behandelt; dies käme im Titel «Gesetz über die Abstimmungen und Wahlen» nicht zum Ausdruck.

Artikel 1

Artikel 1 legt den Geltungsbereich des Gesetzes fest. Damit sollen namentlich Abgrenzungsschwierigkeiten zu den im Bundesgesetz verankerten Rechtsmitteln einerseits und zur Gemeindebeschwerde anderseits vermieden werden. Darüber hinaus können dank des generellen Vorbehaltes des Bundesrechts zahlreiche Verweise auf das Bundesgesetz fallengelassen werden.

Artikel 2

Dieser Artikel umschreibt den allgemeinen Begriff des Stimmrechtes. Die Ausschlussgründe, die auf eidgenössischer und kantonaler Ebene verschieden sind, werden in den Artikeln 3 und 4 präzisiert. Bei Absatz 2 handelt es sich um eine Neuredaktion ohne materielle Änderung.

Artikel 3

Das Stimmrecht in eidgenössischen Angelegenheiten richtet sich nach den Vorschriften der Bundesverfassung und Artikel 2 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte.

Artikel 4

Die Herabsetzung des Stimm- und Wahlrechtsalters auf 18 Jahre in kantonalen Angelegenheiten war bereits Gegenstand der Beratungen im Grossen Rat. Die Motion Schneider wurde am 23. Mai 1979 mit 54:50 Stimmen abgelehnt. Daraufhin reichten die Grossräte Gigon und Reber Motionen ein, mit denen die Herabsetzung des Stimmrechtsalters auf Gemeindeebene angestrebt wird. Diese Neuerung wäre bei einer allfälligen Annahme der Vorstösse im Gemeindegesetz zu verankern.

Artikel 5

Diese Bestimmung wurde der Vollständigkeit halber in den Entwurf aufgenommen.

Artikel 6

Artikel 6 definiert den für die Ausübung der politischen Rechte massgebenden Wohnsitz und stützt sich auf Artikel 3 des Bundesgesetzes. Absatz 3 sieht eine Sonderregelung vor, die zum Beispiel für getrennt lebende Ehepaare erforderlich ist, damit die Ehefrau mit tatsächlichem Wohnsitz in einer anderen Gemeinde ihr Stimmrecht dort ausüben kann. Sie erwirbt allerdings nur dann politischen Wohnsitz, wenn sie nachweist, dass sie das Stimmrecht am Ort, wo sich der Familienheimatschein befindet, nicht mehr ausübt.

Artikel 7

Das für eidgenössische Angelegenheiten bestehende Stimmrecht der Auslandschweizer richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 19. Dezember 1975 über die politischen Rechte der Auslandschweizer und der bundesrätlichen Verordnung vom 25. August 1976.

Artikel 8

Dieser Artikel stellt ganz allgemein die Grundsätze auf, die im Zusammenhang mit der Stimmabgabe stehen und bezieht sich auf Artikel 5 des Bundesgesetzes. Absatz 2 hält fest, dass der Stimmberechtigte seine Stimme in der Regel an der Urne abzugeben hat. Die Voraussetzungen für die briefliche Stimmabgabe wurden wohl gelockert (Art. 10), was aber nicht heissen soll, dass die briefliche Stimmabgabe auf die gleiche Stufe wie die Urnenabstimmung gehoben werden darf.
Die Bestimmung, wonach bei *Abstimmungen* nur amtliche Stimmzettel zulässig sind, entspricht dem geltenden Recht. Im Gegensatz zu anderen eidgenössischen Ständen konnten im Kanton Bern nie ausseramtliche Stimmzettel benützt werden. Für die Teilnahme an den Proporzwahlen erhält der Stimmberechtigte einen vollständigen Satz aller Wahlzettel (Art. 77 des Entwurfes). Die Parteien haben die Möglichkeit, zusätzlich Wahllisten zu verteilen, die jedoch genau mit dem offiziellen Wahlzettel übereinstimmen, der dem Stimmberechtigten von Amtes wegen zugestellt wird. Für die Majorzwahlen werden – im Gegensatz zu den Proporzwahlen – weiterhin ausseramtliche Wahlzettel zulässig sein.
Die Absätze 5–7 entsprechen dem geltenden Recht.

Artikel 9

Absatz 2

Die Abstimmungszeiten werden in Artikel 8 des Dekretes vom 10. Mai 1921 über das Verfahren bei Volksabstimmungen und Wahlen festgehalten. Der Regierungsrat unterbreitete anlässlich der Septembersession 1978 dem Grossen Rat einen Änderungsantrag zu diesem Dekret, der darauf abzielte, die Öffnungszeiten der Abstimmungslokale vorzuverschieben und die Urnen um 12.00 Uhr zu schliessen.
Anlass zu diesem Antrag gab das Anliegen der *Bundeskanzlei,* die Abstimmungsresultate so rechtzeitig zu erhalten, dass die Bundesräte ihre zur Tradition gewordene Stellungnahme gründlich vorbereiten können. Es versteht sich von selber, dass bei sehr umstrittenen eidgenössischen Vorlagen ein glaubwürdiger Kommentar seitens eines Bundesrates ohne die Resultate des Kantons Bern nicht denkbar ist.
Die Problematik muss auch mit den Belangen der Presse in Verbindung gebracht werden: verschiedenorts laufen Zeitungen infolge des auf postalische Gegebenheiten abgestimmten Redaktionsschlusses Gefahr, bei späterer Bekanntgabe als 18.00 Uhr die eidgenössischen Abstimmungsresultate nicht mehr in der Montagnummer veröffentlichen zu können, geschweige denn verlässliche Abstimmungskommentare zu bringen. Damit aber gerät die Presse gegenüber den andern Massenmedien noch weiter ins Hintertreffen. Der Wunsch nach früherem Urnenschluss zwecks Sicherstellung rechtzeitiger Resultatsermittlung entspricht somit auch den Interessen der Presse.
Unterstrichen wird das Begehren der Bundesbehörden durch Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung vom 24. Mai 1978 über die politischen Rechte, der vorschreibt, dass die kantonalen Abstimmungsergebnisse spätestens bis um 18.00 Uhr der Bundeskanzlei zu melden sind. Um dieser Vorschrift nachleben zu können, erwies sich die Urnenschliessung um 12.00 Uhr als unumgänglich.
Bekanntlich ist der Grosse Rat nicht dem Antrag des Regierungsrates gefolgt und hat seinerseits in der Sitzung vom 5. September 1978 beschlossen, dass die Urnen spätestens um 14.00 Uhr zu schliessen seien, die Regierungsstatthalter aber bis um 17.00 Uhr der Staatskanzlei die Abstimmungsergebnisse zu melden hätten. Die Dekretsänderung gestattet es den Regierungsstatthaltern ferner, dem Regierungsrat zu beantragen, für den ganzen Amtsbezirk oder für einzelne Gemeinden die Schliessung der Urnen um höchstens zwei Stunden vorzuverlegen.
Die Formulierung der Dekretsänderung wurde – um den Entscheid des Grossen Rates zu respektieren – in den *ersten* Gesetzesentwurf aufgenommen. Die Abstimmung vom 18. Februar 1979 zeigte aber, dass das mit der Dekretsänderung angestrebte Ziel, nämlich das Ergebnis des Kantons fristgerecht der Bundeskanzlei zu melden, nicht erreicht werden kann.
Die nachfolgende Zusammenstellung gibt nicht nur Aufschluss über die Meldezeiten der Regierungsstatthalterämter, sondern weist auch das Bedürfnis nach, von der jetzt geltenden Lösung abzukommen. Abgesehen davon, dass die heutige Regelung die Einhaltung der Bundesvorschriften nicht garantieren kann, lassen sich die Bestimmungen des Dekretes nur mit erheblichen administrativen Umtrieben durchführen. Die Mängelliste ist entsprechend lang: schwerfälliges Antragsverfahren, Kontrolle der einzelnen Beschlüsse, Statistiken zur Ermittlung der effektiven Zeitgewinne, rechtzeitige und zweckmässige Orientierung der Stimmberechtigten über die Abstimmungszeiten.
Aufgrund der bei der Anwendung des Dekretes gemachten (schlechten) Erfahrungen und unter Berücksichtigung der Stellungnahmen zum Vernehmlassungsverfahren sieht der vorliegende Gesetzesentwurf für den ganzen Kanton die ein-

heitliche Schliessungszeit um 12.00 Uhr vor. Dieser Antrag wird dadurch untermauert, dass 278 Gemeinden (70%) bereits ihre Abstimmungszeiten vorverschoben haben; davon schliessen 241 Gemeinden die Urnen um 12 Uhr. Das Vernehmlassungsverfahren brachte klar das Begehren zum Ausdruck, die Schliessungszeiten zu vereinheitlichen. Und dies kann unter Würdigung der Gegebenheiten nur heissen, dass – wie in den meisten Kantonen – die Schliessungszeit auf 12 Uhr angesetzt wird.

Eidgenössische und kantonale Volksabstimmung vom 18. Februar 1979

Die Resultate der Amtsbezirke wurden der Staatskanzlei zu folgenden Zeiten telefonisch gemeldet:

Amtsbezirk	Meldezeiten		mehrheitliche Schliessungszeiten der Urnen	Zahl der Stimmberechtigten ca.
	eidg.	kant.		
Moutier	15.25	15.25	12.00*	15 200
Courtelary	15.30	15.30	12.00*	15 000
Laufen	15.30	15.30	12.00*	8 200
Erlach	15.55	15.55	12.00*	5 600
Nidau	16.00	16.15	12.00*	22 500
Niedersimmental	16.00	16.50	14.00	12 500
Frutigen	16.15	16.15	14.00	10 200
Oberhasli	16.20	16.35	14.00	5 200
Wangen	16.20	16.20	12.00*	15 000
Büren	16.30	16.30	14.00	12 500
Aarwangen	16.40	16.40	12.00	25 000
Obersimmental	16.40	17.30	14.00	5 200
Burgdorf	16.45	17.10	14.00	27 000
Fraubrunnen	16.45	16.45	12.00	18 500
Laupen	16.50	17.13	14.00	8 000
Biel	16.50	17.40	12.00*	36 000
Seftigen	17.00	17.00	14.00	19 500
La Neuveville	17.00	17.45	14.00	3 300
Schwarzenburg	17.05	18.00	13.00*	5 800
Trachselwald	17.05	17.20	14.00	15 500
Signau	17.05	17.45	14.00	15 500
Saanen	17.05	17.05	14.00	5 000
Konolfingen	17.07	17.07	13.00	30 000
Aarberg	17.25	17.30	14.00	17 000
Thun	17.35	17.45	14.00	54 000
Interlaken	17.55	17.55	14.00	23 000
Bern	18.03	19.35	14.00	170 000

* Ganzer Amtsbezirk
Stimmbeteiligung ca.: 49%

Anlässlich der Verhandlungen über die Dekretsänderung ertönte im Grossen Rat der Ruf nach einer verbesserten Ausmittlung und Übermittlung der Abstimmungsergebnisse. Dass das Ausmittlungs- und Übermittlungssystem gut organisiert ist, illustriert folgender Vergleich: Obschon der Kanton Bern die Urnen 2 Stunden später als der Kanton Zürich geschlossen hat, trafen am 18. Februar 1979 bei der Bundeskanzlei die Ergebnisse aus Bern nur 40 Minuten später als diejenigen aus Zürich ein. Die zeitlichen Probleme treten jeweils an den Abstimmungssonntagen mit 4 oder mehr Vorlagen auf. Darüber hinaus entstehen in einzelnen Gemeinden bei den Ausmittlungsarbeiten immer wieder Pannen, die einfach zur Berechnung der Meldezeiten einzukalkulieren sind.

Absatz 3

Artikel 7 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte schreibt vor:

[1] Die Kantone ermöglichen die vorzeitige Stimmabgabe mindestens an zwei der vier letzten Tage vor dem Abstimmungstag.

[2] Für die vorzeitige Stimmabgabe hat das kantonale Recht vorzusehen, dass alle oder einzelne Urnen während einer bestimmten Zeit geöffnet sind oder dass der Stimmberechtigte den Stimmzettel in einem verschlossenen Umschlag bei einer Amtsstelle abgeben kann.

Der vorliegende Entwurf trägt dieser Vorschrift Rechnung, indem die Fassung der Dekretsänderung vom 5. September 1978 übernommen wird. Die Modalitäten über die Stimmabgabe bei einer Gemeindeamtsstelle werden in der Verordnung geregelt. Die Festsetzung der Bürostunden ist Sache der Gemeinden.
Die Gemeinden werden ferner ermächtigt, die Stimmlokale bereits am Donnerstag zu öffnen. Diese flexible Lösung wird vor allem in den Stadt- und Agglomerationsgemeinden begrüsst. In der Stadt Bern zum Beispiel stimmen jeweils über 1000 Stimmbürgerinnen und Stimmbürger am Donnerstag vor dem Abstimmungstag ab.

Artikel 10

Der Entwurf sieht betreffend der brieflichen Stimmabgabe sinngemäss die gleiche Formulierung wie Artikel 5 Absatz 4 des Bundesgesetzes vor. Der Regierungsrat hat, um Abweichungen vom eidgenössischen Recht zu vermeiden, die briefliche Stimmabgabe auf kantonaler Ebene bereits auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung des Bundesgesetzes (1. Juli 1978) neu geregelt. Eine wesentliche Neuerung bringt bekanntlich die Tatsache, dass jede Ortsabwesenheit (Ferien, Militärdienst, Wochenendabwesenheit) ohne weitere Begründung für die briefliche Stimmabgabe genügt. Damit ist die Motion Golowin vom 20. Februar 1978 verwirklicht. Mit dem neuen Verfahren soll auch die Stimmabgabe der Heiminsassen erleichtert werden (Postulat Bürki vom 19. November 1975).
Die neue Regelung wurde erstmals anlässlich der Volksabstimmung vom 24. September 1978 angewandt. Eine Umfrage hat ergeben, dass fast in allen Gemeinden die Zahl der brieflich abgegebenen Stimmen sprunghaft angestiegen ist:

Gemeinde	Zunahme
Bern	ca. 65%
Biel	ca. 300%
Burgdorf	ca. 100%
Herzogenbuchsee	ca. 200%
Köniz	ca. 20%
Langnau	ca. 10%
Lyss	ca. 50%
Thun	ca. 150%

Bemerkenswert ist die Aufschlüsselung der brieflich abgegebenen Stimmen in Bern, wonach 428 Frauen und 293 Männer diese Abstimmungsmöglichkeit in Anspruch nahmen.
Die Einzelheiten betreffend der brieflichen Stimmabgabe werden in der Verordnung festgehalten. Im Interesse der Gewährleistung des Stimmgeheimnisses wird das Verfahren genau zu umschreiben sein.

Artikel 11

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Recht und stützt sich auf Artikel 5 a des Gesetzes vom 30. Januar 1921 über die Volksabstimmungen und Wahlen sowie auf das Dekret vom 17. Februar 1970 über die briefliche Stimmabgabe.

Artikel 12

Um den Kranken und Gebrechlichen, die sich *weder persönlich zur Urne begeben noch brieflich stimmen können,* die Stimmabgabe zu erleichtern, soll die Stellvertretung beibehalten werden. Mit dieser Lösung wird dem Artikel 6 des Bundesgesetzes Rechnung getragen, der bestimmt, dass die Kantone die Stimmabgabe *Invalider* zu gewährleisten haben.
Da die Stellvertretung auf eidgenössischer Ebene zulässig ist, wird auch in dieser Beziehung das kantonale mit dem eidgenössischen Recht in Einklang gebracht. Darüber hinaus wird mit der beantragten Änderung des Gemeindegesetzes die Stellvertretung auch auf Gemeindeebene eingeführt (vgl. Art. 99 des Gesetzesentwurfes).

Artikel 13

Die abstimmungstechnischen Einzelheiten, die die briefliche Stimmabgabe, die vorzeitige Stimmabgabe bei einer Gemeindeamtsstelle sowie die Stellvertretung betreffen, werden in der Verordnung geregelt.

Artikel 14

Gemäss Artikel 7 der Staatsverfassung haben die Volksabstimmungen im Frühling und Herbst stattzufinden. Der Abstimmungskalender des Bundes sieht pro Jahr jeweils 4 Abstimmungstermine vor, und es ist selbstverständlich, dass die kantonalen Vorlagen an diesen Tagen zur Abstimmung gebracht werden. Um die Stimmberechtigten nicht mehr als viermal an die Urnen rufen zu müssen, ordnet der Regierungsrat auch allfällige Bezirksbeamtenwahlen so an, dass sie mit den eidgenössischen Abstimmungsdaten zusammenfallen.

Artikel 15

Diese Vorschrift richtet sich nach Artikel 11 des Bundesgesetzes und bringt der Verwaltung den Vorteil, für die Vorbereitung des Abstimmungsmaterials eine Woche gewinnen zu können. Der Stimmberechtigte erhält die Vorlagen mindestens drei (bisher vier) Wochen vor dem Abstimmungstag. Diese Frist dürfte für die Information des Stimmbürgers ausreichen.

Artikel 16

Übernahme des geltenden Rechts.

Artikel 17

Die Erfahrung zeigt, dass bei der Behandlung von Stimmzetteln mit mehreren Vorlagen in bezug auf die ungültige Stimmabgabe immer wieder Unsicherheiten entstehen.
Absatz 3 schreibt nun den Stimmausschüssen klar vor, dass die Stimmabgabe nur für die Vorlagen ungültig ist, bei welchen ein Ungültigkeitsgrund besteht. Mit dieser Bestimmung soll vor allem der Wille der Stimmbürgerschaft respektiert werden.

Artikel 18

Das Verfahren für die Ausmittlung der Abstimmungsergebnisse stellt ein umfangreiches Kapitel dar, ohne aber grundsätzliche Fragen zu tangieren. Es handelt sich namentlich um die Aufgaben der verschiedenen Behörden sowie das eigentliche Zählverfahren. Die Aufnahme dieser Bestimmungen in das Gesetz würde nicht nur den vorliegenden Erlass unnötig belasten, sondern auch eine allfällige, dringende Änderung der Detailvorschriften erschweren.

Artikel 19

Neben dem Mehrheitsprinzip wird neu gesetzlich verankert, dass für die Berechnung des Mehrs die leeren Stimmen ausser Betracht fallen. Die Bemerkungen zu Artikel 20 und die Tabelle 1 unterstreichen die Bedeutung dieser Bestimmung.

Artikel 20

1. Ausgangslage

Gemäss dem geltenden Recht kann der Grosse Rat einer Initiative einen Gegenvorschlag gegenüberstellen, wobei beide Vorlagen am gleichen Abstimmungstag dem Volk unterbreitet werden. Dieses Verfahren kam im Kanton Bern erst dreimal zum Zug, nämlich am 24. Mai 1959 (Konsuminitiative, Änderung des Steuergesetzes) am 28. Februar 1965 (Volksbegehren betreffend das Kinderzulagengesetz) sowie am 18. Februar 1979 (Ombudsmann).
Im Zeitraum zwischen den Jahren 1900 und 1971 wurden auf eidgenössischer Ebene lediglich acht Initiativen mit Gegenentwurf zur Abstimmung vorgelegt. Seit dem 5. März 1972 sahen sich die Stimmberechtigten regelmässig mit dem aussergewöhnlichen Abstimmungsmodus konfrontiert: Bildung eines Wohnbaufonds (1972), Volkspension (1972), Soziale Krankenversicherung (1974), Mitbestimmung (1976), Staatsvertragsreferendum (1977) und Mieterschutz (1977).
Die Stimmberechtigten haben bei diesem Verfahren nicht nur zu entscheiden, ob sie einer neuen Bestimmung auf Verfassungs- oder Gesetzesstufe zustimmen wollen oder nicht, sondern sie beschliessen auch, welcher Neuerung der Vorzug zu geben sei. Die Stimmberechtigten erhalten also *drei* Möglichkeiten zur Auswahl: geltendes Recht (keine Änderung der bestehenden Ordnung), Initiative und Gegenvorschlag. Bei diesem System stellt die Ermittlung des *unverfälschten Volkswillens* heikle Probleme, weil die einfache Ja/Nein-Antwort nicht genügt.
An dieser Stelle sei die Bemerkung gestattet, dass die Gesetzes- und Dekretsentwürfe hinsichtlich der Terminologie mit dem Bundesrecht übereinstimmen sollten. Deshalb wird wie in der neuen Bundesgesetzgebung der Ausdruck «Volksbegehren» nurmehr als Oberbegriff verwendet; im übrigen werden aber konsequent die Ausdrücke «Initiative» bzw. «Referendum» gebraucht (vgl. auch Art. 52 ff.).

2. Bundeslösung

Artikel 76 Absatz 3 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte schliesst das doppelte Ja aus. Die Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zum zitierten Gesetz befasst sich zwar eingehend mit den Lösungsvorschlägen (Zulassung des doppelten Ja, Eventualabstimmungen, Varianten der Fragestellung), lässt diese aber am Problem des Ständemehrs scheitern.
Die Nachteile der Bundeslösung sind bekannt und traten anlässlich der Abstimmung vom 8. Dezember 1974 über die Revision der Krankenversicherung (Volksbegehren 384155 Ja und 1010103 Nein; Gegenvorschlag 457923 Ja und 833179 Nein) besonders krass in Erscheinung. Es konnte eindeutig belegt werden, dass die Ungültigerklärung des doppelten Ja die Aufsplitterung der Stimmen der Befürworter zur Folge hatte, während das doppelte Nein der Gegner sich summierte und damit zum Scheitern einer Revision führte, obwohl die Zahl der Befürworter einer Revision (Initiative oder Gegenvorschlag) weit grösser war als die Hälfte der gültig Stimmenden. Mit diesem Verfahren kann also der Volkswille nicht richtig ermittelt werden. Ja, es darf sogar behauptet werden, dass das eidgenössische System wohl dem Erfordernis des doppelten Mehrs (Volks- und Ständemehr) gerecht wird, jedoch einer Minderheit ein Instrument in die Hände spielt, mit dem eine von der Mehrheit gewünschte Änderung verhindert werden kann.
Zum Begehren, das doppelte Ja für gültig zu erklären, nimmt der Bundesrat in seiner Botschaft wie folgt Stellung:

> «Ein Vorschlag, der grundsätzlich unter Beibehaltung des heutigen Abstimmungsverfahrens (Alternativabstimmung) verwirklicht werden könnte, geht dahin, bei Abstimmungen über Initiative und Gegenentwurf ein doppeltes Ja zuzulassen, wie es zum Beispiel die Kantone Zürich und Genf kennen. Die grundsätzlichen Befürworter einer Revision – sei es der Initiative oder des Gegenentwurfs – können dadurch zum Ausdruck bringen, dass ihnen jede Vorlage lieber ist als der bisherige Zustand, wie heute schon die Gegner mit einem doppelten Nein bekunden können, dass sie den bisherigen Zustand jeder Änderung vorziehen. Das System ist einfach, weil es sich auf zwei alternative Fragen beschränkt; es verunmöglicht aber dem Stimmbürger, Prioritäten zu setzen.
>
> Die Problematik dieses Verfahrens besteht darin, dass die Bundesverfassung die Annahme einer Verfassungsänderung von der Zustimmung der Mehrheit des Volkes und der Stände abhängig macht. Bei Zulassung des doppelten Ja könnten beide Vorlagen diese Voraussetzung erfüllen. Es müsste daher entschieden werden, ob in einem solchen Fall das grössere Volks- oder das grössere Ständemehr ausschlaggebend wäre. Dies könnte aber nur auf Verfassungsstufe erfolgen, da damit zwangsläufig von der heute verankerten Gleichstellung von Volk und Ständen abgewichen würde. Eine Änderung in diesem Sinne kommt, mit andern Worten, für das vorliegende Gesetz nicht in Frage.»

Das Problem wird über kurz oder lang, spätestens aber im Zusammenhang mit der Totalrevision der Bundesverfassung, neu aufgerollt werden. Dies hat jedenfalls der Bundesrat versichert, als er anlässlich der Beratungen zum Gesetz über die politischen Rechte die Motionen Muheim (Nationalrat) und Weber (Ständerat) als Postulate entgegennahm. Der Entwurf der neuen Bundesverfassung (VE) sieht denn auch die sogenannte *«Einheitsinitiative»* vor, die in Artikel 64 umschrieben wird. Hauptziel der Einheitsinitiative soll die radikale Vereinfachung und dadurch Stärkung des Instrumentes der Volksinitiative sein. Das Gegenüberstellen eines Gegenvorschlages entfällt in jedem Fall. Eine Minderheit der Expertenkommission für die Vorbereitung einer Totalrevision der Bundesverfassung sprach sich gegen die Einheitsinitiative aus und schlug in der Variante vor (Art. 64 VE), die formulierte und nicht formulierte Verfassungsinitiative beizubehalten. Gemäss Artikel 66 VE (Variante) kann die Bundesversammlung einen Gegenentwurf ausarbeiten. Weiter ist dem Bericht der Expertenkommission zu entnehmen:

> «Artikel 66 der Variante bringt eine Präzisierung für den Fall, dass eine Initiative einem Gegenvorschlag der Bundesversammlung gegenübersteht. In solchen Fällen soll mit der Hauptabstimmung über die Initiative gleichzeitig (für den Fall, dass die Initiative abgelehnt wird) in einer *Eventualabstimmung* über den

Gegenvorschlag entschieden werden. Wird die Initiative angenommen, so wird die Eventualabstimmung gegenstandslos. Mit dieser Doppelabstimmung soll vermieden werden, dass das Verbot eines doppelten Ja sowohl für die Initiative wie für den Gegenvorschlag (bei der gleichzeitigen Möglichkeit eines doppelten Nein) sich dahingehend auswirkt, dass Neuerungen übermässig erschwert oder gar durch Manipulationen vereitelt werden – eine Gefahr, die heute besteht, die aber auch durch die Einheitsinitiative gebannt wäre.»

Die parlamentarische Einzelinitiative Muheim vom 13. Dezember 1978 will das Problem auf eine andere Art und Weise lösen: ein Gegenentwurf der Bundesversammlung soll bei Annahme beider Vorlagen (Zulassung des doppelten Ja) durch Volk und Stände zugunsten der Initiative hinfällig werden.

3. Das Verfahren in den Kantonen

Obschon die Kantone kein doppeltes absolutes Mehr zu berücksichtigen haben wie der Bund, ist es auch für diese äusserst schwierig, ein Verfahren zu wählen, mit dem der tatsächliche Volkswille ohne komplizierte Fragestellung zu ermitteln ist. Eine Umfrage bei den Staatskanzleien ergab folgende Übersicht:

Doppeltes Ja ungültig:	Luzern, Schwyz, Obwalden, Zug, Solothurn, Graubünden, Aargau, Thurgau, Wallis, Freiburg, Neuenburg
Doppeltes Ja gültig:	Zürich, Genf, Basel-Stadt
Verfahren mit bedingter Eventualabstimmung:	Basel-Land, Waadt
Eventualabstimmung an 2 Abstimmungstagen:	Schaffhausen, St. Gallen, Tessin

Im Kanton Uri wurde bisher das Verfahren mit dem Gegenvorschlag nicht praktiziert. Das neue Abstimmungsgesetz sieht wahrscheinlich die Baselbieter-Lösung vor. Das Ergebnis der Umfrage weist eindeutig auf die Tendenz hin, vom herkömmlichen System (Bundeslösung) wegzukommen.

4. Ombudsmann-Abstimmung und Postulat Haldemann

Anlässlich der Debatte zur Ombudsmann-Initiative, die bekanntlich einen Gegenentwurf (Verfassungsgrundlage) gegenübergestellt bekam, wurde im Grossen Rat ausgiebig über die Gültigerklärung des doppelten Ja diskutiert. Dies einfach deshalb, weil der Abstimmungsmodus für Initiativen mit Gegenvorschlag nicht in der Gesetzgebung geregelt ist. Das hat zur Folge, dass gemäss Antwort des Regierungsrates auf eine Schriftliche Anfrage aus dem Jahre 1972 «der Grosse Rat von Fall zu Fall entscheiden kann, wie zweimalige Ja-Stimmen zu behandeln sind».

Der Präsident der vorberatenden Kommission vertrat im Plenum die Meinung, dass der Abstimmungsmodus im Gesetz über die politischen Rechte zu regeln und für die Ombudsmann-Initiative die bisherige Praxis anzuwenden sei (vgl. Tagblatt 1978, S. 551). Der Antrag auf Zulassung des doppelten Ja wurde mit 87 zu 68 Stimmen abgelehnt.

Die im Parlament aufgeworfenen Fragen und gefällten Entscheide führten zur Einreichung von parlamentarischen Vorstössen. Während die Motion Günter die Einführung des doppelten Ja verlangt, wird mit dem ersten Punkt des Postulates Haldemann der Regierungsrat ersucht, «die Problematik rechtlich abklären zu lassen, Vorschläge auszuarbeiten sowie Bericht und Antrag zu stellen». Mit der Formulierung von Artikel 20 und den untenstehenden Erläuterungen werden die Vorstösse erfüllt. Es darf allerdings festgehalten werden, dass sich die mit der Ausarbeitung des Gesetzesentwurfes beauftragte Arbeitsgruppe bereits vor dem Einreichen der Vorstösse Günter und Haldemann eingehend mit der Problematik befasst hatte. Die entsprechenden Anträge wurden denn auch im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens veröffentlicht.

Das Ergebnis der Ombudsmann-Abstimmung zeigte mit aller Deutlichkeit auf, dass mit dem zur Anwendung gelangten Modus kaum dem Willen der Stimmberechtigten entsprochen werden kann. Die Resultate:

	Initiative	Gegenvorschlag
Ja	86 057	79 012
Nein	164 526	146 566
Leer	29 675	54 126
Ungültig	2 517	3 045

Die Zahlen belegen, dass mehr als die Hälfte der am Urnengang beteiligten Stimmberechtigten die Einführung der Institution des Ombudsmannes grundsätzlich befürworteten. Auffallend hoch ist die Zahl der eingereichten Leer-Stimmen. Zum Einlegen von Leer-Stimmen wurden vor allem diejenigen Stimmberechtigten gezwungen, die sowohl die Initiative als auch den Gegenvorschlag der geltenden Ordnung vorzogen. Schwer abzuschätzen ist in diesem Zusammenhang die Wirkung der Werbung des Landesrings, der anhand einer massiven Inseratenaktion (abgebildeter Stimmzettel) die Ja/Leer-Parole herausgab. Als Randbemerkung darf noch beigefügt werden, dass das Inserat des LdU zu Verunsicherungen führte, weil der Kommentar zum abgedruckten Stimmzettel nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entsprach. Es wurde nämlich die Behauptung aufgestellt, dass ein Nein zum Gegenvorschlag das Ja zur Initiative unwirksam machen würde. Dies traf nicht zu. Es ging viel mehr darum, aufzuzeigen, dass mit der leeren Stimme (zum Gegenvorschlag) bei einer allfälligen Ablehnung der Initiative die Annahme des Gegenvorschlages nicht gefährdet werden sollte.

Mit dem zweiten Punkt des Postulates Haldemann wird der Regierungsrat ersucht, Bericht und Antrag auch über die Frage einzureichen, ob es nicht erwünscht wäre, dem Stimmbürger Grundsatzfragen vorlegen zu können, bevor in gewissen Fällen die ganze «Gesetzesmaschinerie» in Gang gesetzt wird. Dieses Begehren berührt einen Bereich des Abstimmungswesens, der nur in einem äusserst losen Zusammenhang mit Initiativen und Gegenvorschlägen steht. Das Begehren wirft überdies Grundsatzfragen auf, die nicht mehr unter den Gesamttitel «Abstimmungsmodus» des Postulates eingereiht werden könnten. Deshalb wird dieses Thema in einer besonderen Ziffer 7 hienach (Seite 25) behandelt.

5. Lösungsvorschläge

Folgenden Erfordernissen sind für die Gestaltung des Abstimmungsverfahrens Rechnung zu tragen:

- dem Stimmberechtigten muss die Möglichkeit geboten werden, seinen Willen *differenziert* zum Ausdruck zu bringen;
- das Verfahren soll für die Wählerschaft *einfach und verständlich* sein und darf die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger weder verwirren noch überfordern;
- das *Mehrheitsprinzip* muss gewährleistet sein;
- *taktische Manöver* sollen ausgeschaltet werden;
- das *Ausmittlungsverfahren* darf nicht übermässig erschwert werden.

Das Verbot des doppelten Ja schränkt die Möglichkeit des Stimmberechtigten, seine Beurteilung der drei Vorschläge (geltende Ordnung, Initiative, Gegenvorschlag) zum Ausdruck zu bringen, sehr stark ein. Neben der bereits erwähnten Tatsache, dass das geltende System revisionsfeindlich ist und die bestehende Ordnung begünstigt, wirkt sich die Ungültigkeitserklärung des doppelten Ja negativ auf die *Stimmbeteiligung* aus. Der Stimmberechtigte erhält das Gefühl, seine Stimme nicht voll ausspielen zu können. Dies wiederum kann zur Folge haben, dass der Stimmberechtigte aus Protest oder Resignation der Urne fernbleibt.

Der vorliegende Entwurf sieht das «Zürcher Modell» vor, das auch in den Kantonen Genf, Waadt und Basel-Stadt zur Anwendung gelangt. Das vorgeschlagene Verfahren übernimmt das geltende Recht unter Zulassung des doppelten Ja. Den hervorstechendsten Vorteil dieser Lösung bildet die *Einfachheit des Systems*. Obschon es sich auf zwei alternative Fragen beschränkt, kann der Stimmberechtigte gewisse Prioritäten setzen (vgl. Tabelle 3) und muss nicht in Kauf nehmen, dass sich die Jastimmen auf Initiative und Gegenvorschlag aufsplittern.
Die beantragte Variante trägt nicht nur den oben zitierten Kriterien Rechnung, sondern stellt auch für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses eine optimale Lösung dar. Erfahrungsgemäss bekunden zahlreiche Stimmausschüsse trotz den Anleitungen und Ausmittlungslisten Mühe, bei der Bundeslösung die leeren und ungültigen Stimmen vorschriftsgemäss auf dem Abstimmungsprotokoll zu verbuchen. Zu Diskussionen Anlass gibt immer wieder die Tatsache, dass zwar zwei leere oder zwei ungültige Stimmen ausser Betracht fallen, eine leere oder ungültige Stimme neben einer Ja- oder Neinstimme (zur Initiative oder zum Gegenvorschlag) aber in die Rubrik «ohne Antwort» einzutragen ist (vgl. Tabelle 1).

Die im Gesetzesentwurf beantragte Variante bringt den Stimmausschüssen wesentliche *Erleichterungen*. Obschon beide Fragen für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses zusammengekoppelt sind, können diese für die Ausmittlungsarbeiten dank der Zulassung des doppelten Ja unabhängig voneinander, d. h. wie zwei konventionelle Abstimmungsvorlagen behandelt werden. Dadurch werden die bei der Bundeslösung auftretenden Unsicherheiten eliminiert, langwierige Nachzählungen vermieden und eine raschere Ermittlung der Resultate ermöglicht.

Tabelle 1

Schema für die Bundeslösung

Stimmberechtigte Electeurs inscrits Elettori iscritti		Eingelangte Stimmzettel Bulletins rentrés Schede rientrate	Ausser Betracht fallende Stimmzettel Bulletins n'entrant pas en ligne de compte Schede non computabili		In Betracht fallende Stimmzettel Bulletins entrant en ligne de compte Schede computabili	Initiative Initiativa			Gegenentwurf Contreprojet Controprogetto		
			leere blancs bianche	ungültige nuls nulle		ohne Antwort sans réponse senza risposta	ja oui si	nein non no	ohne Antwort sans réponse senza risposta	ja oui si	nein non no
Total Totale	davon Auslandschweizer dont Suisses de l'étranger di cui residenti all'estero										

Summe
Total
Totale _____

Tabelle 2

Gegenüberstellung Bundeslösung/Gesetzesentwurf (Registrieren der leeren Stimmen)

1. Bundeslösung

Eingelangte Stimmzettel		1100
Leer (beide Vorlagen)	70	
Ungültig (beide Vorlagen)	30	100
In Betracht fallende Stimmen (massgebende Zahl für die Berechnung des absoluten Mehrs)		1000

A. Initiative

Ja	200
Nein	750
Ohne Antwort	50
Total	1000

B. Gegenvorschlag

Ja	480
Nein	400
Ohne Antwort	120
Total	1000
Absolutes Mehr	501

2. Gesetzesentwurf

	A. Initiative		*B. Gegenvorschlag*	
Eingelangte Stimmzettel		1100		1100
Leer	115		180	
Ungültig	35	150	40	220
In Betracht fallende Stimmen (massgebende Zahl für die Berechnung des absoluten Mehrs)		950		880
Ja		200		480
Nein		750		400
Absolutes Mehr		476		441

Tabelle 2 legt dar, wie mit dem beantragten Verfahren ein Mangel der Bundeslösung – gewissermassen eine mathematische Ungerechtigkeit – ausgemerzt wird. Aus dieser Tabelle geht eindeutig hervor, dass sich die in der Rubrik «ohne Antwort» (Bundeslösung) eingetragenen Leer-Stimmen in Tat und Wahrheit als Neinstimmen auswirken. Die «ohne Antwort-Stimmen» schrauben das absolute Mehr auf 501, so dass das Übergewicht der 480 Jastimmen gegenüber den 400 Neinstimmen belanglos wird. Obwohl verhältnismässig viele Leer-Stimmen in die Tabelle eingesetzt wurden, darf das Instrument der Leer-Stimmen nicht unterschätzt werden. Im Gegenteil, die Leer-Stimmen geben den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern die Möglichkeit, ihre Meinung differenziert zum Ausdruck zu bringen. Der Stimmberechtigte, der zum Beispiel die bestehende Ordnung und den Gegenentwurf als gleichwertig erachtet, die Initiative aber ablehnen will, stimmt Nein/Leer.

Tabelle 3

Die Ausdrückbarkeit von Präferenzen bei verschiedenen Abstimmungsverfahren (Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung, Band 77)

Zeichenerklärung:

A = Initiative
B = Gegenvorschlag
C = bestehender Zustand
A > B heisst: A wird B vorgezogen
A = B heisst: ob A oder B ist dem Stimmbürger gleichgültig
---- heisst: Präferenz lässt sich nicht ausdrücken
1. Ab. = Abstimmung über Initiative
2. Ab. = Abstimmung über Gegenvorschlag
Ev. = Eventualabstimmung Initiative *oder* Gegenvorschlag

Präferenz	Bund		Doppel-Ja (Kt. ZH)		Verfahren mit Eventualabstimmung					
					herkömml. Ev.verf.			bedingtes Ev.verf.		
	1. Ab.	2. Ab.	1. Ab.	2. Ab.	Ev.	1. Ab.	2. Ab.	1. Ab.	2. Ab.	Ev.
1) A>B>C	---	---	---	---	A	Ja	Ja	Ja	Ja	A
2) A>C>B	Ja	Nein	Ja	Nein	A	Ja	Nein	Ja	Nein	A
3) B>A>C	---	---	---	---	B	Ja	Ja	Ja	Ja	B
4) B>C>A	Nein	Ja	Nein	Ja	B	Nein	Ja	Nein	Ja	B
5) C>A>B	---	---	---	---	A	Nein	Nein	Nein	Nein	A
6) C>B>A	---	---	---	---	B	Nein	Nein	Nein	Nein	B
7) A=B>C	---	---	Ja	Ja		Ja	Ja	Ja	Ja	
8) A=C>B	---	---	Leer	Nein	A	Leer	Nein	Leer	Nein	A
9) A>B=C	---	---	Ja	Leer	A	Ja	Leer	Ja	Leer	A
10) B=C>A	---	---	Nein	Leer	B	Nein	Leer	Nein	Leer	B
11) B>A=C	---	---	Leer	Ja	B	Leer	Ja	Leer	Ja	B
12) C>A=B	Nein	Nein	Nein	Nein		Nein	Nein	Nein	Nein	
13) A=B=C	Leer	Leer	Leer	Leer		Leer	Leer	Leer	Leer	

Wird das absolute Mehr in der heutigen Form beibehalten, ist kein Abstimmungsverfahren in der Lage, die Präferenzen 8–11 auszudrücken.

Beispiele der Anwendung

Präferenz 6: Der bestehende Zustand *(C) ist 1. Wahl,* der Gegenvorschlag *(B) 2. Wahl* und die Initiative *(A) letzte Wahl.*
Diese Rangordnung der Alternativen (= Präferenzen) kann im Bund und beim Doppel-Ja-Verfahren nicht ausgedrückt werden. In den beiden Verfahren mit Eventualabstimmung geschieht dies, indem man in der Eventualabstimmung (Ev.) für den Gegenvorschlag stimmt (B) und beide Hauptabstimmungen über Initiative (1. Ab.) und Gegenvorschlag (2. Ab.) verneint.

Präferenz 7: Man will eine Änderung des bestehenden Zustandes (A und B > C); beide Änderungsvorschläge (Initiative = A und Gegenvorschlag = B) sind in den Augen des Stimmbürgers gleich gut (A = B).

6. Modelle von Eventualabstimmungen

Dem Stimmberechtigten stehen bei drei Varianten (bestehende Ordnung, Initiative und Gegenvorschlag) insgesamt 13 mögliche *Präferenzen* (Antwortmöglichkeiten) zur Auswahl. Er kann die Varianten durch verschiedene Kombinationen in eine Rangfolge setzen. Er kann aber auch seine Indifferenz ausdrücken, indem er zwei oder gar alle Varianten als gleichwertig bezeichnet.
Die Eventualabstimmung bietet den Vorteil, jede Präferenz abzudecken. Dadurch wird klar, dass die Stimmberechtigten bei diesem System ihre Meinung differenzierter ausdrücken können als bei der Alternativabstimmung. Die nachfolgenden Modelle zeigen aber, dass mit diesem Verfahren gewichtige Nachteile in Kauf genommen werden müssten. Vorab muss unterschieden werden zwischen den Varianten der Fragestellung einerseits und zwischen dem ein- bzw. zweistufigen System andererseits. Eine für die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger einfache Fragestellung lässt sich mit dem zweistufigen System finden. Bei diesem Verfahren, das zum Beispiel im Kanton St. Gallen zur Anwendung gelangt, wird zuerst in einer Eventualabstimmung die Initiative dem Gegenvorschlag gegenübergestellt und dann in der Hauptabstimmung entschieden, ob die in der Eventualabstimmung obsiegende Vorlage der bisherigen Ordnung vorgezogen wird. Die Nachteile dieses Modells liegen auf der Hand: 2 Abstimmungstage, d. h. grosser zeitlicher und administrativer Aufwand, verschieden zusammengesetzte Stimmbürgerschaft an beiden Urnengängen, ideales Betätigungsfeld für Taktiker, die zum Beispiel in der Eventualabstimmung derjenigen Vorlage den Vorzug geben, die in der Hauptabstimmung am leichtesten bachabzuschicken ist.
Das einstufige Verfahren weist den Mangel auf, dass je nach der (komplizierten) Fragestellung beim Ausfüllen des Stimmzettels entweder das Ergebnis der Eventual- oder Hauptabstimmung unbekannt ist. Das Baselbieter Beispiel sieht das einstufige Verfahren mit «bedingter Eventualabstimmung» vor und ist durch folgende Modalitäten gekennzeichnet:
Vorerst wird in zwei Hauptfragen über Initiative bzw. Gegenvorschlag im Vergleich zum bisherigen Recht entschieden und dann auf dem gleichen Stimmzettel für den Fall, dass beide Hauptfragen bejaht werden, in einer Eventualfrage über Initiative oder Gegenvorschlag entschieden. Die Fragen lauten bei diesem Modell (abstrakt) wie folgt:

1. Frage: Ziehen Sie die Initiative der bisherigen Ordnung vor?
2. Frage: Ziehen Sie den Gegenvorschlag der bisherigen Ordnung vor?

Für den Fall, dass Initiative und Gegenvorschlag angenommen werden:
3. Frage: Welche Vorlage ziehen Sie vor, die Initiative oder den Gegenvorschlag?

Die beiden Hauptfragen können unabhängig voneinander beantwortet werden, was bedeutet, dass sowohl zur Initiative wie auch zum Gegenvorschlag ja gestimmt werden kann. Sieht man von einer Verwerfung beider Hauptfragen, Initiative und Gegenvorschlag ab, dann gibt es zwei mögliche Resultate:
- Nur eine Vorlage wird angenommen. Dann wird die 3. Frage (Eventualfrage) überflüssig; die Stimmbürger haben sich für eine Vorlage entschieden und die andere abgelehnt.
- Beide Vorlagen erhalten mehr Ja als Nein. Dann wird durch die Beantwortung der 3. Frage entschieden, ob nun die Initiative oder der Gegenvorschlag Recht werden soll.

Als Vorteile dieses Modells sind zu bezeichnen: die Möglichkeit, alle 13 möglichen Präferenzen auszudrücken und die nicht allzu komplizierte Fragestellung.

7. Modell Jöhr

Dieses Modell wurde von Prof. Walter Adolf Jöhr in «Das Abstimmungsproblem bei Initiativen» (St. Gallen 1975) entwickelt. Es verzichtet auf Fragen, die mit Ja oder Nein zu beantworten sind und erlaubt dem Stimmbürger, seine Präferenzen mit einer Rangordnung für die 3 Varianten (Initiative, Gegenvorschlag, bisherige Ordnung) auszudrücken. Der Stimmzettel könnte wie folgt aussehen:

Setzen Sie die 3 möglichen Antworten – Initiative, Gegenvorschlag, bisherige Ordnung – an die von Ihnen bevorzugte Stelle.

1. Stelle		= 3 Stimmen
2. Stelle		= 2 Stimmen
3. Stelle		= 1 Stimme

Beachten Sie: Die gleiche Antwort darf nur 1 mal verwendet werden, andernfalls der Stimmzettel ungültig ist. Es muss mindestens 1 Antwortfeld ausgefüllt werden.

Dieses Modell ermöglicht eine *genaue Interpretation des Volkswillens*. Das Punktesystem 3-2-1 hat zur Folge, dass die 3 Stimmen der an die erste Stelle gesetzten Antwort nicht durch die Summe der beiden anderen Antworten (2+1 Stimmen) übertroffen werden kann. Leere Antworten bedeuten, dass die betreffenden Stimmen nicht vergeben werden, so wie dies bei den Wahlen auf dem amtlichen (unbedruckten) Wahlzettel möglich ist. Angenommen ist diejenige Vorlage, die am meisten Stimmen, mindestens aber ein Drittel aller gültigen Stimmen vereinigt.
Das dargelegte Modell stellt mit seiner Aufgabe der herkömmlichen Ja/Nein-Antwort eine einschneidende Neuerung dar. Es ist nicht spruchreif, weil dieses Verfahren vorerst in Tests gründlich erprobt und in rechtlicher Hinsicht einer genauen Prüfung unterzogen werden müsste. Ein Vorteil dieses Modells bestünde immerhin darin, dass es nicht nur für Abstimmungen bei Initiativen mit Gegenvorschlag anwendbar ist (siehe Beispiel). Im Zusammenhang mit Umfragen über die Stimmbeteiligung haben sich zahlreiche Bürgerinnen und Bürger darüber beklagt, dass sie wohl zu einer Vorlage Ja oder Nein stimmen könnten, nicht aber Alternativ-Vorlagen unterbreitet bekämen.

Beispiel: Gemeindeorganisation Bolligen

Varianten:
Bestehende Ordnung (Einwohnergemeinde mit Viertelsgemeinden)
Verselbständigung
Zentralisation

8. Zusammenfassung

Das im Gesetzesentwurf beantragte Modell stellt eine Mittellösung dar, die den unter Ziffer 4 aufgeführten Kriterien nahezu optimal Rechnung trägt. Wohl deckt das System nicht alle Präferenzen ab (vgl. Tabelle 3), ist aber dem geltenden Recht in jeder Beziehung weit überlegen, was auch in sämtlichen Stellungnahmen des Vernehmlassungsverfahrens bestätigt wird.

Artikel 21

Artikel 21 des Bundesgesetzes erlaubt den Kantonen mit mindestens 12 Nationalratssitzen, den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge sowie die übrigen Fristen im Vorschlagsverfahren um 2 Wochen vorzuverlegen. Von diesem Recht soll im Kanton Bern unbedingt Gebrauch gemacht werden. Dadurch kann wertvolle Zeit gewonnen werden; dies ist gerade für die Drucklegung der Wahlzettel und der Ausmittlungsformulare von ausserordentlicher Bedeutung. Die Einhaltung der Liefer- und Versandtermine wäre sonst kaum mehr möglich.

Artikel 22

Diese Vorschriften stützen sich auf Artikel 33 des Bundesgesetzes (vgl. Bemerkungen zu Art. 77 Abs. 1 Buchstabe *e* des Entwurfes).

Artikel 23

Absatz 1 bringt die neue Bestimmung, wonach nicht mehr das zentrale Wahlbüro, sondern die Regierungsstatthalterämter die Wahlprotokolle nachprüfen und bereinigen. Die Regierungsstatthalter, die zur Abklärung allfälliger Unregelmässigkeiten in engem Kontakt mit den Gemeindebehörden bzw. Wahlausschüssen stehen, liefern die Wahlprotokolle der Staatskanzlei ab. Dort werden in Zusammenarbeit mit dem Rechenzentrum die Gemeindeergebnisse erfasst, ausgewertet und zum Kantonsergebnis zusammengestellt. Dank der Mitarbeit der Regierungsstatthalterämter und der Ausmittlung der Resultate mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung sollen die Ergebnisse der Nationalratswahlen etwas früher vorliegen als beim bisher angewendeten System.

Artikel 24

Wie bereits unter Ziffer 2.1.2 (Einleitung) erwähnt, ist die Revision der Wahlkreiseinteilung Gegenstand der Motion Stoffer vom 13. Februar 1973 und der von der Freisinnig-Demokratischen Partei des Kantons Bern eingereichten Initiative. Artikel 24 wird erst anlässlich der 2. Lesung im Grossen Rat unter Berücksichtigung der im Zusammenhang mit dem Volksbegehren gefassten Beschlüsse endgültig zu formulieren sein.

Artikel 25 und 26

Diesen Bestimmungen liegen die Artikel 20 und 21 der Staatsverfassung zugrunde.

Artikel 27

Die Staatskanzlei wird bestrebt sein, den vom Regierungsrat festgesetzten Wahltag frühzeitig zu publizieren und die Bedingungen sowie Termine zur Einreichung der Wahlvorschläge bekanntzugeben. Damit das Gesetz nicht mit Details belastet wird, die ohnehin nichts mit den eigentlichen politischen Rechten zu tun haben, werden die Vorschriften über die Wahlvorschläge im Dekret zusammengefasst. Dass auch in dieser Beziehung das Bundesrecht berücksichtigt wurde, ist selbstverständlich. Namentlich in bezug auf die Fristen bestehen zwischen dem eidgenössischen und dem kantonalen Recht keine Unterschiede mehr. Weil die Verwaltung auch für die Grossratswahlen sämtliche Wahlzettel aller Wahlkreise zu drucken hat, ist die Verlängerung der Fristen für die Staatskanzlei bzw. die Regierungsstatthalterämter unerlässlich.

Artikel 28 und 29

Übernahme des geltenden Rechts mit redaktionellen Änderungen.

Artikel 30

Gemäss Artikel 77 Absatz 1 Buchstabe *e* sind den Stimmberechtigten für die Verhältniswahlen ein vollständiger Satz der Wahlzettel und die Wahlanleitung zuzustellen.

Dieses Verfahren ist nicht nur wie bereits erwähnt mit erheblichen Mehrkosten verbunden, sondern stellt die Verwaltung vor organisatorische Probleme, die durch die Vielzahl und Grössenunterschiede der Wahlkreise entstehen. Falls die Wahlkreiseinteilung nicht bis zu den nächsten Grossratswahlen im Sinne von Artikel 18 der Staatsverfassung geändert wird, müssten im Jahre 1982 innert kürzester Zeit 28 verschiedene Wahlzettelsammlungen gedruckt, zusammengestellt und versandt werden. Für die Nationalratswahlen müssen 650000 Sätze zu 18 bis 20 Zetteln hergestellt werden, was zu einer Gesamtauflage von ca. 13000000 Blatt führt. Diese beeindruckende Gesamtauflage wird zwar bei den Grossratswahlen nicht erreicht, weil in einzelnen Wahlkreisen die Zahl der eingereichten Listen wesentlich tiefer ist als bei den Nationalratswahlen (1979: 18 Listen). Dafür wird es gelten, rund 150 Listen zu bereinigen und für jeden Wahlkreis die entsprechende Sammlung zusammenzustellen. Obschon die Fristen gegenüber den früheren Grossratswahlen verlängert werden, wird es nicht ohne besondere Anstrengung seitens der Verwaltung möglich sein, die zu bewältigenden Arbeiten (Bereinigung der Listen, Vorbereitung der Manuskripte für die Druckereien, Herstellung der Ausmittlungsformulare, usw.) in der zur Verfügung stehenden Zeit zu erledigen. Deshalb drängt sich eine zweckmässige Aufgabenteilung zwischen der Staatskanzlei und den Regierungsstatthalterämtern auf.
Die Regierungsstatthalterämter erhalten neu die Aufgabe, die Listen zu veröffentlichen und die vollständigen Sätze der Wahlzettel drucken zu lassen. Den Text für die Wahlanleitung hat die Staatskanzlei vorzubereiten, die auch das Papier liefert und für die drucktechnischen Belange die nötigen Weisungen erlässt. Mit dieser Aufgabenteilung wird nicht nur die Staatskanzlei entlastet, sondern es kann dank der Tatsache, dass die Regierungsstatthalter die Wahllisten direkt dem Drucker übergeben und gewisse Aufgaben (Erteilung der «Gut zum Druck», Abklärungen mit den Listenvertretern) an Ort und Stelle ausführen, kostbare Zeit gewonnen werden.
Für das dargelegte Verfahren liegt noch kein Detailkonzept vor. Die Nationalratswahlen 1979 werden den Verantwortlichen Gelegenheit geben, wertvolle Erfahrungen zu sammeln, die es erlauben werden, das System so zu verfeinern, dass eine reibungslose Abwicklung der Wahlvorbereitungen gewährleistet werden kann.

Artikel 31

Dieser Artikel entspricht dem geltenden Recht mit der Ergänzung, dass auf den Wahlzetteln die Parteibezeichnung *oder* die Ordnungsnummer anzubringen ist. Für den Fall, dass beide Vermerke angebracht werden, die Ordnungsnummer aber nicht mit der Parteibezeichnung übereinstimmt, so ist gemäss Dekret letztere massgebend.

Artikel 32

Absatz 1 stimmt mit Artikel 17 Absatz 1 überein.
Absatz 2 Buchstabe *a* musste aufgenommen werden, weil für die Verhältniswahlen nur noch Wahlzettel mit oder ohne Vordruck zugelassen sind. Buchstabe *b* des gleichen Absatzes stiess bei der Demokratischen Alternative auf Ablehnung. Die DA führt aus, dass die Angabe eines Kandidaten im Proporzverfahren kein Erfordernis sei. Die Bestimmung widerspreche ferner der Achtung vor dem Wählerwillen. Dem kann entgegengehalten werden, dass die Vorschrift von Buchstabe *b* mit Artikel 38 des Bundesgesetzes übereinstimmt. Darüber hinaus können mit diesen Vorschriften allfällige Manipulationen im Wahlausschuss erschwert werden, ist es doch leichter, unbemerkt eine Nummer auf einen Wahlzettel zu schreiben, als diesen mit einem ausgeschriebenen Namen zu ergänzen.
Die Einzelheiten über die Kandidatenstimmen, die leeren und ungültigen Stimmen sowie die Zusatzstimmen werden im Dekret geregelt.

Artikel 33

Diese Bestimmung wurde von Artikel 12 des Gesetzes vom 30. Januar 1921 übernommen. Ergänzende Vorschriften, insbesondere die Zuteilung von Zusatzstimmen auf Listen mit ungenügender Listenbezeichnung (Postulat Zürcher vom 4. Juni 1974; Interpretation des Wählerwillens durch die Wahlausschüsse), sind im Dekret enthalten.

Artikel 34–38

Die neu redigierten Bestimmungen entsprechen sowohl dem geltenden Recht als auch der neuen Bundesgesetzgebung.
Mit Artikel 35 Absatz 2 wird neu der Versuch unternommen, den Losentscheid zu eliminieren oder wenigstens hinauszuschieben. Diese Regel stimmt übrigens genau mit Artikel 41 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte überein.

Artikel 39

Während im allgemeinen der Regierungspräsident anlässlich der Regierungsratssitzung für Wahlen die Losziehung vornimmt, gilt für die Grossratswahlen die Ausnahme, wonach die Losziehung durch den Regierungsstatthalter erfolgt. Dies aus praktischen Gründen: einerseits finden die Grossratswahlen unter der Leitung des Regierungsstatthalters statt und andererseits kann vermieden werden, dass der Entscheid drei Tage auf sich warten lässt.

Artikel 40

Die Aufgaben der Ausmittlungsbehörden sowie die Einzelheiten in bezug auf die Rücktritte und das Nachrücken bzw. Ergänzungswahlen werden im Dekret geregelt, das als zweckmässiges Arbeitsinstrument für die Ausmittlungsbehörden und die Verwaltung die ergänzenden Vorschriften zum Gesetz enthält.

Artikel 41

Es darf als Selbstverständlichkeit erachtet werden, dass die Bestimmungen über die Grossratswahlen auch für die Wahl des Verfassungsrates massgebend sind.

Artikel 42

Regierungsratswahlen

Die Grundsätze über die Regierungsratswahlen sind in den Artikeln 33 und 34 der Staatsverfassung verankert, die im Zusammenhang mit der Abtrennung der drei nordjurassischen Amtsbezirke abgeändert wurden (Volksabstimmung vom 26. Februar 1978). Die in der Septembersession 1978 eingereichten Motionen Golowin und Leu, die die Einführung der Proporzwahl anstrebten, wurden übrigens am 9. November 1978 abgelehnt. Artikel 42 des Gesetzesentwurfes weist auf die Vorschriften der Staatsverfassung hin und gibt dem Grossen Rat die Kompetenz, die ergänzenden Bestimmungen im Dekret zu regeln.
Das Dekret behandelt reine Verfahrensfragen:

- *Wahlvorschläge und Wahlzettel*
  Bisheriges System, d. h. die Staatskanzlei druckt die amtlichen Wahlzettel; allfällige ausseramtliche Wahlzettel drucken die Parteien.
- *Ausfüllen der Wahlzettel*
- *Wahlergebnisse*
  Berechnung des absoluten Mehrs, Hinweis auf Mindestanspruch des Berner Jura.
- *Stichwahlen*

Wahl der Ständeräte

Das Bernervolk hat am 4. Dezember 1977 einer Verfassungsänderung zugestimmt, die die Volkswahl der Ständeräte einführte. Im neu eingefügten Artikel 8a wird ferner die Amtsdauer, Amtszeitbeschränkung und der Grundsatz des absoluten Mehrs festgehalten. Auch für die Ständeratswahlen werden die ergänzenden Vorschriften im Dekret umschrieben.

Artikel 43–45

Mit dem Gesetz über die Vereinfachung der Beamtenwahlen wurde am 28. Februar 1932 das Verfahren der stillen Wahl eingeführt. Dieses System, das sich bestens bewährt hat (Vermeidung unnötiger Urnengänge) und durch seine Einfachheit und Zweckmässigkeit hervorsticht, soll auch in Zukunft Gültigkeit haben. Deshalb wird das Begehren der Demokratischen Alternative, für die Wahl der Mitglieder des Amtsgerichtes und ihrer Ersatzleute den Proporz einzuführen, abgelehnt. Die Verhältniswahlen wären in diesem Fall mit einem Aufwand verbunden, der sich überhaupt nicht verantworten liesse.
Neu ist die Bestimmung, dass die Gesamterneuerungswahlen im September (bisher im Juni) des Jahres stattfinden, in welchem der Grosse Rat gewählt wird. Diese Verschiebung um drei Monate räumt vor allem den Parteien eine willkommene Atempause ein, werden doch erfahrungsgemäss die Wahlvorschläge für die Bezirksbeamten aufgrund der Grossratswahlergebnisse zusammengestellt. Die Verschiebung des Wahltages hat überdies zur Folge, dass nun der Amtsantritt der vom Volk gewählten Beamten (vgl. Art. 43) mit demjenigen der vom Regierungsrat ernannten Beamten (Amtsverweser, Grundbuchverwalter, Gerichtsschreiber) übereinstimmt.
Ferner sieht der Gesetzesentwurf vor, dass der Regierungsrat die Wahlen 10 Wochen vor dem Wahltag anordnet. Damit kann auch der Anmeldetermin vorverschoben werden, was bedeutet, dass das Wahlmaterial zusammen mit den Unterlagen für die Abstimmungen, die jeweils am gleichen Tag stattfinden, versandt werden können. Dadurch wird das Postulat Rohrbach vom 6. September 1971 vollzogen.
Im Dekret werden die ergänzenden Bestimmungen festgehalten, insbesondere:

- *Anmeldungen und Anmeldetermin*
  Neu wird verlangt, dass die Angemeldeten dem Wahlvorschlag schriftlich zustimmen müssen (Motion Sommer vom 21. September 1976).
- *Stille Wahl und öffentlicher Wahlgang*
  Neu ist die Vorschrift, wonach beim Fehlen von Anmeldungen die zu besetzenden Stellen nochmals ausgeschrieben werden und zwar erst dann, wenn Aussicht auf eine Anmeldung wählbarer Kandidaten besteht. Damit soll vermieden werden, dass die Wahl zu einer Farce wird, wie das im Jahre 1963 bei der Wahl eines Gerichtsschreibers/Betreibungs- und Konkursbeamten im Amtsbezirk Büren geschehen ist: von 5000 Stimmberechtigten bemühten sich damals nur 292 Bürgerinnen und Bürger an die Urnen und wählten eine Kandidatin, die die Wahlvoraussetzungen gar nicht erfüllte.
- *Druck und Versand der Wahlzettel*
  Es gelten die gleichen Grundsätze wie für die Regierungsrats- und Ständeratswahlen (vgl. Bemerkungen zu Artikel 42).

Artikel 46

Die Wahl der Zivilstandsbeamten wird im Dekret vom 17. Februar 1960 über den Zivilstandsdienst und in der Verordnung vom 19. September 1933 über das Verfahren bei der Wahl der Zivilstandsbeamten und ihrer Stellvertreter geregelt. Das Gesetz vom 28. Februar 1932 über die Vereinfachung von Beamtenwahlen stellt in bezug auf das Wahlverfahren die Zivilstandsbeamten und deren Stellvertreter den Bezirksbeamten gleich. Ein Unterschied besteht höchstens darin, dass gemäss Artikel 3 und 4 der Verordnung die während der laufenden Amtsdauer erforderlichen Ersatzwahlen durch das Regierungsstatthalteramt, die Gesamterneuerungswahlen hingegen durch die Staatskanzlei zu organisieren sind.
Dieses System hat sich in der Praxis nicht bewährt. Erfahrungsgemäss ist die nahtlose Zusammenarbeit zwischen der Polizeidirektion und den Regierungsstatthaltern von grösster Wichtigkeit. Der Staatskanzlei soll lediglich die Aufgabe zukommen, das Wahlpapier zu liefern und im eigentlichen Wahlverfahren die Rolle eines Ratgebers zu spielen. Die Verordnung über das Verfahren bei der Wahl der Zivilstandsbeamten und ihrer Stellvertreter wird in dem Sinne zu ändern sein, dass sowohl die Ersatz- als auch Gesamterneuerungswahlen unter der Leitung des Regierungsstatthalters in Zusammenarbeit mit der Polizeidirektion durchzuführen sind.

Für das eigentliche Wahlverfahren sind die im Dekret für die Bezirksbeamtenwahlen massgebenden Vorschriften anzuwenden.

Artikel 47–49

Das Ausmittlungsverfahren kann selbstverständlich nicht im Gesetz geregelt werden, dies würde zu einer unerwünschten Belastung des Erlasses führen. Darüber hinaus wären unbedeutende Änderungen mit einem Aufwand verbunden, der sich in keiner Weise verantworten liesse. Artikel 49 bezieht sich auf die Artikel 11, 12, und 20 der Staatsverfassung und entspricht dem geltenden Recht (Art. 32 des Dekretes vom 10. Mai 1921).

Artikel 50 und 51

Übernahme des geltenden Rechts unter Berücksichtigung von Artikel 33 Absatz 4 der Staatsverfassung (Vertretung des Berner Jura im Regierungsrat).

Artikel 52

Für die Referendumsbegehren und Volksinitiativen in eidgenössischen Angelegenheiten gelten neben den Vorschriften der Bundesverfassung die Artikel 58 bis 76 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte. Für die Stimmrechtsbescheinigung sind die kantonalen Bestimmungen sinngemäss anzuwenden.

Artikel 53

Diese Bestimmungen stützen sich auf die Artikel 6 Ziffer 2, 6a–6c der Staatsverfassung und entsprechen dem geltenden Recht (Art. 8 des Dekretes vom 16. Februar 1970 über die verfassungsmässigen Volksbegehren).

Artikel 54 (Veröffentlichung der dem fakultativen Referendum unterliegenden Beschlüsse)

1. Die bestehende Ordnung

Die Veröffentlichung der dem fakultativen Referendum unterliegenden Beschlüsse wird in Artikel 9 des Dekretes vom 16. Februar 1970 über verfassungsmässigen Volksbegehren umschrieben. Wichtigstes Element der vom Grossen Rat am 9. November 1971 beschlossenen Dekretsänderung bildet die Vorschrift, wonach die Vorlagen innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung sämtlichen Haushaltungen zuzustellen sind.
Seit dem Jahre 1972 wurden 45 Gesetze dem fakultativen Referendum unterstellt, wobei für folgende 5 Vorlagen die Volksabstimmung verlangt wurde:

4. 3. 73	Gesetz über den Strassenverkehr und die Besteuerung der Strassenfahrzeuge	99 666 Ja	47 913 Nein
20. 5. 73	Gemeindegesetz	119 088 Ja	66 016 Nein
1. 7. 73	Gesetz über das Forstwesen	70 122 Ja	60 865 Nein
1. 7. 73	Gesetz über die Lehrerbesoldungen	89 054 Ja	42 920 Nein
1. 7. 73	Gesetz über die Organisation des Kirchenwesens	58 933 Ja	68 521 Nein

Im Zeitraum vom Mai 1972 bis September 1978 wurden 25 Botschaften abgefasst, gedruckt und allen Haushaltungen zugestellt. Zeit und Gelegenheiten genug also, um die für ein abschliessendes Urteil über das System notwendigen Erfahrungen zu sammeln. Auf einen Nenner gebracht: das Verfahren hat sich nicht bewährt. Im Gegenteil, die ins Gewicht fallenden Nachteile sind so vielfaltig und zahlreich, dass sich eine Revision geradezu aufdrängt.
Natürlich bietet die geltende Ordnung der Mehrzahl der Stimmberechtigten eine optimale Information, und es entspricht dem obersten Gebot, dass die Rechte des Volkes in keiner Weise eingeschränkt werden. Die unten aufgeführten Nachteile, die fast alle mit dem Versand bzw. mit der Zustellung der Botschaften im Zusammenhang stehen, rufen aber nach einer für alle Beteiligten annehmbaren Neukonzeption:

- *Zustellung in den Randgebieten*
  Als geradezu unhaltbarer Zustand ist zu werten, dass abgelegene Gebiete weder von der Post, noch von privaten Verteilerorganisationen mit unadressierten Drucksachen bedient werden, weil der Aufwand einfach zu gross ist. Das hat zur Folge, dass die dort ansässigen Stimmbürgerinnen und Stimmbürger benachteiligt werden.

- *Untermieter*
  Die Erfahrung zeigt, dass die Untermieter oft nicht in den Besitz der Botschaft gelangen (gleicher Briefkasten für Mieter und Untermieter). Dies gilt auch für alleinstehende Personen.

- *Vermischung mit Werbematerial*
  Im Interesse einer rationellen Arbeitsweise wird die Verteilung des Werbematerials durch vorheriges Zusammentragen der einzelnen Sendungen vorbereitet, so dass die Botschaften in Prospekte rutschen können und deshalb vom Stimmberechtigten nicht beachtet werden. Die Bemühungen der Staatskanzlei, diesen Mangel auszumerzen, blieben ohne Erfolg.

- *Zweisprachigkeit*
  Die Staatskanzlei musste immer wieder berechtigte Reklamationen entgegennehmen, weil es den Verteilerorganisationen nicht möglich war, die deutsch- und französischsprachigen Haushaltungen auseinanderzuhalten. Besonders im Raum Biel wurden die Stimmberechtigten damit verärgert, dass sie die «richtigen» Erlasse selber beschaffen mussten.

– *Terminschwierigkeiten*
Da einerseits die Publikation im Amtsblatt spätestens zwei Wochen nach Sessionsschluss zu erfolgen hat (ab diesem Datum läuft die Referendumsfrist) und andererseits die Botschaften zwei Monate vor Ablauf der Frist an die Haushaltungen verteilt werden müssen, ist es für die Staatskanzlei jeweils ausserordentlich schwierig, die Termine einzuhalten. Besonders für umfangreichere Botschaften mussten für den Druck und Versand Fristen kalkuliert werden, die für die Beteiligten eine Zumutung bedeuteten.

– *Kosten*
Der Druck der Botschaften erfolgt in einer Auflage von 360 000 Exemplaren in deutscher und 50 000 Exemplaren in französischer Sprache. Die jährlichen Druckkosten belaufen sich auf durchschnittlich 85 000 Franken. Die Versandkosten betragen pro Jahr 80 000 Franken. Druck und Versand verschlingen also pro Jahr ungefähr 165 000 Franken.
Hier drängt sich der Kosten/Nutzen-Vergleich auf. Das abgewandelte Bonmot, wonach Demokratie teuer sein darf, findet durchaus seine Berechtigung. Im vorliegenden Fall steht aber der Aufwand in einem krassen Verhältnis zum Ertrag.

– *Umweltschutz*
Für die Papierherstellung der benötigten durchschnittlichen Jahresmenge werden 40 000 kg Heizöl verbraucht. Ferner beläuft sich der Wasserbedarf für die Produktion auf 20 000 Hektoliter. Dieses Wasser wird verschmutzt und muss über eine Kläranlage in die öffentlichen Gewässer zurückgeführt werden.

2. Die Praxis beim Bund und in den übrigen Kantonen

Auf eidgenössischer Ebene geschieht die Veröffentlichung der dem Referendum unterworfenen Erlasse (ohne Botschaftstext!) wie folgt:

– Publikation im *Bundesblatt*
– Abgabe von Separatdrucken an die Staatskanzleien der Kantone zur *Publizierung der Titel des Erlasses im Amtsblatt und in den Amtsanzeigern* sowie für die Einsichtnahme der Bürgerinnen und Bürger auf den Staatskanzleien bzw. Gemeindeschreibereien
– Abgabe von Separatdrucken an die Mitglieder des Nationalrates und Ständerates sowie an die in der Bundesversammlung vertretenen Parteien, an weitere Interessenten auf Verlangen

Die Auflage der Separatdrucke richtet sich nach dem jeweiligen Inhalt der Erlasse. Bei umstrittenen Vorlagen wird die Auflage von Anfang an erhöht.
Gemäss Auskunft der Bundeskanzlei hat sich das dargelegte System bestens bewährt. Deshalb konnte auf eine Änderung des Verfahrens im Rahmen des neuen Bundesgesetzes über die politischen Rechte verzichtet werden.
Die meisten Kantone kennen das fakultative Referendum, doch sind die Modelle sehr vielfältig und betreffen die verschiedensten Erlassarten. *Die Beschlüsse werden aber in keinem Kanton den Stimmberechtigten zugestellt,* sondern im Amtsblatt publiziert und können auf der Staatskanzlei bezogen werden. Eine Umfrage hat ergeben, dass diese Informationsart vollauf genügt, und dass sehr wenige Separatdrucke (in Basel-Stadt z. B. 20 bis 30 Exemplare) bezogen werden.

3. Lösungsvorschlag

Der Gesetzesentwurf sieht für die Veröffentlichung der dem Referendum unterliegenden Beschlüsse eine wesentliche Vereinfachung vor, ohne aber die demokratischen Rechte des Volkes einzuschränken. Mit der beantragten Lösung wird darauf verzichtet, die Erlasse sämtlichen Haushaltungen zuzustellen. Analog dem eidgenössischen System, wird im Amtsblatt der Wortlaut und in den Amtsanzeigern der Titel der Beschlüsse veröffentlicht mit dem Hinweis auf die massgebenden Rechtsgrundlagen für die Einreichung des Begehrens sowie die Referendumsfrist und auf die Möglichkeit, die Erlasse auf der Staatskanzlei oder der Gemeindeverwaltung zu beziehen bzw. die unentgeltliche Zustellung verlangen zu können. Mit der beantragten Lösung wird die als Postulat angenommene Motion Boss erfüllt, die sich mit den Mängeln des geltenden Verfahrens befasst. Der Vorstoss wurde deshalb nicht als Motion überwiesen, weil das Parlament sich dagegen aussprach, dass die Vorlagen und Botschaften sämtlichen *Stimmberechtigten* zugestellt werden sollten. Die Zustellung der Botschaften mit der Post würde die Gemeinden ausserordentlich belasten. Nebst dem administrativen Aufwand hätten die Gemeinden die Portospesen zu übernehmen, die pro Versand gesamthaft bei Botschaften bis zu 50 g 120 000 Franken und bei Botschaften über 50 g 210 000 Franken betragen würden. Dagegen wurde der Regierungsrat beauftragt, Artikel 9 Absatz 4 des Dekretes vom 16. Februar 1970 über die verfassungsmässigen Volksbegehren in dem Sinne zu ändern, dass ein einfacheres und billigeres Verfahren die heute bestehende, kritisierte Regelung ersetzen würde.

4. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Artikel 54 löste im Vernehmlassungsverfahren sehr unterschiedliche Reaktionen aus. Die Mehrheit der eingereichten Stellungnahmen brachte Verständnis dafür zum Ausdruck, dass die bisherige mangelhafte Praxis nicht mehr weitergeführt werden soll. Verschiedenerseits wurden Vorschläge bezüglich der Art und Form der Bekanntgabe in den Publikationsorganen unterbreitet. Der Vorwurf verschiedener Parteien aber, die Rechte des Bürgers und des Parlamentes einschränken und den Informationsabbau gegenüber den Stimmbürgern vorsehen zu wollen, trifft nicht zu.
Die mit der Ausarbeitung des Gesetzesentwurfs beauftragte Arbeitsgruppe stellte sich von Anfang an auf den Standpunkt, dass es sich nur darum handeln könne, die *Bekanntgabe* des Referendums zweckmässiger und rationeller als bisher zu gestalten, dass das *Referendumsrecht* aber in keiner Weise angetastet werden dürfe.
Bei der Staatskanzlei werden äusserst selten die dem Referendum unterliegenden Bundesgesetze und -beschlüsse verlangt. Es ist davon auszugehen, dass für die Erlasse des Kantons kaum eine grössere Nachfrage vorhanden ist und dass kein

echtes Bedürfnis besteht, die Vorlagen und Botschaften sämtlichen Haushaltungen zuzustellen. Die Referendumsbegehren werden denn auch jeweils von Parteien, Verbänden, Aktionskomitees usw. lanciert, von Organisationen also, die bereits während des Vernehmlassungsverfahrens bzw. während der Verhandlungen im Parlament auf den Plan treten und in dieser Phase Informationen sammeln. Die Stimmberechtigten können übrigens bei der Staatskanzlei kostenlos die entsprechenden Vorträge des Regierungsrates an den Grossen Rat beziehen.
Der Vorschlag der Sozialdemokratischen Partei, auf die Zustellung der Botschaften zu verzichten und dafür sowohl im Amtsblatt *als auch* in den Amtsanzeigern den Wortlaut des Erlasses zu veröffentlichen, stellt einen Kompromiss dar, der zweifellos der geltenden Regelung überlegen ist. Wir vertreten aber die Auffassung, dass neben der Publikation des vollen Wortlautes im Amtsblatt die Veröffentlichung der Titel in den Amtsanzeigern genüge und dass den Stimmberechtigten zugemutet werden dürfe, sich für die Ausübung der politischen Rechte die Unterlagen zu beschaffen. Abklärungen der Staatskanzlei haben ferner ergeben, dass der Abdruck der Erlasse im vollen Wortlaut mit technischen Schwierigkeiten verbunden wäre und dass nicht alle Herausgeber von Amtsanzeigern die fristgemässe Veröffentlichung garantieren könnten. Im übrigen ist festzuhalten, dass nicht in allen Amtsbezirken ein Amtsanzeiger erscheint.
Wir unterstützen ferner die Anregung, angesichts des wohl eher geringen Beachtungsgrades des Amtsblattes und des amtlichen Teils in den Amtsanzeigern bei den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern sollte jeweils durch eine Pressemitteilung in den Tageszeitungen auf die dem Referendum unterliegenden Vorlagen hingewiesen werden.

5. Zusammenfassung

Der Gesetzesentwurf sieht eine Lösung vor, die sich auf Bundesebene und in *allen übrigen Kantonen* bereits bestens bewährt hat. Die geltende Regelung, die einerseits mit zahlreichen Mängeln behaftet ist und andererseits erwiesenermassen keinem echten Bedürfnis entspricht, soll unter Wahrung der demokratischen Rechte des Volkes durch ein zweckmässiges und rationelles Verfahren ersetzt werden.

Artikel 55 und 56

Wir sind der Auffassung, dass bezüglich der Unterzeichnung und Einreichung der Begehren die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften übereinstimmen sollten. Deshalb kann der Unterzeichner im Gegensatz zum geltenden Recht nun nicht mehr seine Unterschrift beim Stimmregisterführer widerrufen. Im übrigen stimmen die Absätze 2 und 3 von Artikel 56 genau mit den Absätzen 1 und 2 von Artikel 61 des Bundesgesetzes überein. Die Arbeit der Stimmregisterführer wird wesentlich erleichtert, wenn die Identität der Unterzeichner problemlos festgestellt werden kann.

Artikel 57 und 58

Mit Artikel 57 Absatz 5 wird dem Stimmregisterführer neu die Möglichkeit geboten, mehrere Unterschriftenbogen und -karten gesamthaft zu bescheinigen. Mit dieser Erleichterung soll die Arbeitsweise auf den zuständigen Ämtern rationeller gestaltet und die Flut von Unterschriftenbogen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen erledigt werden können.
Artikel 57 Absatz 6 hält die Frist für die Rücksendung beglaubigter Unterschriften fest, die Gegenstand der vom Regierungsrat als Postulat angenommene Motion Marchand vom 4. Dezember 1972 war. Der Motionär räumte anlässlich der Beratung im Grossen Rat ein, dass die im parlamentarischen Vorstoss verlangte Frist von nur fünf Tagen besonders in den Städten und Agglomerationsgemeinden kaum realisierbar wäre. Aus den Verhandlungen ging aber eindeutig hervor, dass – um eine speditive Bescheinigung der Unterschriften zu bewirken – eine Frist eingesetzt werden müsse. In Verbindung mit Artikel 58 Absatz 1 enthält der Entwurf eine Lösung, die einerseits eine für die Gemeinden annehmbare Frist vorsieht und andererseits den Stimmberechtigten die Gelegenheit gibt, die Referendumsfrist voll auszuschöpfen.
Die Ordnungsfrist von 30 Tagen nach Ablauf der Referendumsfrist (gemäss Artikel 6b Absatz 2 der Staatsverfassung sind die Begehren innert drei Monaten nach der Veröffentlichung einzureichen) erlaubt es den Stimmberechtigten, noch am letzten Tag der Referendumsfrist bei der Gemeinde Unterschriftenbogen und -karten einzureichen. Da die Staatsverfassung nicht vorschreibt, *wo* die Begehren fristgemäss einzureichen sind, können bezüglich der Verfassungsmässigkeit dieser Bestimmungen keine Zweifel bestehen. Der Stimmregisterführer, der unverzüglich auf jedem Bogen und jeder Karte das Datum des Eingangs vermerkt, stellt die bescheinigten Unterschriftenbogen und -karten innert drei Wochen den Einreichern zu, denen somit noch eine Woche zur Verfügung steht, um das Referendumsbegehren der Staatskanzlei einzureichen.

Artikel 59

Übernahme des geltenden Rechts (redaktionelle Neufassung von Art. 15 des Dekretes). Die POCH verlangt in ihrer Stellungnahme die Aufnahme einer Bestimmung, wonach dem Initiativ- oder Referendumskomitee im Fall der Feststellung des Nichtzustandekommens des Begehrens die Einsichtnahme in die Unterschriftenlisten gewährt werden soll. Dem ist entgegenzuhalten, dass die Unterschriftenlisten nach der Einreichung dem Schutz des Stimmgeheimnisses unterliegen. Dies gilt im übrigen selbst im Falle eines Rückzuges der Initiative (Art. 65 und 66).

Artikel 60

Die Absätze 1 und 2 entsprechen der geltenden Ordnung. Dem Anliegen der Sozialdemokratischen Partei, die in der Verfassung verankerten minimalen Unterschriftenzahlen im Gesetz zu erwähnen, wird aus praktischen Gründen nicht ent-

sprochen. Die Gesetzgebung soll nicht mit Doppelspurigkeiten belastet werden. Es wäre hingegen durchaus nützlich, in der inoffiziellen Gesetzesausgabe (Handbuch für Verwaltung und Parteien), die mit einem Stichwortregister und Erläuterungen ausgestattet sein wird, auf die Erfordernisse hinzuweisen. Absatz 3 lehnt sich an Artikel 75 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte an. Für die Begründung zur Aufnahme dieser Vorschrift in den Gesetzesentwurf sei die Botschaft des Bundesrates zitiert:

> «Initiativen, welche verschiedene Materien, zwischen denen kein sachlicher Zusammenhang besteht, willkürlich verkoppeln, sind von der Bundesversammlung als ungültig zu erklären. Der Stimmberechtigte soll sowohl bei der Unterzeichnung einer Initiative als auch bei der Volksabstimmung darüber seinen wirklichen Willen klar zum Ausdruck bringen können. Dies wäre unmöglich, wenn er mit einer einzigen Stimme zu einer Initiative Stellung nehmen muss, die mehrere, wesentlich verschiedene Postulate vermischt. Initiativen sind auch als ungültig zu erklären, wenn sie in ihrer Form uneinheitlich sind, d. h. teilweise als ausgearbeiteter Entwurf und teilweise als allgemeine Anregung abgefasst werden.»

Absatz 4 sieht die obligatorische Rückzugsklausel vor. Da damit gerechnet werden darf, dass mit einem Gegenvorschlag eine den Initianten zusagende Alternative vorgelegt wird, soll unbedingt vermieden werden, dass wegen einer fehlenden Rückzugsklausel die Initiative nicht mehr zurückgezogen werden kann.

Artikel 61

Buchstabe *d* hält neu fest, dass die Unterschriftenbogen und -karten die Namen und Adressen von mindestens sieben Urhebern der Initiative (Initiativkomitee) enthalten müssen. Diese Vorschrift, die übrigens auch auf Bundesebene eingeführt wurde, dient den Unterzeichnern und den Behörden. Damit sind die Behörden von Anfang an im Besitz der Adressen, die bei allfälligen Rückfragen nützlich sind, und die Unterzeichner wissen, wer hinter einer Initiative steht.

Artikel 62

Die Vorprüfung der Initiativen wird sowohl im Interesse der Initianten als auch der Verwaltung eingeführt. Das Initiativkomitee muss einen Entwurf der Unterschriftenliste einreichen und die Einhaltung der *formellen* Erfordernisse bestätigen lassen. Der Staatskanzlei wird es neben der allgemeinen Vorprüfung darum gehen, Missbräuchen des Initiativwesens zu begegnen und irreführende Titel, kommerzielle oder persönliche Werbung sowie Verwechslungen auszuschalten (vgl. Art. 69 des Bundesgesetzes).

Artikel 63

Übernahme des geltenden Rechts mit der Ergänzung, dass vor dem Beginn der Unterschriftensammlung der Staatskanzlei drei bereinigte Unterschriftenbogen zu hinterlegen sind.

Artikel 64

Bezüglich der Unterzeichnung und der Stimmrechtsbescheinigung sind die Vorschriften über die Referendumsbegehren auch für die Volksinitiativen sinngemäss anzuwenden. Die Frist von sechs Monaten entspricht dem geltenden Recht.

Artikel 65 und 66

Diese Vorschriften übernehmen das geltende Recht.

Artikel 67

In den Artikeln 67–70 werden die Kompetenzbereiche der verschiedenen Behörden umschrieben. Gemäss Artikel 10 Absatz 2 des Bundesgesetzes führt jeder Kanton eidgenössische Abstimmungen auf seinem Gebiet durch und erlässt die erforderlichen Anordnungen. Der Regierungsrat übt also die Oberaufsicht sowohl über eidgenössische als auch kantonale Abstimmungen und Wahlen im Kanton Bern aus.

Artikel 68

Als eigentliche Drehscheibe im Bereich des Wahl- und Abstimmungswesens darf die Staatskanzlei betrachtet werden. Sie versorgt nicht nur die Regierungsstatthalterämter zuhanden der Gemeinden mit dem Abstimmungsmaterial, sondern steht den Bezirks- und Gemeindebehörden sowie den Stimmberechtigten mit Rat und Tat bei. Neben der Erteilung von Rechtsauskünften und Weisungen ist die Staatskanzlei bestrebt, die betroffenen Organe rechtzeitig und umfassend über das Geschehen zu informieren und auf die hängigen Probleme aufmerksam zu machen.

Artikel 69

Eine wichtige Rolle spielen selbstverständlich auch die Regierungsstatthalter. Sie haben nicht nur die Verbindung zwischen der Staatskanzlei und den Gemeinden herzustellen, sondern werden mit der Durchführung der Grossratswahlen beauftragt.

Artikel 70

Artikel 70 bezeichnet die wichtigsten Aufgaben der Gemeinderäte im Bereich des Wahl- und Abstimmungswesens. Die übrigen Obliegenheiten werden in der Verordnung umschrieben. Mit Buchstabe *e* wird neu die Verpflichtung der Gemeinderäte gesetzlich verankert, für die rasche und fehlerlose Ermittlung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse besorgt zu sein. Wohl üben die Stimm- und Wahlausschüsse bei den eigentlichen Ausmittlungsarbeiten eine selbständige Funktion aus, doch liegt die Verantwortung für die Aufgaben der Gemeinden (z. B.

Instruktion der Ausschussmitglieder, Überprüfung der Protokolle) bei den Gemeinderäten. Die Zahl der Ausschussmitglieder ist dem Umfang der Ausmittlungsarbeiten anzupassen. Diese Bestimmung zielt besonders auf die Abstimmungstage ab, an denen die Stimmberechtigten über Bundes-, Kantons- und Gemeindevorlagen zu befinden haben. Gerade der Abstimmungstermin im Dezember ist häufig überlastet, weil zu diesem Zeitpunkt allfällige Gemeindewahlen stattfinden. Die rasche Ausmittlung und Meldung der Resultate kann in diesen Fällen nur gewährleistet werden, wenn die Stimmausschüsse entsprechend verstärkt sind. Es wird in den Aufgabenbereich der Regierungsstatthalter fallen, die Meldezeit der Gemeinden zu überwachen und dieser Angelegenheit die nötige Aufmerksamkeit zu schenken.
Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens wurde angeregt, eine Bestimmung bezüglich der öffentlichen Bekanntmachung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse der Gemeinde in das Gesetz aufzunehmen. Wir halten dafür, dass es den Gemeinderäten überlassen werden sollte, die geeignete Art und Weise der Bekanntmachung (Lokalblatt, Tagespresse, amtlicher Teil des Amtsanzeigers, Anschlagbrett der Gemeinde) zu finden.

Artikel 71

Die Mindestzahl (5) für den Stimmausschuss hat sich bewährt. Mit Absatz 2 wird den Gemeindebehörden die Möglichkeit geboten, die Zusammensetzung der Ausschüsse dem effektiven Bedarf anzupassen. Hingegen wird wegen den verschiedenen Gemeindestrukturen darauf verzichtet, mehr Vorschriften über die Zusammensetzung der Ausschüsse zu erlassen. Bei der Berücksichtigung der Parteiverhältnisse (Absatz 3) geht es nicht etwa darum, eine proportionale Verteilung der Mitglieder auf die Parteien zu verlangen. Wichtig ist in diesem Zusammenhang die Veröffentlichung, damit die interessierten Kreise von der Zusammensetzung des Ausschusses Kenntnis erhalten.

Artikel 72

Die Praxis zeigt, dass mindestens ein ständiges Mitglied, das mit der Materie bestens vertraut ist, jeweils im Stimmausschuss mitwirken muss. Es wird selbstverständlich den Gemeindebehörden überlassen, den Turnus für die Mitwirkung festzulegen und für die Proporzwahlen Spezialisten auszubilden.

Artikel 73 und 74

Übernahme des geltenden Rechts mit redaktionellen Änderungen.

Artikel 75

Zahlreiche Stellungnahmen enthielten Anregungen und Vorschläge bezüglich Vorschriften über die Abstimmungsräume. Wir sind der Ansicht, dass sich die geltende Ordnung bewährt habe und nicht ohne Not geändert werden sollte. Die unterschiedlichen Verhältnisse in den Gemeinden erlauben die Aufnahme weiterer Bestimmungen in das Gesetz nicht. Deshalb ist sowohl der Antrag, eine propaganda- und störungsfreie Zone von 10 m rund um die Abstimmungsräume festzulegen als auch die Anregung, das Unterschriftensammeln für Volksbegehren nur beim Ausgang zu bewilligen, abzulehnen. Als oberstes Gebot muss in diesem Zusammenhang gelten, dass die Abstimmungs- und Wahlverhandlungen nicht gestört und die Stimmenden nicht belästigt werden dürfen. Die Einzelheiten wie z. B. das Einrichten der Abstimmungsräume werden in der Verordnung umschrieben.

Artikel 76

Diese Bestimmungen lehnen sich an Artikel 4 des Bundesgesetzes an. Dass während der Abstimmungstage (d. h. vom Tag der ersten vorzeitigen Stimmabgabe bis zum letzten Abstimmungstag) am Stimmregister keine Änderungen mehr vorgenommen werden können, ergibt sich aus praktischen Gründen. Gemäss Absatz 5 des Entwurfes kann jeder Stimmberechtigte Auskunft über die Eintragung bestimmter Personen verlangen (vgl. Art. 86 Buchstabe *a* und *b* sowie 89). Einsicht in das *gesamte* Stimmregister ist nicht gestattet, weil kommerzielle Missbräuche zu befürchten sind.
Die übrigen Bestimmungen betreffend das Stimmregister werden in der entsprechenden Verordnung festgehalten.

Artikel 77

Absatz 1 Buchstabe b

Absatz 1 bringt gegenüber dem geltenden Recht wesentliche Neuerungen. Buchstabe b dieses Absatzes, der festhält, dass den Abstimmungsvorlagen eine kurze, sachliche *Erläuterung* beizugeben ist, entspricht Artikel 11 Absatz 2 des Bundesgesetzes. Mit dieser Lösung wird, obschon nicht unter den gleichen Voraussetzungen, sowohl auf Bundes- als auch auf Kantonsebene Neuland beschritten. Während es nämlich bei der Eidgenossenschaft darum geht, den Stimmberechtigten zusätzlich zu den Vorlagen Erläuterungen zuzustellen, soll nun im Kanton Bern der Umfang der Botschaften auf ein Mass reduziert werden, das den eidgenössischen Erläuterungen gleichkommt.
Die Argumente, die für die Einführung der neuen Bestimmung bzw. für die Neugestaltung der Botschaft sprechen, werden in der Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung folgendermassen zusammengefasst:

> «Mit dieser Bestimmung wird sowohl parlamentarischen Vorstössen als auch in der Presse kundgemachten Ansichten Rechnung getragen. Für die Beigabe amtlicher Erläuterungen spricht insbesondere, dass die Erlassestexte wegen der zunehmend komplizierten Materien oft schwer verständlich sind. Die technischen und wirtschaftlichen Zusammenhänge sind für den Stimmbürger nicht leicht überblickbar. Wir halten deshalb die Beigabe solcher Erläuterungen, welche den Inhalt eines Erlasses möglichst kurz und einfach sowie mit sprachlich

gebräuchlichen Wendungen wiedergeben, für unerlässlich. Diese unmittelbare Information soll dem Stimmbürger die einzelnen Vorlagen näher bringen. Die Behörden unterstreichen damit auch gleichzeitig die Notwendigkeit des neuen Rechts.

Bei Volksinitiativen ist die Situation nicht grundsätzlich anders. Empfiehlt der Bundesrat bzw. die Bundesversammlung Volk und Ständen Annahme oder Ablehnung der Initiative, ist es gegeben, dem Bürger zu erklären, weshalb es zu diesem Antrag gekommen ist. Wird ein Gegenvorschlag ausgearbeitet, ist dem Bürger darzulegen, weshalb dieses Vorgehen gewählt wurde und welches Inhalt und Zweck des Gegenvorschlages sind.»

Die Neuerung wurde auf Bundesebene anlässlich der Abstimmung vom 28. Mai 1978 erstmals angewendet und wurde allgemein positiv aufgenommen. Der leicht verständliche Text, die überblickbare Darstellung der Zusammenhänge sowie die Gestaltung der Erläuterungen lösten ein zustimmendes Echo aus.
Das Vernehmlassungsverfahren zum Bundesgesetz ergab, dass die Frage, von wem diese Erläuterungen ausgehen sollten, umstritten ist. Der Bundesrat hielt daran fest, die Erläuterungen in eigener Regie herauszugeben. Als Begründung wurde angeführt, dass der ganze Vollzug, d.h. die Durchführung der Abstimmung, die Gestaltung der Stimmzettel und die Präsentation der Vorlagen, später auch der Vollzug der dem Abstimmungsverfahren unterworfenen Verfassungsänderungen, Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse in den Aufgabenbereich des Bundesrates fallen.
Im Kanton Bern präsentiert sich die Ausgangslage wesentlich einfacher; den Abstimmungsvorlagen werden bereits seit 1869 Botschaften beigefügt. Formell bestimmen heute der Regierungsrat und der Grossratspräsident den endgültigen Inhalt der grossrätlichen Botschaften. Dem Regierungsrat stehen Sachbearbeiter aus der Verwaltung zur Verfügung, die mit der Materie vertraut sind und den Werdegang der Vorlagen von Anfang an mitverfolgt haben.
Die Botschaften werden dem Grossen Rat wegen Zeitmangels nicht formell zur Beschlussfassung unterbreitet; materiell jedoch beschliesst der Grosse Rat über die Botschaften durch die Annahme der Vorlage. Durch diesen Vorgang sanktioniert er nämlich auch den die Vorlage begleitenden Vortrag. Dieser bildet die Grundlage zur Botschaft des Grossen Rates an den Stimmbürger.
In Zukunft sollen die Botschaften im Sinne von Erläuterungen ausschliesslich vom Regierungsrat verfasst und unterzeichnet werden, wie dies der Bundesrat im Zusammenhang mit den letzten Volksabstimmungen bereits getan hat.

Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens (Abs. 1 Buchst. b)

Die eingereichten Vernehmlassungen decken auf, dass die Neuerung nicht überall Zustimmung findet. Eine Stellungnahme weist darauf hin, dass die Botschaften sehr oft später bei der Rechtsanwendung zu Rate gezogen würden. Ferner berge die massive Vereinfachung die Gefahr der Oberflächlichkeit und Ungenauigkeit. Im übrigen komme der Übergang zu den Erläuterungen einem eindeutigen Rückschritt gleich. Die besondere Bedeutung der Botschaft bestehe darin, dass sie formell als Aussage des Grossen Rates gelten würde und für die Willensbildung der Stimmberechtigten von grosser Wichtigkeit sei. «Kurze, sachliche Erläuterungen» des Regierungsrates würden diese Funktion niemals erfüllen können, was für die Rechtsanwendung einen erheblicher Verlust darstelle. Die Arbeitsgruppe ist hingegen der Ansicht, dass für die Rechtsanwendung primär das *Tagblatt des Grossen Rates* zu konsultieren sei. Darüber hinaus wird die Vorlage weiterhin mit dem Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat begleitet.
Die Neuerung wird mehrheitlich begrüsst und zum Teil mit dem Antrag verknüpft, eine Bestimmung aufzunehmen, wonach auch den *Auffassungen wesentlicher Minderheiten Rechnung zu tragen sei.* Verschiedene Parteien unterstützen dieses Begehren und weisen darauf hin, dass auch in diesem Punkt mit der Bundesgesetzgebung gleichzuziehen sei. Es versteht sich, dass es sich dabei nur um wesentliche Minderheiten im Parlament handeln kann.

Die Freisinnig-demokratische Partei und die Christlich-demokratische Volkspartei lehnen die Neuerung ab. Während die FdP ausführt, es würden mit sogenannten Rationalisierungsmassnahmen die Rechte des Bürgers und des Parlamentes eingeschränkt, befürchtet die CVP den Abbau der dem Stimmberechtigten zur Verfügung gestellten Entscheidungsgrundlagen. Diese Einwände treffen nicht zu. Im Gegenteil: die Reduzierung des Umfangs und die übersichtliche Gestaltung der Botschaften bzw. Erläuterungen sollen die Stimmberechtigten ermuntern, diese Entscheidungsgrundlagen zu studieren. Es geht also nicht etwa darum, Informationsabbau zu betreiben, sondern – wie übrigens in der Stellungnahme der Schweizerischen Volkspartei zum Ausdruck gebracht wird – die wesentlichen Informationen in einer leichtverständlichen Form abzufassen. Den engagierten Bürgerinnen und Bürgern steht es natürlich frei, den Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat (kostenlos) zu beziehen.

Absatz 1 Buchstabe d

übernimmt die geltende Ordnung. Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens wurde die Frage aufgeworfen, ob es nicht möglich wäre, den Stimmberechtigten für die Majorzwahlen amtliche Wahlzettel mit den gedruckten Wahlvorschlägen zuzustellen.
Vorab müssen auch in bezug auf die Wahlzettel die beiden Wahlarten deutlich voneinander getrennt werden. Bei den *Verhältniswahlen* (vgl. Buchst. *e*) verschwinden die Ausdrücke «amtliche Wahlzettel» und «ausseramtliche Wahlzettel», denn nun erhalten die Stimmberechtigten einen vollständigen Satz der Wahlzettel mit gedruckten Wahlvorschlägen (entsprechend den eingereichten Listen) und einen Wahlzettel ohne Vordruck. Diese Sammlung wird auf Kosten des Staates gedruckt. Dagegen kommt bei den *Mehrheitswahlen* weiterhin die geltende Regelung zum Zug: während für den Druck der amtlichen Wahlzettel der Staat zuständig ist, können die Parteien wie bisher die ausseramtlichen Wahlzettel in eigener Regie drucken lassen.
Die Arbeitsgruppe erachtet es als unzweckmässig, das bei den Proporzwahlen neu eingeführte System hinsichtlich der Wahlzettel auch bei den Majorzwahlen anzuwenden. Die dazu erforderliche Anmeldepflicht der Kandidaten würde dem

Majorzgedanken widersprechen. Darüber hinaus ist zu erwähnen, dass die Papier- und Druckkosten für die Regierungsrats- und Ständeratswahlzettel wesentlich tiefer sind als für die Grossratswahlzettel. Nicht unwesentlich ist schliesslich die Tatsache, dass bei den Bezirksbeamtenwahlen die meisten Stellen im stillen Wahlverfahren besetzt werden.

Absatz 1 Buchstabe e

Die Kantone drucken für die Nationalratswahlen gemäss Artikel 33 des Bundesgesetzes für sämtliche Listen Wahlzettel und lassen den Stimmberechtigten einen vollständigen Satz aller Wahlzettel zustellen. Diese Bestimmung wird nun auch für die Grossratswahlen übernommen (Art. 30 des Entwurfes.). Damit werden die Motionen Aebi (Bolligen) vom 19. November 1974, Punkt 1 der Motion Schmid vom 10. November 1975 sowie das Postulat Linder vom 15. November 1973 vollzogen.
Mit dieser Neuerung werden nicht nur für alle Verhältniswahlen das gleiche Verfahren eingeführt, sondern wird auch einem von verschiedener Seite geäusserten Anliegen entsprochen. Dadurch erwachsen der öffentlichen Hand des Kantons beträchtliche Mehrkosten, sind doch neben den Herstellungskosten der Nationalratswahlzettel auch diejenige für die Grossratswahlen zu übernehmen (vgl. Ziff. 8, finanzielle Auswirkungen des Gesetzes). Der Regierungsrat anerkennt aber in seiner Antwort vom 24. Januar 1973 auf das Postulat Linder, *dass die politischen Parteien nicht nur für die Aufrechterhaltung des parlamentarischen Betriebes, sondern auch für die ordnungsgemässe Durchsetzung der Volksrechte finanziell unterstützt werden sollten.*
Mit dem neuen System wird eine gezielte Unterstützung der Parteien eingeführt, die sich auf die Verhältniswahlen beschränkt und nicht mit der generellen Parteifinanzierung gleichzusetzen ist, wie sie in Artikel 68 des Bundesverfassungsentwurfes angestrebt wird.
Alle Stimmberechtigten des Wahlkreises werden nun von Amtes wegen mit den Listen sämtlicher Parteien versorgt. Das bietet freilich auch Splittergruppen ohne jegliche Aussicht auf Erfolg die Möglichkeit, in den Wahlkampf zu steigen. Um Missbräuche zu verhindern, soll im Dekret beantragt werden, dass in Zukunft die Wahlvorschläge von 30 Stimmberechtigten (bisher 10) unterzeichnet sein müssen.
Die administrativen Auswirkungen des beantragten Verfahrens gehen aus den Bemerkungen zu Artikel 30 hervor. Als Vorteil der neuen Regelung darf angeführt werden, dass bezüglich der Rechnungsstellung für das Wahlzettelpapier klare Verhältnisse herrschen: der Staat übernimmt die Druckkosten für den vollständigen Satz der Wahlzettel. Zusätzliche bedruckte Wahlzettel sind zum *Selbstkostenpreis* zu beziehen. *Rabatte,* wie sie jeweils nach den Wahlen von den Parteien geltend gemacht wurden, werden nicht mehr gewährt.

Absatz 2

Das Bundesgesetz über die politischen Rechte sieht keine Bestimmungen über den Versand des Werbematerials vor. Gemäss Artikel 10 des Gesetzes vom 30. Januar 1921 über die Volksabstimmungen und Wahlen sind dem Stimmberechtigten der amtliche Wahlzettel mit der Ausweiskarte zuzustellen. Ferner wurde das Postulat Theiler, das den gemeinsamen Versand des gesamten Wahlmaterials (Wahlzettel und Werbematerial der Parteien) verlangte, am 28. August 1978 mit 86 zu 28 Stimmen abgelehnt. Für den gemeinsamen Versand des gesamten Wahlmaterials traten im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens lediglich das Junge Bern, die Demokratische Alternative und die Partei der Arbeit ein.
Wir stellen uns auf den Standpunkt, dass die Parteien auch hinsichtlich des Versandes eine gewisse Unterstützung geniessen sollten. Wir lehnen hingegen die Vermischung des offiziellen Wahlmaterials mit den Werbeschriften ab. Der Stimmberechtigte soll klar erkennen können, welche Unterlagen er zur Teilnahme an der Wahl unbedingt benötigt. Die Möglichkeit, dass der eine oder andere Stimmberechtigte das Werbematerial unbeachtet dem Papierkorb übergibt, ist nicht auszuschliessen. Dies hätte bei einem gemeinsamen Versand unter Umständen zur Folge, dass auch die Ausweiskarte fortgeworfen würde.
Der Gesetzesentwurf sieht nun eine Regelung vor, die eine zweckmässige Zusammenarbeit zwischen den Gemeindebehörden und den Parteien gestattet. Es steht den Gemeinden frei, den Parteien adressierte Umschläge zur Verfügung zu stellen oder den gemeinsamen Versand aller Werbeschriften zu organisieren. Voraussetzung bleibt jedoch, dass das Werbematerial in einem besonderen Umschlag den Stimmberechtigten zugestellt wird und dass sämtliche am gemeinsamen Versand interessierten Partien gleich behandelt werden. Auch bezüglich der Kostenfrage wird es den Gemeinden überlassen, eine sinnvolle Regelung auszuarbeiten.

Absatz 3

Neuredaktion ohne materielle Änderung. Diese Bestimmungen wurden im Hinblick auf die Durchführung des Plebiszites im jurassischen Landesteil in das geltende Recht aufgenommen (Art. 12a des Dekretes vom 10. Mai 1921). Dem Vortrag vom 17. September 1973 der Präsidialabteilung an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates darf folgendes entnommen werden:

> «Nach gründlicher Abklärung der Vor- und Nachteile sowohl der obligatorischen brieflichen Stimmabgabe als auch der traditionellen Urnenabstimmung gibt der Regierungsrat der Urnenabstimmung den Vorzug. Der Stimmberechtigte muss dabei in die Lage versetzt werden, sein Stimmrecht frei und unbeeinflusst ausüben zu können. Dies ist unter anderem dann möglich, wenn lediglich die Ausweiskarte zugestellt und der amtliche Stimmzettel erst im Abstimmungslokal gegen Vorlage der Ausweiskarte abgegeben wird. Im weitern muss der Stimmberechtigte den Zettel unter Wahrung des Stimmgeheimnisses in einer separaten Nische ausfüllen können. Diese Art der Stimmabgabe hängt von den jeweiligen Umständen ab, so dass der Regierungsrat von Fall zu Fall beschliessen muss, ob sie Platz greifen soll.»

Der Regierungsrat ist sich des ausserordentlichen Charakters dieser Vorschriften bewusst. Er vertritt jedoch die Auffassung, dass – wenn es besondere Verhältnisse

erfordern – die Möglichkeit weiterhin bestehen sollte, das aussergewöhnliche Verfahren anzuwenden.

Artikel 78

Die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz und Dekret werden in 2 Verordnungen zusammengefasst. In der eigentlichen Vollziehungsverordnung werden die Obliegenheiten und Befugnisse der einzelnen Behörden und Organe geregelt. Es wird zweckmässig sein, die geltende Verordnung vom 30. Dezember 1921 total zu revidieren.
Im Hinblick auf die Inkraftsetzung der Wahl- und Abstimmungsgesetzgebung wird die Gemeindedirektion eine neue Verordnung über das Stimmregister dem Regierungsrat unterbreiten.

Artikel 79

Mit diesem Artikel wird den Städten neu die Möglichkeit geboten, bei den *Verhältniswahlen* bereits am Sonntagmorgen – also vor Urnenschluss – mit der Auszählung der Wahlzettel zu beginnen. Verschiedene Städte haben die Staatskanzlei bereits um die Ermächtigung ersucht, die vorzeitige Ausmittlung einführen zu dürfen. In den Begründungen wird namentlich festgehalten, dass
- eine immer raschere Ermittlung der Resultate erwartet werde,
- mit dem Sortieren der Wahlzettel und mit dem Auftragen und Kontrollieren der Kandidaten-Nummern am Sonntagmorgen die Ausmittlungsarbeiten wesentlich erleichtert würden,
- die ehrenamtlichen Stimmenzähler es vorziehen würden, tagsüber zu arbeiten statt Nachtschicht zu leisten,
- mit der Einführung der elektronischen Datenverarbeitung auch die Dienste von Privatfirmen in Anspruch genommen werden müssten, die trotz den Entschädigungen nicht gerne bereit seien, Nachtarbeit zu leisten.

Solche Gesuche konnten bis heute trotz ihrer sachlichen Begründetheit nicht bewilligt werden, weil entsprechende Rechtsgrundlagen fehlen.
Die Mindestzahl von 10000 Stimmberechtigten bringt klar zum Ausdruck, dass die vorzeitige Ausmittlung nur den grossen Gemeinden bewilligt werden soll.
Die Befürchtungen, dass das Wahlergebnis noch durch Indiskretionen oder Manipulationen beeinflusst werden könnte, sollen dadurch zerstreut werden, dass jene Personen, welche mit der Auszählung betraut sind, lokal streng von jenen, die die Stimmabgabe überwachen, getrennt werden.
Der Regierungsrat wird bei der Erteilung der Bewilligungen eine zurückhaltende Praxis ausüben und vorerst Probeläufe durchführen lassen. Besondere Aufmerksamkeit muss selbstverständlich der Gewährleistung des Stimmgeheimnisses geschenkt werden.

Artikel 80–82

Für die Berechnung, Einhaltung und Erstreckung der Fristen wurden die Vorschriften von Artikel 20–23 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren übernommen. Artikel 82 Absatz 1 lehnt sich an Artikel 86 des Bundesgesetzes und entspricht der bewährten Praxis.

Artikel 83–85

Die Frist für die Einreichung des Nachprüfungsgesuches wird von vier auf drei Tage gekürzt. Es sei an dieser Stelle festgehalten, dass bezüglich der Rechtspflege die Fristen im Interesse der Rechtssicherheit vorbehaltlos der Bundesgesetzgebung angepasst wurden. Mit Artikel 84 Absatz 2 wird die Bestimmung von Artikel 79 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte übernommen.

Artikel 86–88

Artikel 86 zählt die Bereiche des Stimmrechts auf, die durch Verfügungen der Staats- oder Gemeindeorgane verletzt werden und somit zu einer Stimmrechtsbeschwerde führen könnten. Absatz 2 stützt sich auf Artikel 97 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1943 über die Organisation der Bundesrechtspflege. Die Artikel 87 und 88 umschreiben die Abstimmungs- und die Wahlbeschwerde.

Artikel 89–91

Diese drei Artikel regeln das Beschwerdeverfahren ausführlicher als die geltenden Vorschriften und beziehen sich auf das Bundesgesetz über die politischen Rechte bzw. auf Artikel 16 des Gesetzes vom 22. Oktober 1961 über die Verwaltungsrechtspflege. So wird namentlich der Inhalt der Beschwerdeschrift eingehend umschrieben und neu wird auch im Gesetz festgehalten, dass die Staatskanzlei die Untersuchungen durchzuführen hat.

Artikel 92–94

Diese Bestimmungen ordnen, unter Berücksichtigung der Artikel 79–82 des Bundesgesetzes, die Zuständigkeit zum Entscheid der einzelnen Beschwerden. Von der Bundesgesetzgebung wird neu die Vorschrift übernommen, wonach der Regierungsrat die nötigen Anordnungen zur Behebung von Mängeln, die das Beschwerdeverfahren ergeben hat, treffen muss.

Artikel 95

Es gilt als Selbstverständlichkeit, dass für das Verfahren vor dem Regierungsrat die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, für das Verfahren vor Bundesbehörden die Bundesgesetzgebung anzuwenden sind. Für die Kosten im Verfahren gemäss Artikel 94 (eidg. Wahlen und Abstimmungen) gilt jedoch auch vor dem Regierungsrat das Bundesgesetz (Art. 85).

Artikel 96

Es wird im Gegensatz zum geltenden Recht darauf verzichtet, für Amtspflichtverletzungen das Strafmass im Gesetz festzulegen. Es gilt somit der allgemeine Strafrahmen gemäss Artikel 39 und 106 StGB. Für andere strafbare Handlungen wird auf das Strafgesetzbuch hingewiesen.

Artikel 97 und 98

Artikel 98 verlängert die Amtsdauer der am 11. Juni 1978 gewählten Bezirksbehörden und -beamten sowie der kantonalen Geschwornen, damit bereits im Jahre 1982 die Wahlen gemäss Artikel 45 des Gesetzesentwurfes durchgeführt werden können.

Artikel 99

Ziffer 1 ändert das Gesetz vom 31. Januar 1909 über die Organisation der Gerichtsbehörden in dem Sinne ab, dass die Vorschriften über die Wahl der kantonalen Geschwornen in einem Erlass zusammengefasst werden.
Auch das Gemeindegesetz vom 20. Mai 1973 erfährt eine kleine Revision. Da das Bundesgesetz (Art. 5) die Stellvertretung zulässt, soweit das kantonale Recht sie für die kantonalen Abstimmungen und Wahlen vorsieht, drängt sich nun die Erweiterung auf die Gemeindeebene auf. Eine unterschiedliche Regelung der Stellvertretung in Bund, Kanton und Gemeinden wäre unbefriedigend und würde kaum auf das Verständnis der betroffenen Bürgerinnen und Bürger stossen.
Mit Ziffer 3 wird der Stimmausschlussgrund von Artikel 70 des Gesetzes vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen aufgehoben. Wir sind der Auffassung, dass Artikel 4, Ziffer 4 der Staatsverfassung den Gesetzgeber nur ermächtigt, aber nicht verpflichtet, Unterstützten («Besteuerten») das Stimmrecht zu entziehen.

Artikel 100

Ein Kommentar zu den im Artikel 100 aufgehobenen Erlassen erübrigt sich. An dieser Stelle darf lediglich nochmals darauf hingewiesen werden, dass mit der neuen Gesetzgebung der Zersplitterung der Materie auf unzählige Erlasse begegnet wird.

Artikel 101

Es ist zweckmässig, die Inkraftsetzung des Gesetzes dem Regierungsrat zu übertragen, da die Referendumsfrist und die Genehmigung des Bundesrates berücksichtigt werden müssen. Die Verwaltung wird im Hinblick auf die Grossrats- und Bezirksbeamtenwahlen 1982 umfangreiche administrative Vorkehrungen (Überarbeitung der zahlreichen Ausmittlungsformulare, Kreisschreiben usw.) zu treffen haben, so dass es angezeigt ist, das Gesetz spätestens auf den 1. Januar 1981 in Kraft zu setzen. Auf den gleichen Zeitpunkt wird auch das Dekret und die Verordnung in Kraft gesetzt.

7. Grundsatzabstimmung

7.1 Einleitung

Wie bereits unter Ziffer 4 der Erläuterungen zu Artikel 20 erwähnt, ersucht Grossrat Haldemann mit dem zweiten Punkt des Postulates den Regierungsrat, Bericht und Antrag über die Frage einzureichen, ob es nicht wünschenswert wäre, dem Stimmbürger Grundsatzfragen vorlegen zu können, bevor in gewissen Fällen die ganze «Gesetzesmaschinerie» in Gang gesetzt wird.
Klarheit muss vorab in bezug auf die *Terminologie* geschaffen werden. Im Postulat ist vom Grundsatzentscheid im Zusammenhang mit der Gesetzgebung die Rede. Es darf also angenommen werden, dass der Postulant die *Grundsatzabstimmung* im Auge hat. Im Gegensatz zur *Konsultativabstimmung,* die unverbindlicher Natur ist, bestimmt das Ergebnis der Grundsatzabstimmung die künftige Tätigkeit der Behörden. Rechtslehre, politische Wissenschaft und Rechtsprechung vertreten gemeinsam die Ansicht, dass für die Durchführung einer Grundsatzabstimmung gesetzliche bzw. verfassungsmässige Grundlagen unentbehrlich seien.

7.2 Kompetenznormen und Zuständigkeiten

Es kann davon ausgegangen werden, dass ein positives Ergebnis der Grundsatzabstimmung die «Gesetzesmaschinerie» in Gang setzt und bei Verfassungsänderungen in der eigentlichen Volks- oder Schlussabstimmung gipfelt. Das Volk entscheidet anlässlich der Schlussabstimmung endgültig über das Schicksal der Vorlage, wobei selbstverständlich in Betracht zu ziehen ist, dass der erste Volksentscheid (Grundsatzabstimmung) umgestossen werden kann. Bei der Grundsatzabstimmung, die sich in rechtlicher Hinsicht deutlich von der Konsultativabstimmung abhebt, handelt es sich um eine Volksbefragung im Sinne eines Plebiszites. Das Volk gibt anlässlich dieses Plebiszites zwar lediglich eine beratende Stimme ab, das Ergebnis dieses Plebiszites hält aber die Behörden verbindlich zu einem bestimmten Handeln an. Mit einem Ja in der Grundsatzabstimmung erteilt die Stimmbürgerschaft der Verwaltung wohl Auftrag zur Ausarbeitung einer Vorlage, behält sich aber den endgültigen Entscheid darüber für die Schlussabstimmung vor.
In bewusster oder unbewusster Selbstbeschränkung spricht der Postulant nur von Grundsatzentscheiden im Zusammenhang mit dem *Gesetzgebungs*verfahren. Gemäss dem Wortlaut des Postulates soll dem Stimmbürger also zum Beispiel gerade nicht die Grundsatzfrage unterbreitet werden können, ob er sich für oder gegen den Bau eines Kontinentalflughafens aussprechen möchte. Das Ja zu einer solchen Frage würde den Projektierungskredit auslösen; ein Nein hätte die Schliessung der Dossiers zur Folge.
Soll sich aber der Grundsatzentscheid gemäss Wortlaut des Postulates auf das Gesetzgebungsverfahren beschränken, so würden den Stimmberechtigten in der Regel noch viel komplexere Grundsatzfragen unterbreitet. Im Vorfeld der Grundsatzabstimmung müssten deshalb die Entscheidungsgrundlagen sowohl für die Stimmbürger als auch für die Parteien – letztere hätten übrigens noch einen Ab-

stimmungskampf zu führen – bereits vorliegen. Die Behörden würden wohl kaum mit der Frage «wollt ihr grundsätzlich ein Energiegesetz?» an die Öffentlichkeit treten. Das Volk hätte wohl eher über einen Bericht zu befinden, der bereits gewisse Schwerpunkte der neuen Gesetzgebung aufwiese. Wer aber unterbreitet dem Volk die Grundsatzfragen? Wäre der Grosse Rat bereit, dies dem Regierungsrat zu überlassen, um zeitliche und finanzielle Ersparnisse zu erzielen?
Die Grundsatzabstimmung stellt keine Probleme abstimmungstechnischer Natur. Sie muss aber selbstverständlich als solche bezeichnet werden. Hingegen ist bei der Einführung der Grundsatzabstimmung nicht von vornherein mit einer Minder-, sondern unter Umständen mit einer ganz deutlichen Mehrbelastung des Abstimmungskalenders zu rechnen. Als Vorteil der Grundsatzabstimmung ist die Tatsache zu werten, dass das Volk seine Ansicht in Sachfragen, die in seinen Kompetenzbereich fallen, vor der definitiven Ausarbeitung einer Vorlage äussern kann. Andererseits können die Stimmberechtigten mit der Initiative in der Form der einfachen Anregung bereits heute Grundsatzfragen zur Abstimmung bringen. Unter Umständen zieht es der engagierte Stimmbürger sogar vor, zum Beispiel im Rahmen der Vernehmlassung aktiv den Entwurf mitgestalten zu können, denn er will sich nicht bereits in dieser frühen Phase mit einem Ja oder Nein festlegen müssen. Dies war übrigens mit ein Grund, dass der Regierungsrat bereit war, die Motion Hamm (Erweiterung der kantonalen Vernehmlassungsverfahren; Tagblatt des Grossen Rates 1979 S. 6) anzunehmen. Diese Motion wurde aber vom Grossen Rat am 5. Februar 1979 mit 78:67 Stimmen abgelehnt.

7.3 Beispiele in der Schweiz

7.3.1 Im Kanton Bern

Regierung und Parlament des Kantons Bern haben sich im Zusammenhang mit der Jurafrage eingehend mit der Problematik der Konsultativabstimmung auseinandergesetzt. Die Diskussion des «Volksbegehrens betreffend einen Gesetzesentwurf über die Durchführung einer Volksbefragung, um die Bestrebungen des jurassischen Volkes kennenzulernen», zeigte, dass jede Form von sogenannten «rechtlich unverbindlichen Volksbefragungen» sowohl der Stimmberechtigten einzelner Amtsbezirke oder Landesteile als auch jener des ganzen Kantonsgebietes grundsätzlich abgelehnt wurden. Gewiss handelte es sich im Jahre 1959 im Zusammenhang mit der Jurafrage um einen Spezialfall. Zur Diskussion stand damals auch vielmehr die Konsultativabstimmung, während das Postulat Haldemann, so wie wir es auffassen, die Frage der Grundsatzabstimmung behandelt wissen will. Wir sind uns deshalb bewusst, dass die Argumente aus dem Jahre 1959 heute nicht unbesehen übernommen werden könnten.

7.3.2 In den übrigen Kantonen

In einigen wenigen Kantonsverfassungen ist die Befugnis des Parlamentes verankert, konsultative Volksbefragungen durchzuführen (St. Gallen, Schaffhausen, Nidwalden), doch wurde äusserst selten davon Gebrauch gemacht. Im Kanton Solothurn wurde die Einführung der Konsultativabstimmung bereits zweimal vom Volk verworfen (1972 und 1974).

7.3.3 Im Bund

Der Bund kennt das Instrument der Grundsatz- bzw. Konsultativabstimmung nicht. Im Entwurf der neuen Bundesverfassung ist diese auch nicht vorgesehen. Allerdings darf an dieser Stelle auf Artikel 64 des Verfassungsentwurfes (VE) hingewiesen werden, der die Einheitsinitiative umschreibt. Gemäss Art. 66 VE wird – bei Ablehnung der Initiative in der Bundesversammlung – die Vorlage dem Volk unterbreitet. Beschliesst das Volk, dem Initiativbegehren sei Folge zu geben, so arbeitet die Bundesversammlung eine entsprechende Vorlage aus. Diese unterliegt als Verfassungsänderung der obligatorischen Volksabstimmung oder – als Gesetzesvorlage – dem fakultativen Referendum. Wir verzichten darauf, näher auf die durch das im VE vorgeschlagene System aufgeworfenen Fragen einzutreten. Es sei in diesem Zusammenhang lediglich darauf hingewiesen, dass der ersten Volksabstimmung gemäss Artikel 66 VE der rechtliche Charakter einer Grundsatzabstimmung zukommt.

7.4 Zielsetzung des Postulates

Das Postulat Haldemann nennt die finanziellen und zeitlichen Ersparnisse als augenfälligste Vorteile der Grundsatzabstimmung. Während der Regierungsrat grundsätzlich Bestrebungen unterstützt, die Stimmberechtigten früher und effizienter in den politischen Entscheidungsprozess einzuschalten, ist er überzeugt, dass die Einführung der Grundsatzabstimmung weder zu zeitlichen noch zu finanziellen Einsparungen im politischen Willensbildungs- und Entscheidungsprozess führen könnte.
Mit einem Nein in der Grundsatzabstimmung kann ein Rechtssetzungsverfahren wohl unterbunden oder wenigstens gehemmt werden, doch müssten dafür im Vorfeld der Grundsatzabstimmung eben doch Entscheidungsgrundlagen beschafft und in einer zweckmässigen Form den Stimmberechtigten sowie den Parteien unterbreitet werden. Da aber bei einem Ja in der Grundsatzabstimmung in den meisten Fällen eine zweite Abstimmung erforderlich sein wird, ist mit einer beträchtlichen Mehrbelastung von Behörden, Verwaltung und Parteien zu rechnen. Das kann weder im Interesse der betroffenen Organe noch Ziel des Postulates sein. Durch die Zwischenschaltung einer Grundsatzabstimmung wird zudem die Zeitspanne zwischen der Auslösung des Gesetzgebungsverfahrens (Initiativen, parlamentarische Vorstösse, Regierungsprogramm, Anstösse durch Massenmedien, Impulse aus Regierung und Verwaltung) und der Schlussabstimmung stark verlängert. Darüber hinaus kann sich die Grundsatzabstimmung hemmend auf dringliche Revisionsvorhaben auswirken.

7.5 Zusammenfassung und Antrag

Zusammenfassend sind folgende Punkte hervorzuheben:

– Die Rechtslehre vertritt mehrheitlich den Standpunkt, für die Durchführung von Grundsatzabstimmungen seien *gesetzliche bzw. verfassungsmässige* Grundlagen unentbehrlich.

- *Mit dem Volksbegehren in der Form der einfachen Anregung* können und werden Grundsatzfragen gestützt auf die geltende Rechtsordnung bereits zur Diskussion gestellt.
- Mit der Einführung der Grundsatzabstimmung können *keine* finanzielle und zeitliche Einsparungen im Gesetzgebungsverfahren erreicht werden.

Aus diesen Gründen lehnt es der Regierungsrat ab, im Rahmen des vorliegenden Gesetzesentwurfes die Einführung der Institution der Grundsatzabstimmung auf kantonaler Ebene vorzuschlagen.

8. Finanzielle Auswirkungen

Nationalratswahlen

Gemäss Artikel 33 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte haben die Kantone für sämtliche Listen Wahlzettel zu drucken und den Stimmberechtigten einen vollständigen Satz aller Wahlzettel (einschliesslich unbedruckter Wahlzettel und Wahlanleitung) zuzustellen. Ausgangspunkt für die Beurteilung der vermutlichen finanziellen Auswirkungen dieser neuen Vorschrift bildet die Zahl der eingereichten Listen (1979: 18, 1975: 24). Auf dieser Basis lassen sich die *Mehrkosten* gegenüber dem herkömmlichen Verfahren auf 200 000 Franken schätzen.

Grossratswahlen

Es ist ausserordentlich schwierig, die Kosten für die Herstellung der Grossratswahlzettel (vgl. Bemerkungen zu Art. 30) zu schätzen. Die Tatsache, dass der Staat die Druckkosten der Wahlzettel zu übernehmen hat, wird die eine oder andere Partei bzw. Wählergruppe zum Einstieg in den Wahlkampf veranlassen, so dass die Gesamtzahl der Listen im Jahre 1982 etwas höher sein wird als 1978 (150 Listen). Für die *Mehrausgaben* ist deshalb ein approximativer Betrag von 100 000 Franken einzusetzen.

Zusammenfassung

Als weitere Mehrausgaben, die allerdings nicht direkt durch die neue Gesetzgebung ausgelöst werden, sind aufzuführen: 50 000 Franken für die Wahl der Ständeräte (ab 1979 Volkswahl) und 50 000 Franken für die Ausmittlung der Nationalratswahlen mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung.
Mit dem Verzicht der Botschaft zum fakultativen Referendum (vgl. Bemerkungen zu Art. 54) können jährlich 165 000 Franken *eingespart* werden, was pro Legislaturperiode einen Betrag von 660 000 Franken ergibt. Da demgegenüber auf der Ausgabenseite ein Betrag von ungefähr 400 000 Franken einzusetzen ist, bewirkt die Vorlage keine finanzielle Mehrbelastung.

Bern, Juni 1979

Der Regierungspräsident: *Blaser*

Inhaltsverzeichnis zum Vortrag

	Seite
1. Einleitung	1
1.1 Das Bundesgesetz über die politischen Rechte	1
1.2 Umfang und Zeitpunkt der Revision der kantonalen Abstimmungs- und Wahlgesetzgebung	1
1.3 Anpassung der politischen Rechte an die Bundesgesetzgebung	1
1.4 Vorgehen	2
2. Allgemeines	2
2.1 Ausgangslage	2
2.1.1 Die geltenden Rechtsgrundlagen	2
2.1.2 Die parlamentarischen Vorstösse	2
2.2 Notwendigkeit und Zielsetzung der Revision	3
3. Aufbau des Gesetzes	4
4. Dekret und Verordnung	4
5. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens	5
6. Kommentar zu den einzelnen Artikeln	5
7. Grundsatzabstimmung	25
8. Finanzielle Auswirkungen	27

Inhaltsverzeichnis zum Gesetz

Artikel

I. Geltungsbereich ... 1

II. Stimm- und Wahlrecht

1. Begriff und Voraussetzung

Begriff ... 2
Stimmrecht in eidgenössischen Angelegenheiten ... 3
Stimmrecht in kantonalen Angelegenheiten ... 4
Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten ... 5
Ausübungsort (politischer Wohnsitz) ... 6
Auslandschweizer ... 7

2. Stimmabgabe

Grundsätze ... 8
Zeitpunkt ... 9
Briefliche Stimmabgabe
1. Voraussetzungen im allgemeinen ... 10
2. Anordnung durch den Regierungsrat ... 11
Stellvertretung ... 12
Verordnung ... 13

III. Abstimmungen

1. Gemeinsame Vorschriften

Anordnung ... 14
Abstimmungsmaterial ... 15
Stimmabgabe ... 16
Ungültige Stimmzettel ... 17
Ermittlung und Erwahrung der Abstimmungsergebnisse ... 18

2. Besondere Bestimmungen für kantonale Abstimmungen

Mehrheitsprinzip ... 19
Initiativen ... 20

IV. Wahlen

1. Verhältniswahlen

1.1 Wahl des Nationalrates
Wahlvorschläge ... 21
Wahlzettel ... 22
Wahlergebnisse ... 23

1.2 Wahl des Grossen Rates
Wahlkreise ... 24
Wählbarkeit ... 25
Wahltag ... 26
Wahlvorschläge und Listenverbindungen ... 27
Stille Wahl ... 28
Fehlen von Wahlvorschlägen ... 29
Wahlzettel, Wahlanleitung ... 30
Wahlakt
1. Ausfüllen der Wahlzettel ... 31
2. Ungültige Wahlzettel ... 32
3. Zusatzstimmen ... 33
Wahlergebnisse
1. Verteilung der Sitze
1.1 auf die Listen ... 34
1.2 besondere Fälle ... 35
1.3 Verteilung auf verbundene Listen ... 36
2. Ermittlung der Gewählten und der Ersatzleute ... 37
3. Überzählige Sitze ... 38
4. Losziehung ... 39
5. Dekret ... 40

1.3 Wahl des Verfassungsrates ... 41

2. Mehrheitswahlen

2.1 Wahl des Regierungsrates und der bernischen Mitglieder des Ständerates ... 42

2.2 Wahl von Bezirksbehörden und -beamten
Geltungsbereich ... 43
Wählbarkeit ... 44
Zeitpunkt der Wahlen, Amtsdauer, Wahlverfahren ... 45

2.3 Wahl der Zivilstandsbeamten ... 46

2.4 Gemeinsame Vorschriften für die Mehrheitswahlen
Ermittlungsverfahren ... 47
Erwahrung ... 48
Eintritt von Unvereinbarkeits- und Ausschlussgründen ... 49
Ersatzwahlen
1. Rücktrittserklärung ... 50
2. Wahlanordnung ... 51

V. Volksbegehren Artikel

1. In eidgenössischen Angelegenheiten ... 52

2. In kantonalen Angelegenheiten

2.1 Referendum

Dem Referendum unterliegende Erlasse ... 53
Bekanntgabe ... 54
Form und Inhalt des Begehrens
1. Unterschriftenbogen und -karten ... 55
2. Unterschriften ... 56
Stimmrechtsbescheinigung ... 57
Einreichung des Begehrens ... 58
Rechtsfolgen ... 59

2.2 Initiative

Gegenstand und Inhalt der Eingabe ... 60
Unterschriftenbogen und -karten
1. Form ... 61
2. Vorprüfung ... 62
3. Hinterlegung; Beginn der Einreichungsfrist ... 63
Unterzeichnung, Stimmrechtsbescheinigung und Einreichung ... 64
Rechtsfolgen ... 65
Rückzug ... 66

VI. Organisation

1. Behörden

Regierungsrat ... 67
Staatskanzlei ... 68
Regierungsstatthalter ... 69
Gemeinderat ... 70
Stimmausschüsse
1. Aufgaben und Bestellung ... 71
2. Ständige Mitglieder ... 72
3. Nichtständige Mitglieder ... 73

2. Verschiedene organisatorische Bestimmungen

Abstimmungskreise ... 74
Abstimmungsräume ... 75
Stimmregister ... 76
Stimm- und Wahlmaterial ... 77
Verordnungen ... 78
Vorzeitige Ausmittlung ... 79

Fristen Artikel
1. Berechnung ... 80
2. Einhaltung, Erstreckung, Säumnisfolgen ... 81
Unentgeltlichkeit der Amtshandlungen ... 82

VII. Rechtspflege und Strafbestimmungen

1. Amtliche Untersuchung

Auf Gesuch ... 83
Von Amtes wegen ... 84
Verfahren und Kosten ... 85

2. Beschwerden

Beschwerdearten
1. Stimmrechtsbeschwerde ... 86
2. Abstimmungsbeschwerde ... 87
3. Wahlbeschwerde ... 88
Beschwerdebefugnis, Frist ... 89
Beschwerdeschrift ... 90
Untersuchung ... 91
Entscheid
1. Stimmrechtsbeschwerden ... 92
2. Abstimmungs- und Wahlbeschwerden
2.1 betreffend kantonale Abstimmungen und Wahlen ... 93
2.2 betreffend eidgenössische Abstimmungen und Wahlen ... 94
Weitere Verfahrensvorschriften; Kosten ... 95

3. Strafbestimmungen ... 96

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Wahl des Grossen Rates und des Regierungsrates ... 97
Amtsdauer von Beamten und Geschwornen ... 98
Änderung von Erlassen ... 99
Aufhebung von Erlassen ... 100
Inkrafttreten ... 101

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Gesetz über die politischen Rechte

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 43 und 74 der Bundesverfassung, des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte sowie von Artikel 2 bis 9, 19, 33, 46 und 57 der Staatsverfassung,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Geltungsbereich

Art. 1 [1] Dieses Gesetz gilt für die kantonalen Volksabstimmungen und Volkswahlen, sowie für die Ausübung des Referendums- und des Initiativrechtes in kantonalen Angelegenheiten.

[2] Es gilt für die Durchführung eidgenössischer Volksabstimmungen und der Nationalratswahlen, sowie für die Ausübung des Referendums- und des Initiativrechtes in eidgenössischen Angelegenheiten, soweit dafür nicht zwingende bundesrechtliche Vorschriften bestehen.

[3] Für die Wahl der kantonalen Geschwornen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden, für die Ausübung der politischen Rechte in Gemeindeangelegenheiten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

II. Stimm- und Wahlrecht

1. Begriff und Voraussetzung

Begriff

Art. 2 [1] Das Stimmrecht im Sinne dieses Gesetzes ist das Recht, an Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen sowie Referenden und Initiativen zu unterzeichnen.

[2] Die Ausübung des Stimmrechts darf mit keinem Zwang verbunden werden.

Stimmrecht in eidgenössischen Angelegenheiten

Art. 3 In eidgenössischen Angelegenheiten sind die Schweizerbürger und -bürgerinnen stimmberechtigt, die am Abstimmungs- oder Wahltag das 20. Altersjahr zurückgelegt haben, im Kanton Bern ihren politischen Wohnsitz haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind (Art. 369 ZGB).

Stimmrecht in kantonalen Angelegenheiten

Art. 4 In kantonalen Angelegenheiten sind stimmberechtigt:

a alle bernischen Kantonsbürger und -bürgerinnen, die am Abstimmungs- oder Wahltag das 20. Altersjahr zurückgelegt haben, im Kanton Bern ihren politischen Wohnsitz haben und nicht gemäss Artikel 4 der Staatsverfassung vom Stimmrecht ausgeschlossen sind;

b alle Bürger und Bürgerinnen anderer Kantone, die am Abstimmungs- oder Wahltag das 20. Altersjahr zurückgelegt haben, seit drei Monaten im Kanton Bern ihren politischen Wohnsitz haben und nicht gemäss Artikel 4 der Staatsverfassung vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.

Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten

Art. 5 Das Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes (Art. 74 und 76 des Gemeindegesetzes vom 20. Mai 1973).

Ausübungsort (politischer Wohnsitz)

Art. 6 [1] Das Stimmrecht kann nur am politischen Wohnsitz ausgeübt werden.

[2] Der politische Wohnsitz befindet sich in der Gemeinde, in welcher der Stimmberechtigte wohnt und angemeldet ist.

[3] Wer in einer Gemeinde statt des Heimatscheins einen andern Ausweis (Heimatausweis, Interimsschein, usw.) hinterlegt, erwirbt hier politischen Wohnsitz nur, wenn er nachweist, dass er am Ort, wo der Heimatschein liegt, nicht im Stimmregister eingetragen ist.

[4] Die Vorschriften über die politischen Rechte der Auslandschweizer bleiben vorbehalten.

Auslandschweizer

Art. 7 Auslandschweizer sind in eidgenössischen Angelegenheiten gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften stimmberechtigt.

2. Stimmabgabe

Grundsätze

Art. 8 [1] Die Stimmabgabe geschieht durch Teilnahme an einer behördlich angeordneten Urnenabstimmung oder -wahl gemäss den Vorschriften dieses Gesetzes.

[2] Der Stimmberechtigte muss seine Stimme in dem Abstimmungskreis, in welchem er seinen politischen Wohnsitz hat, persönlich an der Urne abgeben, wenn er nicht vom Recht auf briefliche Stimmabgabe oder auf Stellvertretung Gebrauch macht.

[3] Für die Stimmabgabe bei Abstimmungen und Verhältniswahlen müssen die amtlichen Stimm- und Wahlzettel benützt werden.

[4] Die Verwendung ausseramtlicher Wahlzettel kann durch Dekret des Grossen Rates bei den Mehrheitswahlen zugelassen werden.

[5] Stimm- und Wahlzettel sind handschriftlich auszufüllen. Die ausseramtlichen Wahlzettel bei Mehrheitswahlen und Wahlzettel mit Vordruck bei Verhältniswahlen dürfen nur handschriftlich abgeändert werden.

[6] Der Stimmberechtigte muss seinen Stimmrechtsausweis im Abstimmungsraum dem Stimmausschuss abgeben, seine Stimm- und Wahlzettel auf der Rückseite vom Stimmausschuss abstempeln lassen und sie unter der Aufsicht des Stimmausschusses persönlich in die dafür bestimmte Urne einwerfen. Er darf für jede Vorlage nur einen Stimmzettel und für jede Wahl nur einen Wahlzettel abstempeln lassen.

[7] Bei der Stimmabgabe ist das Stimmgeheimnis zu wahren.

Zeitpunkt

Art. 9 [1] Abstimmungen und Wahlen finden an den gesetzlich oder behördlich festgesetzten Tagen statt.

[2] Am Abstimmungs- oder Wahltag (Sonntag) sind die Urnen mindestens zwei Stunden offenzuhalten und spätestens um 12 Uhr zu schliessen.

[3] Ausserdem haben die Gemeinden an den zwei letzten Tagen vor dem Abstimmungs- oder Wahltag alle oder einzelne Abstimmungsräume während wenigstens je einer Stunde zu öffnen oder den Stimmberechtigten die Stimmabgabe bei einer Gemeindeamtsstelle in verschlossenem Umschlag während den Bürostunden zu ermöglichen. Auf Beschluss des Gemeinderates kann die vorzeitige Stimmabgabe auch am drittletzten Tag vor dem Abstimmungs- oder Wahltag erfolgen.

Briefliche Stimmabgabe
1. Voraussetzungen im allgemeinen

Art. 10 Wer

a wegen Krankheit, Gebrechlichkeit oder aus andern zwingenden Gründen am Gang zur Urne verhindert ist oder

b am Abstimmungstage und an den zwei vorhergehenden Tagen ausserhalb seines politischen Wohnsitzes weilt oder in der Armee oder im Zivilschutz Dienst leistet,

kann seine Stimme von einem beliebigen Orte der Schweiz aus brieflich abgeben.

2. Anordnung durch den Regierungsrat

Art. 11 Der Regierungsrat kann für den ganzen Kanton oder für bestimmte Amtsbezirke oder Gemeinden die briefliche Stimmabgabe

Antrag der Kommission

[2] Am Abstimmungs- oder Wahltag (Sonntag) sind die Urnen mindestens zwei Stunden offenzuhalten und spätestens um 13 Uhr zu schliessen.

Antrag des Regierungsrates

[3] (neu) Wenn besondere Verhältnisse es erfordern, kann der Regierungsrat die Schliessungszeit auf 13 Uhr festlegen.

Absatz 3 wird zu Absatz 4

neben oder anstelle der Urnenabstimmung oder -wahl allgemein anordnen, wenn
a infolge höherer Gewalt wie Seuchen, Epidemien, Katastrophen, Störung der öffentlichen Ordnung durch Unruhen, kriegerische Ereignisse oder dergleichen eine Urnenabstimmung oder -wahl unmöglich oder stark erschwert ist oder
b die freie und geheime Ausübung des Stimmrechts als ernstlich gefährdet erscheint.

Stellvertretung

Art. 12 [1] Die Stimmabgabe durch einen Stellvertreter ist unter den gleichen Voraussetzungen wie die briefliche Stimmabgabe zulässig.

[2] Die Stellvertretung muss mit schriftlicher Vollmacht, die den Hinderungsgrund angibt, einer am politischen Wohnsitz des Vertretenen stimmberechtigten Person übertragen werden.

[3] Der Stellvertreter übergibt den Stimmrechtsausweis des Vertretenen zusammen mit dem eigenen und der Vollmacht dem Stimmausschuss und legt die Stimm- und Wahlzettel des Vertretenen in die Urne ein.

[4] Niemand kann mehr als eine Stellvertretung übernehmen.

Verordnung

Art. 13 In einer Verordnung erlässt der Regierungsrat die nötigen Ausführungsbestimmungen über
a die briefliche Stimmabgabe,
b die vorzeitige Stimmabgabe bei einer Gemeindeamtsstelle (Art. 9 Abs. 3).

III. Abstimmungen

1. Gemeinsame Vorschriften

Anordnung

Art. 14 [1] Der Abstimmungstag wird festgesetzt
a für eidgenössische Abstimmungen vom Bundesrat,
b für kantonale Abstimmungen vom Regierungsrat.

[2] Kantonale Abstimmungen sollen womöglich an den gleichen Tagen stattfinden wie eidgenössische Abstimmungen.

[3] Mit den Nationalrats- und den Grossratswahlen sollen nur dringliche kantonale Abstimmungen verbunden werden.

[4] Die Abstimmungstage werden im kantonalen Amtsblatt und in den Amtsanzeigern bekanntgegeben und den Regierungsstatthalterämtern sowie den Gemeinderäten mitgeteilt.

Abstimmungsmaterial

Art. 15 Die Stimmberechtigten müssen das Abstimmungsmaterial (Art. 77, Buchstaben *a–c*) für alle Abstimmungen spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag erhalten.

Stimmabgabe

Art. 16 Der Stimmberechtigte muss auf dem amtlichen Stimmzettel die Frage, ob er den Erlass oder die Initiative, worüber abzustimmen ist, annehmen wolle, handschriftlich mit Ja oder mit Nein beantworten.

Ungültige Stimmzettel

Art. 17 [1] Stimmzettel, die nicht vom Stimmausschuss abgestempelt sind, fallen ausser Betracht.

[2] Abgestempelte Stimmzettel sind ungültig, wenn sie
a nicht amtlich sind,
b anders als handschriftlich ausgefüllt sind,
c den Willen des Stimmenden nicht eindeutig erkennen lassen,
d ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten.

[3] Ist ein Stimmzettel für mehrere Vorlagen zu verwenden, so ist die Stimmabgabe nur für die Vorlagen ungültig, bei welchen ein Ungültigkeitsgrund besteht.

[4] Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hiefür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.

Ermittlung und Erwahrung der Abstimmungsergebnisse

Art. 18 [1] Die Abstimmungsergebnisse werden durch die Stimmausschüsse, die Regierungsstatthalterämter und die Staatskanzlei gemäss den Vorschriften der in Artikel 78, Buchstabe *a*, genannten Verordnung ermittelt.

[2] Die bereinigten Ergebnisse kantonaler Abstimmungen werden nach Ablauf der Beschwerdefrist auf Grund eines Berichtes der Staatskanzlei vom Regierungsrat verbindlich festgestellt (erwahrt), sofern dagegen keine Beschwerden erhoben wurden. Der Regierungsrat teilt sie dem Grossen Rat mit.

[3] Ist eine kantonale Abstimmung durch Beschwerde angefochten, so wird das Ergebnis im Entscheid des Grossen Rates (Art. 93 Abs. 2) erwahrt.

[4] Die erwahrten Abstimmungsergebnisse werden im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht.

2. Besondere Bestimmungen für kantonale Abstimmungen

Mehrheitsprinzip

Art. 19 [1] Eine kantonale Abstimmungsvorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der im ganzen Kanton gültig abgegebenen

Stimmen erhalten hat. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Stimmen ausser Betracht.

2 Artikel 20 bleibt vorbehalten.

Initiativen mit Gegenentwurf

Art. 20 1 Der Grosse Rat kann einer kantonalen Initiative, der er nicht von sich aus entspricht, einen eigenen Vorschlag über den Gegenstand der Initiative gegenüberstellen und ihn gleichzeitig mit der Initiative der Volksabstimmung unterbreiten.

2 Der Stimmberechtigte kann gültig beiden Vorlagen zustimmen.

3 Das Mehr wird für beide Vorlagen gesondert berechnet.

4 Haben sowohl die Initiative als auch der Gegenentwurf das Mehr erreicht, so ist die Vorlage angenommen, welche mehr Ja-Stimmen erhalten hat; die andere ist verworfen. Erhalten beide Vorlagen gleichviel Ja-Stimmen, so ist diejenige angenommen, welche weniger Nein-Stimmen erhalten hat.

IV. Wahlen

1. Verhältniswahlen

1.1 Wahl des Nationalrates

Wahlvorschläge

Art. 21 1 Die Staatskanzlei gibt den Wahltag wenigstens drei Monate im voraus im kantonalen Amtsblatt bekannt und nennt dabei die massgebenden Vorschriften für die Einreichung von Wahlvorschlägen.

2 Wahlvorschläge müssen spätestens am 62. Tage (neuntletzten Montag) vor dem Wahltag bei der Staatskanzlei eintreffen. Sie können bei ihr eingesehen werden.

3 Die Staatskanzlei ist zuständig für die Bereinigung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge. Ihr sind auch Erklärungen zu Wahlvorschlägen einzureichen.

4 Vorgeschlagene können die gesetzlich zulässigen Erklärungen bis zum 58. Tage (neuntletzten Freitag) vor dem Wahltag abgeben.

5 Listenverbindungen können der Staatskanzlei bis zum 55. Tage (achtletzten Montag) vor dem Wahltag mitgeteilt werden.

Wahlzettel

Art. 22 1 Die Staatskanzlei lässt die den bereinigten Wahlvorschlägen (Listen) entsprechenden Wahlzettel sowie Wahlzettel ohne Vordruck herstellen.

2 Sie sorgt für die rechtzeitige Zustellung der Wahlzettel und der von der Bundeskanzlei abgegebenen Wahlanleitung an die Gemeinden zuhanden der Stimmberechtigten.

3 Die Gemeinden haben dafür zu sorgen, dass das Wahlmaterial und die Wahlanleitung spätestens zehn Tage vor der Wahl im Besitz der Stimmberechtigten sind.

Wahlergebnisse

Art. 23 1 Die Stimmausschüsse senden die Wahlprotokolle und die Wahlzettel des Abstimmungskreises dem Regierungsstatthalteramt zur Prüfung und Bereinigung zu.

2 Die Staatskanzlei ermittelt auf Grund der bereinigten Protokolle der Gemeinden die Wahlergebnisse des gesamten Kantons. Sie erstattet darüber dem Regierungsrat Bericht und teilt sie der Presse sowie Radio und Fernsehen mit.

3 Der Regierungsrat sorgt für die vorgeschriebenen Wahlanzeigen an die Gewählten und den Bundesrat, sowie für die Veröffentlichung der Wahlergebnisse unter Hinweis auf das Beschwerderecht.

1.2 Wahl des Grossen Rates

Wahlkreise

Art. 24 Für die Wahl des Grossen Rates wird der Kanton gemäss den Vorschriften der Staatsverfassung in Wahlkreise eingeteilt.

Wählbarkeit

Art. 25 1 Als Mitglied des Grossen Rates ist wählbar, wer die verfassungsmässigen Voraussetzungen erfüllt und gültig zur Wahl vorgeschlagen wird.

2 Artikel 29 bleibt vorbehalten.

Wahltag

Art. 26 Der Wahltag wird vom Regierungsrat gemäss den Vorschriften der Staatsverfassung und so frühzeitig festgesetzt, dass die Wahlvorschläge fristgerecht eingereicht werden können.

Wahlvorschläge und Listenverbindungen

Art. 27 1 Die Staatskanzlei gibt den Wahltag unverzüglich im kantonalen Amtsblatt sowie in den Amtsanzeigern oder auf ortsübliche Weise bekannt; sie fordert dabei zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf und nennt hierfür den Termin sowie die massgebenden Vorschriften.

2 Der Grosse Rat erlässt in einem Dekret die nötigen Vorschriften über Inhalt, Unterzeichnung, Einreichung, Bereinigung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge sowie über die Listenverbindungen. Die Vorschriften sollen mit den für die Nationalratswahlen geltenden nach Möglichkeit übereinstimmen.

Stille Wahl

Art. 28 1 Weisen in einem Wahlkreis alle bereinigten Wahlvorschläge zusammen nicht mehr Kandidaten auf, als Sitze zu vergeben sind, so werden die Vorgeschlagenen vom Regierungsrat als gewählt erklärt; der öffentliche Wahlgang findet nicht statt.

2 Weisen die bereinigten Wahlvorschläge zusammen weniger Kandidaten auf, als Sitze zu vergeben sind, so findet für die restlichen Sitze ein öffentlicher Wahlgang gemäss Artikel 29 statt.

Fehlen von Wahlvorschlägen

Art. 29 1 Werden in einem Wahlkreise keine Vorschläge form- und fristgerecht eingereicht oder enthalten die bereinigten Vorschläge zusammen weniger Kandidaten, als dem Wahlkreis Sitze zustehen, so ist für die übrigen Sitze jede in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Person wählbar, welche die verfassungsmässigen und gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los (Art. 39).

2 Der Regierungsstatthalter stellt in einer amtlichen Bekanntmachung das Fehlen genügender Wahlvorschläge fest; er gibt dabei die Bestimmungen von Absatz 1 wieder.

Wahlzettel, Wahlanleitung

Art. 30 1 Soweit die Vorgeschlagenen nicht als in stiller Wahl gewählt erklärt wurden, lässt der Regierungsstatthalter gemäss den Vorschriften des in Artikel 27 genannten Dekretes die Wahlzettel sowie eine kurze Wahlanleitung drucken.

2 Die Stimmberechtigten müssen spätestens zehn Tage vor dem Wahltag im Besitze eines vollständigen Satzes aller Wahlzettel sowie der Wahlanleitung sein.

Wahlakt
1. Ausfüllen des Wahlzettels

Art. 31 1 Wer den Wahlzettel ohne Vordruck benützt, kann handschriftlich Namen wählbarer Kandidaten eintragen und die Bezeichnung oder Ordnungsnummer einer Liste anbringen.

2 Wer einen Wahlzettel mit Vordruck benutzt, kann vorgedruckte Kandidatennamen streichen; er kann Kandidatennamen aus andern Listen eintragen (panaschieren) und die vorgedruckte Ordnungsnummer und Listenbezeichnung streichen oder durch eine andere ersetzen. Sämtliche Änderungen sind handschriftlich vorzunehmen.

3 Er kann den Namen des gleichen Kandidaten auf dem Wahlzettel zweimal aufführen (kumulieren).

2. Ungültige Wahlzettel

Art. 32 1 Wahlzettel, die nicht vom Stimmausschuss abgestempelt sind, fallen ausser Betracht.

2 Abgestempelte Wahlzettel sind ungültig, wenn sie
a nicht aus dem vom Regierungsstatthalter hergestellten Satz stammen (Art. 30),
b wohl eine Listenbezeichnung, jedoch keinen Namen eines Kandidaten des Wahlkreises enthalten,
c vom Stimmberechtigten anders als handschriftlich ausgefüllt oder geändert worden sind,

d ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten.

3 Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hierfür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.

3. Zusatzstimmen

Art. 33 Enthält ein Wahlzettel weniger gültige Kandidatenstimmen, als dem Wahlkreis Sitze zustehen, so gelten die leeren Linien als Zusatzstimmen für die Liste, deren Bezeichnung oder Ordnungsnummer der Wahlzettel trägt. Fehlen Bezeichnung und Ordnungsnummer oder trägt der Wahlzettel mehr als eine der eingereichten Listenbezeichnungen oder Ordnungsnummern, so zählen die leeren Linien nicht (leere Stimmen).

Wahlergebnisse
1. Verteilung der Sitze
1.1 auf die Listen

Art. 34 1 Die Summe der gültigen Kandidaten- und Zusatzstimmen (Parteistimmen) aller Listen des Wahlkreises wird durch die um eins vermehrte Zahl der zu vergebenden Sitze geteilt. Jeder Liste werden so viele Sitze zugeteilt, als das auf die nächste ganze Zahl aufgerundete Ergebnis in ihrer Parteistimmenzahl enthalten ist.

2 Hierauf wird die Parteistimmenzahl jeder Liste durch die um eins vermehrte Zahl der ihr schon zugeteilten Sitze geteilt. Der Liste, die dabei die grösste Zahl erreicht, wird ein weiterer Sitz zugeteilt. Dieses Verfahren wird wiederholt, bis alle Sitze verteilt sind.

1.2 Besondere Fälle

Art. 35 1 Ergibt die Teilung nach Artikel 34 Absatz 2 zwei oder mehrere gleiche Zahlen, so hat die Liste den Vorrang, die bei der Teilung nach Artikel 34 Absatz 1 den grössten Rest aufwies.

2 Sind auch die Parteistimmenzahlen dieser Listen gleich, so hat die Liste den Vorrang, auf welcher der in Betracht kommende Kandidat am meisten Stimmen erreicht hat.

3 Sind auch die Stimmenzahlen dieser Kandidaten gleich, so entscheidet das Los (Art. 39).

1.3 Verteilung auf verbundene Listen

Art. 36 1 Jede Gruppe miteinander verbundener Listen wird bei der Verteilung der Sitze zunächst wie eine einzige Liste behandelt.

2 Auf die einzelnen Listen der Gruppe werden die Sitze gemäss Artikel 34 und 35 verteilt.

2. Ermittlung der Gewählten und der Ersatzleute

Art. 37 1 Von jeder Liste sind nach Massgabe der ihr zukommenden Sitze die Kandidaten gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben.

2 Die nicht gewählten Kandidaten sind Ersatzleute in der Reihenfolge der erzielten Stimmen.

3 Bei Stimmengleichheit bestimmt, vorbehältlich einer Einigung unter den betroffenen Kandidaten, das Los die Reihenfolge (Art. 39).

3. Überzählige Sitze

Art. 38 Werden einer Liste mehr Sitze zugeteilt, als sie Kandidaten aufführt, so findet für die überzähligen Sitze eine Ergänzungswahl statt (Art. 40).

4. Losziehung

Art. 39 Die Losziehung (Art. 29 Abs. 1, 35 Abs. 3 und 37 Abs. 3) erfolgt durch den Regierungsstatthalter in Anwesenheit der Listenvertreter.

5. Dekret

Art. 40 [1] Im übrigen wird die Ermittlung der Wahlergebnisse durch Dekret des Grossen Rates geordnet. Die Vorschriften sollen mit den für die Nationalratswahlen geltenden nach Möglichkeit übereinstimmen.

[2] Das Dekret ordnet ferner das Nachrücken von Ersatzleuten sowie die Ergänzungswahlen für den Fall, dass
a Gewählte die Wahl ablehnen,
b Mitglieder des Grossen Rates vorzeitig ausscheiden,
c einer Liste mehr Sitze zufallen als sie Kandidaten aufführt (Art. 38) oder
d Unvereinbarkeits- und Ausschlussgründe eintreten.

1.3 Wahl des Verfassungsrates

Art. 41 Die Bestimmungen über die Grossratswahlen gelten auch für die Wahl des Verfassungsrates.

2. Mehrheitswahlen

2.1 Wahl des Regierungsrates und der bernischen Mitglieder des Ständerates

Art. 42 [1] Für die Wahl des Regierungsrates und der bernischen Mitglieder des Ständerates bildet der Kanton einen einzigen Wahlkreis.

[2] Die Wahlen erfolgen nach den Vorschriften der Staatsverfassung sowie den ergänzenden Bestimmungen eines Dekrets des Grossen Rates.

Geltungsbereich

2.2 Wahl von Bezirksbehörden und -beamten

Art. 43 Dieser Abschnitt findet Anwendung auf die Wahl
a der Regierungsstatthalter,
b der Gerichtspräsidenten,
c der Mitglieder des Amtsgerichts und ihrer Ersatzleute,
d der Betreibungs- und Konkursbeamten sowie der Gerichtsschreiber, die zugleich Betreibungs- und Konkursbeamte sind.

Wählbarkeit

Art. 44 [1] Wählbar ist, wer die verfassungsmässigen und gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt.

[2] Bei Beamtenwahlen (Art. 43, Buchstaben *a, b* und *d*) entfällt das Erfordernis des politischen Wohnsitzes im Kanton Bern.

Zeitpunkt der Wahlen, Amtsdauer, Wahlverfahren

Art. 45 [1] Die Gesamterneuerungswahlen für die in Artikel 43 genannten Behördemitglieder und Beamten finden im September des Jahres statt, in welchem der Grosse Rat gewählt wird.

[2] Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar des auf die Erneuerungswahlen folgenden Jahres.

[3] Der Wahltag wird in der Regel wenigstens 10 Wochen zum voraus vom Regierungsrat festgesetzt.

[4] Das Wahlverfahren wird in einem Dekret des Grossen Rates geordnet.

2.3 Wahl der Zivilstandsbeamten

Art. 46 [1] Die Zivilstandsbeamten und ihre Stellvertreter werden von den Stimmberechtigten des Zivilstandskreises gewählt.

[2] Die Wahlfähigkeit und die Voraussetzungen für die Ausübung des Amtes durch die Gewählten richten sich nach den Vorschriften des Dekrets über den Zivilstandsdienst.

[3] Das Wahlverfahren wird durch Verordnung des Regierungsrates geregelt.

2.4 Gemeinsame Vorschriften für die Mehrheitswahlen

Ermittlungsverfahren

Art. 47 Das Verfahren für die Ermittlung der Wahlergebnisse wird durch die in Artikel 78, Buchstabe *a*, vorgesehene Verordnung geregelt.

Erwahrung

Art. 48 [1] Für die Erwahrung der in Artikel 42 und 43 genannten Wahlen gilt sinngemäss Artikel 17.

[2] Die Wahlen der Betreibungs- und Konkursbeamten sowie der Zivilstandsbeamten werden vom Regierungsrat erwahrt. Soweit sie angefochten sind, erfolgt die Erwahrung gegebenenfalls im Beschwerdeentscheid des Regierungsrates. Die Bestätigung der Wahl von Betreibungs- und Konkursbeamten durch das Obergericht bleibt vorbehalten (Art. 4 EG SchKG).

Eintritt von Unvereinbarkeits- und Ausschlussgründen

Art. 49 Der Grosse Rat erlässt in einem Dekret Vorschriften über das Vorgehen bei Eintritt von Unvereinbarkeits- und Ausschlussgründen.

Ersatzwahlen 1. Rücktrittserklärung

Art. 50 [1] Behördemitglieder und Beamte, die gemäss Artikel 42–46 dieses Gesetzes gewählt wurden und vor Ablauf der Amtsdauer von ihrem Amte zurücktreten wollen, erklären ihren Rücktritt schriftlich bei der zuständigen Behörde.

[2] Zuständige Behörde ist
a für die Mitglieder des Regierungsrates:
der Regierungspräsident;
b für die bernischen Mitglieder des Ständerates, die Regierungsstatthalter und die Gerichtspräsidenten:
der Regierungsrat;
c für die übrigen gemäss diesem Gesetz gewählten Behördemitglieder und Beamten:
der Regierungsstatthalter.

2. Wahlanordnung

Art. 51 [1] Die Behörde, bei welcher ein Rücktritt erklärt wurde, ordnet eine Ersatzwahl an. Ist sie dazu nicht zuständig, so leitet sie die Rücktrittserklärung weiter.

[2] Für die Ersatzwahlen gelten die Artikel 42–50.

[3] Gehört dem Regierungsrat infolge Ausscheidens von Mitgliedern vor Ablauf der Amtsdauer kein Vertreter des Berner Jura mehr an, so muss bei den Ersatzwahlen vorweg ein im Berner Jura wohnhafter oder heimatberechtigter Bewerber französischer Muttersprache als gewählt erklärt werden.

V. Volksbegehren

1. In eidgenössischen Angelegenheiten

Art. 52 Für Referenden und Initiativen in eidgenössischen Angelegenheiten muss die Stimmrechtsbescheinigung auf Unterschriftenbogen und -karten rechtzeitig vor dem Ablauf der Referendumsfrist beziehungsweise der Frist für die Einreichung der Initiative eingeholt und ausgestellt werden. Auch ist zu prüfen und zu bescheinigen, ob die Unterzeichner im Zeitpunkt der Einholung der Bescheinigung in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt waren.

2. In kantonalen Angelegenheiten

2.1 Referendum

Dem Referendum unterliegende Erlasse

Art. 53 Das Referendum kann nach Massgabe der Staatsverfassung gegen vom Grossen Rat beschlossene Gesetze und andere von ihm gefasste Beschlüsse ergriffen werden, sofern sie nicht schon kraft

Verfassung der Abstimmung unterliegen oder diese nicht vom Grossen Rat selber angeordnet wurde.

Bekanntgabe

Art. 54 [1] Nach ihrer Verabschiedung durch den Grossen Rat veröffentlicht die Staatskanzlei von Gesetzen sowie von anderen dem Referendum unterliegenden Beschlüssen
a im Amtsblatt den vollen Wortlaut,
b in den Amtsanzeigern den Titel.

[2] Die Veröffentlichung erfolgt spätestens 3 Wochen nach Sessionsschluss und enthält den Hinweis,
a dass die Stimmberechtigten die Erlasse auf der Staatskanzlei oder der Gemeindeverwaltung beziehen oder die unentgeltliche Zustellung verlangen können;
b dass das Referendum ergriffen werden kann und welches die hiefür massgebenden Vorschriften und Fristen sind.

Form und Inhalt des Begehrens 1. Unterschriftenbogen und -karten

Art. 55 [1] Wer ein Referendumsbegehren stellen will, muss einen Unterschriftenbogen oder eine Karte unterzeichnen, die folgende Angaben enthalten:
a die Gemeinde, in welcher sämtliche Unterzeichner des Bogens oder der Karte ihren politischen Wohnsitz haben,
b die Bezeichnung des Erlasses, über den die Volksabstimmung verlangt wird,
c den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer mit einem andern Namen als seinem eigenen unterzeichnet oder auf andere Weise das Ergebnis der Unterschriftensammlung fälscht (Art. 282 des Strafgesetzbuches).

[2] Die Unterschriftenbogen und -karten dürfen der Rechtsbelehrung der Unterzeichner dienende weitere Angaben enthalten.

[3] Eine Rückzugsklausel ist nicht zulässig.

2. Unterschriften

Art. 56 [1] Auf einem Bogen oder einer Karte können nur Personen unterzeichnen, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und ihren politischen Wohnsitz in der Gemeinde haben, die auf dem Bogen oder der Karte genannt ist.

[2] Der Stimmberechtigte muss seinen Namen handschriftlich und leserlich auf die Unterschriftenliste schreiben.

[3] Er muss alle weiteren Angaben machen, die zur Feststellung seiner Identität nötig sind, wie Vornamen, Jahrgang und Adresse.

[4] Das gleiche Abstimmungsbegehren darf nur einmal unterzeichnet werden. Die Unterzeichnung im Namen eines Dritten ist untersagt.

Stimmrechtsbescheinigung

Art. 57 [1] Die Unterschriftenbogen und -karten müssen spätestens drei Monate nach der Veröffentlichung des Erlasses oder Beschlusses

(Art. 54) dem Stimmregisterführer der auf dem Bogen oder der Karte genannten Gemeinde zur Ausstellung der Stimmrechtsbescheinigung eingereicht werden.

2 Der Stimmregisterführer vermerkt auf jedem Bogen und jeder Karte die Amtsstelle und das Datum des Eingangs.

3 Er prüft, ob die Unterzeichner im Zeitpunkt des Eingangs der Unterschriftenbogen und -karten in der Gemeinde ihren politischen Wohnsitz hatten und in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt waren. Er streicht unter Angabe des Grundes die Namen nicht stimmberechtigter oder nicht identifizierbarer Unterzeichner, sowie unleserliche, offensichtlich gefälschte oder mehrfach eingetragene Unterschriften.

4 Er bescheinigt die Stimmberechtigung der nicht gestrichenen Unterzeichner, datiert und unterzeichnet die Bescheinigung und fügt seinen Amtsstempel bei oder gibt seine amtliche Eigenschaft an.

5 Die Bescheinigung kann für mehrere Unterschriftenbogen und -karten gesamthaft ausgestellt werden.

6 Die Unterschriftenbogen und -karten sind mit der Bescheinigung spätestens drei Wochen nach dem Eingang den Einreichern zur Verfügung zu halten.

Einreichung des Begehrens

Art. 58 1 Spätestens 30 Tage nach Ablauf der Referendumsfrist müssen die Unterschriftenbogen und -karten mit den Stimmrechtsbescheinigungen durch einen oder mehrere Unterzeichner der Staatskanzlei oder an deren Adresse einer schweizerischen Poststelle übergeben werden.

2 Referendumsbegehren können nicht zurückgezogen werden.

3 Der Staatskanzlei abgegebene Unterschriftenbogen und -karten werden nicht zurückgegeben und können nicht eingesehen werden.

Rechtsfolgen

Art. 59 1 Die Staatskanzlei prüft, ob das Referendumsbegehren den verfassungsmässigen und gesetzlichen Anforderungen entspricht; sie ermittelt die Gesamtzahl der gültigen Unterschriften und erstattet dem Regierungsrat Bericht.

2 Der Regierungsrat stellt das Zustandekommen oder Nichtzustandekommen des Referendums fest, ordnet gegebenenfalls die Volksabstimmung an und veröffentlicht seinen Beschluss.

3 Ist innerhalb der Frist kein Referendumsbegehren eingereicht worden oder wird festgestellt, dass ein eingereichtes Begehren nicht rechtsgültig ist, so setzt der Regierungsrat den Erlass in Kraft.

2.2 Initiative

Gegenstand und Inhalt der Eingabe

Art. 60 1 Die Initiative gemäss Staatsverfassung wird ausgeübt durch Unterzeichnung einer an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates gerichteten Eingabe, in welcher die Gesamt- oder eine Teilrevision der Staatsverfassung, der Erlass, die Aufhebung oder die Änderung eines Gesetzes, die Aufhebung oder Änderung eines Dekretes oder die ausserordentliche Gesamterneuerung des Grossen Rates verlangt wird.

2 Das Begehren ist entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf einzureichen. Die beiden Formen dürfen nicht miteinander verbunden werden.

3 Werden in der Eingabe mehrere Begehren gestellt, so muss zwischen ihnen ein notwendiger sachlicher Zusammenhang bestehen.

4 Das Initiativkomitee (Art. 61, Buchstabe *f*) oder bestimmte seiner Mitglieder müssen in der Eingabe zu deren Rückzug ermächtigt werden (Rückzugsklausel).

Unterschriftenbogen und -karten 1. Form

Art. 61 Wer ein Initiativbegehren stellen will, muss einen Unterschriftenbogen oder eine -karte unterzeichnen, die folgende Angaben enthalten:

a die Gemeinde, in welcher sämtliche Unterzeichner des Bogens oder der Karte ihren politischen Wohnsitz haben,
b den Wortlaut des Begehrens,
c das Datum der Hinterlegung bei der Staatskanzlei (Art. 63),
d die Namen und Adressen von mindestens sieben Urhebern der Initiative (Initiativkomitee) sowie die Rückzugsberechtigten,
e den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer mit einem andern Namen als seinem eigenen unterzeichnet oder auf andere Weise das Ergebnis der Unterschriftensammlung fälscht (Art. 282 des Strafgesetzbuches),
f eine vorbehaltlose Rückzugsklausel.

2. Vorprüfung

Art. 62 1 Das Initiativkomitee muss vor Beginn der Unterschriftensammlung durch die Staatskanzlei prüfen lassen, ob die vorgesehenen Unterschriftenbogen und -karten den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

2 Ist der Titel einer Initiative offensichtlich irreführend, enthält er kommerzielle oder persönliche Werbung oder gibt er zu Verwechslungen Anlass, so wird er von der Staatskanzlei durch Verfügung abgeändert.

3 Soll das Begehren in beiden Landessprachen gestellt werden, so sorgt die Staatskanzlei für die sprachliche Übereinstimmung der ihr vorgelegten Texte.

3. Hinterlegung; Beginn der Einreichungsfrist

Art. 63 [1] Von den bereinigten Unterschriftenbogen und -karten sind vor Beginn der Unterschriftensammlung drei Exemplare bei der Staatskanzlei zu hinterlegen.

[2] Mit der Hinterlegung beginnt die Frist für die Einholung der Stimmrechtsbescheinigung zu laufen (Art. 64 Abs. 2).

[3] Das Initiativkomitee muss das von der Staatskanzlei bescheinigte Hinterlegungsdatum auf den Unterschriftenbogen und -karten angeben.

Unterzeichnung, Stimmrechtsbescheinigung und Einreichung

Art. 64 [1] Die Artikel 56 und 57 gelten sinngemäss auch für die Unterzeichnung von Initiativbegehren und die Bescheinigung des Stimmrechts der Unterzeichner.

[2] Die Unterschriftenbogen und -karten müssen jedoch spätestens sechs Monate nach der Hinterlegung (Art. 63) dem Stimmregisterführer eingereicht werden.

[3] Spätestens sieben Monate nach der Hinterlegung muss das Initiativkomitee sie mit den Stimmrechtsbescheinigungen der Staatskanzlei oder an deren Adresse einer schweizerischen Poststelle übergeben.

[4] Der Staatskanzlei abgegebene Unterschriftenbogen und -karten werden nicht zurückgegeben und können nicht eingesehen werden.

Rechtsfolgen

Art. 65 [1] Die Staatskanzlei prüft, ob die Unterschriftenbogen und -karten mit den hinterlegten übereinstimmen, rechtzeitig eingereicht wurden und den Formvorschriften entsprechen; sie ermittelt die Gesamtzahl der gültigen Unterschriften und erstattet dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates Bericht.

[2] Der Grosse Rat stellt die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Initiative fest und beschliesst über das weitere Vorgehen.

Rückzug

Art. 66 [1] Hat die Initiative die Form der einfachen Anregung, so ist der Rückzug zulässig, solange der Grosse Rat ihr nicht von sich aus entsprochen hat.

[2] In den übrigen Fällen ist der Rückzug bis zur Festsetzung der Volksabstimmung zulässig.

VI. Organisation

1. Behörden

Regierungsrat

Art. 67 [1] Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht über die eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen und Wahlen aus.

[2] Er erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Verordnungen und Weisungen, setzt die Abstimmungs- und Wahltage fest, erwahrt die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen und beurteilt Beschwerden in Abstimmungs- und Wahlangelegenheiten, soweit hierfür nicht andere Behörden zuständig sind.

Staatskanzlei

Art. 68 [1] Die Staatskanzlei versorgt die Regierungsstatthalterämter zuhanden der Gemeindeorgane und der Stimmberechtigten rechtzeitig mit den Unterlagen, die für die Ausübung der politischen Rechte und die Durchführung der eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen und Wahlen erforderlich sind.

[2] Sie sorgt für die vorgeschriebenen Bekanntmachungen.

[3] Sie überwacht mit den Regierungsstatthaltern die Durchführung der eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen und Wahlen und erteilt Regierungsstatthalterämtern und Stimmausschüssen Rechtsauskünfte und Weisungen.

[4] Sie ermittelt oder überprüft die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und besorgt die vorgeschriebenen Mitteilungen und Berichte.

[5] Ist die Nachzählung der Stimm- oder Wahlzettel eines Abstimmungskreises erforderlich, so kann die Staatskanzlei vom Gemeinderat die Zuweisung von Hilfskräften verlangen.

Regierungsstatthalter

Art. 69 [1] Der Regierungsstatthalter sorgt für die unverzügliche Weiterleitung des ihm von der Staatskanzlei zugesandten Abstimmungs- und Wahlmaterials an die Gemeinden.

[2] Er prüft die Wahlvorschläge und Anmeldungen, soweit sie bei ihm einzureichen sind und sorgt für die Behebung von Mängeln.

[3] Er überwacht die Vorbereitung und die Durchführung von Abstimmungen und Wahlen in seinem Amtsbezirk und erteilt den Gemeindeorganen Rechtsauskünfte und Weisungen.

[4] Er nimmt Rücktrittserklärungen entgegen und macht der Staatskanzlei Mitteilung, wenn Ersatzwahlen nötig werden.

Gemeinderat

Art. 70 [1] In jeder Einwohner- und jeder gemischten Gemeinde sorgt der Gemeinderat

a für die Führung des Stimmregisters,
b für die rechtzeitige Zustellung des Abstimmungs- und Wahlmaterials an die Stimmberechtigten,
c für die Bereitstellung und Ausstattung der Abstimmungsräume,
d für die Bestellung und allfällige Entschädigung der Stimmausschüsse,
e für eine rasche und zuverlässige Ermittlung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse.

[2] Wird eine kleine Gemeinde einem andern Abstimmungskreis zugeteilt (Art. 75 Abs. 2), so bestimmt der Regierungsrat, inwieweit diese Aufgaben weiterhin ihrem Gemeinderat obliegen.

Stimmausschüsse 1. Aufgaben und Bestellung

Art. 71 [1] Die Abstimmungen und Wahlen werden in jedem Abstimmungskreis durch einen vom Gemeinderat ernannten Stimmausschuss von wenigstens fünf Mitgliedern geleitet.

[2] Das Gemeindereglement bestimmt, ob der Stimmausschuss oder einzelne seiner Mitglieder als ständige Kommission auf Amtsdauer gewählt werden, oder ob und inwieweit der Ausschuss für jede Abstimmung oder Wahl neu zu bestellen ist.

[3] Bei der Bestellung des Stimmausschusses ist auf die Parteiverhältnisse in der Gemeinde angemessen Rücksicht zu nehmen. Die Gewählten erhalten eine persönliche Wahlanzeige. Ausserdem ist die Zusammensetzung des Ausschusses auf ortsübliche Weise zu veröffentlichen.

[4] Der Stimmausschuss sorgt für Ruhe und Ordnung im Abstimmungsraum, verhindert gesetzwidrige Handlungen und ermittelt die Ergebnisse des Urnengangs.

2. Ständige Mitglieder

Art. 72 Die ständigen Mitglieder der Stimmausschüsse haben während ihrer Amtsdauer bei sämtlichen im Abstimmungskreis stattfindenden Abstimmungen und Wahlen mitzuwirken oder sich zur Verfügung zu halten. Im Abstimmungsraum soll stets mindestens ein Mitglied des ständigen Ausschusses anwesend sein.

3. Nichtständige Mitglieder

Art. 73 [1] Die nichtständigen Mitglieder der Stimmausschüsse werden für jede Abstimmung oder Wahl aus der Mitte der Stimmberechtigten der Gemeinde gewählt.

[2] Jeder Stimmberechtigte ist verpflichtet, nach Bedarf periodisch als nichtständiges Mitglied eines Stimmausschusses zu amten, wenn kein Ablehnungsgrund im Sinne des Gemeindegesetzes besteht.

2. Verschiedene organisatorische Bestimmungen

Abstimmungskreise

Art. 74 [1] Für die Abstimmungen und Wahlen bildet jede Einwohner- und jede gemischte Gemeinde einen Abstimmungskreis.

[2] Der Grosse Rat kann durch Dekret grosse Gemeinden in mehrere Abstimmungskreise aufteilen und kleine Gemeinden einem andern Abstimmungskreis zuteilen. Die in Frage kommenden Gemeinden sind vorher anzuhören.

[3] Artikel 76 bleibt vorbehalten.

Abstimmungsräume

Art. 75 [1] Die Gemeinden stellen in jedem Abstimmungskreis wenigstens einen Abstimmungsraum und die nötigen Urnen zur Verfügung.

[2] In den Abstimmungsräumen darf keinerlei Propaganda betrieben werden. Insbesondere dürfen keine Aufrufe oder Stimm- und Wahlempfehlungen verteilt, angeschlagen oder aufgelegt werden.

[3] Der Ausschuss hat Personen wegzuweisen, die im oder vor dem Abstimmungsraum die Stimmenden belästigen oder die Verhandlungen stören.

Stimmregister

Art. 76 [1] In jeder Einwohner- und jeder gemischten Gemeinde wird unter der Aufsicht des Gemeinderates ein Verzeichnis der Stimmberechtigten geführt, die in der Gemeinde ihren politischen Wohnsitz (Art. 6) haben.

[2] Dieses Stimmregister bildet die ausschliessliche Grundlage der Stimmabgabe.

[3] Eintragungen und Streichungen werden laufend von Amtes wegen vorgenommen.

[4] Vor einer Abstimmung oder Wahl sind Eintragungen bis zum fünften Tage vor dem Abstimmungs- oder Wahltag vorzunehmen, wenn feststeht, dass die Teilnahmevoraussetzungen am Abstimmungs- bzw. Wahltag erfüllt sein werden.

[5] Das Stimmregister steht den Stimmberechtigten zur Einsicht offen.

Stimm- und Wahlmaterial

Art. 77 [1] Vor jeder Abstimmung oder Wahl werden dem Stimmberechtigten rechtzeitig zugesandt:

a ein Stimmrechtsausweis,
b die Abstimmungsvorlagen mit einer kurzen, sachlichen Erläuterung, die auch den Auffassungen wesentlicher Minderheiten Rechnung trägt,
c die Stimmzettel,
d für jede Mehrheitswahl ein amtlicher Wahlzettel,
e für jede Verhältniswahl ein vollständiger Satz der Wahlzettel mit den gedruckten Wahlvorschlägen, ein Wahlzettel ohne Vordruck und die Wahlanleitung (Art. 22 Abs. 2 und Art. 30).

[2] Es steht den Gemeinden frei, bei Verhältniswahlen den Stimmberechtigten in einem besonderen Umschlag auch Werbematerial der politischen Gruppierungen zuzustellen.

[3] Wenn besondere Verhältnisse es erfordern, kann der Regierungsrat verfügen, dass den Stimmberechtigten nur die Ausweiskarte zugestellt und der amtliche Stimm- oder Wahlzettel ihnen im Abstimmungsraum gegen Abgabe der Ausweiskarte ausgehändigt wird. Die Verwendung ausseramtlicher Wahlzettel ist in diesem Fall nicht gestattet.

Antrag der Kommission

b die Abstimmungsvorlagen mit einer kurzen, sachlichen Erläuterung des Grossen Rates, die auch den Auffassungen wesentlicher Minderheiten Rechnung trägt,

Verordnungen

Art. 78 Der Regierungsrat erlässt Verordnungen über
a die einzelnen Obliegenheiten und Befugnisse der Staatskanzlei, der Regierungsstatthalter, der Gemeinderäte, der Stimmregisterführer und der Stimmausschüsse bei Abstimmungen und Wahlen,
b Anlage und Führung des Stimmregisters.

Vorzeitige Ausmittlung

Art. 79 [1] Der Regierungsrat kann Gemeinden mit über 10000 Stimmberechtigten ermächtigen, bei Verhältniswahlen die Urnen am Wahltag für die Auszählung um 9 Uhr zu öffnen.

[2] Das Stimmgeheimnis muss dabei gewährleistet bleiben.

Fristen 1. Berechnung

Art. 80 [1] Berechnet sich eine Frist nach Tagen und bedarf sie der Mitteilung an die Beteiligten, so beginnt sie an dem auf die Mitteilung folgenden Tage zu laufen.

[2] Bedarf sie nicht der Mitteilung an die Beteiligten, so beginnt sie an dem auf ihre Auslösung folgenden Tage zu laufen.

[3] Fällt der letzte Tag auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen vom kantonalen Recht anerkannten Feiertag, so endigt die Frist am nächsten Werktag.

2. Einhaltung, Erstreckung, Säumnisfolgen

Art. 81 [1] Schriftliche Eingaben müssen spätestens am letzten Tage der Frist der Behörde eingereicht oder zu deren Handen der schweizerischen Post übergeben werden.

[2] Eine gesetzliche Frist kann nicht erstreckt werden. Eine behördlich angesetzte Frist kann aus zureichenden Gründen erstreckt werden, wenn ein Beteiligter vor ihrem Ablauf darum nachsucht.

[3] Die Behörde, die eine Frist ansetzt, droht gleichzeitig die gesetzlichen Folgen der Versäumnis an; im Versäumnisfall treten nur die angedrohten Folgen ein.

Unentgeltlichkeit der Amtshandlungen

Art. 82 [1] Für Amtshandlungen, welche die in Artikel 67–73 genannten Behörden sowie der Stimmregisterführer auf Grund dieses Gesetzes und der Ausführungserlasse vornehmen, werden keine Gebühren erhoben. Auslagen tragen der Staat bzw. die Gemeinden.

[2] Für die Kosten in Beschwerdesachen gilt Artikel 95.

VII. Rechtspflege und Strafbestimmungen

1. Amtliche Untersuchung

Auf Gesuch

Art. 83 [1] Jedes Mitglied eines Stimmausschusses oder drei stimmberechtigte Bürger können spätestens drei Tage nach einer Abstimmung oder Wahl unter Angabe der Gründe beim Regierungsrat das Gesuch stellen, die Stimm- oder Wahlzettel ihres Abstimmungskreises nachzuprüfen.

[2] Erweist sich die Nachprüfung als gerechtfertigt, so wird sie von der Staatskanzlei vorgenommen; das Ergebnis ist für die Ermittlung des Abstimmungs- oder Wahlergebnisses des Abstimmungs- oder Wahlkreises massgebend und wird den Gesuchstellern mitgeteilt.

Von Amtes wegen

Art. 84 [1] Der Regierungsrat ordnet von sich aus eine amtliche Untersuchung an, wenn ihm Unregelmässigkeiten bei einer Abstimmung oder Wahl oder einem Volksbegehren zur Kenntnis gelangen.

[2] Er trifft, wenn möglich vor dem Schluss des Abstimmungs- oder Wahlverfahrens, die notwendigen Anordnungen zur Behebung festgestellter Mängel.

Verfahren und Kosten

Art. 85 [1] Das Untersuchungsverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Juni 1970 über Grundsätze des verwaltungsinternen Verfahrens sowie die Delegation von Verwaltungsbefugnissen des Regierungsrates.

[2] Die Untersuchungskosten können ganz oder teilweise der Gemeinde überbunden werden, deren Organe die Unregelmässigkeiten verschuldet haben.

2. Beschwerden

Beschwerdearten 1. Stimmrechtsbeschwerde

Art. 86 [1] Mit der Stimmrechtsbeschwerde kann geltend gemacht werden, dass Gemeinde- oder Staatsorgane durch ihre Verfügungen das Stimmrecht verletzen, insbesondere durch
a Eintragung in das Stimmregister,
b Unterlassung, Ablehnung oder Streichung eines Eintrages im Stimmregister,
c Ablehnung oder Verspätung der Zustellung des Materials für die briefliche Abstimmung,
d Zulassung oder Ablehnung der Stellvertretung,
e Streichung einer Unterschrift auf einem Unterschriftenbogen für ein Referendum oder eine Volksinitiative,
f Verspätung oder mangelhafte Ausstellung der Stimmrechtsbescheinigung,
g Änderung eines Initiativtitels durch die Staatskanzlei gemäss Artikel 62 Absatz 2.

[2] Als Verfügung gilt auch das unrechtmässige Verweigern oder Verzögern einer Verfügung oder Massnahme.

2. Abstimmungsbeschwerde

Art. 87 Mit der Abstimmungsbeschwerde kann geltend gemacht werden, dass Gemeinde- oder Staatsorgane bei der Vorbereitung oder Durchführung einer Abstimmung oder der Ermittlung der Abstimmungsergebnisse gesetzliche Vorschriften verletzt haben.

3. Wahlbeschwerde

Art. 88 Mit der Wahlbeschwerde kann geltend gemacht werden, dass Gemeinde- oder Staatsorgane bei der Vorbereitung oder Durchführung von Wahlen oder der Ermittlung der Wahlergebnisse gesetzliche Vorschriften verletzt haben.

Beschwerdebefugnis, Frist

Art. 89 [1] Wer in Abstimmungs- oder Wahlsachen durch eine Verfügung betroffen ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat, ist befugt, Stimmrechtsbeschwerde zu erheben. Abstimmungs- und Wahlbeschwerde kann jeder Stimmberechtigte führen.

[2] Die Beschwerde ist ohne vorheriges Einspracheverfahren innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens aber drei Tage nach der Veröffentlichung der Ergebnisse einer Abstimmung oder Wahl, beim Regierungsrat einzureichen.

Beschwerdeschrift

Art. 90 In der Beschwerdeschrift ist der Sachverhalt kurz darzustellen. In Abstimmungs- und Wahlbeschwerden ist ausserdem glaubhaft zu machen, dass die behaupteten Unregelmässigkeiten nach Art und Umfang geeignet waren, das Abstimmungs- oder Wahlergebnis wesentlich zu beeinflussen.

Untersuchung

Art. 91 Die Staatskanzlei führt die Untersuchung durch und stellt dem Regierungsrat Antrag.

Entscheid 1. Stimmrechtsbeschwerden

Art. 92 [1] Über Stimmrechtsbeschwerden entscheidet der Regierungsrat, und zwar

a endgültig, wenn nur das Stimmrecht in kantonalen Angelegenheiten bestritten ist, und

b unter Vorbehalt der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht, wenn das Stimmrecht in eidgenössischen Angelegenheiten bestritten ist.

[2] Der Entscheid ist innert zehn Tagen nach Eingang der Beschwerde zu treffen. Ist die Beschwerde vor einem Abstimmungs- oder Wahltag eingelangt, so soll der Entscheid womöglich so rasch ergehen, dass er für die Abstimmung oder Wahl noch wirksam werden kann.

[3] Der Regierungsrat trifft die nötigen Anordnungen zur Behebung von Mängeln, die das Beschwerdeverfahren ergeben hat.

2. Abstimmungs- und Wahlbeschwerden 2.1 betreffend kantonale Abstimmungen und Wahlen

Art. 93 [1] Über Abstimmungs- und Wahlbeschwerden, mit denen nur die Vorbereitung oder Durchführung einer kantonalen Abstimmung oder Wahl, nicht aber deren Ergebnisse angefochten werden, entscheidet endgültig der Regierungsrat.

[2] Werden die Ergebnisse einer kantonalen Abstimmung oder Wahl angefochten, so entscheidet der Grosse Rat auf Antrag des Regierungsrates. Absatz 3 bleibt vorbehalten.

[3] Werden die Ergebnisse einer Betreibungs- und Konkursbeamten- oder einer Zivilstandsbeamtenwahl angefochten, so entscheidet der Regierungsrat. Artikel 48 Absatz 2, dritter Satz bleibt vorbehalten.

2.2 betreffend eidgenössische Abstimmungen und Wahlen

Art. 94 [1] Über Abstimmungs- und Wahlbeschwerden, mit denen die Vorbereitung, die Durchführung oder die Ergebnisse einer eidgenössischen Abstimmung oder einer Nationalratswahl angefochten werden, entscheidet der Regierungsrat innert zehn Tagen.

[2] Gegen seinen Entscheid kann innert fünf Tagen rekurriert werden

a an den Bundesrat, wenn es sich um eine Abstimmungsbeschwerde,

b an den Nationalrat, wenn es sich um eine Beschwerde betreffend eine Nationalratswahl handelt.

[3] Der Regierungsrat eröffnet seinen Entscheid gemäss den Vorschriften des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren und teilt ihn auch der Bundeskanzlei mit.

Weitere Verfahrensvorschriften; Kosten

Art. 95 [1] Für das Verfahren vor dem Regierungsrat gelten im übrigen die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, für das Verfahren vor Bundesbehörden (Art. 94 Abs. 2) die Vorschriften der Bundesgesetze über die Organisation der Bundesrechtspflege und über das Verwaltungsverfahren.

[2] Das nämliche gilt für die Verfahrenskosten, unter Vorbehalt des Bundesgesetzes über die politischen Rechte.

[3] Artikel 85 Absatz 2 gilt auch für die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

3. Strafbestimmungen

Art. 96 [1] Staats- und Gemeindebeamte, sowie Mitglieder von Gemeindebehörden und von Stimmausschüssen, die vorsätzlich oder grobfahrlässig Amtspflichten verletzen, welche ihnen gemäss diesem Gesetz oder gemäss den Ausführungsbestimmungen obliegen, werden mit Busse oder Haft bestraft.

[2] Die Verweigerung der Mitarbeit in einem Stimmausschuss wird gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes bestraft.

3 Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches über strafbare Handlungen gegen die Amtspflichten und gegen den Volkswillen bleiben vorbehalten.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Wahl des Grossen Rates und des Regierungsrates

Art. 97 Die Gesamterneuerung des Grossen Rates und des Regierungsrates findet erstmals im Jahre 1982 nach den neuen Vorschriften statt.

Amtsdauer von Beamten und Geschwornen

Art. 98 Die Amtsdauer der im Jahre 1978 vom Volk gewählten Mitglieder von Bezirksbehörden, Beamten und kantonalen Geschwornen dauert in allen Fällen bis zum 31. Dezember 1982.

Änderung von Erlassen

Art. 99 Folgende Erlasse werden geändert:

1. Gesetz vom 31. Januar 1909 über die Organisation der Gerichtsbehörden:

Art. 22 1 Unverändert.

2 (neu) Die Zahl der in jedem Wahlkreis zu wählenden Geschwornen wird in der Bekanntmachung des Wahltages genannt.

Art. 23 Die Wahl der Geschwornen findet alle vier Jahre gleichzeitig mit den Erneuerungswahlen für die Bezirksbeamten statt; die Amtsdauer beginnt am 1. Januar des auf die Erneuerungswahl folgenden Jahres.

Art. 27 1 Für die Geschwornenwahlen gelten die nämlichen Vorschriften wie für die Wahl der Bezirksbehörden und -beamten. Kandidaten sind jedoch beim Regierungsstatthalter anzumelden, und dieser prüft und bereinigt die Anmeldungen.

2 Soweit die angemeldeten Kandidaten nicht vom Regierungsstatthalter als in stiller Wahl gewählt erklärt werden, findet ein einziger öffentlicher Wahlgang statt; gewählt sind die Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit zieht der Regierungsstatthalter das Los.

3 Der Regierungsstatthalter legt die von ihm geprüften und bereinigten Wahlprotokolle während acht Tagen zu jedermanns Einsicht auf. Er erwahrt nach Ablauf dieser Frist die unangefochtenen Wahlen und zeigt den Gewählten die Wahl an.

2. Gemeindegesetz vom 20. Mai 1973:

Art. 76 1 Die briefliche Stimmabgabe und die Stellvertretung sind bei Urnenabstimmungen der Gemeinden unter denselben Voraussetzungen gestattet wie für eidgenössische und kantonale Abstimmungen.

2 Aufgehoben.

3. Gesetz vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen:

Art. 70 Aufgehoben.

Aufhebung von Erlassen

Art. 100 Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Gesetz vom 30. Januar 1921 über die Volksabstimmungen und Wahlen,
2. Gesetz vom 28. Februar 1932 über die Vereinfachung von Beamtenwahlen,
3. Dekret vom 10. Mai 1921 über das Verfahren bei Volksabstimmungen und Wahlen,
4. Dekret vom 16. Februar 1970 über die verfassungsmässigen Volksbegehren,
5. Dekret vom 17. Februar 1970 über die briefliche Stimmabgabe,
6. Dekret vom 2. März 1870 betreffend die Begehren für Revision der Staatsverfassung oder für ausserordentliche Gesamterneuerung des Grossen Rates,
7. Verordnung vom 25. Januar 1922 über die Durchführung der Grossratswahlen,
8. Verordnung vom 15. März 1946 über die Beteiligung der Wehrmänner an eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Wahlen und Abstimmungen,
9. Verordnung vom 6. Januar 1961 über die vorzeitige Stimmabgabe bei eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen und Wahlen.

Art. 101 Das Datum der Inkraftsetzung wird durch den Regierungsrat bestimmt.

Bern, 4. Juli/
12. Dezember 1979

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Blaser*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 6. Dezember 1979

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Fehr*

Vortrag der Justizdirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates betreffend die Änderung des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden, des Gesetzes über das Strafverfahren und des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch

---

A. Vorgeschichte

I. Revisionsbegehren

1. Motion von Frau Grossrat Boehlen: Ersatz des Geschwornengerichtes

Am 3. Mai 1976 reichte Frau Grossrat Dr. Boehlen eine von 32 Grossräten mitunterzeichnete Motion ein, welche den Ersatz der Geschwornengerichte «durch andere, sach- und zeitgemässere Strafgerichte» forderte. Während sich das Obergericht in seiner Vernehmlassung vom 13. Juli 1976 der Notwendigkeit einer einschneidenden Reform des heutigen Geschwornengerichtes und des von ihm befolgten Verfahrens nicht verschloss, sogar die Umwandlung in ein Kriminalgericht erörterte, jedoch eine erneute Revision des Strafverfahrens für verfrüht ansieht, lehnte der Bernische Anwaltsverband mit seiner Eingabe vom 30. Juni 1976 die Motion Boehlen entschieden ab.
Obschon der Regierungsrat sich gegen den parlamentarischen Vorstoss wandte, nahm der Grosse Rat am 8. September 1976 die in ein Postulat umgewandelte Motion mit 82 gegen 55 Stimmen an.

2. Motion von Herrn Rollier: Bekämpfung des Missbrauches der Verteidigungsrechte

Am 6. Juni 1978 reichte Grossrat Rollier eine ebenfalls von 32 Grossräten unterstützte Motion zur Revision des Strafverfahrens ein, die darauf zielt, dem Missbrauch von Verteidigungsrechten entgegenzutreten. In einem Vernehmlassungsverfahren kamen der Verband Bernischer Gerichtspräsidenten mit Eingabe vom 13. September 1978, das Obergericht mit Eingabe vom 25. September 1978, der Bernische Anwaltsverband mit Eingabe vom 12. Oktober 1978 und der Generalprokurator mit Eingabe vom 15. November 1978 zu Wort. Die Eingaben beschränkten sich nicht auf die von Herrn Rollier aufgeworfenen Probleme, sondern stellten eine ganze Reihe weiterer Punkte zur Diskussion. Herr Rollier verdeutlichte mit mehreren Eingaben an die Justizdirektion die Ziele seiner Motion.
Der Regierungsrat erklärte sich bereit, ein entsprechendes Postulat entgegenzunehmen. Nachdem Grossrat Rollier die Motion in ein Postulat umgewandelt hatte, nahm der Grosse Rat es am 6. Februar 1979 mit grosser Mehrheit an.

3. Einsetzung der Arbeitsgruppe

Als sich die Notwendigkeit einer Revision des Strafverfahrens abzeichnete, setzte der Regierungsrat zu ihrer Vorbereitung auf Antrag der Justizdirektion mit Beschluss vom 24. Januar 1979 eine Arbeitsgruppe ein. Ihr gehören unter dem Vorsitz von Herrn Prof. Dr. Hans Schultz, emeritierter Dozent für Straf- und Strafprozessrecht an der Universität Bern, Vertreter des Obergerichtes, der Staatsanwaltschaft, des Verbandes der bernischen Gerichtspräsidenten und des Bernischen Anwaltsverbandes an.

II. Zum Vorgehen der Arbeitsgruppe

Die Arbeiten liessen sehr bald erkennen, dass die Revision des Strafverfahrens Probleme verschiedenster Art und Dringlichkeit berührt.

1. Entlastung des Geschwornengerichtes von Fällen der Wirtschaftskriminalität

Weil Artikel 29 StrV das Geschwornengericht für zuständig erklärt, wenn Zuchthaus über fünf Jahre angedroht ist, müssen schwerste Fälle von Vermögensverbrechen diesem Gericht überwiesen werden. Handelt es sich um blossen Diebstahl oder Raub, so kann die Hauptverhandlung ohne Schwierigkeiten vor dem Geschwornengericht durchgeführt werden. Ganz anders steht es, wenn schwere Fälle der Wirtschaftskriminalität zu beurteilen sind, die rechtlich als Veruntreuung, gewerbsmässiger Betrug, ungetreue Geschäftsführung, betrügerischer oder leichtsinniger Konkurs und Urkundenfälschung zu erscheinen pflegen. Sie fordern in der Regel eine Beweisführung aufgrund zahlreicher Urkunden und setzen zum Verständnis des zu beurteilenden Sachverhaltes besondere Kenntnisse des Wirtschaftslebens voraus. Denn es geht um die Prüfung von Buchhaltungen oder die Untersuchung von Vorgängen wie Gesellschaftsgründungen, Wechselreitereien, Handel mit Aktien oder anderen Wertpapieren.
Laut Mitteilung des Generalprokurators des Kantons Bern sind demnächst etwa zwanzig solcher Straffälle in geschwornengerichtlicher Zuständigkeit zu beurteilen. Die Arbeitsgruppe schloss sich seiner Auffassung an, dass die Problematik der Wirtschaftskriminalität von grösster Dringlichkeit ist. Die Wirtschaftskriminalität ist daher vorweg und in einer eigenen Vorlage zu behandeln. Es könnten sich zwar Bedenken gegen eine erneute Revision des Strafverfahrens erheben, weil es erst vor kurzem durch das Gesetz vom 6. November 1973, das auf den 1. Januar 1975 in Kraft trat, erheblich geändert worden ist und grundlegende Gesetze möglichst lange in derselben Form gelten sollten. Allein solche Bedenken vermögen gegenüber der Dringlichkeit der hier in Frage stehenden Reform in keiner Weise aufzukommen. Es muss so rasch wie möglich dafür gesorgt werden, dass Fälle der Wirtschaftskriminalität nicht mehr vom Geschwornengericht beurteilt werden, weil sich dieses Gericht und sein Verfahren in keiner Weise dazu eignen.
Zugleich ist der in diesen Prozessen nicht selten gebotenen Telefonüberwachung die vom Bundesgericht (BGE *101* IV 350) geforderte gesetzliche Grundlage zu geben, und es ist die Beschlagnahme von Postsendungen und Telegrammen dem neuen Bundesrecht, dem Bundesgesetz vom 23. März 1979 über den Schutz der persönlichen Geheimsphäre, welches auf den 1. Oktober 1979 in Kraft trat (AS *1979* 1170), anzupassen.

Über die Ergebnisse dieser ersten Etappe der Arbeiten wird nachfolgend berichtet.

2. Das Postulat Rollier

Die mit dem Postulat Rollier gewünschten Reformen können erst erörtert werden, wenn alle im Strafprozess Krócher/Möller dem Bundesgericht eingereichten Rechtsmittel beurteilt sind und die schriftlich begründeten Urteile vorliegen. Erst dann wird sich zeigen, ob das geltende Recht in dieser Hinsicht Lücken aufweist und welche.
Auch dieser Reform ist eine gewisse Dringlichkeit nicht abzusprechen, weil sich jederzeit wieder ein terroristischer Anschlag auf dem Gebiet des Kantons Bern ereignen kann, der zu einem entsprechenden Strafprozess führen würde.
Weil die hier in Frage stehenden Änderungen umstritten sind, ist diese Revision gesondert vorzunehmen, um andere, kaum angefochtene Reformen nicht zu gefährden. Es ist beabsichtigt, die im Postulat Rollier verlangten Reformen als zweite Etappe an die Hand zu nehmen.

3. Weitere Reformen

Ob das Geschwornengericht nach seiner Entlastung von Fällen der Wirtschaftskriminalität beibehalten oder ob es durch andere Gerichte ersetzt werden soll, was eine Änderung der Kantonsverfassung voraussetzen würde, ist in der Arbeitsgruppe umstritten. Der Entscheid über das Geschwornengericht ist zudem ausgesprochen politischer Art, weshalb sich die Arbeitsgruppe vorbehält, Alternativ-Vorschläge zu unterbreiten.
Ob das Geschwornengericht abgeschafft oder ob es für einige wenige Fälle schwerster Kriminalität, insbesondere die vorsätzlichen Tötungen, beibehalten wird, einschneidende Änderungen des Gesetzes über das Strafverfahren werden unausweichlich sein. Denn das Verfahren vor diesem Gericht muss erheblich vereinfacht und erneuert werden. Zudem ist zu erwägen, ob nicht die Gründe zu einer Nichtigkeitsklage, wenigstens gegen Urteile des Geschwornengerichtes, erweitert werden sollten. Dazu kommt, dass ausser der Überprüfung des Geschwornengerichtes und seines Verfahrens eine ganze Reihe Reformpostulate verschiedensten Gewichtes angemeldet worden sind.
Dieser Fragenkreis wird längere Zeit beanspruchen und ist weniger dringlich. Die Arbeitsgruppe stellte ihn deshalb an die letzte Stelle. Dies ist überdies deswegen angezeigt, weil dann eine etwas stärker eingreifende Reform des Strafverfahrens einigen zeitlichen Abstand von der 1973 abgeschlossenen Revision erhalten wird.
Der Regierungsrat folgt der Auffassung der Arbeitsgruppe und beabsichtigt demzufolge, die hievor skizzierten Revisionsmaterien in drei Etappen zu realisieren. Die erste Etappe befasst sich dementsprechend mit der Entlastung der Geschwornengerichte von der Wirtschaftskriminalität, mit der Telefonüberwachung sowie weiteren Überwachungen und bildet Gegenstand der gegenwärtigen Vorlage.

B. Die Entlastung des Geschwornengerichts von der Wirtschaftskriminalität; die Telefonüberwachung und weitere Überwachungen

I. Die Entlastung des Geschwornengerichts von der Wirtschaftskriminalität

Die Arbeitsgruppe folgte in der Behandlung dieser Frage der vom Obergericht in dessen Eingabe vom 25. September 1978 zu Artikel 198 StrV vorgeschlagenen Lösung, solche Fälle, unabhängig davon, ob ein Geständnis abgelegt wurde oder nicht, von der Kriminalkammer unter Beizug zweier kaufmännischer Mitglieder des Handelsgerichtes beurteilen zu lassen. Weil dieses Vorgehen das Geschwornengericht an sich bestehenlässt, muss die Kantonsverfassung nicht geändert werden. Es bietet ausserdem den Vorteil, dass die Kriminalkammer und damit auch die erweiterte Kriminalkammer eine Abteilung des Obergerichtes bildet, die Kriminalkammer und die kaufmännischen Mitglieder des Handelsgerichtes schon gesetzlich eingeführt sind (vgl. GOG Art. 9 Abs. 1, 66 Abs. 1 und 2), so dass dieses Gesetz der vorgesehenen Neuerung wegen nur geringfügig geändert werden muss.
Im einzelnen sind folgende Gesetzesänderungen erforderlich:

1. Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 31. Januar 1909 (GOG)

Die Artikel 2 Buchstabe *b* und 20 des Gesetzes vom 12. September 1971 betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 22. Oktober 1961 betreffend die Verwaltungsrechtspflege liessen den bisherigen Artikel 9^{bis} GOG dahinfallen. Im offiziellen Gesetzestext (Bernische systematische Gesetzessammlung, 161.1) wird dieser Artikel zwar noch als «Artikel 9a» mit dem bisherigen Wortlaut aufgeführt, doch kann an seine Stelle ohne weiteres ein neuer Artikel 9a treten, welcher die erweiterte Kriminalkammer als Abteilung des Obergerichtes einführt. Weil die von der erweiterten Kriminalkammer beizuziehenden kaufmännischen Handelsrichter zu derselben Zeit als Mitglieder des Handelsgerichtes beansprucht werden könnten, ist vorgesehen, dass sich der Präsident der Kriminalkammer mit dem Präsidenten des Handelsgerichtes darüber verständigt. Wie in jedem Fall möglicher Konflikte ist zu bestimmen, wer dann entscheidet. Dies kann nur der Präsident des Obergerichtes sein. Die neue Vorschrift bedarf keines Randtitels, weil das Gesetz sie nicht kennt.
Einem Wunsch des Obergerichtes entsprechend, wird auch Artikel 3 Absatz 1 GOG geändert, und zwar in dem Sinne, dass anstelle von bisher zehn neu 13 bis 15 Ersatzmänner des Obergerichtes vorgesehen werden. Die Erhöhung der Zahl der Ersatzmänner des Obergerichtes entspricht einem dringenden Bedürfnis und kann um so eher verantwortet werden, als damit keinerlei finanzielle Mehraufwendungen verbunden sind.

Für den Einsatz von Handelsrichtern in der erweiterten Kriminalkammer ist künftig besonders darauf zu achten, dass in hinreichender Zahl entsprechende Fachleute in das Handelsgericht gewählt werden. Nach Artikel 68 GOG werden die Handelsrichter durch den Grossen Rat auf unverbindlichen Vorschlag der Handels- und Gewerbekammer gewählt. Das Vorschlagsrecht soll auf eine breitere Basis abgestützt werden und demzufolge künftig der kantonalen Volkswirtschaftskommission zustehen.
Die genannte Kommission setzt sich aus den kantonalen Spitzenverbänden der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammen. Zu diesen Spitzenverbänden gehören auf Arbeitgeberseite der Kantonale Handels- und Industrieverein (HIV), der Kantonalbernische Gewerbeverband, der Bernische Bauernverband und der Kantonalverband bernischer Arbeitgeberorganisationen, auf Arbeitnehmerseite das Kantonalbernische Gewerkschaftskartell, die Vereinigung bernischer Angestelltenverbände, der Verband bernischer kaufmännischer Vereine und der Bernische Bankpersonalverband.
Es kann kaum zweifelhaft sein, dass die kantonale Volkswirtschaftskommission in der Lage sein wird, qualifizierte Leute als Handelsrichter insbesondere auch für den Einsatz in der erweiterten Kriminalkammer vorzuschlagen. Es wird daher in Artikel 68 GOG vorgesehen, dass die Handelsrichter auf unverbindlichen Vorschlag dieser Kommission durch den Grossen Rat gewählt werden.
Nach Artikel 66 Absatz 2 GOG werden die kaufmännischen Mitglieder des Handelsgerichtes den in den Bezirken domizilierten Vertretern des Handels- und Gewerbestandes entnommen. Diese Formulierung erweckt in Verbindung mit Artikel 68 GOG den Eindruck, dass als Handelsrichter nur Personen aus Arbeitgeberkreisen gewählt werden, was in der Praxis jedoch nicht zutrifft. Im Hinblick auf die Änderung von Artikel 68 rechtfertigt es sich, auch Artikel 66 Absatz 2 und Artikel 69 Absatz 3 im Sinne einer Verdeutlichung anzupassen.

2. Gesetz über das Strafverfahren des Kantons Bern vom 20. Mai 1928 (StrV)

a) Sachliche Zuständigkeit

Artikel 29 muss insofern eingeschränkt werden, als die erweiterte Kriminalkammer zuständig wird, mit Zuchthaus über fünf Jahren bedrohte Fälle der Wirtschaftskriminalität zu beurteilen. Die in Satz 2 von Artikel 29 erwähnten Ausnahmen von der Zuständigkeit des Geschwornengerichtes sind entsprechend zu erweitern.

b) Überweisungsverfahren

Die von Artikel 198 für die Überweisung an die gewöhnliche Kriminalkammer geforderten besonderen Voraussetzungen sind für die Überweisung von Wirtschaftskriminellen an die erweiterte Kriminalkammer bedeutungslos. Eine besondere Vorschrift hat zu bekunden, dass Artikel 198 für die Überweisung an die erweiterte Kriminalkammer nicht gilt und dass dafür besondere Bedingungen zu beachten sind. Es muss deutlich gesagt werden, welche Fälle schwerer Vermögenskriminalität und dass nur solche vor die erweiterte Kriminalkammer gewiesen werden sollen. Dies kann gesagt werden mit den Worten, dass «zur Beurteilung des Falles besondere Kenntnisse des Wirtschaftslebens erforderlich sind». Wird die Überweisung an die erweiterte Kriminalkammer in einer eigenen Vorschrift geregelt, so müssen der Untertitel von Artikel 198 sowie der Randtitel zu dieser Vorschrift entsprechend geändert werden.
Die in Artikel 208 Absatz 1 vorgesehene Überweisung an das Gericht mit nächsthöherer sachlicher Zuständigkeit sollte auch für Überweisungen an die erweiterte Kriminalkammer möglich sein. Die Vorschrift ist zudem nicht systematisch aufgebaut. Ausserdem sollten die seit 1941 für die Überweisungen massgebenden und das Gesetz ergänzenden Richtlinien des Generalprokurators eine gesetzliche Grundlage erhalten. Diese Mängel sind bei der Revision zu beheben.
Geschaffen wird demnach ein neuer Artikel 198a, während der bisherige Artikel 208 eine den erwähnten Mängeln Rechnung tragende Änderung erfährt.

c) Verfahren vor der Kriminalkammer

Die Einführung der erweiterten Kriminalkammer fordert, dass gesagt wird, welche der von Artikel 295 für das Verfahren vor der Kriminalkammer vorgesehenen Regeln für beide Arten dieses Gerichtes und welche nur für die eine von ihnen gilt. Insbesondere ist für das Verfahren vor der erweiterten Kriminalkammer das Unmittelbarkeitsprinzip einzuschränken. Allen Mitgliedern des Gerichtes, auch den kaufmännischen Handelsrichtern, ist volle Akteneinsicht zu gewähren. Denn in Fällen der Wirtschaftskriminalität spielen Urkunden – Vereinbarungen, Statuten, Korrespondenzen, Buchhaltungen, Wertpapiere – stets eine wichtige Rolle. Nur der kann den Straffall genau erfassen und richtig beurteilen, der diese Urkunden und die dazu abgegebenen früheren Aussagen kennt.
Ausserdem ist das Handelsrichtern gegenüber übliche Ablehnungsrecht (siehe deren Verwerfung gemäss Dekret vom 17. November 1938 betreffend das Handelsgericht, Art. 15 Abs. 2, wie es ebenso für die Geschwornen, Art. 278 Abs. 2 bis 4 StrV besteht) zu berücksichtigen. Der Beizug der Handelsrichter und das Ablehnungsrecht werden wie folgt geregelt:
Der Präsident der Kriminalkammer bezeichnet im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Handelsgerichtes aus der Zahl der Handelsrichter sechs Richter. Können sich die beiden nicht einigen, so entscheidet der Präsident des Obergerichtes.
Die Liste der bezeichneten sechs Handelsrichter wird den Parteien zugestellt. Jede Partei, also der Angeschuldigte, der Staatsanwalt und der Privatkläger, hat das Recht, binnen acht Tagen seit Zustellung der Liste einen der bezeichneten Handelsrichter ohne Grundangabe abzulehnen. Mehrere Angeschuldigte oder mehrere Privatkläger, die je zusammen einen Handelsrichter ablehnen können, haben sich über die Ausübung des Ablehnungsrechtes zu verständigen. Kommt eine Verständigung nicht zustande, so soll das Los entscheiden. Eine sinngemässe Anwendung der Regelung für das Geschwornengericht in Artikel 278 Absatz 4 zweiter Satz kann hier nicht erfolgen, da sonst der Entscheid über die Ablehnung des Richters beim Präsidenten der Kriminalkammer liegen würde.
Abweichend von der Regelung für das Geschwornengericht (Art. 278 Abs. 3) soll sodann die Privatklägerschaft das Ablehnungsrecht nicht nur dann ausüben können, wenn die Staatsanwaltschaft davon keinen Gebrauch macht, sondern es

wird der Privatklägerschaft ein eigenes, von der Staatsanwaltschaft unabhängiges Ablehnungsrecht eingeräumt. Diese abweichende Regelung wird vorgesehen, weil bei Wirtschaftsdelikten in vermehrtem Masse auch wirtschaftlich-finanzielle Interessen der Privatklägerschaft betroffen sein dürften.
Von den nicht abgelehnten Handelsrichtern gelten zwei als für die erweiterte Kriminalkammer beizuziehende Handelsrichter, und zwar wird dabei auf die Reihenfolge der Namen auf der Liste abgestellt. Die nächstfolgenden, auf der Liste verbleibenden Handelsrichter gelten als Ersatzleute; lehnt jede Partei einen Richter ab, so dass insgesamt drei Handelsrichter abgelehnt sind, verbleibt lediglich ein Handelsrichter als Ersatzmann.
Die Einführung einer erweiterten Kriminalkammer erfordert eine geringfügige Änderung von Artikel 296, indem dieses Gericht in den Absätzen 1 und 3 ebenfalls erwähnt wird.

d) Einzelne ergänzende Bestimmungen

In verschiedenen Bestimmungen muss auf die Einführung der erweiterten Kriminalkammer hingewiesen und über die Zuziehung von Handelsrichtern zu gewissen Entscheiden befunden werden. Die Prüfung dieser Vorschriften zeigte, dass, wie schon in Artikel 296, es nicht nötig ist zu sagen, die Kriminalkammer urteile ohne Beizung von Geschwornen. Denn die Kriminalkammer entscheidet stets ohne Geschworne.

aa) Wiedereinsetzung
In Artikel 342 Absatz 1 ist auf die erweiterte Kriminalkammer hinzuweisen und zu erklären, dass darauf verzichtet werden kann, Handelsrichter beizuziehen.

bb) Vollstreckung
Ebenso ist in Artikel 361 Absatz 2 auf die erweiterte Kriminalkammer bezüglich Einsendung der Urteile zur Vollstreckung hinzuweisen.

cc) Rehabilitation
Artikel 389 Absatz 2 Satz 2 ist in entsprechender Weise zu ergänzen.
Erwähnt sei noch, dass die Arbeitsgruppe davon absah, in Artikel 355 Absatz 3 auf den Beizug der Handelsrichter zu verzichten. Denn sie können für die Beurteilung des Zivilpunktes in der erweiterten Kriminalkammer ebenfalls hilfreich sein.
Hinsichtlich des Übergangsrechtes gilt Artikel 398 entsprechend.

3. Gesetz vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des schweizerischen Strafgesetzbuches (EG/StGB)

Weil Artikel 27 Absatz 2 die Urteile des Geschwornengerichtes erwähnt, ist dort ebenfalls der neu eingeführten erweiterten Kriminalkammer wegen darauf hinzuweisen, dass die Kriminalkammer anstelle des Geschwornengerichtes urteilt, ohne Handelsrichter beizuziehen.
Die Änderung des Einführungsgesetzes bietet erwünschte Gelegenheit, eine arge Lücke zu füllen und die Kriminalkammer auch dann anstelle des Geschwornengerichtes zuständig zu erklären, wenn sie gemäss Artikel 41 Ziffer 3 StGB die Vollstreckung der vom Geschwornengericht oder von ihr selber ausgesprochenen, bedingt vollziehbar erklärten Strafen anordnen muss, weil es sich um andere Vollzugsgründe als die Begehung von Verbrechen oder Vergehen in der Probezeit handelt. In diesen Fällen hat gemäss Artikel 41 Ziffer 3 Absatz 3 StGB das Gericht über die Vollstreckung zu befinden, welches zur Beurteilung der neuen Tat zuständig ist.

II. Telefonüberwachung und andere Überwachungen

Artikel 172 Absatz 1 StrV gestattet die befristete Beschlagnahme der an einen Angeschuldigten gerichteten Postsendungen und Telegramme. Die Telefonüberwachung wird nicht erwähnt, doch seit Jahrzehnten aufgrund derselben Bestimmung angeordnet. Am 31. Oktober 1975 hatte der Kassationshof des Bundesgerichtes in bezug auf die ähnlich lautende Vorschrift von § 104 der Zürcher Strafprozessordnung erklärt, sie gebe der Telefonüberwachung keine genügende gesetzliche Grundlage (vgl. BGE *101* IV 350). Die staatsrechtliche Abteilung des Bundesgerichtes hingegen hielt in einem am 21. Februar 1979 im Zusammenhang mit dem Savro-Prozess gefällten Urteil dafür, eine Formulierung, wie sie das Walliser Strafverfahren gleich dem Berner und Zürcher Recht kenne, könne ohne Willkür so ausgelegt werden, dass sie ebenfalls die Überwachung des Telefons gestatte, doch sollte eine bessere gesetzliche Grundlage eines solchen Eingriffes geschaffen werden. Das Bundesgericht verwies darauf, dass Artikel 36 BV in derselben Weise nur vom Post- und Telegrafenwesen spricht und in Absatz 4 einzig «die Unverletzlichkeit des Post- und Telegrafengeheimnisses gewährleistet», ohne dass je gezweifelt worden ist am Verfassungsrang auch des Telefongeheimnisses oder gar an der Zuständigkeit des Bundes, das Telefonwesen zu regeln. Die schriftliche Begründung des Urteils vom 21. Februar 1979 ist allerdings noch nicht bekannt.
Legt schon die bundesgerichtliche Rechtsprechung eine Revision von Artikel 172 StrV nahe, so wird sie unausweichlich durch das Bundesgesetz vom 23. März 1979 über den Schutz der persönlichen Geheimsphäre, dessen Referendumsfrist am 2. Juli 1979 unbenützt abgelaufen und das am 1. Oktober 1979 in Kraft getreten ist. Dieses Gesetz fügt dem Strafgesetzbuch einen Artikel 179^{octies} ein, dessen Absatz 1 die Überwachung des Post-, Telefon- und Telegrafenverkehrs sowie die Verwendung von technischen Überwachungsgeräten im Sinne von Artikel 179bis StGB einzig unter der Voraussetzung für straflos erklärt, dass unverzüglich die Genehmigung des zuständigen Richters eingeholt werde. Absatz 2 lässt die Genehmigung zu, wenn ein Verbrechen oder Vergehen, dessen Schwere oder Eigenart den Eingriff rechtfertigt, verfolgt wird oder verhütet werden soll oder wenn eine mit Hilfe des Telefons begangene Straftat in Frage steht. Ein neuer Artikel 400bis Ziffer 2 sieht eine Übergangsfrist vor von drei Jahren seit Inkrafttreten des Gesetzes, in welcher die kantonalen Behörden diese Massnahmen anordnen können, wenn die vom Bundesgesetz über die Bundesstrafrechtspflege (BStrP) neu in Artikel 66 vorgesehenen Bedingungen beachtet werden und mit Genehmigung durch den Präsidenten der kantonalen Anklagekammer, es sei denn, die Vorschriften des kantonalen Rechtes entsprächen schon jetzt dem neuen Bundes-

recht. Nach Ablauf dieser Frist können die in Frage stehenden Überwachungen nur angeordnet werden, wenn das kantonale Recht den Anforderungen des neuen Bundesrechtes genügt.
Die neue Lösung, wie sie nunmehr vorgeschlagen wird, folgt eng der Regelung, wie sie das erwähnte Bundesgesetz vom 23. März 1979 für das Vorgehen des eidgenössischen Untersuchungsrichters in den revidierten bzw. neuen Artikeln 66 bis 66ter BStrP vorsieht. Bei der Revision von Artikel 172 StrV wird zudem auch die Verwendung von technischen Überwachungen anderer Art geregelt.
In einem Artikel 171 b StrV sollen die Voraussetzungen der Post-, Telefon- und Telegrafenüberwachung und der Verwendung technischer Überwachungsgeräte im Sinne von Artikel 179bisff. StGB, von einer Ausnahme abgesehen, genau gleich wie in Artikel 66 Absatz 1 (rev.) und Artikel 66bis Absatz 1 BStrP geregelt werden. Solche Massnahmen können dem Angeschuldigten gegenüber angeordnet werden, wenn ein Verbrechen oder Vergehen verfolgt wird, dessen Schwere oder Eigenart den Eingriff rechtfertigt oder wenn eine mit Hilfe des Telefons ausgeführte Tat verfolgt wird. Ausserdem müssen andere Untersuchungshandlungen erfolglos geblieben sein oder es müsste der Verzicht auf die Überwachung die notwendigen Ermittlungen wesentlich erschweren. Der Entwurf verzichtet hingegen darauf, hinreichenden Tatverdacht als weitere Voraussetzung zu nennen. Denn diese Bedingung muss erfüllt sein, wenn die Strafverfolgung gegen eine bestimmte Person eröffnet worden ist und sie zum Angeschuldigten werden lässt. Dass Artikel 66 BStrP vom Tatverdacht spricht, erklärt sich aus der durch Artikel 72 BStrP dem Bundesanwalt zugesprochenen Befugnis, derartige Überwachungen im Ermittlungsverfahren anzuordnen, mithin in einem Verfahrensstadium, in dem es nur um Verdächtige gehen kann.
Sind die Voraussetzungen zur Überwachung beim Angeschuldigten erfüllt, kann sie Drittpersonen gegenüber verfügt werden, wenn bestimmte Tatsachen dafür sprechen, dass die Drittperson für den Angeschuldigten bestimmte oder von ihm stammende Mitteilungen entgegennimmt oder weiterleitet. Drittpersonen dürfen nicht überwacht werden, wenn sie als Geistliche, Medizinalpersonen, Fürsprecher, Notare oder deren Gehilfen das Zeugnis verweigern dürfen (vgl. Art. 141 Abs. 1 Ziff. 3 und 5 StrV). Eine Drittperson kann hingegen stets überwacht werden, wenn der Verdacht begründet ist, dass der Angeschuldigte deren Telefonanschluss benützt.
Hinsichtlich des Verfahrens folgt der Entwurf eng der für den Bundesstrafprozess vorgesehenen Regelung. Ausnahmsweise war der revidierte Artikel 70 Absatz 4 des Militärstrafprozesses Vorbild. Die Überwachung wird vom Untersuchungsrichter angeordnet, doch muss er in 24 Stunden der Anklagekammer ein Doppel der Verfügung mit kurzer Begründung sowie die Akten zur Genehmigung einreichen (Art. 171 c Abs. 1 StrV). Im Gegensatz zum Bundesrecht sieht Absatz 2 vor, dass die Verfügung nur drei und nicht sechs Monate in Kraft bleibt und nur um diese Frist verlängert werden kann. Die Genehmigung der Verlängerung muss spätestens zehn Tage vor Ende der Frist mit begründetem Gesuch unter Vorlage der Akten von der Anklagekammer verlangt werden. Absatz 3 spricht die Selbstverständlichkeit aus, dass die Überwachung einzustellen ist, wenn sie unnötig oder aufgehoben wurde oder die Frist abgelaufen ist.
Gemäss Artikel 171 d StrV prüft die Anklagekammer, ob eine Rechtsverletzung vorliegt oder das Ermessen überschritten wurde. Vom Bundesrecht abweichend wird der Missbrauch des Ermessens nicht erwähnt, weil er als Rechtsverletzung ohnehin zur Aufhebung der Verfügung führen würde. Die Anklagekammer kann die Verfügung in Zweifelsfällen vorläufig genehmigen, hat aber den Untersuchungsrichter in einem solchen Falle aufzufordern, die Massnahme ergänzend zu rechtfertigen. Die Anklagekammer hat binnen acht Tagen seit Beginn der Überwachung einen Entscheid zu fällen und ihn zu begründen sowie dem Untersuchungsrichter zu eröffnen. Das Verfahren ist dem Betroffenen gegenüber geheim. Spätestens im Zeitpunkt des Abschlusses der Voruntersuchung sind die überwachten Personen von der Überwachung und deren Begründung zu benachrichtigen.
Artikel 172 StrV ersetzt den aufzuhebenden Artikel 172 a StrV und enthält allgemeine Regeln über das Schicksal von Beschlagnahmen und Überwachungen. Absatz 1 stellt den Grundsatz auf, dass über beschlagnahmte Gegenstände im Aufhebungsbeschluss oder Endurteil zu befinden ist. Die noch geltende Regel, dass die Beschlagnahme sonst mit Eintritt der Rechtskraft dahinfällt, soll nicht übernommen werden. Denn Anordnungen über beschlagnahmte Gegenstände finden sich am Ende des Urteilsdispositives in einer besonderen Verfügung; es kommt zuweilen vor, dass eine solche Verfügung vergessen wird oder unvollständig ist. Die neue Regelung erlaubt in einem solchen Fall, den Fehler selbst nach Eintritt der Rechtskraft durch eine Urteilsberichtigung zu beheben. Absatz 2 befasst sich mit der vorzeitigen Aufhebung der Beschlagnahme, die immer dann möglich werden soll, wenn sie zweckmässig ist. Die sofortige Beendigung der Beschlagnahme durch Weiterleitung von Sendungen oder die Löschung von Aufzeichnungen, wenn weder die Sendung noch die Aufzeichnung für die Untersuchung von Bedeutung ist, wird ausdrücklich vorgesehen, wenn solche Überwachungen vorgesehen worden waren. Über die Rückgabe der dem Berechtigten durch eine strafbare Handlung entzogenen Gegenstände bestimmt Absatz 3 dasselbe wie der geltende Artikel 172 a Absatz 2.

Bern, 3. Dezember 1979

Der Justizdirektor: *Schmid*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden, des Gesetzes über das Strafverfahren und des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden (GOG)

Das Gesetz vom 31. Januar 1909 über die Organisation der Gerichtsbehörden wird wie folgt geändert:

Art. 3 [1] Für den ganzen Kanton ist ein Obergericht eingesetzt, welches aus mindestens 18 und höchstens 23 Mitgliedern sowie 13 bis 15 Ersatzmännern besteht (Art. 9).

[2] Unverändert.

Art. 9a [1] In den vom Strafverfahren vorgesehenen Fällen wird die Strafrechtspflege durch die Kriminalkammer unter Beizug von zwei kaufmännischen Mitgliedern des Handelsgerichtes ausgeübt (erweiterte Kriminalkammer).

[2] Der Beizug der Handelsrichter für die einzelnen Fälle wird durch das Strafprozessgesetz bestimmt.

Art. 66 [1] Unverändert.

[2] Die juristischen Mitglieder werden dem Obergericht entnommen. Als kaufmännische Mitglieder des Handelsgerichts (Handelsrichter) wählbar sind alle im Bezirk wohnhaften Stimmberechtigten.

[3] Unverändert.

Art. 68 Die Wahl der Handelsrichter der Bezirke erfolgt auf eine Amtsdauer von vier Jahren durch den Grossen Rat auf unverbindlichen Vorschlag der kantonalen Volkswirtschaftskommission.

Art. 69 [1] Unverändert.

[2] Unverändert.

[3] Kann ein Handelsrichter nicht sofort durch einen andern ersetzt werden, so kann der Präsident des Handelsgerichtes für die betreffende Sitzung einen Ersatzmann aus den übrigen Stimmberechtigten des Bezirkes beiziehen. Mehr als ein solcher Ersatzmann darf jedoch nicht beigezogen werden.

II. Gesetz über das Strafverfahren des Kantons Bern (StrV)

Das Gesetz vom 20. Mai 1928 über das Strafverfahren des Kantons Bern wird wie folgt geändert:

Art. 29 Das Geschwornengericht beurteilt die mit Zuchthaus von mehr als fünf Jahren bedrohten Verbrechen. Vorbehalten bleiben die Artikel 198, 198a und 208.

Beschlagnahme von Postsendungen und Telegrammen, Telefonüberwachung, Überwachungsgeräte
a Voraussetzungen

Art. 171b (neu) [1] Der Untersuchungsrichter kann den Post-, Telefon- und Telegrafenverkehr eines Angeschuldigten überwachen und Sendungen beschlagnahmen lassen, wenn ein Verbrechen oder Vergehen, dessen Schwere oder Eigenart den Eingriff rechtfertigt, oder wenn eine mit Hilfe des Telefons begangene Straftat verfolgt wird.

[2] Sind die Voraussetzungen beim Angeschuldigten erfüllt, so können Drittpersonen überwacht werden, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen angenommen werden muss, dass sie für ihn bestimmte oder von ihm stammende Mitteilungen entgegennehmen oder weitergeben. Der Telefonanschluss einer Drittperson kann stets überwacht werden, wenn der Verdacht begründet ist, dass der Angeschuldigte ihn benützt. Ausgenommen sind Personen, die nach Artikel 141 Absatz 1 Ziffern 3 und 5 das Zeugnis verweigern dürfen.

[3] Technische Überwachungsgeräte im Sinne von Artikel 179bis ff. StGB dürfen nur eingesetzt werden, wenn die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 gegeben sind.

b Anordnung

Art. 171c (neu) [1] Der Untersuchungsrichter reicht innert 24 Stunden der Anklagekammer ein Doppel seiner Verfügung samt den Akten und einer kurzen Begründung zur Genehmigung ein.

[2] Die Verfügung bleibt höchstens drei Monate in Kraft; der Untersuchungsrichter kann sie jeweils höchstens um drei Monate verlängern. Die Verlängerungsverfügung ist der Anklagekammer mit Akten und Begründung zehn Tage vor Ablauf der Frist zur Genehmigung einzureichen.

3 Der Untersuchungsrichter stellt die Überwachung ein, sobald sie nicht mehr notwendig oder die Frist abgelaufen ist oder wenn die Verfügung aufgehoben wird.

c Überprüfung

Art. 171 d (neu) 1 Die Anklagekammer prüft die Verfügung anhand der Begründung und der Akten. Sie hebt gesetzwidrige oder unangemessene Verfügungen auf.

2 In Zweifelsfällen kann sie die Überwachung vorläufig bewilligen. Sie fordert den Untersuchungsrichter auf, die Massnahme ergänzend zu rechtfertigen.

3 Die Anklagekammer begründet ihren Entscheid und eröffnet ihn dem Untersuchungsrichter innert acht Tagen seit Beginn der Überwachung, und im Falle der Verlängerung vor deren Beginn.

4 Die Anklagekammer achtet darauf, dass die Überwachung nach Ablauf der Frist eingestellt wird.

5 Das Verfahren ist auch gegenüber dem Betroffenen geheim. Spätestens im Zeitpunkt des Schlusses der Voruntersuchung (Art. 98) sind die Betroffenen von der Überwachung und deren Begründung zu benachrichtigen.

Verfügung über beschlagnahmte Gegenstände und die Aufzeichnung von Telefongesprächen

Art. 172 1 Über beschlagnahmte Gegenstände ist im Aufhebungsbeschluss oder im Endurteil zu befinden.

2 Wenn es der Zweck der Massnahme erlaubt, ist die Beschlagnahme schon vorher aufzuheben. Insbesondere sind Briefe, Sendungen und Telegramme, die für die Untersuchung nicht notwendig sind, sofort nach der Eröffnung dem Angeschuldigten auszuhändigen. Aufzeichnungen über solche Telefongespräche sind zu löschen.

3 Die dem Berechtigten durch strafbare Handlungen entzogenen Gegenstände sind ihm nach Rechtskraft des Urteils zurückzugeben. Eine frühere Rückgabe ist nur mit Zustimmung des Angeschuldigten zulässig. Ist die Berechtigung zweifelhaft oder bestritten, so ordnet der Richter die Hinterlegung der Gegenstände an.

Art. 172a Aufgehoben.

Überweisung *a* An die Kriminalkammer

Art. 198 (Rest unverändert.)

b An die erweiterte Kriminalkammer

Art. 198a (neu) 1 Ein Fall soll an die erweiterte Kriminalkammer überwiesen werden, wenn zur Hauptsache strafbare Handlungen gegen das Vermögen zu beurteilen und dafür besondere Kenntnisse des

Wirtschaftslebens erforderlich sind. Die Kriminalkammer urteilt in einem solchen Falle unter Beizug von zwei kaufmännischen Mitgliedern des Handelsgerichtes.

2 Artikel 198 ist nicht anwendbar.

Art. 208 1 Die Überweisungsbehörden sind befugt, an das Gericht mit geringerer sachlicher Zuständigkeit zu überweisen, wenn anzunehmen ist, dass nur die Ausfällung einer in die Zuständigkeit dieses Gerichtes fallenden Strafe in Frage steht. Dabei können sie auch Schuld- oder Strafmilderungsgründe berücksichtigen.

2 Handelt es sich um politische Verbrechen oder Vergehen oder um in der Presse begangene Ehrverletzungen, die öffentliche Interessen berühren, so sind die Überweisungsbehörden auch befugt, an das Gericht mit nächsthöherer sachlicher Zuständigkeit zu überweisen, wenn besondere Gründe dafür sprechen. Das gleiche gilt für die Überweisung gemäss Artikel 198a.

3 Die Weisungen des Generalprokurators regeln die Einzelheiten.

4 Ist das Amtsgericht oder der Einzelrichter der Ansicht, dass eine ihre Zuständigkeit übersteigende Strafe auszufällen sei, so senden sie die Akten an die Überweisungsbehörde zurück, die den Straffall hierauf an das Gericht mit der höheren sachlichen Zuständigkeit weist. In gleicher Weise verfährt das Gericht, wenn sich aus der Beweisführung ergibt, dass die Sache vor ein Gericht mit höherer sachlicher Zuständigkeit gehört.

Art. 295 Die Kriminalkammer hat bei der Behandlung der ihr nach den Artikeln 198 und 198a überwiesenen Fälle die Vorschriften über das Verfahren vor dem Geschwornengericht sinngemäss anzuwenden, unter Berücksichtigung folgender Bestimmungen:

1. Die Akten zirkulieren vor der Hauptverhandlung bei allen Mitgliedern des Gerichtes.
2. Die Kriminalkammer kann, mit Zustimmung der anwesenden Parteien, die Strafverfolgung auf neu entdeckte strafbare Handlungen des Angeschuldigten ausdehnen.
3. Nimmt der nach Artikel 198 überwiesene Angeschuldigte sein Geständnis vor der Kriminalkammer ganz oder teilweise zurück, so ist der Fall zur weitern Behandlung vor das Geschwornengericht zu weisen; ebenso ist die Kriminalkammer befugt, eine solche Überweisung auch aus andern wichtigen Gründen anzuordnen.
4. In den aufgrund von Artikel 198a überwiesenen Fällen werden vom Präsidenten der Kriminalkammer im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Handelsgerichts sechs Handelsrichter bezeichnet. Können sich die beiden nicht einigen, entscheidet der Präsident des Obergerichtes.

Die Liste der Bezeichneten wird den Parteien zugestellt. Die Parteien haben das Recht, je einen der bezeichneten Handelsrichter ohne Grundangabe abzulehnen. Das Ablehnungsrecht ist binnen acht Tagen seit der Zustellung der Liste auszuüben. Mehrere Angeschuldigte oder Privatkläger haben sich über das Ablehnungsrecht zu verständigen; können sie sich nicht verständigen, so entscheidet das Los.
Von den nicht abgelehnten Handelsrichtern gelten zwei, in der Reihenfolge der Eintragung in der Liste, als für die erweiterte Kriminalkammer bestimmt; die nächstfolgenden auf der Liste verbleibenden Handelsrichter gelten als Ersatzleute.

Art. 296 [1] Steht vor der Vorladung zur Hauptverhandlung des Geschwornengerichts oder der erweiterten Kriminalkammer fest, dass dem Verfahren wegen Fehlens einer Prozessvoraussetzung keine weitere Folge gegeben werden kann, so entscheidet die Kriminalkammer ohne Beizug von Handelsrichtern.

[2] Unverändert.

[3] Wird ein Urteil des Geschwornengerichts oder der erweiterten Kriminalkammer vom Kassationshof des Bundesgerichts aufgehoben und die Sache zu neuer Beurteilung zurückgewiesen, so urteilt die Kriminalkammer ohne Beizug von Handelsrichtern, wenn
a die zu beurteilende Sache nicht mehr in die sachliche Zuständigkeit des Geschwornengerichts oder der erweiterten Kriminalkammer fällt;
b unverändert;
c unverändert.

[4] Unverändert.

Art. 342 [1] Über das Gesuch um Wiedereinsetzung urteilt die Gerichtsbehörde, die das Urteil gefällt hat; handelt es sich um ein Urteil des Geschwornengerichts oder der erweiterten Kriminalkammer, so urteilt die Kriminalkammer ohne Beizug von Handelsrichtern.

[2] Unverändert.

Art. 361 [1] Unverändert.

[2] In gleicher Weise werden die Urteile des Geschwornengerichts, der Strafkammer, der Kriminalkammer, der erweiterten Kriminalkammer und des Kassationshofes dem Regierungsrate mitgeteilt, der sie an den zuständigen Regierungsstatthalter weiterleitet.

[3] Unverändert.

Art. 389 [1] Unverändert.

[2] Zuständig zur Wiedereinsetzung in die elterliche Gewalt und in die Fähigkeit, Vormund zu sein (Art. 78 StGB) sowie zur Aufhebung des

Verbotes, einen Beruf, ein Gewerbe oder ein Handelsgeschäft auszuüben (Art. 79 StGB), ist der Richter, der das rechtskräftige Urteil gefällt hat. An die Stelle des Geschwornengerichtes oder der erweiterten Kriminalkammer tritt die Kriminalkammer ohne Beizug von Handelsrichtern.

[3] Unverändert.

III. Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (EG StGB)

Das Gesetz vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches wird wie folgt geändert:

Art. 27 [1] Der Richter, welcher das rechtskräftige Urteil gefällt hat, ist zuständig zum Erlass der in folgenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches vorgesehenen richterlichen Verfügungen:
– Artikel 41 Ziffer 3 zweiter Satz: Vollzug der bedingt aufgeschobenen Strafe.

[2] An die Stelle des Geschwornengerichtes oder der erweiterten Kriminalkammer tritt in diesen Fällen die Kriminalkammer ohne Beizug von Handelsrichtern.

[3] Unverändert.

[4] Unverändert.

IV. Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 10. Oktober/
19. Dezember 1979

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Blaser*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 3. Dezember 1979

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Burren*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret über den Finanzausgleich

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 10 des Gesetzes vom ▮ über den Finanzausgleich,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Berechnungsgrundlagen

Wohnbevölkerung

Art. 1 [1] Wo für die Bemessung von Finanzausgleichsleistungen auf die Wohnbevölkerung abgestellt wird, sind die Ergebnisse der letzten Volkszählung unter Berücksichtigung der Fortschreibung massgebend.

[2] Die Gemeinden besorgen die Fortschreibung der Wohnbevölkerung nach den Weisungen des Regierungsrates.

[3] Der Regierungsrat bestimmt, in welchen Fällen die Anstaltsinsassen mitgezählt werden.

Öffentliche Abgaben

Art. 2 [1] Die für den Finanzausgleich massgebenden öffentlichen Abgaben der Gemeinde umfassen die ordentlichen Gemeindesteuern und die übrigen öffentlichen Abgaben.

[2] Zu den übrigen öffentlichen Abgaben gehören unter Vorbehalt von Absatz 3 die ausserordentlichen Gemeindesteuern, die Gebühren für die Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Abfallbeseitigung, die Hundetaxe, der Feuerwehrpflichtersatz, die Schwellenabgaben und das Gemeinwerk.

[3] Strafsteuern, Steuerbussen, Kurtaxen, Beherbergungsabgaben und Monopolabgaben sowie die einmaligen Gebühren und Beiträge werden nicht mitgezählt.

[4] Die Abgaben von Unterabteilungen, Schwellenbezirken und Wasserversorgungsgenossenschaften werden der Gemeinde angerechnet; erstreckt sich ein Schwellenbezirk oder eine Genossenschaft über mehrere Gemeinden, werden die Erträge anteilsmässig zugerechnet.

[5] Die von der Gemeinde erlassenen Steuerbeträge sind aufzurechnen, sofern nicht auch ein entsprechender Erlass von Staatssteuern verfügt worden ist.

Steuerkraft

Art. 3 [1] Die absolute Steuerkraft der Gemeinde wird ermittelt, indem der Gesamtertrag der ordentlichen Gemeindesteuern geteilt wird durch die von der Gemeinde beschlossene Steueranlage.

[2] Die relative Steuerkraft ergibt sich aus der Teilung der absoluten Steuerkraft durch die Zahl der Wohnbevölkerung.

[3] Der Steuerkraftindex wird berechnet, indem die relative Steuerkraft der Gemeinde bezogen wird auf das Kantonsmittel.

Gesamtsteueranlage

Art. 4 Die Gesamtsteueranlage der Gemeinde wird ermittelt, indem der Gesamtertrag der öffentlichen Abgaben (Art. 2) geteilt wird durch die absolute Steuerkraft (Art. 3).

Gemeindeverbände

Art. 5 Für Gemeindeverbände werden die Faktoren der Verbandsgemeinden zusammengezählt.

Berechnungsperiode

Art. 6 Massgebend für die Ermittlung von Beiträgen und Leistungen des Finanzausgleichs sind die Berechnungsgrundlagen jener drei Jahre, die dem abgelaufenen Kalenderjahr vorausgegangen sind.

Finanzstatistik

Art. 7 [1] Die Finanzdirektion erhebt und verarbeitet alle finanzstatistischen Daten, die für die Berechnung des Finanzausgleichs erforderlich sind.

[2] Die Gemeinden sind verpflichtet, der Finanzdirektion diese Daten zur Verfügung zu stellen.

[3] Die Finanzdirektion kann zur Überprüfung der Daten Kontrollen in den Gemeinderechnungen durchführen und gegebenenfalls Beiträge und Leistungen korrigieren.

2. Direkter Finanzausgleich

Berechnung der Beiträge

Art. 8 [1] Der Beitrag einer Gemeinde in den Finanzausgleichsfonds bemisst sich nach ihrem Anteil an der Summe der Schlüsselzahlen aller beitragspflichtigen Gemeinden.

[2] Die Schlüsselzahl einer Gemeinde ergibt sich aus der Multiplikation folgender Faktoren: Zahl der Wohnbevölkerung, reziproker Bevölkerungskoeffizient, Steuerkraftdifferenz zum Index 100.

Berechnung der Leistungen

Art. 9 [1] Die Leistung aus dem Finanzausgleichsfonds bemisst sich nach dem Anteil der Gemeinde an der Summe der Schlüsselzahlen aller anspruchsberechtigten Gemeinden.

[2] Die Schlüsselzahl einer Gemeinde ergibt sich aus der Multiplikation folgender Faktoren: Zahl der Wohnbevölkerung, Bevölkerungskoeffizient, Steuerkraftdifferenz zum Index 80.

Bevölkerungskoeffizient

Art. 10 Der Bevölkerungskoeffizient beträgt bei einer Wohnbevölkerung

		bis	4 999:	1,0
von	5 000	bis	9 999:	1,1
von	10 000	bis	24 999:	1,2
von	25 000	bis	49 999:	1,3
von	50 000	bis	79 999:	1,4
von	80 000	bis	119 999:	1,5
von	120 000	und mehr:		1,6

Ausserordentliche Leistung

Art. 11 [1] Jenen Gemeinden, deren Gesamtsteueranlage 120 Prozent des kantonalen Mittels übersteigt, werden ausserordentliche Leistungen zur Herabsetzung der Steueranlage gewährt.

[2] Für die Berechnung der ausserordentlichen Leistung wird von der modifizierten Gesamtsteueranlage ausgegangen.

[3] Die modifizierte Gesamtsteueranlage wird ermittelt, indem die öffentlichen Abgaben der Gemeinde (Art. 2) um die ausserordentliche Leistung der Vorjahre erhöht und durch die absolute Steuerkraft (Art. 3) geteilt werden.

[4] Die Differenz der modifizierten Gesamtsteueranlage zu 115 Prozent des kantonalen Mittels wird mit der Hälfte der absoluten Steuerkraft multipliziert; daraus ergibt sich der Betrag der ausserordentlichen Leistung.

Kürzung

Art. 12 Die Leistung zum Ausgleich der Steuerkraft wird wie folgt gekürzt:

Gesamtsteueranlage (% des Mittels)	Kürzung (%)
bis 79,9	100
80 bis 81,9	95
82 bis 83,9	85
84 bis 85,9	75
86 bis 87,9	65
88 bis 89,9	55
90 bis 91,9	45
92 bis 93,9	35
94 bis 95,9	25
96 bis 97,9	15
98 bis 99,9	5

Festsetzung der Beiträge und Leistungen

Art. 13 [1] Die Finanzdirektion setzt die Beiträge und Leistungen nach Massgabe dieses Dekretes jährlich von Amtes wegen für die laufende Periode fest.

2 Sofern das Gemeindereglement keine andere Regelung vorsieht, teilen Gemeinden mit Unterabteilungen die Beiträge oder Leistungen verhältnismässig auf; im Streitfall entscheidet die Gemeindedirektion.

Sonderleistungen

Art. 14 1 Der Regierungsrat richtet die Sonderleistungen nach Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzes auf Gesuch der Gemeinde aus, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind.

2 Die Voraussetzungen und das Verfahren werden vom Regierungsrat in einer Verordnung geregelt.

Rechtsmittel

Art. 15 1 Gegen Verfügungen der Finanzdirektion und Entscheide der Gemeindedirektion nach Artikel 13 kann Beschwerde an das Verwaltungsgericht geführt werden; das Einspracheverfahren bleibt vorbehalten.

2 Die Beschlüsse des Regierungsrates nach Artikel 14 sind endgültig.

3. Indirekter Finanzausgleich

Beitragsskalen

Art. 16 1 Für die Abstufung der Staatsbeiträge nach Massgabe der Steuerkraft werden die im Anhang wiedergegebenen Beitragsskalen verwendet.

2 Der Grosse Rat setzt periodisch die für die einzelnen Staatsbeiträge massgebende Beitragsskala fest.

4. Übergangsbestimmungen

Ausserordentliche Leistungen

Art. 17 1 Während einer Übergangszeit bis 31. Dezember 1984 wird für die Berechnung der ausserordentlichen Leistungen auf die Finanzausgleichsleistungen nach altem Recht abgestellt.

2 Als altrechtliche Finanzausgleichsleistung gilt der Durchschnitt der Leistungen aus dem Finanzausgleichsfonds der Jahre 1977 bis 1979; die in den Fonds einbezahlten Bankensteuern werden davon abgezogen.

Härtefälle

Art. 18 Die Übergangsleistungen nach Artikel 12 des Gesetzes sind so zu verwenden, dass jenen Gemeinden, die nach den neuen Bestimmungen wesentliche Mehrbelastungen erfahren beziehungsweise wesentliche Mindererträge verzeichnen, eine stufenweise Anpassung an die neuen Verhältnisse ermöglicht wird.

5. Schlussbestimmungen

Vollzug

Art. 19 Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Vollzugsvorschriften im Rahmen einer Verordnung.

Änderung eines Erlasses

Art. 20 Das Dekret vom 16. Februar 1970 über die verfassungsmässigen Volksbegehren wird wie folgt geändert:

Art. 11 Abs. 1 Die Referendumsfrist beginnt am Tage der Veröffentlichung der Beschlüsse in den Amtsblättern; falls jedoch dem Volk über den gleichen Gegenstand zwei alternative Vorschläge unterbreitet werden, beginnt die Referendumsfrist für die zweite Vorlage im Zeitpunkt, in dem die erste Vorlage verworfen wird.

Inkrafttreten

Art. 21 [1] Unter Vorbehalt von Absatz 2 tritt dieses Dekret gleichzeitig mit dem Gesetz über den Finanzausgleich in Kraft.

[2] Artikel 20 tritt sofort in Kraft.

[3] Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens werden alle dem neuen Recht widersprechenden Vorschriften aufgehoben, namentlich das Dekret vom 2. September 1968 über den direkten und indirekten Finanzausgleich.

Bern, 28. November/
19. Dezember 1979

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Blaser*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 10. Dezember 1979

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Aebi*

Anhang
zum Dekret über den Finanzausgleich

Beitragsskalen für den indirekten Finanzausgleich

Steuerkraft	Beitragsskala											
	Prozentsatz für Staatsbeitrag											
	A	B	C	D	E	F	G	H	I	K	L	M
%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%
bis 10	96,0	91,4	86,8	82,2	77,6	73,0	68,4	63,8	59,2	54,6	50,0	45,4
bis 15	94,0	89,4	84,8	80,1	75,5	70,9	66,3	61,6	57,0	52,4	47,8	43,2
bis 20	92,0	87,4	82,7	78,1	73,4	68,8	64,1	59,5	54,8	50,2	45,6	40,9
bis 25	90,0	85,3	80,7	76,0	71,3	66,7	62,0	57,3	52,7	48,0	43,3	38,7
bis 30	88,0	83,3	78,6	73,9	69,2	64,6	59,9	55,2	50,5	45,8	41,1	36,4
bis 35	86,0	81,3	76,6	71,9	67,2	62,4	57,7	53,0	48,3	43,6	38,9	34,2
bis 40	84,0	79,3	74,5	69,8	65,1	60,3	55,6	50,9	46,1	41,4	36,7	31,9
bis 45	82,0	77,2	72,5	67,7	63,0	58,2	53,5	48,7	44,0	39,2	34,4	29,7
bis 50	80,0	75,2	70,4	65,7	60,9	56,1	51,3	46,6	41,8	37,0	32,2	27,4
bis 55	78,0	73,2	68,4	63,6	58,8	54,0	49,2	44,4	39,6	34,8	30,0	25,2
bis 60	76,0	71,2	66,4	61,5	56,7	51,9	47,1	42,2	37,4	32,6	27,8	23,0
bis 65	74,0	69,2	64,3	59,5	54,6	49,8	44,9	40,1	35,2	30,4	25,6	20,7
bis 70	72,0	67,1	62,3	57,4	52,5	47,7	42,8	37,9	33,1	28,2	23,3	18,5
bis 75	70,0	65,1	60,2	55,3	50,4	45,6	40,7	35,8	30,9	26,0	21,1	16,2
bis 80	68,0	63,1	58,2	53,3	48,4	43,4	38,5	33,6	28,7	23,8	18,9	14,0
bis 85	66,0	61,1	56,1	51,2	46,3	41,3	36,4	31,5	26,5	21,6	16,7	11,7
bis 90	64,0	59,0	54,1	49,1	44,2	39,2	34,3	29,3	24,4	19,4	14,4	9,5
bis 95	62,0	57,0	52,0	47,1	42,1	37,1	32,1	27,2	22,8	17,2	12,2	7,2
bis 100	60,0	55,0	50,0	45,0	40,0	35,0	30,0	25,0	20,0	15,0	10,0	5,0
bis 110	56,0	51,3	46,7	42,0	37,3	32,7	28,0	23,3	18,7	14,0	9,3	4,7
bis 120	52,0	47,7	43,3	39,0	34,7	30,3	26,0	21,7	17,3	13,0	8,7	4,3
bis 130	48,0	44,0	40,0	36,0	32,0	28,0	24,0	20,0	16,0	12,0	8,0	4,0
bis 140	44,0	40,3	36,7	33,0	29,3	25,7	22,0	18,3	14,7	11,0	7,3	3,7
bis 150	40,0	36,7	33,3	30,0	26,7	23,3	20,0	16,7	13,3	10,0	6,7	3,3
bis 160	36,0	33,0	30,0	27,0	24,0	21,0	18,0	15,0	12,0	9,0	6,0	3,0
bis 170	32,0	29,3	26,7	24,0	21,3	18,7	16,0	13,3	10,7	8,0	5,3	2,7
bis 180	28,0	25,7	23,3	21,0	18,7	16,3	14,0	11,7	9,3	7,0	4,7	2,3
bis 190	24,0	22,0	20,0	18,0	16,0	14,0	12,0	10,0	8,0	6,0	4,0	2,0
bis 200	20,0	18,3	16,7	15,0	13,3	11,7	10,0	8,3	6,7	5,0	3,3	1,7
bis 210	16,0	14,7	13,3	12,0	10,7	9,3	8,0	6,7	5,3	4,0	2,7	1,3
bis 220	12,0	11,0	10,0	9,0	8,0	7,0	6,0	5,0	4,0	3,0	2,0	1,0
bis 230	8,0	7,3	6,7	6,0	5,3	4,7	4,0	3,3	2,7	2,0	1,3	0,7
bis 240	4,0	3,7	3,3	3,0	2,7	2,3	2,0	1,7	1,3	1,0	0,7	0,3
bis 250	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret über die Ausbildung von Sekundarlehrern im deutschsprachigen Teil des Kantons Bern

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf die Artikel 4 und 11 des Gesetzes vom 7. Februar 1954 über die Universität, Artikel 20 des Gesetzes vom 17. April 1966 über die Ausbildung der Lehrer und Lehrerinnen und Artikel 28 Absatz 1 des Gesetzes vom 3. März 1957 über die Mittelschulen,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Ausbildung

Art. 1 [1] Die Sekundarlehrer werden in philosophisch-historischer oder in philosophisch-naturwissenschaftlicher Richtung ausgebildet.

[2] Die Ausbildung umfasst einen fachwissenschaftlichen und einen beruflichen Teil. Die berufliche Ausbildung begleitet die fachwissenschaftliche.

[3] Die Ausbildung dauert in der Regel acht Semester. Für Inhaber anderer Lehrpatente kann die Ausbildungskommission die Ausbildung unter Berücksichtigung der Vorbildung angemessen kürzen. Primarlehrern, die ein Patent nach einer mindestens fünfjährigen Ausbildung erworben haben, werden wenigstens zwei Semester angerechnet.

Studienordnung Studienpläne

Art. 2 [1] Für die Gestaltung der Studien erlässt die Erziehungsdirektion, gestützt auf die Vorschriften über die Ausbildung und die Prüfungen, eine verbindliche Studienordnung.

[2] Die Studienpläne der einzelnen Fächer werden im Rahmen der Studienordnung durch die Kommission für die Ausbildung von Sekundarlehrern im Einvernehmen mit den zuständigen Ausbildungsstätten erlassen. Die Studienpläne können neben verbindlichen Anforderungen auch Empfehlungen für die Gestaltung des Studiums enthalten; sie unterliegen der Genehmigung durch die Erziehungsdirektion.

Ausbildungsstätte

Art. 3 Die Ausbildung erfolgt an den für die betreffenden Fächer zuständigen Fakultäten und interdisziplinären Einrichtungen der Universität Bern sowie für Fächer, die nicht an der Universität besucht werden können, an weitern vom Regierungsrat bestimmten Ausbildungsstätten.

Zulassung

Art. 4 Die Zulassungsbedingungen zur Ausbildung werden gemäss Artikel 11 des Gesetzes über die Universität vom Regierungsrat durch Verordnung festgelegt.

Ausbildungskommission

Art. 5 [1] Zur Überwachung der Gesamtausbildung ernennt der Regierungsrat eine Kommission für die Ausbildung von Sekundarlehrern des deutschsprachigen Kantonsteils.

[2] Sie besteht aus je zwei Professoren der beiden philosophischen Fakultäten, einem Vertreter des Sekundarschulinspektorates, je einem Vertreter der Sekundarlehrerschaft der beiden Fachrichtungen und je einem Vertreter der Studierenden der beiden Fachrichtungen.

[3] Zum Präsidenten der Kommission ernennt der Regierungsrat einen der vier Professoren.

[4] Der Präsident und die übrigen Kommissionsmitglieder werden vom Regierungsrat auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

[5] Ein Mitglied der Prüfungskommission für Sekundarlehrer, das von dieser abgeordnet wird, der Direktor und der Vizedirektor sowie ein Lektor des Sekundarlehramtes nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen teil.

Sekundarlehramt

Art. 6 [1] Das Sekundarlehramt ist eine interdisziplinäre Einrichtung der Universität Bern mit eigenem Budget.

[2] Ihm gehören an: der Direktor und der Vizedirektor, beide vollamtlich, und die vollamtlichen Dozenten für die berufliche Ausbildung und für die Fächer Zeichnen und Musik.

[3] Dem Sekundarlehramt sind im Rahmen ihres Lehrauftrages die nebenamtlichen Dozenten für die Berufs- und Schulkunde sowie die Dozenten für die Orientierungsfächer und die Fachdidaktik zugeordnet.

Direktion

Art. 7 [1] Der Direktor und der Vizedirektor bilden die Direktion des Sekundarlehramtes. Der Direktion steht ein Sekretariat zur Verfügung.

[2] Als Direktor und als Vizedirektor werden vom Regierungsrat auf Antrag der Erziehungsdirektion Lehrer mit Gymnasial- oder Sekundarlehrerpatent oder mit erziehungswissenschaftlichem Studienabschluss gewählt. Dabei soll in der Regel der eine der sprachlich-historischen, der andere der mathematisch-naturwissenschaftlichen Richtung angehören.

Aufgaben

Art. 8 Dem Sekundarlehramt obliegt in Zusammenarbeit mit den andern Ausbildungsstätten die Ausbildung der Sekundarlehrer des deutschsprachigen Kantonsteils.

Nähere Bestimmungen

Art. 9 Alles Nähere wird durch Verordnung des Regierungsrates geregelt, insbesondere die Ausbildungsstätten, die Ausbildungsziele, die speziellen Lehrveranstaltungen, die Schulpraktika, die Auslandaufenthalte, die Anerkennung auswärtiger Studien, der Beizug von Dozenten, die nicht dem Lehrkörper der Universität angehören, die einzelnen Aufgaben der Ausbildungskommission und der Direktion des Sekundarlehramtes, die Koordination zwischen den verschiedenen an der Ausbildung beteiligten Organen und Ausbildungsstätten.

Inkrafttreten Aufhebung

Art. 10 Dieses Dekret tritt auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft. Damit wird das Dekret vom 7. Februar 1966 über die Ausbildung von Sekundarlehrern und -lehrerinnen des deutschsprachigen Kantonsteils aufgehoben.

Bern, 10. Oktober/
19. Dezember 1979

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Blaser*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 11. Dezember 1979

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Bigler*

Antrag des Regierungsrates
vom 9. Januar 1980

Proposition du Conseil-exécutif
du 9 janvier 1980

Nachkredite für das Jahr 1979 3. Serie

Crédits supplémentaires pour l'année 1979 3e série

Zusammenzug der Nachkredite 1979, 3. Serie (Februar-Session 1980):

Récapitulation des crédits supplémentaires 1979, 3e série (session de février 1980):

	Nachkredite Crédits supplémentaires Fr.	
Allgemeine Verwaltung	—.—	Administration générale
Präsidialverwaltung	—.—	Administration présidentielle
Gerichtsverwaltung	54 200.—	Administration judiciaire
Volkswirtschaftsdirektion	23 900.—	Direction de l'économie publique
Gesundheitsdirektion	252 150.—	Direction de l'hygiène publique
Justizdirektion	5 000.—	Direction de la justice
Polizeidirektion	52 990.—	Direction de la police
Militärdirektion	89 735.—	Direction des affaires militaires
Kirchendirektion	—.—	Direction des cultes
Finanzdirektion	306 407.95	Direction des finances
Erziehungsdirektion	136 174.95	Direction de l'instruction publique
Baudirektion	288 675.—	Direction des travaux publics
Verkehrs-, Energie- und Wasserwirtschaftsdirektion	1 200.—	Direction des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique
Forstdirektion	33 000.—	Direction des forêts
Landwirtschaftsdirektion	157 400.—	Direction de l'agriculture
Fürsorgedirektion	58 000.—	Direction des œuvres sociales
Gemeindedirektion	—.—	Direction des affaires communales
	1 458 832.90	
Für 1979 sind bereits bewilligt worden:		Pour 1979 ont déjà été accordés:
1. Serie (September-Session 1979)	2 140 975.15	1re série (session de septembre 1979)
2. Serie (November-Session 1979)	3 255 447.—	2e série (session de novembre 1979)
3. Serie (Februar-Session 1980)	1 458 832.90	3e série (session de février 1980)
Gesamttotal	6 855 255.05	Somme totale

Antrag des Regierungsrates
vom 9. Januar 1980

Proposition du Conseil-exécutif
du 9 janvier 1980

Nachkredite für das Jahr 1979 3. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Gerichtsverwaltung** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1979 3e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de **l'Administration judiciaire** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1979 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1979 Fr.		
1215	*Jugendgerichte*			*1215*	*Tribunaux des mineurs*
770	Anschaffung von Mobilien Ausbau des Jugendgerichtes Seeland in Biel	26 000.—	21 500.—	770	Acquisition de mobilier Extension du Tribunal des mineurs du Seeland, à Bienne
801	PTT-Gebühren Siehe Bemerkung bei Konto 770	35 000.—	32 700.—	801	Taxes des PTT Cf. observation sous compte 770
	Total Gerichtsverwaltung		54 200.—		Total Administration judiciaire

Antrag des Regierungsrates
vom 9. Januar 1980

Proposition du Conseil-exécutif
du 9 janvier 1980

Nachkredite für das Jahr 1979 3. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Volkswirtschaftsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1979 3e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'économie publique** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1979 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1979 Fr.		
1355	*Amt für Berufsbildung*			*1355*	*Office de la formation professionnelle*
770	Anschaffung von Mobilien Einrichtung des neuen Sekretariates der Lehraufsichtskommission in Malleray	14 000.—	19 150.—	770	Acquisition de mobilier Aménagement du nouveau secrétariat de la commission de surveillance en matière d'enseignement à Malleray
801	PTT-Gebühren Siehe Bemerkung bei Konto 770	500.—	1 250.—	801	Taxes des PTT Cf. observation sous compte 770
1356	*Schnitzler- und Geigenbauschule Brienz*			*1356*	*Ecole de sculpture et de lutherie de Brienz*
602	Taggelder und Entschädigungen an die Mitglieder der Aufsichtskommission Zusätzliche Sitzungen wegen des Umbaus und eines neuen Reglements	1 500.—	1 500.—	602	Jetons de présence et indemnités aux membres de la commission de surveillance Séances supplémentaires en raison de la réfection de l'école et d'un nouveau règlement
1375	*Holzfachschule*			*1375*	*Ecole du bois*
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Unvorhergesehene Mehrkosten für Stellenausschreibung des Direktors	9 500.—	2 000.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Frais supplémentaires imprévus pour mise au concours du poste de directeur
	Total Volkswirtschaftsdirektion		23 900.—		Total Direction de l'economie publique

Antrag des Regierungsrates
vom 9. Januar 1980

Proposition du Conseil-exécutif
du 9 janvier 1980

Nachkredite für das Jahr 1979 3. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Gesundheitsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

		Voranschlag Budget 1979 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1979 Fr.
1420	*Kinderpsychiatrische Universitätsklinik Neuhaus*		
770	Anschaffungen von Mobilien Mobiliar für den Nachtwachraum und die Kinderbibliothek	31 000.—	3 550.—
1422	*Jugendpsychiatrische Klinik der Universität Bern, Heilpädagogische Wohngruppe*		
761	Nahrung Neue Dienststelle	—.—	4 500.—
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Neue Dienststelle	—.—	2 400.—
	Psychiatrische Klinik Münsingen		
1425	*Klinik*		
754	Arzt-, Spital- und Heilungskosten der Anstaltsinsassen Mehr Konsultationen bei externen Ärzten, weil mehr Patienten in Familien untergebracht sind	14 000.—	12 000.—
762 10	Kostgelder für Patienten bei Privaten und Anstalten Die Entflechtung der Psychiatrie als Teil der Psychiatrieplanung hat eine deutliche Zunahme der Patienten bei Privatfamilien und in Leicht-Pflegeheimen zur Folge	335 000.—	165 000.—

Crédits supplémentaires pour l'année 1979 3e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'hygiène publique** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1979 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1979 Fr.
1420	*Clinique psychiatrique universitaire pour enfants Neuhaus*		
770	Acquisition de mobilier Mobilier pour la salle de garde de nuit et la bibliothèque pour enfants	31 000.—	3 550.—
1422	*Service psychiatrique universitaire pour les adolescents, foyer pédagogique curative*		
761	Nourriture Nouveau service	—.—	4 500.—
822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Nouveau service	—.—	2 400.—
	Clinique psychiatrique Münsingen		
1425	*Clinique*		
754	Frais de soins médicaux, d'hôpital et de guérison pour des pensionnaires Augmentation du nombre de consultations chez les medecins externes, en raison du nombre accrû de patients placés dans les familles	14 000.—	12 000.—
762 10	Pensions des malades placés chez des particuliers ou dans des établissements La décentralisation du service de psychiatrie, dans le cadre de la planification en matière de psychiatrie a entraîné une augmentation significative du nombre de patients dans les familles privées et dans les foyers pour patients faiblement atteints	335 000.—	165 000.—

		Voranschlag Budget 1979 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1979 Fr.		
1440	*Jugendpsychiatrische Poliklinik der Universität Bern in Moutier*			*1440*	*Service psychiatrique universitaire pour les adolescents à Moutier*
655	Weiterbildung des Personals Neue Dienststelle gemäss Verfügung der Gesundheitsdirektion vom 19. März 1979	—.—	1 000.—	655	Frais en vue du développement professionnel du personnel Nouveau service conformément à la décision de la Direction de l'hygiène publique du 19 mars 1979
770	Anschaffung von Mobilien Siehe Bemerkung bei Konto 655	—.—	8 300.—	770	Acquisition de mobilier Cf. observation sous compte 655
771	Unterhalt der Mobilien Siehe Bemerkung bei Konto 655	—.—	1 000.—	771	Entretien du mobilier Cf. observation sous compte 655
797	Bücher, Zeitschriften und Zeitungen Siehe Bemerkung bei Konto 655	—.—	1 300.—	797	Livres, revues et journaux Cf. observation sous compte 655
799	Verschiedene Sachausgaben Siehe Bemerkung bei Konto 655	—.—	5 600.—	799	Autres dépenses Cf. observation sous compte 655
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Siehe Bemerkung bei Konto 655	—.—	6 400.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Cf. observation sous compte 655
801	PTT-Gebühren Siehe Bemerkung bei Konto 655	—.—	4 000.—	801	Taxes des PTT Cf. observation sous compte 655
810	Taggelder und Reiseauslagen Siehe Bemerkung bei Konto 655	—.—	16 000.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Cf. observation sous compte 655
820	Mietzinse an Dritte Siehe Bemerkung bei Konto 655	—.—	18 500.—	820	Loyers à des tiers Cf. observation sous compte 655
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Siehe Bemerkung bei Konto 655	—.—	2 600.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Cf. observation sous compte 655
	Total Gesundheitsdirektion		252 150.—		Total Direction de l'hygiène publique

Antrag des Regierungsrates
vom 9. Januar 1980

Proposition du Conseil-exécutif
du 9 janvier 1980

Nachkredite für das Jahr 1979 3. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Justizdirektion** folgenden Nachkredit *beschlossen* und legt ihn dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1979 3e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi du crédit supplémentaire suivant à l'intention de la **Direction de la justice** et il le soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1979 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1979 Fr.		
1500	*Sekretariat, Inspektorat und Schätzungskommissionen*			*1500*	*Secrétariat, inspectorat et commissions d'estimation*
602	Taggelder und Entschädigungen an die Mitglieder der Notariatskammer und der Schätzungskommissionen Unvorhergesehene Kosten betreffend Einführungskurs für Mitglieder der Gültschätzungskommissionen	45 000.—	5 000.—	602	Jetons de présence et indemnités aux membres de la Chambre des notaires et des commissions d'estimation Dépenses imprévues pour le cours introductif destiné aux membres de la commission
	Total Justizdirektion		5 000.—		Total Direction de la justice

Antrag des Regierungsrates
vom 9. Januar 1980

Proposition du Conseil-exécutif
du 9 janvier 1980

Nachkredite für das Jahr 1979 3. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Polizeidirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1979 3e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de la police** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1979 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1979 Fr.		
1600	*Sekretariat*			*1600*	*Secrétariat*
832	Rechtskosten Die Höhe der zu erwartenden Rechtskosten war zur Zeit der Budgetierung nicht bekannt	5 000.—	10 000.—	832	Frais judiciaires Le montant des frais judiciaires n'était pas connu lors de l'établissement du budget
1615	*Zivilstandsämter*			*1615*	*Offices de l'état civil*
801	PTT-Gebühren Höhere Ausgaben beim Zivilstandsamt Bern wegen vermehrter Mitteilungen im Anerkennungswesen	2 000.—	2 500.—	801	Taxes des PTT Dépenses plus élevées à l'office d'état civil de Berne en raison du nombre accrû de communications en matière de reconnaissance
	Strafanstalt Thorberg				*Pénitencier Thorberg*
1636	*Landwirtschaft*			*1636*	*Agriculture*
771	Unterhalt der Mobilien Unvorhergesehene grössere Reparaturen an Maschinen	30 000.—	5 000.—	771	Entretien du mobilier Réparations importantes imprévues sur machines
	Strafanstalt Witzwil				*Pénitencier Witzwil*
1640	*Anstaltsbetrieb*			*1640*	*Exploitation de l'établissement*
770 10	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten und Werkzeugen Unvorhergesehener Ersatz von zwei elektrischen Brat- und Backöfen	100 000.—	35 490.—	770 10	Acquisition de mobilier, de machines, d'ustensiles et d'outils Remplacement imprévu de deux cuisinières électriques
	Total Polizeidirektion		52 990.—		Total Direction de la police

Antrag des Regierungsrates
vom 9. Januar 1980

Proposition du Conseil-exécutif
du 9 janvier 1980

Nachkredite für das Jahr 1979 3. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Militärdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1979 3e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des affaires militaires** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1979 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1979 Fr.		
1705	*Kreisverwaltung*			*1705*	*Administration des arrondissements*
770	Anschaffung von Mobilien Dringend notwendiger Umbau der Büros des Kreiskommandos Bern (Übernahme der festen Einrichtungskosten)	89 000.—	82 040.—	770	Acquisition de mobilier Rénovation urgente du bureau du commandement d'arrondissement de Berne (Reprise des frais fixes d'aménagement)
801	PTT-Gebühren Siehe Bemerkung bei Konto 770	25 000.—	7 695.—	801	Taxes des PTT Cf. observation sous compte 770
	Total Militärdirektion		89 735.—		Total Direction des affaires militaires

Antrag des Regierungsrates
vom 9. Januar 1980

Proposition du Conseil-exécutif
du 9 janvier 1980

Nachkredite für das Jahr 1979 3. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Finanzdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1979 3e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des finances** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1979 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1979 Fr.		
1940	*Liegenschaftsverwaltung*			*1940*	*Administration des domaines*
810	Taggelder und Reiseauslagen Erhöhung der Autokilometer	8 400.—	3 600.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Augmentation des kilomètres parcourus en voiture particulière
1945	*Steuerverwaltung*			*1945*	*Intendance des impôts*
832	Bezugs-, Verwaltungs- und Rechtskosten Nicht zum voraus bestimmbare Abschreibung von Betreibungskosten	330 000.—	300 000.—	832	Frais de taxation, autres frais d'administration et frais judiciaires Amortissement, non prévisible à l'avance, de frais de poursuite
935	Kostenbeiträge an die Gemeinden für die amtliche Bewertung Zu knapp veranschlagt, da die Beiträge nicht zum voraus bestimmbar sind	74 500.—	2 807.95	935	Subsides aux frais des communes pour l'évaluation officielle Prévisions insuffisantes lors de l'établissement du budget, les contributions ne pouvant être déterminées à l'avance
	Total Finanzdirektion		306 407.95		Total Direction des finances

Antrag des Regierungsrates
vom 9. Januar 1980

Proposition du Conseil-exécutif
du 9 janvier 1980

Nachkredite für das Jahr 1979 3. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Erziehungsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1979 3e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'instruction publique** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1979 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1979 Fr.		
2000	*Verwaltung*			*2000*	*Administration*
801	PTT-Gebühren, elektrische Installationen Die Abonnementskosten für die Telefon-Hauszentrale vom 1. Februar 1977 bis 30. Juni 1979 wurden durch den Hauseigentümer erst heute in Rechnung gestellt	25 000.—	65 734.30	801	Taxes des PTT, installations électriques Les frais d'abonnement pour la centrale téléphonique, pour la période du 1er février 1977 au 30 juin 1979, n'a été facturé par le propriétaire qu'aujourd'hui
2003	*Stipendienwesen*			*2003*	*Section des bourses*
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Neudruck der Formulare für die Filiale Tramelan	35 000.—	10 000.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Nouvelle impression des formulaires par la filiale de Tramelan
810	Taggelder und Reiseauslagen Mehrausgaben im Zusammenhang mit der Filiale Tramelan	6 000.—	5 000.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Dépenses supplémentaires pour la filiale de Tramelan
2005	*Berner Schulwarte*			*2005*	*Centre d'information pédagogique*
771	Unterhalt der Mobilien Folgekosten der Mobiliaranschaffungen im Zusammenhang mit dem Ausbau der Schulwarte	5 000.—	2 000.—	771	Entretien du mobilier Frais concernant des acquisition du mobilier en relation avec l'agrandissement de la Schulwarte
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Preiserhöhungen auf Heizöl und Mehrverbrauch von elektrischem Strom	16 000.—	3 000.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Augmentations du prix de l'huile de chauffage et consommation accrue de courant électrique

		Voranschlag Budget 1979 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1979 Fr.		
2006	*Abteilung Kulturelles*			*2006*	*Service des affaires culturelles*
931 10	Jährliche Staatsbeiträge an Gemeinden Ausbau der Bibliotheken. Vermehrte Bücheranschaffungen	466 000.—	38 152.65	931 10	Subventions annuelles aux communes Extension des bibliothèques. Acquisitions de livres en plus grand nombre
2020	*Seminar Bern*			*2020*	*Ecole normale Berne*
820	Mietzinse Vermehrte Benützung der Turnhallen des Freien Gymnasiums	78 000.—	3 288.—	820	Loyers Utilisation accrue des halles de gymnastique du gymnase libre
2060	*Seminar Thun*			*2060*	*Ecole normale Thoune*
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Vermehrte Insertionskosten und Neudruck von Formularen	11 000.—	6 000.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Frais d'insertion accrus et nouvelle impression de formulaires
830	Entschädigungen an Prüfungsexperten Mehr Prüfungen und Vorverlegung der Arbeitslehrerinnen-Prüfung von 1980 ins Jahr 1979	3 000.—	3 000.—	830	Indemnités aux experts d'examens Examens plus nombreux, et tenue en 1979 des examens prévus pour 1980
	Total Erziehungsdirektion		136 174.95		Total Direction de l'instruction publique

Antrag des Regierungsrates
vom 9. Januar 1980

Proposition du Conseil-exécutif
du 9 janvier 1980

Nachkredite für das Jahr 1979 3. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Baudirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1979 3e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des travaux publics** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1979 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1979 Fr.		
2110	*Tiefbauamt*			*2110*	*Service des ponts et chaussées*
770 11	Anschaffung von Maschinen, Fahrzeugen und Geräten Ersatz eines Geländefahrzeuges im Kreis II	1 000 000.—	13 675.—	770 11	Acquisition de machines, de véhicules et d'engins Utilisation d'un véhicule toutterrain dans le 2e arrondissement
771 10	Unterhalt der Maschinen, Fahrzeuge und Geräte Änderung des Kontenplanes sowie vermehrter Aufwand für Reparaturen, Revisionen und Verbrauchsmaterial	800 000.—	275 000.—	771 10	Entretien des machines, des véhicules et des engins Modification du plan des dépenses ainsi que dépenses superieures pour réparations, révisions et matériel
	Total Baudirektion		288 675.—		Total Direction des travaux publics

Antrag des Regierungsrates
vom 9. Januar 1980

Proposition du Conseil-exécutif
du 9 janvier 1980

Nachkredite für das Jahr 1979 3. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Verkehrs-, Energie und Wasserwirtschaftsdirektion** folgenden Nachkredit *beschlossen* und legt ihn dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1979 3e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi du crédit supplémentaire suivant à l'intention de la **Direction des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique** et il le soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1979 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1979 Fr.		
2200	*Sekretariat*			*2200*	*Secrétariat*
810	Taggelder und Reiseauslagen Kongress des Europarates in Aachen über die regionalen Umweltverschmutzungen	3 500.—	1 200.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Congrès du Conseil de l'Europe à Aix-la-Chapelle sur la pollution régionale de l'air
	Total Verkehrs-, Energie- und Wasserwirtschaftsdirektion		1 200.—		Total Direction des transports de l'énergie et de l'économie hydraulique

Antrag des Regierungsrates
vom 9. Januar 1980

Proposition du Conseil-exécutif
du 9 janvier 1980

Nachkredite für das Jahr 1979 3. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Forstdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1979 3e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des forêts** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1979 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1979 Fr.		
2300	*Sekretariat*			*2300*	*Secrétariat*
947 16	Staatsbeiträge an Forstreviere und technische Forstverwaltungen Nicht vorausgesehene neue Revierbildungen	470 000.—	21 000.—	947 16	Subventions de l'Etat aux districts de la forêt et aux administrations techniques Constitution de nouveaux arrondissements non prévus
2310	*Staatsforstverwaltung*			*2310*	*Administration des forêts domaniales*
893	Haftpflicht- und Sachversicherungsprämien Höhere prämienpflichtige Lohnsumme und Neuschatzungen von Liegenschaften (Gebäudeversicherung)	50 000.—	12 000.—	893	Primes d'assurance (responsabilité civile et objets) Somme salariale plus élevée soumise à la prime et nouvelle estimation d'immeubles (assurance immobilière)
	Total Forstdirektion		33 000.—		Total Direction des forêts

Antrag des Regierungsrates
vom 9. Januar 1980

Proposition du Conseil-exécutif
du 9 janvier 1980

Nachkredite für das Jahr 1979 3. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Landwirtschaftsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1979 3e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'agriculture** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1979 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1979 Fr.		
	Bergbauernschule Hondrich				*Ecole d'agriculture de montagne, Hondrich*
2435	*Alpschule*			*2435*	*Ecole alpestre*
771	Unterhalt der Mobilien Unvorhergesehene dringende Reparatur der vier Webstühle	5 000.—	3 000.—	771	Entretien du mobilier Réparation imprévue des quatre métiers à tisser
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Zweimaliger Einkauf von Heizöl zu höheren Preisen als bisher	37 000.—	10 000.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Achat à deux reprises d'huile de chauffage à des prix supérieurs
	Landwirtschaftliche Schule Berner Jura				*Ecole d'agriculture du Jura bernois*
2470	*Schule*			*2470*	*Ecole*
612	Besoldungen Ausbau der vor einem Jahr eröffneten Schule	231 000.—	16 000.—	612	Traitements Extension de l'école ouverte il y a un an
642	Arbeitgeberbeiträge Siehe Bemerkung bei Konto 612	32 000.—	2 300.—	642	Contributions de l'employeur Cf. observation sous compte 612
761	Nahrung Siehe Bemerkung bei Konto 612	12 000.—	20 000.—	761	Nourriture Cf. observation sous compte 612
770	Anschaffung von Mobilien Siehe Bemerkung bei Konto 612	24 000.—	51 900.—	770	Acquisition de mobilier Cf. observation sous compte 612
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Siehe Bemerkung bei Konto 612	2 000.—	6 600.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Cf. observation sous compte 612
801	PTT-Gebühren und Frachtausgaben Siehe Bemerkung bei Konto 612	4 000.—	6 800.—	801	Taxes des PTT et frais de transport Cf. observation sous compte 612

		Voranschlag Budget 1979 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1979 Fr.		
810	Taggelder und Reiseauslagen Siehe Bemerkung bei Konto 612	7 000.—	6 000.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Cf. observation sous compte 612
820	Mietzinse Siehe Bemerkung bei Konto 612	14 400.—	10 500.—	820	Loyers Cf. observation sous compte 612
830	Entschädigungen an Dritte für besondere Dienstleistungen Siehe Bemerkung bei Konto 612	9 000.—	2 000.—	830	Indemnités à des tiers pour prestations spéciales Cf. observation sous compte 612
2471	*Haushaltungsschule*			*2471*	*Ecole ménagère*
612	Besoldungen Ausbau der neu eröffneten Haushaltungsschule	60 000.—	18 000.—	612	Traitements Extension de la nouvelle ecole ménagère
642	Arbeitgeberbeiträge Siehe Bemerkung bei Konto 612	8 400.—	2 600.—	642	Contributions de l'employeur Cf. observation sous compte 612
770	Anschaffung von Mobilien Siehe Bemerkung bei Konto 612	2 000.—	1 000.—	770	Acquisition de mobilier Cf. observation sous compte 612
810	Taggelder und Reiseauslagen Siehe Bemerkung bei Konto 612	1 800.—	700.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Cf. observation sous compte 612
	Total Landwirtschaftsdirektion		157 400.—		Total Direction de l'agriculture

Antrag des Regierungsrates
vom 9. Januar 1980

Proposition du Conseil-exécutif
du 9 janvier 1980

Nachkredite für das Jahr 1979 3. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Fürsorgedirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1979 3e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des œuvres sociales** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1979 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1979 Fr.		
	Schulheim für Knaben, Aarwangen				*Foyer d'école pour garçons, Aarwangen*
2515	*Heim*			*2515*	*Foyer*
771	Unterhalt der Mobilien Dringende Reparatur an Mange und Waschautomat. Erhöhte Reparaturanfälligkeit der Mobilien, die seit Jahren in Gebrauch sind	10 000.—	5 000.—	771	Entretien du mobilier Réparation urgente de la machine à laver et à repasser. Nécessité de réparations du mobilier, en usage depuis des années
	Schulheim für Knaben, Erlach				*Foyer d'école pour garçons, Cerlier*
2521	*Landwirtschaft*			*2521*	*Agriculture*
771	Unterhalt der Mobilien Dringende Reparatur am Geländefahrzeug	10 000.—	3 000.—	771	Entretien du mobilier Réparation urgente du véhicule tout-terrain
	Sonderschulheim für Knaben, Oberbipp				*Foyer d'école spéciale pour garçons, Oberbipp*
2531	*Landwirtschaft*			*2531*	*Agriculture*
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten und Werkzeugen Anschaffung eines Allrad-Traktors (Ersatz, weil Revision unwirtschaftlich)	10 000.—	50 000.—	770	Acquisition de mobilier, de machines, d'ustensiles et d'outils Acquisition d'un tracteur à quatre roues motrices (remplacement, car révision n'est plus rentable)
	Total Fürsorgedirektion		58 000.—		Total Direction des œuvres sociales

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen

Bern, 9. Januar 1980

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Blaser*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Approuvé par le Conseil-exécutif et transmis au Grand Conseil

Berne, 9 janvier 1980

Au nom du Conseil-exécutif,

le président: *Blaser*
le chancelier: *Josi*

Sollte die Autobahn nicht ausgeführt werden, so erhöht sich der Staatsbeitrag von 27 % auf 35 %.

5. Die Detailprojekte der einzelnen Etappen sind dem Regierungsrat vorgängig der Beitragszusicherung vorzulegen.

Direktionsgeschäfte

(Anträge des Regierungsrates)

Direktionen	Seite
Landwirtschaftsdirektion	1
Erziehungsdirektion	3
Polizeidirektion	5
Finanzdirektion	5
Volkswirtschaftsdirektion	6
Fürsorgedirektion	7
Baudirektion	10
Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft	13

Landwirtschaftsdirektion

1141. Bodenverbesserung; Gemeinden Arch, Leuzigen (Kanton Bern) und Bettlach, Grenchen, Nennigkofen (Kanton Solothurn); Genehmigung des generellen Projektes der Gesamtmelioration Arch-Leuzigen; Grundsatzbeschluss. — Aufgrund des kantonalen Meliorationsgesetzes vom 13. November 1978 wird auf Antrag des Regierungsrates vom Grossen Rat beschlossen:

1. Das generelle Projekt der Gesamtmelioration Arch—Leuzigen wird für den bernischen Teil, das heisst für das südlich der Aare gelegene Beizugsgebiet, genehmigt.

2. Die Gesamtkosten für das Gebiet südlich der Aare (exkl. Grenchen-Witi) sind auf Fr. 10 070 000.— veranschlagt (Preisbasis 1978).

3. Neben der rein landwirtschaftlichen Güterzusammenlegung und den damit verbundenen Massnahmen hat das Unternehmen den zusätzlichen Zweck, in den Gemeinden Leuzigen, Arch und Grenchen das für den Bau der Nationalstrasse N 5 notwendige Land im künftigen Strassentrassee auszuscheiden. Nach Genehmigung des generellen Projektes der N 5 sollen deshalb für die bernischen Gebiete südlich der Aare rund Franken 2 330 000.— vom Nationalstrassenkredit übernommen werden.

4. Der Regierungsrat wird ermächtigt, das Projekt etappenweise zu subventionieren und im Rahmen des Budgetkredites an die Kosten von Fr. 10 070 000.— einen Beitrag von 27 % zuzusichern.
Dieser Beitragssatz bewirkt die gleiche Beitragsleistung, wie wenn an die um den autobahnbedingten Anteil reduzierten Gesamtkosten ein Beitrag von 35 % zugesichert würde. Aus abrechnungstechnischen Gründen weist der reduzierte Beitragssatz, bezogen auf die Gesamtkosten jedoch Vorteile auf.

1142. Gemeinde Eggiwil; Staatsbeitrag für die Weggenossenschaft Dieboldsbach—Girsgrat an die Kosten der 2. Etappe der gleichnamigen Weganlage; Verpflichtungskredit. — Aufgrund des kantonalen Meliorationsgesetzes vom 13. November 1978 wird auf Antrag des Regierungsrates vom Grossen Rat beschlossen:
Das vom Ingenieurbüro Lüssi in Zollbrück ausgearbeitete Bauprojekt der 2. Etappe wird genehmigt. Es umfasst folgende Bauarbeiten:

— Neubau und teilweise Ausbau eines 1 270 m langen Abschnittes des bestehenden Weges von der Emmenbrücke in Dieboldswil bis hinauf nach Dieboldsbach. Der Weg wird auf 3,0 m Fahrbahnbreite mit einem Belag in Form einer 6 cm starken Heissmischtragschicht (HMT) versehen.

— Erstellung der beiden Hofzufahrten Dieboldsbach und Riedmatt von zusammen 550 m Länge. Die Hofzufahrten erhalten ebenfalls einen Belag (HMT) auf 3,0 m Fahrbahnbreite.

Die Ausführung hat gemäss Projekt zu erfolgen.
An die beitragsberechtigten Kosten von Fr. 650 000.— wird ein Beitrag von

40 %, höchstens Fr. 260 000.—

aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410 947 zugesichert.
Die Schlusszahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Abrechnung. Teilzahlungsgesuche werden nach den Weisungen des Kantonalen Meliorationsamtes entgegengenommen.
Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der Kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom 1. Juli 1979.
Die durch die subventionierte Weganlage direkt oder indirekt erschlossenen Grundstücke unterstehen dem Zweckentfremdungsverbot gemäss Art. 85 LG und 69 MelG. Sofern eine Zweckentfremdung bewilligt wird, ist vom Grundeigentümer eine Subventionsrückerstattung von Fr. 2.— pro m² zweckentfremdete Fläche zu bezahlen. Die Anpassung des Rückerstattungsansatzes durch die Landwirtschaftsdirektion infolge Änderung der Subventionsbestimmungen bleibt vorbehalten.
Für das Ausführen der Arbeiten und das Einreichen der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende 1981 gewährt.
Dieser Verpflichtungskredit wird voraussichtlich durch folgenden Zahlungskredit abgelöst:

1980 Fr. 100 000.—
1981 Fr. 160 000.—

1143. Gemeinde Lauenen; Staatsbeitrag an die Weggenossenschaft Sonnige Lauenen an die 3. Etappe der Weganlage Sonnige Lauenen; Verpflichtungskredit.
Aufgrund des kantonalen Meliorationsgesetzes vom 13. November 1978 wird auf Antrag des Regierungsrates vom Grossen Rat beschlossen:
Das vom Ingenieurbüro H. Kämpfer, Gstaad, ausgearbeitete Bauprojekt wird genehmigt. Es umfasst folgende Bauarbeiten:

— Güterwege von 2 024 m Länge und 3,0 m Fahrbahnbreite. Der Weg wird mit einer 6 cm starken Heissmischtragschicht versehen.
— Anfahrten von insgesamt 425 m Länge und 2,60 m Breite.

Die Ausführung hat gemäss Projekt zu erfolgen.
An die beitragsberechtigten Kosten von Fr. 620 000.— wird ein Beitrag von
40 %, höchstens Fr. 248 000.—
aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410 947 zugesichert.
Die Schlusszahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Abrechnung. Teilzahlungsgesuche werden nach den Weisungen des Kantonalen Meliorationsamtes entgegengenommen.
Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der Kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom 1. April 1976.
Die durch die subventionierte Weganlage direkt oder indirekt erschlossenen Grundstücke unterstehen dem Zweckentfremdungsverbot gemäss Art. 85 LG und 69 MelG. Sofern eine Zweckentfremdung bewilligt wird, ist vom Grundeigentümer eine Subventionsrückerstattung von Fr. 2.— pro m² zweckentfremdete Fläche zu bezahlen. Die Anpassung des Rückerstattungsansatzes durch die Landwirtschaftdirektion infolge Änderung der Subventionsbestimmungen bleibt vorbehalten.
Für die Ausführung der Arbeiten und das Einreichen der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende 1981 gewährt.
Dieser Verpflichtungskredit wird voraussichtlich durch folgenden Zahlungskredit abgelöst:
1980 Fr. 148 000.—
1981 Fr. 100 000.—

1144. Gemeinde Lauperswil; Staatsbeitrag für die Weggenossenschaft Aebnit-Hochfeld an die Kosten der 3. Etappe der gleichnamigen Weganlage; Verpflichtungskredit. — Aufgrund des kantonalen Meliorationsgesetzes vom 13. November 1978 wird auf Antrag des Regierungsrates vom Grossen Rat beschlossen:
Das vom Ingenieurbüro Kissling & Zbinden AG in Bern ausgearbeitete Bauprojekt der 3. Etappe der Güterweganlage Aebnit—Hochfeld wird genehmigt. Es umfasst folgende Bauarbeiten:
— Neuerstellung und teilweise Ausbau des 2340 m langen Hauptweges von Unter Hochfeld über Ribelberghöhle nach Bagenschwand. Der Weg wird auf 3,0 m Fahrbahnbreite mit einem Belag in Form einer 6 cm starken Heissmischtragschicht (HMT) belegt.
— Erstellung verschiedener kleiner Ein- und Ausfahrten von zusammen 400 m Länge. Die Anfahrten erhalten ebenfalls einen 6 cm starken Belag (HMT) auf einer Fahrbahnbreite von 3,0 m.

An die beitragsberechtigten Kosten der 3. Etappe von Fr. 700 000.— wird ein Beitrag von
40 %, höchstens Fr. 280 000.—
aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410 947 zugesichert.
Die Ausführung hat gemäss Projekt zu erfolgen.
Die Schlusszahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Abrechnung. Teilzahlungsgesuche werden nach den Weisungen des Kantonalen Meliorationsamtes entgegengenommen.
Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der Kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom 1. Juli 1979.
Die durch die subventionierte Weganlage direkt oder indirekt erschlossenen Grundstücke unterstehen dem Zweckentfremdungsverbot gemäss Art. 85 LG und 69 MelG. Sofern eine Zweckentfremdung bewilligt wird, ist vom Grundeigentümer eine Subventionsrückerstattung von Fr. 2.— pro m² zweckentfremdete Fläche zu bezahlen. Die Anpassung des Rückerstattungsansatzes durch die Landwirtschaftsdirektion infolge Änderung der Subventionsbestimmungen bleibt vorbehalten.
Für das Ausführen der Arbeiten und das Einreichen der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende 1981 gewährt.
Dieser Verpflichtungskredit wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:
1980 Fr. 140 000.—
1981 Fr. 140 000.—

1372. Gemeinden Buchholterberg und Wachseldorn; Staatsbeitrag an die Bodenverbesserungsgenossenschaft Buchholterberg für die VIII. Etappe der Gesamtmelioration Buchholterberg; Verpflichtungskredit.
Aufgrund des kantonalen Meliorationsgesetzes vom 13. November 1978 und des Regierungsratsbeschlusses vom 17. Januar 1973 wird auf Antrag des Regierungsrates vom Grossen Rat beschlossen:
1. Das vom Ingenieurbüro A. Bühlmann in Steffisburg ausgearbeitete Bauprojekt wird genehmigt. Es umfasst folgende Bauarbeiten:
— Belagswege 120 m, 4,20 m Fahrbahnbreite
— Belagswege 3 752 m, 3,00 m Fahrbahnbreite
— Kieswege 4 893 m, 3,00 m Fahrbahnbreite
— Entwässerungsleitungen 4 200 m, ⌀ 10—40 cm
— Urbarisieren bestehender Wege 5 000 m
— Vermarkung 1. Teil 179 ha

Die Gesamtkosten sind auf Fr. 1 500 000.— veranschlagt.
2. An die beitragsberechtigten Kosten von Franken 1 500 000.— wird ein Beitrag von
40 %, höchstens Fr. 600 000.—
aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410 947 zugesichert.
3. Die Ausführung hat gemäss Projekt zu erfolgen. Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der Kantonalen Landwirtschaftsdirektion. Die Schlusszahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Abrechnung. Teilzahlungen werden nach den Weisungen des Kantonalen Meliorationsamtes entgegengenommen.
4. Für die Ausführung der Arbeiten und das Einreichen der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende 1982 gewährt.
5. Dieser Verpflichtungskredit wird voraussichtlich durch folgenden Zahlungskredit abgelöst:
1980 Fr. 300 000.—
1981 Fr. 200 000.—
1982 Fr. 100 000.—

1376. Gemeinden Trub und Trubschachen; Staatsbeitrag für die Weggenossenschaft Buhus an die Kosten der IV. Etappe der Güterweganlage Buhus (Abschnitt Hinter Stärenegg—Vorder Buhus); Verpflichtungskredit. — Aufgrund des kantonalen Meliorationsgesetzes vom 13. November 1978 wird auf Antrag des Regierungsrates vom Grossen Rat beschlossen:

Das vom Ingenieurbüro Kissling & Zbinden AG in Bern ausgearbeitete Bauprojekt der IV. Etappe wird genehmigt; es umfasst die Erstellung eines 1 020 m langen Güterweges von Hinter Stärenegg bis Vorder Buhus sowie verschiedener kleinerer Anfahrten von gesamthaft 180 m Länge. Der Hauptweg und die Anfahrten werden auf 3,00 m Fahrbahnbreite mit einem Belag in Form einer 6 cm starken Heissmischtragschicht versehen.
Die Ausführung hat gemäss Projekt zu erfolgen.
An die beitragsberechtigten Kosten von Fr. 560 000.— wird ein Beitrag von

40 %, höchstens Fr. 224 000.—

aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410 947 zugesichert.
Die Schlusszahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Abrechnung. Teilzahlungsgesuche werden nach den Weisungen des Kantonalen Meliorationsamtes entgegengenommen.
Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der Kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom 1. Juli 1979.
Die durch die subventionierte Weganlage direkt oder indirekt erschlossenen Grundstücke unterstehen dem Zweckentfremdungsverbot gemäss Artikel 85 LG und 69 MelG. Sofern eine Zweckentfremdung bewilligt wird, ist vom Grundeigentümer eine Subventionsrückerstattung von Fr. 2.— pro m² zweckentfremdete Fläche zu bezahlen. Die Anpassung des Rückerstattungsansatzes durch die Landwirtschaftsdirektion infolge Änderung der Subventionsbestimmungen bleibt vorbehalten.
Für das Ausführen der Arbeiten und das Einreichen der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende 1981 gewährt.
Dieser Verpflichtungskredit wird voraussichtlich durch folgenden Zahlungskredit abgelöst:

1980 Fr. 200 000.—
1981 Fr. 24 000.—

1378. Bodenverbesserung; Gemeinden Ballmoos,, Etzelkofen, Jegenstorf, Iffwil, Scheunen, Urtenen, Wiggiswil und Zuzwil; Genehmigung des generellen Projektes der Gesamtmelioration Ballmoos-Iffwil-Scheunen-Zuzwil; Grundsatzbeschluss. — Aufgrund des kantonalen Meliorationsgesetzes vom 13. November 1978 wird auf Antrag des Regierungsrates vom Grossen Rat beschlossen:

1. Das generelle Projekt für die Gesamtmelioration Ballmoos-Iffwil-Scheunen-Zuzwil vom 23. Juli 1979 wird genehmigt.

2. Die Kosten der Gesamtmelioration sind auf Franken 10 400 000.— (Preisbasis 1980) veranschlagt.

3. Der Regierungsrat wird ermächtigt, das Projekt etappenweise zu subventionieren und im Rahmen des Budgetkredites einen Beitrag von 35 % zuzusichern.

4. Die Detailprojekte der einzelnen Etappen sind dem Regierungsrat vorgängig der Beitragszusicherung vorzulegen.

1379. Gemeinden Diesse, La Neuveville, Nods und Prêles; Genehmigung des generellen Projektes der Wasserversorgung Tessenberg; Grundsatzbeschluss. — Aufgrund des kantonalen Meliorationsgesetzes vom 13. November 1978 und des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950/6. Dezember 1964 wird auf Antrag des Regierungsrates vom Grossen Rat beschlossen:

1. Das generelle Projekt der Wasserversorgung Tessenberg vom Oktober 1979 wird genehmigt.

2. Die Gesamtkosten werden auf Fr. 1 900 000.— geschätzt (Preisbasis 1979).

3. Der Regierungsrat wird ermächtigt, das Projekt etappenweise zu subventionieren und im Rahmen des Budgetkredites folgende Beiträge zuzusichern:

a) 15 % aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410 937.

b) 25 % aus dem Kredit der Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft Konto 2210 935 10.

4. Die Bauprojekte der einzelnen Etappen sind dem Regierungsrat vorgängig der Beitragszusicherung vorzulegen.

1380. Bodenverbesserung; Gemeinden Krauchthal und Teile von Burgdorf, Lützelflüh, Bolligen, Hindelbank, Mötschwil; Genehmigung des generellen Projektes für die Gesamtmelioration Krauchthal; Grundsatzbeschluss.
Aufgrund des kantonalen Meliorationsgesetzes vom 13. November 1978 wird auf Antrag des Regierungsrates vom Grossen Rat beschlossen:

1. Das bereinigte generelle Projekt für die Gesamtmelioration Krauchthal vom Februar 1979 wird genehmigt.

2. Die Kosten der Bauarbeiten sind auf Fr. 9 910 000.— veranschlagt (Preisbasis 1978).

3. Der Regierungsrat wird ermächtigt, das Projekt etappenweise zu subventionieren und im Rahmen des Budgetkredites einen Beitrag von 38 % zuzusichern.

4. Die Bauprojekte der einzelnen Etappen sind dem Regierungsrat vorgängig der Beitragszusicherung vorzulegen.

Erziehungsdirektion

1202. Konolfingen; Neubau der Schul- und Turnanlage Stockhornstrasse; Staatsbeitrag; Verpflichtungskredit.

1. Devisierte Kosten:
Anlagekosten Fr. 5 830 000.—
m³-Preis (Schule) Fr. 235.—
m³-Preis (Turnhalle) Fr. 194.—

2. Raumprogramm:
Die erste Etappe des Neubaus enthält:
— 5 Klassenzimmer à 70 m²
— 1 Handarbeitszimmer 70 m²
— 1 Handfertigkeitsraum 111 m²
— 1 Materialraum 24 m²
— 1 Lehrer- und Sammlungszimmer 66 m²
— 1 Vorsteherzimmer 16 m²
— 1 Bibliothek mit Galerie 147 m²
— 1 Naturkundezimmer mit Vorbereitungsraum 111 m²
— 1 Hortraum mit Kochnische 23 m²
— 1 gedeckte Pausenhalle 180 m²
— WC- und Putzräume
— Garderoben
— Fahrradständer, Parkplätze

— Pausenplatz, Biologiegarten
— 1 Turnhalle 15×27×7 m
mit Nebenräumen gemäss Minimalprogramm der Verordnung über Schulanlagen im Kanton Bern
— 1 Turnplatz (Trockenplatz) 22×44 m
— 1 Spielwiese 30×60 m
— 2 Laufbahnen 80 m
— 1 Weichgrube
— 1 Mehrzweckraum über der Turnhalle
— 1 Abwartwohnung (4½ Zimmer)
— Zivilschutzräume wie vorgeschrieben

3. Subventionsberechtigte Kosten:

Die subventionsberechtigten Kosten entsprechen den Limiten für eine 5-klassige Primarschule. Davon werden 3/5 als Primarschulklassen und 1/5 als Weiterbildungsklasse subventioniert. Für den Anteil der Werkklasse werden keine kantonalen Subventionen ausgerichtet.
Bei der Turnanlage bilden die 5 Klassen der Schulanlage Stockhornstrasse zusammen mit den 4 Klassen aus Ursellen die Voraussetzung für die Limite der subventionsberechtigten Kosten.
Die limitierten subventionsberechtigten Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

		Fr.
3.1	— Gebäudekosten mit Erschliessung und Umgebung	1 773 400.—
3.1.1	— Subventionsberechtigte Kosten für die Weiterbildungsklasse (1/5)	354 680.—
3.1.2	— Anteil Primarschule (3/5)	1 064 040.—
	— Turnhalle mit Erschliessung und Umgebung	955 700.—
	— Turnanlagen im Freien	169 900.—
	— Subventionsberechtigte Kosten für die Primarschule	2 189 640.—
3.2	— Subventionsberechtigte Wettbewerbskosten	19 100.—
3.3	— Subventionsberechtigte Kosten für Handfertigkeitsausrüstung (13 Arbeitsplätze à Fr. 1200.—) .	15 600.—

4. Beitragszusicherung:

4.1	Zulasten des Kontos 2002 939 10; VK 83	
	— 15,6 % an die Kosten von Franken 2 208 740.— gemäss Pt 3.1.2 und 3.2	344 563.—
	— 75 % an die Kosten von Franken 354 680.— gemäss Pt 3.1.1	266 010.—
4.2	Zulasten des Kontos 2002 930 12	
	— 15,6 % an die Kosten von Franken 15 600.— gemäss Pt 3.3	2 434.—

5. Bedingungen:

5.1 Folgende Vorschriften sind einzuhalten:
— Verordnung über Schulanlagen im Kanton Bern vom 8. August 1973
— Submissionsordnung vom 7. November 1967
— RRB Nr. 1073 vom 7. April 1976 «Wärmehaushaltskonzept»
— Bauliche Vorkehren zugunsten Gehbehinderter (Art. 89—93 Bauverordnung)
— Für die Einrichtung des Handarbeitszimmers ist die Expertin für den Mädchenhandarbeitsunterricht beizuziehen.

5.2 — Die Auszahlung der Beiträge erfolgt voraussichtlich 1983.
— Wird nicht innert zweier Jahre nach Eröffnung dieses Beschlusses mit den Bauarbeiten begonnen, ist die Zusicherung der Beiträge hinfällig.

1203. Rüeggisberg; Schulhauserweiterung in Helgisried-Rohrbach; Staatsbeitrag/Verpflichtungskredit.

1. Devisierte Kosten:

Anlagekosten Fr. 641 300.—
Gebäudekosten Fr. 572 700.—
m³-Preis Fr. 360.—

2. Raumprogramm:

Der Anbau enthält:
— 1 Hortraum 59 m²
— 1 Lehrerzimmer 39 m²
— Durchgang zum bestehenden Schulhaus
— 1 Klassenzimmer 65 m²
— 1 Materialraum 30 m²
— Korridor mit Garderobe
— Putzraum
— Separater Zugang für Weiterbildungsklasse

Im bestehenden Schulhaus sind folgende Arbeiten vorgesehen:
— 1 Lehrer-WC (neu)
— 1 Putzraum (neu)
— Sanierung der WC-Anlagen
— Verschieben des Nebeneinganges

3. Subventionsberechtigte Kosten:

3.1 Grundlage für die Subventionierung bilden die anrechenbaren Kosten von Fr. 595 200.—.
Diese werden entsprechend der Nutzfläche prozentual wie folgt auf die einzelnen Benützer aufgeteilt:

		Fr.
3.1.1	nicht subventionsberechtigter Anteil des Hortraumes (4,18 %)	24 900.—
3.1.2	subventionsberechtigter Anteil der Primarschule (29,93 %)	178 100.—
3.1.3	subventionsberechtigter Anteil der Weiterbildungsklasse (65,89 %) . .	392 200.—
3.2	subventionsberechtigte Mobiliarkosten	17 700.—

4. Beitragszusicherung:

4.1	Zulasten Konto 2002 939 10; VK 83	
	— 46,5 % an die Kosten von Franken 178 100.— gemäss Pt 3.1.2. . . .	82 817.—
	— 85 % an die Kosten von Franken 392 200.— gemäss Pt 3.1.3 . . .	333 370.—
		416 187.—
4.2	Zulasten Konto 2002 939 11	
	— 25 % an die Kosten von Franken 17 700.— gemäss Pt 3.2	4 425.—

5. Bedingungen:

5.1 Folgende Vorschriften sind einzuhalten:
— Verordnung über Schulanlagen im Kanton Bern vom 8. August 1973
— Submissionsordnung vom 7. November 1967
— RRB Nr. 1073 vom 7. Mai 1976 «Wärmehaushaltskonzept»
— Die unter Abschnitt «Bemerkungen zu baulichen Details» genannten Bedingungen im Bericht des Kant. Bauinspektorates vom 27. Februar 1980.

5.2 Die Auszahlung der Beiträge erfolgt voraussichtlich 1983.
Wird nicht innert zweier Jahre nach Eröffnung dieses Beschlusses mit den Bauarbeiten begonnen, ist die Zusicherung der Beiträge hinfällig.

1321. Köniz; Erweiterung der Primarschule Blindenmoos, Schliern; Staatsbeitrag/Verpflichtungskredit.

1. Devisierte Kosten:

Anlagekosten Fr. 4 729 500.—
m³-Preis (Schule) Fr. 278.—
m³-Preis (Turnhalle) Fr. 197.50

2. Raumprogramm:

Mit der Erweiterung der Schulanlage werden die folgenden zusätzlichen Räumlichkeiten erstellt:
— 12 Klassenzimmer zu 64 m²
— 1 Handarbeitszimmer 66 m²
— 1 Handfertigkeitszimmer inkl. Materialraum 89 m²
— 1 Sammlungszimmer 47 m²
— 1 Bibliothek 80 m²
— 1 Spezialraum 82 m²
— 1 Hauswirtschaftsküche 78 m²
— 1 Hauswirtschafts-Unterrichtszimmer 62 m²
— 1 Hauswirtschafts-Lagerraum 30 m²
— 1 gedeckte Pausenhalle ca. 201 m²
— 1 Personenlift
— 1 Putzraum
— erforderliche WC-Anlagen

Für die Umgebung sind zusätzlich vorgesehen:
— Pausenplätze
— 29 Parkplätze
— 1 Turnhalle 27×15 m
mit erforderlichen Nebenräumen
ohne Aussengeräte- und Pflegegeräteraum

An Aussenanlagen werden neu erstellt:
Laufbahn (3 Bahnen) 80 m
— 1 Weitsprunganlage
— 1 Hochsprunganlage
— 1 Stabhochsprunganlage
— 1 Kugelstossanlage
Die bestehenden Anlagen werden entsprechend umgestaltet.

3. Subventionsberechtigte Kosten:

Die subventionsberechtigten limitierten Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

	Fr.
3.1 — Schulhaus mit Erschliessung und Umgebung	2 851 500.—
— Hauswirtschaft	297 400.—
— Pausenplätze mit Erschliessungswegen	164 900.—
— Turnhalle mit Erschliessung und Umgebung	918 000.—
— Aussenturnplätze	197 000.—
— Spielwiese (nachträgliche Subventionierung)	58 800.—
	4 487 600.—
3.2 — Einrichtungen und Werkzeuge für den Handfertigkeitsunterricht	15 600.—

Dieser Betrag entspricht der Limite für die Subventionierung der in der Bauabrechnung ausgewiesenen Kosten.

4. Beitragszusicherung:

4.1 Zulasten Konto 2002 939 10; VK 84 10,1 % an die Kosten von Franken 4 487 600.— gemäss Pt 3.1	453 248.—
4.2 Zulasten Konto 2002 930 12 10,1 % an die Kosten von höchstens Fr. 15 600.— gemäss Pt 3.2	1 576.—

5. Bedingungen:

5.1 Folgende Vorschriften sind einzuhalten:
— Verordnung über Schulanlagen im Kanton Bern vom 8. August 1973
— Submissionsordnung vom 7. November 1967
— Bauliche Vorkehren zugunsten Gehbehinderter (Art. 89—93 Bauverordnung)
— RRB Nr. 1073 vom 7. April 1976 «Wärmehaushaltskonzept»
— Die unter Abschnitt «Bemerkungen zu baulichen Details» genannten Bedingungen gemäss Bericht des Bauinspektorates vom 4. März 1980
— Die gegenüber dem Minimalprogramm um 7 m² reduzierte Fläche für den Kartonage- und Materialraum wird im Sinne einer Ausnahme bewilligt.

5.2 — Die Staatsbeiträge gemäss Pt 4. werden ausgezahlt, wenn die volle Belegung der 23-klassigen Primarschule ausgewiesen ist. Bei geringerer Belegung müssen die Beiträge anteilmässig gekürzt werden.

5.3 — Die Auszahlung der Beiträge erfolgt voraussichtlich 1984.

Wird nicht innert zweier Jahre nach Eröffnung dieses Beschlusses mit den Bauarbeiten begonnen, ist die Zusicherung der Beiträge hinfällig.

1478. Universität; Kredit. — Dem Laboratorium für Mikroröntgenspektroskopie des Mineralogisch-petrographischen Instituts wird für die Anschaffung einer Elektronenröntgenmikrosonde SEMQ inkl. Zubehör ein Kredit von Fr. 550 110.— bewilligt.

	Fr.
Anschaffungskosten ohne Abzug der Bundessubvention	550 110.—
abzüglich voraussichtliche Bundessubvention	308 060.—
Nettoaufwand für den Kanton	242 050.—

Die Ausgabe geht zu Lasten des Kontos 2010 770 11 des Jahres 1980.

Polizeidirektion

1407. Expertenbüro für das Motorfahrzeugwesen des Kantons Bern; Kredit. — Dem Expertenbüro für das Motorfahrzeugwesen des Kantons Bern wird für die Anschaffung von Mobiliar, Prüfständen, Messgeräten und Einrichtungen des neuen Expertenbüros Biel ein Kredit von Fr. 1 094 260.— bewilligt.
Von diesem Kredit sind Fr. 716 500.— aus den vorhandenen Rückstellungen der Budgets 1978 und 1979 zu bezahlen und Fr. 377 760.— in das Budget 1981 aufzunehmen.

Finanzdirektion

1234. Vertragsgenehmigung. — Der am 10. März 1980 verurkundete Abtretungsvertrag mit Begründung eines Rückkaufsrechtes, eines Kaufsrechtes und zwei Vorkaufsrechten, wonach der Staat Bern der **Interkanto-**

nalen Vereinigung für die Kontrolle der Heilmittel, mit Sitz in Bern, die Parzelle Nr. 195, Kreis II, an der Erlachstrasse in Bern, im Halte von 915 m² Hausplatz und Umschwung, amtlicher Wert Fr. 559 900.—, zu einem symbolischen Preise von Fr. 1.— überlässt, wird genehmigt.

1336. Vertragsgenehmigung. — Der am 20. März 1980 verurkundete Kaufvertrag, wonach der Staat Bern der **Firma Haag-Streit AG,** Liebefeld, die Parzelle Nr. 8143 in der Weiermatt in **Köniz** im Halte von 7187 m² Bauland, amtlicher Wert Fr. 574 960.—, zum Preise von Franken 1 581 140.— verkauft, wird genehmigt.

1421. Vertragsgenehmigung. — Der am 20. März 1980 verurkundete Kaufvertrag, wonach der Staat Bern von der Firma **Immofon AG,** Bern, die Liegenschaft in der **Einwohnergemeinde Bern,** Grundbuchblatt Nr. 3675, Kreis III, im Halte von 24,71 Aren Hausplatz, Umschwung, mit dem Büro- und Wohnhaus mit Autoeinstellhalle Nr. 70 an der Sulgeneckstrasse, amtlicher Wert Franken 10 959 870.— und 363/1000 Miteigentum an der Liegenschaft Bern — Grundbuchblatt Nr. 3676, Kreis III, mit Sonderrecht am Büroraum mit Nebenräumen im Erdgeschoss und Werkstattraum mit Nebenräumen im UG der Gebäude Nrn. 2, 4 und 6 an der Sandrainstrasse, amtlicher Wert Fr. 2 992 300.—, zum Preise von 19 Mio Franken erwirbt, wird genehmigt.

Volkswirtschaftsdirektion

1235. Tennishalle Meiringen; Staatsbeitrag. — Gestützt auf das Gesetz vom 2. Februar 1964 über die Förderung des Fremdenverkehrs und insbesondere auf dessen Artikel 22 Absatz 5, in Übereinstimmung mit

— dem Entwicklungskonzept der Bergregion Oberland-Ost,
— der kantonalen Sportstättenplanung sowie
— dem Antrag der Fachkommission für Fremdenverkehrsfragen,

wird zum Zwecke der Förderung des Haslitales und insbesondere des Kurortes Meiringen durch die Errichtung einer Tennishalle beschlossen:

1. Dem Initiativkomitee Tennishalle Meiringen wird an die für die Errichtung einer Tennishalle mit 1,76 Mio Franken berechneten beitragsberechtigten Kosten (bei Gesamtkosten von 1,9 Mio Franken) ein Staatsbeitrag von 28,4 %, höchstens Fr. 500 000.— zulasten des Kontos 1310 955 (Beiträge an touristische Anlagen und Massnahmen) bewilligt. Allgemeine Kostenüberschreitungen und nachträgliche Projektänderungen mit Mehraufwendungen werden nicht berücksichtigt.

2. Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt nach Vorlage der Schlussabrechnung, wobei entsprechend dem Stand der Arbeiten auch Teilzahlungen möglich sind.

3. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsordnung vom 7. November 1967 massgebend.

4. Die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern kann zum Bau und Betrieb der Tennishalle weitere Bedingungen, wie insbesondere die Einhaltung der Weisungen über die Benützung von Tennisplätzen, stellen.

5. Es wird davon Kenntnis genommen, dass mit diesem Staatsbeitrag die Bedingungen zur Auslösung eines namhaften Darlehens des Bundes im Sinne der Investitionshilfe für Berggebiete erfüllt sind.

1236. Sport- und Tennishalle Gstaad; Staatsbeitrag. — Gestützt auf das Gesetz vom 2. Februar 1964 über die Förderung des Fremdenverkehrs und insbesondere auf dessen Artikel 22 Absatz 5, in Übereinstimmung mit

— dem Entwicklungskonzept der Bergregion Obersimmental-Saanenland,
— der kantonalen Sportstättenplanung sowie
— dem Antrag der Fachkommission für Fremdenverkehrsfragen,

wird zum Zwecke der Förderung des Kurortes Gstaad, Gemeinde Saanen, durch die Errichtung einer Sport- und Tennishalle beschlossen:

1. Der Sportzentrum Gstaad AG wird an die mit 3 Mio Franken veranschlagten Kosten für die Errichtung einer Sport- und Tennishalle ein Staatsbeitrag von 28,3 %, höchstens Fr. 850 000.— zulasten des Kontos 1310 955 (Beiträge an touristische Anlagen und Massnahmen) bewilligt. Allgemeine Kostenüberschreitungen und nachträgliche Projektänderungen mit Mehraufwendungen werden nicht berücksichtigt.

2. Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt nach Vorlage der Schlussabrechnung, wobei entsprechend dem Stand der Arbeiten auch Teilzahlungen möglich sind.

3. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsordnung vom 7. November 1967 massgebend.

4. Die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern kann zum Bau und Betrieb der Sport- und Tennishalle weitere Bedingungen, wie insbesondere die Einhaltung der Weisungen über die Benützung von Tennisplätzen, stellen.

5. Es wird davon Kenntnis genommen, dass mit diesem Staatsbeitrag die Bedingungen zur Auslösung eines namhaften Darlehens des Bundes im Sinne der Investitionshilfe für Berggebiete erfüllt sind.

1237. Ausstellungshalle Bern; Staatsbeitrag. — Gestützt auf das Gesetz vom 2. Februar 1964 über die Förderung des Fremdenverkehrs und insbesondere auf dessen Artikel 22 Absatz 5, in Übereinstimmung mit

— dem Antrag der Fachkommission für Fremdenververkehrsfragen sowie
— dem Programm zur Förderung der bernischen Wirtschaft,

wird zur Ankurbelung des Fremdenverkehrs durch Messen und Ausstellungen auf dem Messeplatz Bern beschlossen:

1. Der Neuen Ausstellungshalle Allmend AG wird an die mit 20 Mio Franken veranschlagten Kosten für die Errichtung einer Ausstellungshalle auf der vorderen Allmend ein Staatsbeitrag von 10 %, höchstens 2 Mio Franken zulasten des Kontos 1310 955 (Beiträge an touristische Anlagen und Massnahmen) bewilligt. Allgemeine Kostenüberschreitungen und nachträgliche Projektänderungen mit Mehraufwendungen werden nicht berücksichtigt.

2. Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt entsprechend dem Stand der Bauarbeiten, jährlich jedoch

höchstens 1 Mio Franken. Die letzte Rate in der Höhe von mindestens Fr. 300 000.— wird erst bei Vorlage der Schlussabrechnung ausgerichtet.

3. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsordnung vom 7. November 1967 zu beachten.

4. Die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern kann zum Bau und Betrieb der Ausstellungshalle Bedingungen stellen.

1426. Alpines Kur- und Sportzentrum Mürren; Staatsbeitrag.

Unter Berücksichtigung

— dass vor wenigen Jahren dank aktiver Mithilfe des Staates das für die Ortschaft Mürren wichtige Palace-Areal zugunsten der Öffentlichkeit und insbesondere der Feriengäste gesichert werden konnte;

— dass zur Erhaltung und Förderung des Kur- und Feriendorfes Mürren ein angemessenes Sportzentrum mit witterungsunabhängigen Anlageteilen notwendig ist und dass das weitgehende Engagement des Schweizerischen Landesverbandes für Sport (SLS) berechtigte Ansprüche zur Schaffung leistungsfähiger und zweckmässiger Sportanlagen besonders begründet;

— dass das Bedürfnis für ein solches Zentrum von den zuständigen Vorinstanzen sowie insbesondere auch vom Grossen Rat anlässlich eines ersten Beitragsbeschlusses grundsätzlich bejaht wurde;

— dass das Projekt dem Entwicklungskonzept der Region Berner Oberland-Ost, dem Bericht des Regierungsrates über die Infrastruktur der Gemeinde Lauterbrunnen, der kantonalen Sportstättenplanung sowie grundsätzlich auch dem in Bearbeitung stehenden Leitbild Mürren entspricht;

— dass mit der Realisierung des Projektes weitere Investitionen ausgelöst werden und dass damit ein wesentlicher Schritt zur weiteren Entwicklung von Mürren erfolgt,

wird in Übereinstimmung mit dem Antrag der Fachkommission für Fremdenverkehrsfragen gestützt auf das Gesetz vom 2. Februar 1964 über die Förderung des Fremdenverkehrs und insbesondere auf dessen Artikel 22 Absatz 5 beschlossen:

1. Der Alpinen Kur- und Sportzentrum Mürren AG wird zur Errichtung eines Sportzentrums, umfassend ein Hallenbad, eine Kunsteisbahn mit Curlingrinks, eine Mehrzweckhalle, zwei Squash-Hallen und diverse Nebeneinrichtungen, neu veranschlagt mit Kosten von rund 17,01 Millionen Franken, ein Staatsbeitrag in der Höhe von Fr. 5 000 000.— bewilligt.
Der Staatsbeitrag reduziert sich anteilmässig, wenn gewisse Anlageteile nicht realisiert werden. Projekterweiterungen und Kostenüberschreitungen werden nicht berücksichtigt.

2. Der Beitrag geht zu Lasten des Kontos 1301 955 (Beiträge an touristische Anlagen und Massnahmen). Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt entsprechend dem Stand der Bauarbeiten, jährlich jedoch höchstens Fr. 2 000 000.—. Die letzte Rate in der Höhe von mindestens 10 Prozent wird erst bei Vorlage einer Schlussabrechnung ausgerichtet.

3. Die Alpine Kur- und Sportzentrum Mürren AG und die eng damit verbundene Palace-Sporthotel Mürren AG verpflichten sich, dem Staat die Einsitznahme in die Organe der Gesellschaft zu garantieren. Der Regierungsrat bestimmt die Dauer der Einsitznahme und den Staatsvertreter.

4. Die Volkswirtschaftsdirektion stellt die zum Bau und Betrieb des Sportzentrums erforderlichen Bedingungen und Auflagen. Darunter fallen insbesondere eine wirksame Baubegleitung und eine Baukostenkontrolle, die Konsolidierung der Finanzierung und der Planerfolgsrechnung sowie die Beachtung der Grundsätze der Submissionsordnung.

5. Es wird davon Kenntnis genommen, dass mit diesem Staatsbeitrag die Bedingung zur Auslösung eines nahmhaften Darlehens des Bundes im Sinne des Bundesgesetzes über die Investitionshilfe in Berggebieten erfüllt ist.

6. Der Beschluss Nr. 799 betreffend Staatsbeitrag an das Alpine Kur- und Sportzentrum Mürren, vom Grossen Rat am 5. Mai 1977 genehmigt, wird aufgehoben.

Fürsorgedirektion

1123. Bildungsstätte für Soziale Arbeit Bern; Liegenschaftserwerb Falkenplatz 22 und 24, Bern; Verpflichtungskredit der Fürsorgedirektion. — Dem Verein Bildungsstätte für Soziale Arbeit mit Sitz in Bern wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlage:

— Gesetz über das Fürsorgewesen vom 3. Dezember 1961, Artikel 14, 32 Ziffer 6, 37 Absatz 2;

— Verordnung vom 29. Juli 1966 über die Förderung der Ausbildung von Sozialarbeitern § 1—3.

Projekt

Erwerb der Liegenschaften Falkenplatz 22, Bern, und Falkenplatz 24, Bern (Kaufsrecht) zur Verwendung als Schulgebäude für die Vereinigten Schulen für Sozialarbeit sowie Umbauarbeiten in der Liegenschaft Falkenplatz 24, Bern.

Kosten/Finanzierung	Fr.	Fr.
Liegenschaft Falkenplatz 22 (Kaufvertrag)	1 899 500.—	
Liegenschaft Falkenplatz 24 (Kaufsrechtsvertrag mit Indexklausel)	1 672 500.—	3 572 000.—
./. Beitrag aus Mitteln des Vereins Bildungsstätte für soziale Arbeit Bern . . .		50 000.—
Staatsbeitrag		3 522 000.—

Konto: 2500 949 10 (Verschiedene Baubeiträge) zulasten der Staatsrechnung 1980. Der Staatsbeitrag unterliegt der Lastenverteilung gemäss Fürsorgegesetz.

Bedingungen:

1. Dieser Beschluss unterliegt gemäss Artikel 6b der Staatsverfassung dem fakultativen Finanzreferendum.

2. Der Staatsbeitrag wird à fonds perdu gewährt. Er ist dem Staat ganz oder teilweise zurückzubezahlen, wenn die Betriebseinnahmen dies erlauben, die Liegenschaft ganz oder teilweise veräussert oder der Betrieb eingestellt oder eingeschränkt wird, ebenso, wenn der Zweck geändert wird. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Fürsorgedirektion zu Veränderungen, welche sie mit den notwendigen Bedingungen und Auflagen verbinden kann.

3. Die bedingte Rückzahlungspflicht gemäss Ziffer 2 ist auf 50 Jahre befristet. Ihre Erfüllung ist durch Errichtung einer Grundpfandverschreibung zugunsten des Staates Bern oder auf eine andere, durch die Fürsorgedirektion zu genehmigende Weise sicherzustellen.

4. Arbeiten und Lieferungen sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 7. November 1967 auszuschreiben und zu vergeben.

5. Arbeiten und Lieferungen, welche in dem dem Subventionsbeschluss zugrundeliegenden Kostenvoranschlag nicht enthalten sind, dürfen ohne besondere Bewilligung durch die Fürsorgedirektion nicht ausgeführt werden.

6. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages berücksichtigt werden. Sie sind in der Bauabrechnung, gegliedert nach einzelnen Positionen, gesondert auszuweisen.

7. Die Bauabrechnung ist entsprechend den Richtlinien der Fürsorgedirektion und des Hochbauamtes zu gliedern und mit den nötigen Beilagen versehen spätestens 6 Monate nach Bauabschluss der Fürsorgedirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven Staatsbeitrages. Anderweitige à fonds-perdu-Beiträge (Zivilschutz, Gebäudeversicherung usw.), die mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben sind, werden dabei in Abzug gebracht.

8. Der auf den Erwerb der Liegenschaft Falkenplatz 24 entfallende Anteil des Staatsbeitrags wird erst anlässlich des Erwerbs dieser Liegenschaft ausbezahlt.
Die Bewilligung allfälliger Mehrkosten, die sich infolge Beanspruchung der Indexklausel im Kaufsrechtsvertrag für die Liegenschaft Falkenplatz 24 ergeben könnten, fällt gemäss Artikel 24 Absätze 2 und 3 der Verordnung vom 23. Dezember 1975 über den Finanzhaushalt in die Kompetenz der Fürsorgedirektion.

9. Der Regierungsrat kann in die massgeblichen Organe des Vereins Bildungsstätte für Soziale Arbeit Bern Staatsvertreter delegieren.

1350. Heilpädagogisches Tagesheim und Behindertenwerkstätte Interlaken; Verpflichtungskredit der Fürsorgedirektion. — Dem Verein Heilpädagogisches Tagesheim und Behindertenwerkstätte Interlaken wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag für einen Schulhaus- und Werkstättenneubau bewilligt und ihm gestattet, die Abschreibung und Verzinsung einer Restschuld in die Betriebsrechnung aufzunehmen:

Rechtsgrundlagen:

Gesetz über das Fürsorgewesen vom 3. Dezember 1961, Artikel 32 Ziffer 5, Artikel 36, 139 und 140. Dekret über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime vom 17. September 1968.

Projekt:

Neubau eines Schul- und Werkstattgebäudes.

Kosten:

BKP	Fr.
0 Grundstück	3 000.—
1 Vorbereitungsarbeiten	423 500.—
2 Gebäude	3 001 540.—
4 Umgebungsarbeiten	307 580.—
5 Baunebenkosten	266 750.—
9 Ausstattung	457 630.—
Total Anlagekosten	4 460 000.—

Massgeblich für die Teuerungsberechnung ist der Zürcher Baukostenindex, Stand 1. April 1979.

Finanzierung:	Fr.
Total anrechenbare Kosten	4 460 000.—
./. Beitrag aus Mitteln der Invalidenversicherung	1 350 000.—
./. A fonds perdu Beitrag aus eigenen Mitteln des Vereins	300 000.—
./. Über die Betriebsrechnung zu amortisierender und zu verzinsender Betrag	1 186 000.—
Staatsbeitrag brutto	1 624 000.—
./. Bereits bewilligter Staatsbeitrag an die Projektierungskosten gemäss RRB 3461 vom 10. Oktober 1979	59 000.—
Staatsbeitrag netto	1 565 000.—

Dieser Betrag wird erst anhand der Bauabrechnung definitiv festgelegt.

Konto:

2500 949 10 (verschiedene Baubeiträge)

Bedingungen:

1. Der Staatsbeitrag wird dem Verein Heilpädagogisches Tagesheim und Behindertenwerkstätte Interlaken anhand von Zwischenabrechnungen voraussichtlich wie folgt ausgerichtet:

Quote 1980 Fr. 170 000.—
Quote 1981 Fr. 705 000.—
Quote 1982 Fr. 690 000.—

Die Zahlungen unterliegen der Lastenverteilung gemäss Fürsorgegesetz.

2. Der Staatsbeitrag wird erst ausbezahlt, wenn die nach Ziffer 2 der allgemeinen Subventionsbedingungen (vgl. Anhang) erforderliche Sicherstellung erfolgt ist.

3. Der Verein untersteht der Aufsicht der Fürsorgedirektion. Der Regierungsrat kann in die für Bau und Betrieb massgeblichen Vereinsorgane Staatsvertreter delegieren.

4. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

5. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.

1351. Genossenschaft Alters- und Pflegeheim Frienisberg, Seedorf; Erneuerung der Betriebswäscherei und Brandschutzmassnahmen im Alters- und Pflegeheim Frienisberg. — Der Genossenschaft Alters- und Pflegeheim Frienisberg wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:

Fürsorgegesetz vom 3. Dezember 1961, Artikel 32 Ziffer 5, Artikel 36, 139 und 140 Dekret über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime vom 17. September 1968.

Projekt:

Erneuerung der Betriebswäscherei und Brandschutzmassnahmen.

Kosten:

	Fr.
Brandmeldeanlagen	752 000.—
Betriebswäscherei	522 000.—
Total Anlagekosten	1 274 000.—

Finanzierung:	Fr.
./. mutmasslicher Beitrag der Gebäudeversicherung des Kantons Bern an die Brandmeldeanlage . . . . . ./.	32 000.—
./. Beitrag aus Mitteln der AHV . . . ./.	300 000.—
Staatsbeitrag:	942 000.—

Dieser Betrag wird erst anhand der Bauabrechnung endgültig festgelegt.

Konto: 2500 949 10 (verschiedene Baubeiträge)

Bedingungen:

1. Der Staatsbeitrag wird der Genossenschaft Alters- und Pflegeheim Frienisberg anhand von Zwischenabrechnungen voraussichtlich wie folgt ausgerichtet:

Quote 1980 Fr. 628 000.—
Quote 1981 Fr. 314 000.—

Die Zahlungen unterliegen der Lastenverteilung gemäss Fürsorgegesetz.

2. Der Staatsbeitrag wird erst ausbezahlt, wenn die nach Ziffer 2 der allgemeinen Subventionsbedingungen (vgl. Anhang) erforderliche Sicherstellung erfolgt ist.

3. Die Genossenschaft untersteht der Aufsicht der Fürsorgedirektion. Der Regierungsrat kann in die für Bau und Betrieb massgeblichen Genossenschaftsorgane Staatsvertreter delegieren.

4. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

1352. Gemeindeverband Altersheim Ringgenberg; Einbezug von Amortisation und Verzinsung der Erstellungskosten für ein Altersheim in Ringgenberg in die Lastenverteilung. — Die Einwohnergemeinde Ringgenberg wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ermächtigt, Amortisation und Verzinsung der Erstellungskosten für das vom Gemeindeverband Altersheim Ringgenberg geplante Altersheim in Ringgenberg in die Lastenverteilung einzubeziehen:

Rechtsgrundlagen:

Gesetz über das Fürsorgewesen vom 3. Dezember 1961, Artikel 32 Ziffer 5, Artikel 36, 139 und 140, Dekret über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime vom 17. September 1968.

Projekt:

Bau eines Altersheimes in Ringgenberg.

Kosten:

BKP	Fr.
0 Grundstück	177 780.—
1 Vorbereitungsarbeiten	210 430.—
2 Gebäude	4 414 500.—
4 Umgebung	240 180.—
5 Baunebenkosten	228 000.—
9 Ausstattung	497 110.—
Total Anlagekosten	5 768 000.—

Kostenstand 30. Juni 1979; massgebend ist der Zürcher Baukostenindex.

Finanzierung:	Fr.
Total Anlagekosten	5 768 000.—
./. Beitrag aus Mitteln der AHV . . ./. Gemäss provisorischer Verfügung vom 24. Oktober 1979 (1/3 der anrechenbaren Kosten)	1 700 000.—
Anrechenbar für die Lastenverteilung . .	4 068 000.—
./. Bereits bewilligter Projektierungskredit . . . . . ./. (RRB 4151 vom 13. Dezember 1978)	182 000.—
Zum Einbezug in die Lastenverteilung zu bewilligenden Kosten	3 886 000.—

Dieser Betrag wird erst anhand der Bauabrechnung definitiv festgelegt.

Bedingungen:

1. Die Einwohnergemeinde Ringgenberg wird ermächtigt, für das vom Gemeindeverband Altersheim Ringgenberg zu erstellende Altersheim jährlich folgende Aufwendungen in die Lastenverteilung einzubeziehen:

a) Fr. 200 000.— zur Amortisation der Kosten von Franken 3 886 000.—.

b) Die Verzinsung der noch nicht amortisierten Restanz dieser Kosten.

Die Gemeinde Ringgenberg hat die Anlagekosten von dem Jahr an zu amortisieren, in dem die Investitionen erstmals die Höhe einer Amortisationsquote erreichen. Die Verzinsung der Anlagekosten ist von dem Zeitpunkt an aufzunehmen, in dem erstmals Fremdkapital beansprucht wird.

2. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

1353. Staatsbeitrag für Drogenberatungsstelle «Contact-Bern».

1. Der Stadt Bern wird gestützt auf §§ 1 und 2 der Verordnung vom 29. Juni 1962 über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für besondere Wohlfahrts- und Fürsorgeeinrichtungen in Verbindung mit dem Regierungsratsbeschluss Nr. 3988 vom 6. Dezember 1978 über die Anerkennung der Beitragsberechtigung der Drogenberatungsstellen zur Finanzierung des Betriebes der Drogenberatungsstelle «Contact-Bern» und der ihr angeschlossenen Betriebe «Wärchlädeli» Bern und Übergangsstation «Höchi» Bümpliz ein vorläufiger Staatsbeitrag von Fr. 900 000.— bewilligt. Der definitive Beitrag wird aufgrund der abgeschlossenen Rechnung für das Jahr 1980 festgesetzt.

2. An die Auszahlung des Staatsbeitrages werden folgende Bedingungen geknüpft:

2.1 Der dem Budget zugrundeliegende Personalbestand darf nur im Einvernehmen mit der kantonalen Fürsorgedirektion verändert werden.

2.2 Anschaffungen und Einrichtungen, deren Kosten im Budget nicht enthalten sind, dürfen nur mit Zustimmung der Fürsorgedirektion vorgenommen werden.

2.3 Nach Abschluss des Rechnungsjahres sind der Fürsorgedirektion die abgeschlossene Rechnung über die Beratungsstelle und ihre Nebenbetriebe vorzulegen und Einsicht in die Rechnungsunterlagen zu gewähren.

2.4 Eine gegenüber dem bereits ausbezahlten Beitrag festgestellte Differenz ist bei der Berechnung des Staatsbeitrages für das Jahr 1981 zu berücksichtigen.

3. Die Ausgabe geht zulasten des Kontos 2500 942 13 (Bekämpfung des Drogenmissbrauchs) der Staatsrechnung 1980. Der Beitrag wird je zur Hälfte am 1. Juli und 1. November ausbezahlt.

Baudirektion

919. Subventionierung von Planungsarbeiten; Bergregion Thun—Innerport, Richtungsphase; Verpflichtungskredit.

1. Gestützt auf das Baugesetz vom 7. Juni 1970 und das Planungsfinanzierungsdekret vom 17. November 1970 wird der Baudirektion für die Subventionierung der Richtplanphase im Anschluss an das Entwicklungskonzept der Bergregion Thun—Innerport folgender Kredit bewilligt:

		Fr.
Subventionsberechtigte Kosten		500 000.—
Bundesbeitrag	20 %	100 000.—
Eigenleistung der Region	20 %	100 000.—
Staatsbeitrag	60 %	300 000.—

2. Verpflichtungskredit Fr. 300 000.— zu Lasten Konto 2125 935 11, Budgetkredite 1982/1983.

3. Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt nach Massgabe der verfügbaren Budgetkredite und aufgrund einer belegten Abrechnung.

4. Die mit Regierungsratsbeschluss 2156 vom 13. Juni 1979 gesprochene Zusicherung wird aufgehoben.

920. Bolligen/Vierteisgemeinde Ittigen; Staatsmagazin Worblaufen, Erwerb des 1. Geschosses; Verpflichtungskredit. — Für den Erwerb des 1. Geschosses von der SZB für die Erweiterung des staatseigenen Magazins in Worblaufen wird der Baudirektion der nachstehende Verpflichtungskredit bewilligt:

Fr. 540 000.—

zahlbar in zwei Raten von je Fr. 270 000.— in den Jahren 1980 und 1981 zu Lasten des laufenden Arbeitsprogrammes des Tiefbauamtes, Konto 2110 710.

1124. Staatsstrasse Nr. 23 Kirchberg—Huttwil, Teilstrecke Gammenthal—Lämpenmatt (VHB-Bahnübergang); Verpflichtungskredit.

1. Für den Strassenausbau der Staatsstrasse Nr. 23 zwischen Sumiswald und Weier auf der Teilstrecke Gammenthal—Lämpenmatt gemäss Strassenplan der Baudirektion vom 14. Juni 1978 wird nachstehender Verpflichtungskredit bewilligt:

Bruttokosten gemäss Kostenvoranschlag	2 870 000.—
abzüglich:	
Bruttokosten zulasten Dritter	74 000.—
Nettokosten zulasten des Staates	2 796 000.—

Dieser Verpflichtungskredit wird voraussichtlich durch Zahlungskredite aus der Budgetrubrik 2110 712 10 in den Jahren 1981/82 abgelöst.

2. Da der Nettoaufwand des Staates Fr. 2 796 000.— beträgt, unterliegt dieser Beschluss dem fakultativen Finanzreferendum.

1125. Staatsstrasse Nr. 223 Spiez—Kandersteg, Umfahrung Spiezwiler; Strecke Tunnelportal Nord bis Stegweid; Verpflichtungskredit.

1. Für die Umfahrung Spiezwiler, Strecke Tunnelportal Nord bis Stegweid, gemäss Strassenprojekt der Baudirektion vom August 1979 wird nachstehender Verpfichtungskredit bewilligt:

Bruttokosten gemäss Kostenschätzung Fr. 17 100 000.—

Dieser Verpflichtungskredit wird voraussichtlich wie folgt durch Zahlungskredite aus der Budgetrubrik Nr. 2110 712 40 abgelöst:

1980 Fr. 600 000.—
1981 Fr. 4 000 000.—
1982 Fr. 4 000 000.—
1983 Fr. 4 000 000.—
1984 Fr. 4 000 000.—
1985 Fr. 500 000.—

2. Die Bundesbeiträge in der Höhe von Fr. 8 550 000.— werden der Budgetrubrik 2110 409 10 gutgeschrieben.

3. Da der Nettoaufwand des Staates Fr. 8 550 000.— beträgt, unterliegt dieser Beschluss dem fakultativen Finanzreferendum.

1126. Staatsstrasse Nr. 223 Spiez—Kandersteg; Umfahrung Frutigen; Strecke Kanderbrücke Reudlen bis Tellenfeld/Frutigen; Verpflichtungskredit.

1. Für die Umfahrung Frutigen, Strecke Kanderbrücke/Reudlen bis Tellenfeld/Frutigen, gemäss Strassenprojekt der Baudirektion vom Januar 1979 wird nachstehender Verpflichtungskredit bewilligt.

Bruttokosten gemäss Kostenvoranschlag
Fr. 17 860 000.—

Dieser Kredit wird voraussichtlich wie folgt durch Zahlungskredite aus der Budgetrubrik Nr. 2110 712 40 abgelöst:

1980 Fr. 400 000.—
1981 Fr. 4 000 000.—
1982 Fr. 4 000 000.—
1983 Fr. 5 460 000.—
1984 Fr. 4 000 000.—

2. Die Bundesbeiträge in der Höhe von Fr. 8 930 000.— werden der Budgetrubrik 2110 409 10 gutgeschrieben.

3. Da der Nettoaufwand des Staates Fr. 8 930 000.— beträgt, unterliegt dieser Beschluss dem fakultativen Finanzreferendum.

1246. Witzwil; Gesamtsanierung der landwirtschaftlichen Bauten im «Lindenhof» und «Erlenhof» im Rahmen der Neukonzeption der Anstalt; Kredit und Verpflichtungskredit. — Für die Gesamtsanierung der landwirtschaftlichen Bauten im «Lindenhof» und «Erlenhof» in Witzwil gemäss Neukonzeption der Anstalt und des Landwirtschaftsbetriebes werden folgende Kredite bewilligt:

	Fr.	Fr.
— der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 10 (Hochbauamt, Neu- und Umbauten)		11 814 770.—
— der Polizeidirektion zu Lasten der Budgetrubrik 1641 770 11 (Strafanstalt Witzwil; Landwirtschaft, Anschaffung von Mobilien)		
pro 1981	40 000.—	
pro 1982	31 810.—	71 810.—
Gesamtkredit brutto		11 886 580.—
Abzüglich ca. 17 % zu erwartende Subventionen		2 037 580.—
Total Nettoausgabe zu Lasten Staat . .		9 849 000.—

Für diese Kredite gelten die allgemeinen Bedingungen des Regierungsrates vom 21. Dezember 1977.

Dieser Beschluss unterliegt gemäss Artikel 6b der Staatsverfassung dem fakultativen Finanzreferendum und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.
Der zu erwartende Bundesbeitrag des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes ist aufgrund der Bauabrechnung wie folgt zu vereinnahmen:

— für Bauaufwendungen Konto 2105 409 10 (Hochbauamt, Bundesbeiträge für Neu- und Umbauten)
— für Ausstattung Konto 1641 406 (Polizeidirektion, Anstalten Witzwil, Bundesbeiträge für Anschaffung von Mobilien).

Im vorliegenden Kreditantrag sind alle Honoraraufwendungen enthalten. Die bisherigen, effektiven Kosten, die zu Lasten der Konti 2105 831 und 2105 705 10 (Grossratsbeschluss Nr. 30 vom 15. Februar 1977 Anteil Franken 45 000.— und Grossratsbeschluss Nr. 3041 vom 21. November 1978 Anteil Fr. 375 000.—) bezahlt wurden, werden dem Baukredit 2105 705 10 belastet und dem Konto 2105 357 11 gutgeschrieben.

1247. Brienz; Renovation, Neu- und Umbauten der Schnitzler- und Geigenbauschule; Kredit und Verpflichtungskredit. — Für die Renovations-, Neu- und Umbauarbeiten der Kantonalen Schnitzler- und Geigenbauschule in Brienz werden folgende Kredite bewilligt:

	Fr.	Fr.
— der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 10 (Hochbauamt, Neu- und Umbauten)		2 059 000.—
— der Volkswirtschaftsdirektion zu Lasten der Budgetrubrik 1356 770 11 (Schnitzler- und Geigenbauschule Brienz, Anschaffung von Mobilien für Neu- und Umbauten)		
pro 1982	150 000.—	
pro 1983	83 000.—	233 000.—
Gesamtkredit brutto		2 292 000.—
Abzüglich zu erwartender Bundesbeitrag .		522 000.—
Total Nettoausgabe zu Lasten Staat . . .		1 770 000.—

Für diese Kredite gelten die allgemeinen Bedingungen des Regierungsrates vom 21. Dezember 1977.
Dieser Beschluss unterliegt gemäss Artikel 6b der Staatsverfassung dem fakultativen Finanzreferendum und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.
Der zu erwartende Bundesbeitrag ist wie folgt zu vereinnahmen:

— Bauaufwendungen Konto 2105 409 10
— Ausstattung Konto 1360 400 11

Im vorliegenden Kreditantrag sind alle Honoraraufwendungen enthalten. Die bisherigen, effektiven Kosten, die zu Lasten des Kontos 2105 831 (Hochbauamt, Entschädigungen an Dritte für Gutachten und Studien/Verfügung Bau- und Finanzdirektion vom 28. Juni 1979 Franken 50 000.—) bezahlt wurden, werden dem Baukredit 2105 705 10 belastet und dem Konto 2105 357 11 gutgeschrieben.

1248. Rüti bei Büren; Pfarrhaus und Ofenhaus, Renovation und Restauration; Kredit und Verpflichtungskredit. — Für die Renovation und die Restaurierung des Pfarrhauses und des Ofenhauses in Rüti bei Büren wird folgender Kredit bewilligt:

	Fr.
— der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 10 (Hochbauamt, Neu- und Umbauten)	691 000.—
Gesamtkredit brutto	691 000.—

Für diesen Kredit gelten die allgemeinen Bedingungen des Regierungsrates vom 21. Dezember 1977.
Im vorliegenden Kreditantrag sind alle Honoraraufwendungen enthalten. Die bisherigen, effektiven Kosten, die zu Lasten des Kontos 2105 831 (Hochbauamt, Entschädigung an Dritte für Gutachten und Studien/Verfügung Bau- und Finanzdirektion vom 2. November 1979 Fr. 37 500.—) bezahlt wurden, werden dem Baukredit 2105 705 10 belastet und dem Konto 2105 357 11 gutgeschrieben.

1249. Sumiswald; Neubau und Sanierung der Gebäude auf der Alp Vorderarni; Kredit und Verpflichtungskredit. Für den Neubau eines Winterstalls und die Sanierung der Gebäude auf der Alp Vorderarni wird folgender Kredit bewilligt:

	Fr.
— der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 10 (Hochbauamt, Neu- und Umbauten)	924 000.—

Für diesen Kredit gelten die allgemeinen Bedingungen des Regierungsrates vom 21. Dezember 1977.
Im vorliegenden Kreditantrag sind alle Honoraraufwendungen enthalten. Die bisherigen, effektiven Kosten, die zu Lasten des Kontos 2105 831 (Entschädigungen an Dritte für Gutachten und Studien/Regierungsratsbeschluss Nr. 489 vom 5. Februar 1980 Fr. 53 000.—) bezahlt wurden, werden dem Baukredit 2105 705 10 belastet und dem Konto 2105 357 11 gutgeschrieben.

1250. Bolligen; Jugendheim, Errichtung eines Durchgangsheimes; Kredit und Verpflichtungskredit. — Für die Errichtung eines Durchgangsheimes in Bolligen werden folgende Kredite bewilligt:

— der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 10 (Hochbauamt, Neu- und Umbauten)		7 299 000.—
— der Justizdirektion zu Lasten der Budgetrubrik 1506 770 11 (Justizdirektion, Psychiatrische Beobachtungsstation für Jugendliche in Bolligen, Anschaffung von Mobilien für Neu- und Umbauten)		
pro 1982	250 000.—	
pro 1983	46 000.—	296 000.—
Gesamtkredit brutto		7 595 000.—
Abzüglich zu erwartende Subventionen .		2 362 000.—
Total Nettoausgabe zu Lasten Staat . . .		5 233 000.—

Für diese Kredite gelten die allgemeinen Bedingungen des Regierungsrates vom 21. Dezember 1977.
Dieser Beschluss unterliegt gemäss Artikel 6b der Staatsverfassung dem fakultativen Finanzreferendum und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.
Die zu erwartenden Subventionen des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes sind auf Konto 2105 409 10 (Hochbauamt; Bundesbeiträge für Neu- und Umbauten) zu vereinnahmen.

Die zu erwartenden Subventionen des Bundes und der Gemeinde für Schutzräume sind aufgrund der Bauabrechnung wie folgt zu vereinnahmen:
— Konto 2105 409 10 (Hochbauamt; Bundesbeiträge für Neu- und Umbauten)
— Konto 2105 449 (Hochbauamt; Gemeindebeiträge für Neu- und Umbauten).

Die von der Gebäudeversicherung des Kantons Bern zu erwartenden Beiträge für Feuermeldeanlage/Blitzschutzanlage sind auf Konto 2105 357 10 (Hochbauamt; Kostenrückerstattungen) zu vereinnahmen.

Im vorliegenden Kreditantrag sind alle Honoraraufwendungen enthalten. Die bisherigen, effektiven Kosten, die zu Lasten des Kontos 2105 831 (Hochbauamt, Entschädigungen an Dritte für Gutachten und Studien/RRB 2878 vom 15. August 1979 Fr. 194 000.—) bezahlt wurden, werden dem Baukredit 2105 705 10 belastet und dem Konto 2105 357 11 gutgeschrieben.

1251. Münsingen; Kantonales Jugendheim «Loryheim»; Kredit, Verpflichtungskredit, Nachkredit. — Für die 2. Bauetappe des «Loryheimes» in Münsingen (Einrichtung eines Übergangsheimes mit offenen und halboffenen Wohngruppen sowie Werkstattbereichen) werden folgende Kredite bewilligt:

	Fr.	Fr.
— der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 10 (Hochbauamt, Neu- und Umbauten)		1 103 000.—
— der Polizeidirektion zu Lasten der Budgetrubrik 1660 770 11 (Polizeidirektion, Jugendheim Lory Münsingen, Anschaffung von Mobilien für Neu- und Umbauten)		
pro 1980 (Nachkredit) . .	20 000.—	
pro 1981	59 000.—	79 000.—
Gesamtkredit brutto		1 182 000.—
Abzüglich zu erwartende Subventionen .		450 000.—
Total Nettoausgabe zu Lasten Staat . . .		732 000.—

Für diese Kredite gelten die allgemeinen Bedingungen des Regierungsrates vom 21. Dezember 1977.

Die zu erwartenden Subventionen des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes (ca. Fr. 450 000.—) sind auf Konto 2105 409 10 (Hochbauamt, Bundesbeiträge für Neu- und Umbauten) zu vereinnahmen.

Die zu erwartenden Subventionen des Bundes und der Gemeinde für die Schutzräume (Belüftungen bestehender Räume) sind aufgrund der Bauabrechnung wie folgt zu vereinnahmen:
— Konto 2105 409 10 (Hochbauamt, Bundesbeiträge für Neu- und Umbauten)
— Konto 2105 449 (Hochbauamt, Gemeindebeiträge für Neu- und Umbauten).

Der zu erwartende Beitrag der Kantonalen Gebäudeversicherung für die Blitzschutzanlage ist auf Konto 2105 357 10 (Hochbauamt, Kostenrückerstattungen) zu vereinnahmen.

Im vorliegenden Kreditantrag sind alle Honoraraufwendungen enthalten. Die bisherigen, effektiven Kosten, die zu Lasten des Kontos 2105 831 (Hochbauamt, Entschädigungen an Dritte für Gutachten und Studien/Verfügung Bau- und Finanzdirektion vom 3. September 1979/Franken 28 000.—) bezahlt wurden, werden dem Baukredit 2105 705 10 belastet und dem Konto 2105 357 11 gutgeschrieben.

1252. Münsingen; Psychiatrische Klinik/Wasserversorgung; Neufassung Isenmoosquellen (Tannlimatt), neues Reservoir in Tägertschi, Leitungssanierungen; Kredit und Verpflichtungskredit. — Für die Neufassung der Quellen im oberen Isenmoos (Tannlimatt) mit neuer Abflussleitung zur bestehenden Entkeimungsanlage der Lochebergquellfassung, die Erstellung einer neuen zweikammrigen Reservoiranlage auf Parzelle Nr. 160 in Tägertschi und die Leitungssanierung vom Schlossareal Münsingen bis ins Zentrum der Psychiatrischen Klinik Münsingen wird folgender Kredit bewilligt:

	Fr.
— der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 10 (Hochbauamt, Neu- und Umbauten) . .	2 190 000.—

Für diesen Kredit gelten die allgemeinen Bedingungen des Regierungsrates vom 21. Dezember 1977.

Dieser Beschluss unterliegt gemäss Artikel 6b der Staatsverfassung dem fakultativen Finanzreferendum und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im vorliegenden Kreditantrag sind alle Honoraraufwendungen enthalten. Die bisherigen, effektiven Kosten, die zu Lasten des Kontos 2105 831 (Hochbauamt, Entschädigungen an Dritte für Gutachten und Studien/Verfügung Bau- und Finanzdirektion vom 3. Dezember 1979 Franken 26 000.—) bezahlt wurden, werden dem Baukredit 2105 705 10 belastet und dem Konto 2105 357 11 gutgeschrieben.

1253. Schwarzenburg; Sanierung Schloss mit Amthaus; Kredit und Verpflichtungskredit. — Für die Sanierung des Schlosses in Schwarzenburg werden folgende Kredite bewilligt:

	Fr.	Fr.
— der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 10 (Hochbauamt, Neu- und Umbauten)		3 813 000.—
— der Justizdirektion zu Lasten der Budgetrubrik 1205 770 11 (Richterämter, Anschaffung von Mobilien für Neu- und Umbauten)		
pro 1982	152 000.—	
zu Lasten der Budgetrubrik 1205 801 (Richterämter, PTT-Gebühren)		
pro 1982	9 000.—	161 000.—
— der Forstdirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2305 770 11 (Anschaffung von Mobilien für Neu- und Umbauten)		
pro 1982		10 000.—
Gesamtkredit zu Lasten Staat		3 984 000.—

Für diese Kredite gelten die allgemeinen Bedingungen des Regierungsrates vom 21. Dezember 1977.

Dieser Beschluss unterliegt gemäss Artikel 6b der Staatsverfassung dem fakultativen Finanzreferendum und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im vorliegenden Kreditantrag sind alle Honoraraufwendungen enthalten. Die bisherigen, effektiven Kosten, die zu Lasten des Kontos 2105 831 (Hochbauamt, Entschädigungen an Dritte für Gutachten und Studien/RRB Nummer 1916 vom 14. Juni 1978 Fr. 85 000.—) bezahlt wurden, werden dem Baukredit 2105 705 10 belastet und dem Konto 2105 357 11 gutgeschrieben.

Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft

212. ARA-Region Oberes Simmental; Hauptsammelkanal Lenk-Zweisimmen, Los 7 + 13, inkl. Regenbecken Lenk; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser:

Ingenieurgemeinschaft O. Collioud, Zweisimmen, Hirt, Rohrer & Peter AG, Lenk.

Zugesicherter Staatsbeitrag gemäss folgender Aufstellung:

Projekt	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max Fr.
Nr. 616 HSK Lenk—Zweisimmen Los 7, Mulebärg—Stöckli, KS 6/13—KS 8/1	840 000.—		
Nr. 177 Los 13, Schadauli—Lenk Dorf, KS 12/20—			
Regenbecken	1 330 000.—		
Regenbecken Lenk	570 000.—		
	2 740 000.—	30,66	840 084.—

Konto Nr. 2210 935 20

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

2. Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10, Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 840 084.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1981 Fr. 400 000.—
1982 Fr. 440 084.—

767. Unterseen; Kanalisation Manorfarm—Rychegarte, Schacht 53—Schacht 76, inkl. Pumpwerke; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser:

Ingenieurbüro Wyss und Früh AG, Unterseen.

Zugesicherter Staatsbeitrag gemäss folgender Aufstellung:

Projekt	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max Fr.
Kanalisation Manorfarm—Rychegarte, KS 53—KS 76 inkl. Pumpwerke	1 300 000.—	31	403 000.—

Konto Nr. 2210 935 20

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

2. Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10, Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 403 000.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1982 Fr. 200 000.—
1983 Fr. 203 000.—

768. Iseltwald; Kanalisation Bernahof—Mühlegrund, Pumpwerk Bernahof—ARA; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Febrruar 1973.

Projektverfasser:

Ingenieurbüro Znoj + Eichenberger AG, Bönigen.

Zugesicherter Staatsbeitrag gemäss folgender Aufstellung:

Projekt	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
Nr. 807.05 Kanalisation Pumpwerk Bernahof—ARA Blatten, inkl. Pumpwerk Bernahof	579 000.—	46,5	269 235.—

Konto Nr. 2210 935 20

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

2. Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10, Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 269 235.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgendem Zahlungskredit abgelöst wird:

1982 Fr. 269 235.—

928. Wynigen; Kanalisation Zone B; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser:

Ingenieurbüro Burkhalter, Burgdorf, und Ditzler, Wynigen, (Nachfolger W. Kohler).

Zugesicherter Staatsbeitrag gemäss folgender Aufstellung:

Projekt	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	Staatsbeitrag max. Fr.
Nr. I 22999 und 1023/1024			
Kanalisation Zone B Kanal Schacht Nr. B1—B13, Schacht Nr. B4—43 und Schacht Nr. B6—62	675 000.—	44	297 000.—

Folgende Kanalteilstücke sind nicht subventionsberechtigt:

— Schacht Nr. 43—56
— Schacht Nr. 62—64
— Schacht Nr. 43—48
— Schacht Nr. B9—95
— Schacht Nr. B10—103
— provisorischer Pumpenschacht Nr. B1

Konto Nr. 2210 935 20

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

2. Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10, Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

3. Im Zeitpunkt der Subventionsabrechnung hat die Gemeinde an Schacht 43 bzw. an Schacht 62 den Anschluss von mindestens 30 ständigen Einwohnern zu bestätigen.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 297 000.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgendem Zahlungskredit abgelöst wird:

1982 Fr. 297 000.—

1042. Zweckverband der Abwasserregion Koppigen (ZAK): Hauptsammelkanal Recherswil—Seeberg; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser:

Ingenieurbüros: Eichenberger AG, Bern; Baumberger Projekt AG, Koppigen; Wenger, Herzogenbuchsee.

Zugesicherter Staatsbeitrag gemäss folgender Aufstellung:

Projekt Eichenberger und Baumberger Januar 1980 Projekt Wenger vom 21. Dezember 1979		Beitragsberechtigte Kosten Fr.
Regionaler Hauptsammelkanal Recherswil—Seeberg Kanäle B, C, E, F und K Schacht Nr. ABM—Schacht Nr. KL und Regenbecken Seeberg		5 990 000.—
Anteil Verbandsgemeinden Kanton Bern	83,51 %	5 002 249.—
Anteil Verbandsgemeinden Kanton Solothurn	16,49 %	987 751.—
Total Verband	100,00 %	5 990 000.—

Kostenverteiler (Verbandsgemeinden im Kanton Bern)

Gemeinden	Anteil %	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	Staatsbeitrag max. Fr.
Alchenstorf	9,16	548 684.—	42,5	233 191.—
Ersigen	8,78	525 922.—	34,5	181 443.—
Hellsau	2,05	122 795.—	26,0	31 927.—
Höchstetten	3,15	188 685.—	45,5	85 852.—
Koppigen	21,01	1 258 499.—	35,0	440 474.—
Niederösch	7,32	438 468.—	31,5	138 117.—
Oberösch	1,69	101 231.—	46,5	47 072.—
Rumendingen	1,95	116 805.—	47,0	54 898.—
Seeberg	15,97	956 603.—	43,0	411 339.—
Willadingen	5,77	345 623.—	41,5	143 433.—
Wynigen	6,66	398 934.—	44,0	175 531.—
Total	83,51	5 002 249.—	38,8	1 943 277.—

Konto Nr. 2210 935 20.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Der Subventionsempfänger hat die allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

2. Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 1 943 277.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1982 Fr. 1 000 000.—
1983 Fr. 943 277.—

1361. ARA-Region Moossee-Urtenbach; Ausbau der Kläranlage Holzmühle in Hindelbank; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurbüro Holinger AG, Bern

Staatsbeitrag gemäss folgender Aufstellung:

Projekt	Anteil %	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
Ausbau der Kläranlage Holzmühle in Hindelbank		1 610 000.—		
Kostenverteiler:				
Bäriswil	2,236	36 000.—	35,5	12 780.—
Hindelbank	7,584	122 102.—	29	35 410.—
Jegenstorf	16,367	263 509.—	23	60 607.—
Krauchthal	6,923	111 460.—	43	47 928.—
Mattstetten	1,965	31 636.—	28	8 858.—
Mooseedorf	16,216	261 078.—	16,5	43 078.—
Münchenbuchsee	32,594	524 763.—	22	115 448.—
Münchringen	1,477	23 780.—	28,5	6 778.—
Urtenen	12,999	209 284.—	28	58 560.—
Zuzwil	1,639	26 388.—	29	7 653.—
Total	100	1 610 000.—	24,6646	397 100.—

Konto Nr. 2210 935 20

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Der Subventionsempfänger hat die allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

2. Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10, Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

3. Es können nur an Neuinstallationen Beiträge geleistet werden und nicht an Reparaturarbeiten. In der Schlussabrechnung ist deshalb eine diesbezügliche Aufteilung vorzunehmen.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 397 100.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgendem Zahlungskredit abgelöst wird:

1982 Fr. 397 100.—

1362. Rapperswil; Kanalisation Lätti—Schwanden; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage: Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurbüro F. Pareth, Bern und Lyss.

Zugesicherter Staatsbeitrag gemäss folgender Aufstellung:

Projekt	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
Kanal Lätti—Schwanden KS 272—KS 245	817 500.—	39,5	322 920.—

Konto Nr. 2210 935 20.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

2. Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

Verpflichtungskredit:

Für dise Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 322 920.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1982 Fr. 322 920.—

1363. Niederhünigen; Zulaufkanal Niederhünigen—Konolfingen; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurbüro Schmalz AG, Münsingen

Zugesicherter Staatsbeitrag gemäss folgender Aufstellung:

Projekt	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
Nr. 11 546 vom März 1980			
Zulaufkanal Niederhünigen—Konolfingen, Schacht Nr. 17—Schacht Nr. 133	520 000.—	49,5	257 400.—

Konto Nr. 2210 935 20

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

2. Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10, Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 257 400.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1982 Fr. 150 000.—
1983 Fr. 107 400.—

1364. Gemeindeverband der Abwasserregion Wangen-Wiedlisbach; Sammelkanal Wolfisberg—Oberbipp und Sammelkanal Walliswil/Bipp—Walliswil/Wangen; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser:

Ingenieurbüro Emch + Berger AG, Bern

Projekt	Beitragsberechtigte Kosten Fr.
Nr. 179.201 und179.202 vom Februar 1980	
— Sammelkanal Wolfisberg—Oberbipp Schacht Nr. 1000—R1/2103 und Entlastungsleitung Schacht Nr. RA Q 14—Auslauf	670 000.—
— Sammelkanal Walliswil/Bipp—Walliswil/Wangen Regenbecken mit Pumpwerk und Druckleitung bis Schacht Nr. S1	350 000.—
Total	1 020 000.—

Kostenverteiler:

Zugesicherter Staatsbeitrag gemäss folgender Aufstellung:

Gemeinde	Anteil in %	Beitragsberechtigte Kosten in Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
Wangen a. A.	26,37	268 974.—	20,5	55 140.—
Wiedlisbach	28,21	287 742.—	35,5	102 148.—
Oberbipp	22,75	232 050.—	31	71 936.—
Walliswil bei Wangen	3,71	37 842.—	48	18 164.—
Wangenried	5,41	55 182.—	44	24 280.—
Rumisberg	6,25	63 750.—	41,5	26 456.—
Farnern	2,19	22 338.—	43,5	9 717.—
Walliswil beiNiederbipp	2,81	28 662.—	33,5	9 602.—
Wolfisberg	2,30	23 460.—	38,5	9 032.—
Total	100,00	1 020 000.—	32,00735	326 475.—

Konto Nr. 2210 935 20

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Der Subventionsempfänger hat die allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

2. Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1 SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

Verpflichtungskredit:

Für dise Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 326 475.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1982 Fr. 200 000.—
1983 Fr. 126 475.—

1456. SEME; Gemeindeverband ARA-Region Moutier und Umgebung; Gemeinde-Sammelkanäle; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser:

MC, Mertenat & Chablais, Bauingenieure SIA, Moutier
ATB SA, Allemand-Tièche-Badertscher, Ingenieurberater SIA, Moutier

Beitragsberechtigte Kosten (gemäss Kostenvoranschlag von 1979):

Parzelle 2	Durchfahrt von Roches—ARA	R14—ARA	446 000.—
Parzelle 3	Moutier—Roches	R4—R14	443 000.—
Parzelle 4	Gorges de Moutier	MG21—R4	540 000.—
Parzelle 5	Gorges de Moutier	BCIV—MG21	650 000.—
Parzelle 6	Klärbecken in den Gorges de Moutier	BCIV	520 000.—
Parzelle 7	Moutier, Einfahrt Gorges	ME15—DCIV	800 000.—
Parzelle 8	Moutier, Strasse von Solothurn	E7—ME15	800 000.—
Parzelle 9	Durchfahrt von Eschert	E1—E7	277 000.—
Parzelle 10	Belprahon—Eschert	B8—E1	205 000.—
Parzelle 11	Grandval—Belprahon	BCI—B8	473 000.—
Parzelle 12	Klärbecken in Grandval	BCI	158 000.—
Parzelle 13	Durchfahrt von Grandval	G4—BCI	555 000.—
Parzelle 14	Crémines—Grandval	D.O.CRIII—G4	128 000.—
Parzelle 15	Durchfahrt von Crémins	CR9—D.O.CRIII	610 000.—
Parzelle 16	Corcelles—Crémines	CO44—CR9	150 000.—
Parzelle 17	Anschluss Eschert	31—E1	308 000.—
Parzelle 18	Anschluss Belprahon	D.O.BI—B8	52 000.—
Parzelle 19	Klärbecken in Moutier, rue Industrielle	BCIII	270 000.—
Parzelle 20	Anschluss Perrefitte	M1—M7	105 000.—
Parzelle 21	Klärbecken unterhalb Perrefitte	BCII	160 000.—
Total der beitragsberechtigten Kosten			7 650 000.—

Beitrags- und Kostenverteiler; Beitragsbewilligung

Gemeinde	Anteil %	Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
Corcelles	1,56	119 340.—	42,0	50 123.—
Crémines	7,41	556 865.—	33,0	187 065.—
Grandval	7,01	536 265.—	39,0	209 143.—
Belprahon	2,69	205 785.—	23,5	48 360.—
Eschert	6,18	472 770.—	30,5	144 195.—
Perrefitte	3,34	255 510.—	33,0	84 318.—
Moutier	68,36	5 229 540.—	24,0	1 255 010.—
Roches	3,45	263 925.—	41,0	108 209.—
Total	100,00	7 650 000.—	27,275	2 086 503.—
Bewilligter Staatsbeitrag				2 087 000.—

Konto Nr. 2210 935 20

Subventionszahlung:

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Zwischen- und Schlussabrechnungen nach Massgabe der vorhandenen Kredite und gemäss folgender Bedingungen:

1. Die Subventionszahlungen an den SEME erfolgen zum Mittelwert von 27,275 %. Der Verband ist gemäss vorliegendem Beschluss für die Umlegung der Subventionen auf die Gemeinden nach folgendem Verteilerschlüssel verantwortlich:

Corcelles	2,40 %
Crémines	8,97 %
Grandval	10,02 %
Belprahon	2,32 %
Eschert	6,91 %
Perrefitte	4,04 %
Moutier	60,15 %
Roches	5,19 %

2. Der vorliegende Beschluss bedingt nicht die Verpflichtung, sämtliche im Kostenvoranschlag aufgeführten Posten zu subventionieren. Die Beitragsberechtigung der Investitionen wird durch die Richtlinien der Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft (VEWD) geregelt.

3. Die Verwaltungsrichtlinien der VEWD vom 12. Januar 1971 sind in Anwendung zu bringen.

4. Der SEME erklärt innert Monatsfrist nach Bekanntgabe des vorliegenden Beschlusses, ob er die Subven-

tion und die damit verbundenen Bedingungen annehmen will.

Verpflichtungskredit:

Für diese Investition wird ein Verpflichtungskredit von Fr. 2 087 000.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1982 Fr. 1 000 000.—
1983 Fr. 400 000.—
1984 Fr. 400 000.—
1985 Fr. 287 000.—

1457. SEME; Verband ARA-Region Moutier und Umgebung; Kläranlage (ARA); Verpflichtungskredit.

Rechtsgurndlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser:

Arbeitsgruppe für Abwasserbeseitigung, Region Moutier und Umgebung, Moutier.

Beitragsberechtigte Kosten (gemäss Kostenvoranschlag von 1979):

	Fr.
Projektplanung und Arbeitsüberwachung .	850 000.—
Grundstückerwerb	160 000.—
Zufahrtswege	150 000.—
Bau- und Ausstattungskosten gemäss detailliertem Kostenvoranschlag vom Mai 1977	7 840 000.—
Total der beitragsberechtigten Kosten . .	9 000 000.—

Beitrags- und Kostenverteiler; Beitragsbewilligung

Gemeinde	Anteil %	Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
Corcelles	1,56	140 400.—	42.0	58 968.—
Crémines	7,41	666 900.—	33,0	220 077.—
Grandval	7,01	630 900.—	39,0	246 051.—
Belprahon	2,69	242 100.—	23,5	56 894.—
Eschert	6,18	556 200.—	30,5	169 641.—
Perrefitte	3,34	300 600.—	33,0	99 198.—
Moutier	68,36	6 152 400.—	24,0	1 476 576.—
Roches	3,45	310 500.—	41,0	127 305.—
Total	100,00	9 000 000.—	27,275	2 454 710.—
Bewilligter Staatsbeitrag				2 455 000.—

Konto Nr. 2210 935 20

Subventionszahlung:

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Zwischen- und Schlussabrechnungen nach Massgabe der vorhandenen Kredite und gemäss folgender Bedingungen:

1. Der vorliegende Beschluss bedingt nicht die Verpflichtung, sämtliche im Kostenvoranschlag aufgeführten Posten zu subventionieren; vorbehalten bleibt insbesondere die Wahl der Klärschlammbehandlung. Die Beitragsberechtigung der Investitionen wird durch die Richtlinien der Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft (VEWD) geregelt.

2. Die Subventionszahlungen an den SEME erfolgen zum Mittelwert von 27,275 %. Der Verband ist gemäss vorliegendem Beschluss für die Umlegung der Subventionen auf die Gemeinden nach folgendem Verteilerschlüssel verantwortlich:

Corcelles	2,40 %
Crémines	8,97 %
Grandval	10,02 %
Belprahon	2,32 %
Eschert	6,91 %
Perrefitte	4,04 %
Moutier	60,15 %
Roches	5,19 %

3. Die Verwaltungsrichtlinien der VEWD vom 12. Januar 1971 sind in Anwendung zu bringen.

4. Die durch die Bundesverordnung vom 8. Dezember 1975 über Abwassereinleitungen vorgeschriebenen Auflagen müssen eingehalten werden. Zukünftige Vorschriften beiben vorbehalten.

5. Der SEME verpflichtet sich gegen Entgelt zur Annahme von Klärschlämmen aus privaten Kläranlagen. Desgleichen akzeptiert er vorübergehend Klärschlämme auch von Gemeinden, die nicht Mitglied des Verbandes sind.
Die Abnahmemengen sind in den Richtlinien der VSA, Teil III festgelegt.

6. Der SEME verpflichtet sich, den Aufseher der Station in einer oder mehreren Kläranlagen ausreichend für seine Aufgabe ausbilden zu lassen und ihn in die von der ARPEA veranstalteten Kurse zu schicken.

7. Der SEME erklärt innert Monatsfrist nach Bekanntgabe des vorliegenden Beschlusses, ob er die Subvention und die damit verbundenen Bedingungen annehmen will.

Verpflichtungskredit:

Für diese Investition wird ein Verpflichtungskredit von Fr. 2 455 000.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1982 Fr. 1 100 000.—
1983 Fr. 550 000.—
1984 Fr. 550 000.—
1985 Fr. 255 000.—

Ergebnis der ersten Lesung

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

Gesetz über die politischen Rechte

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 43 und 74 der Bundesverfassung, des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte sowie von Artikel 2–9, 19, 33, 46 und 57 der Staatsverfassung,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Geltungsbereich

Art. 1 [1] Dieses Gesetz gilt für die kantonalen Volksabstimmungen und Volkswahlen, sowie für die Ausübung des Referendums- und des Initiativrechtes in kantonalen Angelegenheiten.

[2] Es gilt für die Durchführung eidgenössischer Volksabstimmungen und der Nationalratswahlen, sowie für die Ausübung des Referendums- und des Initiativrechtes in eidgenössischen Angelegenheiten, soweit dafür nicht zwingende bundesrechtliche Vorschriften bestehen.

[3] Für die Wahl der kantonalen-Geschwornen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden, für die Ausübung der politischen Rechte in Gemeindeangelegenheiten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

II. Stimm- und Wahlrecht

1. Begriff und Voraussetzung

Begriff

Art. 2 [1] Das Stimmrecht im Sinne dieses Gesetzes ist das Recht, an Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen sowie Referenden und Initiativen zu unterzeichnen.

[2] Die Ausübung des Stimmrechts darf mit keinem Zwang verbunden werden.

Stimmrecht in eidgenössischen Angelegenheiten

Art. 3 In eidgenössischen Angelegenheiten sind die Schweizerbürger und -bürgerinnen stimmberechtigt, die am Abstimmungs- oder Wahltag das 20. Altersjahr zurückgelegt haben, im Kanton Bern ihren politischen Wohnsitz haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind (Art. 369 ZGB).

Stimmrecht in kantonalen Angelegenheiten

Art. 4 In kantonalen Angelegenheiten sind stimmberechtigt:

a alle bernischen Kantonsbürger und -bürgerinnen, die am Abstimmungs- oder Wahltag das 20. Altersjahr zurückgelegt haben, im Kanton Bern ihren politischen Wohnsitz haben und nicht gemäss Artikel 4 der Staatsverfassung vom Stimmrecht ausgeschlossen sind;

b alle Bürger und Bürgerinnen anderer Kantone, die am Abstimmungs- oder Wahltag das 20. Altersjahr zurückgelegt haben, seit drei Monaten im Kanton Bern ihren politischen Wohnsitz haben und nicht gemäss Artikel 4 der Staatsverfassung vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.

Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten

Art. 5 Das Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes (Art. 74 und 76 des Gemeindegesetzes vom 20. Mai 1973).

Ausübungsort (politischer Wohnsitz)

Art. 6 [1] Das Stimmrecht kann nur am politischen Wohnsitz ausgeübt werden.

[2] Der politische Wohnsitz befindet sich in der Gemeinde, in welcher der Stimmberechtigte wohnt und angemeldet ist.

[3] Wer in einer Gemeinde statt des Heimatscheins einen andern Ausweis (Heimatausweis, Interimsschein, usw.) hinterlegt, erwirbt hier politischen Wohnsitz nur, wenn er schriftlich nachweist, dass er am Ort, wo der Heimatschein liegt, nicht im Stimmregister eingetragen ist.

[4] Die Vorschriften über die politischen Rechte der Auslandschweizer bleiben vorbehalten.

Auslandschweizer

Art. 7 Auslandschweizer sind in eidgenössischen Angelegenheiten gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften stimmberechtigt.

2. Stimmabgabe

Grundsätze

Art. 8 [1] Die Stimmabgabe geschieht durch Teilnahme an einer behördlich angeordneten Urnenabstimmung oder -wahl gemäss den Vorschriften dieses Gesetzes.

[2] Der Stimmberechtigte muss seine Stimme in dem Abstimmungskreis, in welchem er seinen politischen Wohnsitz hat, persönlich an der Urne abgeben, wenn er nicht vom Recht auf briefliche Stimmabgabe oder auf Stellvertretung Gebrauch macht.

[3] Für die Stimmabgabe bei Abstimmungen und Verhältniswahlen müssen die amtlichen Stimm- und Wahlzettel benützt werden.

4 Die Verwendung ausseramtlicher Wahlzettel kann durch Dekret des Grossen Rates bei den Mehrheitswahlen zugelassen werden.

5 Stimm- und Wahlzettel sind handschriftlich auszufüllen. Die ausseramtlichen Wahlzettel bei Mehrheitswahlen und Wahlzettel mit Vordruck bei Verhältniswahlen dürfen nur handschriftlich abgeändert werden.

6 Der Stimmberechtigte muss seinen Stimmrechtsausweis im Abstimmungsraum dem Stimmausschuss abgeben, seine Stimm- und Wahlzettel auf der Rückseite vom Stimmausschuss abstempeln lassen und sie unter der Aufsicht des Stimmausschusses persönlich in die dafür bestimmte Urne einwerfen. Er darf für jede Vorlage nur einen Stimmzettel und für jede Wahl nur einen Wahlzettel abstempeln lassen.

7 Bei der Stimmabgabe ist das Stimmgeheimnis zu wahren.

Zeitpunkt

Art. 9 1 Abstimmungen und Wahlen finden an den gesetzlich oder behördlich festgesetzten Tagen statt.

2 Am Abstimmungs- oder Wahltag (Sonntag) sind die Urnen mindestens zwei Stunden offenzuhalten und spätestens um 13 Uhr zu schliessen.

3 Ausserdem haben die Gemeinden an den letzten zwei Tagen vor dem Abstimmungs- oder Wahltag alle oder einzelne Abstimmungsräume während wenigstens je einer Stunde zu öffnen oder den Stimmberechtigten die Stimmabgabe bei einer Gemeindeamtsstelle in verschlossenem Umschlag während den Bürostunden zu ermöglichen. Auf Beschluss des Gemeinderates kann die vorzeitige Stimmabgabe auch am drittletzten Tag vor dem Abstimmungs- oder Wahltag erfolgen.

Briefliche Stimmabgabe
1. Voraussetzungen im allgemeinen

Art. 10 Wer
a wegen Krankheit, Gebrechlichkeit oder aus andern zwingenden Gründen am Gang zur Urne verhindert ist oder
b am Abstimmungstage und an den zwei vorhergehenden Tagen ausserhalb seines politischen Wohnsitzes weilt oder in der Armee oder im Zivilschutz Dienst leistet,
kann seine Stimme von einem beliebigen Orte der Schweiz aus brieflich abgeben.

2. Anordnung durch den Regierungsrat

Art. 11 Der Regierungsrat kann für den ganzen Kanton oder für bestimmte Amtsbezirke oder Gemeinden die briefliche Stimmabgabe neben oder anstelle der Urnenabstimmung oder -wahl allgemein anordnen, wenn
a infolge höherer Gewalt wie Seuchen, Epidemien, Katastrophen, Störung der öffentlichen Ordnung durch Unruhen, kriegerische Er-

eignisse oder dergleichen eine Urnenabstimmung oder -wahl unmöglich oder stark erschwert ist oder
b die freie und geheime Ausübung des Stimmrechts als ernstlich gefährdet erscheint.

Stellvertretung

Art. 12 [1] Die Stimmabgabe durch einen Stellvertreter ist unter den gleichen Voraussetzungen wie die briefliche Stimmabgabe zulässig.

[2] Die Stellvertretung muss mit schriftlicher Vollmacht, die den Hinderungsgrund angibt, einer am politischen Wohnsitz des Vertretenen stimmberechtigten Person übertragen werden.

[3] Der Stellvertreter übergibt den Stimmrechtsausweis des Vertretenen zusammen mit dem eigenen und der Vollmacht dem Stimmausschuss und legt die Stimm- und Wahlzettel des Vertretenen in die Urne ein.

[4] Niemand kann mehr als eine Stellvertretung übernehmen.

Verordnung

Art. 13 In einer Verordnung erlässt der Regierungsrat die nötigen Ausführungsbestimmungen über
a die briefliche Stimmabgabe,
b die vorzeitige Stimmabgabe bei einer Gemeindeamtsstelle (Art. 9 Abs. 3).

III. Abstimmungen

1. Gemeinsame Vorschriften

Anordnung

Art. 14 [1] Der Abstimmungstag wird festgesetzt
a für eidgenössische Abstimmungen vom Bundesrat,
b für kantonale Abstimmungen vom Regierungsrat.

[2] Kantonale Abstimmungen sollen womöglich an den gleichen Tagen stattfinden wie eidgenössische Abstimmungen.

[3] Mit den Nationalrats- und den Grossratswahlen sollen nur dringliche kantonale Abstimmungen verbunden werden.

[4] Die Abstimmungstage werden im kantonalen Amtsblatt und in den Amtsanzeigern bekanntgegeben und den Regierungsstatthalterämtern sowie den Gemeinderäten mitgeteilt.

Abstimmungsmaterial

Art. 15 Die Stimmberechtigten müssen das Abstimmungsmaterial (Art. 77, Buchstaben *a–c*) für alle Abstimmungen spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag erhalten.

Stimmabgabe

Art. 16 Der Stimmberechtigte muss auf dem amtlichen Stimmzettel die Frage, ob er den Erlass oder die Initiative, worüber abzustim-

men ist, annehmen wolle, handschriftlich mit Ja oder mit Nein beantworten.

Ungültige Stimmzettel

Art. 17 [1] Stimmzettel, die nicht vom Stimmausschuss abgestempelt sind, fallen ausser Betracht.

[2] Abgestempelte Stimmzettel sind ungültig, wenn sie
a nicht amtlich sind,
b anders als handschriftlich ausgefüllt sind,
c den Willen des Stimmenden nicht eindeutig erkennen lassen,
d ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten.

[3] Ist ein Stimmzettel für mehrere Vorlagen zu verwenden, so ist die Stimmabgabe nur für die Vorlagen ungültig, bei welchen ein Ungültigkeitsgrund besteht.

[4] Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hiefür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.

Ermittlung und Erwahrung der Abstimmungsergebnisse

Art. 18 [1] Die Abstimmungsergebnisse werden durch die Stimmausschüsse, die Regierungsstatthalterämter und die Staatskanzlei gemäss den Vorschriften der in Artikel 78, Buchstabe *a,* genannten Verordnung ermittelt.

[2] Die bereinigten Ergebnisse kantonaler Abstimmungen werden nach Ablauf der Beschwerdefrist auf Grund eines Berichtes der Staatskanzlei vom Regierungsrat verbindlich festgestellt (erwahrt), sofern dagegen keine Beschwerden erhoben wurden. Der Regierungsrat teilt sie dem Grossen Rat mit.

[3] Ist eine kantonale Abstimmung durch Beschwerde angefochten, so wird das Ergebnis im Entscheid des Grossen Rates (Art. 93 Abs. 2) erwahrt.

[4] Die erwahrten Abstimmungsergebnisse werden im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht.

2. Besondere Bestimmungen für kantonale Abstimmungen

Mehrheitsprinzip

Art. 19 [1] Eine kantonale Abstimmungsvorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der im ganzen Kanton gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Stimmen ausser Betracht.

[2] Artikel 20 bleibt vorbehalten.

Initiativen mit Gegenentwurf

Art. 20 [1] Der Grosse Rat kann einer kantonalen Initiative, der er nicht von sich aus entspricht, einen eigenen Vorschlag über den Gegenstand der Initiative gegenüberstellen und ihn gleichzeitig mit der Initiative der Volksabstimmung unterbreiten.

2 Der Stimmberechtigte kann gültig beiden Vorlagen zustimmen.

3 Das Mehr wird für beide Vorlagen gesondert berechnet.

4 Haben sowohl die Initiative als auch der Gegenentwurf das Mehr erreicht, so ist die Vorlage angenommen, welche mehr Ja-Stimmen erhalten hat; die andere ist verworfen. Erhalten beide Vorlagen gleichviel Ja-Stimmen, so ist diejenige angenommen, welche weniger Nein-Stimmen erhalten hat.

IV. Wahlen

1. Verhältniswahlen

1.1 Wahl des Nationalrates

Wahlvorschläge

Art. 21 1 Die Staatskanzlei gibt den Wahltag wenigstens drei Monate im voraus im kantonalen Amtsblatt bekannt und nennt dabei die massgebenden Vorschriften für die Einreichung von Wahlvorschlägen.

2 Wahlvorschläge müssen spätestens am 62. Tage (neuntletzten Montag) vor dem Wahltag bei der Staatskanzlei eintreffen. Sie können bei ihr eingesehen werden.

3 Die Staatskanzlei ist zuständig für die Bereinigung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge. Ihr sind auch Erklärungen zu Wahlvorschlägen einzureichen.

4 Vorgeschlagene können die gesetzlich zulässigen Erklärungen bis zum 58. Tage (neuntletzten Freitag) vor dem Wahltag abgeben.

5 Listenverbindungen können der Staatskanzlei bis zum 55. Tage (achtletzten Montag) vor dem Wahltag mitgeteilt werden.

Wahlzettel

Art. 22 1 Die Staatskanzlei lässt die den bereinigten Wahlvorschlägen (Listen) entsprechenden Wahlzettel sowie Wahlzettel ohne Vordruck herstellen.

2 Sie sorgt für die rechtzeitige Zustellung der Wahlzettel und der von der Bundeskanzlei abgegebenen Wahlanleitung an die Gemeinden zuhanden der Stimmberechtigten.

3 Die Gemeinden haben dafür zu sorgen, dass das Wahlmaterial und die Wahlanleitung spätestens zehn Tage vor der Wahl im Besitz der Stimmberechtigten sind.

Wahlergebnisse

Art. 23 1 Die Stimmausschüsse senden die Wahlprotokolle und die Wahlzettel des Abstimmungskreises dem Regierungsstatthalteramt zur Prüfung und Bereinigung zu.

2 Die Staatskanzlei ermittelt auf Grund der bereinigten Protokolle der Gemeinden die Wahlergebnisse des gesamten Kantons. Sie erstattet darüber dem Regierungsrat Bericht und teilt sie der Presse sowie Radio und Fernsehen mit.

3 Der Regierungsrat sorgt für die vorgeschriebenen Wahlanzeigen an die Gewählten und den Bundesrat, sowie für die Veröffentlichung der Wahlergebnisse unter Hinweis auf das Beschwerderecht.

1.2 Wahl des Grossen Rates

Wahlkreise

Art. 24 Für die Wahl des Grossen Rates wird der Kanton gemäss den Vorschriften der Staatsverfassung in Wahlkreise eingeteilt.

Wählbarkeit

Art. 25 1 Als Mitglied des Grossen Rates ist wählbar, wer die verfassungsmässigen Voraussetzungen erfüllt und gültig zur Wahl vorgeschlagen wird.

2 Artikel 29 bleibt vorbehalten.

Wahltag

Art. 26 Der Wahltag wird vom Regierungsrat gemäss den Vorschriften der Staatsverfassung und so frühzeitig festgesetzt, dass die Wahlvorschläge fristgerecht eingereicht werden können.

Wahlvorschläge und Listenverbindungen

Art. 27 1 Die Staatskanzlei gibt den Wahltag unverzüglich im kantonalen Amtsblatt sowie in den Amtsanzeigern oder auf ortsübliche Weise bekannt; sie fordert dabei zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf und nennt hierfür den Termin sowie die massgebenden Vorschriften.

2 Der Grosse Rat erlässt in einem Dekret die nötigen Vorschriften über Inhalt, Unterzeichnung, Einreichung, Bereinigung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge sowie über die Listenverbindungen. Die Vorschriften sollen mit den für die Nationalratswahlen geltenden nach Möglichkeit übereinstimmen.

Stille Wahl

Art. 28 1 Weisen in einem Wahlkreis alle bereinigten Wahlvorschläge zusammen nicht mehr Kandidaten auf, als Sitze zu vergeben sind, so werden die Vorgeschlagenen vom Regierungsrat als gewählt erklärt; der öffentliche Wahlgang findet nicht statt.

2 Weisen die bereinigten Wahlvorschläge zusammen weniger Kandidaten auf, als Sitze zu vergeben sind, so findet für die restlichen Sitze ein öffentlicher Wahlgang gemäss Artikel 29 statt.

Fehlen von Wahlvorschlägen

Art. 29 1 Werden in einem Wahlkreise keine Vorschläge form- und fristgerecht eingereicht oder enthalten die bereinigten Vorschläge zusammen weniger Kandidaten, als dem Wahlkreis Sitze zustehen, so

ist für die übrigen Sitze jede in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Person wählbar, welche die verfassungsmässigen und gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los (Art. 39).

2 Der Regierungsstatthalter stellt in einer amtlichen Bekanntmachung das Fehlen genügender Wahlvorschläge fest; er gibt dabei die Bestimmungen von Absatz 1 wieder.

Wahlzettel, Wahlanleitung

Art. 30 1 Soweit die Vorgeschlagenen nicht als in stiller Wahl gewählt erklärt wurden, lässt der Regierungsstatthalter gemäss den Vorschriften des in Artikel 27 genannten Dekretes die Wahlzettel sowie eine kurze Wahlanleitung drucken.

2 Die Stimmberechtigten müssen spätestens zehn Tage vor dem Wahltag im Besitze eines vollständigen Satzes aller Wahlzettel sowie der Wahlanleitung sein.

Wahlakt
1. Ausfüllen des Wahlzettels

Art. 31 1 Wer den Wahlzettel ohne Vordruck benützt, kann handschriftlich Namen wählbarer Kandidaten eintragen und die Bezeichnung oder Ordnungsnummer einer Liste anbringen.

2 Wer einen Wahlzettel mit Vordruck benutzt, kann vorgedruckte Kandidatennamen streichen; er kann Kandidatennamen aus andern Listen eintragen (panaschieren) und die vorgedruckte Ordnungsnummer und Listenbezeichnung streichen oder durch eine andere ersetzen. Sämtliche Änderungen sind handschriftlich vorzunehmen.

3 Er kann den Namen des gleichen Kandidaten auf dem Wahlzettel zweimal aufführen (kumulieren).

2. Ungültige Wahlzettel

Art. 32 1 Wahlzettel, die nicht vom Stimmausschuss abgestempelt sind, fallen ausser Betracht.

2 Abgestempelte Wahlzettel sind ungültig, wenn sie
a nicht aus dem vom Regierungsstatthalter hergestellten Satz stammen (Art. 30),
b wohl eine Listenbezeichnung, jedoch keinen Namen eines Kandidaten des Wahlkreises enthalten,
c vom Stimmberechtigten anders als handschriftlich ausgefüllt oder geändert worden sind,
d ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten.

3 Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hierfür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.

d den Willen des Stimmenden nicht eindeutig erkennen lassen,

e ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten.

3. Zusatzstimmen

Art. 33 Enthält ein Wahlzettel weniger gültige Kandidatenstimmen, als dem Wahlkreis Sitze zustehen, so gelten die leeren Linien als Zusatzstimmen für die Liste, deren Bezeichnung oder Ordnungsnummer der Wahlzettel trägt. Fehlen Bezeichnung und Ordnungsnummer oder trägt der Wahlzettel mehr als eine der eingereichten Listenbezeichnungen oder Ordnungsnummern, so zählen die leeren Linien nicht (leere Stimmen).

Wahlergebnisse
1. Verteilung der Sitze
1.1 auf die Listen

Art. 34 [1] Die Summe der gültigen Kandidaten- und Zusatzstimmen (Parteistimmen) aller Listen des Wahlkreises wird durch die um eins vermehrte Zahl der zu vergebenden Sitze geteilt. Jeder Liste werden so viele Sitze zugeteilt, als das auf die nächste ganze Zahl aufgerundete Ergebnis in ihrer Parteistimmenzahl enthalten ist.

[2] Hierauf wird die Parteistimmenzahl jeder Liste durch die um eins vermehrte Zahl der ihr schon zugeteilten Sitze geteilt. Der Liste, die dabei die grösste Zahl erreicht, wird ein weiterer Sitz zugeteilt. Dieses Verfahren wird wiederholt, bis alle Sitze verteilt sind.

1.2 Besondere Fälle

Art. 35 [1] Ergibt die Teilung nach Artikel 34 Absatz 2 zwei oder mehrere gleiche Zahlen, so hat die Liste den Vorrang, die bei der Teilung nach Artikel 34 Absatz 1 den grössten Rest aufwies.

[2] Sind auch die Parteistimmenzahlen dieser Listen gleich, so hat die Liste den Vorrang, auf welcher der in Betracht kommende Kandidat am meisten Stimmen erreicht hat.

[3] Sind auch die Stimmenzahlen dieser Kandidaten gleich, so entscheidet das Los (Art. 39).

1.3 Verteilung auf verbundene Listen

Art. 36 [1] Jede Gruppe miteinander verbundener Listen wird bei der Verteilung der Sitze zunächst wie eine einzige Liste behandelt.

[2] Auf die einzelnen Listen der Gruppe werden die Sitze gemäss Artikel 34 und 35 verteilt.

2. Ermittlung der Gewählten und der Ersatzleute

Art. 37 [1] Von jeder Liste sind nach Massgabe der ihr zukommenden Sitze die Kandidaten gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben.

[2] Die nicht gewählten Kandidaten sind Ersatzleute in der Reihenfolge der erzielten Stimmen.

[3] Bei Stimmengleichheit bestimmt, vorbehältlich einer Einigung unter den betroffenen Kandidaten, das Los die Reihenfolge (Art. 39).

3. Überzählige Sitze

Art. 38 Werden einer Liste mehr Sitze zugeteilt, als sie Kandidaten aufführt, so findet für die überzähligen Sitze eine Ergänzungswahl statt (Art. 40).

4. Losziehung

Art. 39 Die Losziehung (Art. 29 Abs. 1, 35 Abs. 3 und 37 Abs. 3) erfolgt durch den Regierungsstatthalter in Anwesenheit der Listenvertreter.

5. Dekret

Art. 40 [1] Im übrigen wird die Ermittlung der Wahlergebnisse durch Dekret des Grossen Rates geordnet. Die Vorschriften sollen mit den für die Nationalratswahlen geltenden nach Möglichkeit übereinstimmen.

[2] Das Dekret ordnet ferner das Nachrücken von Ersatzleuten sowie die Ergänzungswahlen für den Fall, dass
a Gewählte die Wahl ablehnen,
b Mitglieder des Grossen Rates vorzeitig ausscheiden,
c einer Liste mehr Sitze zufallen als sie Kandidaten aufführt (Art. 38) oder
d Unvereinbarkeits- und Ausschlussgründe eintreten.

1.3 Wahl des Verfassungsrates

Art. 41 Die Bestimmungen über die Grossratswahlen gelten auch für die Wahl des Verfassungsrates.

2. Mehrheitswahlen

2.1 Wahl des Regierungsrates und der bernischen Mitglieder des Ständerates

Art. 42 [1] Für die Wahl des Regierungsrates und der bernischen Mitglieder des Ständerates bildet der Kanton einen einzigen Wahlkreis.

[2] Die Wahlen erfolgen nach den Vorschriften der Staatsverfassung sowie den ergänzenden Bestimmungen eines Dekrets des Grossen Rates.

2.2 Wahl von Bezirksbehörden und -beamten

Geltungsbereich

Art. 43 Dieser Abschnitt findet Anwendung auf die Wahl
a der Regierungsstatthalter,
b der Gerichtspräsidenten,
c der Mitglieder des Amtsgerichts und ihrer Ersatzleute,
d der Betreibungs- und Konkursbeamten sowie der Gerichtsschreiber, die zugleich Betreibungs- und Konkursbeamte sind.

Wählbarkeit

Art. 44 [1] Wählbar ist, wer die verfassungsmässigen und gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt.

2 Bei Beamtenwahlen (Art. 43, Buchstaben *a, b* und *d*) entfällt das Erfordernis des politischen Wohnsitzes im Kanton Bern vor Amtsantritt.

Zeitpunkt der Wahlen, Amtsdauer, Wahlverfahren

Art. 45 1 Die Gesamterneuerungswahlen für die in Artikel 43 genannten Behördemitglieder und Beamten finden im September des Jahres statt, in welchem der Grosse Rat gewählt wird.

2 Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar des auf die Erneuerungswahlen folgenden Jahres.

3 Der Wahltag wird in der Regel wenigstens 10 Wochen zum voraus vom Regierungsrat festgesetzt.

4 Das Wahlverfahren wird in einem Dekret des Grossen Rates geordnet.

2.3 Wahl der Zivilstandsbeamten

Art. 46 1 Die Zivilstandsbeamten und ihre Stellvertreter werden von den Stimmberechtigten des Zivilstandskreises gewählt.

2 Die Wahlfähigkeit und die Voraussetzungen für die Ausübung des Amtes durch die Gewählten richten sich nach den Vorschriften des Dekrets über den Zivilstandsdienst.

3 Das Wahlverfahren wird durch Verordnung des Regierungsrates geregelt.

2.4 Gemeinsame Vorschriften für die Mehrheitswahlen

Ermittlungsverfahren

Art. 47 Das Verfahren für die Ermittlung der Wahlergebnisse wird durch die in Artikel 78, Buchstabe *a,* vorgesehene Verordnung geregelt.

Erwahrung

Art. 48 1 Für die Erwahrung der in Artikel 42 und 43 genannten Wahlen gilt sinngemäss Artikel 17.

2 Die Wahlen der Betreibungs- und Konkursbeamten sowie der Zivilstandsbeamten werden vom Regierungsrat erwahrt. Soweit sie angefochten sind, erfolgt die Erwahrung gegebenenfalls im Beschwerdeentscheid des Regierungsrates. Die Bestätigung der Wahl von Betreibungs- und Konkursbeamten durch das Obergericht bleibt vorbehalten (Art. 4 EG SchKG).

Eintritt von Unvereinbarkeits- und Ausschlussgründen

Art. 49 Der Grosse Rat erlässt in einem Dekret Vorschriften über das Vorgehen bei Eintritt von Unvereinbarkeits- und Ausschlussgründen.

Ersatzwahlen 1. Rücktrittserklärung

Art. 50 [1] Behördemitglieder und Beamte, die gemäss Artikel 42–46 dieses Gesetzes gewählt wurden und vor Ablauf der Amtsdauer von ihrem Amte zurücktreten wollen, erklären ihren Rücktritt schriftlich bei der zuständigen Behörde.

[2] Zuständige Behörde ist
a für die Mitglieder des Regierungsrates:
der Regierungspräsident;
b für die bernischen Mitglieder des Ständerates, die Regierungsstatthalter und die Gerichtspräsidenten:
der Regierungsrat;
c für die übrigen gemäss diesem Gesetz gewählten Behördemitglieder und Beamten:
der Regierungsstatthalter.

2. Wahlanordnung

Art. 51 [1] Die Behörde, bei welcher ein Rücktritt erklärt wurde, ordnet eine Ersatzwahl an. Ist sie dazu nicht zuständig, so leitet sie die Rücktrittserklärung weiter.

[2] Für die Ersatzwahlen gelten die Artikel 42–50.

[3] Gehört dem Regierungsrat infolge Ausscheidens von Mitgliedern vor Ablauf der Amtsdauer kein Vertreter des Berner Jura mehr an, so muss bei den Ersatzwahlen vorweg ein im Berner Jura wohnhafter oder heimatberechtigter Bewerber französischer Muttersprache als gewählt erklärt werden.

V. Volksbegehren

1. In eidgenössischen Angelegenheiten

Art. 52 Für Referenden und Initiativen in eidgenössischen Angelegenheiten muss die Stimmrechtsbescheinigung auf Unterschriftenbogen und -karten rechtzeitig vor dem Ablauf der Referendumsfrist beziehungsweise der Frist für die Einreichung der Initiative eingeholt und ausgestellt werden. Auch ist zu prüfen und zu bescheinigen, ob die Unterzeichner im Zeitpunkt der Einholung der Bescheinigung in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt waren.

2. In kantonalen Angelegenheiten

2.1 Referendum

Dem Referendum unterliegende Erlasse

Art. 53 Das Referendum kann nach Massgabe der Staatsverfassung gegen vom Grossen Rat beschlossene Gesetze und andere von ihm gefasste Beschlüsse ergriffen werden, sofern sie nicht schon kraft

Verfassung der Abstimmung unterliegen oder diese nicht vom Grossen Rat selber angeordnet wurde.

Bekanntgabe

Art. 54 [1] Nach ihrer Verabschiedung durch den Grossen Rat veröffentlicht die Staatskanzlei von Gesetzen sowie von anderen dem Referendum unterliegenden Beschlüssen
a im Amtsblatt den vollen Wortlaut,
b in den Amtsanzeigern den Titel.

[2] Die Veröffentlichung erfolgt spätestens 3 Wochen nach Sessionsschluss und enthält den Hinweis,
a dass die Stimmberechtigten die Erlasse auf der Staatskanzlei oder der Gemeindeverwaltung beziehen oder die unentgeltliche Zustellung verlangen können;
b dass das Referendum ergriffen werden kann und welches die hiefür massgebenden Vorschriften und Fristen sind.

Form und Inhalt des Begehrens 1. Unterschriftenbogen und -karten

Art. 55 [1] Wer ein Referendumsbegehren stellen will, muss einen Unterschriftenbogen oder eine Karte unterzeichnen, die folgende Angaben enthalten:
a die Gemeinde, in welcher sämtliche Unterzeichner des Bogens oder der Karte ihren politischen Wohnsitz haben,
b die Bezeichnung des Erlasses, über den die Volksabstimmung verlangt wird,
c den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer mit einem andern Namen als seinem eigenen unterzeichnet oder auf andere Weise das Ergebnis der Unterschriftensammlung fälscht (Art. 282 des Strafgesetzbuches).

[2] Die Unterschriftenbogen und -karten dürfen der Rechtsbelehrung der Unterzeichner dienende weitere Angaben enthalten.

[3] Eine Rückzugsklausel ist nicht zulässig.

2. Unterschriften

Art. 56 [1] Auf einem Bogen oder einer Karte können nur Personen unterzeichnen, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und ihren politischen Wohnsitz in der Gemeinde haben, die auf dem Bogen oder der Karte genannt ist.

[2] Der Stimmberechtigte muss seinen Namen handschriftlich und leserlich auf die Unterschriftenliste schreiben.

[3] Er muss alle weiteren Angaben machen, die zur Feststellung seiner Identität nötig sind, wie Vornamen, Jahrgang und Adresse.

[4] Das gleiche Abstimmungsbegehren darf nur einmal unterzeichnet werden. Die Unterzeichnung im Namen eines Dritten ist untersagt.

Stimmrechtsbescheinigung

Art. 57 [1] Die Unterschriftenbogen und -karten müssen spätestens drei Monate nach der Veröffentlichung des Erlasses oder Beschlusses

(Art. 54) dem Stimmregisterführer der auf dem Bogen oder der Karte genannten Gemeinde zur Ausstellung der Stimmrechtsbescheinigung eingereicht werden.

2 Der Stimmregisterführer vermerkt auf jedem Bogen und jeder Karte die Amtsstelle und das Datum des Eingangs.

3 Er prüft, ob die Unterzeichner im Zeitpunkt des Eingangs der Unterschriftenbogen und -karten in der Gemeinde ihren politischen Wohnsitz hatten und in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt waren. Er streicht unter Angabe des Grundes die Namen nicht stimmberechtigter oder nicht identifizierbarer Unterzeichner, sowie unleserliche, offensichtlich gefälschte oder mehrfach eingetragene Unterschriften.

4 Er bescheinigt die Stimmberechtigung der nicht gestrichenen Unterzeichner, datiert und unterzeichnet die Bescheinigung und fügt seinen Amtsstempel bei oder gibt seine amtliche Eigenschaft an.

5 Die Bescheinigung kann für mehrere Unterschriftenbogen und -karten gesamthaft ausgestellt werden.

6 Die Unterschriftenbogen und -karten sind mit der Bescheinigung spätestens drei Wochen nach dem Eingang den Einreichern zurückzusenden.

Einreichung des Begehrens

Art. 58 1 Spätestens 30 Tage nach Ablauf der Referendumsfrist müssen die Unterschriftenbogen und -karten mit den Stimmrechtsbescheinigungen durch einen oder mehrere Unterzeichner der Staatskanzlei oder an deren Adresse einer schweizerischen Poststelle übergeben werden.

2 Referendumsbegehren können nicht zurückgezogen werden.

3 Der Staatskanzlei abgegebene Unterschriftenbogen und -karten werden nicht zurückgegeben und können nicht eingesehen werden.

Rechtsfolgen

Art. 59 1 Die Staatskanzlei prüft, ob das Referendumsbegehren den verfassungsmässigen und gesetzlichen Anforderungen entspricht; sie ermittelt die Gesamtzahl der gültigen Unterschriften und erstattet dem Regierungsrat Bericht.

2 Der Regierungsrat stellt das Zustandekommen oder Nichtzustandekommen des Referendums fest, ordnet gegebenenfalls die Volksabstimmung an und veröffentlicht seinen Beschluss.

3 Ist innerhalb der Frist kein Referendumsbegehren eingereicht worden oder wird festgestellt, dass ein eingereichtes Begehren nicht rechtsgültig ist, so setzt der Regierungsrat den Erlass in Kraft.

2.2 Initiative

Gegenstand und Inhalt der Eingabe

Art. 60 [1] Die Initiative gemäss Staatsverfassung wird ausgeübt durch Unterzeichnung einer an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates gerichteten Eingabe, in welcher die Gesamt- oder eine Teilrevision der Staatsverfassung, der Erlass, die Aufhebung oder die Änderung eines Gesetzes, die Aufhebung oder Änderung eines Dekretes oder die ausserordentliche Gesamterneuerung des Grossen Rates verlangt wird.

[2] Das Begehren ist entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf einzureichen. Die beiden Formen dürfen nicht miteinander verbunden werden.

[3] Werden in der Eingabe mehrere Begehren gestellt, so muss zwischen ihnen ein notwendiger sachlicher Zusammenhang bestehen.

[4] Das Initiativkomitee (Art. 61, Buchstabe *f*) oder bestimmte seiner Mitglieder müssen in der Eingabe zu deren Rückzug ermächtigt werden (Rückzugsklausel).

Unterschriftenbogen und -karten 1. Form

Art. 61 Wer ein Initiativbegehren stellen will, muss einen Unterschriftenbogen oder eine -karte unterzeichnen, die folgende Angaben enthalten:

a die Gemeinde, in welcher sämtliche Unterzeichner des Bogens oder der Karte ihren politischen Wohnsitz haben,
b den Wortlaut des Begehrens,
c das Datum der Hinterlegung bei der Staatskanzlei (Art. 63),
d die Namen und Adressen von mindestens sieben Urhebern der Initiative (Initiativkomitee) sowie die Rückzugsberechtigten,
e den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer mit einem andern Namen als seinem eigenen unterzeichnet oder auf andere Weise das Ergebnis der Unterschriftensammlung fälscht (Art. 282 des Strafgesetzbuches),
f eine vorbehaltlose Rückzugsklausel.

2. Vorprüfung

Art. 62 [1] Das Initiativkomitee muss vor Beginn der Unterschriftensammlung durch die Staatskanzlei prüfen lassen, ob die vorgesehenen Unterschriftenbogen und -karten den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

[2] Ist der Titel einer Initiative offensichtlich irreführend, enthält er kommerzielle oder persönliche Werbung oder gibt er zu Verwechslungen Anlass, so wird er von der Staatskanzlei durch Verfügung abgeändert.

[3] Soll das Begehren in beiden Landessprachen gestellt werden, so sorgt die Staatskanzlei für die sprachliche Übereinstimmung der ihr vorgelegten Texte.

3. Hinterlegung; Beginn der Einreichungsfrist

Art. 63 [1] Von den bereinigten Unterschriftenbogen und -karten sind vor Beginn der Unterschriftensammlung drei Exemplare bei der Staatskanzlei zu hinterlegen.

[2] Mit der Hinterlegung beginnt die Frist für die Einholung der Stimmrechtsbescheinigung zu laufen (Art. 64 Abs. 2).

[3] Das Initiativkomitee muss das von der Staatskanzlei bescheinigte Hinterlegungsdatum auf den Unterschriftenbogen und -karten angeben.

Unterzeichnung, Stimmrechtsbescheinigung und Einreichung

Art. 64 [1] Die Artikel 56 und 57 gelten sinngemäss auch für die Unterzeichnung von Initiativbegehren und die Bescheinigung des Stimmrechts der Unterzeichner.

[2] Die Unterschriftenbogen und -karten müssen jedoch spätestens sechs Monate nach der Hinterlegung (Art. 63) dem Stimmregisterführer eingereicht werden.

[3] Spätestens sieben Monate nach der Hinterlegung muss das Initiativkomitee sie mit den Stimmrechtsbescheinigungen der Staatskanzlei oder an deren Adresse einer schweizerischen Poststelle übergeben.

[4] Der Staatskanzlei abgegebene Unterschriftenbogen und -karten werden nicht zurückgegeben und können nicht eingesehen werden.

Rechtsfolgen

Art. 65 [1] Die Staatskanzlei prüft, ob die Unterschriftenbogen und -karten mit den hinterlegten übereinstimmen, rechtzeitig eingereicht wurden und den Formvorschriften entsprechen; sie ermittelt die Gesamtzahl der gültigen Unterschriften und erstattet dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates Bericht.

[2] Der Grosse Rat stellt die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Initiative fest und beschliesst über das weitere Vorgehen.

Rückzug

Art. 66 [1] Hat die Initiative die Form der einfachen Anregung, so ist der Rückzug zulässig, solange der Grosse Rat ihr nicht von sich aus entsprochen hat.

[2] In den übrigen Fällen ist der Rückzug bis zur Festsetzung der Volksabstimmung zulässig.

VI. Organisation

1. Behörden

Regierungsrat

Art. 67 [1] Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht über die eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen und Wahlen aus.

[2] Er erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Verordnungen und Weisungen, setzt die Abstimmungs- und Wahltage fest, erwahrt die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen und beurteilt Beschwerden in Abstimmungs- und Wahlangelegenheiten, soweit hierfür nicht andere Behörden zuständig sind.

Staatskanzlei

Art. 68 [1] Die Staatskanzlei versorgt die Regierungsstatthalterämter zuhanden der Gemeindeorgane und der Stimmberechtigten rechtzeitig mit den Unterlagen, die für die Ausübung der politischen Rechte und die Durchführung der eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen und Wahlen erforderlich sind.

[2] Sie sorgt für die vorgeschriebenen Bekanntmachungen.

[3] Sie überwacht mit den Regierungsstatthaltern die Durchführung der eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen und Wahlen und erteilt Regierungsstatthalterämtern und Stimmausschüssen Rechtsauskünfte und Weisungen.

[4] Sie ermittelt oder überprüft die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und besorgt die vorgeschriebenen Mitteilungen und Berichte.

[5] Ist die Nachzählung der Stimm- oder Wahlzettel eines Abstimmungskreises erforderlich, so kann die Staatskanzlei vom Gemeinderat die Zuweisung von Hilfskräften verlangen.

Regierungsstatthalter

Art. 69 [1] Der Regierungsstatthalter sorgt für die unverzügliche Weiterleitung des ihm von der Staatskanzlei zugesandten Abstimmungs- und Wahlmaterials an die Gemeinden.

[2] Er prüft die Wahlvorschläge und Anmeldungen, soweit sie bei ihm einzureichen sind und sorgt für die Behebung von Mängeln.

[3] Er überwacht die Vorbereitung und die Durchführung von Abstimmungen und Wahlen in seinem Amtsbezirk und erteilt den Gemeindeorganen Rechtsauskünfte und Weisungen.

[4] Er nimmt Rücktrittserklärungen entgegen und macht der Staatskanzlei Mitteilung, wenn Ersatzwahlen nötig werden.

Gemeinderat

Art. 70 [1] In jeder Einwohner- und jeder gemischten Gemeinde sorgt der Gemeinderat

a für die Führung des Stimmregisters,
b für die rechtzeitige Zustellung des Abstimmungs- und Wahlmaterials an die Stimmberechtigten,
c für die Bereitstellung und Ausstattung der Abstimmungsräume,
d für die Bestellung und allfällige Entschädigung der Stimmausschüsse,
e für eine rasche und zuverlässige Ermittlung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse.

2 Wird eine kleine Gemeinde einem andern Abstimmungskreis zugeteilt (Art. 75 Abs. 2), so bestimmt der Regierungsrat, inwieweit diese Aufgaben weiterhin ihrem Gemeinderat obliegen.

Stimmausschüsse 1. Aufgaben und Bestellung

Art. 71 1 Die Abstimmungen und Wahlen werden in jedem Abstimmungskreis durch einen vom Gemeinderat ernannten Stimmausschuss von wenigstens fünf Mitgliedern geleitet.

2 Das Gemeindereglement bestimmt, ob der Stimmausschuss oder einzelne seiner Mitglieder als ständige Kommission auf Amtsdauer gewählt werden, oder ob und inwieweit der Ausschuss für jede Abstimmung oder Wahl neu zu bestellen ist.

3 Bei der Bestellung des Stimmausschusses ist auf die Parteiverhältnisse in der Gemeinde angemessen Rücksicht zu nehmen. Die Gewählten erhalten eine persönliche Wahlanzeige. Ausserdem ist die Zusammensetzung des Ausschusses auf ortsübliche Weise zu veröffentlichen.

4 Der Stimmausschuss sorgt für Ruhe und Ordnung im Abstimmungsraum, verhindert gesetzwidrige Handlungen und ermittelt die Ergebnisse des Urnengangs.

2. Ständige Mitglieder

Art. 72 Die ständigen Mitglieder der Stimmausschüsse haben während ihrer Amtsdauer bei sämtlichen im Abstimmungskreis stattfindenden Abstimmungen und Wahlen mitzuwirken oder sich zur Verfügung zu halten. Im Abstimmungsraum soll stets mindestens ein Mitglied des ständigen Ausschusses anwesend sein.

3. Nichtständige Mitglieder

Art. 73 1 Die nichtständigen Mitglieder der Stimmausschüsse werden für jede Abstimmung oder Wahl aus der Mitte der Stimmberechtigten der Gemeinde gewählt.

2 Jeder Stimmberechtigte ist verpflichtet, nach Bedarf periodisch als nichtständiges Mitglied eines Stimmausschusses zu amten, wenn kein Ablehnungsgrund im Sinne des Gemeindegesetzes besteht.

2. Verschiedene organisatorische Bestimmungen

Abstimmungskreise

Art. 74 1 Für die Abstimmungen und Wahlen bildet jede Einwohner- und jede gemischte Gemeinde einen Abstimmungskreis.

2 Der Grosse Rat kann durch Dekret grosse Gemeinden in mehrere Abstimmungskreise aufteilen und kleine Gemeinden einem andern Abstimmungskreis zuteilen. Die in Frage kommenden Gemeinden sind vorher anzuhören.

3 Artikel 76 bleibt vorbehalten.

Abstimmungsräume

Art. 75 [1] Die Gemeinden stellen in jedem Abstimmungskreis wenigstens einen Abstimmungsraum, nach Möglichkeit in einem öffentlichen Gebäude, und die nötigen Urnen zur Verfügung.

[2] In den Abstimmungsräumen darf keinerlei Propaganda betrieben werden. Insbesondere dürfen keine Aufrufe oder Stimm- und Wahlempfehlungen verteilt, angeschlagen oder aufgelegt werden.

[3] Der Ausschuss hat Personen wegzuweisen, die im oder vor dem Abstimmungsraum die Stimmenden belästigen oder die Verhandlungen stören.

Stimmregister

Art. 76 [1] In jeder Einwohner- und jeder gemischten Gemeinde wird unter der Aufsicht des Gemeinderates ein Verzeichnis der Stimmberechtigten geführt, die in der Gemeinde ihren politischen Wohnsitz (Art. 6) haben.

[2] Dieses Stimmregister bildet die ausschliessliche Grundlage der Stimmabgabe.

[3] Eintragungen und Streichungen werden laufend von Amtes wegen vorgenommen.

[4] Vor einer Abstimmung oder Wahl sind Eintragungen bis zum fünften Tage vor dem Abstimmungs- oder Wahltag vorzunehmen, wenn feststeht, dass die Teilnahmevoraussetzungen am Abstimmungs- bzw. Wahltag erfüllt sein werden.

[5] Das Stimmregister steht den Stimmberechtigten zur Einsicht offen.

Stimm- und Wahlmaterial

Art. 77 [1] Vor jeder Abstimmung oder Wahl werden dem Stimmberechtigten rechtzeitig zugesandt:

a ein Stimmrechtsausweis,
b die Abstimmungsvorlagen mit einer kurzen, sachlichen Erläuterung des Grossen Rates, die auch den Gegenargumenten Rechnung trägt,
c die Stimmzettel,
d für jede Mehrheitswahl ein amtlicher Wahlzettel,
e für jede Verhältniswahl ein vollständiger Satz der Wahlzettel mit den gedruckten Wahlvorschlägen, ein Wahlzettel ohne Vordruck und die Wahlanleitung (Art. 22 Abs. 2 und Art. 30),
f ein Bestellformular zum Bezug des Materials für briefliche Stimmabgabe.

[2] Es steht den Gemeinden frei, bei Verhältniswahlen den Stimmberechtigten in einem besonderen Umschlag auch Werbematerial der politischen Gruppierungen zuzustellen.

[3] Wenn besondere Verhältnisse es erfordern, kann der Regierungsrat verfügen, dass den Stimmberechtigten nur die Ausweiskarte zugestellt und der amtliche Stimm- oder Wahlzettel ihnen im Abstimmungsraum gegen Abgabe der Ausweiskarte ausgehändigt wird. Die

Buchstabe *f* streichen.

[2] Es steht den Gemeinden frei, bei Verhältniswahlen den Stimmberechtigten in einem besonderen Umschlag auch Werbematerial aller beteiligten politischen Gruppierungen zu den gleichen Bedingungen zuzustellen.

Verwendung ausseramtlicher Wahlzettel ist in diesem Fall nicht gestattet.

Verordnungen

Art. 78 Der Regierungsrat erlässt Verordnungen über
a die einzelnen Obliegenheiten und Befugnisse der Staatskanzlei, der Regierungsstatthalter, der Gemeinderäte, der Stimmregisterführer und der Stimmausschüsse bei Abstimmungen und Wahlen,
b Anlage und Führung des Stimmregisters.

Vorzeitige Ausmittlung

Art. 79 [1] Der Regierungsrat kann Gemeinden mit über 10000 Stimmberechtigten ermächtigen, bei Verhältniswahlen die Urnen am Wahltag für die Auszählung um 9 Uhr zu öffnen.

[2] Das Stimmgeheimnis muss dabei gewährleistet bleiben.

Fristen
1. Berechnung

Art. 80 [1] Berechnet sich eine Frist nach Tagen und bedarf sie der Mitteilung an die Beteiligten, so beginnt sie an dem auf die Mitteilung folgenden Tage zu laufen.

[2] Bedarf sie nicht der Mitteilung an die Beteiligten, so beginnt sie an dem auf ihre Auslösung folgenden Tage zu laufen.

[3] Fällt der letzte Tag auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen vom kantonalen Recht anerkannten Feiertag, so endigt die Frist am nächsten Werktag.

2. Einhaltung, Erstreckung, Säumnisfolgen

Art. 81 [1] Schriftliche Eingaben müssen spätestens am letzten Tage der Frist der Behörde eingereicht oder zu deren Handen der schweizerischen Post übergeben werden.

[2] Eine gesetzliche Frist kann nicht erstreckt werden. Eine behördlich angesetzte Frist kann aus zureichenden Gründen erstreckt werden, wenn ein Beteiligter vor ihrem Ablauf darum nachsucht.

[3] Die Behörde, die eine Frist ansetzt, droht gleichzeitig die gesetzlichen Folgen der Versäumnis an; im Versäumnisfall treten nur die angedrohten Folgen ein.

Unentgeltlichkeit der Amtshandlungen

Art. 82 [1] Für Amtshandlungen, welche die in Artikel 67–73 genannten Behörden sowie der Stimmregisterführer auf Grund dieses Gesetzes und der Ausführungserlasse vornehmen, werden keine Gebühren erhoben. Auslagen tragen der Staat bzw. die Gemeinden.

[2] Für die Kosten in Beschwerdesachen gilt Artikel 95.

VII. Rechtspflege und Strafbestimmungen

1. Amtliche Untersuchung

Auf Gesuch

Art. 83 [1] Jedes Mitglied eines Stimmausschusses oder drei stimmberechtigte Bürger können spätestens drei Tage nach einer Abstim-

mung oder Wahl unter Angabe der Gründe beim Regierungsrat das Gesuch stellen, die Stimm- oder Wahlzettel ihres Abstimmungskreises nachzuprüfen.

2 Erweist sich die Nachprüfung als gerechtfertigt, so wird sie von der Staatskanzlei vorgenommen; das Ergebnis ist für die Ermittlung des Abstimmungs- oder Wahlergebnisses des Abstimmungs- oder Wahlkreises massgebend und wird den Gesuchstellern mitgeteilt.

Von Amtes wegen

Art. 84 1 Der Regierungsrat ordnet von sich aus eine amtliche Untersuchung an, wenn ihm Unregelmässigkeiten bei einer Abstimmung oder Wahl oder einem Volksbegehren zur Kenntnis gelangen.

2 Er trifft, wenn möglich vor dem Schluss des Abstimmungs- oder Wahlverfahrens, die notwendigen Anordnungen zur Behebung festgestellter Mängel.

Verfahren und Kosten

Art. 85 1 Das Untersuchungsverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Juni 1970 über Grundsätze des verwaltungsinternen Verfahrens sowie die Delegation von Verwaltungsbefugnissen des Regierungsrates.

2 Die Untersuchungskosten können ganz oder teilweise der Gemeinde überbunden werden, deren Organe die Unregelmässigkeiten verschuldet haben.

2. Beschwerden

Beschwerdearten 1. Stimmrechtsbeschwerde

Art. 86 1 Mit der Stimmrechtsbeschwerde kann geltend gemacht werden, dass Gemeinde- oder Staatsorgane durch ihre Verfügungen das Stimmrecht verletzen, insbesondere durch

a Eintragung in das Stimmregister,
b Unterlassung, Ablehnung oder Streichung eines Eintrages im Stimmregister,
c Ablehnung oder Verspätung der Zustellung des Materials für die briefliche Abstimmung,
d Zulassung oder Ablehnung der Stellvertretung,
e Streichung einer Unterschrift auf einem Unterschriftenbogen für ein Referendum oder eine Volksinitiative,
f Verspätung oder mangelhafte Ausstellung der Stimmrechtsbescheinigung,
g Änderung eines Initiativtitels durch die Staatskanzlei gemäss Artikel 62 Absatz 2.

2 Als Verfügung gilt auch das unrechtmässige Verweigern oder Verzögern einer Verfügung oder Massnahme.

2 Erweist sich das Gesuch um eine Nachprüfung als gerechtfertigt, so ...

2. Abstimmungsbeschwerde

Art. 87 Mit der Abstimmungsbeschwerde kann geltend gemacht werden, dass Gemeinde- oder Staatsorgane bei der Vorbereitung oder Durchführung einer Abstimmung oder der Ermittlung der Abstimmungsergebnisse gesetzliche Vorschriften verletzt haben.

3. Wahlbeschwerde

Art. 88 Mit der Wahlbeschwerde kann geltend gemacht werden, dass Gemeinde- oder Staatsorgane bei der Vorbereitung oder Durchführung von Wahlen oder der Ermittlung der Wahlergebnisse gesetzliche Vorschriften verletzt haben.

Beschwerdebefugnis, Frist

Art. 89 [1] Wer in Abstimmungs- oder Wahlsachen durch eine Verfügung betroffen ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat, ist befugt, Stimmrechtsbeschwerde zu erheben. Abstimmungs- und Wahlbeschwerde kann jeder Stimmberechtigte führen.

[2] Die Beschwerde ist ohne vorheriges Einspracheverfahren innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens aber drei Tage nach der Veröffentlichung der Ergebnisse einer Abstimmung oder Wahl, beim Regierungsrat einzureichen.

Beschwerdeschrift

Art. 90 In der Beschwerdeschrift ist der Sachverhalt kurz darzustellen. In Abstimmungs- und Wahlbeschwerden ist ausserdem glaubhaft zu machen, dass die behaupteten Unregelmässigkeiten nach Art und Umfang geeignet waren, das Abstimmungs- oder Wahlergebnis wesentlich zu beeinflussen.

Untersuchung

Art. 91 Die Staatskanzlei führt die Untersuchung durch und stellt dem Regierungsrat Antrag.

Entscheid 1. Stimmrechtsbeschwerden

Art. 92 [1] Über Stimmrechtsbeschwerden entscheidet der Regierungsrat, und zwar

a endgültig, wenn nur das Stimmrecht in kantonalen Angelegenheiten bestritten ist, und

b unter Vorbehalt der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht, wenn das Stimmrecht in eidgenössischen Angelegenheiten bestritten ist.

[2] Der Entscheid ist innert zehn Tagen nach Eingang der Beschwerde zu treffen. Ist die Beschwerde vor einem Abstimmungs- oder Wahltag eingelangt, so soll der Entscheid womöglich so rasch ergehen, dass er für die Abstimmung oder Wahl noch wirksam werden kann.

[3] Der Regierungsrat trifft die nötigen Anordnungen zur Behebung von Mängeln, die das Beschwerdeverfahren ergeben hat.

2. Abstimmungs- und Wahlbeschwerden
2.1 betreffend kantonale Abstimmungen und Wahlen

Art. 93 [1] Über Abstimmungs- und Wahlbeschwerden, mit denen nur die Vorbereitung oder Durchführung einer kantonalen Abstimmung oder Wahl, nicht aber deren Ergebnisse angefochten werden, entscheidet endgültig der Regierungsrat.

[2] Werden die Ergebnisse einer kantonalen Abstimmung oder Wahl angefochten, so entscheidet der Grosse Rat auf Antrag des Regierungsrates. Absatz 3 bleibt vorbehalten.

[3] Werden die Ergebnisse einer Betreibungs- und Konkursbeamten- oder einer Zivilstandsbeamtenwahl angefochten, so entscheidet der Regierungsrat. Artikel 48 Absatz 2, dritter Satz bleibt vorbehalten.

2.2 betreffend eidgenössische Abstimmungen und Wahlen

Art. 94 [1] Über Abstimmungs- und Wahlbeschwerden, mit denen die Vorbereitung, die Durchführung oder die Ergebnisse einer eidgenössischen Abstimmung oder einer Nationalratswahl angefochten werden, entscheidet der Regierungsrat innert zehn Tagen.

[2] Gegen seinen Entscheid kann innert fünf Tagen rekurriert werden
a an den Bundesrat, wenn es sich um eine Abstimmungsbeschwerde,
b an den Nationalrat, wenn es sich um eine Beschwerde betreffend eine Nationalratswahl handelt.

[3] Der Regierungsrat eröffnet seinen Entscheid gemäss den Vorschriften des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren und teilt ihn auch der Bundeskanzlei mit.

Weitere Verfahrensvorschriften; Kosten

Art. 95 [1] Für das Verfahren vor dem Regierungsrat gelten im übrigen die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, für das Verfahren vor Bundesbehörden (Art. 94 Abs. 2) die Vorschriften der Bundesgesetze über die Organisation der Bundesrechtspflege und über das Verwaltungsverfahren.

[2] Das nämliche gilt für die Verfahrenskosten, unter Vorbehalt des Bundesgesetzes über die politischen Rechte.

[3] Artikel 85 Absatz 2 gilt auch für die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

3. Strafbestimmungen

Art. 96 [1] Staats- und Gemeindebeamte, sowie Mitglieder von Gemeindebehörden und von Stimmausschüssen, die vorsätzlich oder grobfahrlässig Amtspflichten verletzen, welche ihnen gemäss diesem Gesetz oder gemäss den Ausführungsbestimmungen obliegen, werden mit Busse oder Haft bestraft.

Art. 95 [1] Für Verfahren, in denen der Regierungsrat endgültig entscheidet, gelten im übrigen die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege. Vorbehalten bleibt Absatz 3.

[2] Für Verfahren vor dem Regierungsrat gemäss Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe *b* und Artikel 94 gilt kantonales Recht nur insoweit, als keine bundesrechtlichen Bestimmungen vorgehen (Art. 83 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte).

[3] Beschwerdeverfahren sind kostenlos. Bei trölerischen oder gegen den guten Glauben verstossenden Beschwerden können die Kosten dem Beschwerdeführer überbunden werden.

[4] Artikel 85 Absatz 2 gilt auch für die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

[2] Die Verweigerung der Mitarbeit in einem Stimmausschuss wird gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes bestraft.

[3] Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches über strafbare Handlungen gegen die Amtspflichten und gegen den Volkswillen bleiben vorbehalten.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Wahl des Grossen Rates und des Regierungsrates

Art. 97 Die Gesamterneuerung des Grossen Rates und des Regierungsrates findet erstmals im Jahre 1982 nach den neuen Vorschriften statt.

Amtsdauer von Beamten und Geschwornen

Art. 98 Die Amtsdauer der im Jahre 1978 vom Volk gewählten Mitglieder von Bezirksbehörden, Beamten und kantonalen Geschwornen dauert in allen Fällen bis zum 31. Dezember 1982.

Änderung von Erlassen

Art. 99 Folgende Erlasse werden geändert:

1. Gesetz vom 31. Januar 1909 über die Organisation der Gerichtsbehörden:

Art. 22 [1] Unverändert.

[2](neu) Die Zahl der in jedem Wahlkreis zu wählenden Geschwornen wird in der Bekanntmachung des Wahltages genannt.

Art. 23 Die Wahl der Geschwornen findet alle vier Jahre gleichzeitig mit den Erneuerungswahlen für die Bezirksbeamten statt; die Amtsdauer beginnt am 1. Januar des auf die Erneuerungswahl folgenden Jahres.

Art. 27 [1] Für die Geschwornenwahlen gelten die nämlichen Vorschriften wie für die Wahl der Bezirksbehörden und -beamten. Kandidaten sind jedoch beim Regierungsstatthalter anzumelden; dieser prüft und bereinigt die Anmeldungen.

[2] Soweit die angemeldeten Kandidaten nicht vom Regierungsstatthalter als in stiller Wahl gewählt erklärt werden, findet ein einziger öffentlicher Wahlgang statt; gewählt sind die Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit zieht der Regierungsstatthalter das Los.

[3] Der Regierungsstatthalter legt die von ihm geprüften und bereinigten Wahlprotokolle während acht Tagen zu jedermanns Einsicht auf. Er erwahrt nach Ablauf dieser Frist die unangefochtenen Wahlen und zeigt den Gewählten die Wahl an.

2. Gemeindegesetz vom 20. Mai 1973:

Art. 76 [1] Die briefliche Stimmabgabe und die Stellvertretung sind bei Urnenabstimmungen der Gemeinden unter denselben Voraussetzungen gestattet wie für eidgenössische und kantonale Abstimmungen.

[2] Aufgehoben.

3. Gesetz vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen:

Art. 70 Aufgehoben.

Aufhebung von Erlassen

Art. 100 Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Gesetz vom 30. Januar 1921 über die Volksabstimmungen und Wahlen,
2. Gesetz vom 28. Februar 1932 über die Vereinfachung von Beamtenwahlen,
3. Dekret vom 10. Mai 1921 über das Verfahren bei Volksabstimmungen und Wahlen,
4. Dekret vom 16. Februar 1970 über die verfassungsmässigen Volksbegehren,
5. Dekret vom 17. Februar 1970 über die briefliche Stimmabgabe,
6. Dekret vom 2. März 1870 betreffend die Begehren für Revision der Staatsverfassung oder für ausserordentliche Gesamterneuerung des Grossen Rates,
7. Verordnung vom 25. Januar 1922 über die Durchführung der Grossratswahlen,
8. Verordnung vom 15. März 1946 über die Beteiligung der Wehrmänner an eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Wahlen und Abstimmungen,
9. Verordnung vom 6. Januar 1961 über die vorzeitige Stimmabgabe bei eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen und Wahlen.

Art. 101 Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 13. Februar 1980

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Krähenbühl*
Der Vizestaatsschreiber: *Maeder*

Von der Redaktionskommission genehmigter Text

Bern, 6. März 1980

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Fehr*

Bern, 19. März 1980

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Blaser*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Ergebnis der ersten Lesung

Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden, des Gesetzes über das Strafverfahren und des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch

---

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden (GOG)

Das Gesetz vom 31. Januar 1909 über die Organisation der Gerichtsbehörden wird wie folgt geändert:

Art. 3 [1] Für den ganzen Kanton ist ein Obergericht eingesetzt, welches aus mindestens 18 und höchstens 23 Mitgliedern sowie 13 bis 15 Ersatzmännern besteht (Art. 9).

[2] Unverändert.

Art. 9a [1] In den vom Gesetz über das Strafverfahren vorgesehenen Fällen wird die Strafrechtspflege durch die Kriminalkammer unter Beizug von zwei kaufmännischen Mitgliedern des Handelsgerichtes ausgeübt (erweiterte Kriminalkammer).

[2] Der Beizug der Handelsrichter für die einzelnen Fälle wird durch das Strafprozessgesetz bestimmt.

Art. 66 [1] Unverändert.

[2] Die juristischen Mitglieder werden dem Obergericht entnommen. Als kaufmännische Mitglieder des Handelsgerichts (Handelsrichter) wählbar sind alle im Bezirk wohnhaften Stimmberechtigten.

[3] Unverändert.

Art. 68 Die Wahl der Handelsrichter der Bezirke erfolgt auf eine Amtsdauer von vier Jahren durch den Grossen Rat auf unverbindlichen Vorschlag der kantonalen Volkswirtschaftskommission.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

... 15 *Ersatzmitglieder* besteht (Art. 9).

[2] Der Beizug der Handelsrichter für die einzelnen Fälle *wird durch das Gesetz über das Strafverfahren geregelt.*

Die Wahl der Handelsrichter erfolgt ... («der Bezirke» streichen)

Art. 69 [1] Unverändert.

[2] Unverändert.

[3] Kann ein Handelsrichter nicht sofort durch einen andern ersetzt werden, so kann der Präsident des Handelsgerichtes für die betreffende Sitzung einen Ersatzmann aus den übrigen Stimmberechtigten des Bezirkes beiziehen. Mehr als ein Ersatzmann darf nicht beigezogen werden.

... Sitzung ein *Ersatzmitglied* aus ...
... Mehr als ein *Ersatzmitglied* darf ...

II. Gesetz über das Strafverfahren des Kantons Bern (StrV)

Das Gesetz vom 20. Mai 1928 über das Strafverfahren des Kantons Bern wird wie folgt geändert:

Art. 29 Das Geschwornengericht beurteilt die mit Zuchthaus von mehr als fünf Jahren bedrohten Verbrechen. Vorbehalten bleiben die Artikel 198, 198a und 208.

Beschlagnahme von Postsendungen und Telegrammen, Telefonüberwachung, Überwachungsgeräte
a Voraussetzungen

Art. 171 b (neu)[1] Der Untersuchungsrichter kann den Post-, Telefon- und Telegrafenverkehr eines Angeschuldigten überwachen und Sendungen beschlagnahmen lassen, wenn ein Verbrechen oder Vergehen, dessen Schwere oder Eigenart den Eingriff rechtfertigt, oder wenn eine mit Hilfe des Telefons begangene Straftat verfolgt wird.

[2] Sind die Voraussetzungen beim Angeschuldigten erfüllt, so können Drittpersonen überwacht werden, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen angenommen werden muss, dass sie für ihn bestimmte oder von ihm stammende Mitteilungen entgegennehmen oder weitergeben. Der Telefonanschluss einer Drittperson kann stets überwacht werden, wenn der Verdacht begründet ist, dass der Angeschuldigte ihn benützt. Ausgenommen sind Personen, die nach Artikel 141 Absatz 1 Ziffern 3 und 5 das Zeugnis verweigern dürfen.

... einer Drittperson kann überwacht werden, («stets» streichen)

[3] Technische Überwachungsgeräte im Sinne von Artikel 179bis ff. StGB dürfen nur eingesetzt werden, wenn die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 gegeben sind.

b Anordnung

Art. 171 c (neu) [1] Der Untersuchungsrichter reicht innert 24 Stunden der Anklagekammer ein Doppel seiner Verfügung samt den Akten und einer kurzen Begründung zur Genehmigung ein.

[2] Die Verfügung bleibt höchstens drei Monate in Kraft; der Untersuchungsrichter kann sie jeweils höchstens um drei Monate verlängern. Die Verlängerungsverfügung ist der Anklagekammer mit Akten und Begründung zehn Tage vor Ablauf der Frist zur Genehmigung einzureichen.

Die Verfügung bleibt *längstens* drei ...

3	
	[3] Der Untersuchungsrichter stellt die Überwachung ein, sobald sie nicht mehr notwendig oder die Frist abgelaufen ist oder wenn die Verfügung aufgehoben wird.
c Überprüfung	**Art. 171 d** (neu) [1] Die Anklagekammer prüft die Verfügung anhand der Begründung und der Akten. Sie hebt gesetzwidrige oder unangemessene Verfügungen auf.
	[2] In Zweifelsfällen kann sie die Überwachung vorläufig bewilligen. Sie fordert den Untersuchungsrichter auf, die Massnahme ergänzend zu rechtfertigen.
	[3] Die Anklagekammer begründet ihren Entscheid und eröffnet ihn dem Untersuchungsrichter innert acht Tagen seit Beginn der Überwachung, und im Falle der Verlängerung vor deren Beginn.
	[4] Die Anklagekammer achtet darauf, dass die Überwachung nach Ablauf der Frist eingestellt wird.
	[5] Das Verfahren ist auch gegenüber dem Betroffenen geheim. Spätestens im Zeitpunkt des Schlusses der Voruntersuchung (Art. 98) sind die Betroffenen von der Überwachung und deren Begründung zu benachrichtigen.
Verfügung über beschlagnahmte Gegenstände und die Aufzeichnung von Telefongesprächen	**Art. 172** [1] Über beschlagnahmte Gegenstände ist im Aufhebungsbeschluss oder im Endurteil zu befinden.
	[2] Wenn es der Zweck der Massnahme erlaubt, ist die Beschlagnahme schon vorher aufzuheben. Insbesondere sind Briefe, Sendungen und Telegramme, die für die Untersuchung nicht notwendig sind, sofort nach der Eröffnung dem Angeschuldigten auszuhändigen. Aufzeichnungen über solche Telefongespräche sind zu löschen.
	[3] Die dem Berechtigten durch strafbare Handlungen entzogenen Gegenstände sind ihm nach Rechtskraft des Urteils zurückzugeben. Eine frühere Rückgabe ist nur mit Zustimmung des Angeschuldigten zulässig. Ist die Berechtigung zweifelhaft oder bestritten, so ordnet der Richter die Hinterlegung der Gegenstände an.
	Art. 172 a Aufgehoben.
Überweisung *a* An die Kriminalkammer	**Art. 198** (Text unverändert.)
b An die erweiterte Kriminalkammer	**Art. 198 a** (neu) [1] Ein Fall soll an die erweiterte Kriminalkammer überwiesen werden, wenn zur Hauptsache strafbare Handlungen gegen das Vermögen zu beurteilen und dafür besondere Kenntnisse des

Absatz 2 streichen.
Absatz 3 wird Absatz 2

[3] Sie kann die Überwachung vorläufig bewilligen; in diesem Falle setzt sie dem Untersuchungsrichter eine Frist zur Rechtfertigung der Massnahme durch Ergänzung der Akten oder in mündlicher Verhandlung. Die vorläufige Überwachung darf nicht länger als 14 Tage dauern.

... und deren Begründung *schriftlich* zu ...

... sofort nach der *Öffnung* dem *Berechtigten* ...
... sind zu *vernichten*.

Wirtschaftslebens erforderlich sind. Die Kriminalkammer urteilt in einem solchen Falle unter Beizug von zwei kaufmännischen Mitgliedern des Handelsgerichtes.

2 Artikel 198 ist nicht anwendbar.

Art. 208 1 Die Überweisungsbehörden sind befugt, an das Gericht mit geringerer sachlicher Zuständigkeit zu überweisen, wenn anzunehmen ist, dass nur die Ausfällung einer in die Zuständigkeit dieses Gerichtes fallenden Strafe in Frage steht. Dabei können sie auch Schuld- oder Strafmilderungsgründe berücksichtigen.

2 Handelt es sich um politische Verbrechen oder Vergehen oder um in der Presse begangene Ehrverletzungen, die öffentliche Interessen berühren, so sind die Überweisungsbehörden auch befugt, an das Gericht mit nächsthöherer sachlicher Zuständigkeit zu überweisen, wenn besondere Gründe dafür sprechen. Das gleiche gilt für die Überweisung gemäss Artikel 198a.

3 Die Weisungen des Generalprokurators regeln die Einzelheiten.

4 Ist das Amtsgericht oder der Einzelrichter der Ansicht, dass eine ihre Zuständigkeit übersteigende Strafe auszufällen sei, so senden sie die Akten an die Überweisungsbehörde zurück, die den Straffall hierauf an das Gericht mit der höheren sachlichen Zuständigkeit weist. In gleicher Weise verfährt das Gericht, wenn sich aus der Beweisführung ergibt, dass die Sache vor ein Gericht mit höherer sachlicher Zuständigkeit gehört.

Art. 295 Die Kriminalkammer hat bei der Behandlung der ihr nach den Artikeln 198 und 198a überwiesenen Fälle die Vorschriften über das Verfahren vor dem Geschwornengericht sinngemäss anzuwenden, unter Berücksichtigung folgender Bestimmungen:

1. Die Akten zirkulieren vor der Hauptverhandlung bei allen Mitgliedern des Gerichtes.
2. Die Kriminalkammer kann, mit Zustimmung der anwesenden Parteien, die Strafverfolgung auf neu entdeckte strafbare Handlungen des Angeschuldigten ausdehnen.
3. Nimmt der nach Artikel 198 überwiesene Angeschuldigte sein Geständnis vor der Kriminalkammer ganz oder teilweise zurück, so ist der Fall zur weitern Behandlung vor das Geschwornengericht zu weisen; die Kriminalkammer kann die Überweisung auch aus andern wichtigen Gründen anordnen.
4. In den aufgrund von Artikel 198a überwiesenen Fällen werden vom Präsidenten der Kriminalkammer im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Handelsgerichts sechs Handelsrichter bezeichnet. Können sich die beiden nicht einigen, entscheidet der Präsident des Obergerichtes.

... auszufällen sei, *so sind die Akten an die Überweisungsbehörde zurückzusenden,* die ...

Die Liste der Bezeichneten wird den Parteien zugestellt. Die Parteien haben das Recht, je einen der bezeichneten Handelsrichter ohne Grundangabe abzulehnen. Das Ablehnungsrecht ist binnen acht Tagen seit der Zustellung der Liste auszuüben. Mehrere Angeschuldigte oder Privatkläger haben sich über das Ablehnungsrecht zu verständigen; können sie sich nicht verständigen, so entscheidet das Los.
Von den nicht abgelehnten Handelsrichtern gelten zwei, in der Reihenfolge der Eintragung in der Liste, als für die erweiterte Kriminalkammer bestimmt; die nächstfolgenden auf der Liste verbleibenden Handelsrichter gelten als Ersatzleute.

Art. 296 [1] Steht vor der Vorladung zur Hauptverhandlung des Geschwornengerichts oder der erweiterten Kriminalkammer fest, dass dem Verfahren wegen Fehlens einer Prozessvoraussetzung keine weitere Folge gegeben werden kann, so entscheidet die Kriminalkammer ohne Beizug von Handelsrichtern.

[2] Unverändert.

[3] Wird ein Urteil des Geschwornengerichts oder der erweiterten Kriminalkammer vom Kassationshof des Bundesgerichts aufgehoben und die Sache zu neuer Beurteilung zurückgewiesen, so urteilt die Kriminalkammer ohne Beizug von Handelsrichtern, wenn
a die zu beurteilende Sache nicht mehr in die sachliche Zuständigkeit des Geschwornengerichts oder der erweiterten Kriminalkammer fällt;
b unverändert;
c unverändert.

[4] Unverändert.

Art. 342 [1] Über das Gesuch um Wiedereinsetzung entscheidet die Gerichtsbehörde, die das Urteil gefällt hat; handelt es sich um ein Urteil des Geschwornengerichts oder der erweiterten Kriminalkammer, so entscheidet die Kriminalkammer ohne Beizug von Handelsrichtern.

[2] Unverändert.

Art. 361 [1] Unverändert.

[2] In gleicher Weise werden die Urteile des Geschwornengerichts, der Strafkammer, der Kriminalkammer, der erweiterten Kriminalkammer und des Kassationshofes dem Regierungsrate mitgeteilt, der sie an den zuständigen Regierungsstatthalter weiterleitet.

[3] Unverändert.

Art. 389 [1] Unverändert.

[2] Zuständig zur Wiedereinsetzung in die elterliche Gewalt und in die Fähigkeit, Vormund zu sein (Art. 78 StGB) sowie zur Aufhebung des Verbotes, einen Beruf, ein Gewerbe oder ein Handelsgeschäft auszuüben (Art. 79 StGB), ist der Richter, der das rechtskräftige Urteil gefällt hat. An die Stelle des Geschwornengerichtes oder der erweiterten Kriminalkammer tritt die Kriminalkammer ohne Beizug von Handelsrichtern.

[3] Unverändert.

III. Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (EG StGB)

Das Gesetz vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches wird wie folgt geändert:

Art. 27 [1] Der Richter, welcher das rechtskräftige Urteil gefällt hat, ist zuständig zum Erlass der in folgenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches vorgesehenen richterlichen Verfügungen:
– Artikel 41 Ziffer 3 zweiter Satz: Vollzug der bedingt aufgeschobenen Strafe.

[2] An die Stelle des Geschwornengerichtes oder der erweiterten Kriminalkammer tritt in diesen Fällen die Kriminalkammer ohne Beizug von Handelsrichtern.

[3] Unverändert.

[4] Unverändert.

IV. Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 7. Februar 1980

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Krähenbühl*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 5. März 1980

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Blaser*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 20. Februar 1980

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Burren*

Von der Redaktionskommission genehmigter Text

Vortrag der Justizdirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates betreffend Notariatsgesetz (Totalrevision)

A. Allgemeine Bemerkungen

I. Zur öffentlichen Beurkundung

Das Schweizerische Zivilgesetzbuch und das Schweizerische Obligationenrecht (ZGB und OR) sehen für eine Reihe von Rechtsgeschäften deren öffentliche Beurkundung vor. Unbestreitbar bestimmt das Bundesrecht, welche Rechtsgeschäfte des Bundesprivatrechtes öffentlich zu beurkunden sind. Was unter dieser öffentlichen Beurkundung zu verstehen ist, sagt das Bundesrecht indessen nicht.
Artikel 55 des Schlusstitels zum ZGB mit dem Marginale «Öffentliche Beurkundung» führt aus, dass die Kantone bestimmen, in welcher Weise auf ihrem Gebiet die öffentliche Beurkundung hergestellt wird, und dass sie für die Errichtung von öffentlichen Urkunden in fremder Sprache ordnende Bestimmungen aufzustellen haben. Das bedeutet nun aber nicht, dass die Kantone bei der Regelung der öffentlichen Beurkundung völlig frei wären. Nach Lehre und bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist es vielmehr eine Frage des Bundesrechtes, was unter öffentlicher Beurkundung zu verstehen ist und welchen Mindestanforderungen sie zu genügen hat.
Dieser Umstand unterstreicht die grosse Bedeutung, die dem kantonalen Notariatsrecht zukommt. In diesem Zusammenhang kann auch auf Artikel 9 ZGB hingewiesen werden, der bestimmt, dass die öffentlichen Urkunden den vollen Beweis für die durch sie bezeugten Tatsachen erbringen, solange nicht die Unrichtigkeit ihres Inhaltes nachgewiesen ist.
Nicht immer genügt sodann die öffentliche Beurkundung allein zur Rechtswirksamkeit von Rechtsgeschäften. So kann eine behördliche Genehmigung nötig sein und zahlreiche Rechtsgeschäfte bedürfen der Eintragung in öffentliche Register (Grundbuch, Handels- und Güterrechtsregister). Auch für die öffentlichen Register gilt die qualifizierte Beweiskraft von Artikel 9 ZGB. Die notarielle Urkunde dient also auch als zuverlässige Grundlage zur Führung öffentlicher Register. Für die an einer öffentlichen Urkunde beteiligten Personen soll das Beurkundungsverfahren der klaren und eindeutigen Feststellung des Parteiwillens dienen und die Parteien dadurch vor unbedachten Vertragsabschlüssen schützen.
Mit der öffentlichen Beurkundung betraut auch das neue Gesetz das Notariat. Seit der Reformationszeit kennt der Kanton Bern das freie Berufsnotariat. Es hat sich bewährt, und es soll auch an ihm festgehalten werden.

II. Zum Werdegang des neuen Notariatsgesetzes

Das geltende Gesetz über das Notariat datiert vom 31. Januar 1909, hat also das respektable Alter von 70 Jahren erreicht. Es erstaunt daher nicht, dass zahlreiche Bestimmungen dieses Gesetzes den heutigen Verhältnissen nicht mehr genügen und Revisionswünsche aus Notariatskreisen laut wurden. Die Revisionsbedürftigkeit des Gesetzes kommt aber auch darin zum Ausdruck, dass im Laufe der Zeit notwendig gewordene Regelungen in einer Reihe von Nebenerlassen getroffen werden mussten, so dass eine gewisse Unübersichtlichkeit im Bereich des Notariatsrechtes nicht zu leugnen ist.
Die Totalrevision des Notariatsgesetzes bedingt des engen Zusammenhanges wegen auch eine Revision des Dekretes vom 24. November 1909 betreffend die Ausführung des Gesetzes über das Notariat. Nach Konsultation der Notariatskammer wurde mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2184 vom 22. Mai 1974 Professor Dr. Hans Marti, Notar und Fürsprecher, Dozent für Notariatsrecht und notarielle Praxis an der Universität Bern, mit der Ausarbeitung von Entwürfen zu einem neuen Notariatsgesetz und einem neuen Notariatsdekret beauftragt.
Ende April 1975 lagen die Entwürfe vor, worauf von der Justizdirektion ein Vernehmlassungsverfahren bei den interessierten Kreisen durchgeführt wurde. Naturgemäss befasste sich der Verband bernischer Notare sehr einlässlich mit den Entwürfen und reichte im August 1977 in Form von Gegenentwürfen mit erläuternden Bemerkungen dazu eine sehr umfangreiche Vernehmlassung ein. Der dekretsmässigen Aufgabe entsprechend, alle das Notariat betreffenden Fragen vorzuberaten und den zuständigen Behörden Anregungen und Berichte zu unterbreiten, befasste sich nunmehr die Notariatskammer mit den Entwürfen von Professor Marti und den eingelangten Vernehmlassungen, insbesondere mit den Gegenentwürfen des Verbandes bernischer Notare, in einer zweitätigen Sitzung am 17./18. Oktober 1977 in Interlaken.
Ende April 1978 legte Professor Marti bereinigte Entwürfe vor, die nochmals dem Verband bernischer Notare unterbreitet wurden, der dazu am 29. September 1978 eine Stellungnahme einreichte. Nach Abklärung einiger Detailfragen in bezug auf die künftige Stellung der Notariatskammer und die Sicherheitsleistung der Notare reichte Professor Marti der Justizdirektion den nunmehr vorliegenden Entwurf zu einem neuen Notariatsgesetz mitsamt Entwurf zu einem Notariatsdekret ein. Das Notariatsdekret wird Gegenstand einer besonderen Vorlage bilden.

III. Zum Inhalt des neuen Gesetzes

Im Gegensatz zum geltenden Notariatsgesetz, das im vierten Abschnitt auch Bestimmungen über das notarielle Verfahren enthält, werden keine solchen in das neue Gesetz aufgenommen; die sämtlichen das notarielle Verfahren betreffenden Belange werden im Notariatsdekret geregelt. Das neue Gesetz enthält daher nur die grundlegenden Normen über das Notariat als Institution der öffentlichen Beurkundung. Verfahrensrechtliche Vorschriften müssen nicht selten neuen Gegebenheiten angepasst werden. Das Dekret erlaubt eine rasche Änderung, ohne dass dabei das Notariatsgesetz als höherer Grunderlass geändert werden muss.
Grundlegend neu wird im neuen Notariatsgesetz die Stellung der Notariatskammer geordnet. Nach dem geltenden Notariatsrecht stehen der Notariatskammer

keine Entscheidungsbefugnisse zu; sie ist lediglich Konsultativorgan. Neu wird sie als eigentliche Disziplinarbehörde vorgesehen.
Die Neuregelung hat ihr Vorbild in der Disziplinaraufsicht über die Fürsprecher. Nach Artikel 420 der Zivilprozessordnung für den Kanton Bern wird diese durch die Anwaltskammer ausgeübt. Die Zuständigkeiten der Anwaltskammer werden in den Artikeln 7 und 8 des Dekretes vom 28. November 1919 über die Anwaltskammer umschrieben. Dabei fällt auf, dass die Anwaltskammer Disziplinarstrafen, mit Einschluss der Einstellung in der Berufsausübung und des Patententzuges, ohne jede Weiterziehungsmöglichkeit an eine obere kantonale Instanz ausfällen kann. Offen steht nur die staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht.
Eine derart weitgehende Disziplinarbefugnis wird der Notariatskammer im neuen Gesetz nicht eingeräumt. Für gewisse Entscheide der Notariatskammer wird die Weiterziehung an den Regierungsrat vorgesehen, wobei der Justizdirektion eine Art «staatsanwaltschaftlicher» Stellung zukommen soll.
Im übrigen stimmt der materielle Inhalt des neuen Gesetzes weitgehend mit demjenigen des geltenden Gesetzes überein. Geregelt werden auch im neuen Gesetz die Organisation des Notariates, die Berufspflichten des Notars, sein Anspruch auf Gebühren und Honorare sowie die Verantwortlichkeit, wobei die disziplinarische Verantwortlichkeit ausgebaut wird. Zeitgemässe Neuerungen im Rahmen des skizzierten materiellen Inhaltes, klare Gliederung und knapp-präzise Formulierungen kennzeichnen das neue Gesetz.

B. Erläuterungen zu den einzelnen Abschnitten und Bestimmungen

I. Die Organisation des Notariates; Artikel 1 bis 14

Artikel 1

Mit der Bestimmung soll zum Ausdruck gebracht werden, dass das Gesetz nur auf die den Notariatsberuf ausübenden Notare anwendbar ist, nicht aber auf die sogenannten Nichtpraktikanten. Bekanntlich üben nicht alle Inhaber von Notariatspatenten den Beruf aus. Als Anwendungsfall für Absatz 2 kann auf Artikel 45 verwiesen werden, der Personen unter Strafe stellt, die sich notarielle Funktionen oder die Berufsbezeichnung Notar anmassen.

Artikel 2

Wie schon einleitend erwähnt, haben die Kantone zu bestimmen, in welcher Weise auf ihrem Gebiet die öffentliche Beurkundung hergestellt wird. Beim freien Berufsnotariat übt der Notar seinen Beruf – im Gegensatz zum Beamtennotariat – unter eigener persönlicher und finanzieller Verantwortung aus. Obwohl der Notar die Befugnis zur Berufsausübung vom Staat erhält und öffentliche Funktionen ausübt, ist er nicht Beamter des Staates, untersteht also auch nicht dem staatlichen Beamtenrecht. Andererseits fordert aber die Ausübung öffentlicher Funktionen doch, dass der Notar der staatlichen Aufsicht unterstellt ist.

Da der Notar öffentliche Funktionen ausübt, ist sein Beruf kein den Schutz der Handels- und Gewerbefreiheit geniessendes Gewerbe und gehört auch nicht zu den wissenschaftlichen Berufsarten, für die Artikel 33 der Bundesverfassung die Freizügigkeit im ganzen Gebiet der Schweiz garantiert. Die Ausübung des Notariatsberufes in eigener Verantwortlichkeit lässt es auch nicht zu, den Beruf im Namen und auf Rechnung einer juristischen Person auszuüben. Diese Möglichkeit wird ausdrücklich ausgeschlossen.
Was die Bezeichnung des Notariates als wissenschaftlichen Beruf anbetrifft, so ist darauf hinzuweisen, dass der Erwerb des Notariatspatentes gegenwärtig eine Maturität, ein Rechtsstudium an einer Universität mit anschliessendem Praktikum und zwei staatliche Prüfungen erfordert. Die wissenschaftliche Ausbildung muss nicht nur im Hinblick auf die notarielle Tätigkeit als unerlässlich bezeichnet werden, sondern auch deshalb, weil das Notariatspatent wie das Fürsprecherpatent gemäss Artikel 59 der Staatsverfassung Voraussetzung für die Ausübung des Richterberufes darstellt.

Artikel 3

Die Statuierung von Unvereinbarkeitsgründen bezweckt zum einen, im Sinne einer Gewaltentrennung das Notariat von der Verwaltung klar zu trennen, zum andern soll der Notar nicht durch die Ausübung öffentlicher Ämter und anderweitiger Tätigkeiten von seiner eigentlichen Aufgabe als Urkundsperson abgehalten werden, und schliesslich geht es auch darum, Würde und Ansehen des Notariatsstandes zu wahren. Vor allem im Interesse kleiner Gemeinden soll es einem Notar aber erlaubt sein, neben seinem Beruf ein Gemeindeamt – zu denken ist vor allem an die Gemeindeschreiberei – zu führen, auch wenn es den Notar überwiegend beansprucht.

Artikel 4 bis 6

Auseinanderzuhalten sind wie bisher das Notariatspatent einerseits und die Berufsausübungsbewilligung andererseits. Das Patent ist unabdingbare Voraussetzung für die Erteilung der Berufsausübungsbewilligung. Dazu kommen nach Artikel 5 Absatz 2 noch einige weitere Erfordernisse, wobei im Interesse des Publikums auch der finanziellen Sicherheit Beachtung geschenkt wird.
Die Voraussetzungen für die Patenterteilung gemäss Artikel 4 Absatz 1 entsprechen den bisherigen Anforderungen. Nicht mehr aufgeführt wird die sogenannte «bürgerliche Ehrenfähigkeit». Der Entzug der bürgerlichen Ehrenfähigkeit stellte eine Nebenstrafe des Strafgesetzbuches dar, wurde aber bei der Revision vom 18. März 1971 aufgehoben.
Etwas einfacher als im geltenden Gesetz (Art. 13) wird der Patententzug in Artikel 4 Absatz 4 des neuen Gesetzes geregelt. Danach ist das Patent immer dann zu entziehen, wenn eine der in Absatz 1 genannten Patentvoraussetzungen wegfällt. Der nachträgliche Wegfall des Entzugsgrundes hat aber nicht zwingend die Wiedererteilung des Patentes zur Folge, und bei Wiedererteilung des Patentes besteht auch kein Anspruch auf Wiedererteilung der Berufsausübungsbewilligung. Auch an der blossen Wiedererteilung des Patentes kann aber ein Interesse bestehen.

Grund der zurückhaltenden Regelung ist der gute Leumund. An diesen sind in bezug auf das Notariatspatent strenge Anforderungen zu stellen, die mit dem, was gemeinhin noch als guter Leumund gelten kann, nicht ohne weiteres gleichgestellt werden können. Der Verlust der Handlungsfähigkeit infolge Krankheit oder Invalidität soll in der Regel nicht zum Patententzug führen. Der Entzug der Berufsausübungsbewilligung nach Artikel 6 Absatz 2 kann im Sinne der Verhältnismässigkeit durchaus genügen.
Nach Artikel 6 Absatz 2 kann die Berufsausübungsbewilligung auch entzogen werden, wenn der Notar aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr in der Lage ist, den Beruf richtig auszuüben. Dabei ist auch an die geistige Gesundheit zu denken, deren Beeinträchtigung unter Umständen einen Entzug gebieterisch erfordern kann. Im geltenden Recht fehlt eine entsprechende ausdrückliche Vorschrift.

Artikel 7 und 8

Absatz 1 von Artikel 7 und Artikel 8 entsprechen dem geltenden Recht. Neu ist die Bestimmung von Artikel 7 Absatz 2, wonach die Justizdirektion einen Notar notfalls ermächtigen kann, auch in einem andern Amtsbezirk ein Zweigbüro zu eröffnen. Wie sich insbesondere im Berner Jura gezeigt hat, kann der fehlende Nachwuchs an Notaren die Gewährleistung der öffentlichen Beurkundung in Frage stellen. Solchen Situationen soll mit der neuen Vorschrift begegnet werden können.

Artikel 9 und 10

Die Schliessung eines Notariatsbüros und die damit verbundenen Folgen sind im geltenden Gesetz (Art. 14) nur rudimentär geregelt. Das neue Gesetz bringt hier die gebotenen rechtlichen Grundlagen für ein angemessenes Vorgehen. Einzelheiten sind in der Vollziehungsverordnung zu regeln.

Artikel 11 bis 14

Aufsichtsbehörden sind wie bisher (Art. 29 des geltenden Gesetzes) der Regierungsrat, die Justizdirektion und die Notariatskammer. Nicht mehr als Aufsichtsorgan wird im neuen Gesetz der Grundbuchverwalter (Amtsschreiber) bezeichnet. Die heutigen Verhältnisse erfordern seine Einsetzung als eigentliches Aufsichtsorgan nicht mehr. Nach dem geltenden Notariatsgesetz erteilt der Regierungsrat Patent und Berufsausübungsbewilligung (Art. 7, 8). Nach Artikel 11 des neuen Gesetzes soll der Regierungsrat künftig nur die Berufsausübungsbewilligung erteilen, während die Erteilung des Patentes nach Artikel 12 durch die Justizdirektion erfolgen wird. Vor allem durch die Erteilung der Berufsausübungsbewilligung wird die Verleihung der Befugnis zur Vornahme öffentlicher Beurkundungen auch nach aussen hin sinnfällig zum Ausdruck gebracht. Daher soll die Erteilung der Berufsausübungsbewilligung weiterhin dem Regierungsrat vorbehalten sein, während die Patenterteilung im Anschluss an das bestandene Staatsexamen als mehr «mechanischer» Vorgang auch im Sinne einer Entlastung des Regierungsrates der Justizdirektion überlassen werden kann.

Kernstück der materiellen Änderungen des neuen gegenüber dem geltenden Gesetz ist, wie schon unter Ziffer III der allgemeinen Bemerkungen ausgeführt, die Regelung für die Notariatskammer. Nach dem geltenden Gesetz entscheidet der Regierungsrat über den administrativen und disziplinarischen Entzug des Patentes und der Berufsausübungsbewilligung sowie über die zeitliche Einstellung in der Berufsausübung (Art. 5 Abs. 2, Art. 13 Abs. 1 Ziff. 3 und Abs. 2, Art. 33). Wird als Disziplinarstrafe eine Busse von mehr als 50 Franken ausgesprochen, kann der Notar beim Regierungsrat Rekurs erheben (Art. 33). In amtlichen Kostenfestsetzungsverfahren entscheidet die Justizdirektion als einzige Instanz (Art. 25).
Neu soll nun gemäss Artikel 13 die Notariatskammer über den Entzug – den administrativen wie den disziplinarischen – von Patent und Berufsausübungsbewilligung sowie über die Wiedererteilung befinden, desgleichen in allen übrigen Disziplinarfällen und auch in amtlichen Kostenfestsetzungsverfahren. Bei Entzug von Patent und Berufsausübungsbewilligung, bei der Einstellung in der Berufsausübung und bei Bussen von mindestens 3000 Franken können der Notar und die Justizdirektion den Entscheid der Notariatskammer an den Regierungsrat weiterziehen. Die Justizdirektion kann also zugunsten des Notars weiterziehen. Sie kann den Entscheid der Notariatskammer aber auch zum Nachteil des Notars weiterziehen, nämlich dann, wenn die Notariatskammer keine der erwähnten Massnahmen getroffen hat, nach Auffassung der Justizdirektion jedoch eine solche hätte ergriffen werden sollen. Der Justizdirektion wird damit im Bereich des notariellen Aufsichtsrechtes eine Stellung eingeräumt ähnlich derjenigen der Staatsanwaltschaft im Strafverfahren; nach dessen Artikel 301 bewirkt jedes von der Staatsanwaltschaft eingelegte Rechtsmittel, dass das angefochtene Urteil zugunsten oder zuungunsten des Angeschuldigten abgeändert oder aufgehoben werden kann.
Auch in Moderationsfällen soll dem Notar und dem Klienten ein Weiterziehungsrecht an den Regierungsrat zustehen, aber nur dann, wenn die Forderung um insgesamt mindestens 8000 Franken herabgesetzt worden ist (Weiterziehung des Notars) oder wenn eine Herabsetzung mindestens in dieser Höhe verlangt worden ist (Weiterziehung des Klienten).
Dass auch die Aufsichtsbehörden und Revisionsorgane über Tatsachen, die sie bei Ausübung ihrer Funktionen wahrnehmen und die dem Notariatsgeheimnis unterliegen, Stillschweigen zu bewahren haben, wie dies Artikel 15 vorsieht, entspricht einer Selbstverständlichkeit.

II. Die öffentliche Beurkundung; Artikel 15 bis 24

Artikel 15 und 16

Artikel 15 bringt den Grundsatz zum Ausdruck, dass die öffentliche Beurkundung im Kanton Bern Sache des Notars ist.
In Artikel 16, der die sachliche Zuständigkeit des Notars zum Gegenstand hat, wird in Absatz 1 der Grundsatz von Artikel 15 einerseits bestätigt, andererseits aber einschränkend präzisiert, indem Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorbehalten werden, soweit diese durch Gesetz anderen Organen zusteht. Nicht nur die notariellen Urkunden sind öffentliche Urkunden. Auch die öffentlichen

Register und daraus erstellte Auszüge, Gerichtsurkunden, die Grundbuchpläne, der Reisepass und andere behördliche Akte mehr sind öffentliche Urkunden, und insofern kann ihre Herstellung ebenfalls als öffentliche Beurkundung bezeichnet werden. Die notarielle Beurkundung sowie die Führung öffentlicher Register und weitere öffentliche Funktionen bilden die sogenannte freiwillige oder nichtstreitige Gerichtsbarkeit. In Absatz 2 von Artikel 16 wird die sachliche Zuständigkeit noch weiter präzisiert, indem auf die im Privatrecht vorgesehenen öffentlichen Urkunden hingewiesen wird.
Wie Absatz 2 ferner zeigt, darf der Notar nur auf Begehren der an einem Rechtsgeschäft Beteiligten eine öffentliche Urkunde errichten. Das bisherige Fremdwort «Rogation» für Begehren oder Ersuchen ist, trotzdem jenes einen im Notariatsrecht üblichen terminus technicus darstellt, fallengelassen worden.
In Absatz 3 wird festgehalten, dass der Notar auch zuständig ist, öffentliche Urkunden zur Eintragung in öffentliche Register anzumelden, soweit die Eintragung erforderlich ist. Die Bestimmung lässt den in seiner Bedeutung unklaren Artikel 128 des EG zum ZGB obsolet werden. Im Gesetz verankert wird sodann auch die Legitimation des Notars zur Beschwerdeführung bei der Abweisung von Anmeldungen zur Eintragung in öffentliche Register; zu denken ist dabei vor allem an das Grundbuch. Bisher war diese Kompetenz in bezug auf das Grundbuch in Artikel 20 des Dekretes vom 19. Dezember 1911 betreffend die Amtsschreibereien enthalten. Die Legitimation des Notars zur Beschwerdeführung widerspricht an sich der Regel, dass die Parteivertretung auch in Verwaltungsstreitsachen den Anwälten zustehen soll, doch rechtfertigen hier praktische Momente eine Sonderregelung. Den Beteiligten ist natürlich unbenommen, mit der Beschwerdeführung einen Anwalt zu beauftragen.

Artikel 17 und 18

Artikel 17 erlaubt dem Notar, seine Urkundstätigkeit im ganzen Kantonsgebiet vorzunehmen. Wie nach Artikel 2 Absatz 2 des geltenden soll gemäss Artikel 18 Absatz 1 des neuen Gesetzes in bezug auf Grundstücke eine Ausnahmeregelung gelten, und zwar derart, dass Rechtsgeschäfte zur Begründung und Änderung von dinglichen Rechten an Grundstücken sowie von Vor-, Vorkaufs-, Kaufrechts- und Rückkaufsrechten um solche nur von einem Notar verurkundet werden dürfen, der sein Büro im Amtsbezirk der gelegenen Sache hat.
Die Auffassungen darüber, ob an der Ausnahmeregelung festgehalten werden solle oder nicht, waren in Notariatskreisen geteilt. Indessen hat sich der Verband bernischer Notare doch für die Beibehaltung der Ausnahmeregelung ausgesprochen, und auch die Notariatskammer hat der Beibehaltung zugestimmt. Es ist nicht zu übersehen, dass bei einem Wegfall dieser Regelung ein Notar unter Umständen in einem sehr entfernten Kantonsteil an einem Ort, mit dessen besonderen Verhältnissen er nicht vertraut ist, einen solchen Vertrag verurkunden müsste.
Die Beibehaltung der Ausnahmeregelung bietet sodann den kleinen Notariatsbüros in ländlichen Gegenden einen gewissen Schutz vor der städtischen Konkurrenz, was im Interesse der Erhaltung des Landnotariates nicht unerwünscht ist, jedoch nicht entscheidend sein darf. Entscheidend muss vielmehr sein, was dem Klienten dient, und hier kommt der Kenntnis des lokalen Verhältnisses des ortsansässigen Notars doch wohl besonderes Gewicht zu.

Zu Artikel 19

Wie schon bisher soll der Notar befugt sein, neben seiner eigentlichen hauptberuflichen Urkundstätigkeit auch anderweitige Geschäftsbesorgungen nebenberuflich zu tätigen, soweit dies mit dem Notariat vereinbar ist. Nicht zuletzt in ländlichen Gegenden kommt dieser nebenberuflichen Tätigkeit des Notars grosse Bedeutung zu, man denke nur etwa an das Ausfüllen von Steuererklärungen.

Zu Artikel 20

Wenn diese Bestimmung speziell erwähnt, dass die von einem Notar errichteten Urkunden öffentliche Urkunden sind, so wird damit vor allem die Beweisfunktion der öffentlichen Urkunde unterstrichen, wie sie Artikel 9 ZGB den öffentlichen Urkunden beimisst.

Zu Artikel 21

Während die Nichtigkeitsgründe für die Entstehung einer öffentlichen Urkunde im geltenden Notariatsgesetz in verschiedenen Bestimmungen enthalten sind, werden diese nun abschliessend in Artikel 21 aufgeführt.

Zu den Artikeln 22 bis 24

Die Errichtung einer öffentlichen Urkunde erfolgt in einem gesetzlich geregelten Verfahren. Die Urkunde, in der die Willenserklärungen der Parteien festgehalten werden und welche die Originalunterschriften der Parteien und des Notars enthält, wird allgemein als Urschrift oder Minute bezeichnet. Den Parteien werden wortgetreue Abschriften der Urschrift, die sogenannten Ausfertigungen, abgegeben. Im Verkehr dient die Ausfertigung und nicht etwa die Urschrift als Beweismittel oder als Ausweis für die Eintragungen in öffentliche Register. Die Regelung entspricht dem geltenden Recht. Auch die Bezeichnung eines andern Notars zur Erstellung von Ausfertigungen entspricht den heute geltenden Vorschriften mit der Abweichung aber, dass nicht mehr ein Notar des gleichen Amtsbezirkes zu bezeichnen ist. Auch die Bestimmung über die Berufsregister des Notars ist nur insofern neu, als im geltenden Recht diese Register nirgends als öffentliche Urkunden bezeichnet werden, was sie aber dennoch sind. Urschriften und Berufsregister gehören im übrigen dem Staat und sind nach Schliessung des Notariatsbüros abzuliefern.

III. Die Berufspflichten des Notars; Artikel 25 bis 32

Artikel 25 und 26

Die Urkundspflicht ist auch im geltenden Gesetz (Art. 16) enthalten. Sie wird im neuen Gesetz präziser formuliert und übersichtlicher dargestellt.

Artikel 27 und 28

Die Ausstandspflicht ist im geltenden Gesetz in Artikel 17 mit dem Randtitel «Ausschliessungsgründe» geregelt. Die Bestimmung hat zuweilen Auslegungs-

schwierigkeiten bereitet, insbesondere bezüglich der Beteiligung von juristischen Personen.
Beim Ausstandsgrund der Verwandtschaft und der Schwägerschaft erfolgt eine Lockerung, indem hier in der Seitenlinie der Grad des Oheims oder Neffen entfällt. Ausstandspflicht bei Verwandtschaft und Schwägerschaft in der Seitenlinie besteht also nur noch bei Beteiligung von Geschwistern und deren Ehegatten. Die neue Regelung entspricht dem ausgeschlossenen Personenkreis gemäss Artikel 503 ZGB bezüglich Errichtung öffentlicher Verfügungen von Todes wegen. Die neue Regelung rechtfertigt sich, da bereits nach dem geltenden Recht und künftig nach Artikel 16 des neuen Notariatsdekretes anstelle der kantonalen Beurkundungsnormen auch diejenigen des Bundesrechtes für öffentliche Verfügungen von Todes wegen angewendet werden können.
Neu geregelt wird die Ausstandspflicht bei Willenserklärungen von juristischen Personen, mit denen der Notar in Beziehung steht. Danach ist der Notar dann ausgeschlossen, wenn er für die betreffende juristische Person die Unterschrift führt. Es wird damit auf ein klares praktisches Kriterium (Handelsregistereintrag) abgestellt, was insbesondere auch die Grundbuchämter bei der Aktenkontrolle von langwierigen Prüfungen der internen Zuständigkeitsregelungen juristischer Personen entlastet. Im übrigen ist schon in der jüngeren Praxis auf dieses Kriterium abgestellt worden.
Im Sinne bisheriger Praxis wird durch das verbindende «oder» nach Buchstabe *c* deutlich gemacht, dass Ausstandsgründe einzeln erfüllt sein müssen und nicht miteinander verbunden werden dürfen. Artikel 28 regelt ebenfalls im Sinne einer Klarstellung die Ausstandspflicht bezüglich Unterschriftsbeglaubigungen sowie bei der Beurkundung von Versteigerungen und von Versammlungsbeschlüssen.

Artikel 29 bis 32

Die Wahrheits-, die Rechtsbelehrungs- und die Geheimhaltungspflicht sowie die Interessenwahrungspflicht sind auch im geltenden Gesetz enthalten (Art. 18 bis 21) und werden in knapp-präzisen Neuformulierungen in das neue Gesetz aufgenommen.

IV. Die Gebühr und das Honorar; Artikel 33 bis 35

Zu beachten ist, dass im Gesetz das Entgelt für die hauptberufliche Tätigkeit mit Gebühr (Art. 33), für die nebenberufliche Tätigkeit mit Honorar (Art. 34) bezeichnet wird. Da der Notar bei der hauptberuflichen Tätigkeit öffentliche Funktionen ausübt, hat die Gebühr mit Einschluss der Auslagen öffentlich-rechtlichen Charakter. Demgegenüber beruht das Honorar auf zivilrechtlichem Auftrag und ist demnach privatrechtlicher Natur.
Der öffentlich-rechtliche Charakter der Gebühr erlaubt es, in Artikel 33 Absatz 4 zu bestimmen, dass eine bestrittene Gebühr beim Richter am Büro-Ort des Notars geltend gemacht werden kann, wenn der Schuldner seinen Wohnsitz nicht im Kanton Bern hat, der Notar also nicht den ausserkantonalen Richter am Wohnsitz des Schuldners anrufen muss.
Für die zivilrechtlichen Honorarforderungen gilt diese Bestimmung nicht.
Für Gebühren, Honorare und Auslagen kann wie bisher die amtliche Kostenfestsetzung von Notar und Klient verlangt werden. In diesem Verfahren wird jedoch nur die Angemessenheit der Forderung überprüft; über die bestrittene Schuldpflicht hat der Richter zu befinden (Art. 35).

V. Die Verantwortlichkeit; Artikel 36 bis 45

Wie das geltende unterscheidet auch das neue Gesetz zwischen der vermögens- oder zivilrechtlichen Verantwortlichkeit einerseits und der disziplinarischen Verantwortlichkeit des Notars andererseits. Dem unterschiedlichen rechtlichen Charakter von haupt- und nebenberuflicher Tätigkeit entsprechend ist auch die Regelung der vermögensrechtlichen Verantwortlichkeit unterschiedlich. Für die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit insgesamt hat der Notar Sicherheit zu leisten.
Wie bisher werden die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung von Berufspflichten sowie Verstösse gegen die einwandfreie Berufsausübung und das Ansehen des Notariatsstandes auf Beschwerde hin oder von Amtes wegen disziplinarisch bestraft (Art. 40, 41). Die Disziplinarstrafen (Art. 42) sind der Art nach die gleichen wie im geltenden Gesetz (Art. 32). Neu wird der Entzug der Berufsausübungsbewilligung vorgesehen. Einem im Hinblick auf die Geldentwertung dringenden Erfordernis entsprechend wird das Bussenmaximum – die Höchstbusse beträgt nach dem geltenden Gesetz (Art. 32) 200 Franken – ganz erheblich erhöht, nämlich auf 20 000 Franken. Nach dem geltenden Gesetz (Art. 32) kann sodann der Notar mit Einstellung in der Berufsausübung bis zu sechs Monaten bestraft werden. Neu wird Einstellung von einem Monat bis zu zwei Jahren vorgesehen. Zudem wird vorgesehen, dass Disziplinarstrafen nun auch miteinander verbunden werden können.
Bemerkenswert ist die Bestimmung von Artikel 42 Absatz 5, wonach nach einem disziplinarischen Entzug der Berufsausübungsbewilligung oder des Patentes eine Wiedererteilung vor Ablauf einer Frist von drei Jahren ausgeschlossen ist. Die Artikel 43 und 44 verdeutlichen und präzisieren bisheriges Recht.
Neu soll die Anmassung notarieller Funktionen und der Berufsbezeichnung Notar strafrechtlich mit Busse bis zu 2000 Franken geahndet werden können, wobei eine allfällige schwerere Bestrafung auf Grund von Bundesrecht vorgeht (Art. 45).

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen; Artikel 46 bis 50

Diese geben zu keinen besonderen Bemerkungen Anlass.

Bern, 10. März 1980

Der Justizdirektor: *Schmid*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Notariatsgesetz

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 55 Schlusstitel des Schweizerischen Zivilgesetzbuches,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Die Organisation des Notariates

Geltungsbereich des Gesetzes

Art. 1 [1] Dieses Gesetz gilt für die im Kanton Bern zur Berufsausübung berechtigten Notare.

[2] Andere Personen unterstehen dem Gesetz nur, soweit es ausdrücklich vorgesehen ist.

[3] Die für die freiwillige Gerichtsbarkeit, insbesondere für die öffentliche Beurkundung, geltenden Vorschriften des Bundesrechtes bleiben vorbehalten.

Beruf des Notars

Art. 2 [1] Das Notariat ist ein freier, wissenschaftlicher und öffentlicher Beruf.

[2] Der Notar übt den Beruf unabhängig und auf eigene Verantwortung aus. Eine Ausübung im Namen oder auf Rechnung einer juristischen Person ist ausgeschlossen.

[3] Die Aufsichtsbehörden überwachen die Einhaltung der für die Berufsausübung geltenden Vorschriften.

Unvereinbarkeit

Art. 3 [1] Unvereinbar mit der Ausübung des Notariatsberufes ist ein Vollamt im Dienste des Bundes, des Kantons, einer Gemeinde oder einer andern öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder Anstalt. Die Justizdirektion kann einem Notar gestatten, neben seinem Beruf ein Gemeindeamt auszuüben, auch wenn es ihn überwiegend beansprucht.

[2] Unvereinbar mit der Ausübung des Notariatsberufes ist ferner ein Arbeitsverhältnis, dessen Erfüllung die Arbeitszeit des Notars überwiegend beansprucht. Die Justizdirektion kann Ausnahmen bewilligen, wenn dadurch die Unabhängigkeit der Berufsausübung und das Ansehen des Notariatsstandes nicht gefährdet werden.

[3] Ein Notar darf keine dauernde oder gelegentliche Tätigkeit ausüben, welche mit einer unabhängigen und einwandfreien Berufsausübung oder mit dem Ansehen des Notariatsstandes nicht vereinbar

ist. Unvereinbar sind namentlich Spekulationsgeschäfte jeglicher Art, die Übernahme von Bürgschaften im Zusammenhang mit der Berufsausübung sowie jede Werbung. Der Notar darf eine solche Tätigkeit auch nicht durch Dritte ausüben lassen.

[4] Die gleichzeitige Ausübung des Berufes eines Notars und eines Anwaltes ist zulässig.

Patent

Art. 4 [1] Das Notariatspatent wird einem Schweizer Bürger erteilt, wenn er handlungsfähig ist, einen guten Leumund besitzt und das Staatsexamen bestanden hat.

[2] Die Zulassung zum Staatsexamen erfolgt auf Grund eines Rechtsstudiums an einer Hochschule und einer praktischen Ausbildung. Ein bernischer Fürsprecher kann auf Grund einer kürzeren praktischen Ausbildung zum Staatsexamen zugelassen werden.

[3] Der Inhaber des Notariatspatentes darf die Berufsbezeichnung Notar führen.

[4] Fällt eine Voraussetzung für das Patent weg, so ist es zu entziehen. Fällt der Entzugsgrund weg, so kann es in der Regel wieder erteilt werden; ein Anspruch auf die Berufsausübungsbewilligung besteht in diesem Falle nicht.

[5] Erteilung und Entzug sind im Amtsblatt zu publizieren.

[6] Ist der Notar infolge Krankheit oder Invalidität nicht mehr handlungsfähig, so ist ihm das Patent in der Regel zu belassen.

Berufsausübungsbewilligung 1. Erteilung

Art. 5 [1] Zur Ausübung des Berufes bedarf der Notar der Berufsausübungsbewilligung.

[2] Sie wird vom Regierungsrat erteilt, wenn der Bewerber
a das bernische Notariatspatent besitzt;
b den für die Ausübung des Notariatsberufes erforderlichen guten Leumund besitzt;
c in geordneten finanziellen Verhältnissen lebt;
d Wohnsitz im Kanton Bern hat;
e die Sicherheit gestellt hat;
f über geeignete Büroräume verfügt;
g keine mit dem Notariat unvereinbare Tätigkeit beibehält;
h seine Unterschrift bei der Staatskanzlei deponiert hat.

[3] Ist die Berufsausübungsbewilligung erteilt, so lässt die Justizdirektion den Bewerber durch den Regierungsstatthalter am Ort des vorgesehenen Büros beeidigen und stellt ihm hernach mit der Berufsausübungsbewilligung das Berufssiegel zu. Gleichzeitig publiziert sie die Berufsausübungsbewilligung im Amtsblatt.

4 Vom Empfang der Berufsausübungsbewilligung hinweg ist der Notar zur Berufsausübung zugelassen.

2. Erlöschen und Entzug

Art. 6 1 Die Bewilligung erlischt mit dem Verzicht oder dem Tod des Notars.

2 Fällt eine Voraussetzung für die Erteilung der Berufsausübungsbewilligung weg oder ist der Notar wegen dauernder Beeinträchtigung der Gesundheit nicht mehr in der Lage, den Beruf auszuüben, so wird die Bewilligung entzogen.

3 Erlöschen und Entzug sind im Amtsblatt zu publizieren.

Büro

Art. 7 1 Der Notar führt ein eigenes Büro mit den für die Berufsausübung geeigneten Räumen. Er kann im gleichen Amtsbezirk Zweigbüros eröffnen.

2 Hat ein Amtsbezirk keinen oder zu wenig Notare, so kann die Justizdirektion einem oder mehreren Notaren anderer Amtsbezirke die Ermächtigung zur Eröffnung von Zweigbüros in diesem Amtsbezirk geben. Sie kann diese Ermächtigung befristen.

Gemeinsames Büro

Art. 8 1 Mehrere Notare oder Notare und Anwälte können ein gemeinsames Büro führen.

2 Jeder Notar übt seine hauptberufliche Tätigkeit, auch im Falle einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft mit andern Notaren oder Anwälten, im eigenen Namen und auf eigene Verantwortung aus. Er hat seine Urschriftensammlung und die vorgeschriebenen Register gesondert zu führen.

Schliessung des Büros

Art. 9 1 Wenn die Berufsausübungsbewilligung erlischt oder entzogen wird, so ist das Notariatsbüro zu schliessen.

2 Der Notar oder seine Rechtsnachfolger haben innerhalb einer ihnen von der Justizdirektion anzusetzenden Frist die Berufsausübungsbewilligung und das Berufssiegel der Staatskanzlei und die Urschriftensammlungen samt den Registern dem Grundbuchamt abzuliefern. Die Buchhaltung ist unverzüglich abzuschliessen. Die Justizdirektion stellt, wenn nötig, diese Akten sowie die Testaments-Sammlung und die dem Notar anvertrauten Wertschriften sicher.

Weiterführung hängiger Geschäfte

Art. 10 1 Bezeichnen die Beteiligten nach Schliessung des Büros keinen andern Notar mit der Weiterführung hängiger, hauptberuflicher Geschäfte, so bestimmt die Justizdirektion einen Notar zur Erledigung dieser Geschäfte. Der Notar ist zur Übernahme des Auftrages

verpflichtet. Er erhält für seine Tätigkeit einen Gebührenanspruch gegenüber den Beteiligten.

2 Erfordern es die Umstände, so geht die Justizdirektion in gleicher Weise vor, wenn der Notar längere Zeit an der Ausübung des Berufes verhindert ist.

Aufsichtsbehörden 1. Regierungsrat

Art. 11 1 Der Regierungsrat erteilt die Berufsausübungsbewilligung.

2 Er wählt den Präsidenten und die Mitglieder der Notariatskammer und setzt ihre Entschädigungen fest.

3 Er beurteilt in den gesetzlich vorgesehenen Fällen Beschwerden gegen Entscheide der Notariatskammer.

2. Justizdirektion

Art. 12 1 Die Justizdirektion erteilt das Notariatspatent.

2 Sie überwacht die Berufsausübung der Notare und führt die Untersuchung beim Entzug des Patentes oder der Berufsausübungsbewilligung, in Disziplinarfällen und bei der amtlichen Festsetzung von Gebühren, Honoraren und Auslagen.

3 Sie befasst sich ferner mit allen Angelegenheiten des Notariates, für welche keine andere Behörde zuständig ist. In den gesetzlich vorgesehenen Fällen kann sie Entscheide der Notariatskammer an den Regierungsrat weiterziehen.

4 Sie organisiert die Revision der Notariatsbüros.

3. Notariatskammer

Art. 13 1 Die Notariatskammer entscheidet:

a über den Entzug und über die Wiedererteilung des Patentes und der Berufsausübungsbewilligung;
b in Disziplinarfällen;
c über die amtliche Festsetzung von Gebühren, Honoraren und Auslagen.

2 Entscheide der Notariatskammer können an den Regierungsrat weitergezogen werden:

a vom Notar und der Justizdirektion bei Entzug oder Wiedererteilung des Patentes oder der Berufsausübungsbewilligung, bei der Einstellung in der Berufsausübung und bei Bussen von mindestens 3000 Franken oder wenn nach Auffassung der Justizdirektion eine solche Massnahme hätte ausgesprochen werden sollen;
b vom Notar und vom Auftraggeber, wenn die Notariatskammer bei der amtlichen Festsetzung Gebühren, Honorare oder Auslagen um insgesamt mindestens 8000 Franken herabsetzt oder eine Herabsetzung mindestens in dieser Höhe verlangt worden ist.

3 In allen übrigen Fällen entscheidet die Notariatskammer als einzige Instanz.

Geheimhaltungspflicht

Art. 14 Die Aufsichtsbehörden und Revisionsorgane haben über Tatsachen, welche sie bei der Ausübung der Aufsicht wahrnehmen und die unter das Berufsgeheimnis fallen, Stillschweigen zu bewahren wie der Notar. Sie dürfen unbefugten Dritten keine Einsicht in Urkunden gewähren, welche solche Tatsachen enthalten.

II. Die öffentliche Beurkundung

Hauptberufliche Tätigkeit, Grundsatz

Art. 15 Im Kanton Bern obliegt die öffentliche Beurkundung dem Notar.

Zuständigkeit 1. Sachliche

Art. 16 1 Der Notar ist ausschliesslich zuständig zur Vornahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit diese nicht durch Gesetz andern Organen zugewiesen sind.

2 Der Notar errichtet auf Begehren der Beteiligten insbesondere die im Privatrecht vorgesehenen öffentlichen Urkunden über Rechtsgeschäfte und über andere Vorgänge und Zustände. Folgt aus den vom Notar festgestellten Tatsachen zwingend eine bestimmte Rechtslage, so kann der Notar auch diese bescheinigen.

3 Der Notar ist befugt, die von ihm errichteten, eintragungsbedürftigen öffentlichen Urkunden bei den zuständigen Registerämtern zur Eintragung in öffentliche Register anzumelden. Wird die Eintragung verweigert, so kann er aufgrund eines Auftrages der Beteiligten bei den Aufsichtsbehörden Beschwerde führen; die gleiche Befugnis des Anwaltes wird dadurch nicht ausgeschlossen.

2. Örtliche *a* Grundsatz

Art. 17 Der Notar kann Beurkundungen im ganzen Kantonsgebiet vornehmen.

b Grundstücke

Art. 18 1 Rechtsgeschäfte zur Begründung oder Änderung von dinglichen Rechten an bernischen Grundstücken sowie Vor-, Vorkaufs-, Kaufrechts- und Rückkaufsrechtsverträge, welche sich auf solche Grundstücke beziehen, können nur durch einen Notar mit Büro im Amtsbezirk der gelegenen Sache öffentlich beurkundet werden.

2 Liegt der Gegenstand der Beurkundung in mehreren Amtsbezirken, so ist der Notar jenes Amtsbezirkes zur Beurkundung zuständig, in welchem sich nach dem amtlichen Wert der wertvollere Teil befindet.

3 Kann im Amtsbezirk kein Notar beauftragt werden, so ermächtigt der Grundbuchverwalter im Einzelfall einen Notar eines andern Amtsbezirkes zur Beurkundung.

Nebenberufliche Tätigkeit

Art. 19 Der Notar ist berechtigt, neben seiner hauptberuflichen Tätigkeit, Aufträge für Rechtsberatung, Vermögensverwaltung, Treuhandfunktionen und ähnliche Verrichtungen zu übernehmen, unter Vorbehalt der Unvereinbarkeitsgründe.

Öffentliche Urkunde

Art. 20 Die von einem Notar errichteten Urkunden sind öffentliche Urkunden.

Mängel der Urkunde

Art. 21 Keine öffentliche Urkunde entsteht:
a wenn der Notar zur Beurkundung nicht zuständig war;
b wenn der Notar ohne Auftrag eine Urkunde errichtet hat;
c wenn der Notar wegen Selbstbeteiligung ausgeschlossen war;
d wenn der Notar die beurkundeten Willenserklärungen oder Vorgänge und Zustände nicht selbst wahrgenommen hat;
e wenn die Urkundsparteien nicht in der vorgeschriebenen Weise Kenntnis vom Inhalt der Urkunde erhalten oder ihre Zustimmung nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt haben;
f wenn die Unterschrift des Notars fehlt.

Urschrift

Art. 22 Die im Beurkundungsverfahren erstellte Urkunde ist die Urschrift.

Ausfertigungen

Art. 23 1 Ausfertigungen sind öffentliche Urkunden, welche den Inhalt der Urschrift wortgetreu wiedergeben und als Beweismittel oder als Rechtsgrundausweis für den Eintrag in öffentliche Register dienen.

2 Ausfertigungen werden vom beurkundenden Notar erstellt. Ist er verhindert, so bezeichnet die Justizdirektion einen andern Notar.

Register

Art. 24 Die dem Notar vorgeschriebenen Register über vorgenommene Beurkundungen sind öffentliche Urkunden. Er kann sie unter seiner Aufsicht durch einen Mitarbeiter führen lassen.

III. Die Berufspflichten des Notars

Urkundspflicht 1. Grundsatz

Art. 25 1 Der Notar ist verpflichtet, einen Auftrag zur Vornahme einer, in seine Zuständigkeit fallenden Berufsfunktion zu übernehmen.

2 Wird der Notar von einem Beteiligten um die Beurkundung eines Rechtsgeschäftes, einer Willenserklärung oder eines andern Vorganges oder Zustandes ersucht, so hat er eine öffentliche Urkunde zu errichten.

2. Ausnahmen

Art. 26 1 Der Notar hat den Auftrag abzulehnen:
a wenn er gesetzlich von der Mitwirkung ausgeschlossen ist;

b wenn der Inhalt der Beurkundung offensichtlich rechtlich unmöglich, rechts- oder sittenwidrig ist;
c wenn bei der Beurkundung eine offensichtlich nicht urteilsfähige Person mitwirken soll.

2 Der Notar ist berechtigt, seine Mitwirkung zu versagen, wenn er durch wesentliche Gründe verhindert ist oder der von ihm verlangte Kostenvorschuss nicht geleistet wird.

Ausstandspflicht 1. Grundsatz

Art. 27 1 Der Notar hat sich der Mitwirkung bei der Errichtung einer Urkunde und der damit im Zusammenhang stehenden Berufsfunktionen zu enthalten,
a wenn er selbst beteiligt ist;
b wenn sein Ehegatte, seine Verwandten in gerader Linie sowie seine Geschwister oder die Ehegatten dieser Verwandten beteiligt sind;
c wenn eine Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft beteiligt ist, welcher er als unbeschränkt haftender Gesellschafter oder als Kommanditär angehört, oder
d wenn bei der Beurkundung einer Willenserklärung eine juristische Person beteiligt ist, für welche er die Unterschrift führt.

2 Beteiligt ist, wer eine ihn betreffende Beurkundung vornehmen lässt oder zu dessen Gunsten oder Lasten eine Verfügung getroffen wird sowie der bei der Beurkundung einer Willenserklärung mitwirkende Vertreter.

3 Nicht als Beteiligung im Sinne dieser Bestimmung gilt, wenn in einem Vertrag zwischen Drittpersonen Rechte oder Pflichten derselben gegenüber den in Absatz 1 genannten Personen übertragen werden oder wenn über solche Rechte oder Pflichten eine Feststellungsurkunde für einen Dritten errichtet wird. Der Notar ist ferner nicht ausgeschlossen, wenn er in der Urkunde mit weitern haupt- oder nebenberuflichen Geschäften betraut wird.

2. Besondere Fälle

Art. 28 1 Die Ausstandspflicht besteht nicht bei der Beglaubigung von Unterschriften.

2 Bei Versteigerungen gilt die Ausstandspflicht nur im Verhältnis zum Versteigerer; ferner kann ein Notar in einer von ihm beurkundeten Steigerung nicht selbst ersteigern.

3 Bei der Beurkundung von Versammlungsbeschlüssen ist der Notar nur ausgeschlossen, wenn er selbst stimmen will.

Wahrheitspflicht

Art. 29 1 Der Notar darf nur Willenserklärungen und Tatsachen beurkunden, die er selbst vorschriftsgemäss wahrgenommen hat.

2 Die Urkunde ist wahrheitsgetreu und klar abzufassen.

Rechtsbelehrungspflicht

Art. 30 Der Notar belehrt die Urkundsparteien über Form und Inhalt der Urkunde und ihre rechtlichen Wirkungen.

Geheimhaltungspflicht

Art. 31 1 Der Notar hat über Tatsachen, welche ihm die Beteiligten beruflich anvertraut haben oder die er für sie beruflich erfahren hat, Stillschweigen zu bewahren. Er darf unbefugten Dritten keine Einsicht in Schriftstücke gewähren, welche solche Tatsachen enthalten.

2 Die gleiche Geheimhaltungspflicht gilt für die Mitarbeiter des Notars, für die Sachverständigen, Übersetzer und Schätzer; er hat sie hierüber zu belehren.

3 Das Berufsgeheimnis entfällt, wenn
a die sämtlichen Beteiligten den Notar davon entbinden;
b die richtige Erfüllung einer beruflichen Obliegenheit die Bekanntgabe an Dritte erfordert;
c der Notar durch Gesetz ausdrücklich zur Bekanntgabe an Behörden verpflichtet ist.

4 Tatsachen, die allgemein bekannt sind oder von jedermann in einem öffentlichen Register eingesehen werden können, fallen nicht unter die Geheimhaltungspflicht. Können nur bestimmte Personen Einsicht in ein öffentliches Register nehmen, so entfällt die Geheimhaltungspflicht nur ihnen gegenüber.

Interessenwahrung

Art. 32 1 Der Notar hat die Interessen der Beteiligten nach bestem Wissen und Gewissen gleichmässig und unparteiisch zu wahren und die ihm übertragenen Geschäfte innert nützlicher Zeit zu erledigen.

2 Der Notar bewahrt die ihm anvertrauten Gelder, Wertschriften und anderen Sachen vorschriftsgemäss auf und führt über seine berufliche Tätigkeit eine Buchhaltung, die den einschlägigen Bestimmungen entsprechen muss.

IV. Die Gebühr und das Honorar

Gebühr Auslagen

Art. 33 1 Für seine hauptberufliche Tätigkeit hat der Notar Anspruch auf eine Gebühr und auf vollen Ersatz aller ihm entstandenen Auslagen. Ist er auf Begehren mehrerer Personen tätig geworden, so haften sie ihm solidarisch.

2 Der Anspruch auf eine Gebühr umfasst auch die Vorbereitung einer Beurkundung sowie die zum Vollzug einer Beurkundung gehörenden Verrichtungen, mit Einschluss der Anmeldung eintragungsbedürftiger Geschäfte bei den betreffenden Registerämtern.

3 Der Notar kann für Gebühren und Auslagen einen angemessenen Vorschuss verlangen.

4 Hat der Gebührenschuldner seinen Wohnsitz ausserhalb des Kantons, so können die bestrittene Gebühr und die mit ihr verbundenen Auslagen beim Richter am Büro-Ort geltend gemacht werden.

Honorar

Art. 34 1 Die nebenberufliche Tätigkeit des Notars ist entgeltlich.

2 Für die nebenberufliche Tätigkeit bezieht der Notar ein Honorar.

Amtliche Festsetzung

Art. 35 1 Der Notar und jeder Rechnungsempfänger können die Höhe streitiger Gebühren, Honorare und Auslagen durch die Notariatskammer festsetzen lassen.

2 Über eine bestrittene Schuldpflicht entscheidet der Zivilrichter.

V. Die Verantwortlichkeit

Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit 1. Aus hauptberuflicher Tätigkeit

Art. 36 1 Der Notar haftet den Beteiligten für den Schaden, den er rechtswidrig verschuldet hat. Für das Verschulden seiner Mitarbeiter haftet er wie für eigenes.

2 Für die schädigenden Folgen eines durch die Urkundsparteien unter seiner beruflichen Mitwirkung in rechtswidriger Weise oder zu einem rechtswidrigen oder unsittlichen Zweck abgeschlossenen Rechtsgeschäftes oder einer durch eine Urkundspartei in diesem Sinne veranlassten Beurkundung haftet er, sofern die Beurkundung richtig vorgenommen worden ist, nur im Falle von grobem Verschulden.

3 Der Notar haftet nicht, wenn die Urkundsparteien entgegen seiner Rechtsbelehrung gehandelt haben. Er kann einen entsprechenden Vorbehalt in die Urkunde aufnehmen.

4 Bei Beglaubigungen von Unterschriften und Abschriften haftet der Notar nicht für den Inhalt der Urkunden.

5 Im übrigen finden auf die Entstehung, die Bemessung und den Untergang von Schadenersatzansprüchen die Vorschriften des Obligationenrechtes über unerlaubte Handlungen als ergänzendes kantonales Recht Anwendung.

2. Aus nebenberuflicher Tätigkeit

Art. 37 Die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit des Notars aus der nebenberuflichen Tätigkeit richtet sich nach den Vorschriften des Obligationenrechtes.

Sicherheit

Art. 38 Der Notar hat zur Deckung allfälliger Ansprüche aus seiner vermögensrechtlichen Verantwortlichkeit eine Sicherheit zu stellen.

Streitigkeiten

Art. 39 Schadenersatzansprüche aus der beruflichen Tätigkeit des Notars werden durch den Zivilrichter beurteilt.

Disziplinarische Verantwortlichkeit 1. Tatbestand

Art. 40 1 Der Notar, der vorsätzlich oder fahrlässig Berufspflichten verletzt hat, gegen das Gebot der unabhängigen und einwandfreien Berufsausübung oder gegen das Ansehen des Notariatsstandes verstossen hat, wird unabhängig von seiner vermögens- und strafrechtlichen Verantwortlichkeit disziplinarisch bestraft.

2 Wenn in einem leichten Falle nach den Umständen anzunehmen ist, dass der Notar seinen Beruf künftig einwandfrei ausüben wird, so kann von einer Bestrafung abgesehen werden.

2. Eröffnung des Verfahrens

Art. 41 1 Ein Disziplinarverfahren wird von der Justizdirektion von Amtes wegen oder auf Beschwerde eines Beteiligten eröffnet.

2 Wenn ein Notar die Urkundspflicht verletzt hat, so wird ein Disziplinarverfahren nur auf Beschwerde eines Beteiligten eröffnet.

3 Die Beschwerde ist schriftlich und unter Beifügung der in den Händen des Beschwerdeführers befindlichen Belege einzureichen.

3. Disziplinarstrafen

Art. 42 1 Disziplinarstrafen sind:

a Verweis;
b Busse bis zu zwanzigtausend Franken;
c Einstellung in der Berufsausübung für die Dauer von einem Monat bis zu zwei Jahren;
d Entzug der Berufsausübungsbewilligung;
e Entzug des Patentes.

2 Disziplinarstrafen können miteinander verbunden werden.

3 Die Einstellung in der Berufsausübung beginnt mit der Rechtskraft des Entscheides. Der Bestrafte hat die Berufsausübungsbewilligung und das Siegel der Staatskanzlei abzugeben und darf während der Dauer der Einstellung keine Handlungen vornehmen, welche in die Zuständigkeit eines Notars fallen.

4 Der Verzicht auf die Berufsausübungsbewilligung oder das Patent schliesst deren Entzug oder die Einstellung in der Berufsausübung nicht aus.

5 Nach einem disziplinarischen Entzug der Berufsausübungsbewilligung oder des Patentes ist eine Wiedererteilung vor Ablauf einer Frist von drei Jahren ausgeschlossen.

4. Bemessung

Art. 43 Die Disziplinarstrafe wird bestimmt nach dem Verschulden des Fehlbaren, unter Berücksichtigung seiner Beweggründe und der gefährdeten oder verletzten Interessen sowie der Art und Weise der bisherigen Berufsausübung.

5. Verjährung

Art. 44 1 Die Verfolgung eines Disziplinarfehlers verjährt mit dem Ablauf von drei Jahren. Die Verjährung wird durch jede Untersuchungshandlung gegen den Fehlbaren unterbrochen.

2 Liegt ein Disziplinarfehler mehr als fünf Jahre zurück, so ist eine Bestrafung ausgeschlossen.

3 Wird gegen den Notar ein Strafverfahren durchgeführt, so kann nach Ablauf der hievor genannten Fristen eine Disziplinarstrafe wegen des gleichen Sachverhaltes noch innerhalb von zwei Jahren seit rechtskräftigem Abschluss des Strafverfahrens ausgefällt werden.

Anmassung notarieller Funktionen und Berufsbezeichnung

Art. 45 1 Wer ohne Berufsausübungsbewilligung Funktionen ausübt, welche in die Zuständigkeit des Notars fallen, oder wer die Berufsbezeichnung Notar führt, ohne dass sie ihm durch die zuständige in- oder ausländische Behörde verliehen worden ist, wird mit Busse bis zu 2000 Franken bestraft.

2 Erfüllt die Anmassung gleichzeitig einen Tatbestand, für welchen das Bundesrecht eine schwerere Strafe vorsieht, so wird ausschliesslich dieses angewendet.

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Dekret

Art. 46 Der Grosse Rat ordnet durch Dekret:
a die Beurkundungsverfahren;
b die Erstellung von Ausfertigungen;
c die von den Notaren zu stellende Sicherheit;
d den Gebührentarif;
e die Organisation der Notariatskammer und die Aufsichtsverfahren.

Verordnung

Art. 47 Der Regierungsrat erlässt in einer Verordnung Bestimmungen über:
a das Prüfungswesen, die Beeidigung und die Deponierung der Unterschriften der Notare;
b die Einrichtung der Notariatsbüros;
c die Buchhaltung und Wertschriftenverwaltung der Notare;
d die Revision der Notariatsbüros.

Übergangsbestimmungen

Art. 48 1 Eine vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes von einem Notar errichtete Urkunde ist eine öffentliche Urkunde, wenn sie die Gültigkeitsvoraussetzungen des bisherigen Rechtes oder dieses Gesetzes erfüllt.

2 Die nach bisherigem Recht erteilten Patente und Berufsausübungsbewilligungen bleiben bestehen; ihr Entzug richtet sich nach diesem Gesetz.

3 Die nach bisherigem Recht erteilten besondern Berufsausübungsbewilligungen für angestellte Notare und die Vorschriften des bisherigen Rechtes über diese Notare bleiben noch während drei Jahren ir Kraft.

4 Disziplinarfehler werden nach dem Recht zur Zeit der Widerhandlungen beurteilt; ist dieses Gesetz das mildere, so findet es auch auf Widerhandlungen Anwendung, die vor seinem Inkrafttreten begangen worden sind.

Aufhebung früherer Erlasse

Art. 49 Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind das Gesetz vom 31. Januar 1909 über das Notariat sowie alle diesem Gesetz widersprechenden Vorschriften früherer Erlasse aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 50 Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Bern, 9. Januar/19. März 1980

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Blaser*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 10. März 1980

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Feldmann*

Vortrag der Volkswirtschaftsdirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates betreffend Gesetz vom 28. Juni 1964 über die Krankenversicherung (Änderung)

Wir unterbreiten Ihnen einen Gesetzesentwurf zur Änderung des Gesetzes vom 28. Juni 1964 über die Krankenversicherung mit Änderung vom 6. September 1972 und gestatten uns, dazu folgende Bemerkungen anzubringen:

1. Die Förderung der Krankenversicherung im Kanton Bern

1.1 Der Kanton Bern kennt kein allgemeines Versicherungsobligatorium. Hingegen fördert er mit dem Gesetz vom 28. Juni 1964 (Änderung vom 6. September 1972) die freiwillige Krankenversicherung durch die Ausrichtung von Staatsbeiträgen an Personen, deren Einkommen eine bestimmte Grenze nicht überschreitet. Diese Einkommensgrenzen und die Höhe der Prämienbeiträge innerhalb der für die verschiedenen Versicherungszweige im Gesetz festgelegten Beitragsrahmen beschliesst der Grosse Rat durch Dekret (Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes).

1.2 Die Beitragsrahmen wurden letztmals in der Gesetzesrevision vom 6. September 1972 – Inkrafttreten auf den 1. Januar 1973 – neu festgesetzt. Danach können für die Krankenpflegeversicherung Prämienbeiträge von 24 bis 72 Franken, für die Krankengeldversicherung 12 bis 36 Franken und für die Spitaltaggeldversicherung 12 bis 24 Franken pro Jahr ausgerichtet werden.

1.3 Durch das Dekret vom 13. September 1976 sind in der Krankenpflege- und Krankengeldversicherung die Höchstbeträge voll ausgeschöpft worden, während der Prämienbeitrag an die Spitaltaggeldversicherung von gegenwärtig 18 Franken den Maximalbetrag von 24 Franken noch nicht erreicht hat.

2. Erwägungen zur Notwendigkeit einer Gesetzesrevision

2.1 Der Grosse Rat hat in seiner Septembersession 1979 die Motion Strahm vom 7. Mai 1979 angenommen, die eine Neugestaltung der Beitragsrahmen für die Berechtigten (Art. 2 des Gesetzes) und die Erhöhung der Einkommensgrenzen sowie die Neufestsetzung der Prämienbeiträge durch Dekret verlangte. Der Motionär wies darauf hin, dass in verschiedenen Positionen das Maximum erreicht sei.

2.2 Das heute gültige Dekret trat am 1. Januar 1977 in Kraft. Die laufende vierjährige Berechtigungsperiode dauert bis Ende 1980, und eine Revision des Gesetzes und der Erlass eines neuen Dekrets haben deshalb auf den 1. Januar 1981 zu erfolgen.

2.3 Die Entwicklung der Lebenshaltungskosten, vor allem aber die Erhöhung der Prämien in der Krankenversicherung seit der letzten Anpassung, rechtfertigen eine Verbesserung gegenüber der geltenden Ordnung. Die Aufschläge waren unterschiedlich und betrugen bei den grösseren Kassen 10 bis 34 Prozent. Für 1980 und 1981 rechnen einzelne Kassen mit weiteren Erhöhungen.

3. Die Höhe der neuen Maximalbeiträge

3.1 Die vorgesehene Gesetzesrevision sollte es erlauben, mehr als nur ein neues Dekret erlassen zu können. Die neuen Maximalbeiträge sind deshalb so festzusetzen, dass sie nicht bereits durch das auf den 1. Januar 1981 zu erlassende Dekret erreicht werden.

3.2 Gestützt auf die erwähnte Preis- und Prämienentwicklung beantragt die Volkswirtschaftsdirektion folgende neuen Maximalbeiträge:

Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c,
- bei der Krankenpflegeversicherung . . . . . 120 Franken.
- bei der Krankengeldversicherung . . . . . 60 Franken.

Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d,
- bei der Spitaltaggeldversicherung . . . . . 36 Franken.

4. Finanzielles

Die Revision des Gesetzes über die Krankenversicherung hat keine *direkten* finanziellen Auswirkungen. Solche hat hingegen das neue Dekret, in welchem neue Einkommensgrenzen festzusetzen und gestützt auf die neuen gesetzlichen Maximalbeiträge erhöhte Prämienbeiträge für die Berechtigten auszurichten sind. Aufgrund des geltenden Dekrets belaufen sich die in den Jahren 1978 und 1979 geleisteten Beiträge auf jeweils rund 4,8 Millionen Franken. Die finanzielle Mehrbelastung für den Kanton Bern wird sich erstmals in der Staatsrechnung 1982 auswirken. In diesem Jahr werden die Beiträge für 1981 ausbezahlt.

5. Neufassung von Artikel 2 des Gesetzes

Im Interesse der Übersichtlichkeit wird eine Neufassung des Artikels 2 vorgelegt, wobei nebst den materiellen auch drei redaktionelle Änderungen vorgenommen werden.
Unter *Buchstabe c* heisst es nicht mehr
«– bei der Krankenpflegeversicherung 24 bis 120 Franken», sondern «... *höchstens* 120 Franken».
Analog bei der Krankengeldversicherung «... *höchstens* 60 Franken».

Eine entsprechende Änderung wurde auch unter *Buchstabe d* vorgenommen, wo es auf der vierten Zeile nicht mehr heisst
«... 12 Franken bis 36 Franken», sondern «... *höchstens* 36 Franken».
Die im Abänderungsgesetz vom 6. September 1972 jeweils aufgeführten unteren Beträge haben keine Bedeutung.
Gestützt auf diese Ausführungen unterbreiten wir Ihnen den beiliegenden Gesetzesentwurf (Änderung).

Bern, Dezember 1979

Der Volkswirtschaftsdirektor: *Müller*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Gesetz über die Krankenversicherung (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 28. Juni 1964 über die Krankenversicherung wird wie folgt geändert:

Art. 2 [1] Der Staat leistet den Berechtigten, die sich im Kanton aufhalten und bei einer nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes anerkannten Krankenkasse (Kasse) versichert sind, Beiträge an die Prämien nach folgenden Grundsätzen:

a Der Anspruch ist geltend zu machen und auszuweisen.

b Der Beitrag wird durch Vermittlung der Kasse frühestens vom Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruches an ausgerichtet.

c Der Beitrag richtet sich nach den für den Berechtigten massgebenden Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen und beträgt jährlich:
- bei der Krankenpflegeversicherung höchstens 120 Franken;
- bei der Krankengeldversicherung höchstens 60 Franken.

d Berechtigte, die sich ausser für Krankenpflege oder Krankengeld für ein Spitaltaggeld von mindestens 12 Franken versichern, erhalten für diese Zusatzversicherung einen jährlichen Beitrag von höchstens 36 Franken. Dieser Beitrag wird auch ausgerichtet, wenn die Krankenpflegeversicherung ein Spitaltaggeld einschliesst, womit auf der allgemeinen Abteilung bernischer Krankenanstalten volle Deckung der Spitalkosten erreicht wird.

e Sehen die Kassenstatuten zur Förderung der Familienversicherung unter bestimmten Voraussetzungen Prämienfreiheit für einzelne Familienglieder vor, so hat die Kasse auch für diese Anspruch auf den staatlichen Prämienbeitrag für die entsprechende Versicherung.

[2] Der Grosse Rat erlässt durch Dekret die nähern Vorschriften über die Beitragsberechtigung und die massgebenden Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse sowie über die Höhe der Beiträge gemäss Absatz 1 Buchstaben *c* und *d*.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Bern, 9. Januar/2. April 1980

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Blaser*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 25. März 1980

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Strahm*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret über die politischen Rechte

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf die Artikel 27 Absatz 2, 30 Absatz 2, 40, 42 Absatz 2, 45 Absatz 4 und 49 des Gesetzes vom ... über die politischen Rechte (GPR),

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Geltungsbereich

Art. 1 Das Dekret über die politischen Rechte regelt das Verfahren für die Grossrats-, Regierungsrats-, Ständerats- und Bezirksbeamtenwahlen.

I. Grossratswahlen

Inhalt der Vorschläge

Art. 2 [1] Jeder Vorschlag muss eine zu seiner Unterscheidung von andern Wahlvorschlägen geeignete Bezeichnung tragen.

[2] Er darf höchstens so viele Namen wählbarer Personen enthalten, als dem Wahlkreis Sitze zustehen, und keinen Namen mehr als zweimal.

[3] Ein Kandidat kann nur in einem einzigen Wahlkreis vorgeschlagen werden und dort nur auf einem einzigen Wahlvorschlag stehen. Wer vorgeschlagen ist, muss schriftlich zustimmen.

[4] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf, Wohnadresse und Heimatort der Vorgeschlagenen angeben.

Unterzeichner und Vertreter des Vorschlages

Art. 3 [1] Jeder Vorschlag für die Wahl des Grossen Rates muss von mindestens 30 im Wahlkreis wohnhaften Stimmberechtigten handschriftlich unterzeichnet sein.

[2] Ein Stimmberechtigter darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Er kann nach der Einreichung des Vorschlages seine Unterschrift nicht zurückziehen.

[3] Die Unterzeichner haben einen Vertreter des Wahlvorschlages und dessen Stellvertreter zu bezeichnen. Verzichten sie darauf, so gelten die an erster und zweiter Stelle Unterzeichnenden als Vertreter und Stellvertreter.

[4] Der Vertreter und, wenn er verhindert ist, sein Stellvertreter sind berechtigt und verpflichtet, im Namen der Unterzeichner die zur Beseitigung von Anständen erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben.

Einreichungsfrist und -ort; Einsichtnahme

Art. 4 [1] Die Wahlvorschläge sind spätestens am 62. Tage (neuntletzten Montag) vor dem Wahltag beim Regierungsstatthalteramt des Wahlkreises einzureichen.

[2] Die Stimmberechtigten des Wahlkreises können die Wahlvorschläge und die Namen der Unterzeichner beim Regierungsstatthalteramt einsehen.

Ablehnung des Vorschlages durch Vorgeschlagene

Art. 5 Ein Vorgeschlagener kann bis spätestens am 58. Tage (neuntletzten Freitag) vor dem Wahltag beim Regierungsstatthalteramt schriftlich erklären, dass er seinen Vorschlag ablehne; in diesem Falle wird sein Name von Amtes wegen gestrichen.

Bereinigung der Wahlvorschläge 1. Im allgemeinen

Art. 6 [1] Verspätet eingereichte Wahlvorschläge werden ungültig erklärt.

[2] Leidet ein Wahlvorschlag an einem andern Mangel oder lehnt ein Vorgeschlagener den Vorschlag ab, so wird dem Vertreter der Unterzeichner eine Frist von höchstens drei Tagen angesetzt, innert deren er den Mangel beheben kann. Der Vertreter soll insbesondere Bezeichnungen ändern, die zu Verwechslungen führen können; er kann für Vorgeschlagene, die nicht wählbar sind, gestrichen werden mussten oder die dem Vorschlag nicht schriftlich zustimmen, Ersatzvorschläge einreichen.

[3] Die als Ersatz Vorgeschlagenen müssen schriftlich erklären, dass sie den Vorschlag annehmen. Fehlt diese Erklärung, ist der Vorgeschlagene nicht wählbar, oder steht sein Name bereits auf einem andern Wahlvorschlag, so wird der Ersatzvorschlag gestrichen. Wenn der Vertreter des Wahlvorschlages nichts anderes verlangt, werden die Ersatzvorschläge am Ende des Wahlvorschlages angereiht.

[4] Wird ein Mangel nicht fristgemäss behoben, so ist der Wahlvorschlag ungültig. Betrifft der Mangel nur einzelne Vorgeschlagene, so werden lediglich deren Namen gestrichen.

[5] Nach dem 55. Tage (achtletzten Montag) vor dem Wahltag können die Wahlvorschläge nicht mehr geändert werden.

2. Mehrfach Vorgeschlagene

Art. 7 [1] Einen Kandidaten, der
a auf mehr als einem Wahlvorschlag eines Wahlkreises steht oder
b in mehr als einem Wahlkreis vorgeschlagen wird,
fordert die zuständige Behörde unverzüglich auf, bis zum 58. Tage (neuntletzten Freitag) vor dem Wahltag zu erklären, auf welchem der Vorschläge sein Name stehen soll.

2 Ist eine Erklärung innert der angesetzten Frist nicht erhältlich, so wird der Name des mehrfach Vorgeschlagenen auf sämtlichen Vorschlägen gestrichen.

3. Zuständige Behörde

Art. 8 1 Die Bereinigung der Wahlvorschläge gemäss den Artikeln 5, 6 und 7 Absatz 1 Buchstabe *a* ist Sache des Regierungsstatthalters. Dieser überweist die bereinigten Vorschläge unverzüglich der Staatskanzlei.

2 Die Staatskanzlei besorgt die Bereinigung gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe *b*.

Liste und Listenverbindungen

Art. 9 1 Die bereinigten Wahlvorschläge heissen Listen. Die Listen werden gemäss Weisungen des Regierungsrates mit Ordnungsnummern versehen.

2 Zwei oder mehr Listen können bis spätestens am 55. Tage (achtletzten Montag) vor dem Wahltag durch übereinstimmende Erklärung der Unterzeichner oder ihrer Vertreter miteinander verbunden werden. Innerhalb einer Listenverbindung sind auch Unterlistenverbindungen zulässig.

Bekanntmachung der Listen

Art. 10 1 Der Regierungsstatthalter veröffentlicht so bald als möglich die Listen des Wahlkreises im betreffenden Amtsanzeiger oder, wo kein solcher besteht, in ortsüblicher Weise.

2 Listen- und Unterlistenverbindungen sind bei der Bekanntmachung der Listen zu erwähnen.

Druck und Zustellung der Wahlzettel

Art. 11 1 Der Regierungsstatthalter lässt nach den Weisungen der Staatskanzlei für sämtliche Listen Wahlzettel drucken.

2 Die Wahlzettel tragen die Bezeichnung und die Ordnungsnummer der Liste, die vorgeschlagenen Kandidaten mit genügender Unterscheidbarkeit (Familien- und Vorname, Geburtsjahr, Beruf und Wohnort) und die für die Liste geltenden Listen- und Unterlistenverbindungen.

3 Ausserdem werden Wahlzettel ohne Vordruck und eine kurze Wahlanleitung hergestellt.

4 Die Unterzeichner eines Wahlvorschlages können beim Regierungsstatthalteramt zusätzliche Wahlzettel mit Vordruck bestellen und zum Selbstkostenpreis beziehen.

5 Die mit der Zustellung des Wahlmaterials beauftragten Behörden sorgen dafür, dass die Stimmberechtigten spätestens zehn Tage vor dem Wahltag im Besitze eines vollständigen Satzes aller Wahlzettel sowie der Wahlanleitung sind.

Wahlergebnisse 1. Leere und ungültige Wahlzettel

Art. 12 Für die Ermittlung der Wahlergebnisse fallen die leeren und die ungültigen Wahlzettel (Art. 32 GPR) ausser Betracht. Ihre Zahl ist jedoch festzustellen.

2. Kandidatenstimmen

Art. 13 1 Jeder Name, der gültig auf einem Wahlzettel steht, gilt als Kandidatenstimme.

2 Als solche zählen auch Stimmen für Kandidaten, die seit der Bereinigung der Wahlvorschläge verstorben sind.

3. Ungültige Kandidatenstimmen

Art. 14 1 Steht der Name eines Kandidaten mehr als zweimal auf einem Wahlzettel, so werden die überzähligen Wiederholungen gestrichen.

2 Enthält ein Wahlzettel mehr Namen, als dem Wahlkreis Sitze zustehen, so werden die letzten Namen gestrichen; auf Wahlzetteln mit Vordruck die letzten gedruckten Namen.

4. Zusatzstimmen

Art. 15 1 Hat eine politische Gruppierung in einem Wahlkreis mehrere regionale Listen eingereicht, so werden Zusatzstimmen (Art. 33 GPR) auf einem Wahlzettel, der nur mit der politischen Gruppierung bezeichnet ist, der Liste zugezählt, in deren Region der Wahlzettel abgegeben wurde. Für besondere Fälle erlässt der Regierungsrat Weisungen.

2 Namen, die auf keiner Liste des Wahlkreises stehen, werden gestrichen. Die auf sie entfallenden Stimmen werden jedoch als Zusatzstimmen gezählt, wenn der Wahlzettel eine Listenbezeichnung oder Ordnungsnummer trägt. Fehlt eine solche, so zählen diese Stimmen nicht (leere Stimmen).

3 Widersprechen sich Listenbezeichnung und Ordnungsnummer, so gilt die Listenbezeichnung.

Aufgaben der Ausmittlungsbehörden

Art. 16 1 Die Stimmausschüsse ermitteln nach Schluss der Wahl in ihren Abstimmungskreisen:

a die Zahl der Stimmberechtigten und der eingelangten Stimmrechtsausweise;
b die Zahl der gültigen, der ungültigen und der leeren Wahlzettel;
c die Zahl der Stimmen, welche die einzelnen Kandidaten jeder Liste erhalten haben (Kandidatenstimmen);
d die Zahl der Zusatzstimmen jeder Liste;
e die Summe der Kandidaten- und Zusatzstimmen der einzelnen Listen (Parteistimmen);
f die Zahl der leeren Stimmen.

2 Der Regierungsstatthalter ermittelt die Verteilung der Sitze auf die Listen sowie die Gewählten und die Ersatzleute.

3 Die Staatskanzlei zeigt den Gewählten die Wahl an; sie veröffentlicht die Wahlergebnisse und erstattet dem Regierungsrat Bericht.

4 Im übrigen wird das Ausmittlungsverfahren durch die in Artikel 78 Buchstabe *a* des Gesetzes über die politischen Rechte vorgesehene Verordnung geregelt.

5 Die Wahlergebnisse werden aufgrund eines Berichtes des Regierungsrates vom Grossen Rat erwahrt.

Nachrücken und Ergänzungswahlen 1. Ablehnung der Wahl und Rücktritt

Art. 17 1 Wer die erfolgte Wahl zum Mitglied des Grossen Rates ablehnt, muss dies innert acht Tagen seit dem Empfang der Wahlanzeige schriftlich beim Regierungsrat erklären.

2 Mitglieder des Grossen Rates, die vor Ablauf der Amtsdauer von ihrem Amte zurücktreten wollen, erklären ihren Rücktritt schriftlich beim Präsidenten des Grossen Rates zuhanden des Regierungsrates.

2. Nachrücken

Art. 18 1 Scheidet ein Mitglied des Grossen Rates infolge Ablehnung der Wahl, Rücktritts oder Todes vor Ablauf der Amtsdauer aus, so erklärt der Regierungsrat den ersten Ersatzmann der gleichen Liste als gewählt.

2 Kann oder will ein Ersatzmann das Amt nicht antreten, so rückt der nachfolgende an seine Stelle.

3. Ergänzungswahl

Art. 19 1 Kann ein freigewordener Sitz nicht durch Nachrücken besetzt werden, so können die Unterzeichner der Liste, welcher das ausgeschiedene Ratsmitglied angehörte, innerhalb einer vom Regierungsrat angesetzten Frist einen Ersatzvorschlag einreichen. Dieser bedarf der Zustimmung von mindestens sechzehn der seinerzeitigen Unterzeichner.

2 Der von den Unterzeichnern der Liste für die Ergänzungswahl vorgeschlagene Kandidat wird nach Bereinigung des Vorschlages (Art. 6 und 8) vom Regierungsrat als gewählt erklärt.

3 Machen die Unterzeichner der ursprünglichen Liste von ihrem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch oder können sie sich nicht einigen, so wird ein öffentlicher Wahlgang angeordnet. Ist im Wahlkreis nur ein Sitz zu besetzen, so findet Artikel 29 des Gesetzes über die politischen Rechte Anwendung.

II. Regierungsrats- und Ständeratswahlen

Wahlvorschläge und Wahlzettel

Art. 20 1 Für die Wahl des Regierungsrates und der bernischen Mitglieder des Ständerates sind keine Wahlvorschläge einzureichen. Die Staatskanzlei lässt nur amtliche Wahlzettel (ohne Vordruck) herstellen und den Stimmberechtigten zusenden.

2 Die Verwendung ausseramtlicher Wahlzettel mit vorgedruckten Wahlvorschlägen von Wählern oder Wählergruppen ist zulässig. Das Papier für die Herstellung solcher Wahlzettel muss bei der Staatskanzlei zum Selbstkostenpreis bezogen werden. Die Wahlzettel dürfen auf der Rückseite nicht bedruckt werden und sich überhaupt in keiner Weise von den amtlichen unterscheiden; sie müssen jedoch auf der bedruckten Seite deutlich als ausseramtliche Wahlzettel bezeichnet sein und die vorzunehmende Wahl angeben.

Wahlakt 1. Ausfüllen der Wahlzettel

Art. 21 1 Wer den amtlichen Wahlzettel benützt, kann handschriftlich so viele Namen wählbarer Personen je einmal eintragen, als Mitglieder der betreffenden Behörde zu wählen sind.

2 Wer einen ausseramtlichen Wahlzettel benützt, kann vorgedruckte Namen streichen; enthält der Wahlzettel von Anfang an oder infolge von Streichungen weniger Namen, als Behördemitglieder zu wählen sind, so kann er handschriftlich weitere Namen wählbarer Personen je einmal eintragen.

2. Ungültige Wahlzettel

Art. 22 1 Wahlzettel, die nicht vom Stimmausschuss abgestempelt sind, fallen ausser Betracht.

2 Abgestempelte Wahlzettel sind ungültig, wenn sie
a anders als handschriftlich ausgefüllt oder abgeändert sind;
b ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten;
c den Willen des Wählers nicht deutlich erkennen lassen, insbesondere sämtliche Personen, denen der Wähler stimmen will, nur ungenügend bezeichnen.

3 Ausseramtliche Wahlzettel sind ausserdem ungültig, wenn sie nicht den Vorschriften von Artikel 20 Absatz 2 entsprechen.

4 Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hiefür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.

3. Ungültige Kandidatenstimmen

Art. 23 1 Enthält ein Wahlzettel mehr Namen, als Behördemitglieder zu wählen sind, so werden auf amtlichen Wahlzetteln die letzten Namen gestrichen, auf ausseramtlichen die letzten gedruckten Namen.

2 Steht ein Name mehrfach auf einem Wahlzettel, so werden die Wiederholungen gestrichen.

3 Gestrichen werden ferner die Namen von Personen, die nur ungenügend bezeichnet sind.

Wahlergebnisse 1. Grundsätze

Art. 24 1 Für die Ermittlung der Wahlergebnisse fallen die leeren und die ungültigen Wahlzettel sowie die leeren Stimmen ausser Betracht. Ihre Zahl ist jedoch festzustellen.

2 Gewählt ist, wer das absolute Mehr der gültigen Stimmen erreicht. Dieses berechnet sich wie folgt: Die Gesamtzahl der gültigen Kandi-

datenstimmen wird durch die Zahl der zu wählenden Behördemitglieder geteilt und das Ergebnis halbiert; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.

3 Haben mehr Kandidaten das absolute Mehr erreicht, als Behördemitglieder zu wählen sind, so ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los (Art. 37).

4 Die Verfassungsbestimmungen über die Vertretung des Berner Jura im Regierungsrat bleiben vorbehalten.

2. Stichwahlen

Art. 25 1 Haben nicht genügend Kandidaten im ersten Wahlgang das absolute Mehr erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang (Stichwahl) statt, für welchen höchstens doppelt so viele Kandidaten in der Wahl bleiben, als noch Sitze zu vergeben sind, und zwar diejenigen Kandidaten, die am meisten Stimmen erhalten haben. Kommen Kandidaten mit gleich viel Stimmen in Betracht, so bleiben diese alle in der Wahl.

2 Im zweiten Wahlgang entscheidet das einfache Mehr. Bei Stimmengleichheit wird das Los gezogen (Art. 37).

3 Die Stichwahl findet in der Regel drei Wochen nach dem ersten Wahlgang statt.

3. Mitteilung der Ständeratswahlen

Art. 26 Der Regierungsrat teilt das erwahrte Ergebnis der Wahl den Gewählten, dem Grossen Rat und bei Ständeratswahlen dem Bundesrat mit.

III. Bezirksbeamtenwahlen

Anmeldung von Kandidaten

Art. 27 1 Die Staatskanzlei gibt den Wahltag im kantonalen Amtsblatt sowie in den Amtsanzeigern oder auf ortsübliche Weise bekannt; sie fordert dabei zur Anmeldung von Kandidaten auf und nennt die hiefür massgebenden Vorschriften.

2 Kandidaten, einschliesslich wiederzuwählender, müssen spätestens 48 Tage vor dem Wahltag schriftlich bei der Staatskanzlei angemeldet werden.

3 Die Angemeldeten müssen der Bewerbung schriftlich zustimmen, ausgenommen die Kandidaten, die sich zur Wiederwahl stellen.

4 Für die Anmeldungen gelten sinngemäss Artikel 2 Absatz 4 und Artikel 3.

Bereinigung der Anmeldungen

Art. 28 Die Staatskanzlei prüft und bereinigt die eingelangten Anmeldungen. Die Absätze 1 und 2 von Artikel 6 finden sinngemäss Anwendung.

Stille Wahl

Art. 29 1 Der Regierungsrat erklärt die angemeldeten Kandidaten als gewählt, wenn

a für jede zu besetzende Beamtenstelle nur je ein Kandidat gültig angemeldet wurde;

b für die Wahl der Amtsrichter und ihrer Ersatzleute nur so viele Bewerber gültig angemeldet wurden, als Sitze zu vergeben sind.

2 Werden für eine Wahl weniger Kandidaten angemeldet, als Behördemitglieder oder Beamte zu wählen sind, so werden die gültig Angemeldeten als gewählt erklärt; für die restlichen Sitze oder Stellen gilt Artikel 30.

Fehlen von Anmeldungen

Art. 30 Werden in einem Amtsbezirk für eine Wahl keine Kandidaten form- und fristgerecht angemeldet oder enthalten die bereinigten Anmeldungen weniger Kandidaten, als Stellen zu besetzen oder Sitze zu vergeben sind, so wird für die noch zu besetzenden Stellen oder Sitze das Verfahren gemäss den Artikeln 27 bis 29 wiederholt. Der Wahltag wird jedoch erst festgesetzt, wenn Aussicht auf eine Anmeldung wählbarer Kandidaten besteht.

Öffentlicher Wahlgang 1. Voraussetzungen

Art. 31 Der gemäss Artikel 45 Absatz 3 des Gesetzes über die politischen Rechte angesetzte öffentliche Wahlgang findet statt, soweit

a für eine zu besetzende Beamtenstelle mehr als ein Kandidat gültig angemeldet wurde;

b für die Wahl der Amtsrichter oder ihrer Ersatzleute mehr Kandidaten angemeldet wurden, als Sitze zu vergeben sind.

2. Druck und Versand der Wahlzettel

Art. 32 1 Die Staatskanzlei lässt für den öffentlichen Wahlgang amtliche Wahlzettel (ohne Vordruck) herstellen und den Stimmberechtigten zusenden.

2 Die Herstellung und Verwendung ausseramtlicher Wahlzettel ist zulässig. Hiefür gelten die Vorschriften von Artikel 20 Absatz 2.

3. Ausfüllen und Ungültigkeit der Wahlzettel

Art. 33 1 Wer den amtlichen Wahlzettel benützt, kann handschriftlich so viele Namen wählbarer Personen je einmal eintragen, als Mitglieder oder Ersatzleute des Amtsgerichts zu wählen oder Beamtenstellen der betreffenden Art zu besetzen sind.

2 Für die Benützung der ausseramtlichen Wahlzettel gilt Artikel 21 Absatz 2, für die Ungültigkeit der Wahlzettel Artikel 22.

4. Ungültige Kandidatenstimmen

Art. 34 1 Namen nicht wählbarer Personen werden gestrichen.

2 Steht ein Name mehrfach auf einem Wahlzettel, so werden die Wiederholungen gestrichen.

3 Enthält ein Wahlzettel nach den Streichungen gemäss den Absätzen 1 und 2 noch mehr Namen wählbarer Personen, als Behördemit-

glieder oder Beamte der betreffenden Art zu wählen sind, so werden die letzten Namen gestrichen; auf ausseramtlichen Wahlzetteln die letzten gedruckten Namen.

5. Wahlergebnisse

Art. 35 [1] Für die Ermittlung der Wahlergebnisse fallen die leeren und die ungültigen Wahlzettel sowie die leeren Stimmen ausser Betracht. Ihre Zahl ist jedoch festzustellen.

[2] Gewählt ist, wer das absolute Mehr der gültigen Stimmen erreicht. Dieses berechnet sich wie folgt:

a Ist nur ein Behördemitglied oder Beamter der betreffenden Art zu wählen, so wird die Gesamtzahl der gültigen Stimmen durch zwei geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.

b Ist mehr als ein Behördemitglied oder Beamter der betreffenden Art zu wählen, so wird die Gesamtzahl der gültigen Stimmen durch die Zahl der zu vergebenden Sitze oder Stellen geteilt und das Ergebnis halbiert; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[3] Haben mehr Kandidaten das absolute Mehr erreicht, als Behördemitglieder zu wählen sind, so ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los (Art. 37).

6. Stichwahlen

Art. 36 [1] Haben im ersten Wahlgang nicht genügend Kandidaten das absolute Mehr erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang (Stichwahl) statt. Hiefür gelten die Bestimmungen von Artikel 25.

[2] Die Staatskanzlei teilt den Regierungsstatthalterämtern der betroffenen Amtsbezirke mit, dass ein zweiter Wahlgang stattfinden muss; sie bezeichnet die in der Wahl bleibenden Bewerber. Der Regierungsstatthalter trifft die nötigen Anordnungen für den Wahlgang.

IV. Gemeinsame Vorschriften

Losziehung

Art. 37 Die Losziehung (Art. 24 Abs. 3, 25 Abs. 2 und 35 Abs. 3) wird in der Sitzung des Regierungsrates durch dessen Präsidenten, bei den Zivilstandsbeamten- und den Geschworenenwahlen durch den Regierungsstatthalter vorgenommen.

Eintritt von Unvereinbarkeits- und Ausschlussgründen

Art. 38 [1] Wird die gleiche Person in mehrere sich gegenseitig ausschliessende Ämter gewählt, oder ist die Wahl mit einer vom Gewählten bisher bekleideten Stelle unvereinbar, so fordert der Regierungsrat den Gewählten unter Fristansetzung auf, zu erklären, welche Wahl er annehme oder für welches Amt er sich entscheide. Erklärt sich der Gewählte nicht, so entscheidet das Los.

[2] Werden gleichzeitig mehrere Personen in eine Staatsbehörde gewählt, der sie nicht zugleich angehören können, so setzt ihnen der Regierungsrat eine Frist zum Rücktritt an; kann sich mehr als einer

der Gewählten hierzu nicht entschliessen, so entscheidet das Los, welche der in Frage stehenden Personen gewählt sein soll.

[3] Kommt eine bereits gewählte Person durch die spätere Wahl einer anderen Person in ein Ausschlussverhältnis, so wird die spätere Wahl ungültig erklärt, es sei denn, eine von ihnen trete freiwillig zurück.

[4] Die Losziehung (Abs. 1 und 2) erfolgt in der Sitzung des Regierungsrates durch dessen Präsidenten.

V. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 39 Das Dekret tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die politischen Rechte in Kraft.

Bern, 9. Januar/12. März 1980

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Blaser*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 6. März 1980

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Fehr*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Grossratsbeschluss betreffend die Revision der Schulgesetze

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Der Grosse Rat nimmt vom Bericht des Regierungsrates zur Kommissionsmotion Studer betreffend die Revision der Schulgesetze vom 16. Mai 1979 Kenntnis.

2. Der Grosse Rat stimmt folgenden *Anträgen* zu:

2.1 Die Grundsätze zur Gesamtrevision der Bildungsgesetzgebung (GBG) sind dem Grossen Rat in einem Grossratsbeschluss vor Ende 1983 zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

2.2 Für die Beratung des unter 2.1 genannten Grossratsbeschlusses wird zu gegebener Zeit eine parlamentarische Kommission des Grossen Rates eingesetzt.

2.3 Die von der Erziehungsdirektion und der Volkswirtschaftsdirektion bereits in Arbeit genommenen gesetzgeberischen Arbeiten werden entsprechend den vom Regierungsrat bzw. den Direktionen festgelegten Zielsetzungen und Terminen weitergeführt.

Bern, 27. Februar/
2. April 1980

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Blaser*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 17. März 1980

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Bigler*

Antrag der Kommission:

2.4 Zur Bewältigung der zusätzlichen Arbeiten im Zusammenhang mit der Gesamtrevision der Bildungsgesetzgebung (GBG) kann der Regierungsrat höchstens drei qualifizierte Mitarbeiter in der Funktion von Adjunkten bzw. wissenschaftlichen Mitarbeitern anstellen. Diese vorübergehende Personalvermehrung geht nicht zu Lasten der ordentlichen Personalkontingente.

Bericht
des Regierungsrates an den Grossen Rat zur Motion Studer (namens der grossrätlichen Kommission PSG/MSG) betreffend die Revision der bernischen Schulgesetze

1. Kommissions-Motion Studer; Vorgeschichte

1.1 Kommissions-Motion Studer

Im Anschluss an die erste Lesung der Teilrevision des Primar- und des Mittelschulgesetzes wurde in der Mai-Session 1979 namens der mit der entsprechenden Vorberatung betrauten grossrätlichen Kommission eine Motion eingereicht und behandelt. Sie hat folgenden Wortlaut:

Revision der bernischen Schulgesetze

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat bis zur Februar-Session 1980 einen Plan für die Revision der bernischen Schulgesetze vorzulegen. Dieser Plan hat insbesondere folgende Punkte zu enthalten:
- die Reihenfolge der zu bearbeitenden Gesetze;
- den zeitlichen Ablauf der Revision;
- das vorgesehene Verfahren.

Mit der Motion wurde der Wille der vorberatenden Kommission zum Ausdruck gebracht, die Teilrevision des Primar- und des Mittelschulgesetzes als ersten Schritt zu einer schon seit Jahren geforderten und diskutierten umfassenden Revision der Schulgesetzgebung im Kanton Bern zu betrachten.

Da Regierungsrat und Erziehungsdirektion bereits im Rahmen der früher gestellten Forderungen die grundsätzliche Bereitschaft zur Aufnahme einer Gesamtrevision bekundet hatten, konnte die Regierung durch den Erziehungsdirektor die Annahme der Kommissions-Motion erklären lassen, worauf diese mit grosser Mehrheit vom Rat gutgeheissen wurde.

Der hier vorgelegte Bericht soll die durch die Kommissions-Motion gestellten Forderungen erfüllen und von der Feststellung des Kommissionspräsidenten bei der Begründung getragen sein, *dass eine «umfassende Revision» nie gleichbedeutend sein könne mit einem «Umsturz aller Werte»*. Diese Grundhaltung hat denn auch die gesamte künftige Arbeit zu bestimmen und zu leiten.

1.2 Motion Deppeler

Ursprünglicher Ausgangspunkt zur Einleitung einer Gesamtrevision war die Motion Deppeler vom 6. November 1972, die von der Überzeugung ausging, dass die Kompetenz- und Finanzausscheidung zwischen Kanton und Gemeinden im Schulwesen von Grund auf zu überprüfen sei. Anstatt nach neuen Ausscheidungskriterien zu suchen, wurde verlangt, dass die Gesamtkonzeption des bernischen Bildungswesens mit Zielsetzungen, Strukturen und Organisation neu zu überdenken sei. Es wurde ebenfalls das Begehren gestellt, die Wünschbarkeit einer «Kantonalisierung» des bernischen Schulwesens zu prüfen und zu überlegen, ob der Kanton über das notwendige Instrumentarium zur Erfüllung seiner Aufgaben in diesem Gebiet verfüge. Schliesslich wurde der Regierungsrat konkret aufgefordert, in diesem Zusammenhang im besonderen die folgenden rechtlichen Grundlagen einer Revision zu unterziehen:
- Gesetz vom 24. Juni 1856 über die Organisation des Schulwesens im Kanton Bern;
- Gesetz vom 2. Dezember 1951 über die Primarschule;
- Gesetz vom 3. März 1957 über die Mittelschulen;
- Dekret vom 22. Mai 1967 über die Schulhausbau-Subventionen.

Als letztes verlangte der Motionär die Einsetzung einer ausserparlamentarischen Kommission zur Prüfung der von ihm gestellten Begehren.

In seiner Antwort in der Februar-Session 1973 erklärte der Regierungsrat seine grundsätzliche Bereitschaft zur Entgegennahme der Motion, worauf diese vom Grossen Rat mit grosser Mehrheit angenommen wurde. Der Erziehungsdirektor hatte allerdings darauf hingewiesen, dass ein derartiges Unternehmen nicht kurzfristig erfüllt werden könne und zudem ausser der geforderten Revision der genannten Einzelgesetze und des Dekrets über die Schulbausubventionen weitere Gesetze Gegenstand einer Gesamtkonzeption des Bildungswesens sein müssten. Es wurde zudem erwähnt, dass die vom Motionär anvisierten weitgefassten und grundlegenden Änderungen ausserordentlich weit gingen und mit der bei der Erziehungsdirektion vorhandenen Personalstruktur nicht zu bewältigen sein würden. Ferner wollte man vorerst in Erfüllung der Motion Rohrbach, die ebenfalls in der Februar-Session 1973 vom Grossen Rat überwiesen wurde, eine Teilrevision des Primarschulgesetzes mit Einbezug des Mittelschulgesetzes an die Hand nehmen, wie sie dann 1979 zur grossrätlichen Behandlung gelangte.

Während der Zeit der Ausarbeitung von Vorschlägen zur Teilrevision des Primar- und des Mittelschulgesetzes wurde sich die Erziehungsdirektion immer klarer der weittragenden Konsequenzen einer Totalrevision im Sinne der Motion Deppeler bewusst. Sie glaubte vor allem auch, dass der Motionär eine fast totale Umwandlung des Bildungswesens beabsichtigt hatte. Dies führte zu einem Briefwechsel des damaligen Erziehungsdirektors, Regierungsrat S. Kohler, mit dem inzwischen aus dem Grossen Rat ausgeschiedenen Herrn Deppeler, in welchem ihm die ausserordentliche Tragweite seiner Forderungen und die seither verstärkt aufgetauchten Bedenken der Erziehungsdirektion dargelegt wurden. In seiner ausführlichen Stellungnahme hielt der frühere Motionär fest, dass die Motion *nicht auf eine materielle Totalrevision der bernischen Schulgesetzgebung,* sondern auf die Schaffung einer formalen Rechtsbasis abgezielt habe, die es in Zukunft erlauben sollte, Gesetzesrevisionen in einen übergeordneten Zusammenhang zu stellen. Er ging davon aus, dass ein Schulorganisationsgesetz als erstes neu geschaffen werden sollte, dem untergeordnet später die Revision bestehender oder die Neuschaffung nicht existierender Gesetze folgen müssten. Besonders plädierte er nun auch für ein gewisses Masshalten und eine Aufrechterhaltung bestehender Werte und unterstrich nochmals deutlich, dass es nicht um eine «totale Revision der Schulgesetze» gehe.

So kann heute festgestellt werden, dass die Intentionen der damaligen Motion Deppeler und diejenigen der Kommissions-Motion Studer vom Mai 1979 weitgehend übereinstimmen. Wie an späterer Stelle allerdings noch festzuhalten sein

wird, hat die Überprüfung der Frage einer übergeordneten Stellung eines Schulorganisationsgesetzes ergeben, dass sich die Realisierung der Motionsforderungen in dieser Richtung als untauglich erweist.
Hingegen sollte eine umfassendere Revision der Schulgesetzgebung in der Art des noch darzustellenden Vorgehens an die Hand genommen werden können.

1.3 Kommissions-Motion Rychen

Als weitere auf eine Gesamtrevision der Bildungsgesetzgebung ausgerichtete Komponente ist die Motion Rychen vom 21. Februar 1978 zu nennen, welche wie die Motion Studer als Kommissions-Motion eingereicht wurde. Hervorgegangen war sie aus den Verhandlungen der grossrätlichen Kommission, welche den Beschluss über die Verlängerung der Primarlehrerausbildung vorzuberaten hatte. Der Vorstoss enthielt folgendes Begehren:

Gesamtkonzeption für die Lehrerausbildung

Im Zusammenhang mit der Verlängerung der Primarlehrerausbildung und insbesondere auch mit der Planung der Weiterausbildungsphase wird der Regierungsrat beauftragt, dem Grossen Rat bis 1982 eine Gesamtkonzeption für die Ausbildung der Lehrer *aller* Stufen und Schultypen vorzulegen.
In der Diskussion des Grossen Rates vor der Annahme dieser Kommissions-Motion in der Februar-Session 1979 wurden verschiedene Meinungen darüber geäussert, was unter der geforderten Gesamtkonzeption für die Lehrerbildung zu verstehen sei und welche Aspekte der 1982 vorzulegende Bericht zu eröffnen haben werde. Der Kommissionspräsident verlangte, dass in erster Linie eine Aufnahme des jetzigen Zustandes mit Zusammenstellung von Übersichten über Studienplätze, Voraussetzungen für die Studienaufnahme, Dauer der verschiedenen Lehrerausbildungen und die Regelung der entsprechenden Kompetenzfragen zu vollziehen sei. Durch diese Bestandesaufnahme sollten genügend Unterlagen für allenfalls vorzunehmende Reformentscheide bereitgestellt werden, mit dem Hauptzweck einer Koordination der verschiedenen Lehrerausbildungen unter Berücksichtigung der Studiendauer, der Ausbildungsphasen usw. Andere Votanten wollten sich damit nicht begnügen und plädierten für eine Bestandesaufnahme als Grundlage, um dann gestützt darauf eine Konzeption zu entwickeln.
Der Regierungsrat bejahte die Ausarbeitung eines Berichts mit der Darstellung der heutigen strukturellen, institutionellen und inhaltlichen Merkmale der verschiedenen Lehrerausbildungen im Kanton Bern. Eine Konzeption der Lehrerbildung wird zusätzlich die Bedeutung der einzelnen Ausbildungen als Teile eines Ganzen aufzuzeigen haben sowie die inhaltlichen und strukturellen Beziehungen zwischen den einzelnen Teilen. Als weitgesteckter Rahmen, der langfristige Entwicklungsmöglichkeiten und -bedürfnisse aufweist, soll sie eine Prioritätensetzung ermöglichen, die Koordination zwischen den einzelnen Ausbildungen fördern sowie die Beurteilung einzelner Probleme und Massnahmen in grösseren Zusammenhängen und im Hinblick auf längerfristige Ziele gewährleisten können. Entscheide im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen würden dann in entsprechenden Phasen der Gesamtrevision der Bildungsgesetzgebung getroffen oder von ihr beeinflusst werden müssen. In diesem Sinne gehören auch die künftigen Reformen der Lehrerbildung und ihre gesetzliche Verankerung als wesentliche Elemente zu den Arbeiten einer Erneuerung der Bildungsgesetzgebung.
Zusammenfassend kann aus der Vorgeschichte der Kommissions-Motion Studer festgestellt werden, dass die Gesamtrevision auf der Basis der vom Grossen Rat angenommenen Vorstösse an die Hand genommen werden kann und auf den dabei geäusserten grundsätzlichen Begehren aufgebaut werden sollte.

2. Ausblick auf laufende und künftige gesetzgeberische Arbeiten im Bildungsbereich

In den letzten Jahren wurden durch den Grossen Rat eine Reihe parlamentarischer Vorstösse überwiesen, welche die Verwaltung beauftragten, in verschiedenen Bereichen Gesetze und Dekrete zu revidieren bzw. neu auszuarbeiten. Daneben haben die mit Bildungsfragen beschäftigten Direktionen, vornehmlich die Erziehungsdirektion, von sich aus in einzelnen Bereichen gesetzgeberische Arbeiten an die Hand genommen. Wenn auch davon ausgegangen werden soll, dass
- die Arbeit an der Gesamtrevision Bildungsgesetzgebung von allen Ämtern und Abteilungen, aber auch von andern Direktionen, als prioritätes Anliegen behandelt werden soll,
- die personellen und strukturellen Verhältnisse der Erziehungsdirektion auf die Hauptarbeit Gesamtrevision Bildungsgesetzgebung ausgerichtet werden sollen,

muss daran festgehalten werden, dass die heute in Arbeit stehenden gesetzgeberischen Arbeiten entsprechend den jeweiligen Planungszielen fristgerecht weitergeführt werden müssen. In folgenden Bereichen des Bildungswesens hat die Verwaltung die Arbeit aufgenommen:

1. Kindergartengesetz

Ein erster Entwurf eines Kindergartengesetzes wird gegenwärtig von der Erziehungsdirektion geprüft. Mit der Schaffung eines Kindergartengesetzes sollen die heute noch fehlenden gesetzlichen Grundlagen im Kindergartenwesen geschaffen werden.

2. Universitätsgesetz

Am Jahresende 1979 hat der Regierungsrat den Entwurf der Erziehungsdirektion zu einer Teilrevision des Universitätsgesetzes in eine Vernehmlassung gegeben. Diese Revision soll dazu beitragen, dass die dringendsten Anliegen von Staat und Universität möglichst rasch verwirklicht werden können, damit im Anschluss daran eine Totalrevision des Universitätsgesetzes ohne Zeitdruck geprüft werden kann.

3. Gesetz über die Diplommittelschule

Die Planungsarbeit ist gegen Ende 1979 aufgenommen worden. Der Andrang zu den postobligatorischen Schulungsmöglichkeiten hat in den letzten Jahren derart zugenommen, dass eine Zurückstellung des Diplommittelschulgesetzes nicht verantwortet werden kann.

4. Gesetz über allgemeine und hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen

Die Kritik an den hauswirtschaftlichen Fünfwochenkursen, der allgemeinen Fortbildungsschule und an der Konzeption dieses Unterrichts überhaupt ist so stark geworden, dass eine längerfristige Weiterführung in der bisherigen Form nicht mehr vertreten werden kann. Eine spezielle Arbeitsgruppe hat den Auftrag erhalten, bis Ende 1980 Entwürfe zu Alternativlösungen auszuarbeiten.

5. Ausführungsbestimmungen zur Teilrevision des Primar- und des Mittelschulgesetzes

In der Annahme, dass die beiden Schulgesetze in den kommenden Jahren artikelweise in Kraft gesetzt werden können, müssen in den nächsten zwei bis vier Jahren mehr als 25 Anschlusserlasse überarbeitet bzw. neu konzipiert werden.

6. Teilrevision des Primar- und Mittelschulgesetzes

In Ausführung der Beschlüsse des Grossen Rates vom Mai 1979 hat die Regierung die Aufgabe, bis Ende 1981 eine weitere Teilrevision der Schulgesetze vorzulegen, um den Schuljahresbeginn in unserem Kanton zu vereinheitlichen. Gleichzeitig wird dem Grossen Rat ein Dekret vorgelegt werden, das die Einzelheiten des Übergangs zum Spätsommerschuljahresbeginn für alle Schulstufen regelt.

7. Gesetz über den Beitritt des Kantons Bern zum Konkordat über die Schulkoordination

Der längst fällige Schritt, d. h. der Beitritt des Kantons Bern zum Schulkonkordat, sollte gleichzeitig mit der Partialrevision der Schulgesetze über die Änderung des Schuljahresbeginns gemacht werden.

8. Gesetz oder Grossratsbeschluss betreffend die Zustimmung des Kantons Bern zur Vereinbarung über Hochschulbeiträge

9. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Turnen und Sport

10. Gesetz und Dekret über das «Interregionale Fortbildungszentrum»

Wenn das zukunftsweisende Projekt eines Fortbildungszentrums für Erwachsene im Berner Jura, das über die Grenzen der Region hinaus wirken würde, in den nächsten Jahren realisiert werden soll, müssen die bereits eingeleiteten gesetzgeberischen Vorarbeiten weitergeführt werden.

11. Gymnasiumsgesetz

Das Gesetz, bei dem neben andern Änderungen eine Rekantonalisierung der Gymnasien zur Diskussion stehen wird, ist seit mehreren Jahren immer wieder zugunsten wichtigerer gesetzgeberischer Arbeiten zurückgestellt worden. Eine Weiterbearbeitung der vorhandenen Unterlagen muss aber in den nächsten Jahren sichergestellt werden.

12. Berufsbildungsgesetz

Im Anschluss an die Annahme des Berufsbildungsgesetzes durch das Schweizervolk hat die Volkswirtschaftsdirektion die Arbeiten um die Revision des kantonalen Berufsbildungsgesetzes aufnehmen können. Es ist anzunehmen, dass die Vorlage noch in der gegenwärtigen Legislaturperiode dem Grossen Rat zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

Zu den zwölf aufgeführten Gesetzesvorlagen kommen in den nächsten Jahren noch weitere, mehr oder weniger dringliche gesetzgeberische Arbeiten hinzu. Es handelt sich dabei u. a. um das Gesetz über die Erwachsenenbildung, um die Änderung des Gesetzes über die Lehrerbildung mit der gesetzlichen Abstützung einer Weiterausbildungsphase der Lehrer sowie um eine grosse Zahl von neuen Verordnungen bzw. Verordnungsrevisionen.

3. Charakteristik des bernischen Bildungswesens

Die Struktur des bernischen Bildungswesens ist eng mit der politischen und wirtschaftlichen Entwicklung des Kantons verbunden. Diese ist gekennzeichnet durch das Bestreben der Landschaft, sich aus der Abhängigkeit der Stadt zu lösen. Ein erster Schritt dazu war die Gründung von Sekundarschulen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Durch die Verbesserung der Bildung auf dem Lande sollte der Zugang zu den Gymnasien ermöglicht, sollten die für die politische und wirtschaftliche Entwicklung der Landschaft Verantwortlichen herangebildet werden. Ein zweiter Schritt in der Verlagerung von Bildungsmöglichkeiten in die Regionen hinaus wurde mit der Errichtung regionaler Gymnasien und mit der Vermehrung der Lehrerseminare während der letzten 30 Jahre vollzogen. Das neue Lehrerbesoldungsgesetz von 1973 endlich will verhindern, dass die Unterrichtsqualität von der Finanzkraft einer Gemeinde abhängig sei. Auch in Zukunft muss bei schulpolitischen Entscheiden darauf Rücksicht genommen werden, dass die Landschaft gegenüber der Stadt nicht benachteiligt ist.

Eine weitere Rücksichtnahme ist dem französischsprachigen Kantonsteil gegenüber geboten. Der Grundsatz heisst hier: gleiche gesetzliche Voraussetzungen, jedoch Rücksichtnahme auf die besonderen Verhältnisse. Diese ergeben sich heute insbesondere durch die Koordination des Schulwesens unter den französischsprachigen Kantonen in der Schweiz. Der Berner Jura und die französischsprachige Bevölkerung des Amtsbezirks Biel müssen indessen alle Einrichtungen des Bildungswesens erhalten, welche eine im Vergleich mit dem deutschsprachigen Kantonsteil gleichwertige Ausbildung garantieren. Der Preis für das neue Lehrerbesoldungsgesetz, das eine bedeutende Entlastung wirtschaftlich schwächerer Gemeinden und damit eine Voraussetzung für den Ausgleich in der Bildungsqualität brachte, bedeutete in Besoldungsbelangen eine Verringerung der Gemeindeautonomie. Es ist daher bei allen künftigen schulpolitischen Entscheiden über Änderungen der Schulstrukturen und der Verantwortlichkeiten darauf zu achten, dass die Kompetenzen so weit wie möglich nach unten delegiert bleiben. Durch kantonale Erlasse muss jedoch eine möglichst gerechte Anwendung in allen Gemeinden und Schulen sichergestellt werden.

Es ist im einzelnen oft schwer festzustellen, ob sich die Kritik am Bildungswesen auf die Schule im allgemeinen oder auf einzelne Lehrerpersönlichkeiten bezieht. Die Diskussionen bei den Wiederwahlen in diesem Jahr zeigen jedoch, dass die Stellung des Lehrers in der Gemeinde dann weiterhin eine geachtete ist, wenn er seine Aufgabe erfüllt. Die Rezession hat es deutlich gemacht, dass die heutige Zeit Leistungsausweise auch des Schülers verlangt. Es scheint, dass die Eltern immer mehr bereit sind, am Lehrer nicht nur Kritik zu üben, sondern sich mit ihm zusammen mit Schulproblemen auseinanderzusetzen und nach Lösungen zu suchen. Die Zusammenarbeit mit den Behörden ist dadurch gesichert, dass die Lehrerschaft an den Sitzungen der Schulkommissionen mit beratender Stimme teilnimmt.

Es erweist sich für die bernische Schule als Vorteil, dass die administrative und die berufliche Aufsicht voneinander getrennt sind. Dabei ist es wichtig, dass die berufliche Aufsicht von einem nicht mit der Schule direkt verbundenen Fachmann ausgeübt wird. Diese fachliche Aufsicht fehlt allerdings weitgehend bei den Gymnasien und Seminaren; es wird zu diskutieren sein, ob sie auch in Zukunft durch die Schulleiter allein wahrgenommen werden kann.

Es wird eine wesentliche Aufgabe der kommenden Schulgesetzgebung sein, die Trägerschaft für die einzelnen Schulstufen genau festzulegen. Heute ist die Gemeinde die gesetzliche Trägerin der Primar- und Sekundarschulen. In der Sekundarschule steht dem Kanton allerdings ein grösserer Gestaltungsraum zu als bei der Primarschule. Das ist nicht etwa in erster Linie wegen der Wahl der Mehrheit der Mitglieder der Sekundarschulkommissionen durch den Staat so, sondern insbesondere aufgrund der Tatsache, dass Sekundarschulen gemäss Artikel 2 Absatz 2 des Mittelschulgesetzes nur mit Genehmigung des Regierungsrates errichtet oder aufgehoben werden können. In finanzieller Beziehung wurden die Bestimmungen, welche die Beiträge des Staates an die Träger der Primar- und Sekundarschulen regeln, in den letzten Jahren für beide Schultypen harmonisiert. So gilt für Primar- und Sekundarschulen in der gleichen Trägergemeinde der gleiche Subventionssatz bei Schulhausbauten und der gleiche Schlüssel bei der gemeinsamen Finanzierung der Lehrerbesoldungen durch den Kanton und die Gesamtheit der Gemeinden (3:4) im Rahmen der Lastenverteilung. Bei den Gymnasien übernimmt der Kanton den grösseren Teil der Finanzierung und ernennt auch die Mehrheit der Kommissionsmitglieder, obwohl die Gemeinden bzw. Gemeindeverbände Träger dieser Schulen sind. Für die Mehrzahl der Seminare zeichnet der Staat als Träger. Beim städtischen und bei den privaten Seminarien beteiligt er sich finanziell. Die Beteiligung verschiedener Ebenen inbezug auf die juristische und finanzielle Trägerschaft besteht auch bei den Institutionen im tertiären Bildungssektor, den Ingenieurschulen, den weiteren höheren Fachschulen (z. B. Höhere Wirtschafts- und Verwaltungsschule) und der Universität. Bei letzterer ist der Kanton auf die finanziellen Beiträge des Bundes und der Nichthochschulkantone im besonderen angewiesen.

Die Zusammenlegung von schulischen Institutionen ist dort angezeigt, wo eine Gemeinde eine Bildungsaufgabe nur im Zusammenschluss mit andern übernehmen kann, so in gewissen Fällen bei den Kleinklassen und den Sekundarschulen. Sie stösst dort an die Grenze, wo das Eigenleben einer Gemeinde durch die Schliessung einer Schule gefährdet würde. Unter diesem Gesichtspunkt ist die Bildung von Schulzentren auf der Sekundarstufe I zu betrachten. In der postobligatorischen Schulzeit stellt sich die Frage nach der Regionalisierung oder der Zentralisierung. Hiebei sind jeweils politische, finanzielle und pädagogische Überlegungen gegeneinander abzuwägen.

4. Entwicklungstendenzen im schweizerischen Schulwesen

Nach dem Scheitern der Koordinationsbestrebungen zu Anfang der siebziger Jahre ist es wenig wahrscheinlich, dass es gesamtschweizerisch in naher Zukunft zu einer stärkeren Vereinheitlichung der Schulstrukturen kommen wird. Anderseits ist es unverkennbar, dass durch vermehrte Kontakte zwischen Schulbehörden, Erziehungswissenschaftern, Fachleuten und Lehrern der Reformprozess im Schulwesen in einer gemeinsamen Richtung verläuft, namentlich in bezug auf allgemeine Zielsetzungen, Lehrpläne und Lehrmittel.

Die Abkehr von einer starren vertikalen Schulstruktur auf der Oberstufe der Volksschule wird kaum durch eine radikale Systemänderung in Richtung der integrierten Gesamtschule erfolgen. Es wird vielmehr darum gehen, die Durchlässigkeit zwischen verschiedenen Schultypen zu fördern, was nur durch eine enge Zusammenarbeit der Lehrkräfte aller Schultypen erfolgen kann. Die Aufgabe der Volksschule, die jungen Menschen entweder für den Beginn einer Berufslehre oder für den Übertritt in eine weiterführende Schule vorzubereiten, wird sich auch in Zukunft nicht ändern. Ziel ist es jedoch, zu ermöglichen, dass der Laufbahnentscheid so weit wie möglich nach oben verschoben werden kann. Voraussetzung dafür ist, dass die Lehrpläne und Lerninhalte der verschiedenen Schultypen grundsätzlich nicht im Inhalt, wohl aber in der Stoffmenge voneinander verschieden sind.

Mit der Aufgliederung der Schüler in verschiedene Schultypen oder Niveaus eng verbunden ist die Selektionsfrage, und zwar in bezug auf die Art und den Zeitpunkt der Selektionierungen. Es zeigt sich die Tendenz, von einmaligen, definitiven Selektionierungen mittels einer Prüfung abzukommen in Richtung eines länger dauernden Selektionsprozesses.

Ein besonderes Gewicht wird der Vorschulerziehung und der Einschulungsphase beigemessen. Hier sollen die ungleichen Startchancen der Kinder aufgrund ihrer verschiedenen Herkunft reduziert werden. Die Einschulung soll das Kind möglichst nahtlos aus der Vorbereitungs- und Spielphase zu jenen Tätigkeiten führen, durch welche es sich die Kulturtechniken aneignet. Vor allem im Hinblick auf eine sprachliche Förderung sollen alle Kinder auch auf dem Lande einen Kindergarten besuchen können.

Die Maturitätsschulen werden künftig nicht allein dazu dienen, den Hochschulzugang zu erwerben; sie geben auch die Grundlage für weitere Ausbildungswege und Berufe. Die Verbreiterung der Zielrichtungen im gymnasialen Bildungsgang ruft einer Reduktion der Maturitätstypen. Die nächsten Monate werden Auskunft darüber geben, welches Echo der durch die Mittelschulkommission der Erziehungsdirektorenkonferenz ausgearbeitete Vorschlag zur Aufhebung der verschiedenen Maturitätstypen bei gleichzeitiger Studienschwerpunktausbildung durch die Gymnasiasten selbst finden wird.

Der Bericht «Lehrerbildung von morgen» hat in bezug auf die Ausbildung der Lehrkräfte aller Stufen eine fruchtbare Diskussion ausgelöst. Nebst einer qualitativen Verbesserung der Lehrerbildung durch eine enge Verknüpfung von theoretischen und praktischen Ausbildungsbereichen wird auch die Tendenz spürbar, für Lehrkräfte aller Stufen gemeinsame Formen der Berufsbildung zu finden. Die Koordination in der Lehrerbildung wird in dem Masse dringlich, als die vertikale und die horizontale Durchlässigkeit verwirklicht wird.
Dies ist besonders für die Oberstufe der Volksschule der Fall.
Im Berufsbildungswesen lässt sich eine Tendenz zu einer stärkeren Verzahnung von Allgemeinbildung und Berufsbildung erkennen. Im besonderen wird eine stärkere Durchlässigkeit, verbunden mit einer Individualisierung, angestrebt. Die Zusammenarbeit zwischen Volksschule und Berufsschule hat, nicht zuletzt im Kanton Bern, in erfreulicher Weise begonnen.
In verschiedenen Kantonen, so auch im Kanton Bern, sind Lehrplanrevisionen im Gang. Sie sollen Reformbestrebungen ermöglichen und zugleich auffangen. In erster Linie versucht man sich Rechenschaft darüber zu geben, was in der Institution Schule bewirkt werden soll. Formulierte Zielvorstellungen bilden daher die Grundlage für die Lerngebiete und die Lehrstoffe. Es geht dabei insbesondere um die Frage, welche Probleme unserer heutigen Gesellschaft ausser der Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten an die Schüler herangetragen werden sollen.
Im Rahmen der schweizerischen Koordinationsbestrebungen spielen dabei die modernen Formen des Mathematikunterrichts sowie der Beginn und die Art des Fremdsprachenunterrichts eine wesentliche Rolle.

5. Schulorganisationsgesetz – Einzelgesetze

a Problematik

Das am 24. Juni 1856 erlassene Gesetz über die Organisation des Schulwesens im Kanton Bern gab einen Überblick über Zweck und Organisation der öffentlichen Bildungsanstalten, enthielt Vorschriften über die Schulbehörden nebst allgemeinen Bestimmungen (so vor allem auch über die Lehrerschaft und den Privatunterricht); in § 36 behält es sich für alle weitern Bestimmungen der einzelnen Ausbildungssektoren entsprechende Spezialgesetze und Verordnungen vor. Zwei Tage nach Erlass des Schulorganisationsgesetzes wurden am 26. Juni 1856 das Gesetz über die Sekundarschulen im Kanton Bern und das Gesetz über die Kantonsschulen erlassen, wobei noch auf das Schulorganisationsgesetz Bezug genommen wurde. In der Zwischenzeit sind die Spezialgesetze verschiedentlich neu gefasst und wesentlich vermehrt worden.
Das Schulorganisationsgesetz und die Spezialgesetze (Primarschule, Mittelschule, Universität, Ausbildung der Lehrer, Lehrerbesoldungen, Ausbildungsbeiträge, Berufsbildung, Techniken, landwirtschaftliche Schulen usw.) stehen in gesetztechnischer Hierarchie auf gleicher Stufe. Die später erlassenen Spezialgesetze haben daher, soweit sie vom Schulorganisationsgesetz abweichende Bestimmungen enthalten, dieses ergänzt, geändert bzw. aufgehoben. Das Schulorganisationsgesetz ist heute, obwohl formal noch nicht aufgehoben, praktisch ausgehöhlt. – Zur Zeit des Erlassens stellte das Schulorganisationsgesetz das in diesem Zeitpunkt geltende kantonale Bildungssystem dar, mehr aber nicht; das gleiche würde auch für ein neu zu erlassendes Schulorganisationsgesetz gelten. Durch die Entwicklung würde auch ein solches neues Gesetz relativ rasch teilweise wieder ausser Kraft gesetzt. Ein Gesetz, dessen Bestimmungen nur z. T. noch gelten, schafft aber gegen aussen Verwirrung. Die formalrechtliche Ausgestaltung, wie sie bisher bestand, ist daher nicht mehr zu empfehlen.
Ein Erlass über die Schulorganisation müsste, damit er einen verbindlichen Rahmen bildet, den übrigen Erlassen formalrechtlich übergeordnet sein. Es ergäben sich hiefür zwei Möglichkeiten:

- Ein solcher Rahmen könnte in die Verfassung aufgenommen werden. Dies widerspricht aber dem System der Kantonsverfassung: die Kantone ziehen neue Aufgaben durch Gesetz in ihren Wirkungskreis; sie brauchen hiefür keine besondere Verfassungsgrundlage, wie dies für den Bund aus Ausfluss von Artikel 3 der Bundesverfassung notwendig ist. Im übrigen ergäbe sich dabei selbst bei knapper Formulierung ein viel zu umfangreicher Verfassungsartikel.
- Es könnte ein Schulorganisationsgesetz mit den notwendigen Grundsätzen geschaffen und alle weitern speziellen Bestimmungen in Dekrete des Grossen Rates verwiesen werden. Gerade im Schulwesen dürfte aber der Souverän kaum zu solchen Zugeständnissen bereit sein.

b Lösungsvorschläge

Obwohl zugegebenermassen nicht sehr übersichtlich, erscheint vom rechtlichen Standpunkt aus der Erlass von einzelnen Gesetzen für die verschiedenen Ausbildungsbereiche und für einzelne übergreifende Regelungen (z. B. Lehrerbesoldungen, Ausbildungsbeiträge) – ohne besonderes Schulorganisationsgesetz – als richtige Lösung. Dabei muss offenbleiben, ob die von den Spezialgesetzen geregelte Materie entsprechend dem neuen Bildungskonzept auch neu zusammengefasst werden müsste (z. B. ein Gesetz für die Schulung im Primärbereich).
Eine Totalrevision der Schulgesetzgebung kann aber nicht allein aus dem pädagogischen Gesichtswinkel konzipiert werden. Es ist notwendig, dass sie in ihren Grundsätzen möglichst von Beginn an auch politisch abgestützt wird.
Eine solche Lösung kann dadurch erreicht werden, dass der Grosse Rat in einem Beschluss recht detaillierte Grundsatzentscheide zur Gesamtrevision der Bildungsgesetzgebung fällt. Diese Grundsatzentscheide stellen einen Auftrag an den Regierungsrat dar und sind massgebend bei der Ausarbeitung der einzelnen Spezialgesetze. Gleichzeitig müssen diese Grundsatzentscheide für die Bearbeitung der Gesetzesvorlagen eine genügend grosse Flexibilität offen lassen.
Die Totalrevision wird sicher einige Jahre in Anspruch nehmen. Sollten sich während dieser Zeit bei einzelnen Gesetzeskreisen Ergänzungen als notwendig erweisen, kann der Grosse Rat bei der Behandlung der Einzelgesetze diesen Anforderungen ohne weiteres – d. h. ohne Anpassung eines eventuellen Schulorganisationsgesetzes – Rechnung tragen. Damit aber der Grossratsbeschluss über Grundsätze zur Gesamtrevision der Bildungsgesetzgebung möglichst gut abgestützt werden kann, müsste zu dessen Vorberatung eine parlamentarische Kommission eingesetzt werden, ein Vorgehen, das bei andern Vorlagen auch schon angewendet wurde.

6. Allgemeine Grundsätze für eine Gesamtrevision der Bildungsgesetzgebung

Für die in der Zukunft zu leistenden Reformarbeiten im Bildungsbereich müssen die nachfolgenden allgemeinen Grundsätze Gültigkeit besitzen und nach Möglichkeit entsprechend den zu treffenden gesetzgeberischen Entscheiden ihren Niederschlag finden:

6.1 Wie bereits unter den Ausführungen zur Motion Deppeler und zur Kommissions-Motion Studer festgehalten wurde, muss die Gesetzgebung als Fixierung einer bisherigen Entwicklung und als Auslöserin von Neuerungen gesehen und konzipiert werden, wenn bestehende Werte aufrechterhalten werden sollen und der Weg für künftige Reformen offenzuhalten ist.
Es ist daher einerseits der Ist-Zustand im Kanton, in der Schweiz und in einigen für das Bildungswesen wichtigen Ländern darzustellen. Andererseits müssen die allgemeinen Tendenzen – ähnlich den Thesen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) – festgehalten werden.

6.2 Das Bildungswesen ist als Ganzes zu sehen, und dessen Aufsplitterung in verschiedene Teilgebiete ist einer Überprüfung zu unterziehen. Insbesondere ist zu untersuchen, ob und welche Bildungszweige sich vom Bildungsganzen entfernt haben und wieder vermehrt integriert werden müssten. Ferner sind wichtige Fragen anzugehen und einer Entscheidung – nötigenfalls auch im Sinne von Veränderungen – entgegenzuführen, die immer wieder zur Diskussion gestellt werden. Einige davon seien ohne Anspruch auf Vollständigkeit genannt, wobei keine Wertung vorgenommen wird und keine Entscheide präjudiziert werden:
- Obligatorium der Vorschulerziehung;
- Übergang Vorschulzeit–Primarschule;
- Aufbau der Volksschule;
- Aufbau der Maturitätsschulen;
- Selektionstermine, Übertrittsproblematik, Durchlässigkeit;
- Aufsicht und Unterstellung der verschiedenen Schultypen und Schulstufen, eingeschlossen die Berufs- und die Ingenieurschulen sowie die Sonderschulen und Heime;
- Trägerschaft/öffentlich-rechtliche Stellung der Schulen;
- Lehrerbildung aller Stufen;
- Rekurrenz der Lehrerbildung;
- Lehrerfortbildung; Freiwilligkeit/Obligatorium;
- Eintritt in die Universität, eingeschlossen die Frage des Numerus clausus;
- Mitsprache der Schüler und Studenten;
- Kontakte Schule–Elternhaus;
- Koordinationsbestrebungen mit Nachbarkantonen;
- Stellung öffentliche Schule–Privatschule.

6.3 Die traditionelle Selbständigkeit des Berner Lehrers in der Gestaltung des Unterrichts muss erhalten bleiben, und der für das erzieherische Verhältnis zwischen Lehrer und Schüler notwendige Freiheitsraum ist im Rahmen der Elternrechte zu gewährleisten.

6.4 Gleichartige Probleme sollten soweit möglich in allen Teilen des Bildungswesens gleich geregelt sein. Unterschiedliche Bestimmungen müssen durch unterschiedliche Zielsetzungen oder unterschiedliche Verhältnisse gerechtfertigt sein. Es ist zu prüfen, ob nicht die obligatorische Schulzeit durch ein einziges Volksschulgesetz geregelt werden kann.

6.5 Die einzelnen Gesetze sollten nach dem gleichen System aufgebaut und in sich geschlossen sein. Materielle Bestimmungen sind im Wortlaut aufzuführen, ohne dass auf die entsprechende Regelung in einem andern Gesetz verwiesen wird.

6.6 Die Koordination, Zusammenarbeit und Durchlässigkeit zwischen den einzelnen Teilen des Bildungswesens muss verstärkt und erleichtert werden.

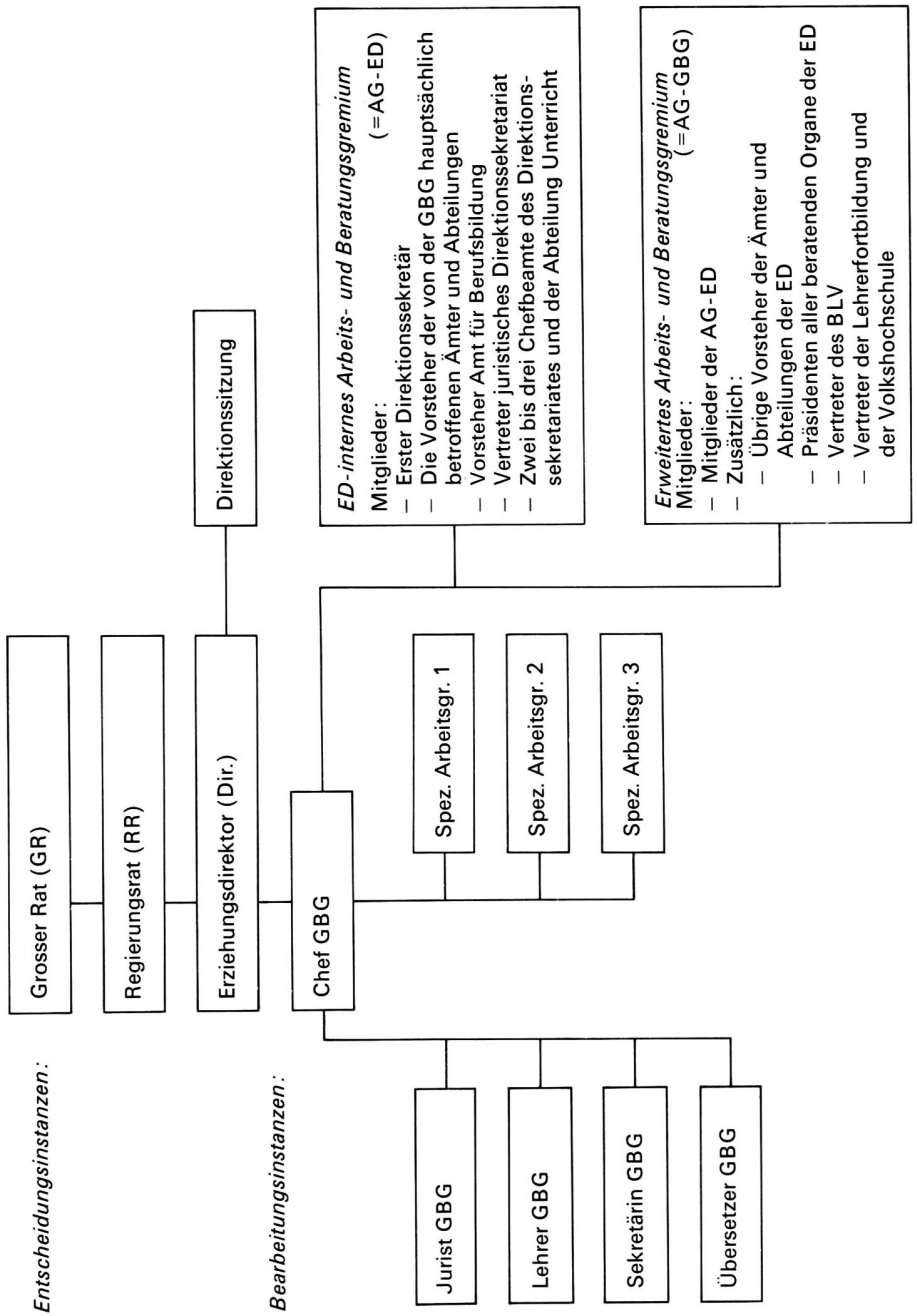
6.7 Gemeindebehörden, Eltern, Lehrer und Schüler sollen über angemessene Kompetenzen und Mitsprachemöglichkeiten verfügen. Deshalb sind wo immer möglich Bestimmungen vorzusehen, welche schulnahe Diskussionen und Entscheidungen erlauben.

6.8 Es ist eine möglichst klare Kompetenzordnung zu schaffen und grösstmögliche Transparenz der Entscheidungsabläufe anzustreben.

Die vorstehenden, in einer weitgefassten Offenheit umrissenen Grundsätze, sollen als Richtlinie bereits auch für die Erarbeitung des vorgeschlagenen Grossratsbeschlusses Gültigkeit besitzen.

7. Personelle und strukturelle Konsequenzen für die Erziehungsdirektion

In Anbetracht der Komplexität der Probleme, des Ausmasses der neuen und der Weiterführung anderer gesetzgeberischer Arbeiten, muss auf der Erziehungsdirektion eine Arbeits- und Leitungsstruktur geschaffen werden, die sicherstellt, dass die Arbeiten an der Gesamtrevision Bildungsgesetzgebung innerhalb einer angemessenen Zeit realisiert werden können. Mit dem heutigen Personalbestand der Erziehungsdirektion und der bestehenden Organisationsstruktur ist diese Aufgabe jedoch nicht zu bewältigen. Trotzdem wird es für das Gelingen der Arbeiten im Zusammenhang mit der Gesamtrevision Bildungsgesetzgebung notwendig sein, dass die Hauptarbeit von den Chefbeamten aller Ämter und Abteilungen geleistet wird. Voraussetzung für eine zeitliche Freistellung ist aber, dass diese Chefbeamten selber durch qualifiziertes Personal entlastet werden können.
Nachstehend soll dargestellt werden, wie die Erziehungsdirektion die Leistungsstruktur für die Bearbeitung der Gesamtrevision Bildungsgesetzgebung vorschlägt. Sie geht davon aus, dass die Zahl der Gremien überschaubar und eine flexible Arbeitsweise jederzeit sichergestellt ist.
Neben den Entscheidungs- und Bearbeitungsinstanzen wird eine grosse Zahl von Beratern für die Behandlung von Teilaspekten beigezogen werden müssen.
Sollte der Grosse Rat die zusätzliche Einstellung von qualifizierten Mitarbeitern auf der Erziehungsdirektion nicht gutheissen, so müsste der Auftrag Gesamtrevi-



sion Bildungsgesetzgebung als unrealisierbar zurückgegeben werden, da die Erziehungsdirektion allein schon durch die laufenden Tagesgeschäfte und die bereits in Angriff genommenen Arbeiten überbelastet ist.
Sofern der Grosse Rat der Erhöhung des Personalbestandes der Erziehungsdirektion in dem von ihr vorgeschlagenen Ausmass zustimmt, sollten bei der Erziehungsdirektion personell Lösungen möglich sein, welche eine zielbewusste und terminlich verkraftbare Bearbeitung der zu bewältigenden Aufgaben erwarten lassen. Dies heisst, dass in den Jahren 1980 bis 1992 die hauptsächlichsten gesetzgeberischen Arbeiten Gesamtrevision Bildungsgesetzgebung zuhanden des Grossen Rates ausgeführt werden sollten.
Wenn im nächsten Abschnitt der Versuch unternommen wird, Termine für den Arbeitsablauf und die Art des Vorgehens zu nennen, dann nur unter der Voraussetzung, dass die Termine nicht als unverrückbar gelten. Aufgrund der in der Materie liegenden Schwierigkeiten, der personalbedingten Umstrukturierungen auf der Erziehungsdirektion und des Nichtabschätzenkönnens der Haltung des Gesetzgebers bei der Beratung der einzelnen Vorlagen, müssen Terminkalender und Vorgehensart immer wieder in Frage gestellt werden.

8. Vorgehens- und Terminplan Gesamtrevision Bildungsgesetzgebung

8.1 1980 bis Ende 1983:

- Mai–Session 1980:
  Zustimmung des Grossen Rates zu Bericht und Anträgen des Regierungsrates
- Juni 1980 bis Ende 1980:
  - Aufbau der Leitungsstruktur, Verstärkung des Personalbestandes
  - Sammlung von Unterlagen
  - Bereinigung des Detailvorgehens bei Grossratsbeschluss
- 1981 bis Ende 1983:
  - Erarbeitung der Grundsätze in Form eines Grossratsbeschlusses, der als Grundlage zu einer Gesamtrevision Bildungsgesetzgebung dienen soll
  - Diskussion und Vernehmlassung der Grundsätze
  - Ausarbeitung Grossratsbeschluss und Botschaft
  - Einsetzen einer parlamentarischen Kommission und Diskussion
  - September- und November-Session 1983: Beschlussfassung des Grossen Rates

8.2 1984 bis 1992:

Erarbeitung und Beratung der einzelnen Teilgesetze Gesamtrevision Bildungsgesetzgebung
Mögliche Prioritäten:
Erste Priorität:

- Lehrerbildungsgesetz und Berufsbildungsgesetz
- Volksschulgesetz und Vorschulgesetz
- Gesetz über allgemeinbildende Schulen der Sekundar-Stufe II (Gymnasien, Diplommittelschulen usw.)

Zweite Priorität:
– Universitätsgesetz und Gesetz über die Ingenieurschulen
Dritte Priorität:
– Gesetz über die Erwachsenenbildung und Stipendiengesetz
Vierte Priorität:
– Lehrerbesoldungsgesetz.

Wenn in der bernischen Bildungspolitik eine echte Reform an die Hand genommen werden soll, ist von allem Anfang an sicherzustellen, dass die Bearbeiter eine grösstmögliche Flexibilität in materieller und terminlicher Hinsicht haben können. Das Erreichen eines weitgehenden Konsenses mit allen an der Schule interessierten Kräften muss immer wieder angestrebt werden. Ein Abseitsstehen einer starken Gruppierung hätte zur Folge, dass Volksabstimmungen zu scharfen Auseinandersetzungen und Entzweiungen führen würden – nicht zum Wohl unserer Bildungseinrichtungen und unserer Kinder.

Aus den obgenannten Gründen kann der Vorgehens- und Terminplan Gesamtrevision Bildungsgesetzgebung nur als möglicher Ablauf verstanden werden, wie er zu Beginn des Jahres 1980 gesehen werden kann.

Bern, 27. Februar 1980

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Blaser*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Anhang
zum Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat zur Motion Studer (namens der grossrätlichen Kommission PSG/MSG) betreffend die Revision der bernischen Schulgesetze

Vorbemerkung

Anlässlich der Beratung des Berichts des Regierungsrates am 10. und 17. März 1980 wurden von der parlamentarischen Kommission unter dem Vorsitz von Herrn Grossrat W. Bigler, Bern, zu einzelnen Abschnitten einige Präzisierungen bzw. Ergänzungen gewünscht. Da der Bericht als solcher von der Kommission nicht abgeändert werden konnte, wurde vereinbart, dass der Regierungsrat die Ergänzungen bzw. Präzisierungen in einem Anhang dem Beschlussentwurf beilege.

1. Zu 1.1

Letzter Absatz: «... dass eine umfassende Revision nicht gleichbedeutend sein könne mit einem *Umsturz aller Werte*». Es gibt Werte in unserem Bildungswesen, die nicht aufgegeben werden sollten. Die gewählte Aussage lässt aber zu, dass Werte, die heute als gut bezeichnet werden, nach eingehender Prüfung noch besseren Regelungen Platz machen können.

2. Zu 1.2

Zum Begehren der Motion Deppeler, das Gesetz vom 24. Juni 1856 über die Organisation des Schulwesens im Kanton Bern zu revidieren, nimmt der Bericht in Ziffer 5 Stellung. Obschon eine Neufassung des Organisationsgesetzes an und für sich denkbar wäre, schlägt der Regierungsrat aus den dargelegten Gründen – nämlich dass ein solches Organisationsgesetz den einzelnen Spezialgesetzen nur gleichgeordnet aber nicht übergeordnet ist, d. h. durch jedes spätere Spezialgesetz wieder geändert werden kann, wie dies übrigens mit dem nunmehr vollständig überholten Organisationsgesetz von 1856 der Fall ist – dem Grossen Rat vor, Grundsätze zur Totalrevision der Bildungsgesetzgebung als Auftrag an den Regierungsrat für die Ausarbeitung der einzelnen Spezialgesetze zu beschliessen bzw. einem solchen Vorgehen zuzustimmen. Die Redaktion solcher Grundsätze lässt dem Grossen Rat mehr Spielraum als ein im engen Zusammenhang formulierter Gesetzestext.

3. Zu 3.

Der zweite Satz von Ziffer 3 will besagen, die politische und wirtschaftliche Entwicklung des Kantons sei u. a. durch das Bestreben der Landschaft gezeichnet, ihre Eigenständigkeit zu bewahren.

4. Zu 4.

Im zweiten Abschnitt ist der Satz: «Ziel ist es, zu ermöglichen, dass der Laufbahnentscheid so weit wie möglich nach oben verschoben werden kann» dahin zu ergänzen, dass Lerninhalte und Lehrpläne der verschiedenen Schultypen in den Entscheidungsphasen möglichst aufeinander abgestimmt werden sollen; ferner sollen Laufbahnentscheide in angemessener Weise auf die entwicklungspsychologischen Gegebenheiten abgestimmt sein.

5. Zu 5. *b* Lösungsvorschläge

Zum Satz «Eine solche Lösung kann dadurch erreicht werden, dass der Grosse Rat in einem Beschluss recht detaillierte Grundsatzentscheide der Bildungsgesetzgebung fällt» ist festzuhalten, dass damit, vergleichbar einer überwiesenen Motion, dem Regierungsrat der Auftrag erteilt wird, Gesetze unter Beachtung der beschlossenen Grundsätze auszuarbeiten. Zeigen die Revisionsarbeiten, dass aus guten Gründen ein Grundsatz modifiziert werden sollte, ist dies dem Grossen Rat in der Vorlage zu begründen; es liegt dann an diesem, zu bestimmen, ob dem Antrag gefolgt werden kann. Dieses Verfahren bietet dem Regierungsrat, aber vor allem dem Grossen Rat selber,ein richtiges Mass von Flexibilität an, das notwendig ist, um neue Betrachtungsweisen nicht auszuschliessen, dies besonders im Hinblick darauf, dass die gesamte Revision etliche Jahre in Anspruch nehmen wird.

6. Zu 7.

Es ist bei der Kommissionsberatung mit Recht darauf hingewiesen worden, dass Ziffer 7 Lücken enthält. Der Regierungsrat will über die vorübergehende Anstellung von zusätzlichem Personal erst entscheiden, wenn die anfallenden zusätzlichen Arbeiten abgeschätzt werden können.

7. Zu 8.1

Bei der Beratung des Berichts wurde von einigen Kommissionsmitgliedern bedauert, dass die nächste Phase, d. h. die Erarbeitung der Grundsätze, sich bis 1983 erstrecke. Nachfolgend soll gezeigt werden, dass sowohl ein Vorziehen auf Ende 1981 wie eine Behandlung noch während dieser Legislaturperiode nicht möglich ist, wenn eine echte bildungspolitische Diskussion der Beratung im Grossen Rat vorausgehen und zudem die Mitsprache aller vom Bildungswesen betroffenen Kreise sichergestellt werden soll.

a Beratung vor Ende 1981

Mai-Session 1980:	Genehmigung des Berichts samt Anträgen durch Grossen Rat
Juni 1980 bis Dezember 1980:	*Sieben Monate Bearbeitungsfrist*
Januar/Februar 1981:	Vernehmlassung bei Direktionen
März 1981:	Beschlussfassung Regierungsrat
Mai-Session 1981:	Bestellung der grossrätlichen Kommission
September-Session 1981:	Beratung im Grossen Rat
November-Session 1981:	Beratung im Grossen Rat (evtl. zweite Lesung)

b Beratung in der gegenwärtigen Legislaturperiode

Mai-Session 1980:	Genehmigung des Berichts samt Anträgen durch Grossen Rat
Juni 1980 bis April 1981:	*Zehn Monate Bearbeitungsfrist*
Mai/Juni 1981:	Vernehmlassung bei Direktionen
Juli/August 1981:	Beschlussfassung Regierungsrat
September-Session 1981:	Bestellung der grossrätlichen Kommission
November-Session 1981:	Beratung im Grossen Rat
Februar-Session 1982:	Beratung im Grossen Rat (evtl. zweite Lesung)

c Antrag Regierungsrat in seinem Bericht

Mai-Session 1980:	Genehmigung des Berichts samt Anträgen durch Grossen Rat
Juni 1980 bis Dezember 1982:	*Zweieinhalb Jahre Bearbeitungsfrist*
Januar/Februar 1983:	Vernehmlassung bei Direktionen
März 1983:	Beschlussfassung Regierungsrat
Mai-Session 1983:	Bestellung der grossrätlichen Kommission
September-Session 1983:	Beratung im Grossen Rat
November-Session 1983:	Beratung im Grossen Rat (evtl. zweite Lesung)

Bern, 2. April 1980

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Blaser*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Vortrag der Justizdirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates betreffend Gesetzesinitiative gegen die Verwilderung der Badesitten

1. Am 31. Januar 1979 hat das Initiativkomitee der Eidgenössisch-Demokratischen Union (EDU) des Kantons Bern das Volksbegehren betreffend die Initiative gegen die Verwilderung der Badesitten bei der Staatskanzlei des Kantons Bern eingereicht. Mit der Initiative wird beantragt, den Text von Artikel 15 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch (EG z StrGB) durch nachfolgenden Wortlaut zu ergänzen:

> «Das Entblössen der weiblichen Brüste an öffentlich zugänglichen Orten ist verboten und strafrechtlich zu ahnden.»

Das Volksbegehren enthält eine Rückzugsklausel, wonach der Kantonalvorstand der EDU des Kantons Bern die Initiative zurückziehen kann, sofern nachgewiesen ist, dass das Ziel der Initiative erreicht ist oder auf anderem Wege erreicht werden kann.
Am 6. Februar 1979 nahm der Regierungsrat vom Eingang des Volksbegehrens betreffend Initiative gegen die Verwilderung der Badesitten Kenntnis (RRB 433/79). Am 20. Februar 1979 stellte der Regierungsrat fest, dass das Volksbegehren mit 14836 gültigen Unterschriften zustande gekommen ist (RRB 635/79). Die Unterschriftensammlung hatte vom 21. Juli 1978 bis zum 20. Januar 1979 gedauert.
Die Justizdirektion wurde in der Folge mit der Vorbereitung der Grossratsvorlage des Regierungsrates bzw. der Botschaft zur Volksabstimmung beauftragt (RRB 635/79; Schreiben der Staatskanzlei vom 2. März 1979).

2. In Abweichung von der Weisung vom 7. Juli 1964 hatte die Anklagekammer des Obergerichtes des Kantons Bern mit Antwortschreiben vom 23. Januar 1978 dem Polizeikommando des Kantons Bern seinerzeit mitgeteilt, ohne ein allfälliges richterliches Strafurteil vorwegzunehmen, erachte sie das vollständige oder teilweise Entblössen der weiblichen Brüste in öffentlichen Badeanstalten nicht als ein von Amtes wegen zu verfolgendes Delikt. Insbesondere dürfte das vollständige oder teilweise Entblössen der weiblichen Brüste in öffentlichen Badeanstalten keine öffentliche unzüchtige Handlung im Sinne von Artikel 203 des StrGB darstellen, und in der Regel würde damit auch der Tatbestand der Unzucht mit Kindern gemäss Artikel 191 Ziffer 2 StrGB entfallen. Hingegen könnte beim umschriebenen Sachverhalt ein Verstoss gegen Artikel 15 des bernischen Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches wegen unanständigen Benehmens vorliegen.
Mit Zirkular vom 15. Februar 1978 hatte das Polizeikommando des Kantons Bern die Meinungsäusserung der Anklagekammer des Obergerichtes des Kantons Bern u. a. an die städtischen Polizeiinspektorate, an die Sicherheits- und Kriminalpolizei der Stadt Bern sowie an die Richterämter des Kantons Bern weitergeleitet.

3. Bereits am 26. Juni 1978 war von Grossrat Scherrer eine Motion mit folgenden Begehren eingereicht worden:

> «– die von der Polizeidirektion seinerzeit herausgegebenen Weisungen gemäss Artikel 15 des bernischen Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch *sofort* wieder in Kraft zu setzen;
> – das «Oben-ohne-Baden» in öffentlichen Badeanstalten und auch an sonstigen Orten in der Öffentlichkeit ist darin mit Strafandrohung speziell zu erwähnen und zu verbieten».

Am 5. Juli 1978 hatte der Regierungsrat die dringliche Behandlung der Motion verweigert. In seiner Sitzung vom 14. Februar 1979 hatte der Grosse Rat des Kantons Bern die Motion mit grossem Mehr abgelehnt (Tagblatt des Grossen Rates *1979* 138 ff.).

4. Die bernische Staatsverfassung lässt die Ausübung des Initiativrechtes nicht unbeschränkt zu, sondern knüpft sie an bestimmte Voraussetzungen und Formen (vgl. BGE *48* I 162). Mit dem in der Staatsverfassung des Kantons Bern (KV) in Artikel 9 verankerten Vorschlagsrecht (Initiative) kann u. a. der Erlass oder die Abänderung eines Gesetzes verlangt werden. Wird vom Vorschlagsrecht Gebrauch gemacht, so ist eine schriftliche Eingabe an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates zu richten, welche von mindestens 12000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Bürgern unterzeichnet sein muss (Art. 9 Abs. 1 KV; Art. 2 Dekret vom 16. Februar 1970 über die verfassungsmässigen Volksbegehren). Für Initiativbegehren muss die Einreichung binnen 30 Tagen nach Ablauf der Bescheinigungsfrist erfolgen (Art. 21 Abs. 2 Dekret vom 16. Februar 1970 über die verfassungsmässigen Volksbegehren).
Das Volksbegehren betreffend die Initiative gegen die Verwilderung der Badesitten hat die Änderung des Artikels 15 des bernischen Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches zum Gegenstand. Nachdem in der Zeit zwischen dem 21. Juli 1978 und dem 20. Januar 1979 für das Volksbegehren 14836 gültige Unterschriften gesammelt worden sind, ist das Begehren am 31. Januar 1979 beim Regierungsrat eingereicht worden (RRB 433/79 und 635/79 vom 6./20. Februar 1979).
Insoweit gibt die Gültigkeit des Volksbegehrens zu keinen Bedenken Anlass.

5. Es entspricht anerkannter Lehre und Rechtsprechung, dass die Behörde, die nach kantonalem Recht berufen ist, die Volksabstimmungen über Verfassungs- und Gesetzesinitiativen anzuordnen, selbst ohne besondere gesetzliche Grundlage befugt ist, neben der formellen Voraussetzungen für das Zustandekommen der Initiative auch deren materielle Rechtmässigkeit zu prüfen und keine Volksabstimmung anzuordnen, wenn sich die Initiative als inhaltlich rechtswidrig erweist (Entscheide des Bundesgerichtes, BGE *105* Ia 12 f.; *98* Ia 640 E. 2; *96* I 646 mit Hinweisen; *48* I 161 f.; Verwaltungspraxis der Bundesbehörden, VPB, *38* [1974] Nr. 84 Ziff. 2).

6. Für die Initiative sieht die Staatsverfassung zwei Arten vor: die einfache Anregung einerseits und der ausgearbeitete Entwurf andererseits (Art. 9 Abs. 2 KV). Der Inhalt des Begehrens ist in der Eingabe bestimmt zu bezeichnen (Art. 3 Abs. 1

Dekret vom 16. Februar 1970 über die verfassungsmässigen Volksbegehren). Im Begehren dürfen die in der Staatsverfassung vorgesehenen Formen der einfachen Anregung und des ausgearbeiteten Entwurfes nicht miteinander verbunden werden (Art. 3 Abs. 2 Dekret vom 16. Februar 1970 über die verfassungsmässigen Volksbegehren). Eine Verkoppelung oder Mischform der beiden Arten der Initiative ist demnach nicht zulässig. Als Form der Initiative kommen deshalb nur entweder die allgemeine Anregung oder der ausgearbeitete Entwurf in Frage (so auch E. Blumenstein, Die Form der Gesetzesinitiative und ihre rechtliche Bedeutung nach bernischem Verfassungsrecht, in MBVR *20* [1922] 1 ff.; derselbe, Die bernische Gesetzesinitiative in Form der blossen Anregung, in MBVR *42* [1944] 4 ff.; VPB *31* [1962/63] Nr. 11 mit Hinweisen; BBl *1975* I 1351 f. zum Bundesgesetz über die politischen Rechte; BGE *48* I 161; Fleiner/Giacometti; Schweiz. Bundesstaatsrecht, S. 720).

7. Wenn auch die bernische Gesetzgebung Wesen und Inhalt der allgemeinen Anregung und des ausgearbeiteten Entwurfes als Formen der Gesetzesinitiative nicht näher umschreibt, ergibt sich doch aus der Entstehungsgeschichte des Artikels 9 KV, aus dem Vergleich mit den analogen Instituten im Bund und in anderen Kantonen sowie aus der Gegenüberstellung der beiden genannten Typen zweifelsfrei, was unter den beiden Begriffen zu verstehen ist.
Die Initiative in der Form der allgemeinen Anregung besteht lediglich in einem Begehren um Änderung oder Erlass neuen Rechts; dieses wird zwar in seiner Begründung regelmässig von bestimmten Richtlinien und Leitsätzen über den materiellen Inhalt der anbegehrten Rechtssätze begleitet sein, belässt aber dem zur Ausarbeitung der Vorlage im Sinne der Leitlinien zuständigen Parlament bei der rechtssatzmässigen Ausformung noch einen grossen Handlungs- und Entscheidungsspielraum. Das Begehren zielt lediglich auf ein bestimmtes formelles Handeln des Grossen Rates ab. Dieser kann in der Folge bestimmen, welchen Sinn und welche Tragweite er der Anregung beimessen will. Der Anspruch der Urheber einer allgemeinen Anregung beschränkt sich gegenüber dem Parlament darauf, dass dieses einen im Sinne der Leitlinien entsprechenden Gesetzestext ausarbeitet. Es wird dem Grossen Rat überlassen, den angeregten Gedanken zu formulieren, das heisst ihn in die zur Aufnahme in das Gesetz geeignete Form zu kleiden. Wollen sich die Initianten einen Anspruch sichern, der die Ausarbeitung einer bis in die textlichen Einzelheiten mit ihren Vorstellungen übereinstimmenden Vorlage zum Ziele hat, so müssen sich die Initianten der formulierten Initiative bedienen. Der ausgearbeitete Entwurf überlässt dem Grossen Rat praktisch keinen Beurteilungsspielraum. Er hat kein Mitspracherecht. Der ausgearbeitete Entwurf ist in der Form seiner Einreichung dem Stimmbürger zur Abstimmung vorzulegen und wird nach Annahme durch diesen ohne weiteres Gesetz. Entsprechend muss sich der ausgearbeitete Entwurf als Ganzes zur unveränderten Aufnahme in das Gesetz eignen. Der Grosse Rat kann zwar, wie bei der allgemeinen Anregung, auch beim ausgearbeiteten Entwurf seine Ansicht über die Vorlage in einer Botschaft zum Ausdruck bringen, was aber bloss von politischer, niemals aber von rechtlicher Bedeutung ist (vgl. die in Ziff. 6 angeführten Hinweise sowie ZBl *57* [1956] 55, VPB *37* [1973] Nr. 9 und BGE *104* Ia 420 E. 4b).

8. a) Das Volksbegehren betreffend die Initiative gegen die Verwilderung der Badesitten bezweckt die Ergänzung von Artikel 15 EG z StrGB mit folgendem Wortlaut:

«Das Entblössen der weiblichen Brüste an öffentlich zugänglichen Orten ist verboten und strafrechtlich zu ahnden.»

Es kann nicht zweifelhaft sein, dass die Initianten die Absicht haben, den in Aussicht genommenen Text unverändert in das Gesetz aufzunehmen. Die Initianten wollen mit dem Initiativtext den Gesetzgeber verpflichten, Artikel 15 EG z StrGB mit einem konkret umschriebenen Zusatz zu ergänzen (vgl. den Text auf dem Unterschriftenbogen). Auch unabhängig von der Absicht der Initianten kann der Text unmöglich als allgemeine Anregung verstanden werden. Zwar soll sich das Volksbegehren nach seinem Titel allgemein gegen die Verwilderung der Badesitten wenden; der Text des Volksbegehrens bezieht sich jedoch nur auf einen, konkret umschriebenen Tatbestand: das Entblössen der weiblichen Brüste an öffentlich zugänglichen Orten. Zudem beantragen die Initianten ganz konkret die Ergänzung von Artikel 15 EG z StrGB. Dem Grossen Rat als Organ der Gesetzgebung sind damit die Hände gebunden. Es bleibt ihm kein Handlungsspielraum mehr, den Tatbestand im Rahmen von dem von den Initianten bezweckten Leitgedanken, gegen die behauptete Verwilderung der Badesitten Massnahmen zu ergreifen, durch eigene, vom Initiativtext abweichende Rechtsnormen zu ändern. Der Initiativtext umschreibt klar, eindeutig und präzis den von den Initianten unerwünschten Tatbestand. Alle wesentlichen Punkte des Begehrens sind im Tatbestand des Initiativtextes in klar umschriebener Form bereits enthalten.
Die allgemeine Anregung als Form des Volksbegehrens gemäss Artikel 9 Absatz 2 KV scheidet deshalb aus.
b) Der im ersten Teil des Initiativtextes umschriebene Tatbestand stellt eindeutig einen ausgearbeiteten Entwurf dar. Hingegen lässt das Volksbegehren die Rechtsfolge, welche an den Tatbestand anknüpft, in unzulässiger Weise offen. Aus dem Text des Volksbegehrens geht nicht hervor, welche Sanktion das Entblössen der weiblichen Brüste an öffentlich zugänglichen Orten zur Folge haben soll. Das Volksbegehren verlangt nur, dass das konkret umschriebene Verhalten verboten und strafrechtlich geahndet wird. Es spricht in diesem Sinne nur ein Postulat aus, es sei entsprechend strafrechtlicher Schutz zu gewähren, äussert sich aber im weiteren nicht über die Rechtsfolgen. Als selbständige Strafrechtsnorm oder als ergänzender Absatz von Artikel 15 EG z StrGB kann der Initiativtext infolge der Unbestimmtheit der angedrohten Rechtsfolge nicht dienen. So auch Prof. Dr. H. Schultz in seiner Stellungnahme vom 13. Juni 1979. Daran ändert nichts, dass der Kanton als Hauptstrafe von Bundesrechts wegen nur Haft oder Busse androhen kann (vgl. Art. 335 Ziff. 1 Abs. 1 StrGB; H. Schultz, Einführung in den allgemeinen Teil des Strafrechts, 1973, Bd. I 64; ferner Art. 15 EG z StrGB, welcher den kantonal zulässigen Strafrahmen mit der Androhung von Busse bis zu 100 Fr. oder Haft bis zu acht Tagen zum Beispiel nicht ausschöpft).
Das Volksbegehren, das sich über die Rechtsfolge, über Art und Mass der Strafe, über eventuelle Nebenstrafen, über eventuelle Massnahmen nicht ausspricht, genügt aus diesen Gründen auch nicht den Anforderungen eines ausgearbeiteten Entwurfes.

c) Beim Entscheid über Zulassung oder Nichtzulassung einer Initiative ist auf die für die Initianten günstigste Auslegungsmöglichkeit abzustellen (ZBl. *67* [1966] 34 ff.). Da aber das Volksbegehren betreffend die Initiative gegen die Verwilderung der Badesitten nicht als allgemeine Anregung gelten kann und als ausgearbeiteter Entwurf unvollständig ist, muss das Volksbegehren als den Formerfordernissen von Artikel 9 KV und Artikel 3 Absätze 1 und 2 des Dekretes vom 16. Februar 1970 über die verfassungsmässigen Volksbegehren nicht genügend und so oder so als ungültig erachtet werden. Eine Verkoppelung oder Mischform der beiden Arten der Initiative – der allgemeinen Anregung und des ausgearbeiteten Entwurfes – ist, wie gesagt, nicht zulässig (vgl. Ziff. 6 oben).

9. Eine nachträgliche Heilung der dem Initiativbegehren anhaftenden Mängel ist nicht möglich. Eine Änderung des Initiativtextes nach Beginn der Unterschriftensammlung ist ausgeschlossen, da sie den wirklichen Willen der bisherigen Unterzeichner ungewiss werden liesse. Letztlich sei erwähnt, dass die Mitwirkungspflicht der Staatskanzlei vor Beginn der Unterschriftensammlung sich auf die Prüfung beschränkt, ob die Unterschriftenbogen den Formerfordernissen genügen. Ferner setzt die Staatskanzlei das Datum des Beginns der Unterschriftensammlung fest (vgl. Art. 17 des Dekretes vom 16. Februar 1970 über die verfassungsmässigen Volksbegehren). Auf keinen Fall hat sich aber die Präsidialabteilung bzw. die Staatskanzlei über den Wortlaut, über den materiellen Inhalt, die Gültigkeit und damit über die Zulassung eines Initiativbegehrens auszusprechen. Es ist Sache des Grossen Rates, einen in formeller Beziehung mangelhaften Initiativvorschlag auf seine Gültigkeit hin zu überprüfen und im Verneinungsfalle die Vorlage an das Volk zu verweigern (BGE *48* I 162 f. E. 2; vgl. Ziff. 5 oben).

«10. Wie gezeigt taugt das Volksbegehren unbestrittenermassen als strafrechtlicher Tatbestand nicht und kann als formulierter Entwurf weder von den Behörden noch vom Grossen Rat nachträglich einer textlichen Änderung unterzogen werden.
Es sei aber nachfolgend auf die juristisch umstrittene Nebenfrage hingewiesen, ob die Initiative nicht auch – zusätzlich – von ihrem eigentlichen Inhalt her unzulässig ist, weil sie dem Bundesrecht widerspricht. Dieser Frage kommt allerdings als Folge der aus anderen Gründen unzulänglichen Gesetzesinitiative nurmehr nebensächliche Bedeutung zu.
Ein menschliches Verhalten hat seinerseits auch kantonal straflos zu bleiben, wenn ein solches Verhalten zwar im Schweizerischen Strafgesetzbuch (StrGB) nicht enthalten ist, aber nach der Auffassung des Bundesgesetzgebers auch kantonal straflos zu bleiben hat. Das gilt zum Beispiel für die Prostitution oder für homosexuelle Handlungen unter Mündigen, u. a. m. Kein Raum für kantonales Strafrecht bleibt infolgedessen auch in denjenigen Fällen, in denen das Bundesrecht die Angriffe auf ein Rechtsgut durch ein abschliessendes System von Vorschriften regelt (vgl. dazu BGE *104* IV 290; *89* IV 95 je mit Hinweisen).
Es ist in Lehre und Rechtsprechung unbestritten, dass die im Schweizerischen Strafgesetzbuch enthaltene Regelung der strafbaren Handlungen gegen die Sittlichkeit in geschlechtlichen Dingen als abschliessend betrachtet werden muss und damit in diesem Bereich kein Raum für die Kantone besteht, eigene Strafbestimmungen zu erlassen (BGE *71* IV 46; *78* I 307).
Art. 191 Ziffer 2 StrGB zum Beispiel bedroht mit Strafe, wer eine unzüchtige Handlung vor einem Kinde unter 16 Jahren vornimmt, oder Art. 203 StrGB stellt unter Strafe, wer öffentlich eine unzüchtige Handlung begeht. Den Kantonen ist es – wie erwähnt – untersagt, zusätzlich zu den im Schweizerischen Strafgesetzbuch enthaltenen Bestimmungen Normen aufzustellen, welche in irgendeiner Weise die sexuelle Integrität des Einzelnen oder den geschlechtlichen Anstand als solchen schützen wollen. Das Obergericht des Kantons Bern stellt sich denn auch in seiner Stellungnahme vom 7. November 1979 auf den Standpunkt, es liege nach Wortlaut, Überschrift und Entstehungsgeschichte des Initiativbegehrens auf der Hand, dass die Initianten das Entblössen der weiblichen Brüste an öffentlich zugänglichen Orten als Verletzung der öffentlichen Sittlichkeit im Sinne von Art. 203 und 205 ff. StrGB unter Strafe stellen wollten. Daran ändere der Umstand nichts, dass durch das Initiativbegehren formell eine Ergänzung von Art. 15 des EG zum StrGB verlangt werde. Diese letztgenannte Bestimmung könne unanständiges, Sitte und Anstand verletzendes Benehmen in der Öffentlichkeit nur insoweit erfassen, als es nicht eine Verletzung der öffentlichen Sittlichkeit bilde; soweit letzteres zutreffe, seien ausschliesslich die Art. 203 und 205 ff. StrGB anwendbar. Der kantonale Gesetzgeber könne diese Bestimmungen nicht durch ergänzende Vorschriften teilweise zum kantonalen Recht machen und sie damit der Überprüfungsbefugnis des Bundesgerichtes entziehen. Eine Bestimmung, wie sie die Initianten anstreben würden, könnte daher, abgesehen von ihrer unzulänglichen Formulierung, auch aus Gründen des materiellen Bundesrechts schliesslich gar nicht angewandt werden.
Prof. Dr. H. Schultz gelangt in seinen Stellungnahmen vom 13./15. Juni 1979 zum Ergebnis, dass das Entblössen der weiblichen Brüste an öffentlich zugänglichen Orten keine unzüchtige Handlung im Sinne des Schweizerischen Strafgesetzbuches darstelle, sondern allenfalls Anstand und Sitte in der Öffentlichkeit verletze, so dass die Bestrafung einer solchen Handlungsweise dem kantonalen Gesetzgeber anheimgestellt sei.
Ob ein kantonaler Straftatbestand, der das Entblössen der weiblichen Brüste an öffentlich zugänglichen Orten unter Strafe stellt, und ob damit das Volksbegehren auch von seinem Inhalt her überhaupt zulässig ist, kann mit Fug offengelassen werden, da die Initiative aus anderen Gründen mangelhaft ist.»

11. Da aus diesen Gründen dem am 31. Januar 1979 bei der Staatskanzlei eingereichten Volksbegehren betreffend Initiative gegen die Verwilderung der Badesitten die Voraussetzungen zu dessen Gültigkeit abgehen, unterbreiten wir Ihnen den beiliegenden Beschlussesentwurf mit dem Antrag auf Ungültigerklärung des Volksbegehrens und auf Verweigerung der Vorlage des Volksbegehrens an das Volk.

Bern, 12. Oktober 1979

Der Justizdirektor: *Schmid*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Volksbegehren betreffend die Initiative gegen die Verwilderung der Badesitten

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 9 der Staatsverfassung,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1 Es wird davon Kenntnis genommen, dass das von der Eidgenössisch-Demokratischen Union (EDU) des Kantons Bern am 31. Januar 1979 eingereichte Volksbegehren mit 14836 gültigen Stimmen zustande gekommen ist (Art. 9 Abs. 1 der Staatsverfassung und Regierungsratsbeschluss vom 20. Februar 1979).

Art. 2 Das Volksbegehren beantragt die Ergänzung von Artikel 15 des bernischen Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch durch den folgenden Wortlaut:

«Das Entblössen der weiblichen Brüste an öffentlich zugänglichen Orten ist verboten und strafrechtlich zu ahnden.»

Art. 3 Das Volksbegehren wird ungültig erklärt und nicht der Volksabstimmung unterbreitet.

Bern, 28. November 1979/
2. April 1980

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Blaser*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 6. März 1980

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Aebi*

Antrag des Regierungsrates
vom 9. April 1980

Proposition du Conseil-exécutif
du 9 avril 1980

Nachkredite für das Jahr 1979 4. Serie

Crédits supplémentaires pour l'année 1979 4e série

Zusammenzug der Nachkredite 1979, 4. Serie (Mai-Session 1980):

Récapitulation des crédits supplémentaires 1979, 4e série (session de mai 1980):

	Nachkredite Crédits supplémentaires Fr.	
Allgemeine Verwaltung	—.—	Administration générale
Präsidialverwaltung	123 776.95	Administration présidentielle
Gerichtsverwaltung	1 600.—	Administration judiciaire
Volkswirtschaftsdirektion	409 978.90	Direction de l'économie publique
Gesundheitsdirektion	1 318 334.70	Direction de l'hygiène publique
Justizdirektion	1 500.—	Direction de la justice
Polizeidirektion	167 374.50	Direction de la police
Militärdirektion	106 731.95	Direction des affaires militaires
Kirchendirektion	—.—	Direction des cultes
Finanzdirektion	2 771 077.40	Direction des finances
Erziehungsdirektion	872 930.23	Direction de l'instruction publique
Baudirektion	1 030 386.55	Direction des travaux publics
Verkehrs-, Energie- und Wasserwirtschaftsdirektion	12 500.—	Direction des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique
Forstdirektion	156 564.25	Direction des forêts
Landwirtschaftsdirektion	792 609.10	Direction de l'agriculture
Fürsorgedirektion	49 188.60	Direction des œuvres sociales
Gemeindedirektion	7 809.—	Direction des affaires communales
	7 822 362.13	

Für 1979 sind bereits bewilligt worden:		Pour 1979 ont déjà été accordés:
1. Serie (September-Session 1979)	2 140 975.15	1re série (session de septembre 1979)
2. Serie (November-Session 1979)	3 255 447.—	2e série (session de novembre 1979)
3. Serie (Februar-Session 1980)	1 458 832.90	3e série (session de février 1980)
4. Serie (Mai-Session 1980)	7 822 362.13	4e série (session de mai 1980)
Gesamttotal	14 677 617.18	Somme totale

Antrag des Regierungsrates
vom 9. April 1980

Proposition du Conseil-exécutif
du 9 avril 1980

Nachkredite für das Jahr 1979 4. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Präsidialverwaltung** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1979 4e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de l'**Administration présidentielle** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1979 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1979 Fr.		
1105	*Staatskanzlei*			*1105*	*Chancellerie d'Etat*
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Unvoraussehbare Mehrkosten des Heizöls gegenüber dem Voranschlag 1979, dem ein Richtpreis von 35 Franken je 100 kg zugrunde gelegt worden ist	75 000.—	4 808.90	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Supplément imprévisible de frais de mazout par rapport au budget 1979 qui se fondait sur un prix indicatif de 35 francs les 100 kg
945 11	Staatsbeitrag an die Verfassunggebende Versammlung des neuen Kantons Finanzierung des Staatsanteils der restlichen Ausgaben bis 31. Dezember 1978 gemäss Schlussabrechnung des Verfassungsrates	500 000.—	118 968.05	945 11	Subventions de l'Etat à l'Assemblée constituante du nouveau canton Financement de la participation de l'Etat aux dépenses non amorties jusqu'au 31 décembre 1978, conformément au décompte final de l'Assemblée constituante
	Total Präsidialverwaltung		123 776.95		Total administration présidentielle

Antrag des Regierungsrates
vom 9. April 1980

Nachkredite für das Jahr 1979 4. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Gerichtsverwaltung** folgenden Nachkredit *beschlossen* und legt ihn dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

		Voranschlag Budget 1979 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1979 Fr.
1200	*Obergericht*		
810	Taggelder und Reiseauslagen Vermehrte notwendige Dienstreisen der Kriminalkammer wegen weiterer Zunahme der Geschäfte	6 000.—	1 600.—
	Total Gerichtsverwaltung		1 600.—

Proposition du Conseil-exécutif
du 9 avril 1980

Crédits supplémentaires pour l'année 1979 4e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi du crédit supplémentaire suivant à l'intention de l'**Administration judiciaire** et il le soumet au Grand Conseil pour ratification.

1200	*Cour suprême*	
810	Indemnités journalières et frais de déplacement Nombre accru de déplacements du personnel de la Chambre criminelle par suite de la multiplication des affaires	1 600.—
	Total administration judiciaire	1 600.—

Antrag des Regierungsrates
vom 9. April 1980

Proposition du Conseil-exécutif
du 9 avril 1980

Nachkredite für das Jahr 1979 4. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Volkswirtschaftsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1979 4e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'économie publique** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1979 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1979 Fr.		
1310	*Amt für Fremdenverkehr*			*1310*	*Office du tourisme*
945 13	Beiträge für Bergführer- und Skilehrerwesen Höhere Aufwendungen für die Skilehrer-Wiederholungskurse infolge erhöhter Teilnehmerzahl, zusätzlicher Kursorte und erhöhter Verpflegungsentschädigung	75 000.—	3 566.25	945 13	Subventions aux cours pour guides de montagne et moniteurs de ski Surplus de dépenses occasionné par les cours de répétition pour moniteurs de ski en raison du nombre accru de participants et de lieux de cours ainsi que du renchérissement de l'indemnité pour repas
1326	*Uhrenbeobachtungsbüro*			*1326*	*Bureau de contrôle officiel des chronomètres*
791	Betriebsmittel und Rohstoffe Wesentliche Zunahme der Aufträge. Entsprechende Mehreinnahmen	3 000.—	1 500.—	791	Matériaux et produits chimiques Augmentation du nombre de commandes. Supplément de recettes en conséquence
820	Mietzinse an Dritte Zusätzliche Mietzinse für das Uhrenbeobachtungsbüro in St. Immer, dessen Schliessung sich hinauszögerte	20 000.—	2 360.—	820	Loyers Supplément de loyer dû à la fermeture différée du bureau de contrôle officiel des chronomètres à St-Imier
899	Verschiedene Verwaltungskosten Mehr geprüfte Uhren als angenommen. Entsprechende Mehreinnahmen auf Konto 352	150 000.—	48 225.—	899	Autres frais d'administration Nombre de chronomètres contrôlés plus élevé que prévu. Recettes supplémentaires en conséquence portées au crédit du compte 352
1330	*Zentralstelle für Kriegswirtschaft*			*1330*	*Office central pour l'économie de guerre*
810	Taggelder und Reiseauslagen Mehrausgaben für Abklärungen betreffend die Informationskurse über die kriegswirtschaftliche Vorsorge in den Gemeinden	600.—	700.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Surplus de dépenses dû aux explications données pour les cours d'information sur la prévoyance en temps d'économie de guerre dans les communes

		Voranschlag Budget 1979 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1979 Fr.		
1345	*Amt für Wirtschafts- und Kulturausstellungen*			*1345*	*Office pour les expositions en matière économique et culturelle*
820	Mietzinse Neufestsetzung der Miete durch die Stadt Bern für die während der Renovation des Kornhauses nicht besetzte Hauswartwohnung	28 700.—	3 983.—	820	Loyers Modification apportée par la ville de Berne au total des loyers pour tenir compte du logement vacant du concierge du Kornhaus pendant la rénovation de ce dernier
1355	*Amt für Berufsbildung*			*1355*	*Office de la formation professionnelle*
797 11	Kosten für die Lehrabschlussprüfungen und Expertenkurse Zusätzliche Abschlussprüfungen in einer Reihe technischer Berufe, die vom Bund neu reglementiert wurden. Zudem mehr Kandidaten	1 330 000.—	200 436.85	797 11	Frais pour les examens de fin d'apprentissage et pour les cours d'experts Nombre supplémentaire d'examens de fin d'apprentissage dans une série de professions techniques nouvellement réglementées par la Confédération, et plus grand effectif de candidats
1356	*Schnitzler- und Geigenbauschule Brienz*			*1356*	*Ecole de sculpture et de lutherie Brienz*
791	Materialien und Chemikalien Mehr Drittaufträge, deshalb Mehrverbrauch von Holz; dagegen entsprechende Mehreinnahmen auf Konto 310	22 000.—	1 000.—	791	Matériaux et produits chimiques Plus grande utilisation du bois par suite de l'augmentation des commandes faites par des tiers; supplément des recettes en conséquence porté au crédit du compte 310
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Siehe Bemerkung bei Konto 1105 822	20 000.—	2 448.55	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Cf. observation sous compte 1105 822
1360	*Ingenieurschule Biel*			*1360*	*Ecole d'ingénieurs Bienne*
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Siehe Bemerkung bei Konto 1105 822	150 000.—	6 924.60	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Cf. observation sous compte 1105 822
1361	*Angegliederte Fachschulen*			*1361*	*Ecoles professionnelles affiliées*
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Mehrausgaben für Stelleninserate	37 000.—	10 968.95	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Supplément de dépenses dû à l'insertion d'annonces d'offres d'emplois
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Siehe Bemerkung bei Konto 1105 822	63 000.—	100 877.70	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Cf. observation sous compte 1105 822

		Voranschlag Budget 1979 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1979 Fr.		
1370	*Ingenieurschule St. Immer*			*1370*	*Ecole d'ingénieurs de St-Imier*
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Siehe Bemerkung bei Konto 1105 822	72 000.—	14 594.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Cf. observation sous compte 1105 822
1375	*Holzfachschule*			*1375*	*Ecole du bois*
820	Mietzinse an Dritte Infolge Erweiterung und Neuordnung des Baurechts gemäss Vertrag mit der Gemeinde Biel wurde der Baurechtszins neu festgelegt	2 000.—	8 865.—	820	Loyers à des tiers Par suite d'une modification et d'une extension de la législation en matière de construction conformément à l'accord conclu avec la commune de Bienne, l'intérêt a été fixé à nouveau
1380	*Verkehrs- und Verwaltungsschule Biel*			*1380*	*Ecole d'administration et de transports de Bienne*
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Siehe Bemerkung bei Konto 1105 822	29 000.—	3 529.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Cf. observation sous compte 1105 822
	Total Volkswirtschaftsdirektion		409 978.90		Total direction de l'économie publique

Antrag des Regierungsrates
vom 9. April 1980

Proposition du Conseil-exécutif
du 9 avril 1980

Nachkredite für das Jahr 1979 4. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Gesundheitsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1979 4e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'hygiène publique** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1979 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1979 Fr.		
1400	*Sekretariat*			*1400*	*Secrétariat*
810	Taggelder und Reiseauslagen Die Zunahme der Anzahl Revisoren wurde im Voranschlag zu wenig berücksichtigt	24 000.—	3 900.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement L'augmentation du nombre des réviseurs a été négligée dans le budget
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Siehe Bemerkung bei Konto 1105 822	25 000.—	5 393.95	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Cf. observation sous compte 1105 822
949 40	Bau- und Einrichtungsbeiträge gemäss Spitalgesetz Effektiver Steuerzehntel höher als veranschlagt	52 000 000.—	600 000.—	949 40	Subventions de construction et d'aménagement selon loi sur les hôpitaux Dixième du taux unitaire effectif plus élevé que prévu
1405	*Frauenspital*			*1405*	*Maternité cantonale*
792	Medikamente, Verbandstoffe sowie übrige ärztliche Bedürfnisse Zu knapp veranschlagt	1 750 000.—	44 628.80	792	Médicaments, matériel de pansement et autres besoins médicaux Montant insuffisant prévu dans le budget
1410	*Psychiatrische Universitätsklinik Bern*			*1410*	*Clinique psychiatrique universitaire Berne*
770 13	Anschaffung von Mobilien für Neu- und Umbauten Es wurde irrtümlich unterlassen, den im Rechnungsjahr 1978 nicht verwendeten Kredit zurückzustellen; daher reicht nun der für 1979 veranschlagte Betrag nicht aus (der Gesamtkredit laut GRB ist nicht überschritten worden)	786 000.—	70 518.65	770 13	Acquisition de mobilier pour constructions et transformations Par erreur, le crédit non utilisé au cours de l'exercice 1978 n'a pas été reporté, d'où un montant insuffisant budgétisé pour 1979 (le crédit prévu par l'AGC n'a pas été dépassé)
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Siehe Bemerkung bei Konto 1105 822	1 095 000.—	24 999.30	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Cf. observation sous compte 1105 822

		Voranschlag Budget 1979 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1979 Fr.		
	Psychiatrische Klinik Münsingen				*Clinique psychiatrique Münsingen*
1425	*Klinik*			*1425*	*Clinique*
762 10	Kostgelder für Patienten bei Privaten und Anstalten Zunahme der Pflegetage bei Privaten	335 000.—	3 161.—	762 10	Pensions des malades placés chez des particuliers ou dans des établissements Nombre accru de journées de soins pour les particuliers
770 10	Anschaffung von Mobilien Anschaffung einer Strassenkehrmaschine. Wegen der modernen Behandlungsmethoden in der Psychiatrie geht die Zahl der «Dauerpatienten», die Hilfsarbeiten im Freien besorgen konnten, ständig zurück. Die weitläufige Klinikumgebung lässt sich nur noch durch Einsatz einer Maschine rationell sauberhalten	120 000.—	81 000.—	770 10	Acquisition de mobilier Acquisition d'une balayeuse. Les méthodes modernes de traitement psychiatrique réduisent constamment le nombre de «patients à long terme», qui pouvaient effectuer certains travaux à l'extérieur. Seule une machine permet d'entretenir de manière rationnelle la grande étendue de terrains qui entourent la clinique
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Siehe Bemerkung bei Konto 1105 822	670 000.—	83 537.85	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Cf. observation sous compte 1105 822
	Psychiatrische Klinik Bellelay				*Clinique psychiatrique Bellelay*
1430	*Klinik*			*1430*	*Clinique*
650	Ferien- und Freitagsentschädigungen Erhöhung der Ansätze für Naturalien	10 000.—	621.15	650	Indemnités pour vacances et jours de congé Dépenses supplémentaires pour prestations en nature
704	Unterhalt der Gebäude Dringende Renovation (Installationen und Mobiliar) der Beobachtungssäle des Aufnahmepavillons	100 000.—	89 000.—	704	Entretien des bâtiments Rénovation urgente (installations et mobilier) des salles d'observation du pavillon d'admission
762	Kostgelder für Patienten bei Privaten und Anstalten Anpassung der Kostgelder an die Teuerung	240 000.—	7 150.—	762	Pensions des malades placés chez des particuliers ou dans des établissements Réajustement des pensions en fonction du renchérissement
770	Anschaffung von Mobilien Siehe Bemerkung bei Konto 704	157 000.—	111 000.—	770	Acquisition de mobilier Cf. observation sous compte 704
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Siehe Bemerkung bei Konto 1105 822	390 000.—	186 328.35	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Cf. observation sous compte 1105 822

		Voranschlag Budget 1979 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1979 Fr.		
1431	*Landwirtschaft*			*1431*	*Agriculture*
860	Produktionsausgaben Vermehrter Futtermittelzukauf wegen der schlechten Ernte 1978	300 000.—	7 095.65	860	Dépenses en vue de la production Achats supplémentaires de plantes fourragères par suite de la mauvaise récolte de 1978
	Total Gesundheitsdirektion		1 318 334.70		Total direction de l'hygiène publique

Antrag des Regierungsrates
vom 9. April 1980

Proposition du Conseil-exécutif
du 9 avril 1980

Nachkredite für das Jahr 1979 4. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Justizdirektion** folgenden Nachkredit *beschlossen* und legt ihn dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1979 4e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi du crédit supplémentaire suivant à l'intention de la **Direction de la justice** et il le soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1979 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1979 Fr.		
1505	*Jugendamt*			*1505*	*Office des mineurs*
810	Taggelder und Reiseauslagen Die Anstellung des Sozialarbeiters und die Erhöhung des Kilometerkontingentes waren bei der Ausarbeitung des Budgets 1979 noch nicht bekannt	8 000.—	1 500.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement L'on ignorait lors de la préparation du budget 1979 qu'un travailleur social serait engagé et que le nombre de kilomètres à parcourir augmenterait
	Total Justizdirektion		1 500.—		Total direction de la justice

Antrag des Regierungsrates
vom 9. April 1980

Proposition du Conseil-exécutif
du 9 avril 1980

Nachkredite für das Jahr 1979 4. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Polizeidirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

		Voranschlag Budget 1979 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1979 Fr.
1600	*Sekretariat*		
800 10	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Anschaffung von Datumstempeln, die den Ausgabestellen für Fahrradschilder auf 1. Januar 1980 zur Verfügung gestellt werden mussten. Die Anschaffung erfolgt alle 10 Jahre	148 000.—	11 000.—
801	PTT-Gebühren Nicht vorgesehene Kosten für die Installation einer Linienwähleranlage und einer Telefonumschaltung	19 000.—	7 000.—
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Siehe Bemerkung bei Konto 1105 822	57 000.—	9 423.05
1620	*Strassenverkehrsamt*		
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Wegen der Abtrennung des Nordjuras wurde der vorstehende Kredit um 20 000 Franken reduziert. 1979 musste das Strassenverkehrsamt die Arbeiten für den Kanton Jura jedoch unverändert weiterführen, so dass der Kredit nicht reduziert werden kann. Die Mehrausgaben werden durch den Kanton Jura gedeckt	380 000.—	20 000.—
810	Taggelder und Reiseauslagen Vermehrte Augenscheine an Ort und Stelle und französische Verkehrsunterrichtskurse in Biel	18 700.—	2 440.30

Crédits supplémentaires pour l'année 1979 4e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de la police** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

1600	*Secrétariat*	
800 10	Frais de bureau d'impression et de reliure Acquisition de timbres dateurs qui devraient être remis le 1er janvier 1980 aux bureaux qui délivrent les plaques de bicyclettes. Cette acquisition a lieu tous les dix ans.	
801	Taxes des PTT Frais imprévus dus à l'installation d'un sélecteur de lignes et d'un commutateur téléphonique	
822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Cf. observation sous compte 1105 822	
1620	*Office de la circulation routière*	
800	Frais de bureau d'impression et de reliure Une réduction de 20000 francs avait été décidée suite à la séparation du Jura-Nord. Cette mesure n'est toutefois pas possible car l'Office de la circulation routière a dû poursuivre les travaux pour le compte du canton du Jura. Ce dernier remboursera les dépenses supplémentaires	
810	Indemnités journalières et frais de déplacement Augmentation du nombre de descentes sur les lieux et des cours de code en français à Bienne	

		Voranschlag Budget 1979 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1979 Fr.		
1630	*Schutzaufsichtsamt*			*1630*	*Office de patronage*
942	Staatsbeiträge an Schutzaufsicht und Entlassenenfürsorge Zu knapp veranschlagt	15 000.—	347.05	942	Subsides de l'Etat pour patronage et secours aux détenus Montant insuffisant prévu dans le budget
	Strafanstalt Thorberg				*Pénitencier Thorberg*
1635	*Anstaltsbetrieb*			*1635*	*Exploitation de l'établissement*
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Siehe Bemerkung bei Konto 1105 822	210 000.—	19 943.15	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Cf. observation sous compte 1105 822
1636	*Landwirtschaft*			*1636*	*Agriculture*
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Siehe Bemerkung bei Konto 1105 822	38 000.—	4 000.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Cf. observation sous compte 1105 822
	Strafanstalt Witzwil				*Pénitencier Witzwil*
1640	*Anstaltsbetrieb*			*1640*	*Exploitation de l'établissement*
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Zusätzliche Inseratkosten für Stellenausschreibungen	14 000.—	3 200.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Frais supplémentaires dus à l'insertion d'annonces d'offres d'emplois
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Siehe Bemerkung bei Konto 1105 822	180 000.—	84 020.95	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Cf. observation sous compte 1105 822
	Strafanstalt Hindelbank				*Pénitencier Hindelbank*
1646	*Landwirtschaft*			*1646*	*Agriculture*
771	Unterhalt der Mobilien Unvorhergesehene Ausgaben für den Unterhalt der verschiedenen landwirtschaftlichen Maschinen	11 000.—	6 000.—	771	Entretien du mobilier Dépenses imprévues dues à l'entretien de diverses machines agricoles
	Total Polizeidirektion		167 374.50		Total direction de la police

Antrag des Regierungsrates
vom 9. April 1980

Proposition du Conseil-exécutif
du 9 avril 1980

Nachkredite für das Jahr 1979 4. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Militärdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1979 4e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des affaires militaires** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1979 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1979 Fr.		
1710	*Kriegskommissariat*			*1710*	*Commissariat des guerres*
810	Taggelder und Reiseauslagen Vermehrte Einsätze zu Lasten des Bundes	34 000.—	12 500.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Mises en fonction supplémentaires à la charge de la Confédération
1715	*Kasernenverwaltung*			*1715*	*Administration des casernes*
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Siehe Bemerkung bei Konto 1105 822	200 000.—	80 950.50	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Cf. observation sous compte 1105 822
1726	*Zivilschutz-Ausbildungszentrum Lyss*			*1726*	*Centre d'instruction de la protection civile, Lyss*
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Siehe Bemerkung bei Konto 1105 822	15 000.—	13 281.45	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Cf. observation sous compte 1105 822
	Total Militärdirektion		106 731.95		Total direction des affaires militaires

Antrag des Regierungsrates
vom 9. April 1980

Proposition du Conseil-exécutif
du 9 avril 1980

Nachkredite für das Jahr 1979 4. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Finanzdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1979 4e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des finances** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1979 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1979 Fr.		
1905	*Kantonsbuchhalterei*			*1905*	*Service cantonal de comptabilité*
540	Kommission für die Einlösung von Coupons und Obligationen Zusätzliche Einlösungskommission auf dem am 15. Juni 1979 zur Rückzahlung gelangten 3¾-Prozent-Anleihen 1963 von 19 Millionen Franken	400 000.—	63 641.55	540	Commission pour l'encaissement de coupons et obligations Commission supplémentaire pour l'encaissement de l'emprunt 1963 à 3¾ %, de 19 millions de francs, remboursable le 15 juin 1979
541	Anleihenskosten Im Voranschlag 1979 nicht vorgesehene Konversion von Anleihen pro 1979	400 000.—	289 984.35	541	Frais d'emprunts Conversion d'emprunts non prévue dans le budget pour 1979
544	Kursverluste auf Anleihensausgabe Siehe Bemerkung bei Konto 541	2 000 000.—	475 000.—	544	Pertes de cours sur emprunt Cf. observation sous compte 541
1920	*Versicherungskasse*			*1920*	*Caisse d'assurance*
642 11	Arbeitgeberbeitrag an die Versicherungskasse Grösserer Zinsgarantiebetrag als veranschlagt	22 000 000.—	1 627 423.05	642 11	Contribution de l'employeur à la Caisse d'assurance Montant de la garantie d'intérêts plus élevé que celui prévu dans le budget
830	Entschädigungen an Dritte für besondere Dienstleistungen und Honorare der Vertrauensärzte Mehr Untersuchungen durch Vertrauensärzte als angenommen	70 000.—	7 244.80	830	Indemnités à des tiers pour prestations spéciales et honoraires des médecins de confiance Nombre d'examens effectués par les médecins de confiance plus élevé que prévu

		Voranschlag Budget 1979 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1979 Fr.		
1940	*Liegenschaftsverwaltung*			*1940*	*Administration des domaines*
740	Renovationen und Verbesserungen in staatseigenen und gemieteten Gebäuden Die wegen Personalzunahme erforderliche Verlegung von Abteilungen und die bessere Nutzung bisheriger Räume bedingten vermehrte Umbauarbeiten in gemieteten Objekten	435 000.—	200 000.—	740	Rénovations et améliorations de bâtiments appartenant à l'Etat et immeubles loués Le transfert des services résultant de l'augmentation de l'effectif du personnel et la meilleure utilisation des locaux ont entraîné de nombreux travaux de transformation dans les immeubles loués
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Siehe Bemerkung bei Konto 1105 822	289 000.—	58 703.50	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Cf. observation sous compte 1105 822
1945	*Steuerverwaltung*			*1945*	*Intendance des impôts*
801	PTT-Gebühren Mehr Telefongebühren und mehr Porti für eingeschriebene Sendungen als angenommen	235 000.—	13 735.—	801	Taxes des PTT Nombre de taxes téléphoniques et de frais de port pour des envois en recommandé plus élevé que prévu
820	Mietzinse Umzug der Erlassabteilung von staatseigenen in gemietete Räume und Mehrkosten der Zweigstelle Laufental	650 000.—	22 545.15	820	Loyers Transfert du service remise d'impôt des locaux appartenant à l'Etat dans des immeubles loués et frais supplémentaires de la filiale Laufonnais
1950	*Zentrale Steuerinkassostelle und Staatskassen*			*1950*	*Office central d'encaissement des impôts et Caisses de l'Etat*
810	Taggelder und Reiseauslagen Vermehrte Dienstreisen infolge Besetzung der nicht ständig besetzten Auskunftsstelle der Staatskasse Laufen durch einen Beamten der Staatskasse Biel	3 700.—	800.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Nombre accru de déplacements de service: un fonctionnaire de la Caisse d'Etat de Bienne occupe le poste au service de renseignements de la Caisse d'Etat de Laufon qui n'est pas occupé en permanence
820 10	Mietzinse Erhöhung der Mietzinse zufolge neuer Mietverträge der Staatskasse Thun (Bezug anderer Räumlichkeiten) und der Staatskasse Bern (Anpassung an Index)	122 000.—	12 000.—	820 10	Loyers Augmentation des loyers résultant de la conclusion de nouveaux bails par la Caisse d'Etat de Thoune (nouveaux locaux) et par la Caisse d'Etat de Berne (réajustement des prix à l'indice)
	Total Finanzdirektion		2 771 077.40		Total direction des finances

Antrag des Regierungsrates
vom 9. April 1980

Proposition du Conseil-exécutif
du 9 avril 1980

Nachkredite für das Jahr 1979 4. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Erziehungsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1979 4e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'instruction publique** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1979 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1979 Fr.		
2000	*Verwaltung*			*2000*	*Administration*
820	Mietzinse Belastung von 14 Monatsmieten im Jahr 1979 infolge Verschiebung des Zahlungstermins	117 000.—	55 000.—	820	Loyers 2 mois de loyers supplémentaires de l'année 1979 par suite du report du terme d'échéance
2002	*Abteilung Unterricht*			*2002*	*Service de l'enseignement*
797 10	Bücher, Zeitschriften und Zeitungen Mangels genügender Erfahrungszahlen zu tief veranschlagt	13 000.—	7 637.65	797 10	Livres, revues et journaux Faute de chiffres empiriques suffisants, un montant trop faible a été budgétisé
799 11	Schulzahnpflege Minderausgaben bei Wegfall des Nordjuras überschätzt. Weniger Einnahmen und höhere Personalkosten	100 000.—	133 130.—	799 11	Service dentaire scolaire Dépenses sous-évaluées lors de la séparation du Jura-Nord. Moins de recettes et frais de personnel plus élevés
799 12	10 Erziehungsberatungsstellen (Besoldungen) Stellenvermehrung und Teuerung	2 700 000.—	192 431.20	799 12	10 Office d'orientation en matière d'éducation (traitements) Accroissement du nombre de postes et renchérissement
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Mehrverbrauch wegen vermehrten Personals und zusätzlicher Arbeiten	295 000.—	71 338.10	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Frais supplémentaires dus à l'augmentation de l'effectif du personnel et du volume du travail
940 13	Ausserordentliche Staatsbeiträge an Privatschulen Der Beitrag 1978, zweites Semester, an das Collège St-Charles in Pruntrut wurde erst 1979 bezahlt. Höherer Beitrag an die Französische Schule in Bern als vorgesehen	545 000.—	56 383.70	940 13	Subventions cantonales extraordinaires aux écoles privées La subvention 1978, 2e semestre, accordée au Collège St-Charles à Porrentruy n'a été versée qu'en 1979. Subvention accordée à l'Ecole française de Berne plus élevée que prévu

		Voranschlag Budget 1979 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1979 Fr.		
930 18	Staatsbeitrag an die Betriebskosten der Weiterbildungsklassen Im Rechnungsjahr 1979 wurden sowohl die Kosten der Weiterbildungsklassen Köniz für 1978 wie auch diejenigen für 1977 subventioniert	540 000.—	23 000.—	930 18	Subvention cantonale aux frais d'exploitation des classes de perfectionnement Les classes de perfectionnement de Köniz ont obtenu en 1979 une subvention pour couvrir les frais de 1977 et 1978
940 14	Staatsbeiträge an Vereine für das Turnen Ein Beitrag 1978 wurde erst 1979 bezahlt	7 000.—	400.—	940 14	Subventions cantonales à des associations pour la gymnastique Une subvention prévue pour 1978 n'a été versée qu'en 1979
940 15	Beitrag an die Ausbildungskosten für Schüler der Ecole complémentaire commerciale in Moutier Anzahl der zu leistenden Schüleranteile nicht voraussehbar	5 000.—	17 832.15	940 15	Subvention aux frais de formation des élèves de l'Ecole complémentaire commerciale à Moutier Nombre imprévisible des parts à verser pour la formation des élèves
2003	*Stipendienwesen*			*2003*	*Section des bourses*
801	PTT-Gebühren Telefon und Porti für die neue Zweigstelle in Tramelan konnten für den Voranschlag 1979 noch nicht genau vorausgesehen werden	6 000.—	3 507.25	801	Taxes des PTT Les frais de téléphone et de port pour la nouvelle filiale à Tramelan n'ont pu être prévus avec exactitude pour le budget 1979
2005	*Berner Schulwarte*			*2005*	*Centre d'information pédagogique*
799	Verschiedene Sachausgaben Höhere Folgekosten im Zusammenhang mit dem Ausbau der Mediothek und dem Neuaufbau der Bibliothek als vorgesehen	6 000.—	2 000.—	799	Autres dépenses Frais plus élevés que prévu en rapport avec l'agrandissement de la médiathèque et la reconstitution de la bibliothèque
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Mehrausgaben im Zusammenhang mit der Umarbeitung der Biblio-Mediothek	35 000.—	3 000.—	800	Frais de bureau d'impression et de reliure Dépenses supplémentaires liées à la transformation de la biblio-médiathèque
801	PTT-Gebühren und Frachtausgaben Siehe Bemerkung bei Konto 799	6 000.—	1 000.—	801	Taxes des PTT et frais de transport Cf. observation sous compte 799
830	Entschädigungen an Dritte für besondere Dienstleistungen Vermehrter Zuzug von Fachexperten beim Aufbau von Bibliothek, Archiv und Zeitschriftendokumentation. Höhere Betriebskosten des Computers wegen grosser Zunahme der Benützer	35 000.—	3 000.—	830	Indemnités à des tiers pour prestations spéciales Il a été fréquemment fait appel à des experts pour constituer la bibliothèque, les archives et la documentation (revues). Frais d'exploitation de l'ordinateur plus élevés en raison de l'augmentation du nombre d'utilisateurs

		Voranschlag Budget 1979 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1979 Fr.		
2006	*Abteilung Kulturelles*			*2006*	*Service des affaires culturelles*
820	Mietzinse Siehe Bemerkung bei Konto 2000 820	42 000.—	2 136.—	820	Loyers Cf. observation sous compte 2000 820
2010	*Universität*			*2010*	*Université*
940 31	Staatsbeitrag an die Medizinerausbildung im Tiefenau- und Zieglerspital Vertrag vom 31. Oktober bzw. 13. November 1979 zwischen dem Staate Bern und dem Spitalverband	—.—	208 120.—	940 31	Subvention de l'Etat à la formation de médecins aux hôpitaux Tiefenau et Ziegler Accord conclu le 31 octobre et le 13 novembre 1979 entre le canton de Berne et le syndicat hospitalier
2015	*Kantonsschule Pruntrut*			*2015*	*Ecole cantonale Porrentruy*
612	Besoldungen Bezüge und Leistungen aus der Zeit vor der Abtrennung des Nordjuras, die jedoch erst im Jahre 1979 bezahlt werden konnten	—.—	1 125.—	612	Traitements Achats et prestations datant d'avant la séparation du Jura-Nord mais qui n'ont pu être payés qu'en 1979
704	Unterhalt der Gebäude Siehe Bemerkung bei Konto 612	—.—	717.—	704	Entretien des bâtiments Cf. observation sous compte 612
770	Anschaffung von Mobilien Siehe Bemerkung bei Konto 612	—.—	176.—	770	Acquisition de mobilier Cf. observation sous compte 612
792	Medikamente, ärztliche Bedürfnisse Siehe Bemerkung bei Konto 612	—.—	1 263.60	792	Médicaments, soins médicaux Cf. observation sous compte 612
797 10	Bücher, Karten, Lehrmittel Siehe Bemerkung bei Konto 612	—.—	1 364.55	797 10	Livres, cartes, moyens d'enseignement Cf. observations sous compte 612
801	PTT-Gebühren Siehe Bemerkung bei Konto 612	—.—	1 188.45	801	Taxes des PTT Cf. observation sous compte 612
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität Siehe Bemerkung bei Konto 612	—.—	10 975.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité Cf. observation sous compte 612
2035	*Seminar Delsberg*			*2035*	*Ecole normale Delémont*
612	Besoldungen Bezüge und Leistungen aus der Zeit vor der Abtrennung des Nordjuras, die jedoch erst im Jahre 1979 bezahlt werden konnten	—.—	5 025.—	612	Traitements Achats et prestations datant d'avant la séparation du Jura-Nord mais qui n'ont pu être payés qu'en 1979
797 10	Bücher, Karten, Lehrmittel Siehe Bemerkung bei Konto 612	—.—	157.50	797 10	Livres, cartes, moyens d'enseignement Cf. observation sous compte 612

		Voranschlag Budget 1979 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1979 Fr.		
801	PTT-Gebühren Siehe Bemerkung bei Konto 612	—.—	154.45	801	Taxes des PTT Cf. observation sous compte 612
810	Taggelder und Reiseauslagen Siehe Bemerkung bei Konto 612	—.—	48.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Cf. observation sous compte 612
820	Mietzinse Siehe Bemerkung bei Konto 612	—.—	2 390.—	820	Loyers Cf. observation sous compte 612
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Siehe Bemerkung bei Konto 612	—.—	2 536.15	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Cf. observation sous compte 612
2040	*Seminar Hofwil*			*2040*	*Ecole normale Hofwil*
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Siehe Bemerkung bei Konto 1105 822	135 000.—	27 208.80	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Cf. observation sous compte 1105 822
2045	*Seminar Langenthal*			*2045*	*Ecole normale Langenthal*
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Siehe Bemerkung bei Konto 1105 822	90 000.—	7 749.90	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Cf. observation sous compte 1105 822
2050	*Seminar Pruntrut*			*2050*	*Ecole normale Porrentruy*
704	Unterhalt der Gebäude Bezüge und Leistungen aus der Zeit vor der Abtrennung des Nordjuras, die jedoch erst im Jahre 1979 bezahlt werden konnten	—.—	160.70	704	Entretien des bâtiments Achats et prestations datant d'avant la séparation du Jura-Nord mais qui n'ont pu être payés qu'en 1979
761	Nahrung Siehe Bemerkung bei Konto 704	—.—	497.50	761	Nourriture Cf. observation sous compte 704
771	Unterhalt der Mobilien Siehe Bemerkung bei Konto 704	—.—	80.50	771	Entretien du mobilier Cf. observation sous compte 704
800	Büroauslagen Siehe Bemerkung bei Konto 704	—.—	811.05	800	Frais de bureau Cf. observation sous compte 704
801	PTT-Gebühren Siehe Bemerkung bei Konto 704	—.—	93.80	801	Taxes des PTT Cf. observation sous compte 704
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität Siehe Bemerkung bei Konto 704	—.—	1 432.80	822	Nettoyage, chauffage, électricité Cf. observation sous compte 704

		Voranschlag Budget 1979 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1979 Fr.		
2060	*Seminar Thun*			*2060*	*Ecole normale Thoune*
797 10	Bücher, Karten, Zeitschriften, Zeitungen, Lehrmittel und andere Unterrichtsbedürfnisse Zu knapp veranschlagt	50 000.—	894.85	797 10	Livres, cartes, revues, journaux et moyens d'enseignement Montant insuffisant prévu dans le budget
810	Taggelder und Reiseauslagen Zu knapp veranschlagt	18 000.—	458.95	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Montant insuffisant prévu dans le budget
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Siehe Bemerkung bei Konto 1105 822	37 000.—	13 168.28	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Cf. observation sous compte 1105 822
2065	*Haushaltungslehrerinnenseminar Bern*			*2065*	*Ecole normale ménagère Berne*
801	PTT-Gebühren und Frachtausgaben Zu knapp veranschlagte Gebühren für die im Herbst 1978 erneuerte Telefonzentrale	5 000.—	1 500.—	801	Taxes des PTT et frais de transport Montant insuffisant prévu dans le budget pour le central téléphonique rénové en automne 1978
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Siehe Bemerkung bei Konto 1105 822	62 000.—	11 180.55	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Cf. observation sous compte 1105 822
2070	*Haushaltungslehrerinnenseminar Pruntrut*			*2070*	*Ecole normale ménagère Porrentruy*
761	Nahrung Bezüge und Leistungen aus der Zeit vor der Abtrennung des Nordjuras, die jedoch erst im Jahre 1979 bezahlt werden konnten	—.—	373.55	761	Nourriture Achats et prestations datant d'avant la séparation du Jura-Nord mais qui n'ont pu être payés qu'en 1979
800	Büroauslagen	—.—	1.80	800	Frais de bureau
801	PTT-Gebühren Siehe Bemerkung bei Konto 761	—.—	118.10	801	Taxes des PTT Cf. observation sous compte 761
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität Siehe Bemerkung bei Konto 761	—.—	162.35	822	Nettoyage, chauffage, électricité Cf. observation sous compte 761
	Total Erziehungsdirektion		872 930.23		Total direction de l'instruction publique

Antrag des Regierungsrates
vom 9. April 1980

Proposition du Conseil-exécutif
du 9 avril 1980

Nachkredite für das Jahr 1979 4. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Baudirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1979 4e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des travaux publics** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1979 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1979 Fr.		
2110	*Tiefbauamt*			*2110*	*Service des ponts et chaussées*
712 20	Ausbau der Verbindungsstrassen Durch den Kanton Bern noch zu bezahlende Unternehmerrechnungen für verschiedene Objekte im Nordjura (115 234.90 Fr.) und Mehrkosten der Staatsstrasse St. Niklausen–Habkern wegen schwieriger geologischer Verhältnisse (900 000 Fr.)	37 000 000.—	1 015 234.90	712 20	Aménagement des routes de jonction Factures d'entrepreneurs à régler par le canton de Berne pour divers travaux dans le Jura-Nord (115 234 fr. 90) et frais supplémentaires pour la route cantonale St. Niklausen–Habkern en raison de mauvaises conditions géologiques (900 000 fr.)
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Siehe Bemerkung bei Konto 1105 822	100 000.—	15 151.65	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Cf. observation sous compte 1105 822
	Total Baudirektion		1 030 386.55		Total direction des travaux publics

Antrag des Regierungsrates
vom 9. April 1980

Proposition du Conseil-exécutif
du 9 avril 1980

Nachkredite für das Jahr 1979 4. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Verkehrs-, Energie- und Wasserwirtschaftsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1979 4e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1979 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1979 Fr.		
2200	*Sekretariat*			*2200*	*Secrétariat*
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Unvoraussehbare Insertionskosten für die Ausschreibung der Direktionssekretärenstelle	10 000.—	4 500.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Frais imprévisibles d'insertion pour la mise au concours du poste de secrétaire de direction
2210	*Wasser- und Energiewirtschaftsamt*			*2210*	*Office de l'économie hydraulique et énergétique*
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Höhere Kosten für Photokopien	82 000.—	8 000.—	800	Frais de bureau d'impression et de reliure Frais plus élevés pour multicopies
	Total Verkehrs- Energie- und Wasserwirtschaftsdirektion		12 500.—		Total Direction des transports de l'énergie et de l'économie hydraulique

Antrag des Regierungsrates
vom 9. April 1980

Proposition du Conseil-exécutif
du 9 avril 1980

Nachkredite für das Jahr 1979 4. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Forstdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1979 4e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des forêts** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1979 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1979 Fr.		
2305	*Forstinspektorat und Kreisforstämter*			*2305*	*Inspectorat des forêts et offices forestiers d'arrondissement*
820	Mietzinse der Kreisforstämter Neu geschaffene Forstinspektion Berner Jura in Tavannes und höhere Miete in Courtelary infolge Umzuges	82 000.—	12 000.—	820	Loyers des offices forestiers d'arrondissement Inspection des forêts du Jura bernois créée à Tavannes et loyer plus élevé à Courtelary résultant du déménagement
2310	*Staatsforstverwaltung*			*2310*	*Administration des forêts domaniales*
745 11	Kosten für Weganlagen Die Ausgaben für den Nordjura für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1978 waren weder im Budget 1978 (Abschluss des Forstjahres am 30. September 1978) noch in demjenigen für 1979 enthalten (ohne Jura)	1 800 000.—	134 000.—	745 11	Frais pour constructions de chemins Les dépenses pour le Jura-Nord pour la période du 1er octobre au 31 décembre 1978 n'étaient prévues ni au budget 1978 (clôture des comptes des forêts au 30 septembre 1978) ni au budget 1979 (sans le Jura)
2320	*Jagdverwaltung*			*2320*	*Administration de la chasse*
602	Taggelder und Entschädigungen an die Kommissionen Mehrausgaben infolge Bildung eines Fachausschusses der Jagdkommission zwecks Erarbeitung eines Steinwildhegemodells	13 500.—	2 000.—	602	Jetons de présence et indemnités aux Commissions Dépenses supplémentaires résultant de la constitution d'un comité spécialisé de la Commission de la chasse pour l'élaboration d'un projet d'assainissement des troupeaux de bouquetins

		Voranschlag Budget 1979 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1979 Fr.		
2330	*Naturschutzverwaltung*			*2330*	*Administration de la protection de la nature*
810	Taggelder und Reiseauslagen Mehrausgaben wegen der neu geschaffenen Stelle eines kantonalen Naturschutzaufsehers	80 000.—	8 564.25	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Dépenses supplémentaires résultant de la création d'un nouveau poste de surveillant cantonal de la protection de la nature
	Total Forstdirektion		156 564.25		Total Direction des forêts

Antrag des Regierungsrates
vom 9. April 1980

Proposition du Conseil-exécutif
du 9 avril 1980

Nachkredite für das Jahr 1979 4. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Landwirtschaftsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

		Voranschlag Budget 1979 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1979 Fr.
2400	*Sekretariat*		
947 12	Staatsbeitrag an milchwirtschaftlichen Kontroll- und Beratungsdienst, Milchverband Basel Irrtümlicherweise wurde der Kredit 1979 reduziert, obschon sich der Beitrag auf die Ausgaben des Vorjahres bezieht und die Abtrennung des Nordjuras noch keine Auswirkungen hat	22 500.—	38 842.20
947 16	Betriebskostenbeitrag an das Landwirtschaftliche Technikum Zollikofen Die Nettojahreskosten sind je Schüler um 600 Franken höher ausgefallen als veranschlagt. Zudem haben im Frühjahr 1979 vier weitere bernische Schüler das Studium aufgenommen	442 000.—	58 677.40
947 30	Staatsbeiträge zur Förderung der Rindviehzucht Sicherung des Zucht- und Nutzviehabsatzes im Berg- und angrenzenden Zuchtgebiet. 76 Prozent der Auslagen werden vom Bund zurückerstattet	9 000 000.—	400 000.—
2405	*Kantonales Veterinäramt*		
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Mehrbedarf an Fleischbegleitscheinen. Dagegen Mehreinnahmen von rund 20 000 Franken auf Konto 250	32 000.—	5 000.—

Crédits supplémentaires pour l'année 1979 4e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'agriculture** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

2400	*Secrétariat*
947 12	Subvention de l'Etat au Service d'inspection et de consultation d'économie laitière, Fédération laitière Bâle Par erreur, le crédit 1979 a été diminué bien que la subvention se rapporte aux dépenses de l'exercice précédent et que la séparation du Jura-Nord n'ait encore aucune répercussion
947 16	Subside d'exploitation pour le technikum de Zollikofen Les frais annuels nets par élève dépassent de 600 francs les frais portés au budget. De plus, quatre nouveaux élèves bernois ont commencé leurs études au printemps 1979
947 30	Subventions de l'Etat en faveur de l'élevage de l'espèce bovine Garantie de vente du bétail d'élevage et de rente dans la région de montagne et les régions d'élevage contiguës. 76% des dépenses sont remboursées par la Confédération
2405	*Office vétérinaire cantonal*
800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Besoins accrus en bulletins d'accompagnement des viandes. Par contre, recettes supplémentaires de 20 000 francs environ au compte 250

		Voranschlag Budget 1979 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1979 Fr.		
	Landwirtschaftliche Schule Schwand-Münsingen				*Ecole d'agriculture Schwand-Münsingen*
2420	*Schule*			*2420*	*Ecole*
650	Ferien- und Freitagsentschädigungen Erhöhung der Ansätze	20 000.—	834.80	650	Indemnités pour vacances et jours de congé Augmentation des tarifs
761	Nahrung Zusätzliche Kurse mit Verpflegung an der Schule	147 000.—	5 442.70	761	Nourriture Cours supplémentaires avec nourriture à l'école
810	Taggelder und Reiseauslagen Vermehrter Besuch von Kursen durch Landwirtschaftlehrer und Berater sowie zahlreiche Betriebsbesichtigungen im Zusammenhang mit der Neuplanung des Gutsbetriebes	30 000.—	8 651.45	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Participation accrue de maîtres d'agriculture et de conseillers d'exploitation à des cours ainsi que nombreuses visites d'exploitations en vue du nouveau projet d'aménagement du domaine
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Siehe Bemerkung bei Konto 1105 822	86 000.—	33 764.15	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Cf. observation sous compte 1105 822
830	Entschädigungen an Dritte für besondere Dienstleistungen Ab 1979 Übernahme der Ausgaben für Fachvorträge in landwirtschaftlichen Beratungsgruppen (früher OGG)	18 000.—	944.85	830	Indemnités à des tiers pour prestations spéciales Depuis 1979, prise en charge des dépenses pour exposés donnés dans des groupes de vulgarisation (auparavant SEUP)
2421	*Haushaltungsschule*			*2421*	*Ecole ménagère*
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Siehe Bemerkung bei Konto 1105 822	38 000.—	2 037.75	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Cf. observation sous compte 1105 822
2422	*Landwirtschaft*			*2422*	*Agriculture*
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Siehe Bemerkung bei Konto 1105 822	31 000.—	193.60	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Cf. observation sous compte 1105 822
860	Produktionsausgaben Erhebliche Betriebsumstellungen im Zusammenhang mit der Milchkontingentierung. Dagegen Mehreinnahmen auf Konto 311	310 000.—	29 640.90	860	Dépenses en vue de la production Changements considérables de l'exploitation du fait du contingentement laitier. Par contre recettes supplémentaires au compte 311
	Landwirtschaftliche Schule Waldhof-Langenthal				*Ecole d'agriculture Waldhof-Langenthal*
2425	*Schule*			*2425*	*Ecole*
650	Ferien- und Freitagsentschädigungen Mehr ständiges Hauspersonal	12 000.—	1 369.20	650	Indemnités pour vacances et jours de congé Augmentation de l'effectif du personnel de maison permanent

		Voranschlag Budget 1979 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1979 Fr.		
797	Bücher, Karten, Zeitschriften, Zeitungen, Lehrmittel und übrige Unterrichtsbedürfnisse Mehr Lehrmittel. Entsprechende Mehreinnahmen auf Konto 310	45 000.—	3 547.40	797	Livres, cartes, revues, journaux et moyens d'enseignement Davantage de moyens d'enseignement. Recettes supplémentaires en conséquence au compte 310
801	PTT-Gebühren und Frachtausgaben Zunahme der Beratungen	10 000.—	1 006.50	801	Taxes des PTT et frais de transport Augmentation des consultations de vulgarisation
810	Taggelder und Reiseauslagen Starke Zunahme der Beratungen im Laufental	30 000.—	6 054.15	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Forte augmentation des consultations de vulgarisation dans le Laufonnais
830	Taggelder und Reisespesen von Betriebsberatern Zunahme der Beratungen	6 000.—	1 650.95	830	Indemnités journalières et frais de déplacement pour conseillers d'exploitation Augmentation des consultations de vulgarisation
2426	*Haushaltungsschule*			*2426*	*Ecole ménagère*
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Umstellung der Heizung auf Gas	15 000.—	5 007.85	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Transformation du chauffage en chauffage au gaz
2427	*Landwirtschaft*			*2427*	*Agriculture*
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Siehe Bemerkung bei Konto 1105 822	7 000.—	4 863.95	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Cf. observation sous compte 1105 822
860	Produktionsausgaben Zukauf von etwas mehr Futtermitteln als vorgesehen. Dagegen Mehreinnahmen auf Konto 311	193 000.—	9 027.15	860	Dépenses en vue de la production Achat supplémentaire d'un peu plus de fourrage que prévu. Par contre recettes supplémentaires au compte 311
	Landwirtschaftliche Schule Courtemelon-Delsberg				*Ecole d'agriculture Courtemelon-Delémont*
2430	*Schule*			*2430*	*Ecole*
704	Unterhalt der Gebäude Bezüge und Leistungen aus der Zeit vor der Abtrennung des Nordjuras, die jedoch erst im Jahre 1979 bezahlt werden konnten	—.—	872.15	704	Entretien du bâtiment Achats et prestations datant d'avant la séparation du Jura-Nord mais qui n'ont pu être payés qu'en 1979
761	Nahrung Siehe Bemerkung bei Konto 704	—.—	933.70	761	Nourriture Cf. observation sous compte 704
770	Anschaffung von Mobilien Siehe Bemerkung bei Konto 704	—.—	1 200.—	770	Acquisition de mobilier Cf. observation sous compte 704

		Voranschlag Budget 1979 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1979 Fr.		
771	Unterhalt der Mobilien Siehe Bemerkung bei Konto 704	—.—	165.—	771	Entretien du mobilier Cf. observation sous compte 704
791	Materialien und Chemikalien Siehe Bemerkung bei Konto 704	—.—	903.95	791	Matériaux et produits chimiques Cf. observation sous compte 704
792	Medikamente, Verbandstoffe Siehe Bemerkung bei Konto 704	—.—	34.50	792	Médicaments, matériel de pansement Cf. observation sous compte 704
797	Bücher, Karten, Zeitschriften Siehe Bemerkung bei Konto 704	—.—	306.35	797	Livres, cartes, journaux, revues Cf. observation sous compte 704
800	Büroauslagen Siehe Bemerkung bei Konto 704	—.—	893.15	800	Frais de bureau Cf. observation sous compte 704
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Siehe Bemerkung bei Konto 704	—.—	364.10	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Cf. observation sous compte 704
2431	*Haushaltungsschule*			*2431*	*Ecole ménagère*
760	Wäsche, Wäscherei und Ausrüstungen Siehe Bemerkung bei Konto 2430 704	—.—	267.85	760	Linge, effets et blachissage Cf. observation sous compte 2430 704
761	Nahrung Siehe Bemerkung bei Konto 2430 704	—.—	1 003.85	761	Nourriture Cf. observation sous compte 2430 704
770	Anschaffung von Mobilien Siehe Bemerkung bei Konto 2430 704	—.—	86.70	770	Acquisition de mobilier Cf. observation sous compte 2430 704
797	Bücher, Karten, Lehrmittel Siehe Bemerkung bei Konto 2430 704	—.—	74.95	797	Livres, cartes, moyens d'enseignement Cf. observation sous compte 2430 704
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität Siehe Bemerkung bei Konto 2430 704	—.—	293.20	822	Nettoyage, chauffage, électricité Cf. observation sous compte 2430 704
2432	*Landwirtschaft*			*2432*	*Agriculture*
704	Unterhalt der Gebäude Siehe Bemerkung bei Konto 2430 704	—.—	1 507.10	704	Entretien des bâtiments Cf. observation sous compte 2430 704
770	Anschaffung von Mobilien Siehe Bemerkung bei Konto 2430 704	—.—	2 963.40	770	Acquisition de mobilier Cf. observation sous compte 2430 704
771	Unterhalt der Mobilien Siehe Bemerkung bei Konto 2430 704	—.—	492.95	771	Entretien du mobilier Cf. observation sous compte 2430 704
799	Verschiedene Sachausgaben	—.—	10.70	799	Autres dépenses

		Voranschlag Budget 1979 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1979 Fr.		
860	Produktionsausgaben Siehe Bemerkung bei Konto 2430 704	—.—	17 193.45	860	Dépenses en vue de la production Cf. observation sous compte 2430 704
	Bergbauernschule Hondrich				*Ecole d'agriculture de montagne, Hondrich*
2435	*Alpschule*			*2435*	*Ecole alpestre*
830	Entschädigungen an Dritte für besondere Dienstleistungen Die Honorare an auswärtige Referenten werden nun auf Konto 830 verbucht, statt wie bisher auf Konto 947 (Kostenverschiebung)	84 000.—	5 000.—	830	Indemnités à des tiers pour prestations spéciales Les honoraires versés aux conférenciers venus de l'extérieur sont maintenant portés au compte 830, au lieu de 947 précédemment (transfert d'un compte à l'autre)
947	Staatsbeiträge zur Förderung der Alpwirtschaft Unvorhergesehene starke Zunahme bei der Beteiligung am Alpmulchenwettbewerb	22 000.—	600.—	947	Subventions de l'Etat pour le développement alpestre Forte augmentation imprévue de la participation au concours de production fromagère alpestre
2440	*Landwirtschaftliche Schule Seeland, Ins*			*2440*	*Ecole d'agriculture du Seeland, Anet*
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Siehe Bemerkung bei Konto 1105 822	90 000.—	16 687.75	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Cf. observation sous compte 1105 822
2445	*Landwirtschaftliche Schule Langnau i.E.*			*2445*	*Ecole d'agriculture Langnau i.E.*
761	Nahrung Erweiterung der Schule von zwei auf drei Klassen. Mehreinnahmen bei Konto 351	100 000.—	5 700.—	761	Nourriture Ouverture d'une classe supplémentaire (total trois classes). Recettes supplémentaires au compte 351
770	Anschaffung von Mobilien Zusätzliche Anschaffungen für den Betrieb der dritten Klasse	10 000.—	2 850.—	770	Acquisition de mobilier Acquisitions supplémentaires pour la troisième classe
2455	*Zentralstelle für milchwirtschaftlichen Kontroll- und Beratungsdienst*			*2455*	*Centrale cantonale d'inspection et de consultation en matière d'économie laitière*
792	Kosten Laboruntersuchungen Mehr Mastitis-Untersuchungen	219 900.—	48 712.50	792	Frais pour analyses de laboratoire Augmentation des analyses de dépistage des mammites
810	Taggelder und Reiseauslagen Einführung von zwei neuen Käsereiinspektoren	198 500.—	13 202.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Introduction de deux nouveaux inspecteurs des fromageries

		Voranschlag Budget 1979 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1979 Fr.		
	Gartenbauschule Oeschberg				*Ecole d'horticulture Oeschberg*
2460	*Schule*			*2460*	*Ecole*
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Siehe Bemerkung bei Konto 1105 822	55 000.—	15 999.15	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Cf. observation sous compte 1105 822
2461	*Lehrlingsschule*			*2461*	*Ecole d'apprentis*
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Siehe Bemerkung bei Konto 1105 822	50 000.—	13 781.40	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Cf. observation sous compte 1105 822
2462	*Landwirtschaft*			*2462*	*Agriculture*
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Siehe Bemerkung bei Konto 1105 822	8 000.—	1 195.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Cf. observation sous compte 1105 822
860	Produktionsausgaben Zusätzliche Ausgaben für Dünger und Saatgut sowie Arbeiten zur Rekultivierung des Kulturlandes, welches durch den Bau des ARA-Sammelkanals in Mitleidenschaft gezogen wurde	90 000.—	20 000.—	860	Dépenses en vue de la production Dépenses supplémentaires pour engrais et semences, ainsi que pour travaux de remise en culture de terrains qui avaient été endommagés lors de la construction du canal collecteur STEP
2465	*Kantonale Zentralstelle für Obstbau Oeschberg*			*2465*	*Office central cantonal pour l'arboriculture Oeschberg*
810	Taggelder und Reiseauslagen Mithilfe bei den Vorbereitungen der «Grün 80» in Basel	3 500.—	734.10	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Collaboration aux travaux préparatoires pour l'exposition «Grün 80» à Bâle
2470	*Landwirtschaftliche Schule Berner Jura*			*2470*	*Ecole d'agriculture du Jura bernois*
810	Taggelder und Reiseauslagen Ausbau der vor einem Jahr eröffneten Schule	7 000.—	2 023.20	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Extension de l'école ouverte il y a un an
	Total Landwirtschaftsdirektion		792 609.10		Total direction de l'agriculture

Antrag des Regierungsrates
vom 9. April 1980

Proposition du Conseil-exécutif
du 9 avril 1980

Nachkredite für das Jahr 1979 4. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Fürsorgedirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1979 4e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des œuvres sociales** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1979 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1979 Fr.		
2500	*Sekretariat*			*2500*	*Secrétariat*
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Siehe Bemerkung bei Konto 1105 822	25 000.—	10 593.75	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Cf. observation sous compte 1105 822
2510	*Sprachheilschule Münchenbuchsee*			*2510*	*Ecole logopédique Münchenbuchsee*
704	Unterhalt der Gebäude Revision einer Geschirrabwaschmaschine und Wintersicherungsarbeiten im Schwimmbad	10 000.—	1 000.—	704	Entretien des bâtiments Révision d'une machine à laver la vaisselle et travaux de contrôle de la piscine pour l'hiver
790	Automobilbetrieb Höhere Benzinpreise, unvorhergesehene Reparaturen und Anschaffung von vier Winterpneus	4 500.—	1 500.—	790	Service des automobiles Augmentation du prix des carburants, réparations imprévues et achat de quatre pneus d'hiver
801	PTT-Gebühren und Frachtausgaben Ausgabenüberschüsse der hauseigenen Telefonkabine	3 500.—	430.65	801	Taxes des PTT et frais de transport Excédent de dépenses de la cabine téléphonique de l'école
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Siehe Bemerkung bei Konto 1105 822	85 000.—	16 260.80	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Cf. observation sous compte 1105 822
	Schulheim für Knaben, Aarwangen				*Foyer d'école pour garçons, Aarwangen*
2515	*Heim*			*2515*	*Foyer*
650	Ferien- und Freitagsentschädigungen Nachträgliche Zahlung einer Ferienentschädigung für 1978	1 100.—	530.10	650	Indemnités pour vacances et jours de congé Paiement postérieur d'une indemnité pour vacances de 1978

		Voranschlag Budget 1979 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1979 Fr.		
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Unvorhergesehene Ausgaben für Stelleninserate	3 600.—	1 000.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Frais imprévus d'insertion pour un poste
	Schulheim für Knaben, Erlach				*Foyer d'école pour garçons, Cerlier*
2520	*Heim*			*2520*	*Foyer*
650	Ferien- und Freitagsentschädigungen Nachzahlungen für das Jahr 1978	20 000.—	4 561.60	650	Indemnités pour vacances et jours de congé Paiements complémentaires pour l'exercice 1978
704	Unterhalt der Gebäude Ausgaben 1978 betreffend, wurden dem Rechnungsjahr 1979 belastet	11 000.—	546.70	704	Entretien des bâtiments Des dépenses de 1978 ont été portées en compte sur l'exercice 1979
754	Arzt-, Spital- und Heilungskosten der Zöglinge Eine Zahnarztrechnung aus dem Jahr 1978 wurde erst 1979 bezahlt	4 000.—	506.80	754	Frais de soins médicaux, d'hôpital et de guérison pour les pensionnaires Une facture de 1978 pour soins dentaires n'a été payée qu'en 1979
792	Medikamente, Verbandstoffe und übrige ärztliche Bedürfnisse Zu knapp veranschlagt	1 500.—	102.15	792	Médicaments, matériel de pansement et autres besoins médicaux Prévisions budgétaires insuffisantes
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Mehrausgaben für Stellenausschreibungen	4 000.—	1 507.85	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Dépenses supplémentaires pour la mise au concours d'un poste
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Siehe Bemerkung bei Konto 1105 822	46 000.—	2 255.70	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Cf. observation sous compte 1105 822
893	Haftpflicht- und Sachversicherungsprämien Selbstbehalt aus einem Unfall und höhere Prämien	1 500.—	1 500.—	893	Primes d'assurance (responsabilité civile et objets) Franchise à la suite d'un accident et primes plus élevées
2521	*Landwirtschaft*			*2521*	*Agriculture*
771	Unterhalt der Mobilien Dringende Reparatur am Geländefahrzeug	10 000.—	1 853.75	771	Entretien du mobilier Réparation urgente du véhicule tout-terrain
	Schulheim für Knaben, Landorf				*Foyer d'école pour garçons, Landorf*
2525	*Heim*			*2525*	*Foyer*
790	Automobilbetrieb Verschiedene Reparaturen am VW-Kombibus	3 000.—	800.—	790	Service des automobiles Différentes réparations à la fourgonnette VW

		Voranschlag Budget 1979 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1979 Fr.		
801	PTT-Gebühren und Frachtausgaben Höhere Ausgaben wegen der ausgebauten Fürsorge für Ehemalige und wegen der neuen Wohngruppe für austretende Jugendliche	4 000.—	800.—	801	Taxes des PTT et frais de transport Dépenses plus élevées en raison du développement de l'encadrement social des anciens pensionnaires et de la création d'un nouveau groupe communautaire pour adolescents sortant du foyer
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Siehe Bemerkung bei Konto 1105 822	55 000.—	3 438.75	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Cf. observation sous compte 1105 822
	Total Fürsorgedirektion		49 188.60		Total Direction des œuvres sociales

Antrag des Regierungsrates
vom 9. April 1980

Proposition du Conseil-exécutif
du 9 avril 1980

Nachkredite für das Jahr 1979 4. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Gemeindedirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

		Voranschlag Budget 1979 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1979 Fr.
2600	*Sekretariat und Inspektorat*		
770	Anschaffung von Mobilien Ein Diktaphon und Mobiliarergänzung infolge Unterteilung der Kanzlei	3 000.—	6 239.—
801	PTT-Gebühren Installation eines Linienwählers für die Umschaltung des Telefons	400.—	1 570.—
	Total Gemeindedirektion		7 809.—

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen

Bern, 9. April 1980

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Blaser*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Crédits supplémentaires pour l'année 1979 4e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des affaires communales** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1979 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1979 Fr.
2600	*Secrétariat et inspectorat*		
770	Acquisition de mobilier Achat d'un dictaphone et de mobilier supplémentaire en raison de la subdivision de la chancellerie	3 000.—	6 239.—
801	Taxes des PTT Installation d'un sélecteur de lignes pour changement du téléphone	400.—	1 570.—
	Total Direction des affaires communales		7 809.—

Approuvé par le Conseil-exécutif et transmis au Grand Conseil

Berne, 9 avril 1980

Au nom du Conseil-exécutif

le président: *Blaser*
le chancelier: *Josi*

Direktionsgeschäfte

(Anträge des Regierungsrates)

Direktionen	Seite
Erziehungsdirektion	1
Baudirektion	5
Finanzdirektion	11
Volkswirtschaftsdirektion	11
Fürsorgedirektion	13
Gesundheitsdirektion	11
Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft	14

Erziehungsdirektion

2413. Lyss; Neubau einer Mehrzweckhalle mit Aussenturnanlagen im Sportzentrum «Grien»; Staatsbeitrag/ Verpflichtungskredit.

1. Kostenzusammenstellung gemäss Voranschlag

1.1 Mehrzweckhalle — Fr.

Gesamtkosten	6 150 000.—
m³-Preis Gebäude	160.—
— Anteil Bund	2 690 000.—
— Anteil Gemeinde	3 460 000.—

1.2 Aussenturnanlagen

Gesamtkosten	4 940 000.—
— Anteil 1. — 3. Etappe	2 430 000.—

2. Raumprogramm

2.1 Mehrzweckhalle

Untergeschoss:
- — 1 Heizungszentrale
- — 1 Sanitärzentrale
- — 1 Kraftraum
- — 1 Materialraum
- Luftschutzräume

Erdgeschoss:

— 1 Sporthalle (dreifach unterteilbar)	26 m × 44 m × 7 m
— 1 Innengeräteraum	178,6 m²
— 1 Geräteraum Militär	29,3 m²
— 1 Materialraum Vereine	40,7 m²
— 1 Aussengeräteraum	81,8 m²
— 1 Aussengeräteraum	55,1 m²
— 6 Garderoben	à 25,0 m²
— 6 Aussengarderoben	à 24,6 m²
— 3 Duschenräume	à 29,0 m²
— 6 Aussenduschenräume	à 14,2 m²
— 1 Saubergang	118,0 m²
— 1 Schmutzgang	108,0 m²
— 1 Eingangshalle	29,3 m²
— 1 Kiosk	26,5 m²
— 1 Werkstätte	27,2 m²
— 1 Putzraum	14,0 m²
— 1 Elektrozentrale	13,0 m²
WC-Anlagen	

1. Obergeschoss:

— 1 Innentribüne für 410 Zuschauer	
— 1 Aussentribüne für 630 Zuschauer	
— 1 Büro/Sitzungszimmer	54,5 m²
— 1 Theoriezimmer	68,0 m²

2. Obergeschoss:

— 1 Kleinkaliberanlage	95,9 m²
— 1 Regieraum	56,5 m²

2.2 Aussenanlagen (1.—3. Etappe)
- — 1 Tennenplatz
- — 2 Rasenspielfelder
- — 1 Kleinkinderspielplatz
- — 1 Allwetterplatz
- — 1 Anlage für Sport in der Schule
- Parkplätze, Verbindungswege, Rasenanschlussflächen

3. Subventionsberechtigte Kosten

Die subventionsberechtigten Kosten für eine Dreifachturnhalle sind limitiert. Für die Festlegung des anrechenbaren Anteils der Gemeinde ist die Belegung durch die Schulen massgebend, was für Lyss einem Anteil von 50 % oder 20 Lektionen entspricht.
Die limitierten subventionsberechtigten Kosten setzen sich daher wie folgt zusammen:

3.1 Mehrzweckhalle — Fr.

— 3 Turnhallen mit Nebenräumen	2 867 100.—
— Mehrkosten für eigene Heizung	105 700.—
— Mehrkosten für Wärmepumpe	84 000.—
Gebäudekosten	3 056 800.—
3.1.1 Anteil der Schule 50 %	1 528 400.—

3.2 Aussenanlagen

— Trockenplatz 1260 m² à Fr. 97.—	
3.2.1 Anteil der Schule 100 %	122 200.—

(Die übrigen Aussenanlagen liegen über dem beitragsberechtigten Minimalprogramm).

4. Beitragszusicherung

4.1 zulasten Konto 2002 939 10; VK 84
— 13,3 % an die Kosten von Fr. 1 650 600.— (Pkt. 3.1.1 und 3.2.1) . . . . 219 530.—

5. Bedingungen

5.1 Folgende Vorschriften sind einzuhalten:
1. Verordnung über Schulanlagen im Kanton Bern vom 8. August 1973.
2. Submissionsordnung vom 7. November 1967.
3. Bauliche Vorkehren zugunsten der Gehbehinderten (Art. 89—93 Bauverordnung).
4. RRB Nr. 1073 vom 7. April 1976 (Wärmehaushaltskonzept).
5. Die unter Abschnitt «Bemerkungen zu baulichen Details» genannten Bedingungen im Bericht des Bauinspektorates vom 1. April 1980.
6. Die Mehrzweckhalle (alle drei Turnhallen) hat der Schule während der normalen Schulzeit für mindestens 20 Lektionen je Woche zur Verfügung zu stehen. Ein entsprechender langfristiger Vertrag mit dem EMD ist mit der Abrechnung einzureichen.
7. Die Besitzesverhältnisse des Baulandes sind vor Baubeginn zu klären.

5.2 — Die Auszahlung des Beitrages erfolgt voraussichtlich 1984.

— Wird nicht innert zweier Jahre nach Eröffnung dieses Beschlusses mit den Bauarbeiten begonnen, ist die Zusicherung des Staatsbeitrages hinfällig.

2512. Theatergenossenschaft Bern; Staatsbeiträge 1980 bis 1984 für den Betrieb des Stadttheaters Bern. — Der Theatergenossenschaft Bern wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:

Kulturförderungsgesetz vom 11. Februar 1975, Artikel 4, Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 12 Absatz 1.

Gegenstand:

Durch Eigeneinnahmen nicht gedeckte Betriebskosten des Stadttheaters Bern.

Kosten:

Die Betriebskosten des Stadttheaters Bern betragen gemäss Budget für die Spielzeit 1979/80 Fr. 13 454 348.— (Personalkosten 77,83 %; Vorstellungskosten 8,73 %; Sachaufwand 6,18 %; Verwaltungskosten 6,59 %; Programmhefte 0,67 %), die Betriebseinnahmen Franken 3 522 788.— (Tageseinnahmen 55,78 %; übrige Einnahmen inkl. Abonnemente 40,25 %; Programmhefte 3,97 %). Gemäss provisorischem Budget für die Spielzeit 1980/81 betragen die Betriebskosten inkl. mutmassliche Teuerungszulagen für das Personal Franken 14 435 245.—, die Betriebseinnahmen Fr. 2 878 788.—.

Ordentlicher Staatsbeitrag:

In Weiterführung der bisherigen Regelung beträgt der ordentliche Staatsbeitrag 20 % der durch die Betriebseinnahmen in engerem Sinne nicht gedeckten Betriebskosten, höchstens jedoch Fr. 2 300 000.—. Dieser Betrag darf überschritten werden, soweit die Überschreitung auf Anpassungen der Personalkosten infolge Teuerungszulagen und gesamtarbeitsvertraglichen Vereinbarungen zurückzuführen ist (Basis = Ende Geschäftsjahr 1979/80). Die Zusicherung ist begrenzt auf die Jahre 1980—1984 (Spielzeiten 1979/80—1983/84).

Ausserordentlicher Staatsbeitrag:

Im Sinne eines ausserordentlichen und einmaligen Entgegenkommens zwecks Erhaltung des Niveaus vor Beginn der Umbauphase wird in den Jahren 1981 und 1982 ein ausserordentlicher Staatsbeitrag von pauschal Franken 300 000.— pro Jahr zugesichert.

Konto: 2006 941 11.

Bedingungen:

1. Der ordentliche Staatsbeitrag wird unter der Voraussetzung gewährt, dass die Einwohnergemeinde der Stadt Bern einen Betriebsbeitrag von 80 % der durch die Betriebseinnahmen nicht gedeckten Betriebskosten übernimmt (Verteiler Stadt : Kanton = 4 : 1). Beiträge der Burgergemeinde Bern, der Regionsgemeinden und privater Gönner werden dem Anteil der Stadt angerechnet.

2. Der ausserordentliche Staatsbeitrag wird unter der Voraussetzung gewährt, dass die Einwohnergemeinde der Stadt Bern in den Jahren 1981 und 1982 einen ausserordentlichen Beitrag in gleicher Höhe erbringt.

3. Der Regierungsrat beschliesst im Rahmen dieses Beschlusses über die in den einzelnen Jahren zu erbringenden und jeweils in den Staatsvoranschlag aufzunehmenden ordentlichen Staatsbeiträge und regelt die Modalitäten der Beitragszahlungen.

4. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.

2513. Einwohnergemeinde der Stadt Bern; Beitrag an die Sanierung des Stadttheatergebäudes am Kornhausplatz; Verpflichtungskredit. — Der Einwohnergemeinde der Stadt Bern (nachfolgend Gebäudeeigentümerin genannt) wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:

Kulturförderungsgesetz vom 11. Februar 1975, Artikel 4, Artikel 11 Absatz 1 und Artikel 12 Absatz 1.

Projekt:

Gesamtsanierung des Stadttheater-Gebäudes am Kornhausplatz inklusive Sanierung der Sandsteinfassaden.

Kosten Sicherheits- und Sanierungsmassnahmen (exkl. Fassaden):

BKP	Fr.
1 Vorbereitungsarbeiten	1 351 900.—
2 Gebäude	8 904 000.—
3 Betriebseinrichtungen (Sicherheitsbeleuchtung und Notstrom) Trafo	378 800.—
6 Betriebseinrichtungen (Bühne, Orchestergraben)	7 676 200.—
4 Umgebung	31 500.—
5 Baunebenkosten	759 700.—
9 Ausstattung	507 900.—
Total Kosten Sicherheits- und Sanierungsmassnahmen	19 610 000.—
Kosten Fassadensanierung:	
Pos. 1 (Vorbereitungsarbeiten)	53 200.—
Pos. 2 (Gebäude)	5 991 300.—
Pos. 3 (Baunebenkosten)	173 300.—
Total Kosten Fassadensanierung	6 217 500.—
Gesamtkosten:	
Sicherheits- und Sanierungsmassnahmen	19 610 000.—
Fassadensanierung	6 217 500.—
Gesamtkosten	25 827 500.—

Staatsbeitrag:

Der Staatsbeitrag beträgt in Abweichung von dem für die Betriebskosten geltenden Verteiler (Stadt : Kanton = 4 : 1 bzw. 80 % : 20 %) pauschal Fr. 8 000 000.—; dies im Hinblick auf die besondere Bedeutung des Stadttheaters Bern für das Theaterleben im ganzen Kanton und auf den Umstand, dass eine grundlegende Sanierung für Jahrzehnte vorgenommen wird.

Konto: 2006 949 (1983: Fr. 4 000 000.—, 1984: Franken 4 000 000.—).

Bedingungen:

1. Der Beitrag ist als Ausnahme zu betrachten und bildet kein Präjudiz für allfällige weitere Staatsbeiträge an Unterhalt und Ausbau des Stadttheatergebäudes, die Sache der Gebäudeeigentümerin sind und weiterhin ausserhalb des Betriebsbudgets des Theaters zu finanzieren sind.

2. Eine Erhöhung des Beitrages infolge Mehrkosten (Vornahme zusätzlicher Arbeiten, Teuerung auf Material und Löhnen usw.) ist ausgeschlossen.

3. Der nach Abzug des Staatsbeitrages und anderer Beiträge von der Gebäudeeigentümerin zu tragende Netto-Kostenanteil darf nicht zu Lasten der Betriebsrechnung des Theaters verzinst und amortisiert werden.

4. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.

2535. Thun: Neubau einer Aula für die höheren Mittelschulen in Thun; Staatsbeitrag; Verpflichtungskredit.

1. Raumprogramm:

— Saal mit 750 Sitzplätzen (anrechenbar für Mittelschulen 450)
— Singsaal
— Foyer
— Nebenräume

2. Devisierte Kosten: Fr.

Bau- und Einrichtungskosten (ohne Luft- und Zivilschutzanlagen)	7 500 000.—
m³-Preis	299.64

3. Beitragsberechtigte Kosten:

3.1 Anteil Gymnasium:
Kosten einer auf Schulbedürfnisse ausgelegten Aula mit 750 Plätzen = Fr. 4 000 000.—.
Anrechenbar für das Gymnasium Thun 250 Plätze.
250/750 . . . . . 1 333 333.—

3.2 Anteil Seminar:
Kosten einer auf Schulbedürfnisse ausgelegten Aula mit 750 Plätzen = Fr. 4 000 000.—.
Bedarf für das Seminar Thun 450 Plätze (davon für das Gymnasium anrechenbar 250 Plätze).
Anrechenbar für das Seminar Thun 200 Plätze.
200/750 . . . . . 1 066 667.—

4. Beiträge:

4.1 Beitrag an den Anteil für das Gymnasium gemäss Pt. 3.1:
80 % an die anrechenbaren Kosten von Fr. 1 333 333.— zu Lasten Konto 2002 939 12; VK 80/81 . . . . . 1 066 667.—

4.2 Beitrag an den Anteil für das Seminar gemäss Pt. 3.2:
100 % der anrechenbaren Kosten von Fr. 1 066 667.— zu Lasten Konto 2060 820 . . . . . 1 066 667.—

5. Allgemeine Bestimmungen:

5.1 Folgende Vorschriften sind einzuhalten:
— Verordnung vom 8. August 1973 über Schulanlagen im Kanton Bern
— Submissionsordnung vom 7. November 1967
— Bauliche Vorkehren zugunsten Gehbehinderter (Art. 89—93 Bauverordnung)
— RRB Nr. 1073 vom 7. April 1976 (Wärmehaushaltskonzept).

5.2 Für den Beitrag an den Seminaranteil wird für die Jahre 1981 und 1982 das Konto 2060 820 eröffnet. Der zugesicherte Beitrag wird je zur Hälfte in diesen beiden Jahren budgetiert.

5.3 Bedingung für die Ausrichtung des Seminaranteils ist der Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages.

5.4 Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach den Bestimmungen der Vereinbarung vom 30. September 1976 zwischen dem Staat Bern und der Einwohnergemeinde Thun über die laufende Beteiligung des Staates Bern an den Vorprojekt-, Projekt- und Baukosten des neuen Gymnasiums Thun.

6. Dieser Beschluss unterliegt gemäss Artikel 6b der Staatsverfassung dem fakultativen Finanzreferendum und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

2536. Köniz: Neubau Gymnasium Köniz; einmalige Abgeltung der Beiträge an die Zins- und Amortisationskosten.

1. Rechtsgrundlage:

— Gesetz vom 3. März 1957 über die Mittelschulen
— Dekret vom 12. Februar 1963 über die Beiträge des Staates an die Betriebskosten von Gymnasien.

2. Berechnungsgrundsätze:

2.1 Anrechenbare Kosten:
— Zinskosten für 100 % der der Gemeinde verbleibenden Investitionskosten (ohne Land)
— Amortisationskosten für 80 % der der Gemeinde verbleibenden Investitionskosten (ohne Land)
— 80 % der Mobiliarkosten.

2.2 Amortisationsdauer = 25 Jahre.

2.3 Anrechenbarer Zinssatz = 5 %.

3. Beiträge:

3.1 Zins- und Amortisationskosten: Fr.

— Anrechenbare Gesamtkosten für Verzinsung und Amortisation: Gesamtkosten	15 414 000.—
./. Bewegliche Ausstattung	1 239 500.—
./. Schutzraummehrkosten	133 600.—
./. Baubeitrag	5 123 269.—
	8 917 631.—
— Jährliche Zins- und Amortisationskosten bei einer Laufzeit von 25 Jahren und einem Zinssatz von 5 % (gemäss Annuitätsprinzip): 8 917 631.— × 0,070952	632 724.—
— Jährlicher Betriebskostenbeitrag 80 % von Fr. 632 724.—	506 179.—
./. 20 % Selbstbehalt auf den	
./. 20 % Selbstbehalt auf den Amortisationskosten	71 341.—
	434 838.—
— Barwertfaktor bei nachschüssiger Einzahlung (Zinsfuss 5 %) = 14,093945 Barwert = 14,093945 × 434 838.—	6 128 583.—

3.2 Bewegliche Ausstattung:

— Anrechenbare Kosten 80 % der effektiven Kosten von Franken 1 239 500.—	991 600.—
— Beitrag 80 % von Fr. 991 600.—	793 280.—

3.3 Gesamtbeitrag zu Lasten Konto 2002 930 20:

Beitrag an Zins- und Amortisationskosten	6 128 583.—
Beitrag an Kosten für bewegliche Ausstattung	793 280.—
Total	6 921 863.—

4. Allgemeine Bestimmungen:

— Die Auszahlung der Beiträge erfolgt aufgrund der abgerechneten Baukosten voraussichtlich zu gleichen Teilen in den Jahren 1981/82/83.
— Die mit der einmaligen Ausrichtung der Betriebskostenbeiträge abgegoltenen Zins-, Amortisations- und Mobiliarkosten dürfen nicht mehr in die jährliche Betriebsrechnung des Gymnasiums eingegeben werden.

— Voraussetzung für die Ausrichtung der Beiträge ist die Einhaltung der Bedingungen wie sie im Grossratsbeschluss über den Baubeitrag festgelegt sind.
— Dieser Beschluss tritt erst in Kraft, wenn der Beschluss über einen Baubeitrag an den Neubau einer Schulanlage für das Gymnasium Köniz rechtskräftig geworden ist.

2537. Köniz: Neubau einer Schulanlage für das Gymnasium Köniz auf der Lerbermatt; Staatsbeitrag; Verpflichtungskredit.

1. Rechtsgrundlage:
— Gesetz vom 3. März 1957 über die Mittelschulen
— Dekret vom 22. Mai 1979 über die Subventionierung von Schulanlagen.

2. Raumprogramm:
— 18 Fachräume (1080 m²)
— 7 Gruppenräume (180 m²)
— 10 Spezialräume inkl. Vorbereitungs- und Sammlungsräume (1050 m²)
— Lehrerbereich (120 m²)
— Verwaltung (140 m²)
— Mensa und Informationszentrum
— Doppelturnhalle 2 × (15 × 27 m)
— Abwartwohnung
— Aussenanlagen.

3. Devisierte Kosten:

	Fr.
Gesamtkosten	15 414 000.—
m³-Preis Schulgebäude	278.—
m³-Preis Sportbauten	192.—

4. Subventionsberechtigte Kosten:
Gemäss Bericht des Kantonalen Bauinspektorates vom 28. November 1979 ist ein Betrag von Fr. 13 446 900.— subventionsberechtigt.

5. Staatsbeitrag:

38,1 % an die subventionsberechtigten Kosten von Fr. 13 446 900.— zu Lasten Konto 2002 939 12: VK 81/82/83	5 123 269.—

6. Allgemeine Bestimmungen:
6.1 Folgende Vorschriften und Auflagen müssen eingehalten werden:
— Verordnung vom 8. August 1973 über Schulanlagen im Kanton Bern
— Submissionsordnung vom 7. November 1967
— Bauliche Vorkehren zugunsten Gehbehinderter (Bauverordnung Art. 89—93)
— RRB Nr. 1073 vom 7. April 1976 (Wärmehaushaltskonzept)
— Bemerkungen zu baulichen Details im Bericht des Kantonalen Bauinspektorates vom 28. November 1979.

6.2 Im Bauausschuss für den Neubau des Gymnasiums müssen Bau- und Erziehungsdirektion vertreten sein.

7. Dieser Beschluss unterliegt gemäss Artikel 6b der Staatsverfassung dem fakultativen Finanzreferendum und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

2538. Diessbach: Erstellung eines Mehrzweckgebäudes; Staatsbeitrag/Verpflichtungskredit.

1. Kostenvoranschlag vom 2./3. Juni 1980:

	Fr.
— Gesamtanlage	2 638 000.—
m³-Preis	297.60
— Räume und Einrichtungen für die Schule	1 669 000.—

2. Raumprogramm:
— Hochparterre
1 Turnhalle 12 × 24 m
1 Foyer 43,7 m²
1 Sanitäts-/Lehrerzimmer 15,8 m²
1 Bühne 12 × 7 m
1 Innengeräteraum 70 m²
1 Office 20,6 m²
Toilette und Putzraum
— Tiefparterre
1 Aussengeräteraum 40,8 m²
1 Geräteraum für die Aussenwartung 32,5 m²
2 Garderoben je 30,2 m²
2 Duschen je 24,9 m²
WC-Anlagen und Putzraum
Räumlichkeiten für das Militär
— Untergeschoss
Zivilschutzanlagen
1 Heizzentrale
Räumlichkeiten für das Militär

3. Subventionsberechtigte Kosten:
Die subventionsberechtigten Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

	Fr.
3.1 — Turnhalle 12 × 24 m mit Nebenräumen (Limite)	955 700.—
— Mehrkosten für eigene Heizung (Limite)	56 300.—
— Mehrkosten für energiesparende Baumassnahmen (3-fach-Isolierverglasung, Wärmerückgewinnung bei Wärmeverteilung und Lüftungsanlage) gemäss Kostenvoranschlag	22 600.—
— Preisgelder für Studienauftrag an drei Architekten (Limite)	6 000.—
Total subventionsberechtigte Baukosten	1 040 600.—
3.2 — Total subventionsberechtigte Kosten für bewegliche Turn- und Spielgeräte (Limite)	26 000.—
3.3 — Total subventionsberechtigte Kosten für Ergänzungen an den Aussenanlagen (Gerätegrube/Kugelstossanlage) gemäss Kostenvoranschlag	14 200.—

4. Beitragszusicherung:

4.1 zu Lasten Konto 2002 939 10; VK 83	
30 % Beitrag an die Kosten von Franken 1 040 600.— (Pkt. 3.1)	312 180.—
30 % Beitrag an die Kosten von Franken 14 200.— (Pkt. 3.3)	4 260.—
	316 440.—
4.2 zu Lasten Konto 2000.3	
38 % an die Kosten von Fr. 26 000.— (Pkt. 3.2)	9 880.—
8 % Beitrag an die Kosten von Franken 14 200.— (Pkt. 3.3)	1 136.—
	11 016.—

5. Bedingungen:

5.1 Folgende Vorschriften sind einzuhalten:
1. Verordnung über Schulanlagen im Kanton Bern vom 8. August 1973.
2. Submissionsordnung vom 7. November 1967.
3. Bauliche Vorkehren zugunsten der Gehbehinderten (Art. 89—93 Bauverordnung).
4. RRB Nr. 1073 vom 7. April 1976 (Wärmehaushaltskonzept).
5. Die unter Abschnitt «Bemerkungen zu baulichen Details» genannten Bedingungen im Bericht des Bauinspektorates vom 6. Juni 1980.
6. Genehmigung des Projektes und Bewilligung des notwendigen Kredites durch die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Diessbach vom 30. Juni 1980.
7. Genehmigung des Finanzplanes und Zustimmung zur Kreditaufnahme durch die Gemeindedirektion.

5.2 — Die Auszahlung der Beiträge erfolgt voraussichtlich 1983.
— Wird nicht innert zweier Jahre nach Eröffnung dieses Beschlusses mit den Bauarbeiten begonnen, ist die Zusicherung der Beiträge hinfällig.

2539. Ochlenberg/Neuhaus: Erweiterung der Primarschule; Staatsbeitrag/Verpflichtungskredit.

1. Kostenvoranschlag:

	Fr.
Baukosten	1 273 000.—
m³-Preis	290.—

2. Raumprogramm:

Der Neubau umfasst im einzelnen folgende Räume:
3 Klassenzimmer à 65 m²
1 Lehrer-/Sammlungszimmer 32 m²
1 Bibliothek 26 m²
1 Pausenhalle 66 m²
1 Turnraum 130 m²
1 Innengeräteraum 1 m²
2 Garderoben 16 m²
1 Dusche 17 m²
WC-Anlagen
Putzräume
Heizungsanlage

Im bestehenden Gebäude werden untergebracht:
1 Handfertigkeitsraum mit Materialraum 85 m²
1 Handarbeitszimmer 52 m²
1 Reserveraum 26 m²
Sammlung und Archiv

3. Subventionsberechtigte Kosten:

Bei der Subventionierung werden die limitierten Kosten einer dreiklassigen Primarschule berücksichtigt. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

3.1 Gebäudekosten mit Erschliessung und Umgebung:

	Fr.
— Gebäude	1 014 100.—
— Erschliessung	26 700.—
— Umgebung	103 100.—
— Turnraum	194 300.—
— Anpassung im bestehenden Gebäude	10 300.—
	1 348 500.—
— Abzug für nicht realisierte Räume, die im Minimalprogramm enthalten sind	232 500.—
Total limitierte Baukosten	1 116 000.—
3.2 Mobiliar	7 000.—
3.3 Bewegliche Turn- und Spielgeräte (Limite)	7 500.—

Werden bei der Abrechnung die Limiten unterschritten, so sind die effektiven Kosten massgebend. Allfällige Abzüge, die sich aus der Prüfung der Abrechnung ergeben können, bleiben vorbehalten.

4. Beitragszusicherung:

Der ordentliche Beitragssatz wurde durch den RRB Nr. 38 vom 9. Januar 1980 auf 75 % festgelegt.

4.1 zu Lasten Konto 2002 939 10; VK 84 — 75 % Beitrag an die Kosten von Fr. 1 116 000.— (Pkt. 3.1)	837 000.—
4.2 zu Lasten Konto 2002 939 11 — 30 % Beitrag an die Kosten von Fr. 7000.— (Pkt. 3.2)	2 100.—
4.3 zu Lasten Konto 2000.3 — 65 % Beitrag an die Kosten von Fr. 7500.— (Pkt. 3.3)	4 875.—

5. Bedingungen:

5.1 Folgende Vorschriften sind einzuhalten:
1. Verordnung über Schulanlagen im Kanton Bern vom 8. August 1973.
2. Submissionsordnung vom 7. November 1967.
3. RRB Nr. 1073 vom 7. April 1976 «Wärmehaushaltskonzept».
4. Die unter Punkt 5 im Bericht des Kantonalen Bauinspektorates vom 21. April 1980 aufgeführten Bemerkungen zu den baulichen Details.

5.2 Die Auszahlung der Beiträge erfolgt voraussichtlich 1984.
Wird nicht innert zweier Jahre nach Eröffnung dieses Beschlusses mit den Bauarbeiten begonnen, sind die Beiträge hinfällig.

Baudirektion

2059. Staatsstrasse Nr. 234, Worblentalstrasse, Ortsumfahrung Ostermundigen, Vierteisgemeinde Ostermundigen; Verpflichtungskredit.

1. Für den Bau der Umfahrungsstrasse Ostermundigen im Zuge der Staatsstrasse Nr. 234 gemäss Strassenplan des Grossen Rates vom 16. November 1977 werden nachstehende Verpflichtungskredite bewilligt:

	Fr.
Bruttokosten gemäss Kostenvoranschlag	6 950 000.—
abzüglich:	
Baukosten zu Lasten Dritter	310 000.—
Nettokosten zu Lasten Staat	6 640 000.—

Die Verpflichtungskredite werden voraussichtlich wie folgt durch Zahlungskredite abgelöst:

Jahr	Budgetrubrik-Nr. 2110 712 10 Fr.	Budgetrubrik-Nr. 2110 939 10 Fr.
1980	200 000.—	—
1981	2 500 000.—	—
1982	3 140 000.—	—
1983	800 000.—	310 000.—
	6 640 000.—	310 000.—
	6 950 000.—	

2. Da der Nettoaufwand des Staates Fr. 6 640 000.— beträgt, unterliegt dieser Beschluss dem fakultativen Referendum.

2060. Gemeinde Wattenwil; Verbauung der Gürbe im Gebirge gemäss Projekt 1975, II. Etappe; Staatsbeitrag, Verpflichtungskredit. — Das Eidg. Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement bewilligte mit Beschluss Nr. 1287 a an die auf Fr. 1 100 000.— veranschlagte Verbauung der Gürbe im Gebirge, Projekt 1975 (zweite Etappe), einen Bundesbeitrag von 42 % der wirklichen Kosten bis zu einem Höchstbetrag von Fr. 462 000.—.
Auf Antrag des Regierungsrates wird dem Oberen Gürbeschwellenbezirk ein Staatsbeitrag von 50 % der Kosten bis zum Höchstbetrag von Fr. 550 000.— aus der Budgetrubrik 2110 939 11 (Staatsbeiträge an Wasserbauten) bewilligt.

Bedingungen:

1. Die Bauten sind nach den Vorschriften der Bundes- und Kantonsbehörden auszuführen und zu unterhalten.
2. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung vom 7. November 1967 massgebend. Die Vergebung der Arbeiten erfolgt durch den Oberen Gürbeschwellenbezirk im Einvernehmen mit dem Kreisoberingenieur II. Die Bauverträge sind durch den Kreis zu genehmigen.
3. Der Beschluss Nr. 1287 a vom 27. Februar 1980 des Eidg. Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartementes wird als integrierender Bestandteil dieses Beschlusses erklärt.
4. Fertig erstellte Teilarbeiten sind im Ausführungsjahr jeweils spätestens Ende Oktober abzurechnen. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Massgabe der ausgeführten Arbeiten aufgrund belegter Abrechnungen und im Rahmen der dem Bund und dem Kanton zur Verfügung stehenden Kredite.
5. Der Obere Gürbeschwellenbezirk hat innert Monatsfrist nach Eröffnung des Beschlusses die Annahme- Erklärung abzugeben.
6. Der zuständige Fischereiaufseher ist einige Tage zum voraus über den Baubeginn zu orientieren, damit gefährdete Flussabschnitte rechtzeitig abgefischt werden können. Die Kosten des Abfischens gehen zu Lasten der Bauherrschaft.
7. Bei Betonarbeiten ist dafür zu sorgen, dass kein Zementwasser in die Gürbe abfliesst.
8. Die Bauorgane haben den fischereitechnischen Weisungen des zuständigen Fischereiaufsehers Folge zu leisten.
9. Abholzungen sind auf das absolut Notwendige zu beschränken. Ersatzpflanzungen haben mit standortgemässen Baum- und Straucharten unter Aufsicht der zuständigen Kreisforstämter zu erfolgen.
10. Besonders sorgfältig sind die Arbeiten im untersten Verbauungsabschnitt oberhalb der Forstsäge-Brücke auszuführen, da der rechte Gürbedamm die Grenze zum geplanten Naturschutzgebiet Gürbestauden, Gemeinde Forst, bilden wird.
11. Durch die Bauarbeiten entstandene Erdanrisse sind anschliessend wenn irgendwie möglich zu begrünen, ebenso die Deponien überschüssigen Aushubmaterials.
12. Die Rutschhänge im Bereich des Rieselbaches sind durch ein Entwässerungs- und Aufforstungsprojekt zu sanieren und wieder zu bestocken. Dieses Detailprojekt ist bis Ende 1980 durch das Kreisforstamt 7, Riggisberg, im Einvernehmen mit den forstlichen Subventionsbehörden von Bund und Kanton auszuarbeiten. Projektträger werden die Gürbeschwellengenossenschaft und die Holzgemeinde Obergurnigel.
13. Dem Kreisoberingenieur ist jeweils rechtzeitig das Bauprogramm mit den zugehörigen Unterlagen vor Inangriffnahme der Arbeiten zur Genehmigung durch den Bund einzureichen. Ohne Bewilligung ausgeführte Arbeiten können von der Subventionierung ausgeschlossen werden.

Der Regierungsstatthalter von Seftigen wird beauftragt, diesen Beschluss dem Oberen Gürbeschwellenbezirk zu eröffnen und für dessen Annahme besorgt zu sein.

Verpflichtungskredit: Fr. 550 000.—

Zahlungskredit:

1980—1982 in gleichbleibenden Raten und nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Kredite.

2085. Staatsstrasse Nr. 1219, Kaufdorf—Riggisberg, Teilstrecke Strassenverlegung im Graben Riggisberg, Gemeinde Riggisberg; Verpflichtungskredit.

1. Für die Sanierung der Staatsstrasse Nr. 1219, Kaufdorf—Riggisberg, im Graben Riggisberg, gemäss Strassenplan der Kantonalen Baudirektion vom 22. September 1964 wird nachstehender Verpflichtungskredit bewilligt:

Bruttokosten zu Lasten Staat Fr. 6 900 000.—

Der Verpflichtungskredit wird voraussichtlich wie folgt durch Zahlungskredite abgelöst:

Jahr	Budgetrubrik-Nr. 2110 712 20
1981	Fr. 1 000 000.—
1982	Fr. 3 000 000.—
1983	Fr. 1 500 000.—
1984	Fr. 1 400 000.—
	Fr. 6 900 000.—

2. Da der Aufwand des Staates Fr. 6 900 000.— beträgt, unterliegt dieser Beschluss dem fakultativen Referendum.

2086. Staatsstrasse Nr. 182, Ins—Sugiez, Aufhebung des Bahn-Niveauüberganges bei Ins; Verpflichtungskredit.

1. Für die Aufhebung des Niveauüberganges der Bern—Neuenburg-Bahn bei Ins, gemäss Strassenplan der Kantonalen Baudirektion vom 22. November 1974, wird nachstehender Verpflichtungskredit bewilligt:

	Fr.
Bruttokosten gemäss Kostenvoranschlag	5 141 000.—
abzüglich Bruttokosten zu Lasten Dritter	2 524 500.—
Nettokosten zu Lasten des Staates . .	2 616 500.—

Dieser Verpflichtungskredit von brutto Fr. 5 141 000.— wird voraussichtlich durch Zahlungskredite aus der

Budgetrubrik 2110 712 10 in den Jahren 1981/83 abgelöst.

2. Da der Nettoaufwand des Staates Fr. 2 616 500.— beträgt, unterliegt dieser Beschluss dem fakultativen Finanzreferendum.

2167. Rüderswil und Lützelflüh, Staatsstrasse Hasle—Ramsei—Langnau, Strassenplan «Umfahrung Ranflüh, Projektdatum August 1977/Dezember 1978 (Neuanlage)»; Plangenehmigung.

Übersicht

Erwägungen:

1. Ausgangslage: Sanierungskonzept Hasle—Langnau, Bedürfnisfrage
2. Strassenplanverfahren, Genehmigungskompetenz
3. Projektbeschrieb Umfahrung Ranflüh
4. Beurteilung der unerledigten Einsprachen
5. Zusammenfassung

Beschluss

Der Regierungsrat entnimmt den Akten und zieht **in Erwägung:**

1. **Ausgangslage: Sanierungskonzept Hasle—Langnau, Bedürfnisfrage**

1a) Bereits vor einem Jahrzehnt wurde die Notwendigkeit erkannt, Strassensanierungen im oberen Emmental in Anbetracht des ständig zunehmenden Verkehrs zu bewerkstelligen. Behörden und Fachgremien befassten sich mit dem Studium verschiedener Varianten. Schliesslich wurde als zweckmässigste Lösung erachtet, die Staatsstrasse zwischen Hasle und Langnau **rechts der Emme,** vorab die verkehrshemmenden Engpässe in den Ortsdurchfahrten Goldbach, Ramsei, Ranflüh und Zollbrück zu sanieren.
In diesem Zusammenhang wurde zugleich eine gewisse Entlastung der **linksufrigen** Staatsstrasse via Ortschaft Rüderswil erstrebt, jedoch eine prinzipale Sanierung derselben abgelehnt. Deren Linienführung würde sich nicht eignen, als Haubtverkehrsader ausgebaut zu werden. An den stark gegliederten Geländeflanken zieht sie sich in zahlreichen Windungen dahin, die nur eine gemässigte, nicht durchwegs flüssige Fahrweise gestatten. Die Ortschaft Rüderswil liegt auf einer Geländeterrasse die aus beiden Richtungen kurze, aber starke Steigungen aufweist. Schliesslich ist nicht zu übersehen, dass rege Verkehrsbeziehungen nicht nur zwischen dem oberen Emmental und Burgdorf, sondern auch in Richtung Sumiswald—Huttwil bestehen. Die Hauptstrasse nach Sumiswald, die beim rechtsufrigen Ramsei abzweigt, ist jedoch links talabwärts nur auf einem erheblichen Umweg über Lützelflüh erreichbar.

1b) Da die rechtsufrige Linie den Vorzug erhielt, wurden in den letzten Jahren etappenweise die Ortsdurchfahrten Goldbach und Ramsei, ferner die Strecke Obermatt/Mungnau (südlich von Zollbrück) ausgebaut.
Dass die Absicht richtig ist, die Leistungsfähigkeit der rechtsufrigen Achse zu fördern, beweisen heute zudem folgende Tatsachen: Nach den Verkehrszählungen hat sich der Motorfahrzeugverkehr in den letzten Jahren auf dieser Strecke mehr als verdoppelt. Mit einer weiteren Verkehrszunahme ist zu rechnen, da die Bestrebungen, so auch die Massnahmen nach eidgenössischem Investitionshilfegesetz, dahin gehen, der Abwanderung aus dem oberen Emmental durch Förderung der regionalen Wirtschaftsbeziehungen entgegenzuwirken. Nach dem Gesagten besteht die Notwendigkeit, das begonnene Sanierungswerk fortzusetzen.

2. **Strassenplanverfahren, Genehmigungskompetenz**

2a) In Anwendung von Artikel 18/2, 24, 31, 32 und 33 des Strassenbaugesetzes vom 2. Februar 1964 (SBG) und im Einvernehmen mit den Gemeindebehörden von Rüderswil und Lützelflüh hat die kantonale Baudirektion die beiden Strassenpläne «Umfahrung Ranflüh» und «Strassenausbau Bahnhof Zollbrück» ausgearbeitet und das gesetzlich vorgeschriebene Strassenplanverfahren eingeleitet. Die öffentliche Auflage der beiden Pläne erfolgte in der Zeit vom 24. April bis 23. Mai 1978. Während der Auflagefrist erhoben verschiedene Grundeigentümer Einsprachen, die an den nachfolgenden Einigungsverhandlungen behandelt wurden. In der Folge erwies es sich als notwendig, die Umfahrung beim nördlichen und südlichen Anschluss der Dorfstrasse Ranflüh nach Artikel 34/2 SBG abzuändern. In bezug auf die beiden Pläne (Ranflüh und Zollbrück) wandelten die meisten der Beteiligten ihre Einsprachen in Rechtsverwahrungen um, die übrigen hielten ihre Einsprachen aufrecht.
Der Gemeinderat Rüderswil und der Gemeinderat Lützelflüh beantragen die Plangenehmigung unter Abweisung der unerledigten Einsprachen.

2b) Was die **Genehmigung** der Pläne für die Neuanlage bzw. den Ausbau von Staatsstrassen anbelangt, ergibt sich folgende Zweiteilung: Strassenpläne für die Neuanlage von Strassenzügen sind dem Grossen Rat zur Genehmigung vorzulegen, alle andern sind von der kantonalen Baudirektion zu genehmigen (Art. 33/3 SBG). Eine Neuanlage liegt vor, wenn die bisherige Strecke als öffentliche Strasse beibehalten wird (Art. 8 SBG). Die bestehende Ortsdurchfahrt Ranflüh (Staatsstrasse) wird als öffentliche Strasse beibehalten. Die projektierte Ortsumfahrung stellt also eine Neuanlage dar. Mithin ist die Genehmigung dieses Strassenplanes Sache des Grossen Rates.
Dagegen hat der Strassenplan Bahnhof Zollbrück im Sinne des SBG einen Ausbau der Staatsstrasse zum Gegenstand, weshalb die diesbezügliche Genehmigung in die Kompetenz der kantonalen Baudirektion fällt.
Die Genehmigung der Neuanlage durch den Grossen Rat bedeutet, dass der Grosse Rat den Bau derselben grundsätzlich bewilligt (mit Bauausführung nach Massgabe der Arbeitsprogramme unter Vorbehalt der separaten Kreditbewilligung) und in diesem Sinne dem Strassenplan die gesetzlichen Rechtswirkungen verleiht.

2c) Nach Artikel 33/4 SBG in Verbindung mit Artikel 24 und 32 SBG (und analog Art. 44 Baug) ist der Strassenplan zu genehmigen, soweit er den Gesetzesvorschriften entspricht, im öffentlichen Interesse liegt und zweckmässig ist; die Genehmigungsbehörde entscheidet über die unerledigten Einsprachen; Drittmannsrechte sind vorzubehalten. Bei der Interessenabwägung ist massgebend, dass die öffentlichen Strassen entsprechend ihrer Einteilung und den technischen und wirtschaftlichen Anforderungen des Verkehrs sowie unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Pflichtigen zu erstellen sind, wobei die übrigen öffentlichen Interessen, wie die Koordination der weiteren Planung und der Belange des Gewässer-, Natur- und Heimatschutzes, sowie die Erfordernisse der wirtschaftlichen Nutzung des Grundeigentums gegeneinander abzuwägen sind.
Unter diesen Gesichtspunkten ergibt sich im folgenden:

3. **Projektbeschrieb Umfahrung Ranflüh (Projektdaten August 1977/Dezember 1978)**

Die Verkehrsverhältnisse in der Ortschaft Ranflüh, welche auf einer Geländeterrasse gelegen von der einen Bogen beschreibenden Staatsstrasse (Dorfstrasse) durchzogen wird, sind als unhaltbar zu bezeichnen. Die

vorliegende Ortsumfahrung bezweckt eine Entflechtung des Verkehrs mit gleichzeitiger Begradigung der Linienführung. Damit wird ein flüssiger Ablauf des Durchgangsverkehrs und zugleich eine wesentliche Entlastung der Ortschaft Ranflüh im Sinne des Umweltschutzes gewährleistet. Bei der Projektierung hat die Baudirektion im Einvernehmen mit den Gemeindebehörden von Rüderswil und Lützelflüh folgende Gesichtspunkte in Betracht gezogen:

3a) Unbestrittenermassen auszuschliessen ist ein Ausbau der heutigen Dorfdurchfahrt in Ranflüh. Eine den Anforderungen des Verkehrs entsprechende Strassenverbreiterung hätte unverhältnismässige Eingriffe zum Nachteil der Liegenschaften entlang der engen Dorfstrasse zur Folge und würde das schützenswerte Strassenbild in seinen Proportionen entstellen. In Frage kommt daher einzig die Neuanlage einer Ortsumfahrung.

3b) **Linienführung:** Im Bestreben, das Grundeigentum möglichst zu schonen, wurden für die Achslage mehrere Varianten mit den Gemeindebehörden geprüft. Vor allem als unzweckmässig erwies sich eine Variante nahe entlang der Emme/EBT, weil zwischen diesen Windungen und einer einigermassen gestreckten Strassenführung zu viel Kulturland verbliebe, das nicht mehr zweckmässig genutzt werden könnte. Die projektierte Umfahrungsstrasse verläuft daher in der Absicht, das beidseitige Kulturland seinem Nutzungszweck zu erhalten, **am Fusse der Geländeterrasse** von Ranflüh, d. h. am oberen Rand der Ranflühmatte entlang. Diese Achslage erweist sich strassenbautechnisch und wirtschaftlich als die optimalste.

3c) Das **Projekt** weist eine Länge von 1945 m, eine Fahrbahnbreite von 7,50 m mit beidseitigen Banketten von je 1,0 m auf. Im nördlichen und im südlichen Planbereich wird die bestehende Staatsstrasse, die durch Ranflüh führt (Dorfstrasse), an die Umfahrungsstrasse angeschlossen.
Gestützt auf die Ergebnisse der ersten Einsprachevorhandlungen erwies es sich als notwendig, den ursprünglich aufgelegten Strassenplan (datiert vom August 1977) bei den beiden Anschlüssen der heutigen Dorfstrasse Ranflüh (Staatsstrasse) an die Umfahrungsstrasse in Anwendung von Artikel 34/2 SBG abzuändern. Die Planabänderung vom Dezember 1978 enthält gegenüber der ursprünglichen Fassung folgende Verbesserungen, die im vorliegend bereinigten Strassenplan «Umfahrung Ranflüh» (Projektdaten August 1977/Dezember 1978) enthalten sind:
Beim **nördlichen Anschluss** (Seite Ramsei) der heutigen Staatsstrasse ist die Achse der Umfahrung geringfügig nach Westen (talwärts) verschoben worden. Demzufolge rückt der Fahrbahnrand um ca. 2 m vom Gebäude Nr. 531A des Fritz Käser (Einsprache Nr. 5 Rüderswil) weg, so dass das Gebäude einen Strassenabstand von ca. 9—10 m aufweist. Die bestehenden Einfahrten Siegenthaler und Mosimann bleiben in der heutigen Form grundsätzlich erhalten. Für die Zufahrt zur Liegenschaft Friedrich Mosimann ist eine kurze Unterbrechung der vorgesehenen Sicherheitslinie erforderlich. Von Ramsei her ist bei der Einfahrt nach Ranflüh eine Vorsortierungsspur für Linksabbieger einprojektiert.
Der **südliche Anschluss** der heutigen Staatsstrasse an die Umfahrung im Gebiet Grundmatte-Thanhölzli (Seite Zollbrück) war nach dem Plan vom August 1977 südlich des Werkstattgebäudes Nr. 379 des Hans Brechbühl (frühere Einsprache Nr. 9) projektiert. Der gemäss abgeändertem Plan auf die Nordseite des genannten Gebäudes verlegte Anschluss der heutigen Staatsstrasse an die Umfahrung wird die Verkehrssicherheit, d. h. die Sicht auf die mit höherer Geschwindigkeit befahrene Ausserortsstrecke wesentlich verbessern. Die Zufahrt zur Tankstelle Brechbühl lässt sich den neuen Verhältnissen entsprechend anpassen. Dagegen ist das Gebäude Nr. 378C des Hansrudolf Sommer abzubrechen. Aus Richtung Zollbrück kommend dient eine Verzögerungsspur den Rechtsabbiegern, die nach Ranflüh oder zur Tankstelle H. Brechbühl gelangen wollen.
3d) Die beiden Abschnitte «Umfahrung Ranflüh» und «Strassenausbau Bahnhof Zollbrück» können technisch unabhängig voneinander gebaut werden, d. h. mit kleinen provisorischen Anpassungen im Bereich Thanhölzli-Gerbe können beide Strecken vorübergehend an die bestehende Staatsstrasse angeschlossen werden.

3e) **Landerwerb** und **Anpassungsarbeiten** basieren auf der Landumlegung. Zur Vorbereitung der Güterzusammenlegung in der Ranflühmatte fanden bereits seit Sommer 1977 Verhandlungen zwischen Vertretern des Gemeinderates, der EBT, des Meliorationsamtes und der Projektleitung statt. Für das Vorprojekt Landumlegung Ranflüh wurde ein Ingenieurvertrag abgeschlossen, die weiteren Vorbereitungen sind im Gang (Auflage des Perimeterplanes, Orientierungsversammlung, Gründung der Landumlegungsgenossenschaft). Im Zusammenhang mit der Abänderung des Flurwegnetzes sind nebst allfälligen Bachverlegungen gewisse Strassenquerungen oder Einmünungen vorgesehen, allerdings in beschränkter Anzahl im Interesse der Verkehrssicherheit.

4. Beurteilung der unerledigten Einsprachen

4a) Die Eingaben der Grundeigentümer, die teils zum einen und teils zum andern Strassenplan gehören, sind je nach dem Ort der gelegenen Sache (Gemeindegebiet Rüderswil bzw. Lützelflüh) fortlaufend numeriert. Was den Strassenplan «Umfahrung Ranflüh» anbelangt, wurden die meisten Einsprachen in den ersten und zweiten (infolge der Planabänderung durchgeführten) Einigungsverhandlungen zurückgezogen bzw. in Rechtsverwahrungen umgewandelt. **Unerledigt** sind im gesamten nur noch folgende Einsprachen:

— aus der Gemeinde Rüderswil
  Nr. 5 Fritz Käser (Erstunterzeichner der Kollektiveinsprache);
  Nr. 7 Fritz Käser, Robert Neuenschwander, Frau H. Mühlethaler-Liechti;
— aus der Gemeinde Lützelflüh
  Nr. 4 A. und M. Reist.

4b) Bei der vorliegenden Strassenprojektierung sind die Verfahrensvorschriften unbestrittenermassen eingehalten worden. Die Einsprecher Nrn. 5 und 7 aus der Gemeinde Rüderswil verlangen jedoch als betroffene Grundeigentümer, dass der Ausbau der linksufrigen Staatsstrasse geprüft werde; falls ein solcher nicht möglich sei und an der rechtsufrigen Umfahrung festgehalten werde, so sei dieselbe dicht an den Verlauf der Emme/EBT zu verlegen.
Indessen geht aus den vorstehenden Erwägungen (1a, 3b) hervor, dass die genannten Varianten einlässlich geprüft wurden, jedoch im Einvernehmen mit den Gemeindebehörden als untauglich fallen gelassen werden mussten. Das öffentliche Interesse an der Realisierung der projektierten Umfahrung überwiegt gegenüber den privaten Interessen bedeutend. Die möglichst geradlinige Strassenführung beansprucht ein Minimum von Kulturland, das beidseits der Strasse ungeschmälert genutzt werden kann. Auch der Strassenbau wird nicht unnötig verteuert, was aber bei einer gewundenen Linienführung dicht entlang der Emme/EBT der Fall wäre. Entgegen einem weiteren Einwand hat die Frage des AZUE keinen Einfluss auf das Verkehrsaufkommen

im oberen Emmental, weshalb die Sanierungsbedürftigkeit des hier in Frage stehenden Strassenzuges nicht in Zweifel gezogen werden kann.
Eine Einzelheit stellt die Frage des Strassenabstandes dar. Die Einsprecher befürchten eine zu starke Einschränkung durch die «Baulinie». Indessen ist festzustellen, dass im Strassenplan keine Baulinien festgelegt worden sind, was auch nicht erforderlich ist, weil die Strecke im übrigen Gemeindegebiet verläuft und der gesetzliche Bauabstand von mindestens 5,0 m längs Staatsstrassen (Art. 63 SBG) als ausreichend erscheint.

4c) Die beiden Einsprecher Nr. 4 aus der Gemeinde Lützelflüh haben kein Land abzutreten, widersetzen sich jedoch der Strassensanierung aus umweltschützerischen Gründen. Ihre allgemein gehaltenen Ausführungen richten sich vor allem gegen den ständig zunehmenden Strassenverkehr, enthalten jedoch keine konkreten Einwände gegen das vorliegende Projekt.
Auf die Einsprache ist deshalb nicht einzutreten. Immerhin sei beigefügt, dass die Einsprecher den Sinn und die Bedeutung der vorliegenden Planung verkennen. Abgesehen davon, dass sich mit einer Unterdrückung der Strassensanierung der Strassenverkehr nicht eliminieren liesse, bezweckt die vorliegende Umfahrung nicht nur einen flüssigen Verkehrsablauf, sondern auch eine wesentliche Entlastung der Ortschaft Ranflüh, die durchaus im Sinne des Umweltschutzes begründet ist.

5. **Zusammenfassend** ergibt sich, dass das vorliegende Umfahrungsprojekt den Gesetzesvorschriften entspricht, im öffentlichen Interesse liegt und zweckmässig ist. Das öffentliche Interesse überwiegt die entgegenstehenden privaten Interessen erheblich. Die Eigentumsbeschränkungen sind nicht eingreifender, als zur Erreichung des verfolgten Zieles erforderlich und verhältnismässig ist. Die angemeldeten Entschädigungsansprüche sind unter dem gesetzlichen Vorbehalt von Drittmannsrechten vorzumerken.

Aus diesen Gründen wird **beschlossen:**
Dem Grossen Rat wird zur Genehmigung beantragt:

1. Der vorgenannte Strassenplan «Umfahrung Ranflüh, Projektdatum August 1977/Dezember 1978» wird unter Vorbehalt von Drittmannsrechten genehmigt.

2. Die unerledigten Einsprachen werden, soweit darauf einzutreten ist, als öffentlich-rechtlich unbegründet abgewiesen.

3. Dieser Beschluss ist durch das **Regierungsstatthalteramt Signau**
a) zu eröffnen
— dem Gemeinderat Rüderswil
— den Einsprechern
Nr. 5 Fritz Käser, Asternweg 4, Zürich (Erstunterzeichner der Kollektiveinsprache)
Nr. 7 Fritz Käser, Robert Neuenschwander, H. Mühlethaler-Liechti, alle vertreten durch Fürsprecher Dr. H. Feldmann, Schwarztorstrasse 56, Bern;
b) mitzuteilen (mit gewöhnlicher Sendung) den Beteiligten, die in der Gemeinde Rüderswil Rechtsverwahrung eingereicht haben:
Nr. 1 Bernische Kraftwerke AG, Viktoriaplatz 2, Bern
Nr. 3 Fussballklub Zollbrück
Nr. 4 Paul Hutmacher, Landwirt, Ranflüh
Nr. 8 Viehzuchtgenossenschaft Ranflüh
Nr. 9 Bichsel AG Lützelflüh und Hans Brechbühl, beide vertreten durch Fürsprecher K. Bürgi, Schmiedengasse 27, Burgdorf
Nr. 10 Ernst Marti, Hundgrat, Ranflüh
Nr. 13 Hans Sommer, Zimmermeister, Waldegg, Zollbrück
Nr. 15 Werner Leuenberger, Landwirt, Frittenbach, Zollbrück

4. Durch das **Regierungsstatthalteramt Trachselwald**
a) zu eröffnen
— dem Gemeinderat Lützelflüh
— den Einsprechern
Nr. 4 A. und M. Reist, Station, Ramsei;
b) mitzuteilen (mit gewöhnlicher Sendung) den Beteiligten, die in der Gemeinde Lützelflüh Rechtsverwahrung eingereicht haben:
Nr. 1 und 2: Paul Hutmacher, Landwirt, Ranflüh (Erstunterzeichner der Rechtsverwahrung Hutmacher/Flückiger/Ryser)
Nr. 3 Heinrich Mosimann, Ranflüh
Nr. 5 H. Siegenthaler und Erben Aeschlimann, alle vertreten durch Fürsprecher Dr. H. Feldmann, Schwarztorstrasse 56, Bern
Nr. 6 Helene Geissbühler, vertreten durch Notar Fr. Aeberhardt, Lützelflüh

5. Rücksendung der Eröffnungszeugnisse an die kantonale Baudirektion. Je ein Doppel Beschluss und Pläne für die beiden Amtsarchive. Der Kreisoberingenieur IV stellt den beiden Gemeinden die erforderlichen Pläne zur Verfügung.

2258. Staatsstrasse Nr. 243 Ramsei—Langnau, Umfahrung Ranflüh und Aufhebung der Niveauübergänge Zollbrück; Verpflichtungskredt.

1. Für Neuanlage und Ausbau der Staatsstrasse Nr. 243 in den Gemeinden Rüderswil und Lützelflüh wird nachstehender Verpflichtungskredit bewilligt:

	Fr.
Bruttokosten gemäss Kostenvoranschlag	9 840 000.—
abzüglich	
Bruttokosten zulasten Dritter	1 270 000.—
Nettokosten zulasten Staat	8 570 000.—

Der Verpflichtungskredit wird voraussichtlich wie folgt durch Zahlungskredite abgelöst:

Budgetrubrik Nr. 2110 712 20

1982	Fr. 400 000.—
1983	Fr. 3 000 000.—
1984	Fr. 3 000 000.—
1985	Fr. 3 000 000.—
1986	Fr. 440 000.—
	Fr. 9 840 000.—

2. Die Bundesbeiträge in der Höhe von Fr. 1 000 000.— werden der Budgetrubrik 2110 409 10 gutgeschrieben.

3. Da der Nettoaufwand des Staates Fr. 8 570 000.— beträgt, unterliegt dieser Beschluss dem fakultativen Finanzreferendum.

2424. Volksbeschluss betreffend Verlegung des staatlichen Seminars Bern vom Bühlplatzareal auf die Lerbermatt. — Das staatliche Seminar Bern wird auf die Lerbermatt in der Gemeinde Köniz verlegt. Für die Erstellung der notwendigen Bauten werden folgende Kredite bewilligt:

	Fr.
— der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 10 (Hochbauamt, Neu- und Umbauten)	18 597 000.—
— der Erziehungsdirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2020 770 11 (Seminar, Anschaffung von Mobilien) 1984	1 403 000.—
Gesamtkredit brutto	20 000 000.—
Abzüglich zu erwartende Subventionen des Bundes und der Gemeinde	237 000.—
Total Nettoausgabe zu Lasten Staat . .	19 763 000.—

Für diese Kredite gelten die allgemeinen Bedingungen des Regierungsrates vom 21. Dezember 1977.
Dieser Beschluss unterliegt dem obligatorischen Referendum.
Er ist nach seiner Annahme durch das Volk in die Gesetzessammlung aufzunehmen. Der Regierungsrat ist ermächtigt, nötigenfalls zur Finanzierung der Ausgaben Anleihen aufzunehmen.
Der zu erwartende Bundesbeitrag ist auf Konto 2105 409 10, der zu erwartende Gemeindebeitrag auf Konto 2105 449 zu vereinnahmen.
Im vorliegenden Kreditantrag sind alle Honoraraufwendungen enthalten. Die bisher zu Lasten des Kontos 2105 831 bewilligten Projektierungskredite (RRB Nr. 1479 vom 11. April 1979, Fr. 200 000.— und GRB Nr. 3267 vom 7. November 1979, Fr. 280 000.—) werden dem Baukredit 2105 705 10 belastet und dem Konto 2105 357 11 gutgeschrieben.

2425. Seminar Thun; Erstellung einer Wärmepumpenanlage; Zusatzkredit. — Für die Realisierung einer Wärmepumpenanlage im Seminar Thun wird folgender Zusatzkredit bewilligt:

	Fr.
— der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 10 (Hochbauamt, Neu- und Umbauten)	480 000.—

Für diesen Kredit gelten die allgemeinen Bedingungen des Regierungsrates vom 21. Dezember 1977.

2426. Bern; Herrengasse 1, Innenrenovation; Kredit, Verpflichtungskredit und Nachkredit. — Für die Innenrenovation des Gebäudes Herrengasse 1 werden folgende Kredite bewilligt:

	Fr.
— der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 10 (Hochbauamt, Neu- und Umbauten)	1 060 000.—
— der Landwirtschaftsdirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2400 770 11 (Anschaffung von Mobilien für Neu- und Umbauten) Nachkredit pro 1981	70 000.—
Gesamtkredit zu Lasten Staat	1 130 000.—

Für diese Kredite gelten die allgemeinen Bedingungen des Regierungsrates vom 21. Dezember 1977.
Dieser Beschluss unterliegt gemäss Artikel 6b der Staatsverfassung dem fakultativen Finanzreferendum und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.
Im vorliegenden Kreditantrag sind alle Honoraraufwendungen enthalten. Die bisherigen, effektiven Kosten, die zu Lasten des Kontos 2105 831 (Hochbauamt, Entschädigungen an Dritte für Gutachten und Studien/RRB Nummer 1245 vom 28. März 1979, Anteil Fr. 64 000.—) bezahlt wurden, werden dem Baukredit 2105 705 10 belastet und dem Konto 2105 357 11 gutgeschrieben.

2427. Bern; Weltistrasse 40, kantonales Haushaltungslehrerinnenseminar, Sanierung und Umbauten; Kredit und Verpflichtungskredit. — Für die Sanierung und Umbauten des kantonalen Haushaltungslehrerinnenseminars werden folgende Kredite bewilligt:

	Fr.
— der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 10 (Hochbauamt, Neu- und Umbauten)	6 097 000.—
— der Erziehungsdirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2065 770 11 (Erziehungsdirektion, kant. Haushaltungslehrerinnenseminar Bern, Anschaffung von Mobilien für Neu- und Umbauten) pro 1982	663 000.—
Gesamtkredit brutto	6 760 000.—
Abzüglich zu erwartende Bundessubventionen 38 %	2 569 000.—
Total Nettoausgabe zu Lasten Staat . .	4 191 000.—

Für diese Kredite gelten die allgemeinen Bedingungen des Regeirungsrates vom 21. Dezember 1977.
Dieser Beschluss unterliegt gemäss Artikel 6b der Staatsverfassung dem fakultativen Finanzreferendum und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen. Der zu erwartende Bundesbeitrag ist auf Konto 2105 409 10 (Hochbauamt, Bundesbeiträge für Neu- und Umbauten) zu vereinnahmen.
Im vorliegenden Kreditantrag sind alle Honoraraufwendungen enthalten. Die bisherigen, effektiven Kosten, die zu Lasten des Kontos 2105 831 (Hochbauamt, Entschädigungen an Dritte für Gutachten und Studien/RRB Nr. 3591 vom 24. Oktober 1979/Fr. 108 000.—) bezahlt wurden, werden dem Baukredit 2105 705 10 belastet und dem Konto 2105 357 11 gutgeschrieben.

2428. Köniz; Aussiedlung des Pachtbetriebes aus dem Schlossgut auf das Bannholz; Kredit und Verpflichtungskredit. — Zur Verlegung des Pachtgutes vom Schloss Köniz auf das Bannholz wird für den Neubau einer landwirtschaftlichen Siedlung folgender Kredit bewilligt:

	Fr.
— der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 10 (Hochbauamt, Neu- und Umbauten)	2 500 000.—
Abzüglich zu erwartende Subventionen	4 000.—
Total Nettoausgabe zu Lasten Staat . . .	2 496 000.—

Für diesen Kredit gelten die allgemeinen Bedingungen des Regierungsrates vom 21. Dezember 1977.
Dieser Beschluss unterliegt gemäss Artikel 6b der Staatsverfassung dem fakultativen Finanzreferendum und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen. Die zu erwartenden Subventionen des Bundes und der Gemeinde für die Schutzräume sind aufgrund der Bauabrechnung wie folgt zu vereinnahmen:

— Konto 2105 409 10 Hochbauamt, Bundesbeiträge für Neu- und Umbauten

— Konto 2105 449 Hochbauamt, Gemeindebeiträge für Neu- und Umbauten.

Im vorliegenden Kreditantrag sind alle Honoraraufwendungen enthalten. Die bisherigen, effektiven Kosten, die zu Lasten des Kontos 2105 831 (Hochbauamt, Entschädigungen an Dritte für Gutachten und Studien/RRB Num-

mer 4085 vom 5. Dezember 1979 Fr. 120 000.—) bezahlt wurden, werden dem Baukredit 2105 705 10 belastet und dem Konto 2105 357 11 gutgeschrieben.

Finanzdirektion

1516. Kantonalbank von Bern; Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung 1979. — Der Jahresbericht und die Jahresrechnung der Kantonalbank von Bern für das Jahr 1979 werden genehmigt. Der vom Bankrat vorgeschlagenen Verwendung des Reingewinns von Franken 16 425 561.24 wird wie folgt zugestimmt:

	Fr.
1. 7 %Verzinsung des Dotationskapitals von Fr. 175 000 000.—	12 250 000.—
2. Zuweisung an die offene Reserve . .	4 000 000.—
3. Zuweisung an die Generalreserve für Risiken	175 561.24
	16 425 561.24

1714. Hypothekarkasse. — Die Jahresrechnung 1979 der Hypothekarkasse des Kantons Bern wird genehmigt. Sie schliesst mit einem Reingewinn von Fr. 9 569 230.90 ab. Zusammen mit dem Gewinnsaldo des Vorjahres stehen Fr. 9 739 369.35 zur Verfügung; folgender Verwendung dieser Summe wird zugestimmt:

	Fr.
Verzinsung des Dotationskapitals zu 6½ %	7 475 000.—
Zuweisung an Reservefonds	1 700 000.—
Zuweisung an Spezialreserve	450 000.—
Vortrag auf neue Rechnung	114 369.35
	9 739 369.35

2622. Vertragsgenehmigung. — Der am 4. März 1980 verurkundete Kaufvertrag, wonach der Staat Bern der **Einwohnergemeinde Nidau** die Parzelle Nr. 738 in Nidau, haltend 28,55 Aren Bauland an der Bielstrasse/Weidteile, amtlicher Wert Fr. 571 000.—, zum Preise von Franken 685 200.— verkauft, wird genehmigt.

2787. Bernische Kreditkasse; Jahresrechnung 1979. — Die gemäss Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Oktober 1924 betreffend die Errichtung der Bernischen Kreditkasse dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates vorgelegte Jahresrechnung für das Jahr 1979 sowie der Geschäftsbericht der Kasse für das gleiche Jahr werden genehmigt.

Volkswirtschaftsdirektion

2481. Freibad Interlaken; Staatsbeitrag. — Gestützt auf das Gesetz vom 2. Februar 1964 über die Förderung des Fremdenverkehrs und insbesondere auf dessen Artikel 22 Absatz 5 sowie in Übereinstimmung mit dem Antrag der Fachkommission für Fremdenverkehrsfragen wird zum Zwecke der Förderung des Fremdenverkehrs in den Gemeinden Interlaken, Matten und Unterseen durch die Erneuerung der Freibadeanlage beschlossen:

1. Der **Freiluft- und Hallenbad Bödeli AG, Interlaken,** wird an die mit Fr. 1 321 000.— veranschlagten Kosten für die Erneuerung des Freibades ein Staatsbeitrag von rund 30 %, **höchstens Fr. 400 000.—,** zu Lasten des Kontos 1310 955 (Beiträge an touristische Anlagen und Massnahmen) bewilligt. Allgemeine Kostenüberschreitungen und nachträgliche Projektänderungen mit Mehraufwendungen werden nicht berücksichtigt.

2. Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt nach Vorlage der Schlussabrechnung, wobei entsprechend dem Stand der Arbeiten auch Teilzahlungen möglich sind.

3. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsordnung vom 7. November 1967 massgebend.

4. Die Volkswirtschaftsdirektion kann zum Bau und Betrieb der Freibadanlage weitere Bedingungen stellen.

Gesundheitsdirektion

2297. Spital Münsingen; Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion. — Dem Gemeindeverband Bezirksspital Münsingen (nachfolgend als Spital bezeichnet) wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:

Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 35 Absatz 1, Artikel 43 Absätze 2 und 3.
Spitaldekret vom 5. Februar 1975, Artikel 3 Ziffer 1, Artikel 10.

Vorgesehenes Projekt:

Neubau Akutspital.
Errichtung einer Chronikerabteilung im Altbau.
Projektierungskredit.

Projektierungskosten: Fr. 723 000.—

Staatsbeitrag:		Fr.
Akutbereich	70 %	443 800.—
Chronikerbereich	100 %	89 000.—
		532 800.—

Konto: 1400 949 40 10

Bedingungen:

1. Anhand von Zwischenabrechnungen des Spitals können in den Jahren 1980 und 1981 Teilzahlungen voraussichtlich wie folgt vorgenommen werden:

1980 Fr. 177 600.—
1981 Fr. 355 200.—

2. Die Finanzierung des Selbstbehaltes von Franken 190 200.— ist durch die dem Spital angeschlossenen Gemeinden vorzunehmen. Die Amortisation und Verzinsung dieses Betrages darf nicht zu Lasten der Betriebsrechnung erfolgen.

3. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

2484. Krankenheim Asyl «Gottesgnad», Langnau; Asylerneuerung und -erweiterung, 2. Bauetappe (Projektierungskredit); Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion. — Den Vereinigten Asylen Gottesgnad, Bezirksverein Emmental, wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlage:

— Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 27 Absatz 1, Artikel 28 Absatz 1, Artikel 35 Absatz 1, Artikel 42 Absatz 2

— Spitaldekret vom 5. Februar 1975, Artikel 3 Ziffer 1.

Projekt: Asylerneuerung und -erweiterung, 2. Bauetappe; Projektierungskredit.

Projektierungskosten: Fr. 285 000.—.

Staatsbeitrag: 100 % = Fr. 285 000.—.

Konto: 1400 949 40 11 (Baubeiträge an Spezialanstalten).

Bedingungen:

1. Der Staatsbeitrag wird voraussichtlich 1981 zur Auszahlung gelangen. Anhand von Zwischenabrechnungen können Teilzahlungen vorgenommen werden.

2. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bieten einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

Allgemeine Subventionsbedingungen:

1. Der Staatsbeitrag wird à fonds perdu gewährt. Er ist dem Staat ganz oder teilweise zurückzubezahlen, wenn die Betriebseinnahmen dies erlauben, die Liegenschaft ganz oder teilweise veräussert oder der Betrieb eingestellt oder eingeschränkt wird, ebenso, wenn der Zweck geändert wird. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Gesundheitsdirektion zu Veränderungen, welche sie mit den notwendigen Bedingungen und Auflagen verbinden kann.

2. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 7. November 1967 auszuschreiben und zu vergeben.

3. Der Ablauf der Bauarbeiten wird durch die Gesundheitsdirektion mittels des Baubegleitungsverfahrens der Gesundheitsdirektion und des kantonalen Hochbauamtes überwacht. Die entsprechenden Formularsätze sind der Gesundheitsdirektion jeweils innert 14 Tagen nach den festgesetzten Fälligkeitsterminen im Doppel einzureichen.

4. Arbeiten, welche in dem dem Subventionsbeschluss zugrundeliegenden Kostenvoranschlag nicht enthalten sind, dürfen ohne besondere Bewilligung durch die Gesundheitsdirektion nicht ausgeführt werden.

5. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages berücksichtigt werden. Massgeblich für die Ermittlung der Indexteuerung ist der Zürcher Baukostenindex (Indexstand gemäss Kostenvoranschlag bzw. zum Zeitpunkt der Arbeitvergebungen).

6. Das Wärmehaushalt-Konzept des Amtes für Bundesbauten ist anzuwenden.

7. Die Bauabrechnung ist entsprechend den Richtlinien der Gesundheitsdirektion und des Hochbauamtes zu gliedern und mit den nötigen Beilagen versehen spätestens 6 Monate nach Bauabschluss der Gesundheitsdirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven Staatsbeitrages. Anderweitige à fonds perdu-Beiträge (Zivilschutz, Gebäudeversicherung usw.), die mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben sind, werden dabei in Abzug gebracht.

2485. Oberländisches Asyl «Gottesgnad», Spiez; Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion. — Den Vereinigten Asylen Gottesgnad (Bezirksverein Oberland) wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:

— Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 27.1, 35.2, 42

— Spitaldekret vom 5. Februar 1975, Artikel 3.2.

Projekt: Ausbau Spitalgehilfenschule und EDV-Zentrum.

Kosten:

BKP	Fr.
2 Gebäude	314 900.—
4 Umgebungsarbeiten	2 200.—
5 Baunebenkosten	13 300.—
9 Mobiliar	23 000.—
Reserve/Rundung	17 600.—
Total Baukosten gemäss bereinigtem Kostenvoranschlag	371 000.—

Staatsbeitrag: Fr. 371 000.— (100 %).

Konto: 1400 949 40 11 (Baubeiträge an Spezialanstalten).

Bedingungen:

1. Der Staatsbeitrag wird voraussichtlich 1981 zur Auszahlung gelangen. Anhand von Zwischenabrechnungen können Teilzahlungen vorgenommen werden.

2. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

Allgemeine Subventionsbedingungen:

1. Der Staatsbeitrag wird à fonds perdu gewährt. Er ist dem Staat ganz oder teilweise zurückzubezahlen, wenn die Betriebseinnahmen dies erlauben, die Liegenschaft ganz oder teilweise veräussert oder der Betrieb eingeschränkt wird, ebenso, wenn der Zweck geändert wird. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Gesundheitsdirektion zu Veränderungen, welche sie mit den notwendigen Bedingungen und Auflagen verbinden kann. Die bedingte Rückzahlungspflicht ist auf 50 Jahre befristet.

2. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 7. November 1967 auszuschreiben und zu vergeben. Die Vergebungsangaben sind auf dem dafür vorgesehenen Formular bei der Subventionsbehörde im Doppel einzureichen.

3. Arbeiten, welche in dem dem Subventionsbeschluss zugrundeliegenden Kostenvoranschlag nicht enthalten sind, dürfen ohne besondere Bewilligung durch die Gesundheitsdirektion nicht ausgeführt werden.

4. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages berücksichtigt werden. Sie sind in der Bauabrechnung gegliedert nach einzelnen Positionen, gesondert auszuweisen. Massgeblich für die Ermittlung der Indexteuerung ist der Zürcher Baukostenindex (Indexstand gemäss Kostenvoranschlag bzw. zum Zeitpunkt der Arbeitsvergebungen).

5. Die Bauabrechnung ist entsprechend den Richtlinien der Gesundheitsdirektion und des Hochbauamtes zu gliedern und mit den nötigen Beilagen versehen spätestens 4 Monate nach Bauabschluss der Gesundheitsdirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven Staatsbeitrages. Anderweitige à fonds perdu-Beiträge, die mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben sind, werden dabei in Abzug gebracht.

2548. Krankenheim Asyl «Gottesgnad», Langnau; Innenausbau der Physio- und Ergotherapie; Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion. — Den Vereinigten Asylen Gottesgnad, Bezirksverein Emmental, wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlage:

— Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 27 Absatz 1, Artikel 28 Absatz 1, Artikel 35 Absatz 2, Artikel 42 Absatz 2

— Spitaldekret vom 5. Februar 1975, Artikel 3 Ziffer 2.

Projekt: Innenausbau und Einrichtung der Physio- und Ergotherapie.

Kosten:

BKP	Fr.
2 Gebäude	770 000.—
3 Betriebseinrichtungen	175 000.—
5 Baunebenkosten	35 000.—
Total	980 000.—

Kostenstand 1. Oktober 1979.

Staatsbeitrag: Fr. 980 000.— (100 %).

Konto: 1400 949 40 11 (Baubeiträge an Spezialanstalten).

Bedingungen:

1. Der Staatsbeitrag wird voraussichtlich 1981 zur Auszahlung gelangen. Anhand von Zwischenabrechnungen können Teilzahlungen vorgenommen werden.

2. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integriereden Bestandteil dieses Beschlusses.

Allgemeine Subventionsbedingungen:

1. Der Staatsbeitrag wird à fonds perdu gewährt. Er ist dem Staat ganz oder teilweise zurückzubezahlen, wenn die Betriebseinnahmen dies erlauben, die Liegenschaft ganz oder teilweise veräussert oder der Betrieb eingestellt oder eingeschränkt wird, ebenso, wenn der Zweck geändert wird. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Gesundheitsdirektion zu Veränderungen, welche sie mit den notwendigen Bedingungen und Auflagen verbinden kann.

2. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 7. November 1967 auszuschreiben und zu vergeben.

3. Der Ablauf der Bauarbeiten wird durch die Gesundheitsdirektion mittels des Baubegleitungsverfahrens der Gesundheitsdirektion und des kantonalen Hochbauamtes überwacht. Die entsprechenden Formularsätze sind der Gesundheitsdirektion jeweils innert 14 Tagen nach den festgesetzten Fälligkeitsterminen im Doppel einzureichen.

4. Arbeiten, welche in dem dem Subventionsbeschluss zugrundeliegenden Kostenvoranschlag nicht enthalten sind, dürfen ohne besondere Bewilligung durch die Gesundheitsdirektion nicht ausgeführt werden.

5. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages berücksichtigt werden. Massgeblich für die Ermittlung der Indexteuerung ist der Zürcher Baukostenindex (Indexstand gemäss Kostenvoranschlag bzw. zum Zeitpunkt der Arbeitvergebungen).

6. Die Bauabrechnung ist entsprechend den Richtlinien der Gesundheitsdirektion und des Hochbauamtes zu gliedern und mit den nötigen Beilagen versehen spätestens 6 Monate nach Bauabschluss der Gesundheitsdirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven Staatsbeitrages. Anderweitige à fonds perdu-Beiträge (Zivilschutz, Gebäudeversicherung usw.), die mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben sind, werden dabei in Abzug gebracht.

2639. Defizitdeckung aus dem Fonds zur Krankheitsbekämpfung; Beitrag an TVZ-Schirmbildzentrale Bern. — Gestützt auf Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a des Dekretes vom 5. Februar 1979 über den Fonds zur Krankheitsbekämpfung wird der TVZ-Schirmbildzentrale ab Rechnungsjahr 1980 nach einem zu genehmigenden Voranschlag die Übernahme des bereinigten Betriebsdefizites zugesichert. Die Auszahlung geht zu Lasten des Kontos 1400 984 10, Fonds zur Krankheitsbekämpfung.
Dieser Beschluss ersetzt den GRB vom 5. September 1962 und ist bis auf weiteres gültig.

Fürsorgedirektion

2491. Stiftung Alterssiedlung Utzenstorf; Einbezug von Amortisation und Verzinsung der Erstellungskosten für ein Altersheim in Utzenstorf in die Lastenverteilung. — Die Einwohnergemeinde Utzenstorf wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ermächtigt, Amortisation und Verzinsung der Erstellungskosten für das von der Stiftung Alterssiedlung Utzenstorf geplante Altersheim in Utzenstorf in die Lastenverteilung einzubeziehen:

Rechtsgrundlagen:

— Gesetz über das Fürsorgewesen vom 3. Dezember 1961, Artikel 32.5, 36, 139, 140

— Dekret über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime vom 17. September 1968.

Projekt: Bau eines Altersheimes in Utzenstorf.
Kosten:

BKP	Fr.
0 Grundstück (Schenkung)	—.—
1 Vorbereitungsarbeiten	317 000.—
2 Gebäude Altersheim inkl. Garagen	4 045 000.—
4 Umgebung	340 000.—
5 Baunebenkosten	121 000.—
9 Ausstattung	421 000.—
Total Anlagekosten	5 244 000.—

Kostenstand 1. April 1980; massgebend ist der Zürcher Baukostenindex.

Finanzierung:

Total Anlagekosten	5 244 000.—
./. Beitrag aus Mitteln der AHV Gemäss provisorischer Verfügung vom 30. März 1979 (25 % der anrechenbaren Kosten)	1 100 000.—
Anrechenbar für die Lastenverteilung	4 144 000.—
./. Bereits bewilligter Projektierungskredit RRB Nr. 159 vom 10. Januar 1979	120 000.—
Zum Einbezug in die Lastenverteilung zu bewilligende Kosten	4 024 000.—

Dieser Betrag wird erst anhand der Bauabrechnung definitiv festgelegt.

Bedingungen:

1. Die Einwohnergemeinde Utzenstorf wird ermächtigt, für das von der Stiftung Alterssiedlung Utzenstorf zu erstellende Altersheim jährlich folgende Aufwendungen in die Lastenverteilung einzubeziehen:

a) Fr. 200 000.— zur Amortisation der Kosten von Franken 4 024 000.—.

b) Die Verzinsung der noch nicht amortisierten Restanz dieser Kosten.

Die Gemeinde Utzenstorf hat die Anlagekosten von dem Jahr an zu amortisieren, in dem die Investitionen erstmals die Höhe einer Amortisationsquote erreichen. Die Verzinsung der Anlagekosten ist von dem Zeitpunkt an aufzunehmen, in dem erstmals Fremdkapital beansprucht wird.

2. Die Gemeinde Utzenstorf hat mit der Stiftung Alterssiedlung Utzenstorf einen Subventionsvertrag abzuschliessen. Darin verpflichtet sich die Stiftung, die ihr zur Verfügung gestellten Mittel ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wenn die Betriebseinnahmen dies erlauben, die Liegenschaft ganz oder teilweise veräussert oder der Betrieb eingestellt oder eingeschränkt wird, ebenso, wenn der Zweck geändert wird. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Fürsorgedirektion, welche sie mit den notwendigen Bedingungen und Auflagen verbinden kann.

3. Die Rückzahlungspflicht gemäss Ziffer 2 ist auf 50 Jahre befristet. Die Stiftung Alterssiedlung Utzenstorf hat ihre Erfüllung durch Errichtung einer Grundpfandverschreibung zugunsten des Staates Bern oder auf eine andere durch die Fürsorgedirektion zu genehmigende Weise sicherzustellen. Der Nachweis dieser Sicherstellung ist spätestens mit der Einreichung der Bauabrechnung vorzulegen.

4. Die Stiftung Alterssiedlung Utzenstorf untersteht der Aufsicht der Fürsorgedirektion, die auch den Ablauf der Bauarbeiten überwacht.

5. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

Allgemeine Subventionsbedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 7. November 1967 auszuschreiben und zu vergeben.

2. Arbeiten, welche in dem dem Subventionsbeschluss zugrundeliegenden Kostenvoranschlag nicht enthalten sind, dürfen ohne besondere Bewilligung durch die Fürsorgedirektion nicht ausgeführt werden.

3. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Beitrages für die Lastenverteilung berücksichtigt werden. Sie sind in der Bauabrechnung, gegliedert nach BKP-Positionen, gesondert auszuweisen. Massgebend für die Ermittlung der Indexteuerung ist der Zürcher Baukostenindex (Indexstand gemäss Kostenvoranschlag bzw. zum Zeitpunkt der Arbeitsvergebungen).

4. Die Bauabrechnung (Gliederung nach BKP-CRB) ist mit den Projektplänen 1 : 100 und den Schemata der technischen Installationen spätestens 6 Monate nach Bauabschluss der Fürsorgedirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven Betrages, der in die Lastenverteilung einbezogen werden kann. Anderweitige Beiträge (aus Mitteln der AHV, des Zivilschutzes, der Gebäudeversicherung usw.), die mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben sind, werden dabei in Abzug gebracht.

Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft

1886. ARA-Region Niedersimmental—Innerport; Hauptsammelkanal Au—Oeyachern, Los 3 + 4, Schacht 19 — Schacht 28—Schacht 38; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser:

Ingenieurbüro W. Spring, Thun.

Zugesicherter Staatsbeitrag gemäss folgender Aufstellung:

Projekt	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	Staatsbeitrag max Fr.
Nr. 264 71 11 Hauptsammelkanal Au— Oeyachern, Los 3 +4, Schacht 19—Schacht 28 Schacht 28—Schacht 38	490 000.—	45,5	222 950.—

Kostenverteiler		Beitragssatz	
Oberwil	17,67	50 %	
Därstetten	17,24	46 %	
Erlenbach	27,91	39 %	
Diemtigen	37,18	48 %	Mittel 45,5 %
	100,00		

Konto Nr. 2210 935 20

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

2. Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10, Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 222 950.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1982 Fr. 100 000.—
1983 Fr. 122 950.—

2495. Abwasserverband Region Murg: Zuleitungskanal St. Urban—Melchnau/Busswil/Reisiswil; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurbüro Scheidegger AG, Langenthal.

Zugesicherter Staatsbeitrag gemäss folgender Aufstellung:

Projekt Nr. 302.08 vom 14. Mai 1980		Beitragsberechtigte Kosten Fr.
Zuleitungskanal St. Urban—Melchnau/ Busswil/Reisiswil, Anschluss Melchnau innerorts, Scht Nr. Z 128—Scht Nr. Z 180 und Regenklärbecken		3 053 000.—
Anteil Verbandsgemeinden Kanton Bern	71,07 %	2 169 767.—
Anteil Verbandsgemeinden Kanton Aargau	11,41 %	348 347.—
Anteil Verbandsgemeinden Kanton Luzern	17,52 %	534 886.—
Total Verband	100,00 %	3 053 000.—

Kostenverteiler (Verbandsgemeinden im Kanton Bern)

Gemeinden	Anteil %	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
Wynau	10,19	311 100.—	29,0	90 219.—
Roggwil	35,27	1 076 793.—	27,5	296 118.—
Melchnau	17,49	533 970.—	34,5	184 220.—
Busswil	2,12	64 724.—	46,0	29 773.—
Obersteckholz	0,86	26 256.—	46,0	12 078.—
Untersteckholz	3,14	95 864.—	44,5	42 659.—
Reisiswil	2,00	61 060.—	47,0	28 698.—
Total	71,07	2 169 767.—	31,5	683 765.—

Konto Nr. 2210 935 20.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

2. Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

3. Der Staatsbeitrag des regionalen Kanales wird dem Abwasserverband Region Murg zuhanden der berechtigten Gemeinden ausbezahlt.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 683 765.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1982 Fr. 400 000.—
1983 Fr. 283 765.—

2496. Signau: Sammelkanal Gässli—Ausserdorf; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurbüro Müller AG, Bremgarten.

Zugesicherter Staatsbeitrag gemäss folgender Aufstellung:

Projekt	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
5.19—4 30. April 1980 Sammelkanal Gässli—Ausserdorf Scht Nr. 121—Scht Nr. 149 und Regenentlastung RA 141—Schüpbachkanal (gemeinsam benützter Kanal durch die Gemeinden Bowil und Signau)	742 000.—	42,5	315 350.—

Konto Nr. 2210 935 20.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

2. Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 315 350.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1982 Fr. 200 000.—
1983 Fr. 115 350.—

2497. Auswil; Gesamtausbau der Wasserversorgung; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurbüro R. Rudolf, Bern.

Zugesicherter Staatsbeitrag gemäss folgender Aufstellung:

Projekt	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max Fr.
1. Quellfassung/ Brunnstube	125 000.—		
2. Reservoir 300/500 = 60 % × Fr. 335 000.—* =	201 000.—		
3. Pumpstation	210 000.—		
4. Leitungsnetz	420 000.—	Beitragsberechtigt gemäss KV: Pos. A, E, F: 100 % Pos. B: 50 % Pos. C, D: —	
5. Fernsteuerung	90 000.—		
Total 1—5	1 046 000.—	31,5	329 500.—

* Anteilsmässiger Abzug für 200 m³ Löschreserve.

Konto Nr. 2210 935 10.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

2. Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 329 500.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1981 Fr. 200 000.—
1982 Fr. 100 000.—
1983 Fr. 29 500.—

2498. Gemeindeverband ARA mittleres Emmental: Regionaler Hauptsammelkanal Schüpbach—Eggiwil; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurbüro Holinger AG, Bern.

Projekt Nr. B 400/500 vom Mai 1980	Beitragsberechtigte Kosten Fr.
Regionaler Sammelkanal Schüpbach—Eggiwil Bauetappe 1—5, Scht Nr. 876—Scht Nr. 998	2 741 000.—

Regionaler Sammelkanal

Kostenverteiler (Verbandsgemeinden erweiterte Region) Zugesicherter Staatsbeitrag gemäss folgender Aufstellung:

Gemeinden	Anteil %	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
Eggiwil	31,69	868 623.—	50,0	434 311.—
Hasle	15,23	417 454.—	39,0	162 807.—
Landiswil	7,34	201 189.—	50,0	100 595.—
Lützelflüh	2,95	80 860.—	40,0	32 344.—
Röthenbach	4,16	114 026.—	50,0	57 013.—
Rüderswil	3,47	95 113.—	44,5	42 325.—
Signau	16,22	444 590.—	42,5	188 950.—
Trachselwald	6,04	165 556.—	50,0	82 778.—
Walkringen	12,90	353 589.—	44,5	157 347.—
Total	100,00	2 741 000.—	45,9	1 258 471.—

Konto Nr. 2210 935 20.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Der Subventionsempfänger hat die allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

2. Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

3. Der Staatsbeitrag des regionalen Kanals wird dem Gemeindeverband ARA mittleres Emmental zuhanden der berechtigten Gemeinden ausbezahlt.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrag von Fr. 1 258 471.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1982 Fr. 400 000.—
1983 Fr. 400 000.—
1984 Fr. 458 471.—

2499. Burgergemeinde Pieterlen; Ausbau der Wasserversorgung; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurbüro F. Ryser AG, Bern.

Zugesicherter Staatsbeitrag gemäss folgender Aufstellung:

Projekt	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
Nr. 479/32			
1. Reservoir «Iffertsche» 1000/1500* × Fr. 1 245 000.— =	830 000.—		
2. Umbau oberes Reservoir	22 000.—		
3. Umbau unteres Reservoir	70 000.—		
4. Werkleitungen**	237 000.—		
5. Fernsteuerungsanlage	238 000.—		
Total 1—5	1 397 000.—	20	279 400.—

* Anteilmässiger Abzug für 500 m³ Löschreserve
** Ohne Hydranten im Betrag von Fr. 56 000.—.

Konto Nr. 2210 935 10.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

2. Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befritset (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 297 400.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1981 Fr. 200 000.—
1982 Fr. 97 400.—

2500. Tavannes; Sammelkanäle Nord und Süd, Etappe 1981; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurbüro P. Aubry, Tavannes.

Zugesicherter Staatsbeitrag gemäss folgender Aufstellung:

Projekt	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
Sammalkanal Nord, Schächte 40/41 N bis 46 N; RU XII	637 000.—		
Sammalkanal Süd, Schächte 38/39 S bis 45 S; DO I	651 000.—		
Total	1 288 000.—	28	360 600.—

Konto Nr. 2210 935 20.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Der Subventionsempfänger hat die allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

2. Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden. ist.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 360 600.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgendem Zahlungskredit abgelöst wird:

1982 Fr. 360 600.—

2501. Bern und Köniz: Kanal Könizstrasse, Gemeindegrenze—Schloss-Strasse; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Tiefbauamt der Stadt Bern.

Zugesicherter Staatsbeitrag gemäss folgender Aufstellung:

		Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
Kanal Könizstrasse Gemeindegrenze—Schloss-Strasse KS 1—KS 12 Kostenverteiler:				
Gemeinde Bern				
KS 12—6	57,9 %	587 000.—		
KS 6—1	90,9 %	2 210 000.—		
		2 797 000.—	15	419 550.—
Gemeinde Köniz				
KS 12—6	42,1 %	426 000.—		
KS 6—1	9,1 %	221 000.—		
		647 000.—	18	116 460.—
Total		3 440 000.—		536 010.—

Konto Nr. 2210 935 20.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

2. Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 536 010.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgendem Zahlungskredit abgelöst wird:

1982 Fr. 536 010.—

2652. Nods; Vergrösserung und Erweiterung der bestehenden Kläranlage.
Jugendheim Prêles; Anschlussleitung «Châtillon—La Praye»; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurbüro Wilhelm & Walter, Biel.

1. Zugesicherter Staatsbeitrag zu Gunsten der Gemeinde Nods, zu Lasten des Kontos Nr. 2210 935 20.

Projekt	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
Vergrösserung und Erweiterung der bestehenden ARA in «La Praye» gemäss Kostenvoranschlag vom Juni 1980	500 000.—	37	185 000.—

2. Kredit zu Gunsten des Kantonalen Hochbauamtes, zu Lasten des Kontos Nr. 2105 705 10, Neubauten und Umbauten.

Anschlussleitung «Châtillon bis La Praye», gemäss Kostenvoranschlag vom Juni 1980	89 000.—	
Bearbeitungsreserve ca. 8 %	7 000.—	96 000.—
ARA-Anschlussrecht, Pauschalbeitrag gemäss Vereinbarung zwischen der Gemeinde Nods und dem Staate Bern, vertreten durch das Jugendheim Prêles		150 000.—
Total		246 000.—

Anzahlung des Staatsbeitrages an die Gemeinde Nods:

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Zwischen- und Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite und gemäss folgenden Bedingungen:

1. Mit diesem Beschluss besteht keine Verpflichtung, sämtliche im Kostenvoranschlag enthaltenen Positionen zu subventionieren. Die Subventionswürdigkeit richtet sich nach den Richtlinien des Wasser- und Energiewirtschaftsamtes.

2. Die administrativen Weisungen der Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft des Kantons Bern vom 12. Januar 1971 sind zu beachten.

3. Die Bedingungen der Eidgenössischen Verordnung über Abwassereinleitungen vom 8. Dezember 1975 sind einzuhalten. Zukünftige Vorschriften bleiben vorbehalten.

4. Die Gemeinde Nods ist verpflichtet, vor der Inbetriebnahme der Kläranlage die notwendige Ausbildung dem Klärwärter in einer oder mehreren bestehenden Kläranlagen zu vermitteln und ihn die von der ARPEA durchgeführten Kurse besuchen zu lassen.

5. Die Gemeinde hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist, von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgaben werden Verpflichtungskredite bewilligt im Betrage von

Fr. 185 000.— (Konto 2210 935 20) der voraussichtlich mit dem Zahlungskredit 1982 abgelöst wird.

Fr. 246 000.— (Konto 2105 705 10) der voraussichtlich mit dem Zahlungskredit 1981 abgelöst wird.

Ergebnis der ersten Lesung

Gesetz über die Krankenversicherung (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 28. Juni 1964 über die Krankenversicherung wird wie folgt geändert:

Art. 2 [1] Der Staat leistet den Berechtigten, die sich im Kanton aufhalten und bei einer nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes anerkannten Krankenkasse (Kasse) versichert sind, Beiträge an die Prämien nach folgenden Grundsätzen:

a Der Anspruch ist geltend zu machen und auszuweisen.

b Der Beitrag wird durch Vermittlung der Kasse frühestens vom Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruches an ausgerichtet.

c Der Beitrag richtet sich nach den für den Berechtigten massgebenden Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen und beträgt jährlich:
- bei der Krankenpflegeversicherung höchstens 120 Franken;
- bei der Krankengeldversicherung höchstens 60 Franken.

d Berechtigte, die sich ausser für Krankenpflege oder Krankengeld für ein Spitaltaggeld von mindestens 12 Franken versichern, erhalten für diese Zusatzversicherung einen jährlichen Beitrag von höchstens 36 Franken. Dieser Beitrag wird auch ausgerichtet, wenn die Krankenpflegeversicherung ein Spitaltaggeld einschliesst, womit auf der allgemeinen Abteilung bernischer Krankenanstalten volle Deckung der Spitalkosten erreicht wird.

e Sehen die Kassenstatuten zur Förderung der Familienversicherung unter bestimmten Voraussetzungen Prämienfreiheit für einzelne Familienglieder vor, so hat die Kasse auch für diese Anspruch auf den staatlichen Prämienbeitrag für die entsprechende Versicherung.

[2] Unverändert.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Bern, 14. Mai 1980

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Krähenbühl*
Der Vizestaatsschreiber: *Maeder*

Bern, 2. Juli 1980

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Favre*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 25. März 1980

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Strahm*

Von der Redaktionskommission genehmigter Text

Ergebnis der ersten Lesung

Notariatsgesetz

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 55 Schlusstitel des Schweizerischen Zivilgesetzbuches,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Die Organisation des Notariates

Geltungsbereich des Gesetzes

Art. 1 [1] Dieses Gesetz gilt für die im Kanton Bern zur Berufsausübung berechtigten Notare.

[2] Andere Personen unterstehen dem Gesetz nur, soweit es ausdrücklich vorgesehen ist.

[3] Die für die freiwillige Gerichtsbarkeit, insbesondere für die öffentliche Beurkundung, geltenden Vorschriften des Bundesrechtes bleiben vorbehalten.

Beruf des Notars

Art. 2 [1] Das Notariat ist ein freier, wissenschaftlicher und öffentlicher Beruf.

[2] Der Notar übt den Beruf unabhängig und auf eigene Verantwortung aus. Eine Ausübung im Namen oder auf Rechnung einer juristischen Person ist ausgeschlossen.

[3] Die Aufsichtsbehörden überwachen die Einhaltung der für die Berufsausübung geltenden Vorschriften.

Unvereinbarkeit

Art. 3 [1] Unvereinbar mit der Ausübung des Notariatsberufes ist ein Vollamt im Dienste des Bundes, des Kantons, einer Gemeinde oder einer andern öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder Anstalt. Die Justizdirektion kann einem Notar gestatten, neben seinem Beruf ein Gemeindeamt auszuüben, auch wenn es ihn überwiegend beansprucht.

[2] Unvereinbar mit der Ausübung des Notariatsberufes ist ferner ein Arbeitsverhältnis, dessen Erfüllung die Arbeitszeit des Notars überwiegend beansprucht. Die Justizdirektion kann Ausnahmen bewilligen, wenn dadurch die Unabhängigkeit der Berufsausübung und das Ansehen des Notariatsstandes nicht gefährdet werden.

[3] Ein Notar darf keine dauernde oder gelegentliche Tätigkeit ausüben, welche mit einer unabhängigen und einwandfreien Berufsausübung oder mit dem Ansehen des Notariatsstandes nicht vereinbar

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

ist. Unvereinbar sind namentlich Spekulationsgeschäfte jeglicher Art, die Übernahme von Bürgschaften im Zusammenhang mit der Berufsausübung sowie jede Werbung. Der Notar darf eine solche Tätigkeit auch nicht durch Dritte ausüben lassen.

4 Die gleichzeitige Ausübung des Berufes eines Notars und eines Anwaltes ist zulässig.

Patent

Art. 4 1 Das Notariatspatent wird einem Schweizer Bürger erteilt, wenn er handlungsfähig ist, einen guten Leumund besitzt und das Staatsexamen bestanden hat.

2 Die Zulassung zum Staatsexamen erfolgt auf Grund eines Rechtsstudiums an einer Hochschule und einer praktischen Ausbildung. Ein bernischer Fürsprecher kann auf Grund einer kürzeren praktischen Ausbildung zum Staatsexamen zugelassen werden.

3 Der Inhaber des Notariatspatentes darf die Berufsbezeichnung Notar führen.

4 Fällt eine Voraussetzung für das Patent weg, so ist es zu entziehen. Fällt der Entzugsgrund weg, so kann es in der Regel wieder erteilt werden; ein Anspruch auf die Berufsausübungsbewilligung besteht in diesem Falle nicht.

5 Erteilung und Entzug sind im Amtsblatt zu publizieren.

6 Ist der Notar infolge Krankheit oder Invalidität nicht mehr handlungsfähig, so ist ihm das Patent in der Regel zu belassen.

Berufsausübungsbewilligung
1. Erteilung

Art. 5 1 Zur Ausübung des Berufes bedarf der Notar der Berufsausübungsbewilligung.

2 Sie wird vom Regierungsrat erteilt, wenn der Bewerber
a das bernische Notariatspatent besitzt;
b den für die Ausübung des Notariatsberufes erforderlichen guten Leumund besitzt;
c in geordneten finanziellen Verhältnissen lebt;
d Wohnsitz im Kanton Bern hat;
e die Sicherheit gestellt hat;
f über geeignete Büroräume verfügt;
g keine mit dem Notariat unvereinbare Tätigkeit beibehält;
h seine Unterschrift bei der Staatskanzlei deponiert hat.

3 Ist die Berufsausübungsbewilligung erteilt, so lässt die Justizdirektion den Bewerber durch den Regierungsstatthalter am Ort des vorgesehenen Büros beeidigen und stellt ihm hernach mit der Berufsausübungsbewilligung das Berufssiegel zu. Gleichzeitig publiziert sie die Berufsausübungsbewilligung im Amtsblatt.

[4] Vom Empfang der Berufsausübungsbewilligung hinweg ist der Notar zur Berufsausübung zugelassen.

2. Erlöschen und Entzug

Art. 6 [1] Die Bewilligung erlischt mit dem Verzicht oder dem Tod des Notars.

[2] Fällt eine Voraussetzung für die Erteilung der Berufsausübungsbewilligung weg oder ist der Notar wegen dauernder Beeinträchtigung der Gesundheit nicht mehr in der Lage, den Beruf auszuüben, so wird die Bewilligung entzogen.

[3] Erlöschen und Entzug sind im Amtsblatt zu publizieren.

Büro

Art. 7 [1] Der Notar führt ein eigenes Büro mit den für die Berufsausübung geeigneten Räumen. Er kann im gleichen Amtsbezirk Zweigbüros eröffnen.

[2] Hat ein Amtsbezirk keinen oder zu wenig Notare, so kann die Justizdirektion einem oder mehreren Notaren anderer Amtsbezirke die Ermächtigung zur Eröffnung von Zweigbüros in diesem Amtsbezirk geben. Sie kann diese Ermächtigung befristen.

Gemeinsames Büro

Art. 8 [1] Mehrere Notare oder Notare und Anwälte können ein gemeinsames Büro führen.

[2] Jeder Notar übt seine hauptberufliche Tätigkeit, auch im Falle einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft mit andern Notaren oder Anwälten, im eigenen Namen und auf eigene Verantwortung aus. Er hat seine Urschriftensammlung und die vorgeschriebenen Register gesondert zu führen.

Schliessung des Büros

Art. 9 [1] Wenn die Berufsausübungsbewilligung erlischt oder entzogen wird, so ist das Notariatsbüro zu schliessen.

[2] Der Notar oder seine Rechtsnachfolger haben innerhalb einer ihnen von der Justizdirektion anzusetzenden Frist die Berufsausübungsbewilligung und das Berufssiegel der Staatskanzlei und die Urschriftensammlungen samt den Registern dem Grundbuchamt abzuliefern. Die Buchhaltung ist unverzüglich abzuschliessen. Die Justizdirektion stellt, wenn nötig, diese Akten sowie die Testaments-Sammlung und die dem Notar anvertrauten Wertschriften sicher.

Weiterführung hängiger Geschäfte

Art. 10 [1] Bezeichnen die Beteiligten nach Schliessung des Büros keinen andern Notar mit der Weiterführung hängiger, hauptberuflicher Geschäfte, so bestimmt die Justizdirektion einen Notar zur Erledigung dieser Geschäfte. Der Notar ist zur Übernahme des Auftrages

verpflichtet. Er erhält für seine Tätigkeit einen Gebührenanspruch gegenüber den Beteiligten.

2 Erfordern es die Umstände, so geht die Justizdirektion in gleicher Weise vor, wenn der Notar längere Zeit an der Ausübung des Berufes verhindert ist.

Aufsichtsbehörden
1. Regierungsrat

Art. 11 1 Der Regierungsrat erteilt die Berufsausübungsbewilligung.

2 Er wählt den Präsidenten und die Mitglieder der Notariatskammer und setzt ihre Entschädigungen fest.

3 Er beurteilt in den gesetzlich vorgesehenen Fällen Beschwerden gegen Entscheide der Notariatskammer.

2. Justizdirektion

Art. 12 1 Die Justizdirektion erteilt das Notariatspatent.

2 Sie überwacht die Berufsausübung der Notare und führt die Untersuchung beim Entzug des Patentes oder der Berufsausübungsbewilligung, in Disziplinarfällen und bei der amtlichen Festsetzung von Gebühren, Honoraren und Auslagen.

3 Sie befasst sich ferner mit allen Angelegenheiten des Notariates, für welche keine andere Behörde zuständig ist. In den gesetzlich vorgesehenen Fällen kann sie Entscheide der Notariatskammer an den Regierungsrat weiterziehen.

4 Sie organisiert die Revision der Notariatsbüros.

3. Notariatskammer

Art. 13 1 Die Notariatskammer entscheidet:

a über den Entzug und über die Wiedererteilung des Patentes und der Berufsausübungsbewilligung;

b in Disziplinarfällen;

c über die amtliche Festsetzung von Gebühren, Honoraren und Auslagen.

2 Entscheide der Notariatskammer können an den Regierungsrat weitergezogen werden:

a vom Notar und der Justizdirektion bei Entzug oder Wiedererteilung des Patentes oder der Berufsausübungsbewilligung, bei der Einstellung in der Berufsausübung und bei Bussen von mindestens 3000 Franken oder wenn nach Auffassung der Justizdirektion eine solche Massnahme hätte ausgesprochen werden sollen;

b vom Notar und vom Auftraggeber, wenn die Notariatskammer bei der amtlichen Festsetzung Gebühren, Honorare oder Auslagen um insgesamt mindestens 8000 Franken herabsetzt oder eine Herabsetzung mindestens in dieser Höhe verlangt worden ist.

c in Streitigkeiten betreffend Festsetzung der Höhe von Gebühren, Honoraren und Auslagen

2 Der Notar und die Justizdirektion können gegen Entscheide der Notariatskammer beim Verwaltungsgericht Beschwerde führen

– bei Entzug oder Wiedererteilung des Patentes oder der Berufsausübungsbewilligung,

– bei der Einstellung in der Berufsausübung und bei Bussen von mindestens 1000 Franken

oder wenn eine dieser Massnahmen nach Auffassung der Justizdirektion hätte ausgesprochen werden müssen.

3 In allen übrigen Fällen entscheidet die Notariatskammer als einzige Instanz.

Geheimhaltungspflicht

Art. 14 Die Aufsichtsbehörden und Revisionsorgane haben über Tatsachen, welche sie bei der Ausübung der Aufsicht wahrnehmen und die unter das Berufsgeheimnis fallen, Stillschweigen zu bewahren wie der Notar. Sie dürfen unbefugten Dritten keine Einsicht in Urkunden gewähren, welche solche Tatsachen enthalten.

II. Die öffentliche Beurkundung

Hauptberufliche Tätigkeit, Grundsatz

Art. 15 Im Kanton Bern obliegt die öffentliche Beurkundung dem Notar.

Zuständigkeit 1. Sachliche

Art. 16 1 Der Notar ist ausschliesslich zuständig zur Vornahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit diese nicht durch Gesetz andern Organen zugewiesen sind.

2 Der Notar errichtet auf Begehren der Beteiligten insbesondere die im Privatrecht vorgesehenen öffentlichen Urkunden über Rechtsgeschäfte und über andere Vorgänge und Zustände. Folgt aus den vom Notar festgestellten Tatsachen zwingend eine bestimmte Rechtslage, so kann der Notar auch diese bescheinigen.

3 Der Notar ist befugt, die von ihm errichteten, eintragungsbedürftigen öffentlichen Urkunden bei den zuständigen Registerämtern zur Eintragung in öffentliche Register anzumelden. Wird die Eintragung verweigert, so kann er aufgrund eines Auftrages der Beteiligten bei den Aufsichtsbehörden Beschwerde führen; die gleiche Befugnis des Anwaltes wird dadurch nicht ausgeschlossen.

2. Örtliche
a Grundsatz

Art. 17 Der Notar kann Beurkundungen im ganzen Kantonsgebiet vornehmen.

b Grundstücke

Art. 18 1 Rechtsgeschäfte zur Begründung oder Änderung von dinglichen Rechten an bernischen Grundstücken sowie Vor-, Vorkaufs-, Kaufrechts- und Rückkaufsrechtsverträge, welche sich auf solche Grundstücke beziehen, können nur durch einen Notar mit Büro im Amtsbezirk der gelegenen Sache öffentlich beurkundet werden.

2 Liegt der Gegenstand der Beurkundung in mehreren Amtsbezirken, so ist der Notar jenes Amtsbezirkes zur Beurkundung zuständig, in welchem sich nach dem amtlichen Wert der wertvollere Teil befindet.

3 Notar und Auftraggeber können Entscheide der Notariatskammer an den Regierungsrat weiterziehen, wenn die Notariatskammer bei der amtlichen Festsetzung Gebühren, Honorare oder Auslagen um insgesamt mindestens 3000 Franken herabsetzt oder eine Herabsetzung mindestens in dieser Höhe verlagt worden ist.

Absatz 3 wird zu Absatz 4.

3 Kann im Amtsbezirk kein Notar beauftragt werden, so ermächtigt der Grundbuchverwalter im Einzelfall einen Notar eines andern Amtsbezirkes zur Beurkundung.

Nebenberufliche Tätigkeit

Art. 19 Der Notar ist berechtigt, neben seiner hauptberuflichen Tätigkeit, Aufträge für Rechtsberatung, Vermögensverwaltung, Treuhandfunktionen und ähnliche Verrichtungen zu übernehmen, unter Vorbehalt der Unvereinbarkeitsgründe.

Öffentliche Urkunde

Art. 20 Die von einem Notar errichteten Urkunden sind öffentliche Urkunden.

Mängel der Urkunde

Art. 21 Keine öffentliche Urkunde entsteht:

a wenn der Notar zur Beurkundung nicht zuständig war;
b wenn der Notar ohne Auftrag eine Urkunde errichtet hat;
c wenn der Notar wegen Selbstbeteiligung ausgeschlossen war;
d wenn der Notar die beurkundeten Willenserklärungen oder Vorgänge und Zustände nicht selbst wahrgenommen hat;
e wenn die Urkundsparteien nicht in der vorgeschriebenen Weise Kenntnis vom Inhalt der Urkunde erhalten oder ihre Zustimmung nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt haben;
f wenn die Unterschrift des Notars fehlt.

Urschrift

Art. 22 Die im Beurkundungsverfahren erstellte Urkunde ist die Urschrift.

Ausfertigungen

Art. 23 1 Ausfertigungen sind öffentliche Urkunden, welche den Inhalt der Urschrift wortgetreu wiedergeben und als Beweismittel oder als Rechtsgrundausweis für den Eintrag in öffentliche Register dienen.

2 Ausfertigungen werden vom beurkundenden Notar erstellt. Ist er verhindert, so bezeichnet die Justizdirektion einen andern Notar.

Register

Art. 24 Die dem Notar vorgeschriebenen Register über vorgenommene Beurkundungen sind öffentliche Urkunden. Er kann sie unter seiner Aufsicht durch einen Mitarbeiter führen lassen.

III. Die Berufspflichten des Notars

Urkundspflicht
1. Grundsatz

Art. 25 1 Der Notar ist verpflichtet, einen Auftrag zur Vornahme einer, in seine Zuständigkeit fallenden Berufsfunktion zu übernehmen.

2 Wird der Notar von einem Beteiligten um die Beurkundung eines Rechtsgeschäftes, einer Willenserklärung oder eines andern Vorganges oder Zustandes ersucht, so hat er eine öffentliche Urkunde zu errichten.

2. Ausnahmen

Art. 26 [1] Der Notar hat den Auftrag abzulehnen:
a wenn er gesetzlich von der Mitwirkung ausgeschlossen ist;
b wenn der Inhalt der Beurkundung offensichtlich rechtlich unmöglich, rechts- oder sittenwidrig ist;
c wenn bei der Beurkundung eine offensichtlich nicht urteilsfähige Person mitwirken soll.

[2] Der Notar ist berechtigt, seine Mitwirkung zu versagen, wenn er durch wesentliche Gründe verhindert ist oder der von ihm verlangte Kostenvorschuss nicht geleistet wird.

Ausstandspflicht
1. Grundsatz

Art. 27 [1] Der Notar hat sich der Mitwirkung bei der Errichtung einer Urkunde und der damit im Zusammenhang stehenden Berufsfunktionen zu enthalten,
a wenn er selbst beteiligt ist;
b wenn sein Ehegatte, seine Verwandten in gerader Linie sowie seine Geschwister oder die Ehegatten dieser Verwandten beteiligt sind;
c wenn eine Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft beteiligt ist, welcher er als unbeschränkt haftender Gesellschafter oder als Kommanditär angehört, oder
d wenn bei der Beurkundung einer Willenserklärung eine juristische Person beteiligt ist, für welche er die Unterschrift führt.

[2] Beteiligt ist, wer eine ihn betreffende Beurkundung vornehmen lässt oder zu dessen Gunsten oder Lasten eine Verfügung getroffen wird sowie der bei der Beurkundung einer Willenserklärung mitwirkende Vertreter.

[3] Nicht als Beteiligung im Sinne dieser Bestimmung gilt, wenn in einem Vertrag zwischen Drittpersonen Rechte oder Pflichten derselben gegenüber den in Absatz 1 genannten Personen übertragen werden oder wenn über solche Rechte oder Pflichten eine Feststellungsurkunde für einen Dritten errichtet wird. Der Notar ist ferner nicht ausgeschlossen, wenn er in der Urkunde mit weitern haupt- oder nebenberuflichen Geschäften betraut wird.

2. Besondere Fälle

Art. 28 [1] Die Ausstandspflicht besteht nicht bei der Beglaubigung von Unterschriften.

[2] Bei Versteigerungen gilt die Ausstandspflicht nur im Verhältnis zum Versteigerer; ferner kann ein Notar in einer von ihm beurkundeten Steigerung nicht selbst ersteigern.

[3] Bei der Beurkundung von Versammlungsbeschlüssen ist der Notar nur ausgeschlossen, wenn er selbst stimmen will.

Wahrheitspflicht

Art. 29 [1] Der Notar darf nur Willenserklärungen und Tatsachen beurkunden, die er selbst vorschriftsgemäss wahrgenommen hat.

[2] Die Urkunde ist wahrheitsgetreu und klar abzufassen.

Rechtsbelehrungspflicht

Art. 30 Der Notar belehrt die Urkundsparteien über Form und Inhalt der Urkunde und ihre rechtlichen Wirkungen.

Geheimhaltungspflicht

Art. 31 [1] Der Notar hat über Tatsachen, welche ihm die Beteiligten beruflich anvertraut haben oder die er für sie beruflich erfahren hat, Stillschweigen zu bewahren. Er darf unbefugten Dritten keine Einsicht in Schriftstücke gewähren, welche solche Tatsachen enthalten.

[2] Die gleiche Geheimhaltungspflicht gilt für die Mitarbeiter des Notars, für die Sachverständigen, Übersetzer und Schätzer; er hat sie hierüber zu belehren.

[3] Das Berufsgeheimnis entfällt, wenn
a die sämtlichen Beteiligten den Notar davon entbinden;
b die richtige Erfüllung einer beruflichen Obliegenheit die Bekanntgabe an Dritte erfordert;
c der Notar durch Gesetz ausdrücklich zur Bekanntgabe an Behörden verpflichtet ist.

[4] Tatsachen, die allgemein bekannt sind oder von jedermann in einem öffentlichen Register eingesehen werden können, fallen nicht unter die Geheimhaltungspflicht. Können nur bestimmte Personen Einsicht in ein öffentliches Register nehmen, so entfällt die Geheimhaltungspflicht nur ihnen gegenüber.

Interessenwahrung

Art. 32 [1] Der Notar hat die Interessen der Beteiligten nach bestem Wissen und Gewissen gleichmässig und unparteiisch zu wahren und die ihm übertragenen Geschäfte innert nützlicher Zeit zu erledigen.

[2] Der Notar bewahrt die ihm anvertrauten Gelder, Wertschriften und anderen Sachen vorschriftsgemäss auf und führt über seine berufliche Tätigkeit eine Buchhaltung, die den einschlägigen Bestimmungen entsprechen muss.

IV. Die Gebühr und das Honorar

Gebühr Auslagen

Art. 33 [1] Für seine hauptberufliche Tätigkeit hat der Notar Anspruch auf eine Gebühr und auf vollen Ersatz aller ihm entstandenen Auslagen. Ist er auf Begehren mehrerer Personen tätig geworden, so haften sie ihm solidarisch.

[2] Der Anspruch auf eine Gebühr umfasst auch die Vorbereitung einer Beurkundung sowie die zum Vollzug einer Beurkundung gehörenden Verrichtungen, mit Einschluss der Anmeldung eintragungsbedürftiger Geschäfte bei den betreffenden Registerämtern.

[3] Der Notar kann für Gebühren und Auslagen einen angemessenen Vorschuss verlangen.

4 Hat der Gebührenschuldner seinen Wohnsitz ausserhalb des Kantons, so können die bestrittene Gebühr und die mit ihr verbundenen Auslagen beim Richter am Büro-Ort geltend gemacht werden.

Honorar

Art. 34 1 Die nebenberufliche Tätigkeit des Notars ist entgeltlich.

2 Für die nebenberufliche Tätigkeit bezieht der Notar ein Honorar.

Festsetzung durch die Notariatskammer

Art. 35 1 Der Notar und jeder Rechnungsempfänger können die Höhe streitiger Gebühren, Honorare und Auslagen durch die Notariatskammer festsetzen lassen.

2 Über eine bestrittene Schuldpflicht entscheidet der Zivilrichter.

V. Die Verantwortlichkeit

Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit 1. Aus hauptberuflicher Tätigkeit

Art. 36 1 Der Notar haftet den Beteiligten für den Schaden, den er rechtswidrig verschuldet hat. Für das Verschulden seiner Mitarbeiter haftet er wie für eigenes.

2 Für die schädigenden Folgen eines durch die Urkundsparteien unter seiner beruflichen Mitwirkung in rechtswidriger Weise oder zu einem rechtswidrigen oder unsittlichen Zweck abgeschlossenen Rechtsgeschäftes oder einer durch eine Urkundspartei in diesem Sinne veranlassten Beurkundung haftet er, sofern die Beurkundung richtig vorgenommen worden ist, nur im Falle von grobem Verschulden.

3 Der Notar haftet nicht, wenn die Urkundsparteien entgegen seiner Rechtsbelehrung gehandelt haben. Er kann einen entsprechenden Vorbehalt in die Urkunde aufnehmen.

4 Bei Beglaubigungen von Unterschriften und Abschriften haftet der Notar nicht für den Inhalt der Urkunden.

5 Im übrigen finden auf die Entstehung, die Bemessung und den Untergang von Schadenersatzansprüchen die Vorschriften des Obligationenrechtes über unerlaubte Handlungen als ergänzendes kantonales Recht Anwendung.

2. Aus nebenberuflicher Tätigkeit

Art. 37 Die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit des Notars aus der nebenberuflichen Tätigkeit richtet sich nach den Vorschriften des Obligationenrechtes.

Sicherheit

Art. 38 Der Notar hat zur Deckung allfälliger Ansprüche aus seiner vermögensrechtlichen Verantwortlichkeit eine Sicherheit zu stellen.

Streitigkeiten

Art. 39 Schadenersatzansprüche aus der beruflichen Tätigkeit des Notars werden durch den Zivilrichter beurteilt.

Disziplinarische Verantwortlichkeit 1. Tatbestand

Art. 40 [1] Der Notar, der vorsätzlich oder fahrlässig Berufspflichten verletzt hat, gegen das Gebot der unabhängigen und einwandfreien Berufsausübung oder gegen das Ansehen des Notariatsstandes verstossen hat, wird unabhängig von seiner vermögens- und strafrechtlichen Verantwortlichkeit disziplinarisch bestraft.

[2] Wenn in einem leichten Falle nach den Umständen anzunehmen ist, dass der Notar seinen Beruf künftig einwandfrei ausüben wird, so kann von einer Bestrafung abgesehen werden.

2. Eröffnung des Verfahrens

Art. 41 [1] Ein Disziplinarverfahren wird von der Justizdirektion von Amtes wegen oder auf Beschwerde eines Beteiligten eröffnet.

[2] Wenn ein Notar die Urkundspflicht verletzt hat, so wird ein Disziplinarverfahren nur auf Beschwerde eines Beteiligten eröffnet.

[3] Die Beschwerde ist schriftlich und unter Beifügung der in den Händen des Beschwerdeführers befindlichen Belege einzureichen.

3. Disziplinarstrafen

Art. 42 [1] Disziplinarstrafen sind:

a Verweis;
b Busse bis zu zwanzigtausend Franken;
c Einstellung in der Berufsausübung für die Dauer von einem Monat bis zu zwei Jahren;
d Entzug der Berufsausübungsbewilligung;
e Entzug des Patentes.

[2] Disziplinarstrafen können miteinander verbunden werden.

[3] Die Einstellung in der Berufsausübung beginnt mit der Rechtskraft des Entscheides. Der Bestrafte hat die Berufsausübungsbewilligung und das Siegel der Staatskanzlei abzugeben und darf während der Dauer der Einstellung keine Handlungen vornehmen, welche in die Zuständigkeit eines Notars fallen.

[4] Der Verzicht auf die Berufsausübungsbewilligung oder das Patent schliesst deren Entzug oder die Einstellung in der Berufsausübung nicht aus.

[5] Nach einem disziplinarischen Entzug der Berufsausübungsbewilligung oder des Patentes ist eine Wiedererteilung vor Ablauf einer Frist von drei Jahren ausgeschlossen.

4. Bemessung

Art. 43 Die Disziplinarstrafe wird bestimmt nach dem Verschulden des Fehlbaren, unter Berücksichtigung seiner Beweggründe und der gefährdeten oder verletzten Interessen sowie der Art und Weise der bisherigen Berufsausübung.

5. Verjährung

Art. 44 [1] Die Verfolgung eines Disziplinarfehlers verjährt mit dem Ablauf von drei Jahren. Die Verjährung wird durch jede Untersuchungshandlung gegen den Fehlbaren unterbrochen.

2 Liegt ein Disziplinarfehler mehr als fünf Jahre zurück, so ist eine Bestrafung ausgeschlossen.

3 Wird gegen den Notar ein Strafverfahren durchgeführt, so kann nach Ablauf der hievor genannten Fristen eine Disziplinarstrafe wegen des gleichen Sachverhaltes noch innerhalb von zwei Jahren seit rechtskräftigem Abschluss des Strafverfahrens ausgefällt werden.

Anmassung notarieller Funktionen und Berufsbezeichnung

Art. 45 1 Wer ohne Berufsausübungsbewilligung Funktionen ausübt, welche in die Zuständigkeit des Notars fallen, oder wer die Berufsbezeichnung Notar führt, ohne dass sie ihm durch die zuständige in- oder ausländische Behörde verliehen worden ist, wird mit Busse bis zu 2000 Franken bestraft.

2 Erfüllt die Anmassung gleichzeitig einen Tatbestand, für welchen das Bundesrecht eine schwerere Strafe vorsieht, so wird ausschliesslich dieses angewendet.

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Dekret

Art. 46 Der Grosse Rat ordnet durch Dekret:
a die Beurkundungsverfahren;
b die Erstellung von Ausfertigungen;
c die von den Notaren zu stellende Sicherheit;
d den Gebührentarif;
e die Organisation der Notariatskammer und die Aufsichtsverfahren.

Verordnung

Art. 47 Der Regierungsrat erlässt in einer Verordnung Bestimmungen über:
a das Prüfungswesen, die Beeidigung und die Deponierung der Unterschriften der Notare;
b die Einrichtung der Notariatsbüros;
c die Buchhaltung und Wertschriftenverwaltung der Notare;
d die Revision der Notariatsbüros.

Übergangsbestimmungen

Art. 48 1 Eine vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes von einem Notar errichtete Urkunde ist eine öffentliche Urkunde, wenn sie die Gültigkeitsvoraussetzungen des bisherigen Rechtes oder dieses Gesetzes erfüllt.

2 Die nach bisherigem Recht erteilten Patente und Berufsausübungsbewilligungen bleiben bestehen; ihr Entzug richtet sich nach diesem Gesetz.

3 Die nach bisherigem Recht erteilten besondern Berufsausübungsbewilligungen für angestellte Notare und die Vorschriften des bisherigen Rechtes über diese Notare bleiben noch während drei Jahren ir Kraft.

4 Disziplinarfehler werden nach dem Recht zur Zeit der Widerhandlungen beurteilt; ist dieses Gesetz das mildere, so findet es auch auf Widerhandlungen Anwendung, die vor seinem Inkrafttreten begangen worden sind.

Aufhebung früherer Erlasse

Art. 49 Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind das Gesetz vom 31. Januar 1909 über das Notariat sowie alle diesem Gesetz widersprechenden Vorschriften früherer Erlasse aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 50 Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Bern, 8. Mai 1980

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Krähenbühl*
Der Vizestaatsschreiber: *Maeder*

Bern, 25. Juni 1980

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Favre*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 16. Juni 1980

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Feldmann*

Von der Redaktionskommission genehmigter Text

Vortrag der Finanzdirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates betreffend Änderung des Gesetzes über die Kantonalbank von Bern

---

Die Kantonalbank von Bern beantragt dem Regierungsrat, es sei das Kantonalbankgesetz in der Weise zu ändern, dass der Bank in begrenztem Umfang die Beschaffung von Partizipationskapital ermöglicht wird.

Das Grundkapital der Kantonalbank besteht bisher einzig aus dem vom Grossen Rat festzusetzenden und vom Staat zur Verfügung zu stellenden Dotationskapital (Art. 4). Dieses musste periodisch erhöht werden (letzte Erhöhungen 1975 und 1977 um je 25 Mio. Fr.) und beträgt zur Zeit *175 Millionen* Franken. Es wurde dem Staat 1978 zu 6 Prozent und ab 1979 wieder zu 7 Prozent verzinst.

Massgebend für die Höhe des Grundkapitals ist die eidgenössische Bankengesetzgebung, die den Banken ein bestimmtes Verhältnis zwischen den eigenen Mitteln (Grundkapital und freie Reserven) und ihrem Fremdkapital vorschreibt. Da die Verbindlichkeiten der Bank laufend wachsen, ist das Grundkapital (eigene Mittel) weiterhin periodisch anzupassen. Nach den Ermittlungen der Kantonalbank ist eine solche Anpassung voraussichtlich im ersten Quartal 1981 notwendig.

In Anlehnung an das Vorgehen anderer Banken wird vorgeschlagen, das Partizipationskapital als weitern Bestandteil des Grundkapitals (neben dem Dotationskapital) vorzusehen. Der Grosse Rat würde die Höhe des Partizipationskapitals festlegen. In diesem Rahmen könnte die Kantonalbank bei Bedarf Partizipationsscheine ausgeben. Diese würden im wesentlichen Anspruch auf eine Dividende in der Höhe der Verzinsung des Dotationskapitals, aber keinen Anspruch auf Mitwirkungsrechte (insbesondere kein Stimmrecht) geben.

Die vermögensmässigen Beteiligungsrechte würden demnach einen Anteil am Reingewinn und am Liquidationsergebnis sowie ein Bezugsrecht für neue Partizipationsscheine umfassen.

Durch die niedere Festsetzung des Nominalwertes der Partizipationsscheine auf z. B. 100 Franken soll eine möglichst breite Streuung erreicht werden. Der Ausgabekurs der Partizipationsscheine würde entsprechend der Plazierungskraft der Kantonalbank über dem Nominalwert angesetzt, so dass der Kantonalbank die Differenz (Agio) als unverzinsliches Reservekapital zufliessen würde; andere Banken erzielen ein vergleichbares Agio bei Aktienkapital-Erhöhungen.

Die Vorteile der Schaffung eines Partizipationskapitals können wie folgt zusammengefasst werden:

- Die Kantonalbank könnte die Inhaber von Partizipationsscheinen periodisch zu einer Versammlung zusammenrufen, sie über den Geschäftsgang orientieren und damit mit dem Publikum in vermehrten Kontakt treten.
- Die bisherigen Kompetenzen des Staates gegenüber der Kantonalbank würden in keiner Weise eingeschränkt; der Grosse Rat würde zusätzlich die Höhe des Partizipationskapitals festsetzen.
- Die Kantonalbank käme durch das zu erzielende Agio in den Besitz von ins Gewicht fallenden, nicht zu verzinsenden Mitteln, die insbesondere zur Verstärkung der Reserven dienen könnten.
- Der Staat wäre nicht mehr gezwungen, Erhöhungen des Grundkapitals allein oder eventuell unter erschwerten Verhältnissen aufzubringen.

Der Wortlaut der Gesetzesänderung erfordert keinen besonderen Kommentar.

Die grossrätliche Kantonalbank-Kommission hat der Schaffung eines Partizipationskapitals bereits 1979 und wieder im April 1980 grundsätzlich zugestimmt und durch ihren Präsidenten am 6. September 1979 auch im Grossen Rat anlässlich der Genehmigung der Jahresrechnung 1978 darüber orientiert.

Gestützt auf diese Ausführungen bitten wir Sie, dem beiliegenden Antrag für die Änderung des Kantonalbankgesetzes zuzustimmen.

Bern, 24. Juni 1980 Der Finanzdirektor: *Martignoni*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Gesetz über die Kantonalbank von Bern (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Kantonalbank von Bern vom 8. Dezember 1963 wird wie folgt geändert:

Grundkapital

Art. 4 [1] Das Grundkapital besteht aus dem Dotationskapital und dem Partizipationskapital. Die Verzinsung bzw. Dividendenzahlung erfolgt aus dem Reingewinn gemäss Artikel 26.

[2] Das Dotationskapital wird vom Staat zur Verfügung gestellt und durch Beschluss des Grossen Rates festgelegt. Der Grosse Rat ist ermächtigt, die entsprechenden Mittel auf dem Anleihensweg zu beschaffen.

[3] Das Partizipationskapital kann von der Kantonalbank durch Ausgabe von Partizipationsscheinen geschaffen werden, darf aber die Hälfte des Dotationskapitals nicht übersteigen. Die Partizipationsscheine werden gegen Einlage ausgegeben. Sie geben Anrecht auf eine Dividende, die dem Satz entspricht, zu dem das Dotationskapital verzinst wird, sowie auf Bezug neuer Partizipationsscheine. Mit den Partizipationsscheinen sind keine Mitwirkungsrechte verbunden. Das Nähere wird durch den Bankrat in einem Reglement bestimmt.

Befugnisse des Grossen Rates

Art. 23 Ziffer 3: Festsetzung des Grundkapitals.

Verwendung des Reingewinns

Art. 26 Der Reingewinn, der sich nach Verbuchung der Geschäftsunkosten und Verluste sowie nach Vornahme der im Bankwesen üblichen Abschreibungen und Rückstellungen ergibt, ist zur Bildung angemessener Reserven, zur Verzinsung des Dotationskapitals und zur Ausschüttung einer Dividende auf den Partizipationsscheinen zu verwenden.

II.

Das Gesetz vom 29. September 1968 über die Abänderung von Beitrags- und Abgabevorschriften wird wie folgt geändert:

Art. 36 Aufgehoben.

III.

Diese Gesetzesänderung tritt nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach ihrer Annahme durch das Volk in Kraft.

Bern, 4. Juni/2. Juli 1980

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Favre*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 24. Juni 1980

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Rindlisbacher*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Gesetz über die Lehrerbesoldungen (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 1. Juli 1973 über die Lehrerbesoldungen wird wie folgt geändert:

Art. 4 Absatz 1 Ziffer 2 Buchstabe *d* aufgehoben.

II.

Diese Gesetzesänderung tritt auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

Bern, 9. April/2. Juli 1980

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Favre*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 23. Juni 1980

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Gsell*

Vortrag der Direktion des Kirchenwesens an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates betreffend Gesetz vom 6. Mai 1945 über die Organisation des Kirchenwesens (Kirchengesetz) (Änderung)

1. Ausgangslage, Umfang der Änderung

1.1 Eine Teilrevision des Kirchengesetzes ist hauptsächlich aus folgenden Gründen erforderlich und dringend:

- Das Bernervolk hat am 2. Dezember 1979 einer Neufassung von *Artikel 84 der Staatsverfassung,* unseres eigentlichen Kirchenartikels, zugestimmt.
- Die evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Bern und die evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Jura haben die Bildung eines *Synodalverbandes Bern–Jura* beschlossen.
- Das Bundesgericht hat am 8. Februar 1978 entschieden, Artikel 32 Absatz 2 des Dekrets vom 13. November 1967 über die Kirchensteuern, betreffend die Erhebung von *Kirchensteuern bei Kirchenaustritten,* sei verfassungswidrig. Dieser Entscheid bedingt auch eine Änderung von Artikel 7 des Kirchengesetzes.

1.2 Die Kirchendirektion und die Behörden der drei Landeskirchen sind übereingekommen, diese Teilrevision – mit Rücksicht auf ihre Dringlichkeit – auf das Notwendige zu beschränken. Weitere, zum Teil umstrittene und zudem heute noch nicht genügend geklärte Revisionspunkte (z. B. Fragen betreffend kirchliches Stimmrecht und Zugehörigkeit zur Landeskirche) werden zurückgestellt. Sie werden in absehbarer Zeit Gegenstand einer umfangreicheren Gesetzesrevision sein.

2. Inhalt der Teilrevision

2.1 Die durchgeführte *Änderung von Artikel 84 der Staatsverfassung* ermöglicht die folgenden Neuerungen:

2.11 Die *römisch-katholische Landeskirche* kann eine *kantonale Synode* bilden und damit ihre Organisationsstruktur derjenigen der evangelisch-reformierten Landeskirche angleichen. Da jede Landeskirche ihre oberste Behörde nach demokratischen Grundsätzen zu bestellen hat (Art. 84 Abs. 3) und weil die Ausführung der Verfassungsbestimmungen Sache der Gesetzgebung ist (Art. 84 Abs. 7), müssen verschiedene neue Bestimmungen in das Kirchengesetz aufgenommen werden. – Verbunden mit der Bildung der Synode ist die Einsetzung eines Synodalrates und einer kirchlichen Zentralverwaltung.

2.12 Der neue Absatz 8 von Artikel 84 bestimmt: «Durch Gesetz können *weitere Religionsgemeinschaften öffentlich-rechtlich anerkannt* werden. In gleicher Weise sind die Voraussetzungen der Anerkennung festzulegen.» Ursprünglich war beabsichtigt, diese Neuerung im Kirchengesetz selbst zu verwirklichen. Erforderlich sind Bestimmungen über Voraussetzungen, Bedingungen und Wirkungen der Anerkennung. Bei näherer Prüfung hat sich indessen gezeigt, dass solche Bestimmungen gesetzestechnisch nicht in die Systematik des Kirchengesetzes integriert werden können. Es erweist sich deshalb als unumgänglich, hiefür ein besonderes Gesetz zu schaffen. Die Vorarbeiten sind im Gange. Voraussichtlich werden wir darüber anlässlich der Beratung dieser Vorlage im Grossen Rat Näheres mitteilen können.
Unter solchen Umständen kann die Änderung des Kirchengesetzes in diesem Punkt auf die Ergänzung durch einen Hinweis auf den neuen Absatz 8 von Artikel 84 der Staatsverfassung beschränkt werden.

2.2 Die *Bildung eines Synodalverbandes* zwischen der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern und der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Jura setzt den Abschluss von Vereinbarungen über die Kantonsgrenze hinweg voraus. Soweit rein innerkirchliche Angelegenheiten geordnet werden, sind die beiden Kirchen zum Vertragsabschluss allein befugt. Da aber auch äussere kirchliche Angelegenheiten berührt sind, ist bernischerseits die Mitwirkung der Staatsbehörden erforderlich.
Im Interesse der Klarheit und der Transparenz erscheint es mindestens wünschbar, die gesetzlichen Grundlagen für die Bildung des Synodalverbandes, soweit der Staat interessiert ist, im Kirchengesetz zu verankern.
Die mit staatlicher Beteiligung abzuschliessende Konvention betreffend den Synodalverband wird dem Grossen Rat im Zeitpunkt der zweiten Lesung dieser Gesetzesvorlage zur Genehmigung unterbreitet werden.

2.3 In einem Beschwerdefall hat die staatsrechtliche Kammer des Bundesgerichts eine Bestimmung des bernischen Kirchensteuerdekrets als verfassungswidrig erklärt, wonach die *Kirchensteuern bei Austritt* aus einer Landeskirche noch für das ganze Jahr geschuldet werden. Dieser Entscheid berührt zugleich eine analoge Bestimmung im Kirchengesetz, die demzufolge ebenfalls geändert werden muss.
Die Änderung des Kirchensteuerdekrets – auch in anderem Zusammenhang – ist in Vorbereitung. In der Praxis wird dem Bundesgerichtsentscheid indessen schon seit seiner Veröffentlichung nachgelebt.

2.4 Die Änderungen der Artikel 15, 16, 20 und 65 Abs. 1 sind zum Teil rein redaktioneller Art, bzw. bedingt durch die Streichung anderer Bestimmungen, und als *Nebenpunkte* zu betrachten.

3. Erläuterungen zu den einzelnen Änderungen

Artikel 4 neuer Absatz 2

Der Hinweis auf die neue Möglichkeit der öffentlich-rechtlichen Anerkennung weiterer Religionsgemeinschaften dient der Übersichtlichkeit, hat hier im übrigen jedoch nur deklaratorischen Wert.

Artikel 7 Absatz 2

Gemäss Bundesgerichtsentscheid vom 8. Februar 1978 ist der Austritt, nach Abschluss des Austrittsverfahrens, ohne weiteres vom Tag seiner schriftlichen Ankündigung gemäss Artikel 31 Absatz 1 Kirchensteuerdekret an rechtswirksam. Die Einschränkung im geltenden Text («... jeweilen auf Ende des Jahres..., in welchem er erklärt wird») ist deshalb ersatzlos zu streichen.

Artikel 15

Die Einschränkung des Frauenstimmrechts ist aufgrund des heute geltenden Rechts nicht mehr zulässig. Absatz 1 ist deshalb so zu ändern, dass er auch für die Frauen gilt. Absatz 2 kann damit ersatzlos gestrichen werden, insbesondere auch die Bemerkung: «Vorbehalten bleibt Art. 70» (s. auch Bemerkung zu Art. 70 hienach). – Absatz 3 ist zu streichen, weil die dauernd Unterstützten aufgrund der neuen Gesetzgebung und Rechtsprechung vom Stimmrecht nicht mehr ausgeschlossen sind.

Artikel 16 Absatz 1

Der zweite Satz «Vorbehalten bleibt Art. 70» ist auch hier ersatzlos zu streichen. Die Bestimmung wird sodann redaktionell dem neugefassten Art. 15 angepasst.

Artikel 20 Absatz 3

Die Aufzählung der Bildungsanstalten des Bistums Basel ist überholt, und der Hinweis auf den 1973 aufgehobenen Artikel 51 der Bundesverfassung ist hinfällig. Der betreffende Teil dieses Absatzes ist somit ersatzlos zu streichen.

Artikel 23 neuer Absatz 2

Diese Ergänzung drängt sich im Zusammenhang mit der Schaffung des evangelisch-reformierten Synodalverbandes Bern–Jura auf. Sie bezweckt die Freizügigkeit bei der Aufnahme von Pfarrern in den Kirchendienst beim Übertritt von der einen in die andere der beiden Kirchen.

Artikel 61 neuer Absatz 3

Die Notwendigkeit dieser Ergänzung war unter Juristen umstritten. Ihrer Aufnahme in das Kirchengesetz steht jedenfalls aber nichts entgegen; sie ist – im Interesse der Klarheit und Offenheit – zumindest wünschbar, ganz besonders in bezug auf die Rechtsgestalt des Synodalverbandes.

Artikel 62 neuer Absatz 2

Mit dieser Bestimmung wird bezweckt, den Fortbestand des grenzübergreifenden evangelisch-reformierten Kirchenbezirks Jura zu gewährleisten. Aus kirchlicher Sicht ist dies eine der hauptsächlichsten Voraussetzungen für die Bildung des Synodalverbandes. Ohne ihn wäre der Synodalverband praktisch wertlos.

Artikel 65 Absatz 1

Diese Bestimmung wird redaktionell der Formulierung im neuen Art. 71 a angeglichen.

Artikel 65 Absatz 2

Der Synodalrat der bernischen evangelisch-reformierten Landeskirche wird künftig – mindestens zeitweise ergänzt durch ein Mitglied aus der Schwesterkirche im Kanton Jura – zugleich als Verbandssynodalrat wirken. Die Zahl der bernischen Mitglieder kann somit zwischen acht und neun variieren. Abgesehen davon ist es aber ohnehin nicht angezeigt, die Mitgliederzahl im Kirchengesetz zu bestimmen. Die Verfassungsbestimmung, wonach jede Landeskirche ihre oberste Behörde (hier die Synode) nach demokratischen Grundsätzen zu bestellen habe, bedingt keine solche Vorschrift.

Artikel 70

1. *Streichung der geltenden Bestimmung*
   Einschränkung oder Aufhebung des Frauenstimmrechts ist aufgrund der neueren Gesetzgebung nicht mehr zulässig und wird auch in den Kirchgemeinden schon seit langem nicht mehr vorgenommen.
2. *Neuer Artikel 70*
   Damit wird nun das Hauptanliegen der Änderung von Artikel 84 Staatsverfassung realisiert.
   Im Unterschied zu Artikel 63 Absatz 2 betreffend die evangelisch-reformierte Synode wird hier darauf verzichtet, die Mitgliederzahl der römisch-katholischen Synode im Gesetz zu bestimmen. Dieser Verzicht ist angezeigt, weil es nach heutiger Auffassung allein Sache der Kirche ist, die Grösse der Synode zu bestimmen. In ihrem Verfassungsentwurf sieht die römisch-katholische Landeskirche eine 90köpfige Synode vor.
   Die Streichung von Artikel 63 Absatz 2 betreffend die evangelisch-reformierte Synode wird Gegenstand einer spätern Gesetzesänderung sein.

Artikel 71

1. *Streichung der geltenden Bestimmung*
   Durch die Bildung der Synode gehen die Funktionen der römisch-katholischen Kommission auf die neuen Organe über. Die Kommission ist aufzuheben.
2. *Neuer Artikel 71*
   Der Verfassungsentwurf der römisch-katholischen Landeskirche sieht vor, dass die fünf Wahlkreise mit den Dekanaten (kirchlichen Bezirken) Bern-Stadt, Langenthal–Burgdorf–Seeland, Laufental, Oberland und St. Immer-Biel identisch sein werden. Eine genauere Umschreibung der Wahlkreise in der staatlichen Gesetzgebung erübrigt sich.
   Im übrigen stimmt dieser Artikel mit Artikel 64 betreffend die evangelisch-reformierte Landeskirche überein.

Artikel 71 a (neu)

Absatz 1: Diese Bestimmung ist identisch mit jener für die evangelisch-reformierte Landeskirche (Art. 65 Abs. 1).

Absatz 2 entspricht wörtlich dem bisherigen Artikel 72.

Artikel 72

1. *Streichung der geltenden Bestimmung*
   Siehe neu Artikel 71 a Absatz 2.
2. *Neuer Artikel 72*
   Dieser weist gegenüber Artikel 67 betreffend die evangelisch-reformierte Landeskirche im wesentlichen nur einen Unterschied auf: Dispensrecht der Kirchgemeinden (Möglichkeit, von der Einhaltung von Erlassen der kirchlichen Behörden entbunden zu werden) wird nicht vorgesehen, weil es dem römisch-katholischen Kirchenrecht widersprechen würde. – Dass die römisch-katholische Landeskirche sich im übrigen in bezug auf die Volksrechte den gleichen Grundsätzen unterstellt, wie sie für die reformierte Landeskirche gelten, ist anerkennenswert. Von der Struktur und vom Recht der Kirche her ist dies keineswegs selbstverständlich.

Artikel 72a (neu)

Das Antrags- und Vorberatungsrecht wurde bisher von der römisch-katholischen Kommission ausgeübt.

Artikel 78a (neu)

Diese Aufgabe überschreitet den der römisch-katholischen Kommission im geltenden Artikel 71 erteilten Auftrag. Die Kompetenz dazu ist ihr deshalb, im Sinne einer Übergangsregelung, noch besonders einzuräumen.

4. Mitwirkungsrecht des Berner Jura und des Laufentals

Die Änderung der Artikel 61 und 62 des Kirchengesetzes im Zusammenhang mit der Schaffung des evangelisch-reformierten Synodalverbandes Bern–Jura berührt die besondern Verhältnisse des Berner Jura und des Laufentals. Die «Fédération des communes du Jura bernois» und die Bezirkskommission Laufental wurden deshalb eingeladen, sich zur vorgeschlagenen Änderung der beiden Artikel – und gleichzeitig zur Konvention über die Bildung des Synodalverbandes – zu äussern. Die beiden Körperschaften haben der Vorlage zugestimmt.

5. Antrags- und Vorberatungsrecht der Landeskirchen

Der Synodalrat der evangelisch-reformierten Landeskirche – mit Ermächtigung der Synode – und die römisch-katholische Kommission haben dieser Vorlage ausdrücklich zugestimmt. Diese beiden Behörden waren zudem in der Arbeitsgruppe zur Vorbereitung der Gesetzesänderung vertreten.

6. Finanzielle Auswirkungen der Gesetzesänderung

Die mit dieser Vorlage verwirklichten Neuerungen haben für den Staat keine finanziellen Folgen. Die strukturellen Änderungen der beiden grossen Landeskirchen sind innerkirchlicher Art und gehen zu Lasten der Kirchen.

7. Abschliessende Bemerkungen und Antrag

Die beiden Hauptanliegen dieser Gesetzesänderung – Schaffung des evangelisch-reformierten Synodalverbandes Bern–Jura und Bildung der römisch-katholischen Synode – haben materiell kaum etwas gemeinsam. Sie finden jedoch insofern einen gemeinsamen Nenner, als ihre Verwirklichung eine sinnvolle schrittweise Weiterentwicklung des partnerschaftlichen Verhältnisses zwischen dem Staat und den Landeskirchen zum Ziel hat. Die Bestrebungen, den Landeskirchen vermehrt eigene Kompetenzen und damit eigene Verantwortung zu übertragen, werden sich auch – und besonders – in vorgesehenen weitern Änderungen der staatlichen Gesetzgebung im Kirchenwesen niederschlagen. Die gegenwärtige Vorlage darf – nach der durchgeführten Revision von Artikel 84 der Staatsverfassung – als erster konkreter Schritt auf einem längern Weg betrachtet werden.
Diese Vorlage ist das Ergebnis intensiver und erfreulicher Zusammenarbeit zwischen den Behörden der Landeskirchen und staatlichen Organen. Wir beantragen Ihnen, ihr zuzustimmen.

Bern, 25. Februar 1980 Der Direktor des Kirchenwesens: *E. Blaser*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Gesetz über die Organisation des Kirchenwesens (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 6. Mai 1945 über die Organisation des Kirchenwesens wird wie folgt geändert:

Andere Religionsgemeinschaften

Art. 4 [1] Unverändert.

[2] Durch Gesetz können weitere Religionsgemeinschaften öffentlich-rechtlich anerkannt werden (Art. 84 Staatsverfassung). Die Voraussetzungen, Bedingungen und Wirkungen der Anerkennung werden in einem besondern Gesetz festgelegt.

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

Austritt aus einer Landeskirche

Art. 7 [1] Unverändert.

[2] Der Austritt bezieht sich auf die betreffende Landeskirche als solche und ist für deren ganzen Bereich gültig. Ein Austritt aus einer einzelnen Kirchgemeinde ist nicht möglich.

[3] Unverändert.

Stimmrecht

Art. 15 [1] Stimmberechtigt in kirchlichen Angelegenheiten sind die seit drei Monaten in der Kirchgemeinde wohnhaften, in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Männer und Frauen, die der betreffenden Landeskirche angehören.

Absätze 2 und 3 gestrichen.

Wählbarkeit

Art. 16 [1] Wählbar in die Behörden und zu den Ämtern der Kirchgemeinde sind die nach Artikel 15 Stimmberechtigten.

[2] Unverändert.

Ausbildung der Geistlichen

Art. 20 [1] Unverändert.

[2] Unverändert.

[3] Für die Ausbildung der Geistlichen der römisch-katholischen Landeskirche dienen die Bildungsanstalten des Bistums Basel.

Aufnahme in den Kirchendienst

Art. 23 [1] Unverändert.

[2] Vorbehalten bleiben die mit andern Kantonen oder Kirchen getroffenen Vereinbarungen.

Kirchengebiet

Art. 61 [1] Unverändert.

[2] Unverändert.

[3] Die evangelisch-reformierte Landeskirche kann mit Kirchen anderer Kantone einen Synodalverband bilden. Der Synodalverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, sofern nicht eine abweichende Regelung getroffen wird.

Kirchliche Bezirke

Art. 62 [1] Unverändert.

[2] Besteht ein Synodalverband gemäss Artikel 61 Absatz 3, so wird dieser, ohne Rücksicht auf das Gebiet der Landeskirche, in Bezirke eingeteilt. Die Bezirke der Landeskirche und diejenigen des Synodalverbandes können zusammenfallen.

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

Synodalrat

Art. 65 [1] Oberste Vollzugs-, Aufsichts- und Verwaltungsbehörde der evangelisch-reformierten Landeskirche ist der Synodalrat.

[2] Seine Mitglieder sind von der kantonalen Kirchensynode frei aus der Zahl der in kirchlichen Angelegenheiten Stimmberechtigten zu wählen. Sie können nicht zugleich Mitglieder der Kirchensynode sein, haben darin aber beratende Stimme.

[3] Unverändert.

Neuer Randtitel: Kirchensynode

Art. 70 [1] Oberste Vertretung der römisch-katholischen Landeskirche ist die kantonale Synode. Sie wird jeweils auf eine Amtsdauer von vier Jahren von den gemäss Artikel 15 Stimmberechtigten gewählt.

[2] Wählbar in die Synode sind alle in kirchlichen Angelegenheiten Stimmberechtigten, die im Kirchengebiet der römisch-katholischen Landeskirche wohnhaft sind.

Neuer Randtitel: Kirchengebiet, Wahlkreise, Wahlverfahren

Art. 71 [1] Das Kirchengebiet wird in Regionen aufgeteilt, die auch als Wahlkreise für die Wahl der Abgeordneten in die Synode gelten.

[2] Das Wahlverfahren wird durch Dekret des Grossen Rates geordnet.

Synodalrat; kirchliche Oberbehörde

Art. 71 a (neu) [1] Oberste Vollzugs-, Aufsichts- und Verwaltungsbehörde der römisch-katholischen Landeskirche ist der Synodalrat.

2 Wo in gesetzlichen Erlassen eine Mitwirkung der kirchlichen Oberbehörde vorgesehen ist, ist dies für die römisch-katholische Landeskirche der Bischof von Basel.

Neuer Randtitel: Kirchenverfassung und Volksrechte

Art. 72 1 Die kantonale Synode erlässt aufgrund der kantonalen Gesetzgebung und zur Ordnung der kirchlichen Angelegenheiten eine Kirchenverfassung sowie die dazugehörenden Ausführungsverordnungen (Art. 78a bleibt vorbehalten). Die Kirchenverfassung sowie ihre Abänderungen sind der Abstimmung der kirchlich Stimmberechtigten zu unterbreiten.

2 Erlasse und Beschlüsse der kantonalen Synode, welche die Angelegenheiten der römisch-katholischen Landeskirche betreffen, und die nicht nach den Bestimmungen der Kirchenverfassung selber in die endgültige Zuständigkeit der kantonalen Synode fallen, sind auf Begehren einer in der Kirchenverfassung festzusetzenden Zahl von kirchlich Stimmberechtigten oder Kirchgemeinden der Abstimmung der kirchlich Stimmberechtigten zu unterstellen (Referendum).

3 Einer in der Kirchenverfassung festzusetzenden Zahl von kirchlich Stimmberechtigten oder Kirchgemeinden steht das Recht zu, bei der kantonalen Synode den Erlass, die Aufhebung oder Abänderung eines die Angelegenheiten der römisch-katholischen Landeskirche betreffenden Erlasses oder Beschlusses zu beantragen (Vorschlagsrecht). Solche Begehren können in der Form der einfachen Anregung oder des ausgearbeiteten Entwurfs gestellt werden.

4 Das Verfahren über die Anwendung des Referendums, die Anordnung von Abstimmungen und die Ausübung des Vorschlagsrechtes werden durch die kantonale Synode geordnet.

Antrags- und Vorberatungsrecht

Art. 72a (neu) Die Kirchenverfassung bestimmt, wem das Antrags- und Vorberatungsrecht in römisch-katholischen Kirchensachen, soweit diese in den Bereich der Staatsbehörden fallen, zusteht. Dieses Recht kann von der kantonalen Synode oder vom Synodalrat ausgeübt werden.

Erste Verfassung der römisch-katholischen Landeskirche

Art. 78a (neu) Die erstmalige Ausarbeitung der Verfassung der römisch-katholischen Landeskirche sowie die Regelung der Abstimmung über deren Annahme ist Sache der bisherigen römisch-katholischen Kommission.

II.

1. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gesetzesänderung.
2. Mit ihrem Inkrafttreten werden aufgehoben:
   - Dekret vom 11. September 1947 über die Organisation und

Wahl der römisch-katholischen Kommission, mit Änderung vom 10. Mai 1955 (BSG 410.311);
   - § 16 Absatz 1 Buchstabe *d*, § 54 und § 56 Absatz 3 der Verordnung vom 2. April 1946 über die kirchlichen Stimmregister und das Verfahren bei kirchlichen Wahlen und Abstimmungen (BSG 410.131).

Bern, 26. März/2. Juli 1980

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Favre*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 12. Juni 1980

Im Namen der Kommission

Die Präsidentin: *Felber*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Staatswirtschaftskommission

Dekret über die Organisation des Regierungsrates und der Präsidialabteilung (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Dekret vom 1. Februar 1971 über die Organisation des Regierungsrates und der Präsidialabteilung wird wie folgt geändert:

b Gliederung

Art. 14 [1] Die Präsidialabteilung besteht aus folgenden Dienststellen:
1. der Staatskanzlei;
2. dem Amt für Information;
3. dem Staatsarchiv.

[2] Unverändert.

b Planung und Vorbereitung

Art. 16 Der Präsidialabteilung obliegt die Planung und Vorbereitung:
Ziffern 1–3 unverändert.
4. der Information.

Staatskanzlei; Aufgaben und Personal

Art. 18 [1] Unverändert.

[2] Sie ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht ausdrücklich einer Direktion oder einer andern Dienststelle zugewiesen sind, insbesondere:
1. den Parlamentsdienst;
2. das Sekretariat des Grossen Rates und des Regierungsrates;
3. den Übersetzungsdienst;
4. das Rechnungswesen;
5. die Druckschriften- und Materialverwaltung;
6. die Gesetzessammlung;
7. den Weibeldienst und die Rathausverwaltung.

[3–5] Unverändert.

Art. 19 Neuer Randtitel: Amt für Information

[1] Das Amt für Information informiert über die Parlaments-, Regierungs- und Verwaltungstätigkeit.

[2] Der Regierungsrat erlässt eine Verordnung über die Information der Öffentlichkeit.

[3] Unverändert.

II.

Diese Änderung tritt sofort in Kraft.

Bern, 9. April/25. Juni 1980

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Favre*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 17. Juni 1980

Im Namen
der Staatswirtschaftskommission

Der Präsident: *Haudenschild*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Notariatsdekret

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 46 des Notariatsgesetzes vom

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Die Beurkundungsverfahren

1. Allgemeine Bestimmungen

Mitwirkende Personen

Art. 1 [1] Urkundspartei ist, wer in eigenem Namen oder als Vertreter Willenserklärungen beurkunden lässt oder den Notar mit der Feststellung von Vorgängen und Zuständen beauftragt.

[2] Nebenpersonen sind der Sachverständige, der Übersetzer und der Schätzer. Sie müssen handlungsfähig sein. Die für den Notar geltenden Ausstandsgründe finden auf die Nebenpersonen sinngemäss Anwendung.

Auftrag

Art. 2 [1] Der Notar errichtet eine öffentliche Urkunde auf Verlangen einer Person, welche eine Willenserklärung oder einen andern Vorgang oder Zustand beurkunden lassen will.

[2] Der Auftrag kann stillschweigend erfolgen, insbesondere durch Teilnahme am Beurkundungsverfahren.

[3] In den vom Bundesrecht oder dem kantonalen Recht vorgesehenen Fällen hat der Notar eine öffentliche Urkunde auf Verlangen der zuständigen Behörde zu errichten.

Entwurf der Urschrift

Art. 3 Der Entwurf der Urschrift wird vom Notar selbst oder nach seinen Weisungen abgefasst.

Urkundssprache

Art. 4 [1] Urkundssprache ist in der Regel die Sprache des Amtsbezirkes, in dem der Notar sein Büro hat. Auf Verlangen der Beteiligten kann der Notar in einer andern Sprache beurkunden, wenn er sie genügend beherrscht.

[2] Vorbehalten bleiben die besondern Vorschriften über die Sprache von Urkunden, welche als Ausweis für Eintragungen in öffentlichen Registern dienen sollen.

Inhalt der Urkunde

Art. 5 [1] Die Urkunde hat ausser dem Gegenstand der Beurkundung zu enthalten:

a Vorname, Familienname und Beruf des Notars sowie den Ort seines Büros;
b Vorname, Familienname, Heimatort, Beruf und Wohnort der Urkundsparteien und der von ihnen vertretenen Personen sowie der Nebenpersonen;
c das Geburtsjahr der Vertragsparteien;
d die Feststellung, welche Förmlichkeiten des Beurkundungsverfahrens eingehalten worden sind;
e Angabe von Ort und Datum der Beurkundung;
f die Unterschriften des Notars, des Sachverständigen und des Übersetzers und bei Beurkundung von Willenserklärungen die Unterschriften der Urkundsparteien.

[2] Bei Personengesellschaften und juristischen Personen sind Firma oder Name, Sitz und, mit den für Urkundsparteien vorgeschriebenen Angaben, die für sie handelnden Personen sowie die Art ihrer Zeichnung zu nennen.

[3] Die Ausweise von Vertretern sind zu erwähnen, und es ist anzugeben, wie die Identität der Nebenpersonen und, bei Beurkundung von Willenserklärungen, jene der Urkundsparteien festgestellt worden sind.

[4] Ist der Notar vom Grundbuchverwalter ermächtigt worden, ein Rechtsgeschäft über ein Grundstück in einem andern Amtsbezirk zu beurkunden, so ist diese Ermächtigung zu vermerken.

[5] Die besondern Vorschriften für einzelne Beurkundungsverfahren bleiben vorbehalten.

Äussere Form

Art. 6 [1] Die Urkunde ist in haltbarer Schrift abzufassen; leere Stellen sind auszustreichen.

[2] Es dürfen keine Abkürzungen verwendet werden, die nicht allgemein bekannt sind.

[3] Für die Angabe von Summen, Massen und Gewichten sind die gesetzlich vorgesehenen Bezeichnungen zu verwenden.

[4] Zahlenangaben, die sich auf Endsummen oder auf das Datum der Beurkundung beziehen, sind in Worten und in Zahlen zu schreiben.

Änderungen

Art. 7 [1] In einer Urkunde darf nicht radiert werden. Gestrichene Worte müssen leserlich bleiben. Beifügungen sind in der Urkunde vorzunehmen.

[2] Der Notar hat die Änderungen in der Urschrift unter Angabe der Zahl der gestrichenen oder eingefügten Worte zu bescheinigen. Bezieht sich die Änderung auf eine Willenserklärung, so ist die Bescheinigung auch von den Urkundsparteien zu unterzeichnen.

3 Sinnändernde Streichungen oder Beifügungen, die nicht unterschriftlich anerkannt sind, gelten als nicht erfolgt.

Beilagen zur Urschrift

Art. 8 1 Ist die Vertretungsbefugnis einer Urkundspartei nicht aus dem Handelsregister oder aus einem Erlass des vertretenen Gemeinwesens ersichtlich, so ist die Vollmacht oder Bestellungsurkunde im Original oder in einer beglaubigten Abschrift der Urschrift beizufügen.

2 Die Ermächtigung des Grundbuchverwalters zur Beurkundung eines Rechtsgeschäftes über ein Grundstück durch den Notar eines andern Amtsbezirkes bleibt in der Urschrift.

3 Diese und weitere Beilagen einer Urschrift sind zu numerieren und mit einem Zeugnis des Notars über ihre Zugehörigkeit zu der betreffenden Urschrift zu versehen.

Aufbewahrung der Urschrift

Art. 9 1 Die Urschrift und ihre Beilagen bleiben in Verwahrung des Notars, soweit nicht durch Dekret eine Ausnahme vorgesehen ist.

2 Der Notar darf die von ihm verwahrte Urschrift nur gestützt auf eine Verfügung einer Aufsichtsbehörde oder des Richters vorübergehend diesen Behörden vorlegen, dem Richter nur, soweit eine Auskunftspflicht des Notars besteht.

3 Vor der Herausgabe der Urschrift hat der Notar eine Ausfertigung zu erstellen und auf dieser zu bescheinigen, wann und an wen er die Urschrift herausgegeben hat. Diese Ausfertigung bleibt während der Dauer der Herausgabe in der Urschriftensammlung. Hernach ist sie zu vernichten.

4 Nach der Schliessung des Büros werden die Urschriften und Berufsregister vom Grundbuchamt aufbewahrt. Die mit der Aufbewahrung verbundenen Pflichten gehen auf den Grundbuchverwalter über.

5 Auf Gesuch kann die Justizdirektion dem Büro-Nachfolger für eine von ihr zu bestimmende Frist die Urschriften und Berufsregister des Vorgängers zur Aufbewahrung belassen.

Aushändigung von Urschriften

Art. 10 1 Urschriften, welche einem bestehenden Aktenstück nachgetragen werden, sind den Beteiligten auszuhändigen. Auf Verlangen erhalten die Beteiligten ferner die Urschriften von Bürgschaftsverträgen und eidesstattlichen Erklärungen. Solche Urschriften sind zu siegeln.

2 Die Urschriften von Verfügungen von Todes wegen sind auf Verlangen dem Testator oder den Vertragsschliessenden zum Zwecke der Vernichtung auszuhändigen. Der Notar nimmt hierüber ein Verbal auf, welches er anstelle der ausgehändigten Urschrift seiner Urschriftensammlung beifügt. Werden solche Urschriften nach Schliessung des Büros vom Grundbuchamt aufbewahrt, so gilt diese Bestimmung auch für den Grundbuchverwalter.

2. Beurkundung von Willenserklärungen

Hauptverfahren 1. Ordentliches Verfahren

Art. 11 1 Der Notar liest den Urkundsparteien die Urschrift vor.

2 Bei Bürgschaften, Bürgschaftsversprechen und den besondern Vollmachten zur Eingehung einer Bürgschaft (Art. 493 Abs. 2 und 6 OR) kann der Notar anstelle der Vorlesung die Urschrift der Urkundspartei zum Lesen geben. Die Urkundspartei hat die Urschrift in Gegenwart des Notars zu lesen, der sich überzeugt, dass die Urkundspartei die Urschrift liest.

3 Nach Bereinigung wird die Urschrift von den Urkundsparteien und dem Notar unterzeichnet. Mit der Unterzeichnung bezeugen die Urkundsparteien ihre Zustimmung zur Urkunde.

4 Urschriften, die sich auf Grundstücke beziehen, müssen das Grundstück genau bezeichnen und bei Übertragung eines Grundstückes dessen ganze grundbuchliche Beschreibung enthalten.

2. Ausserordentliche Verfahren

Art. 12 1 Versteht eine Urkundspartei die Urkundssprache nicht hinreichend, so ist ihr die Urschrift durch den Notar oder einen Übersetzer in eine ihr bekannte Sprache genau zu übersetzen. Der Übersetzer hat dem Notar zu bestätigen, dass die Urkundspartei durch ihn genaue Kenntnis vom Inhalt der Urschrift erhalten hat und ihr zustimmt.

2 Kann eine Urkundspartei nicht hören, so gibt ihr der Notar die Urschrift zum Lesen. Die Urkundspartei hat die Urschrift in Gegenwart des Notars zu lesen, der sich vergewissert, dass die Urkundspartei die Urschrift liest.

3 Kann eine Urkundspartei weder lesen noch hören, so ist ihr die Urschrift durch einen Sachverständigen für die Übermittlung zur Kenntnis zu bringen. Dieser hat dem Notar zu bestätigen, dass die Urkundspartei durch ihn genaue Kenntnis vom Inhalt der Urschrift erhalten hat und ihr zustimmt.

4 Kann eine Urkundspartei nicht unterzeichnen, so hat sie dem Notar ihre Zustimmung zur Urschrift ausdrücklich zu erklären. Kann sie nicht sprechen, so hat ein Sachverständiger dem Notar die Zustimmung zur Kenntnis zu bringen.

5 Der Notar macht die Übersetzer und Sachverständigen auf ihre Pflichten aufmerksam.

Prüfung der Identität, Handlungsfähigkeit, Vertretungs- und Mitwirkungsbefugnis

Art. 13 [1] Der Notar prüft die Identität und Handlungsfähigkeit der Urkundsparteien und bei Vertretungsverhältnissen die Vertretungsbefugnis.

[2] Ist eine Urkundspartei dem Notar nicht bekannt, so stellt er ihre Identität fest.

[3] Der Notar stellt die Identität und Mitwirkungsbefugnis allfälliger Nebenpersonen fest.

Einheit des Aktes

Art. 14 [1] Die Urkundsparteien, der Notar und, soweit nötig, die Nebenpersonen, müssen während des ganzen Hauptverfahrens im Beurkundungsraum anwesend sein.

[2] Das Hauptverfahren ist ohne wesentliche Unterbrechung zu Ende zu führen.

[3] Soweit das Bundesrecht keine gegenteilige Bestimmung enthält, können Verträge mit jeder Urkundspartei einzeln beurkundet werden.

Wahrung der Geheimhaltungspflicht

Art. 15 [1] Der Beurkundungsraum muss Gewähr für die Wahrung der Geheimhaltungspflicht während des Hauptverfahrens bieten.

[2] Ohne Zustimmung der Urkundsparteien dürfen sich keine Personen im Beurkundungsraum aufhalten, die nicht mitwirken müssen.

Ergänzendes Bundesrecht

Art. 16 [1] Die Beurkundung von Rechtsgeschäften kann auch in den Formen erfolgen, welche das Bundesrecht für öffentliche letztwillige Verfügungen und Erbverträge vorsieht.

[2] Für die Folgen einer mangelhaften Beurkundung gelten die Vorschriften des Notariatsgesetzes.

Besondere Verfahren
1. Eidesstattliche Erklärung und Gelübde

Art. 17 [1] Bei der eidesstattlichen Erklärung und beim Gelübde beurkundet der Notar, dass die Urkundspartei in seiner Gegenwart ihre Bestätigung unterzeichnet und ihm unter Eid oder Gelübde erklärt hat, diese Bestätigung enthalte die Wahrheit.

[2] Diese Beurkundung ist nur zulässig zur Rechtswahrung im Ausland.

2. Kleine Grundstücke

Art. 18 Das Dekret vom 16. November 1925 über das öffentliche Verurkundungsverfahren bei Übertragung des Eigentums an kleinen Grundstücken bleibt vorbehalten.

3. Beurkundung von Vorgängen und Zuständen

Vorgänge und Zustände
1. Feststellung

Art. 19 [1] Der Notar hat den zu beurkundenden Vorgang oder Zustand möglichst genau festzustellen.

[2] Er trifft die nötigen Vorbereitungen, um eine einwandfreie Feststellung zu gewährleisten.

2. Protokoll

Art. 20 [1] Die Urkunde enthält eine genaue Beschreibung des Vorganges oder Zustandes und den Ort, das Datum und soweit nötig, die Tageszeit der Feststellung. Sie erwähnt ferner, wer den Notar beauftragt hat.

[2] Bezieht sich die Feststellung auf ein Grundstück, so ist dieses genau zu bezeichnen; weitere Grundbucheintragungen sind nur zu erwähnen, sofern sie für den Zweck der Beurkundung von Bedeutung sind.

3. Ergänzendes Recht

Art. 21 Diese Vorschriften gelten ergänzend auch für die durch Dekret besonders geordnete Beurkundung bestimmter Vorgänge und Zustände.

Versammlungsbeschlüsse

Art. 22 [1] Die Urkunde über eine Versammlung enthält:

a den Ort, das Datum und die Tageszeit, während welcher der Notar an der Versammlung teilgenommen hat;

b die Feststellung des Vorsitzenden über die Einberufung, Konstituierung und Beschlussfähigkeit der Versammlung sowie die allfälligen Einwendungen gegen die Durchführung der Versammlung;

c die gefassten Beschlüsse, unter Angabe der Art des Abstimmungsverfahrens und der Abstimmungsresultate. Anträge und andere Erklärungen sind nur auf Verlangen des betreffenden Teilnehmers oder auf Beschluss der Versammlung in die Urkunde aufzunehmen.

[2] Die Urschrift ist vom Vorsitzenden und vom allfälligen Protokollführer zu unterzeichnen; weigern sie sich, so hält der Notar diesen Umstand in der Urkunde fest, unter Angabe der ihm genannten Gründe.

Inventar

Art. 23 [1] Die Urkunde enthält

a den Auftrag;

b den Ort, das Datum und die Zeit der Inventaraufnahme und die Namen der daran teilnehmenden Personen;

c ein Verzeichnis der zum inventarisierenden Vermögen gehörenden Sachen und Rechte aller Art und auf Verlangen der Urkundspartei auch die mit dem Vermögen verbundenen Schulden und sonstigen Lasten.

[2] Auf Verlangen einer Urkundspartei sind die Gegenstände des Vermögens zu schätzen. Der Notar zieht dafür einen Schätzer bei. Verfügt der Notar über die nötigen Kenntnisse, so kann er die Schätzung selbst vornehmen, sofern eine Urkundspartei nicht einen andern Schätzer verlangt.

3 Das Dekret über die Errichtung des Inventars bleibt vorbehalten; seine Vorschriften über den Umfang des Inventars gelten sinngemäss auch für jene Inventare, welche nicht nach dem genannten Dekret zu errichten sind.

Eröffnung von Erb- und Eheverträgen 1. Eröffnung

Art. 24 1 Ein Erbvertrag wird auf Anordnung des Erblassers, auf Verlangen eines Erben oder eines Vermächtnisnehmers durch den Notar eröffnet.

2 Der Notar stellt den gesetzlichen und den eingesetzten Erben eine Abschrift des Erbvertrages zu und gibt ihnen Kenntnis, dass sie innerhalb Monatsfrist bei ihm Einsprache gegen die Berechtigung der Vertragserben erheben können. Vermächtnisnehmer erhalten einen ihr Vermächtnis betreffenden Auszug.

3 Erben mit unbekanntem Aufenthalt ist durch dreimalige Publikation im Amtsblatt mitzuteilen, dass sie innerhalb der Einsprachefrist den Erbvertrag beim Notar einsehen und Einsprache erheben können.

4 Testamentarische Bestimmungen in Erbverträgen sind durch die für die Eröffnung letztwilliger Verfügungen zuständige Behörde zu eröffnen.

2. Eröffnungsurkunde

Art. 25 1 Die Eröffnungsurkunde enthält:

a ein Verzeichnis der Personen, welchen der Erbvertrag eröffnet worden ist und die Art der Eröffnung;
b das Datum der Eröffnung;
c die Bestätigung der erfolgten Belehrung über die Einsprachemöglichkeit;
d die Feststellung, ob Einsprachen eingegangen sind, unter Angabe der allfälligen Einsprecher und des Datums des Einganges der Einsprache.

2 Sind innerhalb der angesetzten Frist keine Einsprachen eingegangen, so enthält die Eröffnungsurkunde die Bestätigung, dass der Vertragserbe unter Vorbehalt der Ungültigkeits- oder Erbschaftsklage als solcher anerkannt ist.

3 Ein Doppel des Eröffnungsschreibens und eine Abschrift des Erbvertrages, ein Auszug für allfällige Vermächtnisnehmer sowie allfällige Einsprachen sind der Urschrift beizufügen.

3. Eheverträge

Art. 26 Verlangt der überlebende Ehegatte die Eröffnung eines Ehevertrages, so sind die vorstehenden Vorschriften sinngemäss anwendbar.

Versteigerung 1. Vorbereitung

Art. 27 Der Notar setzt die schriftlichen, vom Versteigerer zu unterzeichnenden Steigerungsbedingungen für die freiwillige öffentliche

Versteigerung auf und veranlasst die gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachung.

2. Verfahren

Art. 28 1 Zu Beginn der Versteigerung stellt der Notar die Anwesenheit der amtlich mitwirkenden Personen sowie des Versteigerers oder seines Vertreters fest und verliest die Steigerungsbedingungen, die während des ganzen Verfahrens zur freien Einsicht öffentlich aufgelegt bleiben. Hierauf lässt er den Ausruf vornehmen.

2 Über den Verlauf der Versteigerung führt der Notar ein Protokoll. Diese öffentliche Urkunde hat namentlich zu enthalten:

a das Datum und den Ort der Versteigerung sowie ihren Gegenstand;
b die Art und den Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung;
c die Feststellung, dass die in Absatz 1 genannten Personen während des ganzen Verfahrens anwesend gewesen sind;
d die Feststellung, dass der Notar die Steigerungsbedingungen verlesen hat und dass diese hernach öffentlich aufgelegt worden sind;
e die Tageszeit der Eröffnung der Versteigerung und des Zuschlages sowie allfälliger Unterbrechungen der Versteigerung;
f den Betrag der Angebote; Angebote, welche den allenfalls in den Steigerungsbedingungen genannten Mindestbetrag nicht erreichen, brauchen nicht protokolliert zu werden;
g die Feststellung, zu welchem Betrag und an wen der Zuschlag erfolgt ist; der Erwerber ist mit den für Vertragsparteien vorgeschriebenen Angaben zu bezeichnen.

3 Das Protokoll ist vom Versteigerer und dem Ersteigerer oder ihren Vertretern zu unterzeichnen; weigern sie sich, so hält der Notar diesen Umstand unter Angabe der Gründe in der Urkunde fest.

4 Die Steigerungsbedingungen sowie allfällige Vollmachten sind der Urschrift beizufügen.

Fahrnisversteigerung

Art. 29 Bei der Versteigerung von Fahrnis muss der Versteigerer weder anwesend noch vertreten sein. Das Protokoll wird vom Notar und vom Ausrufer unterzeichnet, und es braucht lediglich die Angebote zu enthalten, zu welchen der Zuschlag erfolgt ist.

Beglaubigungen 1. Von Unterschriften

Art. 30 1 Die Beglaubigung einer Unterschrift besteht in der Bescheinigung des Notars, dass die Unterschrift vom Unterzeichner geschrieben oder von diesem als seine eigene Unterschrift anerkannt worden ist.

2 Der Notar stellt die Identität des Unterzeichners fest.

2. Von Kopien

Art. 31 [1] Die Beglaubigung einer Kopie besteht in einer Bescheinigung des Notars, dass sie ein ihm vorgewiesenes Dokument vollständig und richtig wiedergibt. Enthält die Kopie nur einen Auszug, so ist dieser Umstand zu vermerken.

[2] Soweit aus der Kopie nicht ersichtlich, ist in der Bescheinigung anzugeben, ob das dem Notar vorgewiesene Dokument eine Originalurkunde, eine beglaubigte oder unbeglaubigte Kopie gewesen ist.

[3] Bei Abschriften sind die im vorgewiesenen Dokument enthaltenen Beisätze, Einschaltungen, Streichungen und sonstigen Änderungen ausdrücklich zu erwähnen.

3. Des Datums

Art. 32 Die Beglaubigung eines Datums besteht in einer Bescheinigung des Notars, wann und durch wen ihm eine Urkunde vorgelegt worden ist.

4. Gemeinsame Bestimmung

Art. 33 Beglaubigungen sind auf dem Dokument vorzunehmen, auf welches sie sich beziehen. Ist das nicht möglich, so ist die Beglaubigung mit dem Dokument in geeigneter Weise zu verbinden; die Nahtstelle ist mit dem Siegel zu versehen.

4. Ausfertigungen

Erste Ausfertigung

Art. 34 [1] Der Notar erstellt von Urschriften welche in seiner Verwahrung bleiben, auf Verlangen für jeden Beteiligten eine Ausfertigung als Beweismittel.

[2] Soll die Urkunde in einem öffentlichen Register eingetragen werden, so erstellt der Notar ferner eine Ausfertigung als Rechtsgrundausweis für diese Eintragung.

[3] In der Urschrift bescheinigt der Notar, wann und für wen er Ausfertigungen erstellt hat.

Weitere Ausfertigung

Art. 35 [1] Weitere Ausfertigungen darf der Notar nur mit Zustimmung der Justizdirektion erstellen.

[2] Diese Zustimmung ist zu erteilen, wenn ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft gemacht wird und ein Missbrauch nicht zu befürchten ist.

Neuausfertigung

Art. 36 Ist eine Ausfertigung schadhaft geworden, so hat der Notar auf Verlangen des Eigentümers eine Neuausfertigung vorzunehmen. Die schadhafte Ausfertigung ist durch den Notar zu vernichten. Die Neuausfertigung und die Vernichtung sind auf der Urschrift zu vermerken.

Inhalt

Art. 37 [1] Die Ausfertigung ist eine wortgetreue Wiedergabe des Textes der bereinigten Urschrift.

[2] Gibt eine Ausfertigung im Hinblick auf ihre Zweckbestimmung die Urschrift nur teilweise wieder, so ist ausdrücklich zu erwähnen, dass es sich um eine teilweise Ausfertigung handelt.

[3] Beilagen zur Urschrift sind der Ausfertigung in beglaubigten Kopien oder Auszügen nachzutragen oder beizufügen, soweit es für den Zweck der Ausfertigung erforderlich oder durch andere Erlasse vorgeschrieben ist.

[4] Die Ausfertigung hat ferner zu enthalten:
a die Registernummer der Urschrift;
b die Bezeichnung als erste, weitere oder neue Ausfertigung;
c die Bezeichnung des Beteiligten oder der Registerbehörde, für welche die Ausfertigung bestimmt ist;
d die Bescheinigung des Notars, dass die Ausfertigung mit der Urschrift genau übereinstimmt;
e die Unterschrift und das Siegel des Notars.

[5] Hat die Justizdirektion einen andern Notar mit der Erstellung der Ausfertigung betraut, so ist ihre Verfügung in der Ausfertigung zu erwähnen und der Urschrift beizufügen.

II. Verschiedene Bestimmungen

1. Notariatskammer

Zusammensetzung

Art. 38 [1] Die Notariatskammer besteht, mit Einschluss des Präsidenten, aus elf Mitgliedern, welche auf eine Amtsdauer von vier Jahren vom Regierungsrat gewählt werden. Sie müssen im Besitze des Notariatspatentes oder mit dem Notariat vertraut sein.

[2] Ist der Präsident verhindert, so wird er durch den von der Kammer aus ihrer Mitte gewählten Vizepräsidenten vertreten.

[3] Das Sekretariat wird durch die Justizdirektion geführt. Sie bezeichnet einen ihrer Beamten als Protokollführer der Notariatskammer.

Geschäftsgang

Art. 39 [1] Die Notariatskammer wird vom Präsidenten einberufen, sooft es die Geschäfte verlangen, sowie auf Begehren von zwei Mitgliedern.

[2] Die Notariatskammer ist beschlussfähig, wenn acht Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

[3] Geschäfte von untergeordneter Bedeutung können auf dem Zirkulationsweg erledigt werden, sofern kein Mitglied Beratung verlangt.

Für einen Zirkulationsbeschluss ist die Zustimmung der Mehrheit sämtlicher Mitglieder erforderlich.

4 Über die Verhandlungen und Zirkulationsbeschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

5 Die Notariatskammer kann eines oder mehrere Mitglieder mit der Durchführung von Beweismassnahmen betrauen. Prozessleitende Verfügungen trifft der Präsident. Die Notariatskammer erlässt eine Geschäftsordnung.

Weitere Befugnisse

Art. 40 1 Ausser ihren gesetzlichen Befugnissen hat die Notariatskammer den Regierungsrat und die Justizdirektion in Angelegenheiten des Notariates zu beraten. Sie kann von sich aus diesen Behörden Vorschläge unterbreiten.

2 Die Notariatskammer kann bei beruflichen Streitigkeiten zwischen Notaren untereinander oder zwischen Notaren und Klienten, selbst oder durch ein Mitglied vermitteln.

2. Aufsichtsverfahren

Gemeinsame Bestimmungen

Art. 41 1 Die Aufsichtsverfahren werden, unter Vorbehalt der besondern Bestimmungen dieses Dekretes, nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege durchgeführt. Die Sitzungen der Notariatskammer sind nicht öffentlich.

2 Ist die Notariatskammer zum Entscheid zuständig, so überweist ihr die Justizdirektion nach Abschluss der Untersuchung die Akten; sie kann einen Antrag stellen.

3 Die Notariatskammer kann die Untersuchung ergänzen oder durch die Justizdirektion ergänzen lassen.

Einvernahme des Notars

Art. 42 1 Ist über den Entzug oder die Wiedererteilung des Patentes oder der Berufsausübungsbewilligung oder über eine Einstellung in der Berufsausübung zu entscheiden, so ist der Notar auf sein Verlangen vor der Kammer einzuvernehmen.

2 Die Notariatskammer oder ihr Präsident kann diese Einvernahme von Amtes wegen anordnen.

Administratives Entzugsverfahren

Art. 43 1 Das Verfahren zum administrativen Entzug des Patentes oder der Berufsausübungsbewilligung wird von der Justizdirektion von Amtes wegen eingeleitet.

2 Die Justizdirektion gibt dem Notar Gelegenheit, sich schriftlich zum genau umschriebenen Entzugsgrund zu äussern.

3 Scheint der Entzugsgrund nach vorläufiger Prüfung gegeben zu sein, so fordert die Justizdirektion den Notar auf, innerhalb einer von ihr bestimmten Frist auf das Patent oder die Berufsausübungsbewilligung zu verzichten. Kommt der Notar dieser Aufforderung nach, so wird das Verfahren gegenstandslos. Unterbleibt der Verzicht, so setzt die Justizdirektion das Verfahren fort.

Wiedererteilungsverfahren

Art. 44 Nach Eingang eines Gesuches um Wiedererteilung eines entzogenen Patentes oder einer entzogenen Berufsausübungsbewilligung führt die Justizdirektion die nötigen Abklärungen durch und überweist hernach die Akten zum Entscheid an die Notariatskammer.

Disziplinarverfahren

Art. 45 1 Die Justizdirektion gibt dem Notar Gelegenheit, sich schriftlich zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen zu äussern. Wenn es der Untersuchungszweck erfordert, kann sie vorgängig andere Untersuchungsmassnahmen durchführen.

2 Auf offensichtlich trölerische Beschwerden tritt die Justizdirektion im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Notariatskammer nicht ein.

Amtliche Festsetzung von Gebühren, Honoraren und Auslagen

Art. 46 1 Das Verfahren der amtlichen Festsetzung von Gebühren, Honoraren und Auslagen wird durch das Dekret über die Notariatsgebühren geordnet.

2 Vorbehalten bleibt die Weiterziehung der Entscheide der Notariatskammer an den Regierungsrat in den gesetzlich vorgesehenen Fällen.

3. Sicherheit

Betrag

Art. 47 Der Notar hat eine Sicherheit im Betrage von 100000 bis 300000 Franken zu leisten.

Art Verwendung

Art. 48 1 Die Art und Weise der Leistung, Verwaltung und Verwendung dieser Sicherheit richtet sich nach dem Dekret über die Amts- und Berufskautionen.

2 Die Sicherheit kann auch durch eine Bankbürgschaft oder eine Versicherung gestellt werden.

III. Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen

Art. 49 1 Beim Inkrafttreten des Dekretes hängige Aufsichtsverfahren werden durch die bisher zuständigen Behörden und nach den bisherigen Verfahrensvorschriften zu Ende geführt.

2 Innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten dieses Dekretes hat der Notar seine Sicherheit den neuen Vorschriften anzupassen.

Verordnung

Art. 50 Der Regierungsrat regelt durch eine Verordnung insbesondere:

a die weiteren Vorschriften über die äussere Form der Urschrift und Ausfertigung und ihre Registrierung;
b die Aufbewahrung der Urschriften;
c die Form des Berufssiegels;
d Das Verfahren zur Schliessung eines Büros;
e die ergänzenden Vorschriften über die Sicherheit und ihre Höhe;
f die Gebühren der Notariatskammer.

Aufhebung früherer Erlasse

Art. 51 Mit dem Inkrafttreten dieses Dekretes sind die ihm widersprechenden Vorschriften anderer Dekrete und Verordnungen aufgehoben, insbesondere

a das Dekret vom 24. November 1909 betreffend die Ausführung des Gesetzes über das Notariat;
b das Dekret vom 3. Februar 1937 über die nebenberufliche Tätigkeit der Notare;
c das Dekret vom 22. Februar 1943 betreffend die öffentliche Verurkundung von Bürgschaften;
d das Dekret vom 15. November 1965 über die Beurkundung von eidesstattlichen Erklärungen;
e § 25 Absatz 2 des Dekretes vom 19. Dezember 1911 betreffend die Amtsschreibereien.

Inkrafttreten

Art. 52 Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Dekretes.

Bern, 2. April/25. Juni 1980

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Favre*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 16. Juni 1980

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Feldmann*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret über die Notariatsgebühren (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Dekret vom 6. November 1973 über die Notariatsgebühren wird wie folgt geändert

Art. 9 [1] Die Gebühr für die Beurkundung von Verträgen zur Übertragung von Grundstücken, für die Beurkundung von Grundstück-Steigerungen und für die Errichtung eines selbständigen und dauernden Baurechtes richtet sich nach dem Vertragswert:
7 ‰ von den ersten 100 000 Franken, mindestens 100 Franken
6 ‰ von 100 001 bis 300 000 Franken
5 ‰ von 300 001 bis 500 000 Franken
4 ‰ von 500 001 bis 1 000 000 Franken
3 ‰ von 1 000 001 bis 2 000 000 Franken
2 ‰ von 2 000 001 bis 5 000 000 Franken
1 ‰ von 5 000 001 bis 10 000 000 Franken
½‰ von 10 000 001 bis 20 000 000 Franken
(Maximum).

[2–5] Unverändert.

[6] (neu) Die Abtretung eines Kaufsrechtes gilt als Handänderung.

Art. 10 [1] Die Gebühr für die Beurkundung von Grundpfandverträgen und für die Errichtung oder Erhöhung von Eigentümer- und Inhaberschuldbriefen richtet sich nach der Pfandsumme:
5 ‰ von den ersten 100 000 Franken, mindestens 100 Franken
4 ‰ von 100 001 bis 300 000 Franken
3 ‰ von 300 001 bis 500 000 Franken
2 ‰ von 500 001 bis 1 000 000 Franken
1 ‰ von 1 000 001 bis 2 000 000 Franken
½‰ von 2 000 001 bis 10 000 000 Franken
(Maximum).

[2–5] Unverändert.

Art. 11 [1] Die Gebühr für die Beurkundung von Bürgschaften beträgt 1 Promille der Haftungssumme mindestens 50 Franken und höchstens 300 Franken.

[2] Für die Beurkundung eines Bürgschaftsversprechens beträgt die Gebühr die Hälfte, für die Beurkundung einer Bürgschaftsvollmacht einen Viertel der Ansätze von Absatz 1, mindestens 50 Franken.

[3] Unverändert.

Art. 12 [1] Die Gebühr für Eheverträge, öffentlich beurkundete letztwillige Verfügungen und Erbverträge beträgt mindestens 200 Franken und höchstens 3000 Franken.

[2] Bei gleichzeitigen Grundstücksübertragungen gilt die Gebühr nach Artikel 9.

[3] Aufgehoben.

Art. 13 [1] Die Gebühr für die Errichtung eines Inventars richtet sich nach dem inventarisierten Rohvermögen:
4 ‰ von den ersten 200 000 Franken, mindestens 300 Franken
3 ‰ von den weitern 800 000 Franken
2 ‰ von 1 000 000 bis 5 000 000 Franken
1 ‰ von 5 000 001 bis 10 000 000 Franken
½‰ von 10 000 001 bis 20 000 000 Franken
(Maximum).

[2] Unverändert.

[3] Unverändert.

Art. 14 [1] Die Gebühr beträgt bei Erbgangsurkunden für Grundstücke:
4 ‰ von den ersten 100 000 Franken, mindestens 100 Franken
3 ‰ von den weitern 400 000 Franken
2 ‰ von 500 001 bis 1 000 000 Franken
1 ‰ von 1 000 001 bis 2 000 000 Franken
½‰ von 2 000 001 bis 5 000 000 Franken
(Maximum).

[2] Massgebend ist derjenige Wert, von welchem die Handänderungsabgabe erhoben wird oder erhoben würde, wenn das Geschäft abgabepflichtig wäre.

[3] Bei Erbgangsbescheinigungen für Wertschriften und Guthaben beträgt die Gebühr die Hälfte der Ansätze von Absatz 1, mindestens 30 Franken. Massgebend ist bei kotierten Wertschriften der Kurswert, bei andern Wertschriften und sonstigen Ansprüchen der Verkaufswert, mindestens jedoch der Nominalwert.

4 Bilden Grundstücke oder Wertschriften Bestandteil einer vom Notar durchzuführenden Erbteilung, so wird die halbe Gebühr berechnet.

Art. 15 1 Die Gebühr für die Beurkundung von Teilungsverträgen richtet sich nach dem rohen Teilungsvermögen:

8 ‰ von den ersten 200 000 Franken, mindestens 300 Franken
7 ‰ von 200 001 bis 400 000 Franken
6 ‰ von 400 001 bis 600 000 Franken
5 ‰ von 600 001 bis 1 000 000 Franken
4 ‰ von 1 000 001 bis 2 000 000 Franken
3 ‰ von 2 000 001 bis 3 000 000 Franken
2 ‰ von 3 000 001 bis 5 000 000 Franken
1 ‰ von 5 000 001 bis 10 000 000 Franken
½‰ von 10 000 001 bis 20 000 000 Franken
(Maximum).

2 Die Gebühr nach Artikel 9 Absatz 1, berechnet vom amtlichen Wert, ist geschuldet für die Umwandlung von Allein-, Gesamt- oder gewöhnlichem Miteigentum in Stockwerkeigentum. In dieser Gebühr ist die durch die Umwandlung bedingte Bereinigung bestehender Dienstbarkeiten und Grundpfandrechte inbegriffen. Bei Fehlen des amtlichen Wertes wird die Gebühr von zwei Dritteln des Verkaufspreises, bei dessen Fehlen von zwei Dritteln des Anlagewertes berechent.

Art. 16 1 Die Gebühr für die Beurkundung der Gründung einer Aktiengesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung und für die Errichtung einer Stiftung richtet sich nach dem Gesellschafts- oder Stiftungskapital:

3 ‰ von den ersten 100 000 Franken, mindestens 300 Franken
2 ‰ von 100 001 bis 500 000 Franken
1,5‰ von 500 001 bis 1 000 000 Franken
1 ‰ von 1 000 001 bis 20 000 000 Franken
(Maximum).

2 Bei Kapitalerhöhungen oder -herabsetzungen wird die gleiche Gebühr vom Betrag der Erhöhung oder Herabsetzung berechnet. Bei Herabsetzungen mit gleichzeitiger Wiedererhöhung des Kapitals wird je die Hälfte der beiden Gebühren erhoben.

3 Unverändert.

Art. 17 1 Die Gebühren für die Aufnahme eines Wechselprotestes betragen:

30 Franken bis zu einer Wechselsumme von 500 Franken
50 Franken für eine Wechselsumme über 500 Franken

2 Unverändert.

3 Unverändert.

Art. 19 1 Der Notar und der Klient können die Notariatskammer um die amtliche Festsetzung von Gebühren, Honoraren und Auslagen ersuchen.

2 Unverändert.

3 Unverändert.

Art. 20 1 Will der Klient dieses Verfahren einleiten, so hat er innerhalb dreissig Tagen seit Erhalt der Pauschalrechnung vom Notar eine detaillierte Rechnung zu verlangen. Der Notar hat letztere unverzüglich zu erstellen. Innerhalb dreissig Tagen nach Empfang hat der Klient diese detaillierte Rechnung mit seinem Gesuch der Notariatskammer einzureichen. Hat er die Rechnung vorbehaltlos bezahlt, kann er die amtliche Festsetzung nicht mehr verlangen.

2 Unverändert.

Art. 20a (neu) Für die Weiterziehung von Entscheiden der Notariatskammer an den Regierungsrat gilt Artikel 13 Absatz 3 des Notariatsgesetzes.

Bern, 9. April/25. Juni 1980

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Favre*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 16. Juni 1980

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Feldmann*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret über die Organisation der Direktion der Gemeinden

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 44 Absatz 3 der Staatsverfassung,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Aufgaben und Organe der Direktion

Gemeindeaufsicht

Art. 1 Die Direktion der Gemeinden (Gemeindedirektion) besorgt unter der Oberaufsicht des Regierungsrates alle Angelegenheiten, welche die Gemeindeaufsicht betreffen, soweit sie nicht einer andern Direktion zugewiesen sind.

Abteilungen

Art. 2 Die Direktion umfasst das Direktionssekretariat und das Inspektorat.

II. Aufgaben und Organisation der Abteilungen

1. Direktionssekretariat

Grundaufgaben

Art. 3 [1] Dem Direktionssekretariat obliegen namentlich:
- die Vermittlung des Verkehrs mit dem Regierungsrat, den Direktionen und der Staatskanzlei;
- innerhalb des Aufgabenbereichs der Direktion
  - die Behandlung der parlamentarischen Vorstösse und die Vorbereitung der Gesetzgebung,
  - die Vorbereitung der Genehmigung von Gemeindereglementen, wie Organisations-, Wahl-, Dienst-, Besoldungs-, Steuer-, Gebühren-, Gemeinwerk-, Nutzungs- und Datenschutzreglementen, Ausarbeitung von Musterreglementen und Kreisschreiben;
- die Vorbereitung der Genehmigung von Ausscheidungsverträgen und deren Änderungen;
- die Vorbereitung der Regierungsratsentscheide im Gemeindebeschwerde- und im aufsichtsrechtlichen Verfahren (amtliche Untersuchungen), soweit hiefür nicht eine andere Direktion des Regierungsrates zuständig ist;
- die Oberaufsicht über
  - die Führung der Bürgerregister und Burgerrodel durch Gemeindebeamte,
  - Niederlassung und Aufenthalt von Schweizerbürgern und -bürgerinnen,

  - die Amtsanzeiger,
  - die Gemeindearchive;
- die Auswertung der Inspektionsberichte der Regierungsstatthalter;
- die Auskunfterteilung, namentlich an Regierungsstatthalter und Gemeinden, soweit nicht andere Stellen zuständig sind;
- das Personal- und Rechnungswesen der Direktion;
- die Verwaltung der Drucksachen und Materialien, der Bibliothek und des Archivs der Direktion.

[2] Das Direktionssekretariat behandelt alle Direktionsgeschäfte, die nicht dem Inspektorat zugewiesen sind.

Zusatzaufgaben

Art. 4 Auf Ersuchen wirkt das Direktionssekretariat ferner bei Amtsübergaben und Arbeitsplatzbewertungen in der Regel gegen Vergütung der Kosten mit, wenn hiefür nicht andere Stellen zuständig sind.

Stellen

Art. 5 Das Direktionssekretariat wird vom ersten Direktionssekretär geleitet, dem ein zweiter Direktionssekretär, ein Adjunkt, ein Dienstchef und das notwendige übrige Verwaltungspersonal beigegeben sind.

Rechtsabteilung

Art. 6 [1] Dem Direktionssekretariat ist unter der Leitung des zweiten Direktionssekretärs eine Rechtsabteilung angegliedert.

[2] Der Stellenplan gemäss Artikel 5 ist einzuhalten.

2. Inspektorat

Finanzaufsicht

Art. 7 Das Inspektorat führt die Aufsicht über die Finanzverwaltung, insbesondere das Rechnungswesen der Gemeinden, soweit hiefür nicht andere Organe zuständig sind.

Grundaufgaben

Art. 8 Dem Inspektorat obliegen namentlich:
- die Vorbereitung der Genehmigung von Finanzbeschlüssen (Art. 45 bis 47 Gemeindegesetz, Art. 10 Dekret über die Finanzverwaltung der Gemeinden);
- die Anleitung der Regierungsstatthalterämter, der Gemeindebehörden und -beamten (Anleitungen, Kreisschreiben, Weisungen);
- die Durchführung von Fachkursen für Beamte der Finanzverwaltung, Rechnungsrevisoren und Behördemitglieder. Die Fachkurse können obligatorisch erklärt werden;
- die Vornahme amtlicher Untersuchungen wegen Unregelmässigkeiten in der Gemeindefinanzverwaltung, wenn damit nicht der Regierungsstatthalter oder ein anderes Organ beauftragt wird;
- die Beratung der Behörden und Beamten in Fragen der Gemeinde-

finanzverwaltung, besonders die fördernde Mithilfe bei der Einführung der doppelten Buchhaltung;
– weitere ihm vom Direktor übertragene Aufgaben.

Zusatzaufgaben

Art. 9 Das Inspektorat erbringt, in der Regel gegen Vergütung der Kosten, den Gemeinden auf Ersuchen ferner folgende Dienstleistungen:
– Mitwirkung bei Amtsübergaben;
– Mitwirkung bei Arbeitsplatzbewertungen;
– Vornahme von Revisionen bei ungeordneter Rechnungsführung und von periodischen Überwachungsrevisionen, Mitwirkung bei ordentlichen Revisionen;
– Mithilfe bei der Erstellung oder Ausarbeitung von Finanzplänen;
– allfällige weitere Leistungen.

Stellen

Art. 10 Das Inspektorat wird vom Chefinspektor als Abteilungsvorsteher geleitet, dem vier Inspektoren und die erforderliche, vom Regierungsrat zu bestimmende Anzahl Revisoren beigegeben sind.

III. Gemeinsame Bestimmungen

Geschäftsverteilung

Art. 11 Die Abteilungsvorsteher nehmen unter Vorbehalt abweichender Anordnungen des Direktors die Geschäftsverteilung vor.

Pflichtenhefte

Art. 12 Der Direktor legt die Pflichtenhefte fest.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Aufhebung anderer Erlasse

Art. 13 Durch dieses Dekret werden alle mit ihm im Widerspruch stehenden Erlasse aufgehoben, insbesondere
– Dekret vom 21. November 1955 über die Schaffung einer zweiten Sekretärstelle auf der Gemeindedirektion;
– Artikel 30 bis 32 des Dekretes vom 6. September 1972 über die Finanzverwaltung der Gemeinden. Abschnitt V erhält folgenden Untertitel: V. Pflichtenhefte.

Inkrafttreten

Art. 14 Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Bern, 9. April/2. Juli 1980

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Favre*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 19. Juni 1980

Im Namen der Komission

Der Präsident: *Neuenschwander*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret
über die Umwandlung der Viertelsgemeinden Bolligen, Ittigen und Ostermundigen in selbständige Einwohnergemeinden (Aufhebung der bisherigen Einwohnergemeinde Bolligen)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 63 Absatz 2 der Staatsverfassung,

auf Antrag des Regierungsrates

beschliesst:

Art. 1 [1] Die Viertelsgemeinden Bolligen, Ittigen und Ostermundigen werden selbständige Einwohnergemeinden; die bisherige Einwohnergemeinde Bolligen (Gesamtgemeinde) wird aufgehoben.

[2] Nach Eintritt der Rechtskraft des Bestandesänderungsvertrages und der für die neuen Einwohnergemeinden unerlässlichen Reglemente (Art. 3 und 5) setzt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Verselbständigung fest.

[3] Bis zu diesem Zeitpunkt erfüllen die Einwohnergemeinde und die Viertelsgemeinden die ihnen durch Gesetz und Reglemente zugewiesenen Aufgaben.

Art. 2 Die verselbständigten Viertelsgemeinden behalten ihre Namen und Wappen.

Art. 3 [1] Die drei Viertelsgemeinden beschliessen mit Wirkung für die Zeit ihrer Selbständigkeit den Bestandesänderungsvertrag und die unerlässlichen Reglemente. Bei der Ausarbeitung des Bestandesänderungsvertrages hilft der Gemeinderat der Gesamtgemeinde mit.

[2] Im Bestandesänderungsvertrag werden namentlich geordnet:
- die Verteilung der Bürger der Gesamtgemeinde auf die drei neuen Einwohnergemeinden;
- die Verteilung des Vermögens (Aktiven und Passiven) der Gesamtgemeinde auf die drei Einwohnergemeinden;
- die Stellung der Bediensteten, einschliesslich Sozialplan und Pensionskasse;
- die Trägerschaft im Schulwesen;
- das Friedhofwesen;
- die Besorgung anderer gemeinsamer Aufgaben.

[3] Die Bediensteten der Gesamtgemeinde und ihre Verbände sind zu den sie unmittelbar berührenden Fragen rechtzeitig anzuhören.

Art. 4 Der Regierungsrat trifft die erforderlichen Ersatzanordnungen (Verordnung; Beschlüsse nach Art. 54 f. Gemeindegesetz), wenn die Viertelsgemeinden ihren Obliegenheiten gemäss Artikel 3 dieses Dekretes innert der von ihm festgesetzten Frist nicht nachkommen.

Art. 5 [1] Der Bestandesänderungsvertrag ist im Verfahren für den Erlass von Gemeindereglementen öffentlich aufzulegen und bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates. Der Regierungsrat überprüft auch, ob die Aufteilung des Vermögens für die Gemeinden tragbar und ob die Regelung für die Bediensteten angemessen ist.

[2] Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts zum Entscheid über die in Artikel 17 Ziffer 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes aufgeführten vermögensrechtlichen Klagen.

Art. 6 [1] Vermögen und Schulden der Gesamtgemeinde gehen mit ihrer Aufhebung anteilmässig nach Vertrag oder Urteil auf die neuen Einwohnergemeinden über (Art. 70 Abs. 1 und 2 Gemeindegesetz analog).

[2] Handänderungen von Grundstücken werden gestützt auf ein Verzeichnis dieser Grundstücke und auf eine Bescheinigung der Staatskanzlei über die rechtskräftig gewordene Auflösung der Gesamtgemeinde von Amtes wegen abgabefrei ins Grundbuch eingetragen (Art. 70 Abs. 3 Gemeindegesetz analog).

Art. 7 [1] Die neuen Einwohnergemeinden werden anstelle der Gesamtgemeinde Bolligen Mitglieder des Spitalverbandes Bern. Spitalgesetz und Verbandsreglement bleiben vorbehalten.

[2] Die letzten Rechnungen der Viertelsgemeinden und der Gesamtgemeinde werden von den neuen Einwohnergemeinden durch die für deren eigene Rechnungen zuständigen Organe genehmigt.

Art. 8 Das Dekret vom 16. November 1939 über die Einteilung des Kantons Bern in 27 Amtsbezirke wird wie folgt geändert:

Art. 1

Ziffern 1 und 2 unverändert.
3. Der Amtsbezirk Bern mit Hauptort Bern. Er besteht aus folgenden Gemeinden:
1. Einwohnergemeinde Bern
2. Einwohnergemeinde Bolligen
3. Einwohnergemeinde Bremgarten b. B.

4. Einwohnergemeinde Ittigen
5. Einwohnergemeinde Kirchlindach
6. Einwohnergemeinde Köniz
7. Einwohnergemeinde Muri b. B.
8. Einwohnergemeinde Oberbalm
9. Einwohnergemeinde Ostermundigen
10. Einwohnergemeinde Stettlen
11. Einwohnergemeinde Vechigen
12. Einwohnergemeinde Wohlen b. B.
13. Einwohnergemeinde Zollikofen

Ziffern 4 bis 26 unverändert.

Art. 9 Dieses Dekret tritt auf den 1. Oktober 1980 in Kraft.

Bern, 9. April/2. Juli 1980

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Favre*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 8. Mai 1980

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Stettler*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret betreffend die Errichtung von evangelisch-reformierten Pfarrstellen

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 19 Absatz 2 des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die Organisation des Kirchenwesens,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1 In den nachgenannten evangelisch-reformierten Kirchgemeinden werden folgende Pfarrstellen errichtet:
- *Bolligen:* Eine neunte Pfarrstelle, durch Umwandlung des bestehenden Gemeindevikariats;
- *Biel-Mett:* Eine dritte Pfarrstelle, durch Umwandlung der bestehenden Hilfspfarrstelle.

Art. 2 Die Kirchendirektion bezeichnet den Amtssitz im Einvernehmen mit dem Kirchgemeinderat und setzt die Wohnungsentschädigung fest.

Art. 3 Dieses Dekret tritt auf den 1. Oktober 1980 in Kraft.

Bern, 26. März/2. Juli 1980

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Favre*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 12. Juni 1980

Im Namen der Kommission

Die Präsidentin: *Felber*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret über die Besoldung der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Dekret vom 10. Mai 1972 über die Besoldung der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung wird wie folgt geändert:

Zusammensetzung der Besoldung

Art. 1 [1] Die Besoldungen der Behördemitglieder und des Staatspersonals setzen sich zusammen aus:
a der Grundbesoldung;
b der Familienzulage;
c der Kinderzulage.
Die Besoldungen werden monatlich ausgerichtet

[2] Unverändert.

Besoldungsklassen der Behördemitglieder und des Staatspersonals

Art. 3 [1] Für die auf 104 Punkte des Landesindexes der Konsumentenpreise stabilisierten Grundbesoldungen der Behördemitglieder und des Staatspersonals bestehen folgende Besoldungsklassen:

Klassen	Fr.
28	90 360–116 280
27	85 320–109 800
26	80 640–103 200
25	76 200– 97 320
24	71 760– 91 440
23	67 800– 86 040
22	63 840– 81 120
21	60 000– 76 320
20	56 400– 72 240
19	53 040– 68 400
18	49 800– 64 680
17	46 800– 61 200

Klassen	Fr.
16	43 920– 57 360
15	41 520– 54 480
14	39 000– 51 480
13	36 720– 48 240
12	34 560– 45 600
11	32 520– 43 080
10	30 720– 40 800
9	29 160– 38 760
8	27 840– 36 480
7	26 520– 34 680
6	25 440– 32 640
5	24 480– 30 720
4	23 520– 28 980
3	22 800– 27 480
2	22 080– 25 980
1	21 360– 24 720

[2] Unverändert.

Ortszulagen

Art. 6 Aufgehoben.

Familienzulage

Art. 7 [1] Verheiratete Männer, die vollamtlich angestellt sind, erhalten eine Familienzulage von jährlich 1704 Franken.

[2–4] Unverändert.

Kinderzulage

Art. 8 [1] Dem vollamtlich tätigen Staatspersonal wird für jedes Kind bis zu dessen zurückgelegtem 18. Altersjahr eine Kinderzulage von jährlich 936 Franken ausgerichtet.

[2–5] Unverändert.

Anspruchsberechtigung und Änderungen. Meldepflicht

Art. 9 [1] Die Anspruchsberechtigung auf Sozialzulagen (Familien- und Kinderzulage) entsteht mit dem Diensteintritt.

[2] Beim verheirateten Mann wird die Anspruchsberechtigung auf die Familien- und Kinderzulage vermutet. Alle übrigen Beamten haben ihre Ansprüche auf dem Gesuchsweg geltend zu machen.

[3–6] Unverändert.

II.

Diese Änderungen treten auf den 1. Januar 1981 in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Die in Artikel 7 Absatz 1 und Artikel 8 Absatz 1 genannten Beträge gleichen den Landesindex der Konsumentenpreise auf 104 Punkte aus.

Bern, 9. April/2. Juli 1980

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Favre*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 23. Juni 1980

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Gsell*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret über die Besoldungen der Mitglieder des Regierungsrates (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Dekret vom 10. Mai 1972 über die Besoldungen der Mitglieder des Regierungsrates wird wie folgt geändert:

Art. 1 Die Mitglieder des Regierungsrates beziehen eine jährliche Grundbesoldung von 138960 Franken. Ein Anspruch auf Sozialzulagen besteht nicht.

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 1981 in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
Mit der in Artikel 1 festgelegten Grundbesoldung ist der Landesindex der Konsumentenpreise bis auf 104 Punkte ausgeglichen.

Bern, 9. April/2. Juli 1980

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Favre*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 23. Juni 1980

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Gsell*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret über die Lehrerbesoldungen (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Dekret vom 15. November 1972 über die Lehrerbesoldungen wird wie folgt geändert:

Aufbau und Höhe der Besoldungen

Art. 3 [1] Kindergärtnerinnen, Lehrerinnen und Lehrer werden, bei einer auf 104 Indexpunkte stabilisierten Grundbesoldung, wie folgt besoldet:

Lehrerkategorien	Minimum	1 DAZ	1. Maximum	Besoldungszuschlag	2. Maximum 35/8[1]	3. Maximum 40/12[1]	4. Maximum 45/15[1]
1. Kindergärtnerin	26 604	984	34 476	1 968	36 444	38 412	39 396
2. Arbeitslehrerin	32 430	1 338	43 134	2 676	45 810	48 486	49 824
3. Haushaltungslehrerin[2] Primarlehrer	34 392	1 404	45 624	2 808	48 432	51 240	52 644
4. Sekundarlehrer	41 412	1 896	56 580	3 792	60 372	64 164	66 060
5. Lehrer an Fortbildungs-, Anschluss- und Vorbereitungsklassen[3]	45 558	1 896	60 726	3 792	64 518	68 310	70 206
6. Lehrkräfte an höheren Mittelschulen							
A – Lehrer mit Gymnasiallehrerpatent							
– Lehrer mit Handelslehrerpatent							
– Musiklehrer mit Konzertdiplom oder mit besonderer musikpädagogischer Ausbildung							
– Methodiklehrer							
– Lehrer mit Doktorat oder Lizentiat	49 770	1 896	64 938	3 792	68 730	72 522	76 314
B – Sekundarlehrer							
– Zeichenlehrer mit anerkannter Fachausbildung							
– Turnlehrer II							
– Gesanglehrer mit anerkannter Fachausbildung							
– Musiklehrer mit Lehrdiplom	46 890	1 794	61 242	3 588	64 830	68 418	72 006
C – Turnlehrer mit Diplom I							
– Fachlehrer	44 010	1 722	57 786	3 444	61 230	64 674	68 118
D – Haushaltungslehrerin und Arbeitslehrerin an Seminaren	38 814	1 830	53 454	3 660	57 114	60 774	62 604
E – Kindergärtnerin an Seminaren	36 642	1 722	50 418	3 444	53 862	57 306	59 028

[1] Zurückgelegtes Lebensjahr und geleistete oder angerechnete Dienstjahre.
[2] Für den Unterricht innerhalb der obligatorischen Schulpflicht.
[3] In Verbindung mit einer höheren Mittelschule.

[2 und 3] Unverändert.

Zulagen

Art. 7 [1] Die jährlichen Zulagen gemäss Artikel 4 Absatz 2 des Gesetzes über die Lehrerbesoldungen werden, sofern die erforderlichen Ausweise vorliegen, wie folgt festgesetzt:

	Fr.
a Führung von besonderen Klassen und Erteilung von Spezialunterricht: Ausweis der Erziehungsdirektion über die Absolvierung eines bernischen Ausbildungskurses für Lehrkräfte an besonderen Klassen	5 265.—

		Fr.
	Ausweis eines Heilpädagogischen Seminars oder der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für Logopäden (mindestens zwei Jahre Vollausbildung)	6 582.—
b	Führung einer erweiterten Oberschule	3 510.—
c	Führung einer Weiterbildungsklasse	6 582.—
d	Führung einer Übungsklasse für Seminare	6 582.—
e	Führung eines Übungskindergartens ausserhalb der Seminare	3 510.—
f	Übungslehrerinnen an Haushaltungslehrerinnenseminaren	1 476.—

2 Unverändert.

Ortszulagen

Art. 10 Aufgehoben.

Familienzulage

Art. 11 1 Verheiratete Männer mit vollem Pensum erhalten eine Familienzulage von jährlich 1704 Franken.

2–4 Unverändert.

Kinderzulage

Art. 12 1 Lehrern mit vollem Pensum wird für jedes Kind bis zu dessen zurückgelegtem 18. Altersjahr eine Kinderzulage von jährlich 936 Franken ausgerichtet.

2–5 Unverändert.

Anspruchsberechtigung und Änderungen; Meldepflicht

Art. 13 1 Die Anspruchsberechtigung auf Sozialzulagen (Familien- und Kinderzulagen) entsteht mit dem Diensteintritt.

2 Bei den verheirateten Männern wird die Anspruchsberechtigung auf die Familienzulage und Kinderzulage vermutet. Alle übrigen Lehrer haben ihre Ansprüche auf dem Gesuchsweg geltend zu machen.

3–6 Unverändert.

II

Diese Dekretsänderungen treten mit der Änderung vom ■■ des Gesetzes über die Lehrerbesoldungen in Kraft.

Bern, 9. April/2. Juli 1980

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Favre*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 23. Juni 1980

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Gsell*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret über die Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Dekret vom 8. November 1967 über die Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung wird wie folgt geändert:

Anrechenbarer Jahresverdienst

Art. 14 [1] Versichert im Sinne dieses Dekretes ist der anrechenbare Jahresverdienst. Er umfasst:
94 Prozent der Jahresgrundbesoldung einschliesslich 13. Monatsbesoldung (Grundbesoldung), reduziert um einen einheitlichen Koordinationsabzug von 13 200 Franken. Bei den nicht vollbeschäftigten Mitgliedern richtet sich der Koordinationsabzug nach dem Beschäftigungsgrad.

[2] Unverändert.

Individuelle Herabsetzung der Besoldung

Art. 17 [1 und 2] Unverändert.

[3] Bleibt ein Mitglied nur für den herabgesetzten anrechenbaren Jahresverdienst versichert, so werden ihm die der Verminderung der versicherten Besoldung entsprechenden Monatsbetreffnisse ausgerichtet.

Art. 20 [1] Unverändert.

[2] Die Verwaltungskommission kann für die Zahlung von Renten an Bezüger mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Bern Kontrollmassnahmen treffen.

[3] Rentenbezüger mit Wohnsitz im Ausland haben der Kasse jährlich eine amtliche Lebensbescheinigung einzureichen. Zu Sendungen ins Ausland ist die Kasse nicht verpflichtet.

[4] Unverändert.

Mitglieder der Rentenversicherung

Art. 27 [1] Der Rentenversicherung werden Personen nach den Artikeln 2 bis 4 zugewiesen, sofern sie beim Eintritt noch nicht fünf Jahre vor dem ordentlichen Rücktrittsalter stehen und ihr Beschäftigungsgrad mindestens 50% beträgt. Vorbehalten bleibt Artikel 54. Bei der

Aufnahme wird gestützt auf das Zeugnis eines Kassenarztes oder auf eine persönliche Gesundheitserklärung festgestellt, ob die Versicherung gegen Invalidität ohne oder mit Vorbehalt möglich ist. Das Nähere wird durch den Regierungsrat geordnet.

[2 und 3] Unverändert.

Abgangsentschädigung

Art. 30 [1] Die Mitglieder der Rentenversicherung, die ohne Anspruch auf eine Kassenleistung aus der Kasse austreten, erhalten die von ihnen geleisteten Beiträge und Einkaufssummen ohne Zinsen im Sinne der Absätze 3 und 4 zurück. Dazu kommt für jedes über vier hinausgehende volle Beitragsjahr ein Zuschlag von 4 Prozent der eigenen Beiträge ohne Einkaufssummen. In besonderen Fällen kann die Verwaltungskommission zudem eine angemessene Verzinsung bewilligen.

[2] Allfällige Kassenleistungen nach Artikel 31, die vor dem Austritt aus der Kasse ausgerichtet wurden, können durch Beschluss der Verwaltungskommission mit der Abgangsentschädigung verrechnet werden.

[3] Die Kasse leistet die Abgangsentschädigung, indem sie zugunsten des Mitgliedes

a eine Forderung auf künftige Vorsorgeleistungen gegenüber der Personalfürsorgeeinrichtung eines anderen Arbeitgebers oder gegenüber einer anerkannten Versicherungsgesellschaft begründet (Freizügigkeitspolice) oder

b die Abgangsentschädigung einer Bank zur Errichtung eines Sperrkontos überweist.

[4] Eine Barauszahlung ist in folgenden Fällen gestattet:

a wenn der Austretende insgesamt weniger als neun Monate Personalfürsorgeeinrichtungen angehört hat oder sein Guthaben geringfügig ist;

b wenn das Begehren gestellt wird:
- von einem Mitglied, das die Schweiz endgültig verlässt;
- von einem Mitglied, das eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt;
- von einer verheirateten oder vor der Heirat stehenden Frau, welche die Erwerbstätigkeit aufgibt.

[5] Besondere Vereinbarungen gemäss Artikel 9 bleiben vorbehalten.

[6] Bei besonderen Verhältnissen kann der Regierungsrat eine andere Regelung treffen. Er kann ferner Grenzbeträge für geringfügige Abgangsentschädigungen festsetzen.

Altersrente

Art. 38 [1] Eine Altersrente können beanspruchen:

a Männer, welche das 65. Altersjahr oder das 43. Beitragsjahr vollendet haben;

b und *c* Unverändert.

2 und 3 Unverändert.

4 Auf Wunsch des Mitgliedes kann eine vorzeitige Alterspensionierung mit reduziertem Rentenanspruch für Männer frühestens nach Vollendung des 62. und für Frauen frühestens nach Vollendung des 60. Altersjahres erfolgen. Die Rente reduziert sich in diesem Fall für jeden Monat des vorzeitigen Rücktrittes um 0,5 Prozent des ordentlichen Anspruchs. Dieser Abzug bleibt während des ganzen Rentenbezuges in Kraft, wird jedoch auf Hinterbliebenenrenten nicht angewendet. Bis zum ordentlichen Pensionierungsalter wird die vorzeitig beanspruchte Altersrente gemäss Artikel 34 gekürzt, wenn sie mit einem allfälligen Arbeitsverdienst die frühere Nettobesoldung übersteigt.

Rentenzuschlag

Art. 39 1 Bezügern von Invaliden- und Altersrenten, denen kein Anspruch auf eine Leistung der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung oder Invalidenversicherung zusteht, werden Rentenzuschläge ausgerichtet, die durch den Regierungsrat festgesetzt werden.

2–4 Aufgehoben.

5–7 Unverändert.

Kürzung

Art. 44 1 Ist die Ehefrau jünger als der Ehemann, so wird die Witwenrente für jedes volle Jahr Altersunterschied von mehr als 15 Jahren um 2 Prozent gekürzt. Dieses Kürzungsbetreffnis vermindert sich für jedes volle Jahr Ehedauer über fünf Jahre um 2 Prozent.

2 Aufgehoben.

3 Unverändert.

Anspruch

Art. 47 1 Die Kinder unter 18 Jahren eines verstorbenen Mitgliedes der Rentenversicherung haben Anspruch auf jährliche Waisenrenten von je 10 Prozent, zusammen jedoch höchstens 50 Prozent des anrechenbaren Verdienstes. Anspruchsberechtigt sind Kinder, zu denen ein Kindesverhältnis im Sinne des Zivilgesetzbuches (Art. 252) besteht.

2 und 3 Unverändert.

Pflege- und Stiefkinder

Art. 49 Pflege- und Stiefkindern kann die Verwaltungskommission Waisenrenten ausrichten, sofern der Verstorbene nachweisbar für ihren Unterhalt aufgekommen ist.

Mutterwaisen

Art. 50 Ein Kind, das nur zur Mutter in einem Kindesverhältnis steht, wird beim Tode seiner Mutter gehalten wie eine Doppelwaise, wenn der Vater nachweisbar nicht zu ausreichenden Unterhaltsbeiträgen herangezogen werden kann.

Bemessung

Art. 51 1 Die einmalige Abfindung nach Artikel 31 Buchstabe *c* beträgt im fünften Beitragsjahr 100 Prozent des anrechenbaren Jahresverdienstes. Für jedes weitere Beitragsjahr erhöht sich der Anspruch um 10 Prozent bis zu 200 Prozent im 15. Beitragsjahr. Eingekaufte Zeit fällt ausser Betracht. Vorbehalten bleibt Artikel 37.

2 Unverändert.

Leistungen an Verwandte

Art. 53 1 Unverändert.

2 Die Verwaltungskommission kann ferner nach Würdigung der wirtschaftlichen Verhältnisse gesetzlichen Erben eine einmalige Abfindung von höchstens 20 Prozent des anrechenbaren Jahresverdienstes bewilligen.

Mitgliedschaft

Art. 54 1 Der Sparkasse werden Personen nach den Artikeln 2 bis 4 zugewiesen, sofern sie

a beim Eintritt weniger als fünf Jahre vor dem ordentlichen Pensionierungsalter stehen;

b aushilfsweise angestellt sind;

c weniger als 50 Prozent beschäftigt sind (vorbehalten bleibt Art. 4);

d und *e* Aufgehoben.

2 Auf Gesuch hin können verheiratete Frauen in die Sprarkasse aufgenommen werden, wenn der Ehemann voll erwerbstätig ist und einen guten Versicherungsschutz geniesst.

3 Wer bei der Aufnahme der Sparkasse zugewiesen wird, kann sich bis auf das 30. Altersjahr zurück einkaufen. Die Einkaufssumme wird nach Artikel 28 bestimmt. Die Beteiligung des Staates richtet sich nach Artikel 29.

Übertritt in die Rentenversicherung

Art. 55 1 Die Mitglieder nach Artikel 54 Buchstabe *c* haben bei dauernder Änderung des Beschäftigungsgrades (hauptsächlicher Teil ihrer Tätigkeit im Dienste des Staates) von der Sparkasse in die Rentenversicherung überzutreten. Aufgrund des Verdienstes nach dem Übertritt wird festgestellt, welche Versicherungszeit ihnen mit dem in der Sparkasse angesammelten Guthaben angerechnet werden kann.

2 Aufgehoben.

3 Unverändert.

Abgangsentschädigung

Art. 56 1 Die Mitglieder der Sparkasse, die aus der Kasse austreten, erhalten die von ihnen geleisteten Beiträge und Einkaufssummen mit Zinsen zurück. Die Einlagen im Laufe eines Kalenderjahres werden im betreffenden Jahr nicht verzinst.

[2] Die Abgangsentschädigung aus der Sparkasse muss mindestens dem Anspruch der Versicherten gemäss Artikel 30 Absatz 1 gleichkommen.

[3] Für die Leistung der Abgangsentschädigung finden die Bestimmungen von Artikel 30 Absätze 3 bis 6 sinngemäss Anwendung.

Leistung beim Tod

Art. 58 [1] Stirbt ein männliches Mitglied der Sparkasse, so steht der Ehegattin der Anspruch auf die Leistungen nach Artikel 57 zu. Die gleiche Leistung kann die Verwaltungskommission beim Hinschied eines weiblichen Mitgliedes der Sparkasse dem erwerbungsfähigen, bedürftigen Ehemann bewilligen.

[2] Fehlt die Ehegattin, so hat jedes Kind Anspruch auf einen Anteil an den eigenen Beiträgen des Verstorbenen samt Zins. Kinder die noch nicht 18 bzw. 25 Jahre alt und in der Ausbildung sind, haben zudem Anspruch auf eine Waisenrente von neun Sechzehnteln der Ansätze in den Artikeln 47 und 48. Die Artikel 49 und 50 gelten sinngemäss.

[3] Stirbt ein weibliches Mitglied der Sparkasse, so haben der Ehegatte oder die Kinder Anspruch auf die eigenen Einlagen der Verstorbenen samt Zins.

Beiträge der Arbeitgeber

Art. 65 Die Arbeitgeber leisten:

a einen ordentlichen Beitrag von 9 Prozent des anrechenbaren Jahresverdienstes der Mitglieder;
b einen monatlichen Beitrag von 3 Franken für jedes Mitglied;
c sieben Monatsbetreffnisse von jeder Erhöhung des anrechenbaren Jahresverdienstes der Mitglieder;
d Aufgehoben.

Verwaltungskosten

Art. 66 Die Verwaltungskosten der Versicherungskasse werden vom Staat übernommen. Durch Beschluss des Regierungsrates werden die angeschlossenen Arbeitgeber (Art. 3 Buchst. *b*) zu einem angemessenen Verwaltungskostenbeitrag verpflichtet.

Beiträge der Mitglieder

Art. 67 Die Mitglieder leisten:

a einen ordentlichen Beitrag von 7 Prozent des anrechenbaren Jahresverdienstes;
b einen Beitrag zur Finanzierung des Rentenzuschlages, der durch den Regierungsrat festgesetzt wird;
c fünf Monatsbetreffnisse von jeder Erhöhung des anrechenbaren Jahresverdienstes.

Fälligkeit der Beiträge

Art. 68 [1 und 2] Unverändert.

[3] Aufgehoben.

II. Übergangsbestimmungen

1. Die vor dem Inkrafttreten dieses Abänderungsdekretes vorgenommenen Kürzungen von Witwenrenten wegen grossen Altersunterschiedes werden nicht geändert (Art. 44).
2. Die der Sparkasse zugewiesenen verheirateten Frauen und Witwen
   - bleiben in dieser Abteilung, wenn sie beim Inkrafttreten des Abänderungsdekretes das 55. Altersjahr bereits überschritten haben;
   - können zwischen der Sparkasse und der Rentenversicherung wählen, wenn sie das 45. Altersjahr bereits überschritten haben, jedoch noch nicht 55jährig sind;
   - werden obligatorisch der Rentenversicherung zugewiesen, wenn sie unter 45jährig sind (Art. 54).

   Artikel 54 Absatz 2 bleibt vorbehalten.
3. Für die sich aus der Neuordnung der versicherten Besoldungen auf den 1. Januar 1981 (Einbau von 17 % der bisherigen Teuerungszulagen in die Grundbesoldungen und Neufestsetzung des Koordinationsabzuges) ergebenden Erhöhungen der anrechenbaren Verdienste haben der Staat und die im Staatsdienst stehenden Mitglieder keine Monatsbetreffnisse zu leisten.
4. Auf den 1. Januar 1981 werden die vor diesem Datum festgesetzten Renten der Versicherungskasse um 17 Prozent Teuerungszulage erhöht.
5. Die der Versicherungskasse angeschlossenen Arbeitgeber haben für die allgemeinen Erhöhungen der versicherten Besoldungen ihrer Mitglieder und der Renten ihrer Pensionierten das erforderliche Deckungskapital zu erbringen. Auf den Einbau von 17 Prozent Teuerungszulage in die laufenden Renten kann mit Bewilligung der Verwaltungskommission der Versicherungskasse verzichtet werden, wenn besondere Gründe hierfür vorliegen.

III.

Diese Dekretsänderungen treten am 1. Oktober 1980, Artikel 14 Absatz 1 und Ziffer 3, 4 und 5 der Übergangsbestimmungen am 1. Januar 1981 in Kraft.

Bern, 9. April/2. Juli 1980

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Favre*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 23. Juni 1980

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Gsell*

Vortrag der Justizdirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates über den Grossratsbeschluss betreffend das Volksbegehren «für eine gerechte Verteilung der Grossratsmandate»

I. Die Einreichung des Volksbegehrens

1. Am 28. Juni 1978 reichte die Freisinnig-Demokratische Partei des Kantons Bern (FDP) der Staatskanzlei das Volksbegehren für eine gerechte Verteilung der Grossratsmandate ein. Mit der Initiative wird verlangt, es sei Artikel 19 der Staatsverfassung des Kantons Bern vom 4. Juni/1. Juli 1893 (StV) wie folgt zu revidieren:

«Der Grosse Rat besteht aus 200 Mitgliedern. Die Wahlkreise werden durch Gesetz bestimmt.
Die Mandate werden nach Proporz auf Grund der in der letzten eidgenössischen Volkszählung ermittelten Wohnbevölkerung auf die Wahlkreise verteilt, wobei jeder Wahlkreis mindestens zwei Mandate erhält.»

Im Initiativtext wird ausgeführt, im Falle der Annahme des Volksbegehrens sei die Revision der Staatsverfassung des Kantons Bern so voranzutreiben, dass die neue Regelung bereits für die Grossratswahlen des Jahres 1982 zur Anwendung komme. Die Initiative enthält eine Rückzugsklausel, wonach die Geschäftsleitung der FDP ermächtigt ist, das Volksbegehren zurückzuziehen.
2. Mit Beschluss Nr. 2142 vom 5. Juli 1978 nahm der Regierungsrat vom Eingang des Volksbegehrens Kenntnis und beauftragte das Statistische Büro des Kantons Bern, die genaue Zahl der gültigen Unterschriften festzustellen. Die Prüfung der Unterschriften ergab, dass das Volksbegehren mit 15186 gültigen Unterschriften zustande gekommen war. Der Regierungsrat stellte das Zustandekommen der Initiative mit Beschluss Nr. 2391 vom 19. Juli 1978 förmlich fest und überwies sie zur weiteren Behandlung an die Justizdirektion.

II. Einsetzung einer ausserparlamentarischen Expertenkommission

Das in der Form des ausgearbeiteten Entwurfes gehaltene Volksbegehren wäre grundsätzlich gemäss den in Artikel 9 StV festgelegten Fristen der Volksabstimmung zu unterbreiten. Die Justizdirektion vertrat indessen die Auffassung, dass die Initiative bzw. die Frage einer neuen Wahlkreiseinteilung einer umfassenden und gründlichen Prüfung unterzogen werden sollte.
Im Einvernehmen mit der FDP wurde daher durch Beschluss Nr. 179 vom 17. Januar 1979, ergänzt durch Beschluss Nr. 1691 vom 2. Mai 1979, eine ausserparlamentarische Expertenkommission zur Prüfung und Ausarbeitung von Lösungsvorschlägen für das Volksbegehren für eine gerechte Verteilung der Grossratsmandate eingesetzt. Der Expertenkommission gehörten an:

- als Vorsitzender: Martin Josi, Staatsschreiber
- als wissenschaftliche Experten:
  - Prof. Dr. Walter Rüegg, Belp
  - Dr. rer. pol. Heinz Lutz, Adjunkt des Amtes für Statistik und Wirtschaftsanalyse des Kantons Bern, Bern
  - Fritz Häusler, Staatsarchivar des Kantons Bern, Bern
- als Vertreter der politischen Parteien gemäss Vorschlägen der Fraktionen des Grossen Rates:
  - Grossrätin Nelly Boemle, Zollikofen (CVP)
  - Grossrat Ulrich Burren, Fürsprecher, Steffisburg (SVP)
  - Hans Häusler, Parteisekretär SVP, Bern
  - Daniele Jenni, Verwaltungsangestellter, Bern (für die freie Fraktion)
  - Grossrat Alfred Rentsch, Verwalter, Pieterlen (FDP)
  - Pierre Rom, Geschäftsführer FDP, Urtenen
  - Grossrat Walter Stoffer, Sekundarlehrer, Biglen (SP)
  - Werner Thürig, lic. rer. pol., Boll (SP)
  - Grossrat Otto Zwygart, Sekundarlehrer, Bolligen (EVP)

Das Sekretariat der ausserparlamentarischen Expertenkommission besorgte die Justizdirektion. An den Sitzungen nahmen teilweise als Berater und Beobachter teil: Dr. Kurt Wälchli, Liebefeld (Stellvertreter des Staatsarchivars), Kurt Venner vom Amt für Information und Dokumentation, Heinrich Becky und Peter Müller, beide von der Staatskanzlei.
Die Kommission verabschiedete ihren Schlussbericht am 10. Januar 1980.

III. Die geltenden Rechtsgrundlagen der heutigen Wahlkreiseinteilung

Rechtlich ist die Einteilung des Kantons Bern in Grossratswahlkreise zur Zeit in den Artikeln 18 und 19 der Staatsverfassung des Kantons Bern vom 1. Juli 1893 (StV), in den Artikeln 21 und 22 des Gesetzes vom 30. Januar 1921 über die Volksabstimmungen und Wahlen sowie im Dekret vom 29. August 1977 über die Einteilung des Staatsgebietes in Grossratswahlkreise und die Mandatzahl der Wahlkreise geregelt.
Nach Artikel 18 StV wird das Staatsgebiet für die Wahlen in den Grossen Rat in möglichst gleichmässige Wahlkreise eingeteilt. Der Gegenstand des Volksbegehrens bildende Artikel 19 StV lautet, in der Fassung vom 19. April 1953, wie folgt:

«Der Grosse Rat besteht aus 200 Mitgliedern. Den 31 Wahlkreisen wird vorab je ein Mandat zugeteilt. Die Verteilung der übrigen Mandate auf die einzelnen Wahlkreise erfolgt nach den Vorschriften des Proporzes auf Grund der in der letzten eidgenössischen Volkszählung ermittelten Wohnbevölkerung.»

Gemäss Artikel 21 des Gesetzes über die Volksabstimmungen und Wahlen fallen die Wahlkreise in der Regel mit den Amtsbezirken zusammen, und nach Artikel 22 werden durch Dekret des Grossen Rates näher bestimmt:
- die Einteilung des Staatsgebietes in Grossratswahlkreise nach Massgabe von Art. 21;
- das Vertretungsverhältnis der Grossratswahlkreise.

Das erwähnte Dekret vom 29. August 1977 sieht als Wahlkreise die Amtsbezirke

vor; lediglich der Amtsbezirk Bern zerfällt in einen Wahlkreis Bern-Stadt, umfassend das Gebiet der Einwohnergemeinde Bern, und in einen Wahlkreis Bern-Land, umfassend das Gebiet der Einwohnergemeinden Bolligen, Bremgarten, Kirchlindach, Köniz, Muri, Oberbalm, Stettlen, Vechigen, Wohlen und Zollikofen.
Seit der Abtrennung des Nordjura am 1. Januar 1979 gibt es nicht mehr 30, sondern noch 27 Amtsbezirke, dementsprechend auch nur noch 28 Wahlkreise und es müsste die Zahl 31 in Artikel 19 StV durch die Zahl 28 ersetzt werden.

IV. Geschichtlicher Rückblick auf die Wahlkreiseinteilung

1. Die Einteilung des Kantons Bern in Grossratswahlkreise hat eine recht wechselvolle Geschichte. Nach der StV der Regenerationszeit vom 31. Juli 1831 hatte der Grosse Rat 240 Mitglieder. 200 Mitglieder wurden indirekt durch Wahlmänner, die vom Volk gewählt wurden, in Wahlversammlungen erkoren. Diese Wahlversammlungen fanden in 31 Wahlkreisen statt, die mit den 31 Wahlkreisen, wie sie bis Ende 1978 bestanden, übereinstimmten. Die 200 Grossräte wählten dann die restlichen 40 Mitglieder.
Die StV vom 31. Juli 1846 brachte die direkte Volkswahl des Grossen Rates und sah in § 7 die Einteilung des Staatsgebietes in möglichst gleichmässige Wahlkreise vor. Die feste Zahl für den Grossen Rat wurde aufgegeben, und es war nunmehr auf je 2000 Seelen der Bevölkerung ein Grossrat zu wählen. Das Staatsgebiet wurde, dem Verfassungsauftrag folgend, in 75 Wahlkreise eingeteilt. 1858 wurde die Zahl der Wahlkreise auf 74 reduziert und durch das Gesetz vom 31. Oktober 1869 über die Volksabstimmungen und Wahlen neu auf 62 festgelegt. Bei dieser Zahl blieb es auch unter der StV vom 4. Juni 1893. Durch das neue Gesetz vom 29. Oktober 1899 über Volksabstimmungen und öffentliche Wahlen wurde die Einteilung des Staatsgebietes in Grossratswahlkreise einem grossrätlichen Dekret vorbehalten.
2. Mit dem geltenden Gesetz vom 30. Januar 1921 über die Volksabstimmungen und Wahlen wurde für die Wahl des Grossen Rates das Verhältniswahlverfahren eingeführt. Damit erlangte die Wahlkreiseinteilung eine neue politische Bedeutung, denn der Proporz konnte nur spielen, wenn auch die Wahlkreise eine gewisse Grösse mit entsprechend grosser Mandatzahl hatten. Nach dem Dekret vom 11. März 1914 betreffend das Vertretungsverhältnis der Grossratswahlkreise verteilten sich die Mandate wie folgt auf die Wahlkreise:

Anzahl Wahlkreise	mit je	*Anzahl Mandaten*
1		1
20		2
18		3
13		4
		5
2		6
2		9
1		14

Es liegt auf der Hand, dass in Wahlkreisen bis zu vier Mandaten – und das betraf 52 von insgesamt 62 Wahlkreisen – der Grossratsproporz nicht oder kaum recht zum Spielen kommen konnte.
Wie dem Tagblatt des Grossen Rates vom 6. November 1919, Seiten 1062 bis 1069, zu entnehmen ist, bereitete es grosse Mühe, eine den neuen Gegebenheiten gebührend Rechnung tragende Lösung zu finden. Dabei stellte sich auch die Frage, ob die Wahlkreiseinteilung im Gesetz selber oder in einem Dekret zu regeln sei. Mehrheitlich hielt man dafür, dass angesichts der neuen Bedeutung, die den Wahlkreisen im Zusammenhang mit dem Grossratsproporz zukam, auch das Volk sich zu der Wahlkreiseinteilung sollte äussern können. Offensichtlich spielte sodann die Sorge eine nicht geringe Rolle, das Gesetz mit dem Grossratsproporz könnte vom Volk verworfen werden, wenn für die Wahlkreise nicht eine annehmbare Lösung gefunden würde.
Aus all dem resultierte schliesslich Artikel 21 des Gesetzes, in dem der Grundsatz festgehalten wurde, dass die Grossratswahlkreise in der Regel mit den Amtsbezirken zusammenfallen, und in Artikel 22 wurde bestimmt, dass das Nähere durch Dekret des Grossen Rates geregelt werde.
Man war sich dabei durchaus bewusst, dass es einige kleine Amtsbezirke mit entsprechend kleinen Mandatzahlen geben und es dort daher nicht zu echten Proporzwahlen kommen würde. Da es sich aber nur um wenige Amtsbezirke handeln konnte, war man bereit, dies in Kauf zu nehmen. Man schloss nicht aus, Unzukömmlichkeiten eventuell auf dem Dekretswege durch Zusammenlegung von kleinen Wahlkreisen beheben zu können, wie man auch an die Teilung grosser Wahlkreise dachte.
Mit Dekret vom 13. Februar 1922 betreffend die Einteilung des Staatsgebietes in Grossratswahlkreise und betreffend die Mandatzahl der Wahlkreise wurden dann als Wahlkreise die Amtsbezirke vorgesehen, nur der Amtsbezirk Bern wurde in zwei Wahlkreise aufgeteilt. Die Neueinteilung ergab drei Wahlkreise mit je zwei, fünf Wahlkreise mit je drei und vier Wahlkreise mit je vier Mandaten, wobei zu beachten ist, dass die Zahl der Grossräte damals 224 betrug.
3. Die Revision von Artikel 19 StV vom 19. April 1953 brachte die feste Mandatzahl von 200 Grossräten. Dazu kam die Vorabzuteilung von je einem Mandat an jeden Wahlkreis. Anlass zu dieser Regelung gab der rapide Bevölkerungszuwachs vor allem in den städtischen Zentren. Mit der Vorabzuteilung wollte man dabei das Mitspracherecht der ländlichen Bezirke im Parlament gegenüber den städtischen Vertretungen wahren und stärken.
In dem von Regierungsrat und Kommission vorgeschlagenen Verfassungstext hiess es bezüglich der Vorabzuteilung: «Jedem heutigen Wahlkreis wird vorab ein Mandat zugeteilt.» Man wollte damit verhindern, dass die Vorabzuteilungen bei späteren Aufteilungen von Wahlkreisen auch von weiteren Wahlkreisen beansprucht werden könnten. Aus sprachlichen Gründen wurde dann in der zweiten Lesung des Grossen Rates die geltende Formulierung «Den 31 Wahlkreisen wird vorab je ein Mandat zugeteilt» beschlossen (vgl. Tagblatt des Grossen Rates 1952 S. 621, 1953 S. 66).

V. Revisionsbestreben seit 1970

1. Die Diskussion über die Wahlkreiseinteilung für die Grossratswahlen ist 1973 erneut in Gang gekommen. Anlass dazu gaben offenbar die Ergebnisse der Volkszählung von 1970 mit ihren Folgen für die Sitzzuteilung an die Wahlkreise für die Grossratswahlen von 1974 und 1978 (Bericht der Expertenkommission S. 10). Markante Änderungen ergaben sich insbesondere für den Amtsbezirk Bern, in dem einerseits die Mandatzahl für den Wahlkreis Bern-Stadt von 34 auf 31 zurückging und anderseits diejenige für den Wahlkreis Bern-Land von 15 auf 18 anstieg. Je ein Mandat büssten die Amtsbezirke Burgdorf, Courtelary, Frutigen, Pruntrut, Signau und Trachselwald ein, während je einen Mandatzuwachs die Amtsbezirke Delsberg, Fraubrunnen, Konolfingen, Nidau, Seftigen und Thun zu verzeichnen hatten.
Am 12. und 13. Februar 1973 reichten die Grossräte Senn und Stoffer Motionen ein, mit denen eine Revision der Wahlkreiseinteilung angestrebt wurde. Die Motion Senn wurde abgelehnt, die Motion Stoffer als Postulat erheblich erklärt, indessen nicht verwirklicht.

2. Am 16. November 1976 reichten Grossrat Stoffer und 31 Mitunterzeichner eine Motion ein, die im Zusammenhang mit der Revision der StV und von Gesetzen für den Kanton Bern in seinen neuen Grenzen eine neue Wahlkreiseinteilung unter Erfüllung der folgenden Bedingungen verlangte:

«1. Der Kanton ist nach Artikel 18 der Verfassung in möglichst gleichmässige Wahlkreise einzuteilen.
2. Dies geschieht durch eine Verringerung ihrer Zahl.
3. Mit Ausnahme des Amtsbezirkes Bern werden keine bestehenden anderen Amtsbezirke, die heute mit den Wahlkreisen identisch sind, auseinandergerissen.
4. Kleinere, aneinandergrenzende Amtsbezirke werden dagegen zu grösseren Wahlkreisen zusammengefasst.
5. Das Laufental bleibt von der Neugliederung ausgeklammert und bildet einen eigenen Wahlkreis.»

Die Motion wurde am 7. Februar 1978 mit 90:74 Stimmen als Postulat erheblich erklärt.

3. Bei der Anpassung der Rechtsgrundlagen des Kantons Bern in seinen neuen Grenzen im Zusammenhang mit der Abtrennung des Nordjura beantragte der Regierungsrat in Übereinstimmung mit der ausserparlamentarischen Kommission, Artikel 19 StV lediglich formell dem Wegfall von drei Amtsbezirken entsprechend anzupassen. In der vorberatenden grossrätlichen Kommission und im Rat der 187 erwuchs dem Antrag Widerstand. Immerhin stimmte die Kommission mit 17:5 Stimmen dem Antrag des Regierungsrates zu.
In der Sitzung vom 20. Juni 1977 stimmte der Rat der 187 einem Antrag Krähenbühl zu, wonach die Verteilung der Mandate auf die einzelnen durch Gesetz zu bestimmenden Wahlkreise nach den Vorschriften des Proporzes auf Grund der in der letzten eidgenössischen Volkszählung ermittelten Wohnbevölkerung zu erfolgen habe und jeder Wahlkreis mindestens zwei Mandate erhalten solle. Indessen wurde die Abstimmung über Artikel 19 StV aufgeschoben.
Für die Sitzung vom 19. September 1977 wurden dem Rat dann zwei Vorlagen vorgelegt. Die erste Vorlage umfasste alle notwendigen Änderungen von Verfassungsbestimmungen mit Ausnahme von Artikel 19; dieser kam getrennt in der zweiten Vorlage zur Behandlung. Zur Diskussion standen einerseits der vom Rat der 187 am 20. Juni 1977 gutgeheissene Antrag Krähenbühl, den die Kommissionsmehrheit unterstützte, und anderseits ein vom Regierungsrat unterstützter Antrag der Kommissionsminderheit, der Nichteintreten auf die Revision des Artikels 19 zweiter Satz der StV vorsah. In der Abstimmung wurde der Antrag der Kommissionsmehrheit jedoch mit 64:72 Stimmen abgelehnt. Das bedeutete, dass Artikel 19 StV in der Fassung von 1953 unverändert blieb, also auch die Zahl der Wahlkreise nicht angepasst wurde. Am 1. Dezember 1977 lancierte dann die FDP ihr Volksbegehren für eine gerechte Verteilung der Grossratsmandate.
Besondere Bedeutung erlangt die Zuteilung der Grossratsmandate an die Wahlkreise für die Grossratswahlen von 1982 nicht nur, weil die Volkszählung von 1980 wiederum Mandatverschiebungen zur Folge haben dürfte, sondern auch deshalb, weil nach der Abtrennung des Nordjura für die 27 Amtsbezirke bzw. 28 Wahlkreise 14 Mandate mehr als 1978 zu verteilen sind.

VI. Bemerkungen zum Initiativtext und zum Postulat Stoffer

1. Der im Initiativtext vorgeschlagene Wortlaut für Artikel 19 StV entspricht dem Antrag Krähenbühl im Rat der 187. Der vorgeschlagene Text unterscheidet sich vom geltenden Text einmal dadurch, dass die Zahl der Wahlkreise nicht mehr in der StV genannt wird, diese sollen vielmehr durch Gesetz bestimmt werden; und zum andern dadurch, dass nicht mehr eine Vorabzuteilung von je einem Mandat an jeden Wahlkreis vorgesehen wird. Jedem Wahlkreis soll aber eine Mindestgarantie von zwei Mandaten gegeben werden.
Die Zahl der Wahlkreise lässt die Initiative offen, und sie gibt auch keinen Hinweis auf die Umschreibung der Wahlkreise. Es wäre also möglich, im Gesetz bei der bisherigen Wahlkreiseinteilung zu bleiben oder die Zusammenlegung und allenfalls Teilung von Wahlkreisen vorzusehen. Der blosse Verweis auf das Gesetz mag nicht unbedenklich erscheinen. Indessen verlangt Artikel 18 StV eine möglichst gleichmässige Einteilung des Staatsgebietes in Wahlkreise, und die Zahl der Wahlkreise wurde bis 1953 nie auf Verfassungsstufe festgehalten. Für die Gründe, die 1953 zur Nennung der Zahl der Wahlkreise führte, sei auf Ziffer IV 3 verwiesen.
Auch nach dem heutigen Artikel 19 StV werden die Mandate nach Abzug der durch Vorabzuteilung beanspruchten Sitze nach Proporz auf die Wahlkreise verteilt. Bei 28 Wahlkreisen kämen somit nach Abzug der Vorabzuteilung noch 172 Mandate nach Proporz zur Verteilung, was 86 Prozent der Gesamtzahl der Mandate entspricht. Zur Zeit gibt es fünf Wahlkreise (Amtsbezirke), die über je nur zwei Mandate verfügen. Würde nur diesen fünf Wahlkreisen ein Vorabmandat zuerkannt, so kämen 195 Mandate oder 97,5 Prozent zur proporzmässigen Verteilung, was dem Proporzgedanken doch wohl besser entsprechen würde.

Zu beachten ist schliesslich, dass die Mindestgarantie von zwei Mandaten dem Wahlkreis und nicht dem Amtsbezirk zuerkannt wird. Über die Vertretung der Amtsbezirke sei jedoch auf Ziffer VII 3 verwiesen.

2. Die Motion bzw. das Postulat Stoffer verlangt ausdrücklich eine Verringerung der Zahl der Wahlkreise durch Zusammenlegung kleinerer, aneinandergrenzender Amtsbezirke bzw. Wahlkreise. Ausgeklammert wird seiner geographischen Lage wegen das Laufental, das weiterhin einen eigenen Wahlkreis bilden soll. Im übrigen sollen mit Ausnahme des Amtsbezirkes Bern keine Amtsbezirke, die mit einem Wahlkreis identisch sind, auseinandergerissen werden.

In der Motionsbegründung am 2. Mai 1977 ging der Motionär davon aus, dass Artikel 18 StV möglichst gleichmässige Wahlkreise verlangt. Der grösste Wahlkreis, führte der Motionär aus, habe jedoch 28mal mehr Einwohner als der kleinste, und der zweitgrösste habe fast 13mal mehr Einwohner als der zweitkleinste Wahlkreis. Die gegenwärtige Wahlkreiseinteilung widerspreche aber auch dem Grundsatz der Verhältniswahl. In den Zweier-Wahlkreisen müsse eine Wählergruppe 34 Prozent, in den Dreier-Wahlkreisen mehr als 25 Prozent der Wähleranteile erreichen, um ein Mandat zu erhalten, während in den Wahlkreisen Bern-Stadt und Bern-Land ein Anteil von 3⅛ bzw. 5¼ Prozent für ein Mandat genüge. Es könnte sich die Folge ergeben, dass eine Wählergruppe mit 36,4 Prozent der Stimmenanteile 68 Mandate erhalte, während eine Wählergruppe mit 35,2 Prozent der Stimmen 80 Sitze erhalten würde. Eine gerechtere Vertretung der Minderheiten sei aber möglich durch eine Vergrösserung der Wahlkreise, was eine Verringerung ihrer Zahl erfordere.

Da die Initiative der FDP die Zahl der Wahlkreise offenlässt, könnte im Falle ihrer Annahme dem Postulat Stoffer bei der Ausarbeitung des Gesetzes Rechnung getragen werden.

VII. Ergebnisse der Arbeiten der Expertenkommission

1. Die ausserparlamentarische Expertenkommission hat sich einlässlich mit den Erfordernissen einer möglichst gerechten Wahlkreiseinteilung befasst. Als Kriterien für die Beurteilung der Wahlkreisgrösse hat sie in ihrem Bericht die folgenden Kriterien festgehalten:

a Alle regionalen Einheiten des Kantons sollten vertreten sein.
b Alle Regionen, in denen eine Partei eine gewisse Stärke erreicht, sollten unter den Abgeordneten einer Partei vertreten sein.
c Alle Parteien sollten entsprechend ihrem tatsächlichen Wähleranteil vertreten sein.

Im Bericht der Expertenkommission wird dann auch auf eine Publikation des Kantons Basel-Landschaft über Grundsatzfragen im Wahlrecht (Vorlage des Regierungsrates an den Landrat vom 6. Juni 1977 zur Neuordnung des Abstimmungs- und Wahlrechtes) Bezug genommen, und es werden folgende Thesen für eine Wahlkreiseinteilung zitiert:

«*a* Die Zahl der Stimmberechtigten jedes Wahlkreises darf um nicht mehr als ein Drittel von der Durchschnittsgrösse abweichen.
b In jedem Wahlkreis sollen neun oder zehn Repräsentanten zu wählen sein.
c Der Anteil der gewichtslosen Stimmen, die auf das Ergebnis keinen Einfluss haben, darf nicht grösser als 12 Prozent und nicht kleiner als 5 Prozent sein.»

Auf Grund der zitierten Prozentzahlen betreffend die gewichtlosen Stimmen wird im Bericht der Expertenkommission festgestellt, die Sitzzahl pro Wahlkreis sollte zwischen neun und 19 liegen. Bei weniger als sechs Sitzen ergebe sich bereits eine Sperrklausel von 15 Prozent, was das Bundesgericht als übermässige Beeinträchtigung der proportionalen Vertretung bezeichnet habe. Unter Berücksichtigung der Bevölkerungszahl per Ende 1978 hätten zwei Wahlkreise mehr als 19 Sitze (Bern-Stadt und Bern-Land), und es betrage hier die Sperrklausel weniger als 5 Prozent, 22 Wahlkreise wiesen weniger als neun Sitze auf, und die Sperrklausel liege hier über 12 Prozent, in 17 Wahlkreisen betrage sie sogar mehr als 15 Prozent. Lediglich die Wahlkreise Biel, Burgdorf, Konolfingen und Thun wiesen Mandatzahlen zwischen neun und 19 auf.

Der Bericht räumt ein, dass kein Kanton eine optimale Wahlkreiseinteilung habe, hält aber fest, dass die Abweichungen von der optimalen Grösse im Kanton Bern besonders krass seien, und weist darauf hin, dass beispielsweise im Kanton Zürich von 18 Wahlkreisen deren elf die Grösse von neun bis 19 Sitzen hätten.

Unter Zitierung des Berichtes des Kantons Basel-Landschaft wird als Schlussfolgerung festgestellt, «dass die Einteilung des Wahlgebietes in Kreise einen wesentlichen Einfluss auf die Mandatverteilung hat», insbesondere bewirke die unterschiedliche Grösse der Wahlkreise,

«– dass die natürliche Sperrklausel, d. h. der zur Erreichung eines Mandates notwendige Stimmenanteil in den einzelnen Wahlkreisen, beträchtlich voneinander abweicht;
– dass der Anteil der gewichtlosen Stimmen, d. h. der Stimmen, welche keinen Einfluss auf das Wahlergebnis haben, ansteigt;
– dass die Proportionalität zwischen Stimmen und Mandaten unbefriedigend wird;
– dass die Proportionalität zwischen Wähler- und Mandatanteilen der Wahlkreise zu wünschen übriglässt.»

«Alle diese Mängel widersprechen den Anforderungen, welche an ein demokratisches Proportionalsystem gestellt werden müssen.» Die Chancengleichheit in den Vordergrund rückend, werde betont: «Hinter jedem Gewählten sollen in jedem Wahlkreis möglichst gleich viele Wähler stehen.»

2. Unter Berücksichtigung der Leitsätze des Berichtes des Kantons Basel-Landschaft stellte die Expertenkommission die folgenden Kriterien auf, die für eine Wahlkreiseinteilung zu beachten sind:

a Die Wahlkreise sollen zwischen zehn und 20 Sitze aufweisen.
b Möglichst viele Amtsbezirke sind als selbständige Wahlkreise zu erhalten.
c Die Amtsbezirke (ausgenommen Bern-Stadt und Bern-Land) und Gemeinden sollen voll in einen Wahlkreis integriert und nicht auseinandergerissen werden.
d Bei der Zusammenfassung von mehreren Amtsbezirken zu einem Wahlkreis sollen die historischen Gegebenheiten möglichst berücksichtigt werden.

e Innerhalb der Wahlkreise muss den eingegliederten Amtsbezirken ein Vertretungsrecht eingeräumt werden.

Bei strenger Befolgung des Grundsatzes, dass ein Wahlkreis nicht mehr als 20 Sitze aufweisen soll, müssten die Wahlkreise Bern-Stadt und Bern-Land aufgeteilt und der Amtsbezirk Laufen einem andern Wahlkreis zugeordnet werden. Eine Aufteilung des Wahlkreises Bern-Stadt würde indessen dem Grundsatz widersprechen, dass Gemeinden nicht auseinandergerissen werden sollen. Die Kommission ist zur Auffassung gelangt, die Wahlkreise Bern-Stadt und Bern-Land sollten unangetastet bleiben. Der Amtsbezirk Laufen, dessen Zugehörigkeit zum Kanton Bern in der Schwebe ist, kann nach Auffassung der Expertenkommission in vernünftiger Art und Weise keinem anderen Wahlkreis zugeteilt werden und soll daher ebenfalls unverändert erhalten bleiben.

3. Die Zusammenfassung von zwei oder mehr Wahlkreisen dürfte namentlich bei den kleinen Amtsbezirken die Befürchtung auslösen, ihrer Vertretung im Grossen Rat verlustig zu gehen, da ihre Kandidaten in einem grösseren Wahlkreis keine Chancen mehr hätten, gewählt zu werden. Die Expertenkommission hat sich durchaus nicht leichthin über diese Befürchtungen hinweggesetzt. Sie können jedoch zerstreut werden, wenn durch entsprechende gesetzliche Bestimmungen jedem Amtsbezirk eine Minimalgarantie von zwei Sitzen eingeräumt wird. Dies im einzelnen festzulegen, wäre Sache der Ausführungsgesetzgebung.

4. Gestützt auf die hievor dargelegten Kriterien und Grundsätze hat die Expertenkommission insgesamt vier Varianten einer neuen Wahlkreiseinteilung ausgearbeitet (vgl. Beilagen). Die Varianten I und II sehen je 15 Wahlkreise vor, die Variante III sieht 14 und die Variante IV elf Wahlkreise vor. Zu Vergleichszwecken wird in einer weiteren Beilage die Sitzzuteilung bei unveränderter Wahlkreiseinteilung rein proportional, mit mindestens zwei Sitzen, und bei Vorabzuteilung zur Darstellung gebracht.

In bezug auf die Varianten hat die Expertenkommission in ihrem Bericht die folgende Empfehlung formuliert:

«Die Kommission empfiehlt mehrheitlich, der Variante I den Vorzug zu geben und sie als Grundlage für die Gesetzgebung zu wählen. Von den vier vorstehenden Modellen erfüllt Variante I am besten die von der Kommission aufgestellten Kriterien. Sie ermöglicht insbesondere zahlreichen Amtsbezirken, als selbständige Wahlkreise zu verbleiben. Die Kommission verkennt anderseits den Nachteil nicht, den diese Variante für das Seeland bringt.»

Die Schlussfolgerungen und Vorschläge der Expertenkommission lauten wie folgt:

«Die Erhöhung der gegenwärtigen Sitzzahl des Grossen Rates von 186 auf 200 sowie die Neuzuteilung der Sitze an die einzelnen Wahlkreise gestützt auf die bevorstehende Volkszählung vom 1. Dezember 1980 begünstigt die Durchführung einer Wahlkreisreform. Die Mehrheit der Kommission befürwortet im Sinne der Initiative der FDP und des vom Grossen Rat gutgeheissenen Postulates Stoffer die Neufassung des Artikels 19 der Verfassung und die Schaffung eines darauf beruhenden Gesetzes.

Die Minderheit der Kommission vertritt die Meinung, der Artikel 19 sei nur im Sinne des ursprünglichen Antrages der Juradelegation des Regierungsrates (Änderung der Zahl 31 durch 28) abzuändern und die Wahlkreiseinteilung so zu belassen, wie sie heute ist. Die Mehrheit der Kommission findet jedoch, dass die vielen kleinen Amtsbezirke, in denen zur Gewinnung eines Mandates ein Quorum von mehr als 12 Prozent des Wähleranteiles erreicht werden muss, zu grösseren Wahlkreisen zusammengefasst werden sollen, um die gewichtslosen Stimmen zu reduzieren und die Chancengleichheit der Parteien zu verbessern, wobei den Wünschen der Randregionen auf eine angemessene Vertretung Rechnung getragen werden soll. Durch entsprechende rechtliche Sicherungen muss zudem dafür gesorgt werden, dass die Vertretung eines jeden Amtsbezirkes garantiert ist und keine Gemeinde aufgeteilt wird.

In diesem Sinne unterbreitet die Kommission die folgenden Vorschläge:

1. Die erforderliche Änderung des Artikels 19 der Staatsverfassung ist nicht auf die minimale Revision zu beschränken, sondern entsprechend der Initiative der FDP die Rechtsgrundlage für eine Neueinteilung der Wahlkreise zu schaffen.
2. Auf gesetzlicher Grundlage sind die Vorbereitungen so zu treffen, dass für die Grossratswahlen 1982 die Reform der Grossratswahlkreise durchgeführt ist.
3. Es ist eine Lösung zu verwirklichen, die einerseits die gewichtslosen Stimmen auf ein Minimum begrenzt, anderseits durch die entsprechende Ausgestaltung des Wahlrechtes den Randgebieten die angemessene Vertretung garantiert.»

VIII. Zum Beschlussesentwurf zuhanden des Grossen Rates

Das Volksbegehren der FDP ist in der Form des ausgearbeiteten Entwurfes gemäss Artikel 9 Absatz 4 StV eingereicht worden. Es entspricht den Vorschriften der StV (Art. 9 und Art. 101 ff.) sowie den einschlägigen Bestimmungen des Dekretes vom 16. Februar 1970 über die verfassungsmässigen Volksbegehren und ist somit sowohl in formeller als auch materieller Hinsicht rechtsgültig. Demzufolge ist es der Volksabstimmung zu unterbreiten.

«Pro und kontra» des Volksbegehrens können wie folgt zusammengefasst werden:

Für das Volksbegehren spricht:

1. Das Problem einer neuen Wahlkreiseinteilung ist gestellt, ein Zwang zur Neuregelung besteht.
2. Der in der Initiative vorgeschlagene neue Text für Artikel 19 StV ist flexibel und erlaubt eine ausgewogene Lösung auf Gesetzesstufe.
3. Mit einer neuen Wahlkreiseinteilung kann den Anforderungen von Artikel 18 StV (Bevölkerungszahlen in den Wahlkreisen) Rechnung getragen werden.
4. Der Beeinträchtigung des Proporzes in den kleinen Wahlkreisen (Wähleranteil für ein Mandat – Sperrklausel) kann entgegengewirkt werden.
5. Der Vertretung der Amtsbezirke im Grossen Rat kann indirekt auf Gesetzesstufe Rechnung getragen werden.

Gegen das Volksbegehren spricht:

1. Die Einteilung des Staatsgebietes in Wahlkreise ist ein erstrangiges staatspoliti-

sches Problem. Es stellt sich deshalb die Frage, ob die Umschreibung nicht aufgrund ihrer Bedeutung in der Verfassung erfolgen sollte. Angesichts der damit verbundenen Schwierigkeiten (erforderliche Zweidrittelsmehrheit im Grossen Rat) lässt sich eine Regelung auf Gesetzesstufe rechtfertigen.

2. Die Grösse und Struktur des Kantons sind bei der Wahlkreiseinteilung zu berücksichtigen. Die bernischen Verhältnisse lassen sich nur schwer «proportionalisieren» (man denke nur z. B. an die Talschaften im Berner Oberland). Die Vertretung der Randregionen entspricht ebenso einem Postulat der Gerechtigkeit wie eine möglichst proportionale parteipolitische Vertretung.
3. Die heutige Zusammensetzung des Grossen Rates weicht nicht wesentlich vom prozentualen Wähleranteil der Parteien ab.
4. Die bernischen Amtsbezirke sind historisch gewachsen und bilden – vor allem in ländlichen Gebieten – Einheiten, die im Bewusstsein der Bevölkerung verankert sind. Es ist nicht unbedenklich, dieses staatspolitische Gefüge zu durchbrechen.
5. Ein Wahlsystem muss in erster Linie einfach und durchschaubar sein. Die von der Kommission vorgeschlagene Lösung zum Schutz der Minderheiten erfüllt diese Bedingung kaum.

Dem Grossen Rat ist gemäss Artikel 9 Absatz 5 StV unbenommen, seine Ansicht über das Volksbegehren in einer Botschaft kundzutun oder einen Gegenvorschlag zu unterbreiten. Der Regierungsrat verzichtet in dieser Hinsicht auf einen positiven Antrag. Der mitfolgende Beschlussesentwurf sieht daher vor, das Volksbegehren ohne Ansichtsäusserung oder Gegenvorschlag zur Abstimmung zu bringen.

Bern, 26. Februar 1980 Der Justizdirektor: *Schmid*

Die grossrätliche Kommission beschloss an ihrer Sitzung vom 18. Juni 1980, dass die Initiative der Volksabstimmung mit der Empfehlung auf Annahme zu unterbreiten sei.

Dagegen hielt der Regierungsrat am 25. Juni 1980 an seinem Antrag vom 2. April 1980 fest.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Grossratsbeschluss betreffend das Volksbegehren «für eine gerechte Verteilung der Grossratsmandate»

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 9 der Staatsverfassung des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1 Es wird davon Kenntnis genommen, dass das von der Freisinnig-Demokratischen Partei des Kantons Bern am 28. Juni 1978 eingereichte Volksbegehren mit 15186 gültigen Unterschriften zustande gekommen ist (Art. 102 Abs. 3 StV; Regierungsratsbeschluss Nr. 2391 vom 19. Juli 1978).

Art. 2 Das Volksbegehren weist die Form des ausgearbeiteten Entwurfes auf und verlangt, Artikel 19 der Staatsverfassung sei wie folgt zu revidieren:

Art. 19 «[1] Der Grosse Rat besteht aus 200 Mitgliedern. Die Wahlkreise werden durch Gesetz bestimmt.

[2] Die Mandate werden nach Proporz aufgrund der in der letzten eidgenössischen Volkszählung ermittelten Wohnbevölkerung auf die Wahlkreise verteilt, wobei jeder Wahlkreis mindestens zwei Mandate erhält.»

Art. 4 Der Regierungsrat wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Antrag des Regierungsrates

Art. 3 Das Volksbegehren wird der Volksabstimmung ohne Gegenvorschlag und ohne Ansichtsäusserung des Grossen Rates unterbreitet.

Antrag der Kommission

Art. 3 Das Volksbegehren wird der Volksabstimmung ohne Gegenvorschlag mit der Empfehlung auf Annahme unterbreitet.

Bern, 2. April/25. Juni 1980

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Favre*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 18. Juni 1980

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Rentsch*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Staatswirtschaftskommission

Grossratsbeschluss betreffend den Beitritt des Kantons Bern zur interkantonalen Vereinbarung über Hochschulbeiträge

Der Grosse Rat des Kantons Bern

gestützt auf die Staatsverfassung des Kantons Bern, Artikel 26 Ziffer 4, und auf Artikel 30 des Gesetzes vom 7. Februar 1954 über die Universität,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Der Grosse Rat genehmigt den Beitritt des Kantons Bern zu der im Anhang wiedergegebenen interkantonalen Vereinbarung vom 26. November 1979 über Hochschulbeiträge.

II.

Die aufgrund der Vereinbarung entstehenden Ausgaben und Einnahmen sind im Budget der Universität vorzusehen und gesondert auszuweisen.

III.

Der Regierungsrat unterzeichnet die Vereinbarung im Namen des Kantons und regelt den Vollzug. Er kann Ausländer den gleichen Bestimmungen unterwerfen wie Studierende aus nicht beitretenden Kantonen (§ 8 der Vereinbarung).

IV.

Der Regierungsrat ist ermächtigt, Änderungen der Vereinbarung zuzustimmen.

V.

Dieser Beschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, 2. Juli 1980 — Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Favre*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 5. August 1980 — Im Namen der Staatswirtschaftskommission

Der Präsident: *Haudenschild*

Anhang

Interkantonale Vereinbarung über Hochschulbeiträge

I. Zweck und Grundsätze

Zweck

§ 1 Die Vereinbarung bezweckt,
- die Nichthochschulkantone an der Finanzierung der kantonalen Hochschulen zu beteiligen;
- den freien Zugang zu den kantonalen Hochschulen nach Möglichkeit sicherzustellen;
- die Gleichstellung der Studierenden der angeschlossenen Kantone zu gewährleisten.

Grundsätze

§ 2 Die der Vereinbarung angeschlossenen Kantone (Vereinbarungskantone) leisten für ihre Studenten, welche die Hochschule eines andern der Vereinbarung angeschlossenen Kantons besuchen, einen jährlichen Beitrag an die Aufwendungen der Hochschulen.
Die dieser Vereinbarung angeschlossenen Hochschulkantone verpflichten sich, nach Möglichkeit Zulassungsbeschränkungen an ihren Hochschulen zu vermeiden; vorbehalten bleibt § 13.
Sie gewähren den Studenten und Studienanwärtern aus allen Vereinbarungskantonen die gleiche Rechtsstellung wie den Studenten und Studienanwärtern des eigenen Kantons. Die Gleichbehandlung gilt insbesondere für die Zulassung zum Studium. Die Unterschiede der Studiengebühren zwischen den Universitäten im bisherigen Rahmen bleiben vorbehalten.

II. Beiträge an die Aufwendungen der Hochschulkantone

Beiträge

§ 3 Der Beitrag beträgt pro Student und Jahr:

1981	Fr. 3 000.—
1982	Fr. 3 000.—
1983	Fr. 3 000.—
1984	Fr. 4 000.—
1985	Fr. 4 000.—
1986	Fr. 5 000.—

Zahlungspflichtiger Kanton

§ 4 Zahlungspflichtig ist der Wohnsitzkanton eines Studenten. Als solcher gilt der Wohnsitzkanton seiner Eltern bzw. der Sitz seiner Vormundschaftsbehörde vor Studienbeginn.

Sofern der Student bei einem Aufenthalt in einem andern Kanton während mindestens zwei Jahren aufgrund eigener Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig war, ist dieser Kanton zahlungspflichtig.
Als Studenten im Sinne dieser Vereinbarung gelten in der Schweiz wohnhafte Schweizer und niedergelassene Ausländer, die an einer Hochschule eines Vereinbarungskantons immatrikuliert sind.

Ermittlung der Studentenzahlen

§ 5 Als Studentenzahl des Beitragsjahres gilt der Durchschnitt der Studentenzahlen des betreffenden Winter- und Sommersemesters.
Die Ermittlung der Zahlen erfolgt nach den Kriterien des Schweizerischen Hochschulinformationssystems.

Verfahren

§ 6 Das Sekretariat der Schweizerischen Hochschulkonferenz besorgt, gestützt auf die Meldungen der Hochschulkantone, den Einzug der Beiträge bei den zahlungspflichtigen Kantonen und deren Überweisung an die Hochschulkantone.
Dem zahlungspflichtigen Kanton ist mit der Rechnung eine namentliche Liste der Studenten des Kantons zuzustellen.
Die Rechnung ist innert 60 Tagen zu begleichen.
Die bezogenen Beiträge sind innert 30 Tagen an den berechtigten Hochschulkanton zu überweisen.

III. Hochschulzugang und Gleichbehandlung

Gleichbehandlung

§ 7 Sofern Zulassungsbeschränkungen angeordnet werden müssen, geniessen die Studienanwärter und Studenten aus allen Vereinbarungskantonen die gleiche Rechtsstellung wie diejenigen des Sitzkantons der Hochschule.

Behandlung von Studenten aus Nichtvereinbarungskantonen

§ 8 Studenten aus Kantonen, die dieser Vereinbarung nicht beitreten, haben keinen Anspruch auf Gleichbehandlung.
Sie werden erst zu einer Hochschule zugelassen, wenn die Studenten aus Vereinbarungskantonen Aufnahme gefunden haben.
Den Studenten aus Kantonen, die dieser Vereinbarung nicht beitreten, werden zusätzliche Gebühren auferlegt, die mindestens den Beiträgen der Vereinbarungskantone entsprechen.

Verzicht auf Sondervereinbarungen

§ 9 Die Vereinbarungskantone verzichten auf besondere Abkommen oder Absprachen, welche dieser Vereinbarung widersprechen. Namentlich sind Vereinbarungen zwischen Hochschul- und Nichthochschulkantonen unstatthaft, welche den Grundsatz der Gleichbehandlung der Studenten und der Gleichberechtigung der Vereinbarungskantone verletzen.

IV. Besondere Fälle

Kantone als Mitträger von Hochschulen

§ 10 Vereinbarungskantone, die Mitträger einer Hochschule sind und deren finanzielle Leistung an diese Hochschule die Beiträge nach Abschnitt II dieser Vereinbarung erreicht oder übersteigt, haben dem betreffenden Trägerkanton keine weiteren Beiträge aufgrund dieser Vereinbarung zu entrichten.

Kantone mit selbständigen Hochschulinstitutionen

§ 11 Anerkannte selbständige Hochschulinstitutionen, die von einem Vereinbarungskanton getragen werden und der akademischen Ausbildung dienen, sind für den Bereich dieser Vereinbarung den Hochschulen gleichgestellt.

V. Fürstentum Liechtenstein

§ 12 Dieser Vereinbarung kann auch das Fürstentum Liechtenstein beitreten. Ihm stehen alle Rechte und Pflichten der andern Vereinbarungspartner zu.

VI. Organe

Gemischte Kommission

§ 13 Eine gemischte Kommission von Erziehungs- und Finanzdirektoren aus Vereinbarungskantonen
- überwacht den Einzug und die Überweisung der Beiträge an die Aufwendungen der Hochschulkantone,
- trifft die laufenden Sachentscheide, die sich beim Vollzug der Vereinbarung stellen,
- stellt in wichtigeren Fragen Anträge an die Regierungen der Vereinbarungskantone,
- schlägt im Falle von vorgesehenen Zulassungsbeschränkungen den Regierungen der Hochschulkantone entsprechende Massnahmen vor,
- prüft vor Ablauf der Vereinbarungsdauer zu Handen der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren und der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, ob eine neue Vereinbarung über Hochschulbeiträge abgeschlossen werden soll.

Die Kommission wird durch die Regierungen der Vereinbarungskantone bestellt. Sie hat sich paritätisch aus Vertretern der Hochschul- und Nichthochschulkantone zusammenzusetzen. Der Bund ist mit beratender Stimme vertreten.

Geschäftsstelle

§ 14 Das Sekretariat der Schweizerischen Hochschulkonferenz amtet als Geschäftsstelle der gemischten Kommission.

VII. Rechtspflege

Schiedsinstanz

§ 15 Eine von der gemischten Kommission eingesetzte Schiedsinstanz entscheidet endgültig über strittige Fragen betreffend Zahlungspflicht eines Kantons gemäss § 4.

Bundesgericht

§ 16 Über Streitigkeiten, die sich aus dieser Vereinbarung zwischen Kantonen ergeben können, entscheidet auf Klage hin das Bundesgericht; vorbehalten bleibt § 15.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Beitritt

§ 17 Der Beitritt zur Vereinbarung ist der Schweizerischen Hochschulkonferenz mitzuteilen.

Dauer

§ 18 Die Vereinbarung gilt für die Dauer von sechs Jahren ab Inkrafttreten.
Die Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren und die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren beantragen zwei Jahre vor Ablauf der Vereinbarung den Regierungen der Kantone gegebenenfalls eine neue Vereinbarung.

Inkrafttreten

§ 19 Die Vereinbarung tritt auf den 1. Januar 1981 in Kraft. Bedingung für das Inkrafttreten ist, dass mindestens drei Hochschulkantone und mindestens sieben Nichthochschulkantone den Beitritt erklärt haben.

Zürich/Luzern, 26. November 1979

Konferenz der kantonalen
Erziehungsdirektoren

Der Präsident: *Gilgen*
Der Sekretär: *Egger*

Konferenz der kantonalen
Finanzdirektoren

Der Präsident: *Mugglin*
Der Sekretär: *Stucky*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Staatswirtschaftskommission

Grossratsbeschluss betreffend die Eröffnung eines französischsprachigen Haushaltungslehrerinnenseminars in Biel

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf die Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 23 des Gesetzes vom 17. April 1966 über die Ausbildung der Lehrer und Lehrerinnen,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. In Biel wird auf Beginn des Schuljahres 1981/82 für den französischsprachigen Kantonsteil ein Haushaltungslehrerinnenseminar eröffnet.
2. Das französischsprachige Haushaltungslehrerinnenseminar wird als Abteilung dem französischsprachigen Lehrer- und Lehrerinnenseminar angegliedert.

Bern, 2. Juli 1980 — Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Favre*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 5. August 1980 — Im Namen der Staatswirtschaftskommission

Der Präsident: *Haudenschild*

Beilage 41

Antrag des Regierungsrates
vom 9. Juli 1980

Proposition du Conseil-exécutif
du 9 juillet 1980

Nachkredite für das Jahr 1980 1. Serie

Crédits supplémentaires pour l'année 1980 1re série

Zusammenzug der Nachkredite 1980, 1. Serie (September-Session 1980):

Récapitulation des crédits supplémentaires 1980, 1re série (session de septembre 1980):

	Nachkredite Crédits supplémentaires Fr.	
Präsidialverwaltung	—.—	Administration présidentielle
Gerichtsverwaltung	31 700.—	Administration judiciaire
Volkswirtschaftsdirektion	6 000.—	Direction de l'économie publique
Gesundheitsdirektion	883 001.20	Direction de l'hygiène publique
Justizdirektion	—.—	Direction de la justice
Polizeidirektion	78 070.—	Direction de la police
Militärdirektion	17 386.60	Direction des affaires militaires
Finanzdirektion	39 400.—	Direction des finances
Erziehungsdirektion	60 575.50	Direction de l'instruction publique
Baudirektion	171 279.55	Direction des travaux publics
Verkehrs-, Energie- und Wasserwirtschaftsdirektion	47 240.—	Direction des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique
Forstdirektion	66 500.—	Direction des forêts
Landwirtschaftsdirektion	45 000.—	Direction de l'agriculture
Fürsorgedirektion	—.—	Direction des œuvres sociales
Gemeindedirektion	—.—	Direction des affaires communales
Gesamttotal	1 446 152.85	Somme totale

Antrag des Regierungsrates
vom 9. Juli 1980

Proposition du Conseil-exécutif
du 9 juillet 1980

Nachkredite für das Jahr 1980 1. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Gerichtsverwaltung** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1980 1re série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de l'**Administration judiciaire** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1980 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1980 Fr.		
1215	*Jugendgerichte*			*1215*	*Tribunaux des mineurs*
770	Anschaffung von Mobilien Umzug des Jugendgerichtes der Stadt Bern an die Stadtbachstrasse 42	29 000.—	16 700.—	770	Acquisition de mobilier Déménagement du Tribunal des mineurs de la ville de Berne au no 42 de la Stadtbachstrasse
801	PTT-Gebühren Siehe Bemerkung bei Konto 770	35 000.—	3 000.—	801	Taxes des PTT Voir observation sous compte 770
820	Mietzinse Siehe Bemerkung bei Konto 770	150 000.—	12 000.—	820	Loyers Voir observation sous compte 770
	Total Gerichtsverwaltung		31 700.—		Total Administration judiciaire

Antrag des Regierungsrates
vom 9. Juli 1980

Proposition du Conseil-exécutif
du 9 juillet 1980

Nachkredite für das Jahr 1980 1. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Volkswirtschaftsdirektion** folgenden Nachkredit *beschlossen* und legt ihn dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1980 1re série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi du crédit supplémentaire suivant à l'intention de la **Direction de l'économie publique** et il le soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1980 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1980 Fr.		
1345	*Amt für Wirtschafts- und Kulturausstellungen*			*1345*	*Office pour les expositions en matière économique et culturelle*
820 10	Mietzinse Neufestsetzung der Miete durch die Stadt Bern für die während der Renovation des Kornhauses nicht besetzte Hauswartwohnung	28 700.—	6 000.—	820 10	Loyers Nouvelle fixation des loyers par la ville de Berne pour l'appartement du concierge non occupé pendant la rénovation du Kornhaus
	Total Volkswirtschaftsdirektion		6 000.—		Total Direction de l'économie publique

Antrag des Regierungsrates
vom 9. Juli 1980

Proposition du Conseil-exécutif
du 9 juillet 1980

Nachkredite für das Jahr 1980 1. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Gesundheitsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1980 1re série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'hygiène publique** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1980 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1980 Fr.		
1405	*Frauenspital*			*1405*	*Maternité cantonale*
820 11	Miete von Maschinen Miete eines neuentwickelten Laser-Gerätes	25 000.—	19 910.—	820 11	Loyers pour machines Loyer pour un appareil laser nouvellement mis au point
	Psychiatrische Universitätsklinik Bern				*Clinique psychiatrique universitaire Berne*
1410	*Klinik*			*1410*	*Clinique*
770 13	Anschaffung von Mobilien für Neu- und Umbauten Der 1978 veranschlagte Kredit (Tranche) wurde nicht voll beansprucht und der Kreditrest nicht zurückgestellt, so dass er nun mit Nachkrediten neu aufgenommen werden muss	—.—	143 591.20	770 13	Acquisition de mobilier pour constructions et transformations La tranche de crédit évaluée pour 1978 n'a pas été entièrement utilisée et le reste du crédit n'a pas été mis en réserve, aussi doit-il être réouvert, sous forme de crédits supplémentaires
1411	*Schule für psychiatrische Krankenpflege*			*1411*	*Ecole pour la formation du personnel infirmier psychiatrique*
612	Besoldungen Erweiterung der Schule um eine Klasse	1 005 000.—	611 200.—	612	Traitements Création d'une classe supplémentaire
642	Arbeitgeberbeiträge Siehe Bemerkung bei Konto 612	103 600.—	61 100.—	642	Contributions de l'employeur Voir observation sous compte 612
651	Dienstkleider Siehe Bemerkung bei Konto 612	4 000.—	2 000.—	651	Vêtements de service Voir observation sous compte 612

		Voranschlag Budget 1980 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1980 Fr.		
655	Kosten für die Weiterbildung des Personals Im Zusammenhang mit der Anstellung eines diplomierten Lehrers für Krankenpflege muss der Restbetrag seines Ausbildungsrevers von 20000 Franken gegenüber dem früheren Arbeitgeber abgelöst werden	10 000.—	20 000.—	655	Frais en vue de la formation professionnelle du personnel Suite à l'engagement d'un enseignant diplômé pour les cours de soins infirmiers, le reste du montant de la lettre de garantie de formation, soit 20000 francs, doit être remboursé à l'ancien employeur
770	Anschaffung von Mobilien Siehe Bemerkung bei Konto 612	2 000.—	16 700.—	770	Acquisition de mobilier Voir observation sous compte 612
771	Unterhalt der Mobilien Siehe Bemerkung bei Konto 612	500.—	500.—	771	Entretien du mobilier Voir observation sous compte 612
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Siehe Bemerkung bei Konto 612	5 000.—	3 000.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Voir observation sous compte 612
801	PTT-Gebühren Siehe Bemerkung bei Konto 612	1 500.—	500.—	801	Taxes des PTT Voir observation sous compte 612
810	Taggelder und Reiseauslagen Siehe Bemerkung bei Konto 612	3 000.—	1 000.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Voir observation sous compte 612
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Siehe Bemerkung bei Konto 612	5 000.—	3 500.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Voir observation sous compte 612
	Total Gesundheitsdirektion		883 001.20		Total Direction de l'hygiène publique

Antrag des Regierungsrates
vom 9. Juli 1980

Proposition du Conseil-exécutif
du 9 juillet 1980

Nachkredite für das Jahr 1980 1. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Polizeidirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1980 1re série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de la police** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1980 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1980 Fr.		
1605	*Polizeikommando*			*1605*	*Corps de police*
832	Rechtskosten Nicht voraussehbare grössere Auslagen für Anwaltskosten in Rechtsschutzangelegenheiten	20 000.—	21 000.—	832	Frais judiciaires Frais plus élevés que prévu pour les honoraires d'avocat en matière de protection juridique
1620	*Strassenverkehrsamt*			*1620*	*Office de la circulation routière*
820	Mietzinse Einbau einer Sicherheitsanlage	725 000.—	32 250.—	820	Loyers Aménagement d'une installation de sécurité
	Strafanstalt Thorberg				*Pénitencier Thorberg*
1635	*Anstaltsbetrieb*			*1635*	*Exploitation de l'établissement*
651	Dienstkleider und Dienstausrüstungen Nicht voraussehbare Ausrüstung der Sicherheitsgruppe	10 000.—	11 820.—	651	Vêtements et équipements de service Equipement imprévisible du groupe de sécurité
1636	*Landwirtschaft*			*1636*	*Agriculture*
821	Pachtzinse an den Staat Betrifft Alp Vorderarni	54 000.—	5 000.—	821	Fermages à l'Etat Concerne l'alpage de Vorderarni
	Strafanstalt Hindelbank				*Pénitencier Hindelbank*
1645	*Anstaltsbetrieb*			*1645*	*Exploitation de l'établissement*
770	Anschaffung von Mobilien Einbau von Lagergestellen für den Insassenkiosk im Zusammenhang mit der Sanierung des Gebäudes	187 000.—	8 000.—	770	Acquisition de mobilier Installation de casiers de stockage pour le kiosque des détenus lors de la rénovation du bâtiment
	Total Polizeidirektion		78 070.—		Total Direction de la police

Antrag des Regierungsrates
vom 9. Juli 1980

Proposition du Conseil-exécutif
du 9 juillet 1980

Nachkredite für das Jahr 1980 1. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Militärdirektion** folgenden Nachkredit *beschlossen* und legt ihn dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1980 1re série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi du crédit supplémentaire suivant à l'intention de la **Direction des affaires militaires** et il le soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1980 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1980 Fr.		
1705	*Kreisverwaltung*			*1705*	*Administration des arrondissements*
770	Anschaffung von Mobilien Unvorhergesehene Mehrkosten beim Umbau von Büros des Kreiskommandos Bern	62 000.—	17 386.60	770	Acquisition de mobilier Frais supplémentaires imprévus pour la transformation des bureaux du commandant d'arrondissement de Berne
	Total Militärdirektion		17 386.60		Total Direction des affaires militaires

Antrag des Regierungsrates
vom 9. Juli 1980

Proposition du Conseil-exécutif
du 9 juillet 1980

Nachkredite für das Jahr 1980 1. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Finanzdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1980 1re série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des finances** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1980 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1980 Fr.		
1910	*Finanzkontrolle*			*1910*	*Contrôle des finances*
770	Anschaffung von Mobilien Umzug eines Dienstzweiges der Finanzkontrolle an die Kramgasse in Bern	75 000.—	11 900.—	770	Acquisition de mobilier Déménagement d'une section du Service de contrôle des finances à la Kramgasse à Berne
801	PTT-Gebühren Siehe Bemerkung bei Konto 770	3 500.—	1 500.—	801	Taxes des PTT Voir observation sous compte 770
820 10	Mietzinse Siehe Bemerkung bei Konto 770	—.—	16 500.—	820 10	Loyers Voir observation sous compte 770
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Siehe Bemerkung bei Konto 770	—.—	8 000.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Voir observation sous compte 770
1940	*Liegenschaftsverwaltung*			*1940*	*Administration des domaines*
893 11	Haftpflicht- und Sachversicherungsprämien Neuer Versicherungsvertrag	30 000.—	1 500.—	893 11	Primes d'assurance, responsabilité civile et objets Nouveau contrat d'assurance
	Total Finanzdirektion		39 400.—		Total Direction des finances

Antrag des Regierungsrates
vom 9. Juli 1980

Proposition du Conseil-exécutif
du 9 juillet 1980

Nachkredite für das Jahr 1980 1. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Erziehungsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1980 1re série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'instruction publique** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1980 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1980 Fr.		
2005	*Berner Schulwarte*			*2005*	*Centre de documentation pédagogique*
940	Staatsbeitrag an die Schulfilmzentrale Erhöhung des Beitrages	140 000.—	20 000.—	940	Subventions de l'Etat à la centrale du cinéma scolaire Augmentation de la subvention
2006	*Abteilung Kulturelles*			*2006*	*Service des affaires culturelles*
941 12	Jährliche Staatsbeiträge an Orchester und Konzertorganisationen Zusätzlicher Beitrag an das Berner Sinfonieorchester	1 848 000.—	11 790.—	941 12	Subventions annuelles aux orchestres et organisations de concerts Subvention supplémentaire à l'Orchestre symphonique de Berne
941 13	Jährliche Staatsbeiträge an Schulen Zusätzlicher Beitrag an das Konservatorium Bern	2 995 000.—	14 480.—	941 13	Subventions annuelles aux écoles Subvention supplémentaire au Conservatoire de Berne
2065	*Haushaltungslehrerinnenseminar Bern*			*2065*	*Ecole normale de maîtresses d'économie familiale, Berne*
770	Anschaffung von Mobilien Ausstattung des neuen Pavillons	30 000.—	9 800.—	770	Acquisition de mobilier Equipement pour le nouveau pavillon
830	Entschädigung an Prüfungsexperten Unerwartet hohe Kandidatenzahl und höhere Expertenhonorare	13 500.—	4 505.50	830	Indemnités aux experts d'examens Nombre de candidats et montant des honoraires pour experts plus élevés que prévu
	Total Erziehungsdirektion		60 575.50		Total Direction de l'instruction publique

Antrag des Regierungsrates
vom 9. Juli 1980

Proposition du Conseil-exécutif
du 9 juillet 1980

Nachkredite für das Jahr 1980 1. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Baudirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1980 1re série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des travaux publics** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1980 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1980 Fr.		
2100	*Sekretariat*			*2100*	*Secrétariat*
770	Anschaffung von Mobilien Einbau von Büroräumen im Erdgeschoss	13 500.—	26 000.—	770	Acquisition de mobilier Aménagement de bureaux au rez-de-chaussée
899	Verschiedene Verwaltungskosten Erhöhung des Jahresbeitrages an die Schweizerische Baudirektorenkonferenz	8 000.—	1 832.05	899	Autres frais d'administration Augmentation de la subvention annuelle versée à la Conférence suisse des directeurs des travaux publics
945	Staatsbeiträge an das Verkehrswesen Erhöhung des Beitrages an den Verein Berner Wanderwege	70 000.—	30 000.—	945	Subventions de l'Etat en faveur du trafic Augmentation de la subvention versée à l'Association bernoise des chemins pédestres
2110	*Tiefbauamt*			*2110*	*Service des ponts et chaussées*
770 10	Anschaffung von Mobilien Mehrausgaben für die Einrichtung des Zweigbüros in Sonceboz	40 000.—	26 447.50	770 10	Acquisition de mobilier Dépenses supplémentaires pour l'aménagement du bureau annexe à Sonceboz
11	Anschaffung von Maschinen, Fahrzeugen und Geräten Anschaffungen für den Strassenunterhalt im Berner Jura	1 200 000.—	87 000.—	11	Acquisition de machines, de véhicules et engins Achats pour l'entretien des routes dans le Jura bernois
	Total Baudirektion		171 279.55		Total Direction des travaux publics

Antrag des Regierungsrates
vom 9. Juli 1980

Proposition du Conseil-exécutif
du 9 juillet 1980

Nachkredite für das Jahr 1980 1. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Verkehrs-, Energie- und Wasserwirtschaftsdirektion** folgenden Nachkredit *beschlossen* und legt ihn dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1980 1re série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi du crédit supplémentaire suivant à l'intention de la **Direction des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique** et il le soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1980 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1980 Fr.		
2210	*Wasser- und Energiewirtschaftsamt*			*2210*	*Office de l'économie hydraulique et énergétique*
770	Anschaffung von Mobilien Unvorhergesehene Anschaffung von zwei neuen Dienstfahrzeugen	20 000.—	47 240.—	770	Acquisition de mobilier Achat imprévu de deux nouveaux véhicules de service
	Total Verkehrs-, Energie- und Wasserwirtschaftsdirektion		47 240.—		Total Direction des transports de l'énergie et de l'économie hydraulique

Antrag des Regierungsrates
vom 9. Juli 1980

Proposition du Conseil-exécutif
du 9 juillet 1980

Nachkredite für das Jahr 1980 1. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Forstdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1980 1re série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des forêts** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1980 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1980 Fr.		
2330	*Naturschutzinspektorat*			*2330*	*Inspectorat de la protection de la nature*
770	Anschaffung von Mobilien Durch den Umzug der Dienststelle in andere Räume entstandene Mehrkosten	5 000.—	10 500.—	770	Acquisition de mobilier Frais supplémentaires dus au transfert du service dans d'autres locaux
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Siehe Bemerkung bei Konto 770	8 000.—	2 000.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Voir observation sous compte 770
801	PTT-Gebühren Siehe Bemerkung bei Konto 770	5 000.—	15 500.—	801	Taxes des PTT Voir observation sous compte 770
820	Mietzinse Siehe Bemerkung bei Konto 770	—.—	22 500.—	820	Loyers Voir observation sous compte 770
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Siehe Bemerkung bei Konto 770	2 000.—	14 000.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Voir observation sous compte 770
899	Verschiedene Verwaltungskosten Siehe Bemerkung bei Konto 770	—.—	2 000.—	899	Autres frais d'administration Voir observation sous compte 770
	Total Forstdirektion		66 500.—		Total Direction des forêts

Antrag des Regierungsrates
vom 9. Juli 1980

Proposition du Conseil-exécutif
du 9 juillet 1980

Nachkredite für das Jahr 1980 1. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Landwirtschaftsdirektion** folgenden Nachkredit *beschlossen* und legt ihn dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1980 1re série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi du crédit supplémentaire suivant à l'intention de la **Direction de l'agriculture** et il le soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1980 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1980 Fr.		
	Molkereischule Rütti-Zollikofen				*Ecole de laiterie Rütti-Zollikofen*
2450	*Schule*			*2450*	*Ecole*
770 11	Anschaffung von Mobilien für Neu- und Umbauten Ausbau der Unterkunftsräume in der Mehrzweckhalle	—.—	45 000.—	770 11	Acquisition de mobilier pour constructions et transformations Aménagement de logements dans la grande salle polyvalente
	Total Landwirtschaftsdirektion		45 000.—		Total Direction de l'agriculture

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen

Bern, 9. Juli 1980

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Favre*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Approuvé par le Conseil-exécutif et transmis au Grand Conseil

Berne, 9 juillet 1980

Au nom du Conseil-exécutif

le président: *Favre*
le chancelier: *Josi*

Direktionsgeschäfte

(Anträge des Regierungsrates)

Direktionen	Seite
Präsidialabteilung	1
Erziehungsdirektion	1
Baudirektion	4
Finanzdirektion	6
Volkswirtschaftsdirektion	6
Gesundheitsdirektion	7
Fürsorgedirektion	20
Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft	22
Polizeidirektion	24
Militärdirektion	24

Präsidialabteilung

3378. Bezirkskommission Laufental; Jahresbericht 1979/1980, Jahresrechnung 1979 und Voranschlag 1981. — Der in Übereinstimmung mit dem Gesetz vom 19. November 1975 über die Einleitung und Durchführung des Anschlussverfahrens des Amtsbezirkes Laufen an einen benachbarten Kanton und dem Gesetz über die Mitwirkungsrechte des Laufentals vom 5. Dezember 1977 erstellte Jahresbericht 1979/80 und die Jahresrechnung pro 1979 sowie der Voranschlag für das Jahr 1981 werden genehmigt.

Die Jahresrechnung 1979 schliesst nach der Verbuchung des Ausgabenüberschusses von 1978 von Franken 3586.80 mit einem Einnahmenüberschuss von Franken 50 690.50 ab.

	Fr.
Einnahmen	282 955.05
Ausgaben	232 264.55
Einnahmenüberschuss pro 1979	50 690.50

Der Einnahmenüberschuss 1979 von Fr. 50 690.50 ist auf Rechnung 1980 vorzutragen.

Der vorgelegte Voranschlag für das Jahr 1981 sieht Ausgaben von Fr. 200 000.— vor. Zu diesem Zwecke wird zu Lasten von Konto 1105 945 12 ein Staatsbeitrag von höchstens Fr. 200 000.— bewilligt.

Die sich aus der Ausübung der Mitwirkungsrechte ergebenden Kosten werden zur Hälfte vom Kanton und zur Hälfte von den Gemeinden des Laufentals getragen (Art. 15) und werden rückwirkend von der Bezirkskommission anteilmässig den Gemeinden belastet.

Erziehungsdirektion

3047. Herzogenbuchsee: Erweiterung Sekundarschule; Staatsbeitrag/Verpflichtungskredit.

1. Kostenvoranschlag: Fr.
   - — Anlagekosten 2 275 872.55
   - — Preis je m³ umbauter Raum . . . 313.45

2. Raumprogramm:
   - 2.1 Neubau:
     - — Untergeschoss
       Schutzräume, Heizung
       Abstellplatz
     - — Erdgeschoss
       1 Spezialraum 162 m²
       1 Musikzimmer/Sprachlabor 93 m²
       1 Pausenhalle 33 m²
       Eingangshalle, Putzraum, Toiletten
     - — Obergeschoss
       1 Spezialraum 164 m²
       1 Mehrzweckraum 132 m²
       Halle, Abstellraum, Putzraum
   - 2.2 bestehender Klassentrakt:
     - — Tiefparterre
       3 Klassenzimmer à 64 m²
       1 Bibliothek 105 m²
   - 2.3 Aussenanlagen:
     - — Verlegung der Spielwiese (ohne Subventionsberechtigung)
     - — Parkplätze 34

3. Subventionsberechtigte Kosten:
   Die limitierten subventionsberechtigten Kosten werden anhand des umbauten Raumes berechnet, wobei die Limite von Fr. 290.— je m³ berücksichtigt wird. Für die Berechnung des umbauten Raumes dienen die Flächen des Minimalprogramms als Grundlage.

	Fr.	Fr.
3.1 Gebäudekosten:		
— Neubau (limitiert) 2865,8 m³ × Fr. 290.—		831 082.—
— bestehender Klassentrakt (gemäss Kostenvoranschlag)		100 000.—
		931 082.—
3.2 Erschliessung (gemäss Kostenvoranschlag)		20 500.—
3.3 Sprachlabor Einrichtung (gemäss Kostenvoranschlag)		70 000.—
3.4 Umgebungsarbeiten (gemäss Kostenvoranschlag)	121 251.—	
abzüglich 25 Parkplätze	60 770.—	60 481.—
Total subventionsberechtigte Kosten		1 082 063.—

4. Beitragszusicherung:
   - — zu Lasten Konto 2002 939 10; VK 84
     21,8 % an die Kosten von Franken 1 082 063.— (Pt 3.1 bis 3.4) . . . 235 890.—

5. Bedingungen:
   - 5.1 Folgende Vorschriften sind einzuhalten:
     - — Verordnung über Schulanlagen im Kanton Bern vom 8. August 1973
     - — Submissionsordnung vom 7. November 1967
     - — RRB Nr. 1073 vom 7. April 1976 (Wärmehaushaltskonzept)

— Bauliche Vorkehren zugunsten Gehbehinderter (Art. 89—93 BauV)

5.2 — Die Auszahlung des Beitrages erfolgt voraussichtlich 1984.

— Wird nicht innert zweier Jahre nach Eröffnung dieses Beschlusses mit den Bauarbeiten begonnen, ist die Zusicherung des Beitrages hinfällig.

3372. Zwingen: Neubau einer siebenklassigen Primarschule; Staatsbeitrag/Verpflichtungskredit.

1. Kostenvoranschlag:

	Fr.
— Anlagekosten	5 151 100.—
— Preis je m³ umbauten Raumes	277.40

2. Raumprogramm:

— 2. Untergeschoss:
1 Turnhalle 12 × 24 m
1 Innengeräteraum 70 m²
Heizung, Putzraum, Abwartraum, Materialschränke, Liftmaschine

— 1. Untergeschoss:
2 Garderoben à 29 m²
1 Garderobe 22 m²
2 Duschenräume à 25 m²*
1 Aussengeräteraum 30 m²
1 Pflegegeräteraum 14 m²
Toiletten, Schutzräume, Materialraum, Lift

— Eingangsgeschoss:
1 Handfertigkeitsraum 72 m²*
1 Materialraum 24 m²*
1 Lehrerzimmer 48 m²*
1 Sprechzimmer 8 m²*
1 Singsaal 210 m²
mit Bühne, Garderobe, Magazin, Office
1 Pausenhalle ca. 250 m²
Toiletten, Lift

— 1. Obergeschoss:
2 Klassenzimmer à 64 m²
1 Gruppenarbeitsraum 64 m²
1 Bibliothek 59 m²
1 Handarbeitszimmer 64 m²
Toiletten, Putzraum, Lift

— 2. Obergeschoss:
5 Klassenzimmer à 64 m²
Toiletten, Putzraum, Lift

— Aussenanlagen:
Pausenplätze
1 Hartplatz 25 m × 40 m
1 Spielwiese 45 m × 90 m
Parkplätze, Veloständer

* Ergänzungen bzw. Vergrösserung entsprechend den Auflagen im Bericht des Kantonalen Bauinspektorates vom 26. Juni 1980.

3. Subventionsberechtigte Kosten:

Die limitierten subventionsberechtigten Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

	Fr.
3.1 Gebäudekosten mit Erschliessung und Umgebung:	
3.1.1 Primarschulanlage mit sieben Klassen	2 444 300.—
Abzug für nicht realisierte Räume oder Raumteile, die im Minimalprogramm enthalten sind	101 400.—
	2 342 900.—
3.1.2 Turnhalle	955 700.—
3.2 Aussenanlagen	150 500.—
3.3 Preisgelder	27 770.—
3.4 Handfertigkeitsausrüstung 13 Arbeitsplätze à Fr. 1200.—	15 600.—

Werden bei der Abrechnung die Limiten unterschritten, so sind die tatsächlichen Kosten massgebend. Allfällige Abzüge, die sich aus der Prüfung der Abrechnung ergeben können, bleiben vorbehalten.

	Fr.
4. Beitragszusicherung:	
4.1 Zu Lasten Konto 2002 939 10: VK 84 18,2 % an die Kosten von Franken 3 476 870.— (Pkt 3.1.1, 3.1.2, 3.2, 3.3)	632 790.—
4.2 Zu Lasten Konto 2002 930 12 18,2 % an die Kosten von Fr. 15 600.— (Pkt 3.4)	2 839.—

5. Bedingungen:

5.1 Folgende Vorschriften sind einzuhalten:

— Verordnung über Schulanlagen im Kanton Bern vom 8. August 1973

— Submissionsordnung vom 7. November 1967

— RRB Nr. 1073 vom 6. April 1976 (Wärmehaushaltskonzept)

— Bauliche Vorkehren zugunsten Gehbehinderter (Art. 89—93 BauV)

— Die im Bericht des Kantonalen Bauinspektorates vom 26. Juni 1980 genannten Bedingungen betreffend «Bemerkungen zu baulichen Details».

5.2 — Die Auszahlung der Beiträge erfolgt voraussichtlich 1984.

— Wird nicht innert zweier Jahre nach Eröffnung dieses Beschlusses mit den Bauarbeiten begonnen, ist die Zusicherung der Beiträge hinfällig.

3373. Bönigen: Renovation des Primarschulhauses und Anbau eines Geräteraumes an die Turnhalle; Staatsbeitrag/Verpflichtungskredit.

1. Kostenvoranschlag:

	Fr.
1.1 Schulhaus:	
— Gebäudekosten	927 300.—
— Einrichtungen	102 700.—
	1 030 000.—
1.2 Turnhalle:	
— Geräteraumanbau	110 000.—
	1 140 000.—

2. Investitionsprogramm:

2.1 Schulhaus:

— Sanierung der Schulzimmer

— Sanierung des Lehrerzimmers

— Sanierung der WC-Anlage

— Einbau einer Niedertemperatur-Heizanlage mit Wärmepumpe

— Einbau eines Handfertigkeits- und Materialraumes

2.2 Turnhalle:
- — Vergrösserung des Innengeräteraumes
- — Einbau eines Aussengeräteraumes
- — Schaffung eines Lehrer-/Sanitätszimmers

3. Subventionsberechtigte Kosten:

	Fr.	Fr.
3.1 Schulhaus:		
— Gebäudekosten gemäss Kostenvoranschlag	927 300.—	
— Wandtafeln als feste Betriebseinrichtung .	10 900.—	938 200.—
— nicht subventionsberechtigte Kosten für Unterhalt, Abwartwohnung, Honorare, Verschiedenes		281 692.70
		656 507.30
— Unvorhergesehenes ca. 7,5 % . .		49 492.70
— Total subventionsberechtigte Gebäudekosten		706 000.—
3.2 Turnhalle:		
— Geräteraumanbau gemäss Kostenvoranschlag		110 000.—
3.3 Handfertigkeitsausrüstung:		
— limitierte Kosten für 13 Arbeitsplätze zu Fr. 1200.—		15 600.—

4. Beitragszusicherung:

4.1 Zu Lasten Konto 2002 939 10; VK 84

— 34,7 % Beitrag an die Kosten von Fr. 816 000.— (Pkt 3.1 und 3.2) . .	283 152.—

4.2 Zulasten Konto 2002 930 12

— 34,7 % Beitrag an die Kosten von Fr. 15 600.— (Pkt 3.3)	5 413.—

5. Bedingungen:

5.1 Folgende Vorschriften sind einzuhalten:
- — Verordnung über Schulanlagen im Kanton Bern vom 8. August 1973
- — Submissionsordnung vom 7. November 1967
- — RRB Nr. 1073 vom 7. April 1976 (Wärmehaushaltskonzept)
- — Die «Bemerkungen zu baulichen Details» im Bericht des Bauinspektorates vom 29. Juli 1980.

5.2
- — Die Auszahlung der Beiträge erfolgt voraussichtlich 1984.
- — Wird nicht innert zweier Jahre nach Eröffnung dieses Beschlusses mit den Bauarbeiten begonnen, ist die Zusicherung der Beiträge hinfällig.

3374. Hofstetten bei Brienz: Neubau eines Mehrzweckgebäudes; Staatsbeitrag/Verpflichtungskredit.

1. Kostenvoranschlag vom Juni 1980:

	Fr.
— Anlagekosten ohne Schutzräume . .	1 719 500.—
— m³-Preis	257.—

2. Raumprogramm:

— Erdgeschoss:
- 1 Turnhalle mit den erforderlichen Nebenräumen 12 × 24 m²
- 1 Klassenzimmer 65 m²
- 1 gedeckte Pausenhalle

— Untergeschoss:
- 1 Heizanlage für Alt- und Neubau mit Ölfeuerung
- 1 Tankraum
- Zivilschutzanlage für 200 Personen

— Aussenanlage:
- 1 Turnplatz 640 m²
- Pausenplatzerweiterung um 220 m²
- 1 Rasenplatz

3. Subventionsberechtigte Kosten:

Die subventionsberechtigten Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

	Fr.	Fr.
3.1 Turnhalle 12 × 24 m² mit Nebenräumen (Limite) . .	955 700.—	
fehlender Raum für Pflegegeräte der Aussenanlagen	16 125.—	939 575.—
3.2 Verbindungstrakt 1061 m² à Fr. 290.— (Limite)		307 690.—
	Fr.	
3.3 Heizungsanlage (Kostenvoranschlag)	78 000.—	
abzüglich alter Gusskessel	14 560.—	63 440.—
3.4 Turnplatz 600 m² à Fr. 97.— (Limite)		58 200.—
3.5 Pausenplatz Mehrfläche von 220 m² à Fr. 97.— (Limite)		21 340.—
Total subventionsberechtigte Baukosten .		1 390 245.—
3.6 Bewegliche Turn- und Sportgeräte .		26 000.—

4. Beitragszusicherung:

4.1 Zu Lasten Konto 2002 939 10; VK 84
- — 36 % an die Kosten von Franken 1 390 245.— (Pkt 3.1—3.5) . . . 500 488.—

4.2 Zu Lasten Konto 2000.3
- — 10 % an die Kosten von Franken 58 200.— (Pkt 3.4) . . . . . 5 820.—
- — 46 % an die Kosten von Franken 26 000.— (Pkt 3.6) . . . . . 11 960.—

17 780.—

5. Bedingungen:

5.1 Folgende Vorschriften sind einzuhalten:
- — Verordnung über Schulanlagen im Kanton Bern vom 8. August 1973
- — Submissionsordnung vom 7. November 1967
- — RRB Nr. 1073 vom 7. April 1976 (Wärmehaushaltskonzept)
- — Bauliche Vorkehren zugunsten der Gehbehinderten (Art. 89—93 Bauverordnung)
- — Die unter Abschnitt 4 «Bemerkungen zu baulichen Details» im Bericht des Bauinspektorates vom 8. August 1980 genannten Bedingungen.

5.2
- — Die Auszahlung der Beiträge erfolgt voraussichtlich 1984.
- — Wird nicht innert zweier Jahre nach Eröffnung dieses Beschlusses mit den Bauarbeiten begonnen, ist die Zusicherung der Beiträge hinfällig.

3375. Meinisberg: Neubau eines Mehrzweckgebäudes; Staatsbeitrag/Verpflichtungskredit.

1. Kostenvoranschlag vom 30. April 1980:

	Fr.
— Kosten für die Gesamtanlage	2 939 900.—
— Preis je m³	273.55

2. Raumprogramm:

— Erdgeschoss:
1 Turnhalle mit den erforderlichen Nebenräumen 12 × 24 m
1 Handarbeitszimmer 68,5 m²
1 Handfertigkeitsraum 79 m²
1 Materialraum 19,5 m²
1 Pausenhalle 159 m²

— Untergeschoss:
1 Elektroheizung
1 Keller
Luftschutzräume

— Aussenanlagen:
1 Trockenturnplatz 25 × 40 m
1 Weichgrube
1 Laufbahn 100 m
1 Rasenspielplatz 25 × 40 m

3. Limitierte subventionsberechtigte Kosten:

	Fr.	
3.1 Mehrzweckgebäude:		
— Turnhalle mit Nebenräumen	955 700.—	
— Mehrkosten für eigene Heizung	56 300.—	
— Handarbeitszimmer	97 200.—	
— Handfertigkeitsraum mit Materialraum	77 800.—	
— Pausenhalle	66 100.—	
	1 253 100.—	
— Anpassungen an bestehende Anlage	96 400.—	
	1 349 500.—	
3.2 Aussenanlagen:		
— Trockenplatz	77 600.—	
— Kunststoffbelag	40 000.—	
— Spielwiese	40 500.—	
	158 100.—	
3.3 Preisgelder	10 000.—	
3.4 Bewegliche Turn- und Spielgeräte	26 000.—	
3.5 Handfertigkeitsausrüstung:		
— 13 Arbeitsplätze à Fr. 1200.—	15 600.—	

4. Beitragszusicherung:

4.1 Zu Lasten Konto 2002 939 10; VK 84	
— 29,3 % an die Kosten von Franken 1 517 600.— (Pkt 3.1—3.3)	444 657.—
4.2 Zu Lasten Konto 2002 930 12	
— 29,3 % an die Kosten von Franken 15 600.— (Pkt 3.5)	4 571.—
4.3 Zu Lasten Konto 2000.3	
— 7 % an die Kosten von Franken 158 100.— (Pkt 3.2)	11 067.—
— 36,3 % an die Kosten von Franken 26 000.— (Pkt 3.4)	9 438.—
	20 505.—

5. Bedingungen:

5.1 Folgende Vorschriften sind einzuhalten:
— Verordnung über Schulanlagen im Kanton Bern vom 8. August 1973
— Submissionsordnung vom 7. November 1967
— Bauliche Vorkehren zugunsten Gehbehinderter Art. 89—93 Bauverordnung)
— RRB Nr. 1073 vom 7. April 1976 (Wärmehaushaltskonzept)
— Die unter Abschnitt «Bemerkungen zu baulichen Details» genannten Bedingungen im Bericht des Bauinspektorates vom 21. August 1980
— Genehmigung des Finanzplanes und Zustimmung zur Kreditaufnahme durch die Gemeindedirektion.

5.2 — Die Auszahlung der Beiträge erfolgt voraussichtlich 1984.
— Wird nicht innert zweier Jahre nach Eröffnung dieses Beschlusses mit den Bauarbeiten begonnen, ist die Zusicherung der Beiträge hinfällig.

3510. Universität; Kredit. — Dem Physikalischen Institut wird für die Anschaffung eines Sekundärionen-Massenspektrometers (Ion Microanalyzer) ein Kredit von Franken 866 000.— bewilligt:

	Fr.	Fr.
— Anschaffungskosten		866 000.—
— abzüglich voraussichtlicher Bundesbeitrag (58 %)	502 280.—	
abzüglich 10 % Subventionskürzung	50 230.—	452 050.—
Der Nettoaufwand für den Kanton Bern beträgt		413 950.—

Die Ausgabe geht zu Lasten des Kontos 2010 770.11 des Jahres 1981, vorbehältlich der Zustimmung des Grossen Rates zum Budget 1981.

Baudirektion

3161. Staatsgebäude; Neu- und Umbauten; Bauabrechnungsgenehmigungen. — Gestützt auf Artikel 24 Absatz 1 der Verordnung über den Finanzhaushalt werden folgende Bauabrechnungen genehmigt:

		Kredit Fr.	Kosten Fr.
21	Biel, Ingenieurschule, Seevorstadt 99, Rockhall I		
	RRB Nr. 2260 vom 28. 7. 76 Projektierungskredit	60 000.—	60 000.—
	GRB Nr. 2992 vom 16. 11. 77 und Verfügung Finanzdirektion vom 11. 10. 79 Baukredit	1 350 000.—	1 329 096.10
	Total	1 410 000.—	1 389 096.10
22	Krauchthal, Strafanstalt Thorberg, Sanierung Zufahrtsstrasse		
	Verfügung Finanzdirektion vom 25. 11. 76 Projektierungskredit	14 000.—	12 691.—
	GRB Nr. 947 vom 12. 5. 77 Baukredit	620 000.—	598 076.35
	Total	634 000.—	610 767.35

		Kredit Fr.	Kosten Fr.
23	Bern, Universität, Hasligut, Station für Verhaltensforschung des Zoologischen Institutes, 2. Bauetappe		
	RRB Nr. 1088 vom 19. 3. 75		
	Projektierungskredit	42 000.—	41 231.30
	GRB Nr. 3724 vom 5. 11. 75		
	Baukredit	952 000.—	865 695.45
Total		994 000.—	906 926.75
24	Bern, Universität, Renovation der Institute Sahlistrasse		
	RRB Nr. 2261 vom 28. 7. 76		
	Projektierungskredit	80 000.—	71 765.—
	GRB Nr. 946 vom 12. 5. 77		
	Baukredit	2 650 000.—	2 641 396.25
Total		2 730 000.—	2 713 161.25
25	Bern, Inselspital, Neubau Poliklinikтrakt		
	RRB Nr. 852 vom 1. 3. 72		
	Projektierungskredit	120 000.—	119 717.10
	RRB Nr. 2652 vom 26. 6. 74		
	Projektierungskredit	136 000.—	132 178.20
	GRB Nr. 3077 vom 4. 9. 74		
	Projektierungskredit	390 000.—	342 462.20
	GRB Nr. 1182 vom 13. 5. 75		
	Baukredit	9 400 000.—	8 363 572.70
Total		10 046 000.—	8 957 930.20
26	Bern, Psych. Universitätsklinik Waldau, Umbau Hauptgebäude		
	GRB Nr. 967 vom 5. 5. 76		
	Baukredit	23 500 000.—	23 208 148.55
	Kreditrückstellung zur Deckung noch auszuführender Schlussarbeiten		291 851.45
Total		23 500 000.—	23 500 000.—
27	Krauchthal, Thorberg Bauliche Massnahmen zur Verbesserung des Sicherheitsdispositives und Sicherheitsmassnahmen im Sondervollzug		
	RRB Nr. 968 vom 29. 3. 78		
	Projektierungskredit	30 000.—	17 038.95
	RRB Nr. 1915 vom 14. 6. 78		
	Baukredit, 1. Etappe	120 000.—	122 549.30
	GRB Nr. 2226 vom 13. 9. 78		
	Baukredit, 2. Etappe	650 000.—	692 561.10
	RRB Nr. 815 vom 7. 3. 79		
	Baukredit für Sicherheitsmassnahmen im Sondervollzug	340 000.—	355 954.55
Total		1 140 000.—	1 188 103.90
28	Pruntrut, Erweiterung der Kantonsschule		
	RRB Nr. 1018 vom 11. 2. 70		
	Projektierungskredit	59 000.—	59 000.—
	GRB Nr. 4776 vom 7. 2. 73		
	Baukredit	7 890 000.—	8 236 761.40
Total		7 949 000.—	8 295 761.40
29	Fraubrunnen, Umbau Amthaus und Neubau Bezirksgefängnis/ Polizeiwache		
	RRB Nr. 2899 vom 26. 7. 72		
	Projektierungskredit	174 000.—	172 078.85
	GRB Nr. 3489 vom 7. 11. 73		
	Baukredit	5 200 000.—	
	RRB Nr. 2367 vom 11. 8. 76		
	Baukredit für Sanierung Meteorwasserkanal und Ausbau von zwei Schlosskellern	97 600.—	
	RRB Nr. 3588 vom 1. 12. 76		
	Zusatzkredit für denkmalpflegerische Mehraufwendungen	100 000.—	
	RRB Nr. 3699 vom 14. 11. 78		
	Zusatzkredit für Mehrkosten	490 000.—	
	Abrechnungen:		
	— Neubau Bezirksgefängnis		1 254 248.05
	— Hauptgebäude		4 183 503.55
	— Polizeiwache		346 057.—
Total		6 061 600.—	5 955 887.45

	Kredit Fr.	Kosten Fr.
Total Kreditbewilligungen (Ziff. 21—29)	54 464 600.—	
Gesamtausgaben (Ziff. 21—29)		53 517 634.40
Minderkosten		946 965.60

3162. Courtelary; Um- und Ausbau des Amthauses; Kredit und Verpflichtungskredit. — Für den Um- und Ausbau des Amthauses Courtelary werden folgende Kredite bewilligt:

	Fr.
— der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 10 (Hochbauamt, Neu- und Umbauten)	1 597 000.—
— der Justizdirektion zu Lasten der Budgetrubrik 1205 770 11 (Gerichtsverwaltung, Richterämter, Anschaffung von Mobilien für Neu- und Umbauten) pro 1982	174 000.—
— der Justizdirektion zu Lasten der Budgetrubrik 1205 801 11 (Gerichtsverwaltung, Richterämter, PTT-Gebühren) pro 1982	38 000.— 212 000.—
Total	1 809 000.—

Für diese Kredite gelten die allgemeinen Bedingungen des Regierungsrates vom 21. Dezember 1977.
Dieser Beschluss unterliegt gemäss Artikel 6b der Staatsverfassung dem fakultativen Finanzreferendum und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.
Die von der Gebäudeversicherung des Kantons Bern zu erwartenden Beiträge für Feuermeldeanlage/Blitzschutzanlage sind auf Konto 2105 357 10 (Hochbauamt; Kostenrückerstattungen) zu vereinnahmen.
Im vorliegenden Kreditantrag sind alle Honoraraufwendungen enthalten.
Die bisherigen, effektiven Kosten, die zu Lasten des Kontos 2105 831 (Hochbauamt, Entschädigungen an Dritte für Gutachten und Studien/BD 11. Juni 1979 Franken 35 000.—) bezahlt wurden, werden dem Baukredit 2105 705 10 belastet und dem Konto 2105 357 11 gutgeschrieben.

3163. Wengi bei Büren; Renovation Pfarrhaus und Neubau Garage mit Einstellraum; Kredit und Verpflichtungskredit. — Für die Renovation des Pfarrhauses und den Neubau einer Garage mit Einstellraum an Stelle der alten Pfrundscheune in Wengi bei Büren wird folgender Kredit bewilligt:

	Fr.
der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 10 (Hochbauamt, Neu- und Umbauten)	655 000.—
Gesamtkredit brutto	655 000.—

Für diesen Kredit gelten die allgemeinen Bedingungen des Regierungsrates vom 21. Dezember 1977.

Im vorliegenden Kreditantrag sind alle Honoraraufwendungen enthalten. Die bisherigen, effektiven Kosten, die zu Lasten des Kontos 2105 831 (Hochbauamt, Entschädigung an Dritte für Gutachten und Studien/Verfügung Bau- und Finanzdirektion vom 3. April 1980 Fr. 50 000.—) bezahlt wurden, werden dem Baukredit 2105 705 10 belastet und dem Konto 2105 357 11 gutgeschrieben.

3387. Volksbeschluss betreffend sparsame und umweltfreundliche Arbeitsplätze des Staates an der Reiterstrasse in Bern. — Zur Erstellung des Bürogebäudes an der Reiterstrasse werden folgende Kredite bewilligt:

	Fr.
— der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 10 (Hochbauamt, Neu- und Umbauten)	21 650 000.—
— der Finanzdirektion zu Lasten der Budgetrubrik 1900 770 (Anschaffung von Mobilien) pro 1984	1 000 000.—
Gesamtkredit	22 650 000.—

Für diese Kredite gelten die allgemeinen Bedingungen des Regierungsrates vom 21. Dezember 1977.
Dieser Beschluss unterliegt dem obligatorischen Referendum. Er ist nach seiner Annahme durch das Volk in die Gesetzessammlung aufzunehmen.
Der Regierungsrat ist ermächtigt, nötigenfalls zur Finanzierung der Ausgaben Anleihen aufzunehmen.
Den Zeitpunkt des Baubeginns beschliesst der Regierungsrat unter Berücksichtigung der konjunkturellen Lage.
Im vorliegenden Kreditantrag sind alle Projektierungskosten enthalten. Die bisherigen, effektiven Projektierungskosten, die zu Lasten des Kontos 2105 831 (Hochbauamt, Entschädigung an Dritte für Gutachten und Studien, GRB Nr. 950 vom 12. Mai 1977, Fr. 950 000.—) bezahlt wurden, werden dem Baukredit 2105 705 belastet und dem Konto 2105 357 11 gutgeschrieben.
Die zu erwartenden Subventionen des Bundes und der Gemeinde für Schutzräume sind auf Grund der Bauabrechnung wie folgt zu vereinnahmen:

— Konto 2105 409 10 (Hochbauamt; Bundesbeiträge für Neu- und Umbauten)
— Konto 2105 449 (Hochbauamt; Gemeindebeiträge für Neu- und Umbauten).

Die von der Gebäudeversicherung des Kantons Bern zu erwartenden Beiträge für Feuermelde-/Blitzschutzanlage sind auf Konto 2105 357 10 (Hochbauamt; Kostenrückerstattungen) zu vereinnahmen.

Finanzdirektion

2786. Konversion von Staatsanleihen. — Der Regierungsrat wird ermächtigt, bis Ende 1981 Anleihen bis zu einem Gesamtbetrag von 135 Mio. Franken zu konvertieren.

3436. Moosseedorf, Moosbühl; Archäologische Schutzzone; Ausgabenbewilligung für Landerwerb. — Aus dem Fonds für Landerwerb und -erschliessung werden folgende Grundstücke in der Gemeinde Münchenbuchsee in das allgemeine Staatsvermögen überführt:

	Fr.
Parzelle Nr. 791 im Halte von 5 232 m² zum Preise von Fr. 97.50 pro m²	510 120.—
Parzelle Nr. 282 im Halte von 11 252 m² zum Preise von Fr. 95.50 pro m²	1 074 566.—
zusammen:	1 584 686.—

Zu diesem Zweck wird zu Lasten der Budgetrubrik 1940 749 1 eine Ausgabe von brutto Fr. 1 584 686.— bewilligt; diese Summe wird der Rubrik 1305 485 11 gutgeschrieben. Der in einem späteren Zeitpunkt zu erwartende Bundesbeitrag von 38 %, ausmachend Franken 602 180.70, ist unter der Rubrik 1940 401 zu vereinnahmen. Die Nettobelastung des Staates beläuft sich somit auf Fr. 982 505.30.

Volkswirtschaftsdirektion

3445. Ingenieurschule Biel; Kredit. — Der Ingenieurschule Biel wird die Bewilligung erteilt, für das Werkzeugmaschinenlabor der Technikerschule eine elektronisch gesteuerte Drehmaschine anzuschaffen, die Franken 270 525.— kostet.

Belastung: Konto 1361 770 10, Anschaffung von Mobilien und Maschinen.

Rechnungsjahr: 1981.

3446. Schulhotel Regina in Matten bei Interlaken; Staatsbeitrag. — Zur Förderung der gastgewerblichen Berufsbildung, unter Berücksichtigung,

— dass ein Schulungs- und Internatszentrum für Lehrlinge und Lehrtöchter aus dem Gastgewerbe im Berner Oberland einem dringenden Bedürfnis entspricht,
— dass mit dem Schweizer Hotelier-Verein (SHV) ein in der Berufsbildung sehr aktiver Berufsverband als Träger dieses Schulhotels auftritt,
— dass mit dem Erwerb des Hotels Regina in Matten bei Interlaken gute Voraussetzungen für eine derartige Ausbildungsstätte geschaffen worden sind und
— dass dieses Schulhotel das geplante Berufsschulzentrum in Interlaken ergänzt,

wird gestützt auf das Gesetz vom 4. Mai 1969 über die Berufsbildung und das Dekret vom 16. Mai 1973 über die Finanzierung der Berufsschulen beschlossen:

1. Dem Schweizer Hotelier-Verein wird für den Erwerb des Hotels Regina in Matten bei Interlaken und dessen Umbau zu einem Schulungs- und Internatszentrum für Lehrlinge aus dem Gastgewerbe ein Staatsbeitrag von höchstens Fr. 2 565 156.— bewilligt.

2. Der Staatsbeitrag errechnet sich wie folgt:

	subventionsberechtigte Kosten in Fr.	Subventionssatz in %	Staatsbeitrag in Fr.
a) Erwerb	2 260 000.—	39,6	894 960.—
b) Umbau	4 126 000.—	39,6	1 633 896.—
c) Lehrmittel	110 000.—	33,0	36 300.—
Total	6 496 000.—		2 565 156.—

3. Der Beitrag geht zu Lasten des Kontos 1355 939 10 (Staatsbeiträge an Berufsschulbauten).
Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt entsprechend dem Stand der Bauarbeiten, jährlich jedoch höchstens eine Million Franken. Die letzte Rate in der Höhe von mindestens 10 % wird erst bei Vorlage einer Schlussabrechnung ausgerichtet. Für 1980 wird ein Nachkredit in der Höhe von Fr. 1 000 000.— bewilligt; die übrigen Beiträge sind im Budget 1981 und im Finanzplan 1982 enthalten.

4. Die Volkswirtschaftsdirektion stellt die zum Umbau und Betrieb des Schulhotels erforderlichen Bedingungen und Auflagen. Darunter fallen insbesondere die Beachtung der Grundsätze der Submissionsordnung, der anteilmässigen Rückzahlung der Subventionen bei Zweckentfremdung sowie die Koordination mit dem Berufsschulzentrum Interlaken.

5. Es wird davon Kenntnis genommen, dass mit diesem Staatsbeitrag die Bedingung zur Auslösung eines namhaften Bundesbeitrages gemäss Bundesgesetz über die Berufsbildung sowie eines Darlehens des Bundes und des Kantons im Sinne der Gesetzgebung über die Investitionshilfe im Berggebiet erfüllt ist. Ferner wird davon Kenntnis genommen, dass ein zusätzlicher Staatsbeitrag in der Höhe von Fr. 200 000.— gemäss Gastwirtschaftsgesetz ausgerichtet wird.

6. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Gesundheitsdirektion

2898. Bezirksspital Oberdiessbach; Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion. — Dem Gemeindeverband Bezirksspital Oberdiessbach wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:

— Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 27 Absatz 1, Artikel 28 Absatz 1, Artikel 35 Absatz 1, Artikel 42 Absatz 2, Artikel 43 Absatz 2 und 3;

— Spitaldekret vom 5. Februar 1975, Artikel 3 Ziffer 1, Artikel 10.

Projekt: Bauliche Gesamterneuerung des Bezirksspitals Oberdiessbach.

Kosten:	Fr.
Projektierungskosten:	
Wettbewerb 1974	46 586.—
Staatsbeitrag 71,5 %	33 300.—
Projekt 1980:	
Akutspital	705 000.—
Staatsbeitrag 71,5 %	504 000.—
Chronischkrankenabteilung	65 000.—
Staatsbeitrag 100 %	65 000.—
Staatsbeitrag: Total	602 300.—

Konto: 1400 949 40 10.

Bedingungen:

1. Anhand von Zwischenabrechnungen können in den Jahren 1981 und 1982 Teilzahlungen voraussichtlich wie folgt vorgenommen werden:
1981 Fr. 402 300.—
1982 Fr. 200 000.—

2. Die Finanzierung des Selbstbehaltes von 28,5 % ist durch die dem Spitalverband angeschlossenen Gemeinden vorzunehmen. Die Verzinsung und Amortisation des entsprechenden Betrages darf nicht zu Lasten der Betriebsrechnung erfolgen.

3. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

2973. Beiträge aus dem Fonds zur Krankheitsbekämpfung an die Ausgaben zur Bekämpfung der Zuckerkrankheit. — Gestützt auf das Dekret über den Fonds zur Krankheitsbekämpfung vom 5. Februar 1979, Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe f, werden bis 1983 zu Lasten des Fonds, nach Berücksichtigung der Beiträge gemäss Spital- und Hochschulgesetzgebung, Beiträge an folgende Aufgabenträger ausgerichtet:

1. Diabetes-Station an der Universitätsklinik des Inselspitals (Medizin)
2. Sprechstunde für diabetische Retinopathie an der Universitäts-Augenklinik des Inselspitals
3. Diabetes-Beratungsstelle und Sekretariat der Berner Diabetes-Gesellschaft und der Berner Diabetes-Stiftung
4. Diabetes-Fonds am Inselspital

Die Gesundheitsdirektion wird ermächtigt, die entsprechenden Kredite jeweils in den Voranschlag aufzunehmen.
Die Beiträge gehen zu Lasten von Konto 1400 984 10, Fonds zur Krankheitsbekämpfung.

3449. Psychiatrische Universitätsklinik Bern; Anschaffungen zu Lasten des Waldau-Fonds. — Die psychiatrische Universitätsklinik Bern wird ermächtigt, zu Lasten des Waldau-Fonds Mobiliar für netto Fr. 236 322.40 anzuschaffen.

3450. Bezirksspital Herzogenbuchsee; Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion. — Dem Gemeindeverband Bezirksspital Herzogenbuchsee (nachfolgend als Spital bezeichnet) wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:

— Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 35 Absatz 2, Artikel 43 Absatz 2 und 3

— Spitaldekret vom 5. Februar 1975, Artikel 3, 4, 6 und 10.

Projekt:

— Einbau einer Arztpraxis
— Erweiterung bzw. Neuschaffung verschiedener Räume für den Spitalbetrieb
— Bauprojekt und Kostenvoranschlag.

Kosten:	Fr.
Total Ausbaukosten	843 500.—
./. bereits bewilligte Projektierungskosten .	55 000.—
Total bereinigter Kostenvoranschlag . . .	788 500.—
Staatsbeitrag: 70 %	551 950.—

Konto: 1400 949 40 10.

Bedingungen:

1. Anhand von Zwischenabrechnungen des Spitals können 1981 Teilzahlungen vorgenommen werden.
2. Die Finanzierung des Selbstbehalts von Fr. 236 550.— ist durch die dem Spital angeschlossenen Gemeinden vorzunehmen. Die Amortisation und Verzinsung dieses Betrags darf nicht zu Lasten der Betriebsrechnung erfolgen.
3. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

3451. Stiftung Alterspflegeheim Altenberg-Bern; Erstellung eines Krankenheims mit Schule für praktische Krankenpflege; Bauabrechnung; Zusatzkredit der Gesundheitsdirektion. — Der Stiftung «Alterspflegeheim Altenberg» mit Sitz in Bern wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:

— Dekret vom 17. September 1968 über die Bemessung von Bau- und Einrichtungskosten an Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten
— Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 66 Absatz 2
— Dekret vom 5. Februar 1975 über die Aufwendungen des Staates für Spitäler sowie über die Lastenverteilung gemäss dem Spitalgesetz
— Verordnung vom 23. Dezember 1975 über den Finanzhaushalt.

Projekt:

Erstellung eines Krankenheims mit Schule für praktische Krankenpflege; Mehrkosten gegenüber dem dem Grossratsbeschluss vom 23. Februar 1972 zugrundeliegenden Kostenvoranschlag.

Kosten: Fr. 628 797.20.

Staatsbeitrag: 100 %.

Konto: 1400 949 20.

Bedingungen:

1. Der Staatsbeitrag an die Kosten der Erstellung des Krankenheims mit Schule für praktische Krankenpflege ist à fonds perdu gewährt. Er ist dem Staat ganz oder teilweise zurückzubezahlen, wenn die Betriebseinnahmen dies erlauben, die Liegenschaft ganz oder teilweise veräussert oder der Betrieb eingestellt oder eingeschränkt wird, ebenso, wenn der Zweck geändert wird. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Gesundheitsdirektion zu Veränderungen, welche sie mit den notwendigen Bedingungen und Auflagen verbinden kann.
2. Die bedingte Rückzahlungspflicht gemäss Ziffer 1 ist auf 50 Jahre befristet. Ihre Erfüllung ist durch Errichtung einer Grundpfandverschreibung zugunsten des Staates Bern oder auf eine andere, durch die Gesundheitsdirektion zu genehmigende Weise sicherzustellen.
3. Das Krankenheim Altenberg und die Schule für praktische Krankenpflege sind Einrichtungen im Sinne von Artikel 5 bzw. Artikel 9 des Spitalgesetzes vom 2. Dezember 1973. Sie unterstehen den diesbezüglichen Regelungen und Bestimmungen.
4. Der Regierungsrat kann in die massgeblichen Organe der Stiftung Alterspflegeheim Altenberg Staatsvertreter delegieren.

3523. Vertragsgenehmigung. — Der zwischen dem Staate Bern und dem Spitalverband Meiringen abgeschlossene Vertrag vom 19. August 1980 bzw. vom 24. September 1980 betreffend Übertragung staatlicher Aufgaben wird gestützt auf Artikel 28 Absatz 3 des Spitalgesetzes vom 2. Dezember 1973 genehmigt.

Die Gesundheitsdirektion wird ermächtigt, die erforderlichen Beiträge inskünftig in den Voranschlag aufzunehmen.

Vertrag

zwischen dem Staate Bern und dem Spitalverband Meiringen betreffend die Übertragung staatlicher Aufgaben gemäss Artikel 27 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 28 Absatz 1 des Gesetzes vom 2. Dezember 1973 über Spitäler und Schulen für Spitalberufe (Spitalgesetz).

1. Der Spitalverband Meiringen ist bereit, die folgende staatliche Aufgabe wahrzunehmen:

— Führung einer Abteilung für Chronischkranke mit 41 Betten. (Davon sind zurzeit 10 Betten im Altersheim.)

2. Die Vergütung der dem Spitalverband Meiringen durch die Übertragung staatlicher Aufgaben entstehenden zusätzlichen Ausgabenüberschüsse und das Verfahren zu ihrer Bestimmung sind im Spitalgesetz und im Dekret vom 5. Februar 1975 über die Aufwendungen des Staates für Spitäler sowie über die Lastenverteilung gemäss dem Spitalgesetz (Spitaldekret) festgelegt.
3. Das Verfahren zur Auslösung von Staatsbeiträgen an Bau- und Einrichtungskosten ist in Artikel 35 des Spitalgesetzes festgelegt.
4. Diejenigen Teile der Spitalplanung, welche Schulen und andere Ausbildungsstätten gemäss den Artikeln 9 und 27 des Spitalgesetzes betreffen, sind vom Grossen Rat noch nicht im Sinne von Artikel 38 des Spitalgesetzes genehmigt worden. Die Übertragung von Aufgaben in diesem Bereich bleibt vorbehalten.
5. Dieser Vertrag tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Grossen Rat auf den 1. Januar 1980 in Kraft und dauert bis zum 31. Dezember 1985. Ab 1983 kann er jeweils per 30. Juni auf Ende des übernächsten Jahres gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung wird die Vertragsdauer um 1 Jahr verlängert.
6. Veränderungen der Bettenzahl der unter Ziffer 1 aufgeführten Abteilung können ohne Kündigung des Vertrages einvernehmlich jeweils auf Beginn des Kalenderjahres erfolgen.

Der Regierungsrat kann namentlich dauernden Verschiebungen im Bettenbestand zwischen den Abteilungen und Diensten sowie dauernden Veränderungen im Gesamtbettenbestand von ± 10 % zustimmen, er kann diese Befugnis delegieren.

3524. Vertragsgenehmigung. — Der zwischen dem Staate Bern und dem Spitalverband Oberdiessbach abgeschlossene Vertrag vom 29. August 1980 bzw. vom 24. September 1980 betreffend Übertragung staatlicher Aufgaben wird gestützt auf Artikel 28 Absatz 3 des Spitalgesetzes vom 2. Dezember 1973 genehmigt.

Die Gesundheitsdirektion wird ermächtigt, die erforderlichen Beiträge inskünftig in den Voranschlag aufzunehmen.

Vertrag

zwischen dem Staate Bern und dem Spitalverband Oberdiessbach betreffend die Übertragung staatlicher Aufgaben gemäss Artikel 27 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 28 Absatz 1 des Gesetzes vom 2. Dezember 1973 über Spitäler und Schulen für Spitalberufe (Spitalgesetz).

1. Der Spitalverband Oberdiessbach ist bereit, die folgende staatliche Aufgabe wahrzunehmen:

— Führung einer Abteilung für Chronischkranke mit zurzeit 20 Betten.
Nach Vollendung des laufenden Bauvorhabens soll die Abteilung 24 Betten umfassen.

2. Die Vergütung der dem Spitalverband Oberdiessbach durch die Übertragung staatlicher Aufgaben entstehenden zusätzlichen Ausgabenüberschüsse und das Verfahren zu ihrer Bestimmung sind im Spitalgesetz und im Dekret vom 5. Februar 1975 über die Aufwendungen des Staates für Spitäler sowie über die Lastenverteilung gemäss dem Spitalgesetz (Spitaldekret) festgelegt.

3. Das Verfahren zur Auslösung von Staatsbeiträgen an Bau- und Einrichtungskosten ist in Artikel 35 des Spitalgesetzes festgelegt.

4. Diejenigen Teile der Spitalplanung, welche Schulen und andere Ausbildungsstätten gemäss den Artikeln 9 und 27 des Spitalgesetzes betreffen, sind vom Grossen Rat noch nicht im Sinne von Artikel 38 des Spitalgesetzes genehmigt worden. Die Übertragung von Aufgaben in diesem Bereich bleibt vorbehalten.

5. Dieser Vertrag tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Grossen Rat auf den 1. Januar 1980 in Kraft und dauert bis zum 31. Dezember 1985. Ab 1983 kann er jeweils per 30. Juni auf Ende des übernächsten Jahres gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung wird die Vertragsdauer um 1 Jahr verlängert.

6. Veränderungen der Bettenzahl der unter Ziffer 1 aufgeführten Abteilung können ohne Kündigung des Vertrages einvernehmlich jeweils auf Beginn des Kalenderjahres erfolgen.

Der Regierungsrat kann namentlich dauernden Verschiebungen im Bettenbestand zwischen den Abteilungen und Diensten sowie dauernden Veränderungen im Gesamtbettenbestand von ± 10 % zustimmen, er kann diese Befugnis delegieren.

3525. Vertragsgenehmigung. — Der zwischen dem Staate Bern und dem Spitalverband Frutigen abgeschlossene Vertrag vom 6. September 1980 bzw. vom 24. September 1980 betreffend Übertragung staatlicher Aufgaben wird gestützt auf Artikel 28 Absatz 3 des Spitalgesetzes vom 2. Dezember 1973 genehmigt.

Die Gesundheitsdirektion wird ermächtigt, die erforderlichen Beiträge inskünftig in den Voranschlag aufzunehmen.

Vertrag

zwischen dem Staate Bern und dem Spitalverband Frutigen betreffend die Übertragung staatlicher Aufgaben gemäss Artikel 27 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 28 Absatz 1 des Gesetzes vom 2. Dezember 1973 über Spitäler und Schulen für Spitalberufe (Spitalgesetz).

1. Der Spitalverband Frutigen ist bereit, die folgende staatliche Aufgabe wahrzunehmen:

— Führung einer Abteilung für Chronischkranke mit zurzeit 25 Betten.
Nach Vollendung des laufenden Bauvorhabens soll die Abteilung 36 Betten umfassen.

2. Die Vergütung der dem Spitalverband Frutigen durch die Übertragung staatlicher Aufgaben entstehenden zusätzlichen Ausgabenüberschüsse und das Verfahren zu ihrer Bestimmung sind im Spitalgesetz und im Dekret vom 5. Februar 1975 über die Aufwendungen des Staates für Spitäler sowie über die Lastenverteilung gemäss dem Spitalgesetz (Spitaldekret) festgelegt.

3. Das Verfahren zur Auslösung von Staatsbeiträgen an Bau- und Einrichtungskosten ist in Artikel 35 des Spitalgesetzes festgelegt.

4. Diejenigen Teile der Spitalplanung, welche Schulen und andere Ausbildungsstätten gemäss den Artikeln 9 und 27 des Spitalgesetzes betreffen, sind vom Grossen Rat noch nicht im Sinne von Artikel 38 des Spitalgesetzes genehmigt worden. Die Übertragung von Aufgaben in diesem Bereich bleibt vorbehalten.

5. Dieser Vertrag tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Grossen Rat auf den 1. Januar 1980 in Kraft und dauert bis zum 31. Dezember 1985. Ab 1983 kann er jeweils per 30. Juni auf Ende des übernächsten Jahres gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung wird die Vertragsdauer um 1 Jahr verlängert.

6. Veränderungen der Bettenzahl der unter Ziffer 1 aufgeführten Abteilung können ohne Kündigung des Vertrages einvernehmlich jeweils auf Beginn des Kalenderjahres erfolgen.

Der Regierungsrat kann namentlich dauernden Verschiebungen im Bettenbestand zwischen den Abteilungen und Diensten sowie dauernden Veränderungen im Gesamtbettenbestand von ± 10 % zustimmen, er kann diese Befugnis delegieren.

3526. Vertragsgenehmigung. — Der zwischen dem Staate Bern und dem Spitalverband Saanen abgeschlossene Vertrag vom 28. August 1980 bzw. vom 24. September 1980 betreffend Übertragung staatlicher Aufgaben wird gestützt auf Artikel 28 Absatz 3 des Spitalgesetzes vom 2. Dezember 1973 genehmigt.

Die Gesundheitsdirektion wird ermächtigt, die erforderlichen Beiträge inskünftig in den Voranschlag aufzunehmen.

Vertrag

zwischen dem Staate Bern und dem Spitalverband Saanen betreffend die Übertragung staatlicher Aufgaben gemäss Artikel 27 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 28 Absatz 1 des Gesetzes vom 2. Dezember 1973 über Spitäler und Schulen für Spitalberufe (Spitalgesetz).

1. Der Spitalverband Saanen ist bereit, die folgende staatliche Aufgabe wahrzunehmen:

— Führung einer Abteilung für Chronischkranke, die nach Vollendung des laufenden Bauvorhabens 20 Betten umfassen soll.

2. Die Vergütung der dem Spitalverband Saanen durch die Übertragung staatlicher Aufgaben entstehenden zusätzlichen Ausgabenüberschüsse und das Verfahren zu ihrer Bestimmung sind im Spitalgesetz und im Dekret vom 5. Februar 1975 über die Aufwendungen des

Staates für Spitläler sowie über die Lastenverteilung gemäss dem Spitalgesetz (Spitaldekret) festgelegt.

3. Das Verfahren zur Auslösung von Staatsbeiträgen an Bau- und Einrichtungskosten ist in Artikel 35 des Spitalgesetzes festgelegt.

4. Diejenigen Teile der Spitalplanung, welche Schulen und andere Ausbildungsstätten gemäss den Artikeln 9 und 27 des Spitalgesetzes betreffen, sind vom Grossen Rat noch nicht im Sinne von Artikel 38 des Spitalgesetzes genehmigt worden. Die Übertragung von Aufgaben in diesem Bereich bleibt vorbehalten.

5. Dieser Vertrag tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Grossen Rat auf den 1. Januar 1980 in Kraft und dauert bis zum 31. Dezember 1985. Ab 1983 kann er jeweils per 30. Juni auf Ende des übernächsten Jahres gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung wird die Vertragsdauer um 1 Jahr verlängert.

6. Veränderungen der Bettenzahl der unter Ziffer 1 aufgeführten Abteilung können ohne Kündigung des Vertrages einvernehmlich jeweils auf Beginn des Kalenderjahres erfolgen.
Der Regierungsrat kann namentlich dauernden Verschiebungen im Bettenbestand zwischen den Abteilungen und Diensten sowie dauernden Veränderungen im Gesamtbettenbestand von ± 10 % zustimmen, er kann diese Befugnis delegieren.

3527. Vertragsgenehmigung. — Der zwischen dem Staate Bern und dem Spitalverband Zweisimmen abgeschlossene Vertrag vom 7. August 1980 bzw. vom 24. September 1980 betreffend Übertragung staatlicher Aufgaben wird gestützt auf Artikel 28 Absatz 3 des Spitalgesetzes vom 2. Dezember 1973 genehmigt.

Die Gesundheitsdirektion wird ermächtigt, die erforderlichen Beiträge inskünftig in den Voranschlag aufzunehmen.

Vertrag

zwischen dem Staate Bern und dem Spitalverband Zweisimmen betreffend die Übertragung staatlicher Aufgaben gemäss Artikel 27 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 28 Absatz 1 des Gesetzes vom 2. Dezember 1973 über Spitäler und Schulen für Spitalberufe (Spitalgesetz).

1. Der Spitalverband Zweisimmen ist bereit, die folgenden staatlichen Aufgaben wahrzunehmen:

— Führung einer Abteilung für Chronischkranke mit 23 Betten.

— Betrieb einer Hämodialysestation mit 3 Plätzen.

2. Die Vergütung der dem Spitalverband Zweisimmen durch die Übertragung staatlicher Aufgaben entstehenden zusätzlichen Ausgabenüberschüsse und das Verfahren zu ihrer Bestimmung sind im Spitalgesetz und im Dekret vom 5. Februar 1975 über die Aufwendungen des Staates für Spitäler sowie über die Lastenverteilung gemäss dem Spitalgesetz (Spitaldekret) festgelegt.

3. Das Verfahren zur Auslösung von Staatsbeiträgen an Bau- und Einrichtungskosten ist in Artikel 35 des Spitalgesetzes festgelegt.

4. Diejenigen Teile der Spitalplanung, welche Schulen und andere Ausbildungsstätten gemäss den Artikeln 9 und 27 des Spitalgesetzes betreffen, sind vom Grossen Rat noch nicht im Sinne von Artikel 38 des Spitalgesetzes genehmigt worden. Die Übertragung von Aufgaben in diesem Bereich bleibt vorbehalten.

5. Dieser Vertrag tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Grossen Rat auf den 1. Januar 1980 in Kraft und dauert bis zum 31. Dezember 1985. Ab 1983 kann er jeweils per 30. Juni auf Ende des übernächsten Jahres gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung wird die Vertragsdauer um 1 Jahr verlängert.

6. Veränderungen der Bettenzahl der unter Ziffer 1 aufgeführten Abteilungen und Stationen können ohne Kündigung des Vertrages einvernehmlich jeweils auf Beginn des Kalenderjahres erfolgen.
Der Regierungsrat kann namentlich dauernden Verschiebungen im Bettenbestand zwischen den Abteilungen und Diensten sowie dauernden Veränderungen im Gesamtbettenbestand von ± 10 % zustimmen, er kann diese Befugnis delegieren.

3528. Vertragsgenehmigung. — Der zwischen dem Staate Bern und dem Spitalverband Wattenwil abgeschlossene Vertrag vom 28. August 1980 bzw. vom 24. September 1980 betreffend Übertragung staatlicher Aufgaben wird gestützt auf Artikel 28 Absatz 3 des Spitalgesetzes vom 2. Dezember 1973 genehmigt.

Die Gesundheitsdirektion wird ermächtigt, die erforderlichen Beiträge inskünftig in den Voranschlag aufzunehmen.

Vertrag

zwischen dem Staate Bern und dem Spitalverband Wattenwil betreffend die Übertragung staatlicher Aufgaben gemäss Artikel 27 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 28 Absatz 1 des Gesetzes vom 2. Dezember 1973 über Spitäler und Schulen für Spitalberufe (Spitalgesetz).

1. Der Spitalverband Wattenwil ist bereit, die folgende staatliche Aufgabe wahrzunehmen:

— Führung einer Abteilung für Chronischkranke mit 15 Betten.

2. Die Vergütung der dem Spitalverband Wattenwil durch die Übertragung staatlicher Aufgaben entstehenden zusätzlichen Ausgabenüberschüsse und das Verfahren zu ihrer Bestimmung sind im Spitalgesetz und im Dekret vom 5. Februar 1975 über die Aufwendungen des Staates für Spitäler sowie über die Lastenverteilung gemäss dem Spitalgesetz (Spitaldekret) festgelegt.

3. Das Verfahren zur Auslösung von Staatsbeiträgen an Bau- und Einrichtungskosten ist in Artikel 35 des Spitalgesetzes festgelegt.

4. Diejenigen Teile der Spitalplanung, welche Schulen und andere Ausbildungsstätten gemäss den Artikeln 9 und 27 des Spitalgesetzes betreffen, sind vom Grossen Rat noch nicht im Sinne von Artikel 38 des Spitalgesetzes genehmigt worden. Die Übertragung von Aufgaben in diesem Bereich bleibt vorbehalten.

5. Dieser Vertrag tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Grossen Rat auf den 1. Januar 1980 in Kraft und dauert bis zum 31. Dezember 1985. Ab 1983 kann er jeweils per 30. Juni auf Ende des übernächsten Jahres gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung wird die Vertragsdauer um 1 Jahr verlängert.

6. Veränderungen der Bettenzahl der unter Ziffer 1 aufgeführten Abteilung können ohne Kündigung des Vertrages einvernehmlich jeweils auf Beginn des Kalenderjahres erfolgen.
Der Regierungsrat kann namentlich dauernden Verschiebungen im Bettenbestand zwischen den Abteilungen und Diensten sowie dauernden Veränderungen im Gesamtbettenbestand von ± 10 % zustimmen, er kann diese Befugnis delegieren.

3529. Vertragsgenehmigung. — Der zwischen dem Staate Bern und dem Spitalverband Jegenstorf abgeschlossene Vertrag vom 4. September 1980 bzw. vom 24. September 1980 betreffend Übertragung staatlicher Aufgaben wird gestützt auf Artikel 28 Absatz 3 des Spitalgesetzes vom 2. Dezember 1973 genehmigt.

Die Gesundheitsdirektion wird ermächtigt, die erforderlichen Beiträge inskünftig in den Voranschlag aufzunehmen.

Vertrag

zwischen dem Staate Bern und dem Spitalverband Jegenstorf betreffend die Übertragung staatlicher Aufgaben gemäss Artikel 27 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 28 Absatz 1 des Gesetzes vom 2. Dezember 1973 über Spitäler und Schulen für Spitalberufe (Spitalgesetz).

1. Der Spitalverband Jegenstorf ist bereit, die folgende staatliche Aufgabe wahrzunehmen:

— Führung einer Abteilung für Chronischkranke mit 25 Betten.

2. Die Vergütung der dem Spitalverband Jegenstorf durch die Übertragung staatlicher Aufgaben entstehenden zusätzlichen Ausgabenüberschüsse und das Verfahren zu ihrer Bestimmung sind im Spitalgesetz und im Dekret vom 5. Februar 1975 über die Aufwendungen des Staates für Spitäler sowie über die Lastenverteilung gemäss dem Spitalgesetz (Spitaldekret) festgelegt.

3. Das Verfahren zur Auslösung von Staatsbeiträgen an Bau- und Einrichtungskosten ist in Artikel 35 des Spitalgesetzes festgelegt.

4. Diejenigen Teile der Spitalplanung, welche Schulen und andere Ausbildungsstätten gemäss den Artikeln 9 und 27 des Spitalgesetzes betreffen, sind vom Grossen Rat noch nicht im Sinne von Artikel 38 des Spitalgesetzes genehmigt worden. Die Übertragung von Aufgaben in diesem Bereich bleibt vorbehalten.

5. Dieser Vertrag tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Grossen Rat auf den 1. Januar 1980 in Kraft und dauert bis zum 31. Dezember 1985. Ab 1983 kann er jeweils per 30. Juni auf Ende des übernächsten Jahres gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung wird die Vertragsdauer um 1 Jahr verlängert.

6. Veränderungen der Bettenzahl der unter Ziffer 1 aufgeführten Abteilung können ohne Kündigung des Vertrages einvernehmlich jeweils auf Beginn des Kalenderjahres erfolgen.

Der Regierungsrat kann namentlich dauernden Verschiebungen im Bettenbestand zwischen den Abteilungen und Diensten sowie dauernden Veränderungen im Gesamtbettenbestand von ± 10 % zustimmen, er kann diese Befugnis delegieren.

3530. Vertragsgenehmigung. — Der zwischen dem Staate Bern und dem Spitalverband Münsingen abgeschlossene Vertrag vom 9. September 1980 bzw. vom 24. September 1980 betreffend Übertragung staatlicher Aufgaben wird gestützt auf Artikel 28 Absatz 3 des Spitalgesetzes vom 2. Dezember 1973 genehmigt.

Die Gesundheitsdirektion wird ermächtigt, die erforderlichen Beiträge inskünftig in den Voranschlag aufzunehmen.

Vertrag

zwischen dem Staate Bern und dem Spitalverband Münsingen betreffend die Übertragung staatlicher Aufgaben gemäss Artikel 27 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 28 Absatz 1 des Gesetzes vom 2. Dezember 1973 über Spitäler und Schulen für Spitalberufe (Spitalgesetz).

1. Der Spitalverband Münsingen ist bereit, die folgende staatliche Aufgabe wahrzunehmen:

— Führung einer Abteilung für Chronischkranke mit zurzeit 8 Betten.
Nach Vollendung des laufenden Bauvorhabens soll die Abteilung 36 Betten umfassen.

2. Die Vergütung der dem Spitalverband Münsingen durch die Übertragung staatlicher Aufgaben entstehenden zusätzlichen Ausgabenüberschüsse und das Verfahren zu ihrer Bestimmung sind im Spitalgesetz und im Dekret vom 5. Februar 1975 über die Aufwendungen des Staates für Spitäler sowie über die Lastenverteilung gemäss dem Spitalgesetz (Spitaldekret) festgelegt.

3. Das Verfahren zur Auslösung von Staatsbeiträgen an Bau- und Einrichtungskosten ist in Artikel 35 des Spitalgesetzes festgelegt.

4. Diejenigen Teile der Spitalplanung, welche Schulen und andere Ausbildungsstätten gemäss den Artikeln 9 und 27 des Spitalgesetzes betreffen, sind vom Grossen Rat noch nicht im Sinne von Artikel 38 des Spitalgesetzes genehmigt worden. Die Übertragung von Aufgaben in diesem Bereich bleibt vorbehalten.

5. Dieser Vertrag tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Grossen Rat auf den 1. Januar 1980 in Kraft und dauert bis zum 31. Dezember 1985. Ab 1983 kann er jeweils per 30. Juni auf Ende des übernächsten Jahres gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung wird die Vertragsdauer um 1 Jahr verlängert.

6. Veränderungen der Bettenzahl der unter Ziffer 1 aufgeführten Abteilung können ohne Kündigung des Vertrages einvernehmlich jeweils auf Beginn des Kalenderjahres erfolgen.

Der Regierungsrat kann namentlich dauernden Verschiebungen im Bettenbestand zwischen den Abteilungen und Diensten sowie dauernden Veränderungen im Gesamtbettenbestand von ± 10 % zustimmen, er kann diese Befugnis delegieren.

3531. Vertragsgenehmigung. — Der zwischen dem Staate Bern und dem Spitalverband Belp abgeschlossene Vertrag vom 25. August 1980 bzw. vom 24. September 1980 betreffend Übertragung staatlicher Aufgaben wird gestützt auf Artikel 28 Absatz 3 des Spitalgesetzes vom 2. Dezember 1973 genehmigt.

Die Gesundheitsdirektion wird ermächtigt, die erforderlichen Beiträge inskünftig in den Voranschlag aufzunehmen.

Vertrag

zwischen dem Staate Bern und dem Spitalverband Belp betreffend die Übertragung staatlicher Aufgaben gemäss Artikel 27 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 28 Absatz 1 des Gesetzes vom 2. Dezember 1973 über Spitäler und Schulen für Spitalberufe (Spitalgesetz).

1. Der Spitalverband Belp ist bereit, die folgende staatliche Aufgabe wahrzunehmen:

— Führung einer Abteilung für Chronischkranke mit zurzeit 8 Betten.
Nach Vollendung des laufenden Bauvorhabens soll die Abteilung 25—30 Betten umfassen.

2. Die Vergütung der dem Spitalverband Belp durch die Übertragung staatlicher Aufgaben entstehenden zusätzlichen Ausgabenüberschüsse und das Verfahren zu ihrer Bestimmung sind im Spitalgesetz und im Dekret vom 5. Februar 1975 über die Aufwendungen des Staates für

Spitäler sowie über die Lastenverteilung gemäss dem Spitalgesetz (Spitaldekret) festgelegt.

3. Das Verfahren zur Auslösung von Staatsbeiträgen an Bau- und Einrichtungskosten ist in Artikel 35 des Spitalgesetzes festgelegt.

4. Diejenigen Teile der Spitalplanung, welche Schulen und andere Ausbildungsstätten gemäss den Artikeln 9 und 27 des Spitalgesetzes betreffen, sind vom Grossen Rat noch nicht im Sinne von Artikel 38 des Spitalgesetzes genehmigt worden. Die Übertragung von Aufgaben in diesem Bereich bleibt vorbehalten.

5. Dieser Vertrag tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Grossen Rat auf den 1. Januar 1980 in Kraft und dauert bis zum 31. Dezember 1985. Ab 1983 kann er jeweils per 30. Juni auf Ende des übernächsten Jahres gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung wird die Vertragsdauer um 1 Jahr verlängert.

6. Veränderungen der Bettenzahl der unter Ziffer 1 aufgeführten Abteilung können ohne Kündigung des Vertrages einvernehmlich jeweils auf Beginn des Kalenderjahres erfolgen.
Der Regierungsrat kann namentlich dauernden Verschiebungen im Bettenbestand zwischen den Abteilungen und Diensten sowie dauernden Veränderungen im Gesamtbettenbestand von ± 10 % zustimmen, er kann diese Befugnis delegieren.

3532. Vertragsgenehmigung. — Der zwischen dem Staate Bern und dem Spitalverband Riggisberg abgeschlossene Vertrag vom 3. September 1980 bzw. vom 24. September 1980 betreffend Übertragung staatlicher Aufgaben wird gestützt auf Artikel 28 Absatz 3 des Spitalgesetzes vom 2. Dezember 1973 genehmigt.

Die Gesundheitsdirektion wird ermächtigt, die erforderlichen Beiträge inskünftig in den Voranschlag aufzunehmen.

Vertrag

zwischen dem Staate Bern und dem Spitalverband Riggisberg betreffend die Übertragung staatlicher Aufgaben gemäss Artikel 27 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 28 Absatz 1 des Gesetzes vom 2. Dezember 1973 über Spitäler und Schulen für Spitalberufe (Spitalgesetz).

1. Der Spitalverband Riggisberg ist bereit, die folgende staatliche Aufgabe wahrzunehmen:
— Führung einer Abteilung für Chronischkranke mit zurzeit 30 Betten.
Nach Vollendung des laufenden Bauvorhabens soll die Abteilung weiterhin 30 Betten umfassen.

2. Die Vergütung der dem Spitalverband Riggisberg durch die Übertragung staatlicher Aufgaben entstehenden zusätzlichen Ausgabenüberschüsse und das Verfahren zu ihrer Bestimmung sind im Spitalgesetz und im Dekret vom 5. Februar 1975 über die Aufwendungen des Staates für Spitäler sowie über die Lastenverteilung gemäss dem Spitalgesetz (Spitaldekret) festgelegt.

3. Das Verfahren zur Auslösung von Staatsbeiträgen an Bau- und Einrichtungskosten ist in Artikel 35 des Spitalgesetzes festgelegt.

4. Diejenigen Teile der Spitalplanung, welche Schulen und andere Ausbildungsstätten gemäss den Artikeln 9 und 27 des Spitalgesetzes betreffen, sind vom Grossen Rat noch nicht im Sinne von Artikel 38 des Spitalgesetzes genehmigt worden. Die Übertragung von Aufgaben in diesem Bereich bleibt vorbehalten.

5. Dieser Vertrag tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Grossen Rat auf den 1. Januar 1980 in Kraft und dauert bis zum 31. Dezember 1985. Ab 1983 kann er jeweils per 30. Juni auf Ende des übernächsten Jahres gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung wird die Vertragsdauer um 1 Jahr verlängert.

6. Veränderungen der Bettenzahl der unter Ziffer 1 aufgeführten Abteilung können ohne Kündigung des Vertrages einvernehmlich jeweils auf Beginn des Kalenderjahres erfolgen.
Der Regierungsrat kann namentlich dauernden Verschiebungen im Bettenbestand zwischen den Abteilungen und Diensten sowie dauernden Veränderungen im Gesamtbettenbestand von ± 10 % zustimmen, er kann diese Befugnis delegieren.

3533. Vertragsgenehmigung. — Der zwischen dem Staate Bern und dem Spitalverband Schwarzenburg abgeschlossene Vertrag vom 18. August 1980 bzw. vom 24. September 1980 betreffend Übertragung staatlicher Aufgaben wird gestützt auf Artikel 28 Absatz 3 des Spitalgesetzes vom 2. Dezember 1973 genehmigt.

Die Gesundheitsdirektion wird ermächtigt, die erforderlichen Beiträge inskünftig in den Voranschlag aufzunehmen.

Vertrag

zwischen dem Staate Bern und dem Spitalverband Schwarzenburg betreffend die Übertragung staatlicher Aufgaben gemäss Artikel 27 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 28 Absatz 1 des Gesetzes vom 2. Dezember 1973 über Spitäler und Schulen für Spitalberufe (Spitalgesetz).

1. Der Spitalverband Schwarzenburg ist bereit, die folgende staatliche Aufgabe wahrzunehmen:
— Führung einer Abteilung für Chronischkranke mit zurzeit 12 Betten.
Nach Vollendung des laufenden Bauvorhabens soll die Abteilung 24 Betten umfassen.

2. Die Vergütung der dem Spitalverband Schwarzenburg durch die Übertragung staatlicher Aufgaben entstehenden zusätzlichen Ausgabenüberschüsse und das Verfahren zu ihrer Bestimmung sind im Spitalgesetz und im Dekret vom 5. Februar 1975 über die Aufwendungen des Staates für Spitäler sowie über die Lastenverteilung gemäss dem Spitalgesetz (Spitaldekret) festgelegt.

3. Das Verfahren zur Auslösung von Staatsbeiträgen an Bau- und Einrichtungskosten ist in Artikel 35 des Spitalgesetzes festgelegt.

4. Diejenigen Teile der Spitalplanung, welche Schulen und andere Ausbildungsstätten gemäss den Artikeln 9 und 27 des Spitalgesetzes betreffen, sind vom Grossen Rat noch nicht im Sinne von Artikel 38 des Spitalgesetzes genehmigt worden. Die Übertragung von Aufgaben in diesem Bereich bleibt vorbehalten.

5. Dieser Vertrag tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Grossen Rat auf den 1. Januar 1980 in Kraft und dauert bis zum 31. Dezember 1985. Ab 1983 kann er jeweils per 30. Juni auf Ende des übernächsten Jahres gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung wird die Vertragsdauer um 1 Jahr verlängert.

6. Veränderungen der Bettenzahl der unter Ziffer 1 aufgeführten Abteilung können ohne Kündigung des Vertrages einvernehmlich jeweils auf Beginn des Kalenderjahres erfolgen.

Der Regierungsrat kann namentlich dauernden Verschiebungen im Bettenbestand zwischen den Abteilungen und Diensten sowie dauernden Veränderungen im Gesamtbettenbestand von ± 10 % zustimmen, er kann diese Befugnis delegieren.

3534. Vertragsgenehmigung. — Der zwischen dem Staate Bern und dem Spitalverband Laupen abgeschlossene Vertrag vom 10. September 1980 bzw. vom 24. September 1980 betreffend Übertragung staatlicher Aufgaben wird gestützt auf Artikel 28 Absatz 3 des Spitalgesetzes vom 2. Dezember 1973 genehmigt.

Die Gesundheitsdirektion wird ermächtigt, die erforderlichen Beiträge inskünftig in den Voranschlag aufzunehmen.

Vertrag

zwischen dem Staate Bern und dem Spitalverband Laupen betreffend die Übertragung staatlicher Aufgaben gemäss Artikel 27 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 28 Absatz 1 des Gesetzes vom 2. Dezember 1973 über Spitäler und Schulen für Spitalberufe (Spitalgesetz).

1. Der Spitalverband Laupen ist bereit, die folgende staatliche Aufgabe wahrzunehmen:

— Führung einer Abteilung für Chronischkranke mit 20 Betten.

2. Die Vergütung der dem Spitalverband Laupen durch die Übertragung staatlicher Aufgaben entstehenden zusätzlichen Ausgabenüberschüsse und das Verfahren zu ihrer Bestimmung sind im Spitalgesetz und im Dekret vom 5. Februar 1975 über die Aufwendungen des Staates für Spitläler sowie über die Lastenverteilung gemäss dem Spitalgesetz (Spitaldekret) festgelegt.

3. Das Verfahren zur Auslösung von Staatsbeiträgen an Bau- und Einrichtungskosten ist in Artikel 35 des Spitalgesetzes festgelegt.

4. Diejenigen Teile der Spitalplanung, welche Schulen und andere Ausbildungsstätten gemäss den Artikeln 9 und 27 des Spitalgesetzes betreffen, sind vom Grossen Rat noch nicht im Sinne von Artikel 38 des Spitalgesetzes genehmigt worden. Die Übertragung von Aufgaben in diesem Bereich bleibt vorbehalten.

5. Nach Inbetriebnahme der vorgesehenen Neu- und Umbauten des Kranken- und Altersheims Laupen ist mit dem Träger ein neuer Vertrag abzuschliessen.

6. Dieser Vertrag tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Grossen Rat auf den 1. Januar 1980 in Kraft und dauert bis zum 31. Dezember 1985. Ab 1983 kann er jeweils per 30. Juni auf Ende des übernächsten Jahres gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung wird die Vertragsdauer um 1 Jahr verlängert.

7. Veränderungen der Bettenzahl der unter Ziffer 1 aufgeführten Abteilung können ohne Kündigung des Vertrages einvernehmlich jeweils auf Beginn des Kalenderjahres erfolgen.
Der Regierungsrat kann namentlich dauernden Verschiebungen im Bettenbestand zwischen den Abteilungen und Diensten sowie dauernden Veränderungen im Gesamtbettenbestand von ± 10 % zustimmen, er kann diese Befugnis delegieren.

3535. Vertragsgenehmigung. — Der zwischen dem Staate Bern und dem Spitalverband Sumiswald abgeschlossene Vertrag vom 25. August bzw. vom 24. September 1980 betreffend Übertragung staatlicher Aufgaben wird gestützt auf Artikel 28 Absatz 3 des Spitalgesetzes vom 2. Dezember 1973 genehmigt.

Die Gesundheitsdirektion wird ermächtigt, die erforderlichen Beiträge inskünftig in den Voranschlag aufzunehmen.

Vertrag

zwischen dem Staate Bern und dem Spitalverband Sumiswald betreffend die Übertragung staatlicher Aufgaben gemäss Artikel 27 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 28 Absatz 1 des Gesetzes vom 2. Dezember 1973 über Spitäler und Schulen für Spitalberufe (Spitalgesetz).

1. Der Spitalverband Sumiswald ist bereit, die folgende staatliche Aufgabe wahrzunehmen:

— Führung einer Abteilung für Chronischkranke mit 36 Betten.

2. Die Vergütung der dem Spitalverband Sumiswald durch die Übertragung staatlicher Aufgaben entstehenden zusätzlichen Ausgabenüberschüsse und das Verfahren zu ihrer Bestimmung sind im Spitalgesetz und im Dekret vom 5. Februar 1975 über die Aufwendungen des Staates für Spitäler sowie über die Lastenverteilung gemäss dem Spitalgesetz (Spitaldekret) festgelegt.

3. Das Verfahren zur Auslösung von Staatsbeiträgen an Bau- und Einrichtungskosten ist in Artikel 35 des Spitalgesetzes festgelegt.

4. Diejenigen Teile der Spitalplanung, welche Schulen und andere Ausbildungsstätten gemäss den Artikeln 9 und 27 des Spitalgesetzes betreffen, sind vom Grossen Rat noch nicht im Sinne von Artikel 38 des Spitalgesetzes genehmigt worden. Die Übertragung von Aufgaben in diesem Bereich bleibt vorbehalten.

5. Dieser Vertrag tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Grossen Rat auf den 1. Januar 1980 in Kraft und dauert bis zum 31. Dezember 1985. Ab 1983 kann er jeweils per 30. Juni auf Ende des übernächsten Jahres gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung wird die Vertragsdauer um 1 Jahr verlängert.

6. Veränderungen der Bettenzahl der unter Ziffer 1 aufgeführten Abteilung können ohne Kündigung des Vertrages einvernehmlich jeweils auf Beginn des Kalenderjahres erfolgen.
Der Regierungsrat kann namentlich dauernden Verschiebungen im Bettenbestand zwischen den Abteilungen und Diensten sowie dauernden Veränderungen im Gesamtbettenbestand von ± 10 % zustimmen, er kann diese Befugnis delegieren.

3536. Vertragsgenehmigung. — Der zwischen dem Staate Bern und dem Spitalverband Grosshöchstetten abgeschlossene Vertrag vom 17. September 1980 bzw. vom 24. September 1980 betreffend Übertragung staatlicher Aufgaben wird gestützt auf Artikel 28 Absatz 3 des Spitalgesetzes vom 2. Dezember 1973 genehmigt.

Die Gesundheitsdirektion wird ermächtigt, die erforderlichen Beiträge inskünftig in den Voranschlag aufzunehmen.

Vertrag

zwischen dem Staate Bern und dem Spitalverband Grosshöchstetten betreffend die Übertragung staatlicher Aufgaben gemäss Artikel 27 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 28 Absatz 1 des Gesetzes vom 2. Dezember 1973 über Spitäler und Schulen für Spitalberufe (Spitalgesetz).

1. Der Spitalverband Grosshöchstetten ist bereit, die folgende staatliche Aufgabe wahrzunehmen:

— Führung einer Abteilung für Chronischkranke mit zurzeit 8 Betten.
Nach Vollendung des laufenden Bauvorhabens soll die Abteilung 24 Betten umfassen.

2. Die Vergütung der dem Spitalverband Grosshöchstetten durch die Übertragung staatlicher Aufgaben entstehenden zusätzlichen Ausgabenüberschüsse und das Verfahren zu ihrer Bestimmung sind im Spitalgesetz und

im Dekret vom 5. Februar 1975 über die Aufwendungen des Staates für Spitäler sowie über die Lastenverteilung gemäss dem Spitalgesetz (Spitaldekret) festgelegt.

3. Das Verfahren zur Auslösung von Staatsbeiträgen an Bau- und Einrichtungskosten ist in Artikel 35 des Spitalgesetzes festgelegt.

4. Diejenigen Teile der Spitalplanung, welche Schulen und andere Ausbildungsstätten gemäss den Artikeln 9 und 27 des Spitalgesetzes betreffen, sind vom Grossen Rat noch nicht im Sinne von Artikel 38 des Spitalgesetzes genehmigt worden. Die Übertragung von Aufgaben in diesem Bereich bleibt vorbehalten.

5. Dieser Vertrag tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Grossen Rat auf den 1. Januar 1980 in Kraft und dauert bis zum 31. Dezember 1985. Ab 1983 kann er jeweils per 30. Juni auf Ende des übernächsten Jahres gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung wird die Vertragsdauer um 1 Jahr verlängert.

6. Veränderungen der Bettenzahl der unter Ziffer 1 aufgeführten Abteilung können ohne Kündigung des Vertrages einvernehmlich jeweils auf Beginn des Kalenderjahres erfolgen.
Der Regierungsrat kann namentlich dauernden Verschiebungen im Bettenbestand zwischen den Abteilungen und Diensten sowie dauernden Veränderungen im Gesamtbettenbestand von ± 10 % zustimmen, er kann diese Befugnis delegieren.

3537. Vertragsgenehmigung. — Der zwischen dem Staate Bern und dem Spitalverband Huttwil abgeschlossene Vertrag vom 31. August 1980 bzw. vom 24. September 1980 betreffend Übertragung staatlicher Aufgaben wird gestützt auf Artikel 28 Absatz 3 des Spitalgesetzes vom 2. Dezember 1973 genehmigt.

Die Gesundheitsdirektion wird ermächtigt, die erforderlichen Beiträge inskünftig in den Voranschlag aufzunehmen.

Vertrag

zwischen dem Staate Bern und dem Spitalverband Huttwil betreffend die Übertragung staatlicher Aufgaben gemäss Artikel 27 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 28 Absatz 1 des Gesetzes vom 2. Dezember 1973 über Spitäler und Schulen für Spitalberufe (Spitalgesetz).

1. Der Spitalverband Huttwil ist bereit, die folgende staatliche Aufgabe wahrzunehmen:

— Führung einer Abteilung für Chronischkranke mit zurzeit 20 Betten.
Nach Vollendung des laufenden Bauvorhabens soll die Abteilung 32—36 Betten umfassen.

2. Die Vergütung der dem Spitalverband Huttwil durch die Übertragung staatlicher Aufgaben entstehenden zusätzlichen Ausgabenüberschüsse und das Verfahren zu ihrer Bestimmung sind im Spitalgesetz und im Dekret vom 5. Februar 1975 über die Aufwendungen des Staates für Spitäler sowie über die Lastenverteilung gemäss dem Spitalgesetz (Spitaldekret) festgelegt.

3. Das Verfahren zur Auslösung von Staatsbeiträgen an Bau- und Einrichtungskosten ist in Artikel 35 des Spitalgesetzes festgelegt.

4. Diejenigen Teile der Spitalplanung, welche Schulen und andere Ausbildungsstätten gemäss den Artikeln 9 und 27 des Spitalgesetzes betreffen, sind vom Grossen Rat noch nicht im Sinne von Artikel 38 des Spitalgesetzes genehmigt worden. Die Übertragung von Aufgaben in diesem Bereich bleibt vorbehalten.

5. Dieser Vertrag tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Grossen Rat auf den 1. Januar 1980 in Kraft und dauert bis zum 31. Dezember 1985. Ab 1983 kann er jeweils per 30. Juni auf Ende des übernächsten Jahres gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung wird die Vertragsdauer um 1 Jahr verlängert.

6. Veränderungen der Bettenzahl der unter Ziffer 1 aufgeführten Abteilung können ohne Kündigung des Vertrages einvernehmlich jeweils auf Beginn des Kalenderjahres erfolgen.
Der Regierungsrat kann namentlich dauernden Verschiebungen im Bettenbestand zwischen den Abteilungen und Diensten sowie dauernden Veränderungen im Gesamtbettenbestand von ± 10 % zustimmen, er kann diese Befugnis delegieren.

3538. Vertragsgenehmigung. — Der zwischen dem Staate Bern und dem Spitalverband Herzogenbuchsee abgeschlossene Vertrag vom 8. September 1980 bzw. vom 24. September 1980 betreffend Übertragung staatlicher Aufgaben wird gestützt auf Artikel 28 Absatz 3 des Spitalgesetzes vom 2. Dezember 1973 genehmigt.

Die Gesundheitsdirektion wird ermächtigt, die erforderlichen Beiträge inskünftig in den Voranschlag aufzunehmen.

Vertrag

zwischen dem Staate Bern und dem Spitalverband Herzogenbuchsee betreffend die Übertragung staatlicher Aufgaben gemäss Artikel 27 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 28 Absatz 1 des Gesetzes vom 2. Dezember 1973 über Spitäler und Schulen für Spitalberufe (Spitalgesetz).

1. Der Spitalverband Herzogenbuchsee ist bereit, die folgende staatliche Aufgabe wahrzunehmen:

— Führung einer Abteilung für Chronischkranke mit 12 Betten.

2. Die Vergütung der dem Spitalverband Herzogenbuchsee durch die Übertragung staatlicher Aufgaben entstehenden zusätzlichen Ausgabenüberschüsse und das Verfahren zu ihrer Bestimmung sind im Spitalgesetz und im Dekret vom 5. Februar 1975 über die Aufwendungen des Staates für Spitäler sowie über die Lastenverteilung gemäss dem Spitalgesetz (Spitaldekret) festgelegt.

3. Das Verfahren zur Auslösung von Staatsbeiträgen an Bau- und Einrichtungskosten ist in Artikel 35 des Spitalgesetzes festgelegt.

4. Diejenigen Teile der Spitalplanung, welche Schulen und andere Ausbildungsstätten gemäss den Artikeln 9 und 27 des Spitalgesetzes betreffen, sind vom Grossen Rat noch nicht im Sinne von Artikel 38 des Spitalgesetzes genehmigt worden. Die Übertragung von Aufgaben in diesem Bereich bleibt vorbehalten.

5. Dieser Vertrag tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Grossen Rat auf den 1. Januar 1980 in Kraft und dauert bis zum 31. Dezember 1985. Ab 1983 kann er jeweils per 30. Juni auf Ende des übernächsten Jahres gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung wird die Vertragsdauer um 1 Jahr verlängert.

6. Veränderungen der Bettenzahl der unter Ziffer 1 aufgeführten Abteilung können ohne Kündigung des Vertrages einvernehmlich jeweils auf Beginn des Kalenderjahres erfolgen.
Der Regierungsrat kann namentlich dauernden Verschiebungen im Bettenbestand zwischen den Abteilungen und Diensten sowie dauernden Veränderungen im Gesamtbettenbestand von ± 10 % zustimmen, er kann diese Befugnis delegieren.

3539. Vertragsgenehmigung. — Der zwischen dem Staate Bern und dem Spitalverband Niederbipp abgeschlossene Vertrag vom 19. September 1980 bzw. vom 24. September 1980 betreffend Übertragung staatlicher Aufgaben wird gestützt auf Artikel 28 Absatz 3 des Spitalgesetzes vom 2. Dezember 1973 genehmigt.
Die Gesundheitsdirektion wird ermächtigt, die erforderlichen Beiträge inskünftig in den Voranschlag aufzunehmen.

Vertrag

zwischen dem Staate Bern und dem Spitalverband Niederbipp betreffend die Übertragung staatlicher Aufgaben gemäss Artikel 27 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 28 Absatz 1 des Gesetzes vom 2. Dezember 1973 über Spitäler und Schulen für Spitalberufe (Spitalgesetz).

1. Der Spitalverband Niederbipp ist bereit, die folgende staatliche Aufgabe wahrzunehmen:

— Führung einer Abteilung für Chronischkranke mit 36 Betten.

2. Die Vergütung der dem Spitalverband Niederbipp durch die Übertragung staatlicher Aufgaben entstehenden zusätzlichen Ausgabenüberschüsse und das Verfahren zu ihrer Bestimmung sind im Spitalgesetz und im Dekret vom 5. Februar 1975 über die Aufwendungen des Staates für Spitäler sowie über die Lastenverteilung gemäss dem Spitalgesetz (Spitaldekret) festgelegt.

3. Das Verfahren zur Auslösung von Staatsbeiträgen an Bau- und Einrichtungskosten ist in Artikel 35 des Spitalgesetzes festgelegt.

4. Diejenigen Teile der Spitalplanung, welche Schulen und andere Ausbildungsstätten gemäss den Artikeln 9 und 27 des Spitalgesetzes betreffen, sind vom Grossen Rat noch nicht im Sinne von Artikel 38 des Spitalgesetzes genehmigt worden. Die Übertragung von Aufgaben in diesem Bereich bleibt vorbehalten.

5. Dieser Vertrag tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Grossen Rat auf den 1. Januar 1980 in Kraft und dauert bis zum 31. Dezember 1985. Ab 1983 kann er jeweils per 30. Juni auf Ende des übernächsten Jahres gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung wird die Vertragsdauer um 1 Jahr verlängert.

6. Veränderungen der Bettenzahl der unter Ziffer 1 aufgeführten Abteilung können ohne Kündigung des Vertrages einvernehmlich jeweils auf Beginn des Kalenderjahres erfolgen.
Der Regierungsrat kann namentlich dauernden Verschiebungen im Bettenbestand zwischen den Abteilungen und Diensten sowie dauernden Veränderungen im Gesamtbettenbestand von ± 10 % zustimmen, er kann diese Befugnis delegieren.

3540. Vertragsgenehmigung. — Der zwischen dem Staate Bern und dem Spitalverband Laufen abgeschlossene Vertrag vom 25. August 1980 bzw. vom 24. September 1980 betreffend Übertragung staatlicher Aufgaben wird gestützt auf Artikel 28 Absatz 3 des Spitalgesetzes vom 2. Dezember 1973 genehmigt.

Die Gesundheitsdirektion wird ermächtigt, die erforderlichen Beiträge inskünftig in den Voranschlag aufzunehmen.

Vertrag

zwischen dem Staate Bern und dem Spitalverband Laufen betreffend die Übertragung staatlicher Aufgaben gemäss Artikel 27 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 28 Absatz 1 des Gesetzes vom 2. Dezember 1973 über Spitäler und Schulen für Spitalberufe (Spitalgesetz).

1. Der Spitalverband Laufen ist bereit, die folgende staatliche Aufgabe wahrzunehmen:

— Führung einer Abteilung für Chronischkranke mit 29 Betten.

2. Die Vergütung der dem Spitalverband Laufen durch die Übertragung staatlicher Aufgaben entstehenden zusätzlichen Ausgabenüberschüsse und das Verfahren zu ihrer Bestimmung sind im Spitalgesetz und im Dekret vom 5. Februar 1975 über die Aufwendungen des Staates für Spitäler sowie über die Lastenverteilung gemäss dem Spitalgesetz (Spitaldekret) festgelegt.

3. Das Verfahren zur Auslösung von Staatsbeiträgen an Bau- und Einrichtungskosten ist in Artikel 35 des Spitalgesetzes festgelegt.

4. Diejenigen Teile der Spitalplanung, welche Schulen und andere Ausbildungsstätten gemäss den Artikeln 9 und 27 des Spitalgesetzes betreffen, sind vom Grossen Rat noch nicht im Sinne von Artikel 38 des Spitalgesetzes genehmigt worden. Die Übertragung von Aufgaben in diesem Bereich bleibt vorbehalten.

5. Dieser Vertrag tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Grossen Rat auf den 1. Januar 1980 in Kraft und dauert bis zum 31. Dezember 1985. Ab 1983 kann er jeweils per 30. Juni auf Ende des übernächsten Jahres gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung wird die Vertragsdauer um 1 Jahr verlängert.

6. Veränderungen der Bettenzahl der unter Ziffer 1 aufgeführten Abteilung können ohne Kündigung des Vertrages einvernehmlich jeweils auf Beginn des Kalenderjahres erfolgen.
Der Regierungsrat kann namentlich dauernden Verschiebungen im Bettenbestand zwischen den Abteilungen und Diensten sowie dauernden Veränderungen im Gesamtbettenbestand von ± 10 % zustimmen, er kann diese Befugnis delegieren.

3541. Vertragsgenehmigung. — Der zwischen dem Staate Bern und dem Spitalverband Moutier abgeschlossene Vertrag vom 28. August 1980 bzw. vom 24. September 1980 betreffend Übertragung staatlicher Aufgaben wird gestützt auf Artikel 28 Absatz 3 des Spitalgesetzes vom 2. Dezember 1973 genehmigt.

Die Gesundheitsdirektion wird ermächtigt, die erforderlichen Beiträge inskünftig in den Voranschlag aufzunehmen.

Vertrag

zwischen dem Staate Bern und dem Spitalverband Moutier betreffend die Übertragung staatlicher Aufgaben gemäss Artikel 27 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 28 Absatz 1 des Gesetzes vom 2. Dezember 1973 über Spitäler und Schulen für Spitalberufe (Spitalgesetz).

1. Der Spitalverband Moutier ist bereit, die folgende staatliche Aufgabe wahrzunehmen:

— Führung einer Abteilung für Chronischkranke mit 20 Betten.

2. Die Vergütung der dem Spitalverband Moutier durch die Übertragung staatlicher Aufgaben entstehenden zusätzlichen Ausgabenüberschüsse und das Verfahren zu ihrer Bestimmung sind im Spitalgesetz und im Dekret vom 5. Februar 1975 über die Aufwendungen des Staates für Spitäler sowie über die Lastenverteilung gemäss dem Spitalgesetz (Spitaldekret) festgelegt.

3. Das Verfahren zur Auslösung von Staatsbeiträgen an Bau- und Einrichtungskosten ist in Artikel 35 des Spitalgesetzes festgelegt.

4. Diejenigen Teile der Spitalplanung, welche Schulen und andere Ausbildungsstätten gemäss den Artikeln 9 und 27 des Spitalgesetzes betreffen, sind vom Grossen Rat noch nicht im Sinne von Artikel 38 des Spitalgesetzes genehmigt worden. Die Übertragung von Aufgaben in diesem Bereich bleibt vorbehalten.

5. Dieser Vertrag tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Grossen Rat auf den 1. Januar 1980 in Kraft und dauert bis zum 31. Dezember 1985. Ab 1983 kann er jeweils per 30. Juni auf Ende des übernächsten Jahres gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung wird die Vertragsdauer um 1 Jahr verlängert.

6. Veränderungen der Bettenzahl der unter Ziffer 1 aufgeführten Abteilung können ohne Kündigung des Vertrages einvernehmlich jeweils auf Beginn des Kalenderjahres erfolgen.
Der Regierungsrat kann namentlich dauernden Verschiebungen im Bettenbestand zwischen den Abteilungen und Diensten sowie dauernden Veränderungen im Gesamtbettenbestand von ± 10 % zustimmen, er kann diese Befugnis delegieren.

3542. Vertragsgenehmigung. — Der zwischen dem Staate Bern und dem Spitalverband Aarberg abgeschlossene Vertrag vom 4. September 1980 bzw. vom 24. September 1980 betreffend Übertragung staatlicher Aufgaben wird gestützt auf Artikel 28 Absatz 3 des Spitalgesetzes vom 2. Dezember 1973 genehmigt.
Die Gesundheitsdirektion wird ermächtigt, die erforderlichen Beiträge inskünftig in den Voranschlag aufzunehmen.

Vertrag

zwischen dem Staate Bern und dem Spitalverband Aarberg betreffend die Übertragung staatlicher Aufgaben gemäss Artikel 27 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 28 Absatz 1 des Gesetzes vom 2. Dezember 1973 über Spitäler und Schulen für Spitalberufe (Spitalgesetz).

1. Der Spitalverband Aarberg ist bereit, die folgende staatliche Aufgabe wahrzunehmen:

— Führung einer Abteilung für Chronischkranke mit 25 Betten.

2. Die Vergütung der dem Spitalverband Aarberg durch die Übertragung staatlicher Aufgaben entstehenden zusätzlichen Ausgabenüberschüsse und das Verfahren zu ihrer Bestimmung sind im Spitalgesetz und im Dekret vom 5. Februar 1975 über die Aufwendungen des Staates für Spitäler sowie über die Lastenverteilung gemäss dem Spitalgesetz (Spitaldekret) festgelegt.

3. Das Verfahren zur Auslösung von Staatsbeiträgen an Bau- und Einrichtungskosten ist in Artikel 35 des Spitalgesetzes festgelegt.

4. Diejenigen Teile der Spitalplanung, welche Schulen und andere Ausbildungsstätten gemäss den Artikeln 9 und 27 des Spitalgesetzes betreffen, sind vom Grossen Rat noch nicht im Sinne von Artikel 38 des Spitalgesetzes genehmigt worden. Die Übertragung von Aufgaben in diesem Bereich bleibt vorbehalten.

5. Dieser Vertrag tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Grossen Rat auf den 1. Januar 1980 in Kraft und dauert bis zum 31. Dezember 1985. Ab 1983 kann er jeweils per 30. Juni auf Ende des übernächsten Jahres gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung wird die Vertragsdauer um 1 Jahr verlängert.

6. Veränderungen der Bettenzahl der unter Ziffer 1 aufgeführten Abteilung können ohne Kündigung des Vertrages einvernehmlich jeweils auf Beginn des Kalenderjahres erfolgen.
Der Regierungsrat kann namentlich dauernden Verschiebungen im Bettenbestand zwischen den Abteilungen und Diensten sowie dauernden Veränderungen im Gesamtbettenbestand von ± 10 % zustimmen, er kann diese Befugnis delegieren.

3543. Vertragsgenehmigung. — Der zwischen dem Staate Bern und dem Spitalverband St-Imier abgeschlossene Vertrag vom 11. September 1980 bzw. vom 24. September 1980 betreffend Übertragung staatlicher Aufgaben wird gestützt auf Artikel 28 Absatz 3 des Spitalgesetzes vom 2. Dezember 1973 genehmigt.
Die Gesundheitsdirektion wird ermächtigt, die erforderlichen Beiträge inskünftig in den Voranschlag aufzunehmen.

Vertrag

zwischen dem Staate Bern und dem Spitalverband St-Imier betreffend die Übertragung staatlicher Aufgaben gemäss Artikel 27 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 28 Absatz 1 des Gesetzes vom 2. Dezember 1973 über Spitäler und Schulen für Spitalberufe (Spitalgesetz).

1. Der Spitalverband St-Imier ist bereit, die folgende staatliche Aufgabe wahrzunehmen:

— Führung einer Abteilung für Chronischkranke mit 10 Betten.

2. Die Vergütung der dem Spitalverband St-Imier durch die Übertragung staatlicher Aufgaben entstehenden zusätzlichen Ausgabenüberschüsse und das Verfahren zu ihrer Bestimmung sind im Spitalgesetz und im Dekret vom 5. Februar 1975 über die Aufwendungen des Staates für Spitäler sowie über die Lastenverteilung gemäss dem Spitalgesetz (Spitaldekret) festgelegt.

3. Das Verfahren zur Auslösung von Staatsbeiträgen an Bau- und Einrichtungskosten ist in Artikel 35 des Spitalgesetzes festgelegt.

4. Diejenigen Teile der Spitalplanung, welche Schulen und andere Ausbildungsstätten gemäss den Artikeln 9 und 27 des Spitalgesetzes betreffen, sind vom Grossen Rat noch nicht im Sinne von Artikel 38 des Spitalgesetzes genehmigt worden. Die Übertragung von Aufgaben in diesem Bereich bleibt vorbehalten.

5. Dieser Vertrag tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Grossen Rat auf den 1. Januar 1980 in Kraft und dauert bis zum 31. Dezember 1985. Ab 1983 kann er jeweils per 30. Juni auf Ende des übernächsten Jahres gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung wird die Vertragsdauer um 1 Jahr verlängert.

6. Veränderungen der Bettenzahl der unter Ziffer 1 aufgeführten Abteilung können ohne Kündigung des Vertrages einvernehmlich jeweils auf Beginn des Kalenderjahres erfolgen.
Der Regierungsrat kann namentlich dauernden Verschiebungen im Bettenbestand zwischen den Abteilungen und Diensten sowie dauernden Veränderungen im Gesamtbettenbestand von ± 10 % zustimmen, er kann diese Befugnis delegieren.

3544. Vertragsgenehmigung. — Der zwischen dem Staate Bern und dem Spitalverband Thun abgeschlossene Vertrag vom 21. August 1980 bzw. vom 24. Septemter 1980 betreffend Übertragung staatlicher und besonderer Aufgaben wird gestützt auf Artikel 28 Absatz 3 des Spitalgesetzes vom 2. Dezember 1973 genehmigt.
Die Gesundheitsdirektion wird ermächtigt, die erforderlichen Beiträge inskünftig in den Voranschlag aufzunehmen.

Vertrag

zwischen dem Staate Bern und dem Spitalverband Thun betreffend die Übertragung staatlicher Aufgaben gemäss Artikel 27 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 28 Absatz 1 und besonderer Aufgaben gemäss Artikel 29 Absatz 3 des Gestzes vom 2. Dezember 1973 über Spitäler und Schulen für Spitalberufe (Spitalgesetz).

1. Der Spitalverband Thun ist bereit, die folgenden staatlichen und besonderen Aufgaben wahrzunehmen:

— Führung einer Intensivpflegestation (Zahl der Betten gemäss Ziffer 211 der Spitalplanung) mit zurzeit 4 Betten.
Nach Vollendung des laufenden Bauvorhabens soll die Abteilung 8 Betten umfassen.

— Führung einer Abteilung Ophthalmologie mit 8 Betten.

— Sicherstellung der ununterbochenen Aufnahmebereitschaft des Notfalldienstes.

Der Spitalverband Thun nimmt nach Vollendung des laufenden Bauvorhabens zusätzlich folgende staatliche und besondere Aufgaben wahr:

— Führung einer Abteilung Geriatrie und Rehabilitation mit 25 Betten.

— Betrieb eines Psychiatriestützpunktes.

2. Die Vergütung der dem Spitalverband Thun durch die Übertragung staatlicher und besonderer Aufgaben entstehenden zusätzlichen Ausgabenüberschüsse und das Verfahren zu ihrer Bestimmung sind im Spitalgesetz und im Dekret vom 5. Februar 1975 über die Aufwendungen des Staates für Spitäler sowie über die Lastenverteilung gemäss dem Spitalgesetz (Spitaldekret) festgelegt.

3. Das Verfahren zur Auslösung von Staatsbeiträgen an Bau- und Einrichtungskosten ist in Artikel 35 des Spitalgesetzes festgelegt.

4. Diejenigen Teile der Spitalplanung, welche Schulen und andere Ausbildungsstätten gemäss den Artikeln 9 und 27 des Spitalgesetzes betreffen, sind vom Grossen Rat noch nicht im Sinne von Artikel 38 des Spitalgesetzes genehmigt worden. Die Übertragung von Aufgaben in diesem Bereich bleibt vorbehalten. Die Zurverfügungstellung des Regionalspitals Thun für die praktische Ausbildung von Medizinstudenten ist Gegenstand einer besonderen Regelung.

5. Dieser Vertrag tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Grossen Rat auf den 1. Januar 1980 in Kraft und dauert bis zum 31. Dezember 1985. Ab 1983 kann er jeweils per 30. Juni auf Ende des übernächsten Jahres gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung wird die Vertragsdauer um 1 Jahr verlängert.

6. Veränderungen der Bettenzahl der unter Ziffer 1 aufgeführten Abteilungen und Stationen können ohne Kündigung des Vertrages einvernehmlich jeweils auf Beginn des Kalenderjahres erfolgt.
Der Regierungsrat kann namentlich dauernden Verschiebungen im Bettenbestand zwischen den Abteilungen und Diensten sowie dauernden Veränderungen im Gesamtbettenbestand von ± 10 % zustimmen, er kann diese Befugnis delegieren.

Die Gesundheitsdirektion wird ermächtigt, die erforderlichen Beiträge inskünftig in den Voranschlag aufzunehmen.

Vertrag

zwischen dem Staat Bern und dem Spitalverband Burgdorf betreffend die Übertragung staatlicher Aufgaben gemäss Artikel 27 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 28 Absatz 1 und besonderer Aufgaben gemäss Artikel 29 Absatz 3 des Gesetzes vom 2. Dezember 1973 über Spitäler und Schulen für Spitalberufe (Spitalgesetz).

1. Der Spitalverband Burgdorf ist bereit, die folgenden staatlichen und besonderen Aufgaben wahrzunehmen:

— Führung einer Intensivpflegestation (Zahl der Betten gemäss Ziffer 211 der Spitalplanung) mit 4 Betten.

— Führung einer Abteilung Ophthalmologie mit 7 Betten.

— Sicherstellung der ununterbochenen Aufnahmebereitschaft des Notfalldienstes.

Der Spitalverband Burgdorf nimmt nach Vollendung des laufenden Bauvorhabens zusätzlich folgende staatliche und besondere Aufgaben wahr:

— Führung einer Abteilung Geriatrie und Rehabilitation mit mindestens 12 Betten.

— Betrieb einer Hämodialysestation mit 4 Betten.

— Betrieb eines Psychiatriestützpunktes.

2. Die Vergütung der dem Spitalverband Burgdorf durch die Übertragung staatlicher und besonderer Aufgaben entstehenden zusätzlichen Ausgabenüberschüsse und das Verfahren zu ihrer Bestimmung sind im Spitalgesetz und im Dekret vom 5. Februar 1975 über die Aufwendungen des Staates für Spitäler sowie über die Lastenverteilung gemäss dem Spitalgesetz (Spitaldekret) festgelegt.

3. Das Verfahren zur Auslösung von Staatsbeiträgen an Bau- und Einrichtungskosten ist in Artikel 35 des Spitalgesetzes festgelegt.

4. Diejenigen Teile der Spitalplanung, welche Schulen und andere Ausbildungsstätten gemäss den Artikeln 9 und 27 des Spitalgesetzes betreffen, sind vom Grossen Rat noch nicht im Sinne von Artikel 38 des Spitalgesetzes genehmigt worden. Die Übertragung von Aufgaben in diesem Bereich bleibt vorbehalten.

5. Dieser Vertrag tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Grossen Rat auf den 1. Januar 1980 in Kraft und dauert bis zum 31. Dezember 1985. Ab 1983 kann er jeweils per 30. Juni auf Ende des übernächsten Jahres gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung wird die Vertragsdauer um 1 Jahr verlängert.

6. Veränderungen der Bettenzahl der unter Ziffer 1 aufgeführten Abteilungen und Stationen können ohne Kündigung des Vertrages einvernehmlich jeweils auf Beginn des Kalenderjahres erfolgen.
Der Regierungsrat kann namentlich dauernden Verschiebungen im Bettenbestand zwischen den Abteilungen und Diensten sowie dauernden Veränderungen im Gesamtbettenbestand von ± 10 % zustimmen, er kann diese Befugnis delegieren.

3545. Vertragsgenehmigung. — Der zwischen dem Staate Bern und dem Spitalverband Burgdorf abgeschlossene Vertrag vom 5. September 1980 bzw. vom 24. September 1980 betreffend Übertragung staatlicher und besonderer Aufgaben wird gestützt auf Artikel 28 Absatz 3 des Spitalgesetzes vom 2. Dezember 1973 genehmigt.

3546. Vertragsgenehmigung. — Der zwischen dem Staate Bern und dem Spitalverband Interlaken abgeschlossene Vertrag vom 29. August 1980 bzw. vom 24. September 1980 betreffend Übertragung staatlicher und besonderer Aufgaben wird gestützt auf Artikel 28 Absatz 3 des Spitalgesetzes vom 2. Dezember 1973 genehmigt.

Die Gesundheitsdirektion wird ermächtigt, die erforderlichen Beiträge inskünftig in den Voranschlag aufzunehmen.
Dieser Beschluss unterliegt gemäss Artikel 6b der Staatsverfassung dem fakultativen Finanzreferendum.

Vertrag

zwischen dem Staate Bern und dem Spitalverband Interlaken betreffend die Übertragung staatlicher Aufgaben gemäss Artikel 27 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 28 Absatz 1 und besonderer Aufgaben gemäss Artikel 29 Absatz 3 des Gesetzes vom 2. Dezember 1973 über Spitäler und Schulen für Spitalberufe (Spitalgesetz).

1. Der Spitalverband Interlaken ist bereit, die folgenden staatlichen und besonderen Aufgaben wahrzunehmen:

— Führung einer Intensivpflegestation (Zahl der Betten gemäss Ziffer 211 der Spitalplanung) mit 9 Betten.
— Führung einer Abteilung Ophthalmologie mit 9 Betten.
— Führung einer Abteilung für Geriatrie und Rehabilitation sowie einer Abteilung für Chronischkranke mit insgesamt 80 Betten (darin sind 9 Betten für die Abtelung Geriatrie und Rehabilitation enthalten).
— Betrieb einer Hämodialysestation mit 9 Plätzen.
— Sicherstellung der ununterbrochenen Aufnahmebereitschaft des Notfalldienstes.

2. Die Vergütung der dem Spitalverband Interlaken durch die Übertragung staatlicher und besonderer Aufgaben entstehenden zusätzlichen Ausgabenüberschüsse und das Verfahren zu ihrer Bestimmung sind im Spitalgesetz und im Dekret vom 5. Februar 1975 über die Aufwendungen des Staates für Spitäler sowie über die Lastenverteilung gemäss dem Spitalgesetz (Spitaldekret) festgelegt.

3. Das Verfahren zur Auslösung von Staatsbeiträgen an Bau- und Einrichtungskosten ist in Artikel 35 des Spitalgesetzes festgelegt.

4. Diejenigen Teile der Spitalplanung, welche Schulen und andere Ausbildungsstätten gemäss den Artikeln 9 und 27 des Spitalgesetzes betreffen, sind vom Grossen Rat noch nicht im Sinne von Artikel 38 des Spitalgesetzes genehmigt worden. Die Übertragung von Aufgaben in diesem Bereich bleibt vorbehalten. Die Zurverfügungstellung des Regionalspitals Interlaken für die praktische Ausbildung von Medizinstudenten ist Gegenstand einer besonderen Regelung.

5. Dieser Vertrag tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Grossen Rat auf den 1. Januar 1980 in Kraft und dauert bis zum 31. Dezember 1985. Ab 1983 kann er jeweils per 30. Juni auf Ende des übernächsten Jahres gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung wird die Vertragsdauer um 1 Jahr verlängert.

6. Veränderungen der Bettenzahl der unter Ziffer 1 aufgeführten Abteilungen und Stationen können ohne Kündigung des Vertrages einvernehmlich jeweils auf Beginn des Kalenderjahres erfolgen.
Der Regierungsrat kann namentlich dauernden Verschiebungen im Bettenbestand zwischen den Abteilungen und Diensten sowie dauernden Veränderungen im Gesamtbettenbestand von ± 10 % zustimmen, er kann diese Befugnis delegieren.

3547. Vertragsgenehmigung. — Der zwischen dem Staate Bern und dem Spitalverband Bern abgeschlossene Vertrag vom 29. August 1980 bzw. vom 24. September 1980 betreffend Übertragung staatlicher und besonderer Aufgaben wird gestützt auf Artikel 28 Absatz 3 des Spitalgesetzes vom 2. Dezember 1973 genehmigt.
Die Gesundheitsdirektion wird ermächtigt, die erforderlichen Beiträge inskünftig in den Voranschlag aufzunehmen.

Dieser Beschluss unterliegt gemäss Artikel 6b der Staatsverfassung dem fakultativen Finanzreferendum.

Vertrag

zwischen dem Staate Bern und dem Spitalverband Bern betreffend die Übertragung staatlicher Aufgaben gemäss Artikel 27 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 28 Absatz 1 und besonderer Aufgaben gemäss Artikel 29 Absatz 3 des Gesetzes vom 2. Dezember 1973 über Spitäler und Schulen für Spitalberufe (Spitalgesetz).

1. Der Spitalverband Bern ist bereit, die folgenden staatlichen und besonderen Aufgaben wahrzunehmen:

— Führung einer Intensivpflegestation (Zahl der Betten gemäss Ziffer 211 der Spitalplanung) mit 10 Betten im Tiefenauspital.
— Führung einer Pneumologie-Tieflandstation mit 50 Betten im Tiefenauspital.
Eine Neufestlegung der Bettenzahl der Pneumologie-Tieflandstation erfolgt nach Abschluss des Sanierungsprojektes und aufgrund der Herkunft der Patienten.
— Sicherstellung der ununterbrochenen Aufnahmebereitschaft des Notfalldienstes im Tiefenauspital
— Führung einer Intensivpflegestation (Zahl der Betten gemäss Ziffer 211 der Spitalplanung) mit 10 Betten (davon betrieben 6) im Zieglerspital.
— Führung einer Abteilung für Geriatrie und Rehabilitation mit 76 Betten im Zieglerspital.
— Sicherstellung der ununterbrochenen Aufnahmebereitschaft des Notfalldienstes im Zieglerspital.

2. Die Vergütung der dem Spitalverband Bern durch die Übertragung staatlicher und besonderer Aufgaben entstehenden zusätzlichen Ausgabenüberschüsse und das Verfahren zu ihrer Bestimmung sind im Spitalgesetz und im Dekret vom 5. Februar 1975 über die Aufwendungen des Staates für Spitäler sowie über die Lastenverteilung gemäss dem Spitalgesetz (Spitaldekret) festgelegt.

3. Das Verfahren zur Auslösung von Staatsbeiträgen an Bau- und Einrichtungskosten ist in Artikel 35 des Spitalgesetzes festgelegt.

4. Diejenigen Teile der Spitalplanung, welche Schulen und andere Ausbildungsstätten gemäss den Artikeln 9 und 27 des Spitalgesetzes betreffen, sind vom Grossen Rat noch nicht im Sinne von Artikel 38 des Spitalgesetzes genehmigt worden. Die Übertragung von Aufgaben in diesem Bereich bleibt vorbehalten. Die Zurverfügungstellung des Tiefenau- und Zieglerspitals für die praktische Ausbildung von Medizinstudenten ist Gegenstand einer besonderen Regelung.

5. Dieser Vertrag tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Grossen Rat auf den 1. Januar 1980 in Kraft und dauert bis zum 31. Dezember 1985. Ab 1983 kann er jeweils per 30. Juni auf Ende des übernächsten Jahres gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung wird die Vertragsdauer um 1 Jahr verlängert.

6. Veränderungen der Bettenzahl der unter Ziffer 1 aufgeführten Abteilungen und Stationen können ohne Kündigung des Vertrages einvernehmlich jeweils auf Beginn des Kalenderjahres erfolgen.
Der Regierungsrat kann namentlich dauernden Verschiebungen im Bettenbestand zwischen den Abteilungen und Diensten sowie dauernden Veränderungen im Gesamtbettenbestand von ± 10 % zustimmen, er kann diese Befugnis delegieren.

3548. Vertragsgenehmigung. — Der zwischen dem Staate Bern und dem Spitalverband Langenthal abgeschlossene Vertrag vom 13. August 1980 bzw. vom 24. September 1980 betreffend Übertragung staatlicher und besonderer Aufgaben wird gestützt auf Artikel 28 Absatz 3 des Spitalgesetzes vom 2. Dezember 1973 genehmigt.
Die Gesundheitsdirektion wird ermächtigt, die erforderlichen Beiträge inskünftig in den Voranschlag aufzunehmen.
Dieser Beschluss unterliegt gemäss Artikel 6b der Staatsverfassung dem fakultativen Finanzreferendum.

Vertrag

zwischen dem Staate Bern und dem Spitalverband Langenthal betreffend die Übertragung staatlicher Aufgaben gemäss Artikel 27 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 28 Absatz 1 und besonderer Aufgaben gemäss Artikel 29 Absatz 3 des Gesetzes vom 2. Dezember 1973 über Spitäler und Schulen für Spitalberufe (Spitalgesetz).

1. Der Spitalverband Langenthal ist bereit, die folgenden staatlichen und besonderen Aufgaben wahrzunehmen:
   - — Führung einer Intensivpflegestation (Zahl der Betten gemäss Ziffer 211 der Spitalplanung) mit 7 Betten.
   - — Führung einer Abteilung Ophthalmologie mit 6 Betten.
   - — Führung einer Abteilung für Geriatrie und Rehabilitation sowie einer Abteilung für Chronischkranke mit insgesamt 75 Betten (darin sind 16 Betten für die Abteilung Geriatrie und Rehabilitation enthalten).
   - — Sicherstellung der ununterbrochenen Aufnahmebereitschaft des Notfalldienstes.

2. Die Vergütung der dem Spitalverband Langenthal durch die Übertragung staatlicher und besonderer Aufgaben entstehenden zusätzlichen Ausgabenüberschüsse und das Verfahren zu ihrer Bestimmung sind im Spitalgesetz und im Dekret vom 5. Februar 1975 über die Aufwendungen des Staates für Spitäler sowie über die Lastenverteilung gemäss dem Spitalgesetz (Spitaldekret) festgelegt.

3. Das Verfahren zur Auslösung von Staatsbeiträgen an Bau- und Einrichtungskosten ist in Artikel 35 des Spitalgesetzes festgelegt.

4. Diejenigen Teile der Spitalplanung, welche Schulen und andere Ausbildungsstätten gemäss den Artikeln 9 und 27 des Spitalgesetzes betreffen, sind vom Grossen Rat noch nicht im Sinne von Artikel 38 des Spitalgesetzes genehmigt worden. Die Übertragung von Aufgaben in diesem Bereich bleibt vorbehalten.

5. Dieser Vertrag tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Grossen Rat auf den 1. Januar 1980 in Kraft und dauert bis zum 31. Dezember 1985. Ab 1983 kann er jeweils per 30. Juni auf Ende des übernächsten Jahres gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung wird die Vertragsdauer um 1 Jahr verlängert.

6. Veränderungen der Bettenzahl der unter Ziffer 1 aufgeführten Abteilungen und Stationen können ohne Kündigung des Vertrages einvernehmlich jeweils auf Beginn des Kalenderjahres erfolgen.
Der Regierungsrat kann namentlich dauernden Verschiebungen im Bettenbestand zwischen den Abteilungen und Diensten sowie dauernden Veränderungen im Gesamtbettenbestand von ± 10 % zustimmen, er kann diese Befugnis delegieren.

3549. Vertragsgenehmigung. — Der zwischen dem Staate Bern und dem Spitalverband Biel abgeschlossene Vertrag vom 29. August 1980 bzw. vom 24. September 1980 betreffend Übertragung staatlicher und besonderer Aufgaben wird gestütz auf Artikel 28 Absatz 3 des Spitalgesetzes vom 2. Dezember 1973 genehmigt.
Die Gesundheitsdirektion wird ermächtigt, die erforderlichen Beiträge inskünftig in den Voranschlag aufzunehmen.
Dieser Beschluss unterliegt gemäss Artikel 6b der Staatsverfasusng dem fakultativen Finanzreferendum.

Vertrag

zwischen dem Staate Bern und dem Spitalverband Biel betreffend die Übertragung staatlicher Aufgaben gemäss Artikel 27 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 28 Absatz 1 und besonderer Aufgaben gemäss Artikel 29 Absatz 3 des Gesetzes vom 2. Dezember 1973 über Spitäler und Schulen für Spitalberufe (Spitalgesetz).

1. Der Spitalverband Biel ist bereit, die folgenden staatlichen und besonderen Aufgaben wahrzunehmen:
   - — Führung einer Intensivpflegestation (Zahl der Betten gemäss Ziffer 211 der Spitalplanung) mit 9 Betten.
   - — Führung einer Abteilung Ophthalmologie mit 11 Betten.
   - — Führung einer Abteilung für Geriatrie und Rehabilitation mit 24 Betten.
   - — Betrieb eines Psychiatriestützpunktes.
   - — Sicherstellung der ununterbrochenen Aufnahmebereitschaft des Notfalldienstes.

2. Die Vergütung der dem Spitalverband Biel durch die Übertragung staatlicher und besonderer Aufgaben entstehenden zusätzlichen Ausgabenüberschüsse und das Verfahren zu ihrer Bestimmung sind im Spitalgesetz und im Dekret vom 5. Februar 1975 über die Aufwendungen des Staates für Spitäler sowie über die Lastenverteilung gemäss dem Spitalgesetz (Spitaldekret) festgelegt.

3. Das Verfahren zur Auslösung von Staatsbeiträgen an Bau- und Einrichtungskosten ist in Artikel 35 des Spitalgesetzes festgelegt.

4. Diejenigen Teile der Spitalplanung, welche Schulen und andere Ausbildungsstätten gemäss den Artikeln 9 und 27 des Spitalgesetzes betreffen, sind vom Grossen Rat noch nicht im Sinne von Artikel 38 des Spitalgesetzes genehmigt worden. Die Übertragung von Aufgaben in diesem Bereich bleibt vorbehalten.

5. Dieser Vertrag tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Grossen Rat auf den 1. Januar 1980 in Kraft und dauert bis zum 31. Dezember 1985. Ab 1983 kann er jeweils per 30. Juni auf Ende des übernächsten Jahres gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung wird die Vertragsdauer um 1 Jahr verlängert.

6. Veränderungen der Bettenzahl der unter Ziffer 1 aufgeführten Abteilungen und Stationen können ohne Kündigung des Vertrages einvernehmlich jeweils auf Beginn des Kalenderjahres erfolgen.
Der Regierungsrat kann namentlich dauernden Verschiebungen im Bettenbestand zwischen den Abteilungen und Diensten sowie dauernden Veränderungen im Gesamtbettenbestand von ± 10 % zustimmen, er kann diese Befugnis delegieren.

3579. Finanzierung des onkologischen Konsiliardienstes am Institut für medizinische Onkologie der Universität Bern aus dem Fonds zur Krankheitsbekämpfung.

Gestützt auf das Dekret über den Fonds zur Krankheitsbekämpfung vom 5. Februar 1979, Artikel 1 Buchstabe g, erfolgt die Finanzierung des onkologischen Konsiliardienstes zu Lasten des Fonds zur Krankheitsbekämpfung.

Finanziert werden:

— die Personalkosten
— die Reisespesen
— die direkten Verwaltungskosten (Telefon, Porti, etc.)
— die Medikamente

Davon in Abzug zu bringen sind:

— die Erträge aus Konsilien
— die Erträge aus der Abgabe von Medikamenten

Die Gesundheitsdirektion wird ermächtigt, den entsprechenden Kredit jeweils in den Voranschlag aufzunehmen.
Die Finanzierung erfolgt zu Lasten des Kontos 1400 984 10, Fonds zur Krankheitsbekämpfung.

Fürsorgedirektion

3039. Genehmigung der Vereinbarung vom 19. Oktober 1979 zwischen den Kantonen Bern, Luzern, Solothurn, Freiburg, Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Aargau für die Übernahme der Betriebsdefizite von Kinder- und Jugendheimen, gültig ab 1. Januar 1981, ausgearbeitet von der Nordostschweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz. — Gestützt auf Artikel 18 und Artikel 139 des Gesetzes vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen sowie Artikel 3 des Dekretes vom 17. September 1968 über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime, wird die Vereinbarung vom 19. Oktober 1979 zwischen den Kantonen Bern, Luzern, Solothurn, Freiburg, Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Aargau für die Übernahme der Betriebsdefizite von Kinder- und Jugendheimen, gültig ab 1. Januar 1981, ausgearbeitet von der Nordwestschweizersichen Erziehungsdirektorenkonferenz, genehmigt.

3266. Genossenschaft Mittelländisches Pflegeheim Riggisberg; Neu- und Umbauten Heimzentrum, Therapie, Werkstätten, Personalwohnungen, Landwirtschaft, Brandschutzmassnahmen in der bestehenden Heimanlage. — Der Genossenschaft Mittelländisches Pflegeheim Riggisberg wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:

— Fürsorgegesetz vom 3. Dezember 1961, Artikel 32 Ziffer 5, Artikel 36, 139 und 140
— Dekret über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime vom 17. September 1968.

Projekt:

Neu- und Umbauten Heimzentrum, Therapie, Werkstätten, Personalwohnungen, Landwirtschaft, Brandschutzmassnahmen in der bestehenden Heimanlage.

Kosten:

Kostenvoranschlag vom 25. Mai 1980:

	Fr.
Heimzentrum (Lehenhaus)	4 140 000.—
Therapie (Waaghaus)	990 000.—
Werkstätten	3 080 000.—
Personalwohnungen	3 550 000.—
Landwirtschaft	4 080 000.—
Anteil Infrastruktur zu Lasten bestehende Heimbauten	660 000.—
Brandschutzmassnahmen in den bestehenden Heimbauten	600 000.—
Total Anlagekosten insgesamt	17 100 000.—

Preisstand 1. April 1980/Zürcher Baukostenindex.

Finanzierung:

Total Anlagekosten	17 100 000.—
./. Mutmasslicher Beitrag aus Mitteln der AHV/IV	1 930 000.—
./. Eigene Mittel der Bauherrschaft	3 400 000.—
./. Fremdfinanzierung (über die Betriebsrechnung der Personalhäuser und der Landwirtschaft zu amortisieren und zu verzinsen)	2 020 000.—
./. Beitrag der Gebäudeversicherung (Brandmeldeanlage bestehende Heimbauten)	75 000.—
Staatsbeitrag brutto	9 675 000.—
./. bereits bewilligter Projektierungskredit (RRB vom 10. Januar 1979)	166 830.—

Staatsbeitrag:

Zu bewilligen	9 508 170.—

Dieser Betrag wird erst anhand der Bauabrechnung definitiv festgelegt. Der detaillierte Finanzierungsplan gemäss Vortrag an den Regierungsrat bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

Konto: 2500 949 10 (verschiedene Baubeiträge).

Bedingungen:

1. Der Staatsbeitrag wird der Genossenschaft Mittelländisches Pflegeheim anhand von Zwischenabrechnungen voraussichtlich wie folgt ausgerichtet:

Quote 1981	Fr. 1 800 000.—
Quote 1982	Fr. 1 018 170.—
Quote 1983	Fr. 4 540 000.—
Quote 1984	Fr. 2 150 000.—

Die Zahlungen unterliegen der Lastenverteilung gemäss Fürsorgegesetz.

2. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

3. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.

3354. Stiftung Altersheim-Alterssiedlung Wohlen bei Bern; Einbezug von Amortisation und Verzinsung der Erstellungskosten für ein Altersheim in Wohlen in die Lastenverteilung. — Die Einwohnergemeinde Wohlen wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ermächtigt, Amortisation und Verzinsung der Erstellungskosten für das von der Stiftung Altersheim-Alterssiedlung geplante Altersheim in Wohlen in die Lastenverteilung einzubeziehen:

Rechtsgrundlagen:

— Gesetz über das Fürsorgewesen vom 3. Dezember 1961, Artikel 32 Ziffer 5, Artikel 36, 139 und 140
— Dekret über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime vom 17. September 1968.

Projekt: Bau eines Altersheims in Wohlen.

Kosten:

BKP		Fr.
0	Grundstück	180 000.—
1	Vorbereitungsarbeiten	371 000.—
2	Gebäude	5 344 500.—
3	Betriebseinrichtungen	224 000.—
4	Umgebungsarbeiten	360 000.—
5	Baunebenkosten	318 500.—
7	Energiesparende Investitionen	176 000.—
9	Ausstattung	550 000.—
10	Künstlerischer Schmuck	15 000.—
11	Bearbeitungsreserve	70 000.—
	Total Anlagekosten	7 609 000.—

Kostenstand 1. April 1980; massgebend ist der Zürcher Baukostenindex.

Finanzierung:

Total Anlagekosten	7 609 000.—
./. Zu Lasten Stiftungskapital (Franken 5 568 000.— ./. 52 × Fr. 101 700.—)	280 000.—
./. Mutmasslicher Beitrag der AHV Gemäss provisorischer Verfügung vom 25. März 1980 (25 % der anrechenbaren Kosten)	1 500 000.—
Anrechenbar für die Lastenverteilung	5 829 000.—
./. bereits bewilligter Projektierungskredit (RRB Nr. 754 vom 19. Februar 1980)	224 000.—
Zum Einbezug in die Lastenverteilung zu bewilligende Kosten	5 605 000.—

Dieser Betrag wird erst anhand der Bauabrechnung definitiv festgelegt.

Bedingungen:

1. Die Einwohnergemeinde Wohlen wird ermächtigt für das von der Stiftung Altersheim-Alterssiedlung Wohlen zu erstellende Altersheim jährlich folgende Aufwendungen in die Lastenverteilung einzubeziehen:

a) Fr. 200 000.— zur Amortisation der Kosten von Franken 5 605 000.—.

b) Die Verzinsung der noch nicht amortisierten Restanz dieser Kosten.

Die Gemeinde Wohlen hat die Anlagekosten von dem Jahr an zu amortisieren, in dem die Investitionen erstmals die Höhe einer Amortisationsquote erreichen. Die Verzinsung der Anlagekosten ist von dem Zeitpunkt an aufzunehmen, in dem erstmals Fremdkapital beansprucht wird.

2. Der Beitrag der Bauherrschaft von Fr. 280 000.— erfolgt à fonds-perdu. Er darf nicht über die Betriebsrechnung amortisiert und verzinst werden.

3. Die Gemeinde Wohlen hat mit der Stiftung Altersheim-Alterssiedlung Wohlen einen Subventionsvertrag abzuschliessen. Darin verpflichtet sich die Stiftung, die ihr zur Verfügung gestellten Mittel ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wenn die Betriebseinnahmen dies erlauben, die Liegenschaft ganz oder teilweise veräussert oder der Betrieb eingestellt oder eingeschränkt wird, ebenso, wenn der Zweck geändert wird. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Fürsorgedirektion, welche sie mit den notwendigen Bedingungen und Auflagen verbinden kann.

4. Die Rückzahlungspflicht gemäss Ziffer 2 ist auf 50 Jahre befristet. Die Stiftung Altersheim-Alterssiedlung Wohlen hat ihre Erfüllung durch Errichtung einer Grundpfandverschreibung zugunsten des Staates Bern oder auf eine andere durch die Fürsorgedirektion zu genehmigende Weise sicherzustellen. Der Nachweis dieser Sicherstellung ist spätestens mit der Einreichung der Bauabrechnung vorzulegen.

5. Die Stiftung Altersheim-Alterssiedlung Wohlen untersteht der Aufsicht der Fürsorgedirektion, die auch den Ablauf der Bauarbeiten überwacht.

6. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

3498. Verein Alters- und Pflegeheim Urtenen-Schönbühl; Einbezug von Amortisation und Verzinsung der Erstellungskosten für ein Altersheim in Urtenen-Schönbühl in die Lastenverteilung. — Die Einwohnergemeinde Urtenen wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ermächtigt, Amortisation und Verzinsung der Erstellungskosten für das vom Verein Alters- und Pflegeheim Urtenen-Schönbühl geplante Altersheim in die Lastenverteilung einzubeziehen:

Rechtsgrundlagen:

— Gesetz über das Fürsorgewesen vom 3. Dezember 1961, Artikel 32 Ziffer 5, Artikel 36, 139 und 140

— Dekret über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime vom 17. September 1968.

Projekt: Bau eines Altersheims.

Kosten:

BKP		Fr.
0	Grundstück	350 000.—
1	Vorbereitungsarbeiten	900 000.—
2	Gebäude	4 350 000.—
3	Betriebseinrichtungen	347 000.—
4	Umgebung	400 000.—
5	Baunebenkosten	230 000.—
7	Energiesparende Investitionen	219 000.—
9	Ausstattung	495 000.—
	Total Anlagekosten	7 291 000.—

Kostenstand 1. April 1980: massgebend ist der Zürcher Baukostenindex.

Finanzierung:

	Fr.	
Total bereinigte Anlagekosten		7 291 000.—
./. Beitrag des Vereins	150 000.—	
./. Beitrag der Gemeinde	250 000.—	
./. Beitrag aus Mitteln der AHV (provisorische Verfügungen vom 13. Februar 1979 und 3. März 1980)	1 400 000.—	1 800 000.—
Anrechenbar für die Lastenverteilung		5 491 000.—
./. bereits bewilligter Projektierungskredit (RRB Nr. 898 vom 7. März 1979)		170 000.—
Zum Einbezug in die Lastenverteilung zu bewilligende Kosten		5 321 000.—

Dieser Betrag wird erst anhand der Bauabrechnung definitiv festgelegt.

Bedingungen:

1. Die Einwohnergemeinde Urtenen wird ermächtigt, für das vom Verein Alters- und Pflegeheim Urtenen-Schön-

bühl zu erstellende Altersheim jährlich folgende Aufwendungen in die Lastenverteilung einzubeziehen:

a) Fr. 200 000.— zur Amortisation der Kosten von Franken 5 321 000.—.

b) Die Verzinsung der noch nicht amortisierten Restanz dieser Kosten.

Die Gemeinde Urtenen hat die Anlagekosten von dem Jahr an zu amortisieren, in dem die Investitionen erstmals die Höhe einer Amortisationsquote erreichen. Die Verzinsung der Anlagekosten ist von dem Zeitpunkt an aufzunehmen, in dem erstmals Fremdkapital beansprucht wird.

2. Die Beiträge des Vereins und der Gemeinde werden à-fonds-perdu gewährt. Diese Beiträge dürfen nicht über die Betriebsrechnung amortisiert und verzinst werden.

3. Die Gemeinde Urtenen hat mit dem Verein Alters- und Pflegeheim Urtenen-Schönbühl einen Subventionsvertrag abzuschliessen. Darin verpflichtet sich der Verein, die ihr zur Verfügung gestellten Mittel ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wenn die Betriebseinnahmen dies erlauben, die Liegenschaft ganz oder teilweise veräussert oder der Betrieb eingestellt oder eingeschränkt wird, ebenso, wenn der Zweck geändert wird. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Fürsorgedirektion, welche sie mit den notwendigen Bedingungen und Auflagen verbinden kann.

4. Die Rückzahlungspflicht gemäss Ziffer 3 ist auf 50 Jahre befristet. Der Verein hat ihre Erfüllung durch Errichtung einer Grundpfandverschreibung zugunsten des Staates Bern oder auf eine andere durch die Fürsorgedirektion zu genehmigende Weise sicherzustellen.

5. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

Direktion für Verkehr- und Wasserwirtschaft

3499. Vereinigte Bern—Worb-Bahnen (VBW); Kantonsbeitrag für die Sanierung der Verkehrsverhältnisse im Raume Ittigen-Papiermühle; Kredit und Verpflichtungskredit für die Restfinanzierung.

1. Gestützt auf die Artikel 56 und 60 des Eisenbahngesetzes des Bundes vom 20. Dezember 1957 und in Anwendung von Artikel 3, 9 und 12 des Gesetzes vom 4. Mai 1969 über die konzessionierten Transportunternehmungen wird den VBW zur Restfinanzierung eines Bauvorhabens für die Sanierung der Verkehrsverhältnisse im Raume Ittigen-Papiermühle (Bahnbauten und Strassenanpassungen, exklusive Bachkorrektion), wofür ein Kostenvoranschlag von Fr. 9 500 000.— (Preisbasis 1978) vorliegt, ein Kantonsbeitrag von Fr. 1 808 190.— bewilligt.
Er teilt sich auf in eine bedingt rückzahlbare Subvention von Fr. 1 400 000.— und einen Beitrag à fonds perdu von Fr. 408 190.—.

2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Kantonsbeitrag an dieses Bauvorhaben Fr. 3 642 000.— beträgt, dass aber gestützt auf die Grossratsbeschlüsse vom 10. November 1964, 4. November 1968 und 18. November 1970 Vorleistungen des Kantons für Landerwerb und Projektierung im Betrage von Fr. 1 833 810.— geleistet worden sind, die nun voll angerechnet werden.

3. Teuerungsbedingte Mehrkosten werden vorbehalten. Soweit sie nicht durch die VBW gedeckt werden können, sind sie durch Nachkredit bewilligen zu lassen.

4. Der Kantonsbeitrag geht zu Lasten von Konto 2205 945.36.26. Der Kapitaleinsatz erfolgt in den Jahren 1982 (Fr. 1 300 000.—) und 1983 (Fr. 508 190.—).

5. Über die Abwicklung der Hilfeleistung ist eine Vereinbarung gemäss Artikel 12 der Verordnung vom 19. Dezember 1958 über den Vollzug der 6. und 7. Abschnitte des Eisenbahngesetzes abzuschliessen. Der Regierungsrat wird zur Unterzeichnung dieser Vereinbarung sowie zum Kapitaleinsatz gemäss Ziffer 4 ermächtigt.

6. Es wird von folgenden Beitragsbereitschaften Vormerk genommen: Bund Fr. 4 114 500.—; Einwohnergemeinde Bolligen und Viertelsgemeinde Ittigen zusammen Fr. 1 743 500.—.

7. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum. Er ist in den Amtsblättern des Kantons Bern zu veröffentlichen.

3504. Aegerten; Kanalisation «Isel—Moosweg»; Vereinigungsschacht—Hochentlastung—best. KS 42, Hochentlastung—Auslaufbauwerk; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:
Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurbüro Howald, Aegerten.

Zugesicherter Staatsbeitrag gemäss folgender Aufstellung:

Projekt	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	Staatsbeitrag max. Fr.
Kanalisation Isel—Moosweg Vereinigungsschacht—Hochentlastung—best. KS 42			
Hochentlastung—Auslaufbauwerk (gemäss GKP 1980, KS A25—HEA—KS S17, HEA—Auslaufbauwerk)	1 270 000.—	33	419 100.—
Total	1 270 000.—	33	419 100.—

Konto Nr. 210 935 20.
Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

2. Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

3. Die Bedingungen zur Projektgenehmigung vom 25. August 1980 sind integrierender Bestandteil des Beschlusses.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 419 100.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgendem Zahlungskredit abgelöst wird:

1982 Fr. 419 100.—

3505. Gals; Kanalisation «System A»; KS9—5—PW/FB—16 und 5.2.3—5.1; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurbüro Zschokke und Wälchli in Ins.

Zugesicherter Staatsbeitrag gemäss folgender Aufstellung:

Projekt	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
Kanalisation «System A» KS9—5—PW/FB inkl. Entlastungsleitung—16			
KS 5.2.3—5.1	972 000.—	35	340 200.—
Total	972 000.—	35	340 200.—

Die Kanalstrecke KS9—KS5 ist nicht bundesbeitragsberechtigt.

Konto Nr. 2210 935 20.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

2. Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

3. Die Teilstrecke, die nur Kantons- aber nicht Bundesbeiträge erhält, ist gesondert auszumessen und abzurechnen.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 340 200.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgendem Zahlungskredit abgelöst wird:

1982 Fr. 340 200.—

3585. ARA-Region Bern: Erweiterung der Abwasserreinigungsanlage Bern-Neubrück; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser:

— Tiefbauamt der Stadt Bern

— Filtration: Ingenieurbüro Emch + Berger AG, Bern, in Zusammenarbeit mit der Firma Sulzer AG, Winterthur

— Faulanlage: Ingenieurbüro Holinger AG, Bern.

Staatsbeitrag gemäss folgender Aufstellung:

Projekt				Beitragsberechtigte Kosten Fr.
Erweiterung der Kläranlage Bern-Neubrück				57 527 000.—
Kostenaufteilung				
	Kostenanteil		Staatsbeitrag	
Gemeinde	%	Fr.	%	Fr.
Bern	80,1669	46 117 612.—	15	6 917 642.—
Bremgarten	0,8675	499 047.—	17	84 838.—
Englisberg	0,2001	115 112.—	50	57 555.—
Frauenkappelen	0,1615	92 906.—	18,5	17 188.—
Kehrsatz	1,0143	583 496.—	18,5	107 947.—
Kirchlindach	0,4592	264 164.—	19	50 191.—
Köniz	10,3296	5 942 309.—	18	1 069 616.—
Meikirch	0,5201	299 198.—	25,5	76 295.—
Muri	6,1595	3 543 376.—	10	354 338.—
Allmendingen (Gde Rubigen)	0,1012	58 217.—	21,5	12 517.—
Thalmatte (Gde Wohlen)	0,0201	11 563.—	19	2 197.—
	100,000	57 527 000.—	15,21	8 750 324.—
Total zu bewilligender Staatsbeitrag				8 750 400.—

Der Umbau des Rechengebäudes sowie diverse Nebenarbeiten sind nicht subventionsberechtigt. Dies gilt ebenfalls für den Betriebshof.

Aufteilung des Zusicherungskredites:

1980 Fr. 3 000 000.—
1981 Fr. 5 750 400.—

Konto Nr. 2210 935 20.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Der Subventionsempfänger hat die allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

2. Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

3. Der Staatsbeitrag wird der Baudirektion der Stadt Bern zuhanden der berechtigten Gemeinden auf das vorhandene Sperrkonto gemäss Vertrag vom 3. Oktober 1968, Artikel 11, ausbezahlt.

4. Die Subventionswürdigkeit der im Kostenvoranschlag enthaltenen Positionen richtet sich nach den Richtlinien des Wasser- und Energiewirtschaftsamtes.

5. Die eidgenössische Verordnung über Abwassereinleitungen vom 8. Dezember 1975 ist einzuhalten. Weitergehende Forderungen, die sich zum Schutze des Vorfluters aufdrängen, bleiben vorbehalten.

6. Die Besitzerin der ARA verpflichtet sich das Klärpersonal in den einschlägigen Kursen des VSA und des WEA weiterbilden zu lassen.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 8 750 400.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1982 Fr. 3 000 000.—
1983 Fr. 3 000 000.—
1984 Fr. 2 750 400.—

Polizeidirektion

3562. Entschädigungen an die Zivilstandsbeamten im Jahre 1981 und folgende Jahre. — Der Grosse Rat, auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

1. Den Zivilstandsbeamten des Kantons Bern, mit Ausnahme derjenigen des Zivilstandskreises Bern, werden im Jahr 1981 und folgende Jahre aus der Staatskasse folgende Entschädigungen gemäss § 23 des Dekretes vom 17. Februar 1960 über den Zivilstandsdienst ausgerichtet:

a) Fr. 1.57 auf den Kopf der gemäss der letzten Volkszählung im Zivilstandskreis wohnhaften Bevölkerung.

b) Fr. 1.17 für die Führung des Familienregisters auf den Kopf der gemäss der letzten Volkszählung in der Schweiz wohnhaften und für jeden Zivilstandskreis in Betracht fallenden Berner.

2. Zu der in Ziffer 1 genannten Grundentschädigung werden ausgerichtet:

a) die gleiche Teuerungszulage wie sie jeweils vom Regierungsrat für das Staatspersonal beschlossen wird;

b) der 13. Monatslohn im Sinne des Dekretes vom 13. September 1972.

3. Die Grundentschädigung und die Teuerungszulagen werden monatlich ausgerichtet.

4. Dieser Beschluss tritt auf den 1. Januar 1981 in Kraft. Der Beschluss des Grossen Rates Nummer 3123 vom 21. November 1978 wird aufgehoben.

Militärdirektion

2877. Büren an der Aare; Regionales Zivilschutzausbildungszentrum, Kanalstrasse (Erweiterung); Verpflichtungskredit.

Gestützt auf das Bundesgesetz vom 23. März 1962 (Stand am 1. Juli 1978) über den Zivilschutz und das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1963 (Stand am 1. Juli 1978) über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz sowie Artikel 5 des Dekretes vom 4. September 1968 und 6. November 1974 über die Beiträge des Staates an die Kosten des Zivilschutzes und unter Berücksichtigung der Beitragsklasse, in die die Gemeinden entsprechend ihrer Steuerkraft und -belastung eingereiht sind, werden an die Kosten der in nachfolgend aufgeführter Subventionsanmeldung (Formular A) näher umschriebenen Zivilschutzanlage kantonale Beiträge bewilligt:

Gemeinde	voranschlag der Mehrkosten Fr.	%	Kantonsbeitrag Fr.
Büren an der Aare Form. A Nr. XIX/M/79 Reg. Ausbildungszentrum	1 368 800.—	19	260 072.—

Die endgültige Höhe der Beiträge wird auf Grund der einzureichenden Bauabrechnung über die Mehrkosten festgesetzt. Die Beiträge dürfen in der Regel die hievor genannten Höchstbeiträge nicht überschreiten.
Die eingereichten Projekte dürfen ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden.
Die Auszahlung des Bundes- und Kantonsbeitrages erfolgt durch die Militärdirektion — Amt für Zivilschutz — nach Prüfung der Mehrkostenabrechnung. Der Kantonsbeitrag wird nach Angaben der Gemeinde voraussichtlich im Jahre 1981 fällig, d. h. nach Bauausführung.
Konto:
1725 946 Zivilschutz, Staatsbeiträge für den baulichen Zivilschutz.

2878. Thun; Regionales Zivilschutzausbildungszentrum, Allmendingenstrasse 77—79, Allmendingen/Thun (Erweiterung); Verpflichtungskredit.

Gestützt auf das Bundesgesetz vom 23. März 1962 (Stand am 1. Juli 1978) über den Zivilschutz und das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1963 (Stand am 1. Juli 1978) über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz sowie Artikel 5 des Dekretes vom 4. September 1968 und 6. November 1974 über die Beiträge des Staates an die Kosten des Zivilschutzes und unter Berücksichtigung der Beitragsklasse, in die die Gemeinden entsprechend ihrer Steuerkraft und -belastung eingereiht sind, werden an die Kosten der in nachfolgend aufgeführter Subventionsanmeldung (Formular A) näher umschriebenen Zivilschutzanlage kantonale Beiträge bewilligt:

Gemeinde	Voranschlag der Mehrkosten Fr.	%	Kantonsbeitrag Fr.
Thun Form. A Nr. V/J/78 Reg. Ausbildungszentrum	2 581 235.—	20	516 247.—

Die endgültige Höhe der Beiträge wird auf Grund der einzureichenden Bauabrechnung über die Mehrkosten festgesetzt. Die Beiträge dürfen in der Regel die hievor genannten Höchstbeiträge nicht überschreiten.
Die eingereichten Projekte dürfen ohne Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden.
Die Auszahlung des Bundes- und Kantonsbeitrages erfolgt durch die Militärdirektion — Amt für Zivilschutz — nach Prüfung der Mehrkostenabrechnung. Der Kantonsbeitrag wird nach Angaben der Gemeinde voraussichtlich im Jahre 1981 fällig, d. h. nach Bauausführung.
Konto:
1725 936 Zivilschutz, Staatsbeiträge für den baulichen Zivilschutz.

2947. Nebenamtliche Sektionschefs; Neufestsetzung der Besoldung. — Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst folgende Änderung des Grossratsbeschlusses Nr. 3177 vom 13. November 1972:

1. Die in Ziffer 1 aufgeführten Ansätze pro Stammkontrollkarte werden erhöht
   — für die ersten 500 von Fr. 6.75 auf Fr. 7.90
   — für die zweiten 500 von Fr. 5.75 auf Fr. 6.75
   — für das zweite Tausend von Fr. 5.20 auf Fr. 6.10
   — ab mehr als 2000 von Fr. 4.60 auf Fr. 5.40
2. Der in Ziffer 3 Buchstabe a enthaltene feste Betrag von 220 Franken (für Telefonabonnement, Büromaterial, Heizkosten usw.) wird auf 250 Franken erhöht.
3. Dieser Beschluss tritt auf 1. Januar 1981 in Kraft.

2948. Thun; Kommandoposten Typ I und IV und Bereitstellungsanlage Typ I der örtlichen Zivilschutzorganisation, Ausbildungszentrum Allmendingenstrasse 77—79; Verpflichtungskredit.

Gestützt auf Artikel 68 des Bundesgesetzes vom 23. März 1962 über den Zivilschutz (Stand 1. Juli 1978), Artikel 102 der bundesrätlichen Verordnung vom 27. November 1978 über den Zivilschutz und das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1963 über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz (Stand 1. Juli 1978) sowie Artikel 4 des Dekretes vom 4. September 1968 über die Beiträge des Staates an die Kosten des Zivilschutzes und unter Berücksichtigung der Beitragsklassen, in die die Gemeinden entsprechend ihrer Steuerkraft und -belastung eingereiht sind, werden an die Kosten der in nachfolgend aufgeführter Subventionsanmeldung (Formular A) näher umschriebenen Zivilschutzanlage kantonale Beiträge bewilligt:

Gemeinde	Voranschlag der Mehrkosten Fr.	%	Kantonsbeitrag Fr.
Thun Formular A Nr. E 630 KP I, KP IV und BSA I	1 290 750.—	17	219 428.—

Die endgültige Höhe der Beiträge wird auf Grund der einzureichenden Bauabrechnung über die Mehrkosten festgesetzt. Die Beiträge dürfen in der Regel die hievor genannten Höchstbeiträge nicht überschreiten.
Die eingereichten Projekte dürfen ohne Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden.
Die Auszahlung des Bundes- und Kantonsbeitrages erfolgt durch die Militärdirektion — Amt für Zivilschutz — nach Prüfung der Mehrkostenabrechnung. Der Kantonsbeitrag wird nach Angaben der Gemeinde voraussichtlich im Jahre 1981 fällig, d. h. nach Bauausführung.

Konto:
1725 946 Zivilschutz, Staatsbeiträge für den baulichen Zivilschutz.

2949. Worben; Kommandoposten Typ IIred und Bereitstellungsanlage Typ II der örtlichen Zivilschutzorganisation, Jensstrasse; Verpflichtungskredit.

Gestützt auf Artikel 68 des Bundesgesetzes vom 23. März 1962 über den Zivilschutz (Stand 1. Juli 1978), Artikel 102 der bundesrätlichen Verordnung vom 27. November 1978 über den Zivilschutz und das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1963 über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz (Stand 1. Juli 1978) sowie Artikel 4 des Dekretes vom 4. September 1968 über die Beiträge des Staates an die Kosten des Zivilschutzes und unter Berücksichtigung der Beitragsklassen, in die die Gemeinden entsprechend ihrer Steuerkraft und -belastung eingereiht sind, werden an die Kosten der in nachfolgend aufgeführter Subventionsanmeldung (Formular A) näher umschriebenen Zivilschutzanlage kantonale Beiträge bewilligt:

Gemeinde	Voranschlag der Mehrkosten Fr.	%	Kantonsbeitrag Fr.
Worben Formular A Nr. E 666/79 KP IIred und BSA II	859 000.—	25	214 750.—

Die endgültige Höhe der Beiträge wird auf Grund der einzureichenden Bauabrechnung über die Mehrkosten festgesetzt. Die Beiträge dürfen in der Regel die hievor genannten Höchstbeiträge nicht überschreiten.
Die eingereichten Projekte dürfen ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden.
Die Auszahlung des Bundes- und Kantonsbeitrages erfolgt durch die Militärdirektion — Amt für Zivilschutz — nach Prüfung der Mehrkostenabrechnung. Der Kantonsbeitrag wird nach Angaben der Gemeinde voraussichtlich im Jahre 1981 fällig, d. h. nach Bauausführung.

Konto:
1725 946 Zivilschutz, Staatsbeiträge für den baulichen Zivilschutz.

3025. Neuenegg; Kommandoposten Typ II, Bereitstellungsanlage Typ II und Sanitätsposten der örtlichen Zivilschutzorganisation, Chummligraben; Verpflichtungskredit.

Gestützt auf Artikel 68 des Bundesgesetzes vom 23. März 1962 über den Zivilschutz (Stand 1. Juli 1978), Artikel 102 der bundesrätlichen Verordnung vom 27. November 1978 über den Zivilschutz und das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1963 über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz (Stand 1. Juli 1978) sowie Artikel 4 des Dekretes vom 4. September 1968 über die Beiträge des Staates an die Kosten des Zivilschutzes und unter Berücksichtigung der Beitragsklassen, in die die Gemeinden entsprechend ihrer Steuerkraft und -belastung eingereiht sind, werden an die Kosten der in nachfolgend aufgeführter Subventionsanmeldung (Formular A) näher umschriebenen Zivilschutzanlage kantonale Beiträge bewilligt:

Gemeinde	Voranschlag der Mehrkosten Fr.	%	Kantonsbeitrag Fr.
Neuenegg Formular A Nr. E 733/80 KP II, BSA II und SanPo	2 553 000.—	18	459 540.—

Die endgültige Höhe der Beiträge wird auf Grund der einzureichenden Bauabrechnung über die Mehrkosten festgesetzt. Die Beiträge dürfen in der Regel die hievor genannten Höchstbeiträge nicht überschreiten.
Die eingereichten Projekte dürfen ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht geändert werden.
Die Auszahlung des Bundes- und Kantonsbeitrages erfolgt durch die Militärdirektion — Amt für Zivilschutz — nach Prüfung der Mehrkostenabrechnung. Der Kantonsbeitrag wird nach Angabe der Gemeinde voraussichtlich im Jahre 1981 fällig, d. h. nach Bauausführung.

Konto: 1724 946 Zivilschutz, Staatsbeiträge für den baulichen Zivilschutz.

3026. Zollikofen; Kommandoposten Typ I, Bereitstellungsanlage Typ I und Sanitätsposten der örtlichen Zivilschutzorganisation, Schulanlage Geisshubel; Verpfichtungskredit.

Gestützt auf Artikel 68 des Bundesgesetzes vom 23. März 1962 über den Zivilschutz (Stand 1. Juli 1978), Artikel 102 der bundesrätlichen Verordnung vom 27. November 1978 über den Zivilschutz und das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1963 über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz (Stand 1. Juli 1978) sowie Artikel 4 des Dekretes vom 4. September 1968 über die Beiträge des Staates an die Kosten des Zivilschutzes und unter Berücksichtigung der Beitragsklassen, in die die Gemeinden entsprechend ihrer Steuerkraft und -belastung

eingereiht sind, werden an die Kosten der in nachfolgend aufgeführter Subventionsanmeldung (Formular A) näher umschriebenen Zivilschutzanlage kantonale Beiträge bewilligt:

Gemeinde	Voranschlag der Mehrkosten Fr.	%	Kantonsbeitrag Fr
Zollikofen Formuar A Nr. E 658/79 KP I, BSA I und SanPo	1 526 000.—	16	244 160.—

Die endgültige Höhe der Beiträge wird auf Grund der einzureichenden Bauabrechnung über die Mehrkosten festgesetzt. Die Beiträge dürfen in der Regel die hievor genannten Höchstbeiträge nicht überschreiten.
Die eingereichten Projekte dürfen ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht geändert werden.
Die Auszahlung des Bundes- und Kantonsbeitrages erfolgt durch die Militärdirektion — Amt für Zivilschutz — nach Prüfung der Mehrkostenabrechnung. Der Kantonsbeitrag wird nach Angabe der Gemeinde voraussichtlich im Jahre 1981 fällig, d. h. nach Bauausführung.

Konto: 1725 946 Zivilschutz, Staatsbeiträge für den baulichen Zivilschutz.

Ergebnis der ersten Lesung

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kantonalbankkommission für die zweite Lesung

Gesetz über die Kantonalbank von Bern (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Kantonalbank von Bern vom 8. Dezember 1963 wird wie folgt geändert:

Grundkapital

Art. 4 [1] Das Grundkapital besteht aus dem Dotationskapital und dem Partizipationskapital. Die Verzinsung bzw. Dividendenzahlung erfolgt aus dem Reingewinn gemäss Artikel 26.

[2] Das Dotationskapital wird vom Staat zur Verfügung gestellt und durch Beschluss des Grossen Rates festgelegt. Der Grosse Rat ist ermächtigt, die entsprechenden Mittel auf dem Anleihensweg zu beschaffen.

[3] Das Partizipationskapital kann von der Kantonalbank durch Ausgabe von Partizipationsscheinen geschaffen werden, darf aber die Hälfte des Dotationskapitals nicht übersteigen. Die Partizipationsscheine werden gegen Einlage ausgegeben. Sie geben Anrecht auf eine Dividende, die dem Satz entspricht, zu dem das Dotationskapital verzinst wird, sowie auf Bezug neuer Partizipationsscheine. Mit den Partizipationsscheinen sind keine Mitwirkungsrechte verbunden. Das Nähere wird durch den Bankrat in einem Reglement bestimmt.

Befugnisse des Grossen Rates

Art. 23 Ziffer 3: Festsetzung des Grundkapitals.

Verwendung des Reingewinns

Art. 26 Der Reingewinn, der sich nach Verbuchung der Geschäftsunkosten und Verluste sowie nach Vornahme der im Bankwesen üblichen Abschreibungen und Rückstellungen ergibt, ist zur Bildung angemessener Reserven, zur Verzinsung des Dotationskapitals und zur Ausschüttung einer Dividende auf den Partizipationsscheinen zu verwenden.

II.

Das Gesetz vom 29. September 1968 über die Abänderung von Beitrags- und Abgabevorschriften wird wie folgt geändert:

Art. 36 Aufgehoben.

III.

Diese Gesetzesänderung tritt nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach ihrer Annahme durch das Volk in Kraft.

Bern, 10. September 1980

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Stoffer*
Der Vizestaatsschreiber: *Maeder*

Bern, 24. September 1980

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Favre*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 22. September 1980

Im Namen
der Kantonalbankkommission:

Der Präsident: *Rindlisbacher*

Von der Redaktionskommission genehmigter Text

Ergebnis der ersten Lesung

Gesetz über die Lehrerbesoldungen (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 1. Juli 1973 über die Lehrerbesoldungen wird wie folgt geändert:

Art. 4 Absatz 1 Ziffer 2 Buchstabe *d* aufgehoben.

II.

Diese Gesetzesänderung tritt auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

Bern, 10. September 1980

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Stoffer*
Der Vizestaatsschreiber: *Maeder*

Von der Redaktionskommission genehmigter Text

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

Bern, 8. Oktober 1980

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Favre*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 29. September 1980

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Gsell*

Ergebnis der ersten Lesung

Gesetz über die Organisation des Kirchenwesens (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 6. Mai 1945 über die Organisation des Kirchenwesens wird wie folgt geändert:

Andere Religionsgemeinschaften

Art. 4 [1] Unverändert.

[2] Durch Gesetz können weitere Religionsgemeinschaften öffentlich-rechtlich anerkannt werden (Art. 84 Staatsverfassung). Die Voraussetzungen, Bedingungen und Wirkungen der Anerkennung werden in einem besondern Gesetz festgelegt.

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

Austritt aus einer Landeskirche

Art. 7 [1] Unverändert.

[2] Der Austritt bezieht sich auf die betreffende Landeskirche als solche und ist für deren ganzen Bereich gültig. Ein Austritt aus einer einzelnen Kirchgemeinde ist nicht möglich.

[3] Unverändert.

Stimmrecht

Art. 15 [1] Stimmberechtigt in kirchlichen Angelegenheiten sind die seit drei Monaten in der Kirchgemeinde wohnhaften, in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Männer und Frauen, die der betreffenden Landeskirche angehören.

[2 und 3] Aufgehoben.

Wählbarkeit

Art. 16 [1] Wählbar in die Behörden und zu den Ämtern der Kirchgemeinde sind die nach Artikel 15 Stimmberechtigten.

[2] Unverändert.

Ausbildung der Geistlichen

Art. 20 [1] Unverändert.

[2] Unverändert.

[3] Die Geistlichen der römisch-katholischen Landeskirche können an den Bildungsanstalten des Bistums Basel ausgebildet werden.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

Aufnahme in den Kirchendienst

Art. 23 [1] Unverändert.

[2] Vorbehalten bleiben die mit andern Kantonen oder Kirchen getroffenen Vereinbarungen.

Kirchengebiet

Art. 61 [1] Unverändert.

[2] Unverändert.

[3] Die evangelisch-reformierte Landeskirche kann mit Kirchen anderer Kantone einen Synodalverband bilden. Der Synodalverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, sofern nicht eine abweichende Regelung getroffen wird.

Kirchliche Bezirke

Art. 62 [1] Unverändert.

[2] Das Gebiet eines Synodalverbandes gemäss Artikel 61 Absatz 3 wird ohne Rücksicht auf das Gebiet der Landeskirche in Bezirke eingeteilt. Diese können mit jenen der Landeskirche zusammenfallen.

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

Synodalrat

Art. 65 [1] Oberste Vollzugs-, Aufsichts- und Verwaltungsbehörde der evangelisch-reformierten Landeskirche ist der Synodalrat.

[2] Seine Mitglieder sind von der kantonalen Kirchensynode frei aus der Zahl der in kirchlichen Angelegenheiten Stimmberechtigten zu wählen. Sie können nicht zugleich Mitglieder der Kirchensynode sein, haben darin aber beratende Stimme.

[3] Unverändert.

Kirchensynode

Art. 70 [1] Oberste Vertretung der römisch-katholischen Landeskirche ist die kantonale Synode. Sie wird jeweils auf eine Amtsdauer von vier Jahren von den gemäss Artikel 15 Stimmberechtigten gewählt.

[2] Wählbar in die Synode sind alle im Kirchengebiet der römisch-katholischen Landeskirche wohnhaften Stimmberechtigten.

Kirchengebiet, Wahlkreise, Wahlverfahren

Art. 71 [1] Das Kirchengebiet wird in Regionen aufgeteilt, die auch als Wahlkreise für die Wahl der Abgeordneten in die Synode gelten.

[2] Das Wahlverfahren wird durch Dekret des Grossen Rates geordnet.

Synodalrat; kirchliche Oberbehörde

Art. 71 a (neu) [1] Oberste Vollzugs-, Aufsichts- und Verwaltungsbehörde der römisch-katholischen Landeskirche ist der Synodalrat.

[2] Wählbar in die Synode sind alle in kirchlichen Angelegenheiten Stimmberechtigten, die im Kirchengebiet der römisch-katholischen Landeskirche wohnhaft sind.

[2] Wo in gesetzlichen Erlassen eine Mitwirkung der kirchlichen Oberbehörde vorgesehen ist, ist dies für die römisch-katholische Landeskirche der Bischof von Basel.

Kirchenverfassung und Volksrechte

Art. 72 [1] Die kantonale Synode erlässt aufgrund der kantonalen Gesetzgebung und zur Ordnung der kirchlichen Angelegenheiten eine Kirchenverfassung sowie die dazugehörenden Ausführungsverordnungen (Art. 78a bleibt vorbehalten). Die Kirchenverfassung sowie ihre Abänderungen sind der Abstimmung der kirchlich Stimmberechtigten zu unterbreiten.

[2] Erlasse und Beschlüsse der kantonalen Synode, welche die Angelegenheiten der römisch-katholischen Landeskirche betreffen, und die nicht nach den Bestimmungen der Kirchenverfassung selber in die endgültige Zuständigkeit der kantonalen Synode fallen, sind auf Begehren einer in der Kirchenverfassung festzusetzenden Zahl von kirchlich Stimmberechtigten oder Kirchgemeinden der Abstimmung der kirchlich Stimmberechtigten zu unterstellen (Referendum).

[3] Einer in der Kirchenverfassung festzusetzenden Zahl von kirchlich Stimmberechtigten oder Kirchgemeinden steht das Recht zu, bei der kantonalen Synode den Erlass, die Aufhebung oder Abänderung eines die Angelegenheiten der römisch-katholischen Landeskirche betreffenden Erlasses oder Beschlusses zu beantragen (Vorschlagsrecht). Solche Begehren können in der Form der einfachen Anregung oder des ausgearbeiteten Entwurfs gestellt werden.

[4] Das Verfahren über die Anwendung des Referendums, die Anordnung von Abstimmungen und die Ausübung des Vorschlagsrechtes werden durch die kantonale Synode geordnet.

Antrags- und Vorberatungsrecht

Art. 72a (neu) Die Kirchenverfassung bestimmt, wem das Antrags- und Vorberatungsrecht in römisch-katholischen Kirchensachen, soweit diese in den Bereich der Staatsbehörden fallen, zusteht. Dieses Recht kann von der kantonalen Synode oder vom Synodalrat ausgeübt werden.

Erste Verfassung der römisch-katholischen Landeskirche

Art. 78a (neu) Die erstmalige Ausarbeitung der Verfassung der römisch-katholischen Landeskirche sowie die Regelung der Abstimmung über deren Annahme ist Sache der bisherigen römisch-katholischen Kommission.

II.

1. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gesetzesänderung.
2. Mit ihrem Inkrafttreten werden aufgehoben:
   – Dekret vom 11. September 1947 über die Organisation und

Wahl der römisch-katholischen Kommission, mit Änderung vom 10. Mai 1955 (BSG 410.311);
- § 16 Absatz 1 Buchstabe *d*, § 54 und § 56 Absatz 3 der Verordnung vom 2. April 1946 über die kirchlichen Stimmregister und das Verfahren bei kirchlichen Wahlen und Abstimmungen (BSG 410.131).

Bern, 9. September 1980

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Stoffer*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 24. September 1980

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Favre*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 18. September 1980

Im Namen der Kommission

Die Präsidentin: *Felber*

Von der Redaktionskommission genehmigter Text

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret über die Bernische Lehrerversicherungskasse (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Dekret vom 17. September 1973 über die Bernische Lehrerversicherungskasse wird wie folgt geändert:

Art. 1 [1] Unverändert.

[2] Der Kasse haben die im Kanton Bern

a an öffentlichen Primar- und Mittelschulen definitiv oder provisorisch für mindestens ein Jahr angestellten Lehrkräfte,

b an staatlichen Heimen, in denen Kinder im schulpflichtigen Alter unterrichtet werden, angestellten Lehrkräfte,

c an diesen Schulen und Heimen definitiv oder provisorisch für mindestens ein Jahr angestellten Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen,

d definitiv oder provisorisch für mindestens ein Jahr angestellten Kindergärtnerinnen

beizutreten.

Art. 4 [1] Der versicherte Verdienst umfasst (unter Ausschluss der Teuerungs- und Sozialzulagen):

a bei den nach dem Dekret vom 15. November 1972 über die Lehrerbesoldungen besoldeten Lehrern an Primar- und Mittelschulen:
- 94 Prozent der Grundbesoldung (Anfangsgrundbesoldung, Dienstalterszulagen, Besoldungszuschläge) gemäss den Artikeln 2, 3, 4 und 5 des Dekretes,
- 94 Prozent der in Artikel 7 des Dekretes genannten Zulagen,
- 94 Prozent der Entschädigungen an Rektoren, Schulvorsteher und Oberlehrer, sofern eine zusätzliche Entschädigung trotz Reduktion des Pflichtpensums bezahlt wird und diese Personen ohne Beschränkung in der Wiederwählbarkeit gewählt sind,
- 94 Prozent der 13. Monatsbesoldung auf den obengenannten Besoldungsteilen;

b bei den nach dem Dekret über die Besoldung der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung besoldeten Personen:
- 94 Prozent der Grundbesoldung (Anfangsgrundbesoldung, Dienstalterszulagen) gemäss den Artikeln 3 und 5 des Dekretes,
- 94 Prozent der 13. Monatsgrundbesoldung.

[2] Die nach Absatz 1 vorstehend errechneten Beträge werden um einen einheitlichen Koordinationsabzug von 13 200 Franken reduziert. Bei nicht vollbeschäftigten Mitgliedern richtet sich der Koordinationsabzug nach dem Beschäftigungsgrad.

[3] Unverändert.

[4] Bei Schwankungen im Beschäftigungsgrad, welche infolge eines periodischen Wechsels in einzelnen zu unterrichtenden Schuljahren eintreten und die drei Wochenlektionen nicht überschreiten dürfen, wird das höhere Pensum versichert. Bei allen übrigen Änderungen im Beschäftigungsgrad wird die effektive Lektionenzahl versichert. In besonderen Fällen entscheidet die Versicherungskasse im Einverständnis mit der Erziehungsdirektion.

[5] (neu) Der versicherte Verdienst der nicht vollamtlich angestellten Haushaltungslehrerinnen wird jeweils aufgrund des Pensums des vorangehenden Schuljahres bestimmt.

II.

1. Für die sich aus der Neuordnung der versicherten Verdienste (Einbau von 17 Prozent Teuerungszulagen und der Ortszulage für Ledige in die Grundbesoldungen sowie Neufestsetzung des Koordinationsabzuges) ergebenden Erhöhungen haben Staat und die im öffentlichen bernischen Schuldienst stehenden Mitglieder keine Monatsbetreffnisse zu leisten.
   Die angeschlossenen Betriebe haben für die entsprechenden Erhöhungen der versicherten Verdienste die zwölf ordentlichen Monatsbetreffnisse zu leisten.
2. Bei den vor dem Inkrafttreten dieser Änderung festgesetzten Renten der Bernischen Lehrerversicherungskasse werden 17 Prozent Teuerungszulagen eingebaut.
   Sofern angeschlossene Betriebe ebenfalls 17 Prozent Teuerungszulagen einbauen, haben sie aufgrund der bestehenden Verträge das entsprechende Deckungskapital zu leisten.

III

1. Diese Änderungen treten auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

2. Die Verordnung vom 18. Februar 1969 über die versicherten Besoldungen der Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen wird aufgehoben.

Bern, 9. Juli/8. Oktober 1980

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Favre*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 29. September 1980

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Gsell*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret über die Krankenversicherung

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 28. Juni 1964 über die Krankenversicherung (Gesetz),

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1 Berechtigte im Sinne des Gesetzes sind:

a Eltern, Verwitwete, gerichtlich Getrennte, Geschiedene und im gleichen Haushalt lebende oder auf ihre Kosten versorgte unmündige Kinder sowie kinderlose Ehegatten, wenn der Berechnungsfaktor (Art. 2) des Unterhaltspflichtigen nicht mehr beträgt als 10 000 Franken;

b die übrigen Personen, wenn der Berechnungsfaktor nicht mehr beträgt als 7000 Franken.

Bei Kindern, die nicht selbst für Einkommen aus Erwerbstätigkeit steuerpflichtig sind, ist der für den Unterhaltspflichtigen geltende Berechnungsfaktor massgebend.

Art. 2 Für die Beurteilung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe *c* des Gesetzes werden ermittelt:

a das rechtskräftig festgesetzte steuerbare Einkommen (Ziff. 25 der Steuererklärung). Für Verheiratete, die Anspruch auf den Abzug nach Artikel 46 Absatz 2 des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern haben, ermässigt sich dieses Einkommen um den im Steuertarif berücksichtigten Abzug;

b das rechtskräftig festgesetzte steuerbare Reinvermögen (Ziff. 40 der Steuererklärung);

c das ausserhalb des Kantons versteuerte Einkommen und Vermögen.

Das um 3 Prozent des Vermögens vermehrte Einkommen bildet den Berechnungsfaktor.

Art. 3 Der jährliche Beitrag des Staates an die Prämien der Berechtigten wird festgesetzt wie folgt:

Berechtigte	Krankenpflege	Krankengeld		Spitaltaggeld von mindestens 12 Franken
		2 bis 5 Franken	6 Franken und höher	
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Für Personen gemäss Artikel 1 Buchstabe *a*	96.—	21.60	48.—	18.—
Für Personen gemäss Artikel 1 Buchstabe *b*	60.—	14.40	28.80	18.—

Art. 4 Dieses Dekret tritt am 1. Januar 1981 in Kraft. Es ersetzt dasjenige vom 13. September 1976.

Bern, 2. Juli/1. Oktober 1980

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Favre*
Der Vizestaatsschreiber: *Maeder*

Bern, 22. September 1980

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Strahm*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret
über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten
(Dekret II zum Gesetz über die Verbesserung des Wohnungsangebotes)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Februar 1978 über die Verbesserung des Wohnungsangebotes,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Zielsetzung

Art. 1 [1] Dieses Dekret bezweckt die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten. Zur Erreichung dieses Ziels beteiligt sich der Staat an den Massnahmen gemäss dem Bundesgesetz vom 20. März 1970 über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten (nachfolgend Bundesgesetz genannt).

[2] Diese Bestrebungen werden durch Beiträge von Bund, Staat und Gemeinden an die Kosten der Verbesserung der Wohnverhältnisse gefördert.

Anwendbares Bundesrecht

Art. 2 Anspruchsvoraussetzungen, Auflagen und Bedingungen sowie Leistungsverweigerung und Rückforderung richten sich nach dem Bundesgesetz und dessen Ausführungserlassen.

Verknüpfung der Beiträge

Art. 3 Staats- und Gemeindebeitrag ergeben zusammen die Kantonsleistung gemäss Bundesgesetz. Diese wird in jedem Fall nur zusammen mit dem Bundesbeitrag zugesichert.

Staats- und Gemeindebeitrag

Art. 4 [1] Erbringt die Gemeinde des Bauortes 25 bis 50 Prozent der Kantonsleistung, so leistet der Staat die restlichen 50 bis 75 Prozent.

[2] Der Gemeindeanteil kann auch von Dritten erbracht werden.

Berechnung des Gemeindebeitrages

Art. 5 Die Gemeinden werden zur Festsetzung ihres Anteils entsprechend den Grundsätzen des Finanzausgleichs in Beitragsklassen eingeteilt. Diese Einteilung ist so vorzunehmen, dass alle beteiligten Gemeinden zusammen voraussichtlich nicht mehr als einen Drittel der Kantonsleistung zu erbringen haben.

Verfügbare Mittel

Art. 6 Für die Leistungen im Sinne dieses Dekretes werden jährlich höchstens 2 Millionen Franken bereitgestellt. Die in einem Rechnungsjahr nicht beanspruchten Beträge werden zurückgestellt.

Bewilligungsverfahren

Art. 7 [1] Beitragsgesuche sind auf vorgeschriebenem Formular bei der zuständigen Gemeindestelle einzureichen. Diese überprüft die Angaben des Gesuchstellers und leitet das Begehren mit ihrem Antrag an das kantonale Amt für Wohnungswesen weiter.

[2] Das kantonale Amt für Wohnungswesen ermittelt die beitragsberechtigten Arbeiten und fordert die notwendigen Unterlagen ein.

[3] Es eröffnet die von den finanzkompetenten Behörden bewilligten Beiträge. Der Gesuchsteller hat innert 30 Tagen zu erklären, ob er die Beiträge und die damit verbundenen Auflagen annimmt.

Vollzug

Art. 8 [1] Der Vollzug erfolgt durch das kantonale Amt für Wohnungswesen.

[2] Der Regierungsrat erlässt soweit erforderlich Vollzugsvorschriften.

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Art. 9 Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1981 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1990.

Bern, 25. Juni/8. Oktober 1980

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Favre*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 29. September 1980

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *von Känel*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret über die Wohnbaulandsicherung in Berggemeinden

(Dekret III zum Gesetz über die Verbesserung des Wohnungsangebotes)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Februar 1978 über die Verbesserung des Wohnungsangebotes,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Zielsetzung

Art. 1 Dieses Dekret bezweckt ein vergrössertes Wohnungsangebot zugunsten der dauernd ansässigen Wohnbevölkerung in Bergregionen. Zur Erreichung dieses Ziels fördert der Staat mittels Zinskostenbeiträgen die Bestrebungen der Gemeinden, Land für den Wohnungsbau zu sichern.

Bergregionen

Art. 2 [1] Die Bergregionen entsprechen den Regionen gemäss dem Bundesgesetz vom 28. Juni 1974 über Investitionshilfe für Berggebiete, jedoch ohne die Agglomerationen Biel und Thun.

[2] Zusätzlich können Gemeinden berücksichtigt werden, deren Baugebiet zum grössten Teil innerhalb der Standardgrenze des eidgenössischen landwirtschaftlichen Produktionskatasters liegt.

Art und Umfang der Staatsleistung

Art. 3 [1] Der Staat kann während höchstens fünf Jahren die Zinskosten der Darlehen übernehmen, welche die Gemeinden für den Erwerb von Wohnbauland aufnehmen.

[2] Der Staat kann diese Kosten während höchstens zweier Jahre auch für den Erwerb bestehender Liegenschaften übernehmen. Der Erwerb durch die Gemeinde muss notwendig sein, um die Liegenschaft als Wohnraum für die dauernd ansässige Wohnbevölkerung zu erhalten.

Kaufsrecht

Art. 4 [1] Lässt sich eine Gemeinde ein entgeltliches Kaufsrecht auf Land einräumen, kann der Staat während höchstens zweier Jahre die Zinskosten der Darlehen vorschiessen.

[2] Die Vorschüsse werden in Beiträge umgewandelt, wenn innert zweier Jahre das Kaufsrecht ausgeübt worden ist. Andernfalls sind sie ganz oder teilweise zurückzubezahlen.

Abgabenbefreiung

Art. 5 Für Erwerbungen der Gemeinden, an die der Staat nach diesem Dekret Beiträge ausrichtet, wird keine Handänderungsabgabe, jedoch eine dem Aufwand angemessene Gebühr bezogen.

Anspruchsvoraussetzungen

Art. 6 [1] Staatshilfe kann nur gewährt werden, wenn
- der Erwerb mit den Zielsetzungen der Regionalplanungen und der regionalen Entwicklungskonzepte übereinstimmt;
- der Landpreis im Rahmen vergleichbarer Landgeschäfte liegt;
- der Landpreis Wohnungen zu finanziell angemessenen Bedingungen ermöglicht.

[2] Es muss sichergestellt werden, dass die Wohnungen als Erstwohnungen genutzt werden. Ausnahmsweise darf der Eigentümer in der von ihm bewohnten Liegenschaft höchstens eine Ferienwohnung oder ein stilles Gewerbe betreiben.

[3] Liegen die Zinskosten für ein einzelnes Geschäft unter 1000 Franken im Jahr, werden keine Beiträge zugesprochen. Pro Gemeinde und Jahr werden höchstens 100000 Franken neu bewilligt.

Verfügbare Mittel

Art. 7 Für die Leistungen im Sinne dieses Dekretes werden jährlich höchstens 3 Millionen Franken bereitgestellt. Die in einem Rechnungsjahr nicht beanspruchten Beträge werden zurückgestellt.

Auflagen

Art. 8 [1] Innert fünf Jahren seit dem Erwerb durch die Gemeinde muss auf subventioniertem Land mit dem Wohnungsbau begonnen werden. Bestehende Liegenschaften sind innert zweier Jahre zweckentsprechend zu nutzen.

[2] Aus wichtigen Gründen können diese Fristen um höchstens zwei Jahre verlängert werden.

[3] Die Nutzungsbeschränkung nach Artikel 6 Absatz 2 ist im Grundbuch als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung zugunsten des Staates für die Dauer von zehn Jahren anzumerken.

Weitergabe des Landes

Art. 9 [1] Die Gemeinde kann Land oder Wohnraum im Baurecht abgeben, vermieten oder verkaufen.

[2] Soweit die Gemeinde bei der Weitergabe von subventioniertem Land ausnahmsweise einen Gewinn erzielt, hat sie die Staatsbeiträge zurückzubezahlen.

[3] Während zehn Jahren darf der Erwerber das Grundstück weder seinem Zweck entfremden noch mit Gewinn verkaufen. Zur Sicherung dieser Auflage hat sich die Gemeinde ein zehnjähriges Rückkaufsrecht einräumen zu lassen. Dieses ist im Grundbuch vorzumerken.

[4] Werden Wohnungen vermietet, hat die Gemeinde dafür zu sorgen, dass nicht mehr als die kostendeckende Miete verlangt wird. Zu

Ferienzwecken vermietete möblierte Wohnungen und Zimmer unterstehen dieser Mietzinsregelung nicht.

Rückforderung

Art. 10 [1] Werden die Auflagen verletzt, so fordert der Staat die ausbezahlten Beiträge samt Zins von der Gemeinde ganz oder teilweise zurück. Die Gemeinde haftet auch für eine Verletzung durch Dritte.

[2] Des weiteren hat die Gemeinde die erlassene Handänderungsabgabe nachzubezahlen. Die bereits bezahlte Gebühr ist auf die Abgabe anzurechnen.

Vollzug

Art. 11 [1] Der Vollzug erfolgt durch das kantonale Amt für Wohnungswesen. Über jährliche Beiträge, die seine Finanzkompetenz übersteigen, entscheidet die zuständige übergeordnete Behörde.

[2] Die Gemeinden regeln und kontrollieren die Verwendung des Landes. Das kantonale Amt für Wohnungswesen übt über die Zweckerhaltung die Oberaufsicht aus.

[3] Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsvorschriften.

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Art. 12 Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1981 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1983.

Bern, 25. Juni/8. Oktober 1980

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Favre*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 29. September 1980

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *von Känel*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Grossratsbeschluss betreffend Konvention zwischen dem Staat Bern und der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern, einerseits, und der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Jura, anderseits, über den Synodalverband

---

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Die Konvention vom ■■ zwischen dem Staat Bern und der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern, einerseits, und der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Jura, anderseits, über den Synodalverband, wird genehmigt.
2. Die Konvention unterliegt gemäss Artikel 6 Ziffer 2 und Artikel 6c der Staatsverfassung des Kantons Bern dem fakultativen Referendum.
3. Die Konvention ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, 11. Juni/24. September 1980 — Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Favre*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 18. September 1980 — Im Namen der Kommission

Die Präsidentin: *Felber*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Grossratsbeschluss betreffend Abschluss eines Vertrages mit dem Kanton Jura über die Einrichtung und den Unterhalt eines milchwirtschaftlichen Kontroll- und Beratungsdienstes

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Der Vertrag vom 24. September 1980/8. Oktober 1980 über die Einrichtung und den Unterhalt eines milchwirtschaftlichen Kontroll- und Beratungsdienstes wird genehmigt.
2. Der Vertrag vom 24. September 1980/8. Oktober 1980 über die Einrichtung und den Unterhalt eines milchwirtschaftlichen Kontroll- und Beratungsdienstes ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, 10. September/
8. Oktober 1980

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Favre*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 19. September 1980

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Haldemann*

Vertrag

zwischen

dem Kanton Bern, vertreten durch den Regierungsrat,

und

der Republik und dem Kanton Jura, vertreten durch die Regierung,

betreffend

die Einrichtung und den Unterhalt eines milchwirtschaftlichen Kontroll- und Beratungsdienstes

Gestützt auf die Verordnung des Bundesrates vom 22. November 1972 über den milchwirtschaftlichen Kontroll- und Beratungsdienst,

gestützt auf die Verordnung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 22. November 1972 über den Eutergesundheitsdienst,

gestützt auf die Verordnung des Regierungsrates des Kantons Bern vom 18. Dezember 1974 über den milchwirtschaftlichen Kontroll- und Beratungsdienst und den Eutergesundheitsdienst (milchwirtschaftliche Kontrollverordnung),

legen die Parteien folgendes fest:

Zweck und Geltungsbereich

Art. 1 [1] Mit dem vorliegenden Vertrag kommen die Kantone Bern und Jura überein, einen gemeinsamen milchwirtschaftlichen Kontroll- und Beratungsdienst einzurichten und zu unterhalten.

[2] Der milchwirtschaftliche Kontroll- und Beratungsdienst erstreckt sich auf das bernische Einzugsgebiet des Verbandes bernischer Käserei- und Milchgenossenschaften (Milchverband) sowie im Kanton Jura auf die Tätigkeitsbereiche folgender Genossenschaften: Les Bois, Le Boéchat, Les Breuleux, Fürstengut, Le Noirmont, Le Noirmont S. d. P. d., Le Peuchapatte, Le Peu-Claude und La Sapinière.

[3] Die Verordnung des Regierungsrates des Kantons Bern vom 18. Dezember 1974 über den milchwirtschaftlichen Kontroll- und Beratungsdienst und über den Eutergesundheitsdienst gilt auch in den in Absatz 2 genannten jurassischen Gebieten. Dagegen sind die Artikel 15, 16 und 17 der Verordnung vom 18. Dezember 1974 und der Artikel 18 der genannten Verordnung, soweit sie die Rekurskommission betreffen, nicht auf den Kanton Jura anwendbar. Die Rekurse werden gemäss dem Code de procédure administrative du Canton du Jura geregelt.

Zentralstelle

Art. 2 Die Zentralstelle verrichtet in besagtem Gebiet die ihr gemäss Artikel 9 der Verordnung über den milchwirtschaftlichen Kon-

troll- und Beratungsdienst und über den Eutergesundheitsdienst übertragenen Aufgaben.

Aufsichtskommission

Art. 3 [1] Der Kanton Jura ordnet einen Vertreter mit Stimmrecht zu den Sitzungen der Aufsichtskommission ab.

[2] Zu den Sitzungen der Aufsichtskommission sind bei wichtigen Fragen, welche die im Kanton Jura gelegenen Tätigkeitsbereiche betreffen, auch ein von der Division de l'agriculture du Canton du Jura bestimmter Vertreter sowie der Kantonstierarzt und der Kantonschemiker des Kantons Jura beizuziehen.

[3] Letztere haben beratende Stimme und werden von der Zentralstelle entschädigt.

Sekretariat der Sanktions- und Kreiskommission

Art. 4 Das Sekretariat der Sanktions- und Kreiskommission wird von der Rechtsabteilung der Landwirtschaftsdirektion des Kantons Bern geführt.

Kreiskommission für Verstösse im jurassischen Einzugsgebiet

Art. 5 [1] Die Kreiskommission Jura beurteilt die im jurassischen Einzugsgebiet begangenen und in die Zuständigkeit der Kreiskommission fallenden Verstösse.

[2] Der Obmann wird hierbei durch einen von der Division de l'agriculture du Canton du Jura ernannten Vertreter ersetzt, der von der Zentralstelle entschädigt wird.

Beschwerdeinstanzen

Art. 6 [1] Als Beschwerdeinstanz im Sinne von Artikel 29 Absatz 1 der eidgenössischen Kontrollverordnung amtet für das jurassische Einzugsgebiet der Juge administratif du district, vorbehaltlich des Beizuges der Cour administrative.

[2] Die Beschwerdeinstanzen melden ihre Entscheide der Zentralstelle, dem Milchverband, dem Milchkäuferverband, der betroffenen Genossenschaft, dem Milchkäufer und dem Sekretariat der Sanktionskommission.

Kostenverteilung

Art. 7 [1] Der Anteil des Kantons Jura an den vom Kanton Bern gemäss Artikel 22 der kantonalen Kontrollverordnung zu übernehmenden Kosten wird im Verhältnis der im bernischen und jurassischen Einzugsgebiet verwerteten Milch berechnet.

[2] Sollte sich dieses Verhältnis wesentlich ändern, können beide Kantone jederzeit die Neufestsetzung ihrer Kostenanteile verlangen.

Inkraftsetzung und Kündigung

Art. 8 [1] Dieser Vertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1980 in Kraft.

[2] Er kann vorbehaltlich einer Kündigungsfrist von 12 Monaten von jeder der beiden Parteien mit eingeschriebenem Brief zum Ende des folgenden Jahres gekündigt werden.

Für den Regierungsrat des Kantons Bern	Für die Regierung der Republik und des Kantons Jura
Der Präsident: *Favre* Der Staatsschreiber: *Josi*	Der Präsident: *Beuret* Der Staatsschreiber: *Boinay*
Bern, 8. Oktober 1980	Delémont, 24. September 1980

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Grossratsbeschluss betreffend Abschluss eines Vertrages mit dem Kanton Jura über die Sekundarschule La Courtine in Bellelay

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Der Vertrag vom 16. Juli 1980/30. Juli 1980 über die Sekundarschule La Courtine in Bellelay wird genehmigt.
2. Der Vertrag vom 16. Juli 1980/30. Juli 1980 über die Sekundarschule La Courtine in Bellelay unterliegt gemäss Artikel 6c der Staatsverfassung des Kantons Bern dem fakultativen Referendum.
3. Der Vertrag vom 16. Juli 1980/30. Juli 1980 über die Sekundarschule La Courtine in Bellelay ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, 10. September/
8. Oktober 1980

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Favre*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 19. September 1980

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Haldemann*

Vertrag

zwischen

dem Kanton Bern, vertreten durch den Regierungsrat,

und

der Republik und dem Kanton Jura, vertreten durch die Regierung,

betreffend

die Sekundarschule La Courtine in Bellelay

Grundsatz

Art. 1 Die Gemeinschaft der Sekundarschule La Courtine mit Sitz in Bellelay, die gegenwärtig die Gemeinden Saicourt, Les Genevez, Lajoux, Châtelat, Monible und Sornetan umfasst, wird vom Kanton Bern und der Republik und dem Kanton Jura in gegenseitigem Einverständnis aufrechterhalten.

Modalitäten

Art. 2 Vorbehaltlich einer notwendigen Anpassung an die Gesetzgebung des Kantons Bern oder anderer von beiden Parteien zu genehmigenden Änderungen bleiben die Statuten der Schulgemeinschaft vom April 1954 weiterhin in Kraft.

Art. 3 Die Schule unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen des Kantons Bern. Grössere Streitfälle werden nach Anhörung der jurassischen Behörden entschieden.

Art. 4 Die Schulaufsicht obliegt den Aufsichtsorganen des Kantons Bern. Auf Begehren werden die jurassischen Aufsichtsbehörden beigezogen.

Art. 5 Der Regierungsrat des Kantons Bern wählt die fünf Staatsvertreter in die Schulkommission; zwei von ihnen mit Wohnsitz im Kanton Jura werden von der jurassischen Regierung bezeichnet.

Lehrkörper

Art. 6 Wählbar für eine Lehrerstelle in der Schule La Courtine sind Lehrer, die entweder im Besitze eines Lehrerdiploms, eines äquivalenten Fähigkeitsausweises oder eines bernischen Wählbarkeitszeugnisses sind.

Art. 7 Die Ausschreibungen für offene Lehrerstellen erscheinen sowohl im Amtlichen Schulblatt des Kantons Bern als auch im Journal officiel scolaire der Republik und des Kantons Jura.

Art. 8 Die in die Sekundarschule La Courtine gewählten Lehrer können entweder im Kanton Bern oder in der Republik und dem Kanton Jura Wohnsitz nehmen.

Art. 9 Die obligatorische Weiterbildung der Lehrer erfolgt im Centre de perfectionnement de langue française du Canton de Berne. Zur Fortbildung können die Lehrer der Sekundarschule La Courtine Kurse besuchen, die sowohl vom Centre de perfectionnement de langue française du Canton de Berne als auch vom Centre de perfectionnement du Corps enseignant jurassien abgehalten werden.

Art. 10 Die Lehrer können Mitglieder der von den Behörden der beiden Kantone eingesetzten Kommissionen werden.

Art. 11 Der Direktor der Sekundarschule La Courtine ist eingeladen, an den Sitzungen der Conférence des directeurs des Ecoles secondaires der Republik und des Kantons Jura mit beratender Stimme teilzunehmen.

Beiträge und Entschädigung

Art. 12 Die Republik und der Kanton Jura beteiligt sich im Verhältnis zur Anzahl der Schüler, die im Kanton Jura ihren Wohnsitz haben und die die genannte Schule besuchen, an der Zahlung der drei Siebentel der Lehrerbesoldungen. Dieser Beitrag entspricht dem Staatsanteil, der dem Kanton Jura von der Erziehungsdirektion des Kantons Bern in Rechnung gestellt wird.

Art. 13 Die Republik und der Kanton Jura beteiligt sich zur Hälfte an der Zahlung anderer, allfällig erforderlicher Staatsbeiträge an die Schulgemeinschaft, vorausgesetzt, dass die jurassischen Behörden hierzu ihre Genehmigung erteilt haben.

Art. 14 Der Kanton Jura garantiert dem Kanton Bern die Ausrichtung des Gemeindeanteils an die Lehrerbesoldungen, der von Gemeinden, die sich auf seinem Gebiet befinden, geschuldet wird.

Art. 15 Der Kanton Bern präsentiert dem Kanton Jura zunächst seine Vorschussanträge, dann die Schlussabrechnung. Der Kanton Jura entrichtet seine Beiträge sowie die der Gemeinden auf das entsprechende Konto des Kantons Bern.

Art. 16 Der vorliegende Vertrag tritt am 1. August 1980 unter Vorbehalt seiner Genehmigung durch die zuständigen Behörden der beiden Kantone in Kraft. Er hat eine Laufzeit von sechs Jahren und ist stillschweigend verlängerbar. Er kann mit einer dreijährigen Kündigungsfrist jeweils zum Ende einer Verwaltungsperiode von sechs Jahren abgeändert oder gekündigt werden.

Für den Regierungsrat
des Kantons Bern

Der Präsident: *Favre*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 30. Juli 1980

Für die Regierung
der Republik und des Kantons Jura

Der Präsident: *Beuret*
Der Staatsschreiber: *Boinay*

Delémont, 16. Juli 1980

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Grossratsbeschluss betreffend Abschluss eines Vertrages mit dem Kanton Jura über die Benützung der Zivilschutz-Ausbildungszentren von Tramelan, Laufen und Lyss/Kappelen

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Der Vertrag vom 24. September 1980/8. Oktober 1980 über die Benützung der Zivilschutz-Ausbildungszentren von Tramelan, Laufen und Lyss/Kappelen wird genehmigt.
2. Der Vertrag vom 24. September 1980/8. Oktober 1980 über die Benützung der Zivilschutz-Ausbildungszentren von Tramelan, Laufen und Lyss/Kappelen ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, 10. September/
8. Oktober 1980

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Favre*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 19. September 1980

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Haldemann*

Vertrag

zwischen

dem Kanton Bern, vertreten durch den Regierungsrat,

und

der Republik und dem Kanton Jura, vertreten durch die Regierung,

betreffend

die Benützung der Zivilschutz-Ausbildungszentren von Tramelan, Laufen und Lyss/Kappelen

Gegenstand

Art. 1 Der Kanton Bern stellt der Republik und dem Kanton Jura sowie dessen Gemeinden zur Verfügung:
- die regionalen Zivilschutz-Ausbildungszentren von Tramelan und Laufen für die Personalausbildung;
- das kantonale Zivilschutz-Ausbildungszentrum von Lyss/Kappelen für die Kaderausbildung.

Kosten

Art. 2
- Die mit der Personalausbildung verbundenen pauschalen Kosten werden gemäss dem entsprechenden Bundestarif geregelt; der Kanton Jura schuldet die Gemeindeanteile.
- Die von den Ausbildungszentren Tramelan und Laufen errechneten administrativen Kosten werden Gegenstand einer jährlichen Abrechnung sein.
- Die mit der Kaderausbildung in Lyss/Kappelen verbundenen pauschalen Kosten werden gemäss dem entsprechenden Bundestarif geregelt.
- Die administrativen Kosten werden Gegenstand einer jährlichen Abrechnung sein.

Inkrafttreten und Laufzeit

Art. 3 Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 1981 in Kraft. Er kann unter Beachtung einer Frist von sechs Monaten von einer der Parteien gekündigt werden.

Für den Regierungsrat
des Kantons Bern

Der Präsident: *Favre*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 8. Oktober 1980

Für die Regierung
der Republik und des Kantons Jura

Der Präsident: *Beuret*
Der Staatsschreiber: *Boinay*

Delsberg, 24. September 1980

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Grossratsbeschluss betreffend Abschluss eines Vertrages mit dem Kanton Jura über das bernische Kantonskriegskommissariat und den Service jurassien des affaires militaires

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Der Vertrag vom 24. September 1980/8. Oktober 1980 über das bernische Kantonskriegskommissariat und den Service jurassien des affaires militaires wird genehmigt.
2. Der Vertrag vom 24. September 1980/8. Oktober 1980 über das bernische Kantonskriegskommissariat und den Service jurassien des affaires militaires ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, 10. September/
8. Oktober 1980

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Favre*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 19. September 1980

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Haldemann*

Vertrag

zwischen

dem Kanton Bern, vertreten durch den Regierungsrat,

und

der Republik und dem Kanton Jura, vertreten durch die Regierung,

betreffend

das bernische Kantonskriegskommissariat und den Service jurassien des affaires militaires

Art. 1 [1]Das bernische Kantonskriegskommissariat übergibt dem Kanton Jura auf ausdrückliches Ersuchen der jurassischen Behörden den gemäss Bundesvorschriften ihm zustehenden Teil des Rüstungsauftrages der persönlichen Ausrüstung.

[2] Auf Ersuchen des Kantons Jura stellt das Kantonskriegskommissariat das für die Inspektion und Retablierung im Kanton Jura erforderliche Personal, die Ausrüstung und das Material zur Verfügung.

[3] Das Kantonskriegskommissariat verwaltet die Ausrüstung und Bewaffnung der Soldaten, die sich auf Auslandurlaub befinden oder eine Depotbewilligung erhalten haben.

Art. 2 Dieser Vertrag belastet finanziell weder die eine noch die andere Partei.
- Die Leistungen gemäss Artikel 1 Ziffern 1 und 2 gehen zu Lasten des Bundes.
- Für die gemäss Artikel 1 Ziffer 3 erbrachten Leistungen entrichten die berechtigten Wehrmänner die festgelegten Gebühren direkt beim bernischen Kantonskriegskommissariat.

Art. 3 Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 1981 in Kraft. Er läuft am 31. Dezember 1984 ab und kann nicht verlängert werden.

Für den Regierungsrat
des Kantons Bern

Der Präsident: *Favre*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 8. Oktober 1980

Für die Regierung
der Republik und des Kantons Jura

Der Präsident: *Beuret*
Der Staatsschreiber: *Boinay*

Delémont, 24. September 1980

Vortrag der Finanzdirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates zum Voranschlag für das Jahr 1981 und zum Finanzplan 1982 bis 1984

September 1980

---

1. Voranschlag 1981

Einleitung

Der Voranschlag 1981 des Kantons Bern rechnet mit einem Fehlbetrag von 96 Millionen Franken (1980: 88 Mio. Fr.). Es sind dies 3,6 Prozent der Gesamtausgaben von 2661 Millionen Franken oder 55 Prozent der staatlichen Investitionen (Fremdfinanzierungsquote).
Im Voranschlag sind berücksichtigt:
- Steueranlage 2,3 (seit 1979);
- Steuergesetzrevision auf 1. Januar 1981 und Wegfall der kantonalen Billettsteuer;
- durchschnittliche Teuerung auf den Besoldungen von 4,5 Prozent;
- Einnahmenausfall von total 40 Millionen Franken durch Bundessparmassnahmen (Kürzung der Kantonsanteile an der Stempelabgabe und am Reinertrag des Alkoholmonopols);
- Einbau von 17 Prozent Teuerungszulagen in die Grundbesoldungen;
- Verzicht auf eine Einlage in den Schuldentilgungsfonds.

1.1 Ausgangslage

Wirtschaftslage

Die Staatssteuern des Jahres 1981 (erstes Jahr einer neuen Veranlagungsperiode) werden auf den wirtschaftlichen Grundlagen der Jahre 1979 und 1980 bemessen werden. 1979 hat sich die schweizerische wie auch die bernische Wirtschaft gesamthaft erfreulich, wenn auch branchenmässig unterschiedlich, entwickelt. Das gleiche gilt auch für das laufende Jahr. Insbesondere auf dem Gebiet des Hochbaus hat sich ein Nachfrageüberhang mit der Tendenz zu Preissteigerungen entwickelt.
Die Teuerung, die für die Staatsfinanzen sowohl auf der Einnahmen- wie Ausgabenseite eine nicht unbedeutende Rolle spielt, hat, nach einer geringen Zunahme im Jahre 1978 von etwa 1 Prozent, im Jahre 1979 mit etwa 5 Prozent eine deutliche Akzentuierung erfahren, sich aber in der ersten Jahreshälfte 1980 wieder auf 3 bis 4 Prozent zurückgebildet. Die für 1981 angenommene Jahresteuerung von 4,5 Prozent ist naturgemäss ungewiss und aus heutiger Sicht eher vorsichtig geschätzt worden.

Finanzlage des Kantons

Die Staatsrechnung 1979 hat die Reihe der guten und gegenüber dem Voranschlag verbesserten Rechnungsabschlüsse fortgesetzt. Von der Ermächtigung zur Aufnahme von neuen Anleihen gemäss Volksbeschluss vom 13. März 1977 musste noch kein Gebrauch gemacht werden. Auch die Staatsrechnung 1980 dürfte voraussichtlich unter dem veranschlagten Bruttofehlbetrag von 88 Millionen Franken abschliessen.
Es kann deshalb wie in den Vorjahren von einer günstigen Finanzlage des Kantons ausgegangen werden.
Gegenüber 1980 fallen ab 1981 folgende Faktoren besonders ins Gewicht:
Die Steuergesetzrevision per 1. Januar 1981 lässt Steuerausfälle von rund 100 Millionen Franken erwarten, wovon allerdings rund die Hälfte bereits mit dem Steuerrabatt vorweggenommen worden ist. Dank günstiger Wirtschaftslage und neuer Veranlagung kann trotzdem mit einem bescheidenen Einnahmenzuwachs gerechnet werden.
Ab 1981 werden verschiedene Bundessparmassnahmen in Kraft treten. Die Aufhebung der Kantonsanteile an den Stempeleinnahmen und am Reinertrag des Alkoholmonopols wird sich unter Voraussetzung einer positiven Volksabstimmung am 30. November 1980 sofort (für den Kanton Bern 40 Mio. Fr.) und die lineare Beitragskürzung von 10 Prozent spätestens ab 1982 (für den Kanton Bern rund 15 Mio. Fr.) auswirken. Es wird darauf verzichtet, einen Teil dieser befristeten Mehrbelastungen des Staates auf die Gemeinden abzuwälzen. Andererseits ist nicht beabsichtigt, Ausfälle von Bundesbeiträgen bei Gemeinden durch staatliche Leistungen zu ersetzen. Die Frage der Lastenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden wird indessen nach Inkrafttreten des ersten Paketes einer Neuverteilung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen neu zu überprüfen sein.

Finanzpolitische Zielsetzungen

Die erwähnten Rahmenbedingungen legen für den Voranschlag 1981 folgende Zielsetzungen nahe:
- Erhaltung eines günstigen Steuerklimas unter Inkaufnahme einer beschränkten Mehrverschuldung;
- Verstetigung der Ausgaben durch knappe, nach Dringlichkeiten bemessene Budgetierung;
- Zurückhaltung im öffentlichen Bausektor.

1.2 Allgemeines zum Voranschlag

- Wie in den Vorjahren wurde auch der Voranschlag 1981 nach Ausgaben- und Einnahmen*richtwerten* erarbeitet, die der Regierungsrat festgelegt hatte.
- Die mit durchschnittlich 4,5 Prozent (wie 1980) veranschlagten *Teuerungszulagen* wurden für das Staatspersonal gesamthaft beim Personalamt, diejenigen für die Lehrerschaft bei den Konti der Erziehungsdirektion berücksichtigt.
- Für 1981 hat der Regierungsrat den *Personalzuwachs* in der Staatsverwaltung gegenüber dem Effektivbestand vom 31. Dezember 1980 auf 70 Personen begrenzt. In diesem Kontingent sind nicht berücksichtigt: 20 Polizeirekruten, zwei Pfarrstellen, Massnahmen zur Verhinderung des Numerus clausus an der Universität (4,8 Mio. Fr.) sowie Stellen, die durch die Neueröffnung von An-

stalten und Abteilungen gemäss Beschlüssen des Grossen Rates bedingt sind.
- Im Hinblick auf die Höhe des Fehlbetrages der Finanzrechnung wurde darauf verzichtet, dem *Schuldentilgungsfonds* weitere Mittel zuzuführen.

1.3 Der Voranschlag 1981 im Vergleich zu den Vorjahren

	Ausgaben Mio. Fr.	Zunahme zum Vorjahr	Einnahmen Mio. Fr.	Zunahme zum Vorjahr	Saldo Mio. Fr.	In Prozenten der Ausgaben
Rechnung 1978[1]	2413	2,7%	2418	2,3%	+ 5,0	0,2
Rechnung 1979	2346	−2,8%	2338	−3,4%	− 7,7	0,3
Budget 1980	2575	9,8%	2487	6,4%	−87,8	3,4
Budget 1981	2661	3,3%	2565	3,1%	−96,5	3,6

[1] Mit Nordjura.

Im Vergleich zum Voranschlag 1980 sind die Gesamtausgaben um 86 Millionen Franken (3,3%) und die Einnahmen um 78 Millionen Franken (3,1%) höher ausgefallen. Die Mehr- und Minder*ausgaben* verteilen sich im wesentlichen wie folgt:

	Mio. Fr.
– Finanzdirektion: Höhere Teuerungszulagen, Einbau von TZ, Beitrag an Finanzausgleichsfonds gemäss neuem Finanzausgleichsgesetz, Verzicht auf Einlage in den Schuldentilgungsfonds	+47
– Erziehungsdirektion: Höhere Teuerungszulagen an die Lehrerschaft, Einbau von TZ, Mehrbeiträge an Schulhausbauten, Stipendien und kulturelle Einrichtungen, erstmalige Beiträge an andere Hochschulkantone für bernische Studenten	+46
– Gesundheitsdirektion: Höhere Betriebsbeiträge an Spitäler, Einbau von TZ, Personalvermehrungen und Anschaffungen für die Datenverarbeitung bei den staatlichen Spitälern	+23
– Baudirektion: Hochbauamt, Tiefbauamt (spezielle Strassenstrekken), Beiträge an Gemeindestrassen	−20
– Militär-, Kirchen- sowie Verkehrs-, Energie- und Wasserwirtschaftsdirektion	−10
Total	+86

Die *Mehreinnahmen* von 78 Millionen Franken verteilen sich im wesentlichen wie folgt:

	Mio. Fr.
– Erziehungsdirektion: Anteile der Gemeinden an den Lehrerbesoldungen, Bundesbeiträge an Stipendien, Beiträge der Nichthochschulkantone	+30
– Finanzdirektion: Steuerverwaltung (+39), Anteil an der Stempelabgabe und am Ertrag des eidg. Alkoholmonopols (−40), Kostenrückerstattung aus Spitalsteuerzehntel, Aktivzinse	+16
– Gesundheitsdirektion: Spitalbeiträge der Gemeinden	+13
– Polizeidirektion: Motorfahrzeugsteuern, Gebühren, Kostgelder der Strafanstalten	+10
– Baudirektion: Bundesbeiträge für Neu- und Umbauten, Anteil am eidgenössischen Benzinzoll	+6
– Justizdirektion: Handänderungs- und Pfandrechtsabgaben, Gebühren	+3
Total	+78

Weitere Einzelheiten sind auf den Seiten 12 bis 25 des Voranschlages ersichtlich.

1.4 Personalaufwand (vgl. auch Ziff. 1.2)

Die Personalkosten für die Staatsverwaltung und die Lehrerschaft werden gegenüber dem Vorjahr mit einem Zuwachs von 73,9 Millionen Franken veranschlagt. Dieser Mehraufwand ist auf folgende Ursachen zurückzuführen:

Staatspersonal:	Mio. Fr.
Dienstalterszulagen, Dienstaltersgeschenke und Beförderungen	4,1
Einbau von Teuerungszulagen	12,9
Neue Stellen	6,0
Höhere Teuerungszulagen	22,5
Arbeitgeberbeiträge	2,6
Leistungen an Rentner	−4,4
Taggelder an Behörden und Kommissionen	0,4
Total	44,1

Lehrerschaft:	Mio. Fr.
Dienstalterszulagen, Dienstaltersgeschenke und Beförderungen	5,2
Einbau von Teuerungszulagen	10,9
Neue Stellen	4,8
Höhere Teuerungszulagen	17,0
Arbeitgeberbeiträge	−4,0
Leistungen an Rentner	−4,1
Total	29,8

1.5 Steuereinnahmen

Für das erste Jahr der neuen Veranlagungsperiode auf der Grundlage der Jahre 1979/1980 und nach Massgabe der Steuergesetzrevision per 1. Januar 1981 beruhen die Schätzungen auf

- Erhebungen der Kreisverwaltungen;
- Angaben der Eidgenössischen Wehrsteuerverwaltung;
- Angaben des zentralen AHV-Ausgleichsfonds in Genf;
- Trendrechnungen des kantonalen Amtes für Statistik für die natürlichen Personen.

Bei einer Anlage von 2,3 ergeben sich folgende Steuereinnahmen:

	1979	1980 B	1981 B
Direkte Steuern	1 208	1 213	1 291
Erbschafts- und Schenkungssteuern	26	27	28
Anteil Wehrsteuern	83	150	110[1]
Total	1 317	1 390	1 429

[1] Wehrsteuerschwaches Jahr.

1.6 Investitionen

	1979	1980 B	1981 B
Staatlicher Hochbau	69,3	80,0	74,0
Staatsstrassen	86,0	85,5	74,5
Nationalstrassen (Staatsanteil)	12,6	15,7	14,6
Übriger Tiefbau	4,0	4,3	4,4
Liegenschaften	6,8	7,2	7,2
Staatliche Investitionen	178,7	192,7	174,7
Investitionsbeiträge an Gemeinden und Dritte (inkl. Spitalzehntel)	194,6	213,0	208,7
Total	373,3	405,7	383,4

Der gegenüber dem Budget 1980 reduzierte staatliche Investitionsaufwand trägt in vermehrtem Mass dem tatsächlichen Zahlungsbedarf unter Berücksichtigung früherer Rückstellungen Rechnung. Im Blick auf die angespannte Beschäftigungslage im Baugewerbe ist zudem eine vermehrte Zurückhaltung im öffentlichen Bausektor erwünscht.

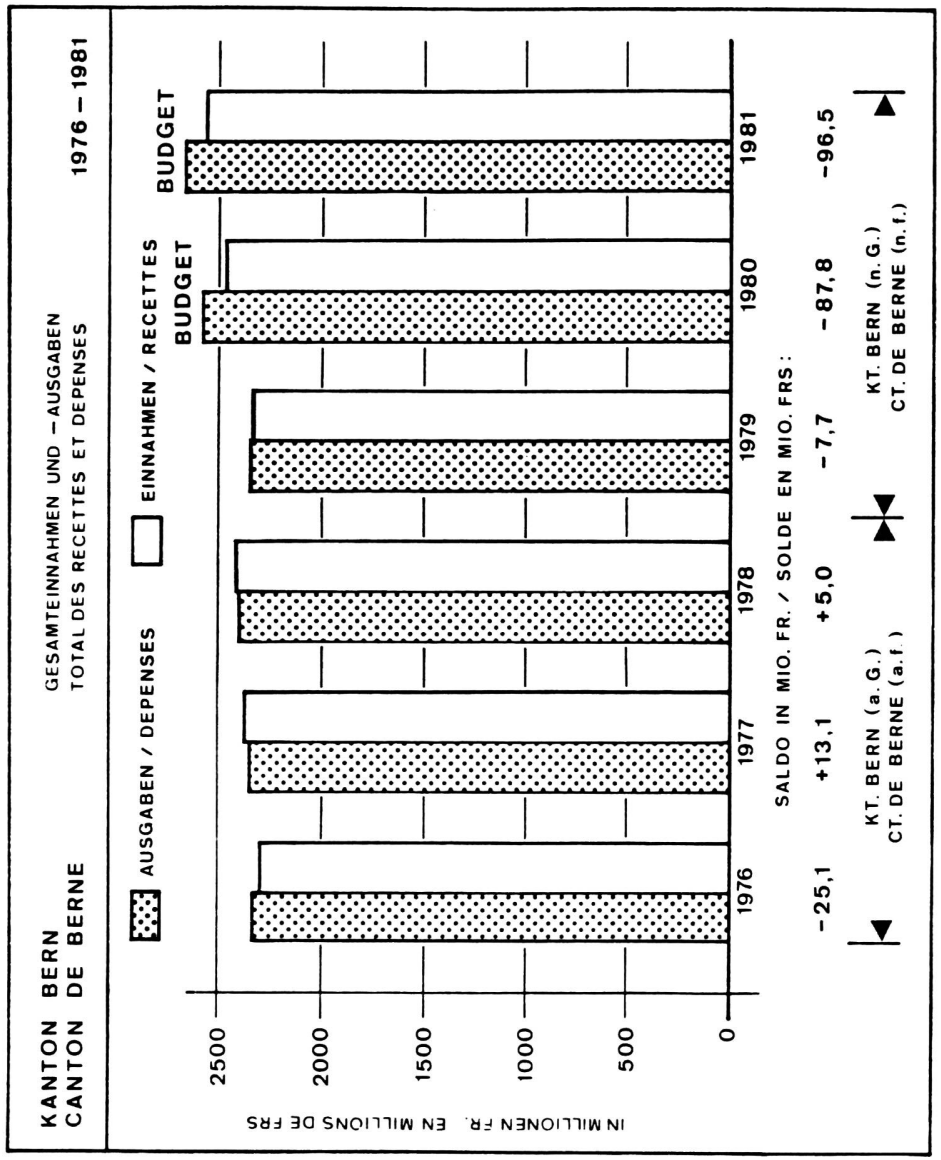
Die *Aufwendungen für den staatlichen Hochbau* verteilen sich im wesentlichen auf folgende Bauvorhaben (Anteil pro 1981):

	Fr.
Bern, Insel, OPS-Trakt Ost	1 200 000
Bern, Universität, Zellbiologisches Zentrum	6 000 000
Bern, Universität, Sporthalle	3 000 000
Bern, Amthaus	4 000 000
Bern, Schulwarte	1 000 000
Biel, Holzfachschule	500 000
Biel, Ingenieurschule, EDV-Abteilung	1 000 000
Biel, Ingenieurschule, Quellgasse	3 200 000
Münsingen, Loryheim	576 000
Bolligen, Jugendheim	1 000 000
Bolligen, Polizeischule Ittigen	1 000 000
Burgdorf, Schlossfelsen	1 000 000
Erlach, Schulheim	1 221 000
Oeschberg, Gartenbauschule	4 100 000
Langenthal, Landwirtschaftsschule	600 000
Hofwil, Pachtgut	700 000
Münsingen, Landwirtschaftsschule	2 000 000
Münsingen, Psychiatrische Klinik	4 890 000
Prêles, Jugendheim	4 147 000
St. Johannsen, Anstalten	3 000 000
Thun, Seminar	1 000 000
Witzwil, Anstalten	4 028 000
Zollikofen, Landwirtschafts- und Molkereischule	2 000 000
Brienz, Schnitzlerschule	700 000
Bern, Haushaltungslehrerinnenseminar	700 000
Bern, Verwaltungsgebäude Reiterstrasse	1 500 000
Köniz, Seminar Lerbermatt	1 000 000
Courtelary, Amthaus	500 000
Schwarzenburg, Schloss und Amthaus	1 000 000
Verschiedene kleinere Neu- und Umbauten	2 438 000
Unterhaltsarbeiten	15 000 000
Total gemäss Budget	74 000 000

Strassenbau

Der Nationalstrassenbau richtet sich nach dem Programm des Bundes und den durch diesen freigegebenen Krediten. Die Eidgenossenschaft trägt durchschnittlich 84 Prozent, der Kanton 16 Prozent. Das Schwergewicht liegt 1981 bei der linksufrigen Brienzerseestrasse, Umfahrung Interlaken und den Autobahnstrekken Bern–Kerzers.

Für den Staatsstrassenbau gilt das besondere, durch den Grossen Rat genehmigte Arbeitsprogramm. Referendumspflichtige neue Strassenanlagen mit Ausgaben von über 1 Million Franken unterliegen fakultativ oder obligatorisch der Volksabstimmung und werden vorher dem Grossen Rat in Einzelvorlagen unterbreitet. Die



Strassenrechnung gibt auf den Seiten 26 und 27 des Voranschlages Auskunft über den durch die Strassen verursachten Aufwand und seine Deckung durch zweckgebundene Einnahmen und allgemeine Staatsmittel.

1.7 Beiträge

Die veranschlagten Investitionsbeiträge an Gemeinden und Dritte setzen sich für 1981 wie folgt zusammen:

	Mio. Fr.
Wirtschaftsförderung	6,8
Fremdenverkehrsförderung	2,7
Berufsschulbauten	4,1
Wohnungsbau	6,8
Spitalbauten	62,0
Zivilschutzbauten	4,0
Schulhausbauten	16,1
Regional- und Ortsplanung	2,9
Gemeindestrassen	10,0
Wasserbauten	5,5
Trinkwasserversorgung, Abwasser- und Kehrichtbeseitigung	28,0
Privatbahnen	10,6
Aufforstungen, Waldwege, Lawinenverbauungen	5,2
Meliorationen	23,0
Fürsorgebauten	21,0
Total	208,7

1.8 Zusammenfassung

Der Voranschlag 1981 weist im Vergleich zum Jahr 1980 86 Millionen Franken Mehrausgaben und 78 Millionen Franken Mehreinnahmen aus, so dass der 1980 budgetierte Fehlbetrag von 88 Millionen Franken auf 96 Millionen Franken ansteigt. Im Hinblick auf die Auswirkungen der Steuergesetzrevision sowie der Bundessparmassnahmen und der berücksichtigten Teuerung von 4,5 Prozent ist dieses Resultat vertretbar, dies auch deshalb, weil ihm ein Betrag von rund 175 Millionen Franken an staatlichen Investitionen gegenübersteht.
Der Fehlbetrag ist soweit nötig durch Aufnahme neuer Anleihen zu decken. Grundlage dafür ist der Volksbeschluss vom 13. März 1977 (Ermächtigung zur Aufnahme von Anleihen bis zu 300 Mio. Fr.).

2. Finanzplan 1982 bis 1984

2.1 Allgemeines

Nach dem Gesetz über den Finanzhaushalt des Staates Bern vom 29. September 1968 hat der Regierungsrat den Finanzplan alle zwei Jahre zu revidieren und auf zwei weitere Jahre zu erstrecken. Dem Grossen Rat wird daher mit dem Voranschlag 1981 ein überarbeiteter Finanzplan für die Jahre 1982 bis 1984 vorgelegt, nachdem der letzte im November 1978 als Richtlinie genehmigt worden ist.

2.2 Zweck und Bedeutung des Finanzplanes

Der Finanzplan bezweckt, aufgrund der voraussichtlichen Entwicklung der Staatsaufgaben den Finanzbedarf auf längere Sicht abzuschätzen, damit insbesondere die Investitionen nach Dringlichkeiten verteilt und nötigenfalls rechtzeitig die sich aufdrängenden Massnahmen getroffen werden können. Der Finanzplan ist eine Richtlinie und kein Mehrjahresbudget und hat deshalb auch nicht die rechtliche Verbindlichkeit des Voranschlages. Es ist aber auch nicht bloss eine Wunschliste der Direktionen, werden doch die Anträge soweit als möglich überprüft und bereinigt. Verbindlichkeit kann dem Finanzplan aber trotzdem nicht zugesprochen werden; denn die Entwicklung der sehr zahlreichen, den Finanzhaushalt beeinflussenden Faktoren kann auf längere Sicht zu wenig genau vorausgesehen werden; ausserdem muss mit unerwarteten neuen Gegebenheiten gerechnet werden. Ins Gewicht fallende und die Finanzplanung erschwerende Unsicherheiten bestehen zur Zeit vor allem hinsichtlich der allgemeinen Wirtschaftsentwicklung und der Massnahmen zur Neuordnung und Verbesserung des Bundeshaushaltes sowie der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen.

2.3 Rahmenbedingungen

Den Direktionen wurden lediglich für das Jahr 1982 Richtwerte vorgeschrieben, für die folgenden zwei Jahre jedoch darauf verzichtet. Es wurde im übrigen von folgenden Voraussetzungen ausgegangen:

- jährliche nominelle Zunahme des Bruttosozialproduktes um 4,5 Prozent;
- jährliche Teuerung auf den Besoldungen: 4,5 Prozent;
- Steueranlage 2,3;
- Verzicht auf Äufnung des Schuldentilgungsfonds;
- Berücksichtigung der im Juni 1980 von den eidgenössischen Räten beschlossenen Bundessparmassnahmen;
- keine Berücksichtigung der Neuordnung der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen sowie des eventuellen Ausfalls infolge Neuregelung der Wehrsteuer, weil Umfang und Zeitpunkt dieser Massnahmen noch zu unbestimmt.

2.4 Bemerkungen zu den Ergebnissen des Finanzplanes

	Ausgaben Mio. Fr.	Zunahme zum Vorjahr	Einnahmen Mio. Fr.	Zunahme zum Vorjahr	Defizit Mio. Fr.	In Prozenten der Ausgaben
1979	2 346		2 338	.	8	0,3
1980 B	2 575	9,8	2 487	6,4	88	3,4
1981 B	2 661	3,3	2 565	3,1	96	3,6
1982 FP	2 790	4,8	2 645	3,1	145	5,2
1983 FP	2 932	5,0	2 719	2,8	213	7,2
1984 FP	3 043	3,8	2 780	2,2	263	8,6

Den Finanzplanergebnissen liegen die obenerwähnten Annahmen zugrunde. Eventuelle Fehlschätzungen, wie z. B. jener der Teuerungszulagen, können sich kumulierend auswirken. Wie auch die Abweichungen zwischen Voranschlag und Rechnung 1979 bestätigen, lassen sich Differenzen beim gegebenen Rechnungsumfang nie völlig ausschliessen. Wie bisher ist deshalb die jährliche Überprüfung der Finanzplanung unerlässlich und in diesem Zusammenhang auch eine Reduktion der Fehlbeträge anzustreben. Dieses Ziel soll ohne Erhöhung der Steuerbelastung erreicht werden. Dies bedingt Zurückhaltung in der Übernahme neuer Staatsaufgaben und die sorgfältige Abklärung der finanziellen Auswirkungen aller neuen Gesetzesvorlagen.

Bereits das Jahr 1982 hat sich im Rahmen der Finanzplanung als kritisch erwiesen:

- Der Fehlbetrag von 145 Millionen Franken konnte erst nach Einsatz der Ausgleichsreserve 1979 von 50 Millionen Franken auf diesen Betrag gesenkt werden.
- Es handelt sich um das zweite Jahr der gleichen Veranlagungsperiode, so dass keine höheren Steuereinnahmen als 1981 zu erwarten sind. Andererseits erfordern allein die Teuerungszulagen von 4,5 Prozent für das Staatspersonal, die Lehrerschaft und das Personal der subventionierten Institutionen einen Mehrbetrag von brutto rund 75 Millionen Franken.
- Mehrbelastungen sind ferner aus folgenden Massnahmen zu erwarten: Auswirkungen der 10-Prozent-Kürzung der Bundesbeiträge; Neuordnung AHV/IV, Krankenversicherung, Gastwirtschaftsgesetz, Berufsbildungsgesetz, Energiegesetz, Flächenbeiträge in der Landwirtschaft.

Sofern sich die untragbaren Defizite der Finanzplanjahre 1983 und 1984 anlässlich der nächstjährigen Überprüfung bestätigen sollten, hat der Regierungsrat in Aussicht genommen, ein Sanierungskonzept ausarbeiten zu lassen. Wesentliche Pfeiler dieses Konzeptes sollen sein:

Einnahmen:

- Keine Erhöhung der direkten Steuern;
- Erhöhung von Gebühren und anderen Einnahmen.

Ausgaben:

- Aufgabenteilung zwischen Staat und Gemeinden;
- Herabsetzung der Plafonds für Verpflichtungskredite;
- Abbau oder Beschränkung anderer staatlicher Leistungen.

Die Deckung der Fehlbeträge hat durch Aufnahme von Anleihen zu erfolgen (Ermächtigung zur Aufnahme von 300 Mio. Fr. durch Volksbeschluss vom 13. März 1977).

Im übrigen wird auf den Kommentar im Finanzplan verwiesen.

3. Anträge

Gemäss beiliegendem Beschlussesentwurf wird beantragt:

1. den Voranschlag für das Jahr 1981 mit einer Steueranlage von 2,3 zu genehmigen;
2. den Finanzplan 1982 bis 1984, der als Richtlinie zu gelten hat und jährlich den neuen Verhältnissen anzupassen ist, zu genehmigen;

Bern, 9. September 1980 Der Finanzdirektor: *W. Martignoni*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Staatswirtschaftskommission

Grossratsbeschluss betreffend Voranschlag 1981 und Finanzplan 1982 bis 1984

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Der Voranschlag für das Jahr 1981 wird mit einer Steueranlage von 2,3 genehmigt.
2. Der Finanzplan 1982 bis 1984, der als Richtlinie zu gelten hat und jährlich den neuen Verhältnissen anzupassen ist, wird genehmigt.

Bern, 15. Oktober 1980

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: i.V. *Bürki*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 14. Oktober 1980

Im Namen der Staatswirtschaftskommission

Der Präsident: *Haudenschild*

Vortrag der Baudirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates betreffend das Programm über den Ausbau der Staatsstrassen in den Jahren 1981 und 1982 (Zweijahresprogramm)

I. Einleitung

Das Gesetz vom 2. Februar 1964 über den Bau und Unterhalt der Strassen enthält keine Vorschriften über die langfristige Planung des Ausbaus der bernischen Staatsstrassen. Ebensowenig kennt es ein für die nähere Zukunft massgebendes Realisierungsprogramm. Schliesslich fehlen im Gesetz Vorschriften zur Finanzkompetenzordnung im staatlichen Strassenbau. Diese Mängel sollen bei der bevorstehenden Gesetzesrevision behoben werden.
Regierungsrat und Verwaltung sind seit langem bemüht, die genannten Lücken in Zusammenarbeit mit dem Grossen Rat durch eine den Bedürfnissen entsprechende Praxis zu überbrücken. Dem dienen folgende Massnahmen:

1. Im Sinne langfristiger Planung ist im Jahre 1966 ein von der Verwaltung ausgearbeitetes Zehnjahresprogramm für den Ausbau der Staatsstrassen von der damaligen Strassenkommission des Grossen Rates beraten und gebilligt worden. Dieses Programm bildet auch heute noch die wesentliche Grundlage für den Ausbau der bernischen Hauptstrassen.
2. Dem Grossen Rat wird periodisch das Zweijahresprogramm über den Ausbau der Staatsstrassen zur Genehmigung vorgelegt. Dieses zeitlich mit den Steuerperioden übereinstimmende Programm bildet die Grundlage für die Festlegung der Budgetkredite. Es hat insofern Rahmencharakter, als es dem Regierungsrat freigestellt ist, allenfalls notwendige Abänderungen vorzunehmen, insbesondere das Programm dem effektiven Stand der Baubereitschaft der Objekte anzupassen.
3. Der Regierungsrat bezeichnet in jährlichen Arbeitsprogrammen die von der Verwaltung auszuführenden Strassenbauten. Grundlagen für diese Arbeitsprogramme sind die jeweiligen Zweijahresprogramme des Grossen Rates, der Staatsvoranschlag des betreffenden Jahres und der Stand der Baubereitschaft der einzelnen Objekte.

Die Beschlüsse des Grossen Rates über das Zweijahresprogramm 1979/1980 und über die Strassenbaukredite des Staatsvoranschlages 1980 waren bekanntlich Gegenstand einer von den Herren Daniele Jenni und Luzius Theiler beim Bundesgericht angehobenen staatsrechtlichen Beschwerde, mit welcher die Verletzung der verfassungsmässigen Finanzkompetenzordnung gerügt wurde. Das Bundesgericht hat mit Urteil vom 18. Mai 1979 diese Beschwerde, soweit es darauf eintreten konnte, teilweise gutgeheissen. In den Urteilserwägungen hat es Richtlinien für das künftige Vorgehen aufgestellt. Diesen wird beim vorliegenden Zweijahresprogramm 1981/1982 Rechnung getragen. Es ergibt sich daraus die Notwendigkeit umfangreicherer Erläuterungen. Der Vortrag wird demgemäss in drei Abschnitte gegliedert, die sich allgemein mit dem Strassenbauprogramm, mit den Grundsätzen der Finanzkompetenzordnung und, soweit nötig, mit den einzelnen Positionen des Strassenbauprogramms befassen.

II. Zum Strassenbauprogramm

Das neue Zweijahresprogramm gibt Auskunft über die wesentlichen für die Jahre 1981 und 1982 vorgesehenen Korrektions- und Ausbauarbeiten am bernischen Staatsstrassennetz. Die grossrätliche Verkehrskommission hat das Programm in ihrer Sitzung vom 16. Oktober 1980 beraten und zuhanden des Grossen Rates verabschiedet.
Das vorliegende Programm ist aufgrund der nachgenannten Forderungen aufgestellt worden:

- Fortsetzung von Strassenbauten, die 1980 nicht haben beendet werden können;
- Weiterführung des durchgehenden Ausbaus ausgewählter Erstklass-Strassen;
- Förderung der Staubfreimachung von Naturstrassen;
- Beseitigung von Niveauübergängen;
- Eliminierung von Gefahrenstellen;
- Sanierung von Strecken mit regelmässig auftretenden Frostschäden.

Die zur Verfügung stehenden finanziellen und personellen Mittel reichen leider nicht dazu aus, alle notwendigen Arbeiten auszuführen. Die Verwirklichung vieler Begehren aus Parlament und Gemeinden muss hinausgeschoben werden. Ebensowenig ist die an sich wünschbare Konzentration der Mittel auf einige wenige bedeutende Objekte durchführbar, weil so im ganzen Kantonsgebiet ein immer grösserer Nachholbedarf in Erscheinung treten würde. Dem vermehrten Setzen von Prioritäten steht dementsprechend die Tatsache entgegen, dass jeder Landesteil, ja jede Gemeinde die Berücksichtigung ihrer berechtigten Wünsche erwartet. Das vorliegende Zweijahresprogramm sieht folgende Verteilung des Baukredites für die Staatsstrassen gemäss den Budgetkrediten 2110 712 10, 2110 712 20, 2110 712 30 und 2110 712 40 vor:

	1981	1982	1981/82
A Erstklass-Strassen/Talstrassen	20 525 000.—	19 940 000.—	40 465 000.—
B Zweitklass-Strassen/Verbindungsstrassen	10 185 000.—	11 080 000.—	21 265 000.—
C Erstklass-Strassen/Alpenstrassen	300 000.—	620 000.—	920 000.—
D Spezielle Strassenstrecken	24 000 000.—	24 000 000.—	48 000 000.—
E Unvorhergesehenes	5 990 000.—	5 360 000.—	11 350 000.—
Total Budgetkredit 2110 712 10, 20, 30 und 40	61 000 000.—	61 000 000.—	122 000 000.—

III. Zur Finanzkompetenzordnung

a Nach der bernischen Staatsverfassung unterliegen Beschlüsse des Grossen Rates, welche für den gleichen Gegenstand eine neue, nicht gebundene Gesamtausgabe von mehr als 10 Millionen Franken zur Folge haben, dem obligatorischen Referendum (Art. 6 Abs. 4 Staatsverfassung), während für derartige Beschlüsse über eine Gesamtausgabe von mehr als 1 Million bis zu 10 Millionen Franken das fakultative Referendum gilt (Art. 6 b Staatsverfassung).
Das Bundesgericht hat im erwähnten Urteil entschieden, dass die genannten Bestimmungen der Staatsverfassung mangels besonderer Ordnung des Strassenbaugesetzes auch für die Bewilligung von Strassenbaukrediten gelten. Soweit allerdings Kredite der Fortsetzung oder Beendigung von Strassenbauten dienten, welche aufgrund früherer, nicht angefochtener Grossratsbeschlüsse begonnen worden sind, bleibe das Referendum ausgeschlossen. Es sei Sache des Grossen Rates zu entscheiden, welche Posten des Zweijahresprogramms gebundene und welche neue Ausgaben zur Folge haben und in welchen Fällen eine Strasse, die einen einzigen Gegenstand im Sinne der Staatsverfassung bildet, bloss fortgesetzt und beendigt wird. Dementsprechend sind einzelnen Positionen des vorliegenden Zweijahresprogramms Kennziffern mit folgender Bedeutung beigefügt:

1. besondere Kreditvorlage nötig; obligatorisches Finanzreferendum;
2. besondere Kreditvorlage nötig; fakultatives Finanzreferendum;
3. rechtskräftiger Kreditbeschluss liegt vor;
4. Kreditbeschluss liegt vor; Referendumsfrist läuft noch;
5. Ausgaben über 1 Million Franken, die als Anpassungs- oder Fortsetzungsarbeiten nicht dem Finanzreferendum unterliegen.

Alle nicht mit Kennziffern bezeichneten Positionen betreffen entweder gebundene Ausgaben im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung oder erfordern eine Nettoausgabe, die unter der Kostengrenze liegt, welche für das Finanzreferendum massgebend ist. Für diese Arbeiten werden die erforderlichen Kredite vom Grossen Rat mit dem Staatsvoranschlag bewilligt. Dasselbe gilt für die mit 5. bezeichneten Anpassungs- oder Fortsetzungsarbeiten.

b Für die Unterscheidung zwischen neuen und gebundenen Ausgaben und für die Bestimmung des massgebenden Gesamtaufwandes hat das Bundesgericht folgende Regeln aufgestellt:

- Die Aufwendungen für den Unterhalt des bestehenden Strassennetzes und für seine Anpassung an die neuen Verkehrsverhältnisse oder an neue technische Erfordernisse sind gebundene Ausgaben (Erwägungen Ziff. 6 a S. 20 und Ziff. 6 b S. 21).
- Demgegenüber begründen Arbeiten, die über das Vorgenannte hinausgehen, so für den Bau neuer Strassen oder für die vollständige Neuanlage einer bestehenden Strasse neue, nicht gebundene Ausgaben (Erwägungen 6 a S. 20). Dasselbe gilt für den Ausbau von Strassen, soweit es sich nicht nur um eine Anpassung der Strassen an die neuen Verkehrsverhältnisse handelt. Denn hier besteht weitgehende Entscheidungsfreiheit darüber, ob eine neue Strasse gebaut oder eine bestehende Strasse durch eine neue ersetzt werden soll und wie gegebenenfalls Linienführung und Ausführung zu bestimmen sind (Erwägungen 6 b S. 21/22).
- Der massgebende Gesamtaufwand ist nach dem Grundsatz der Einheit der Materie zu bestimmen (Gesamtausgabe «für den gleichen Gegenstand»). Ein Gegenstand, der ein Ganzes bildet, darf nicht künstlich in Teilstücke aufgeteilt werden mit dem Zweck, den Gegenstand dem Referendum zu entziehen. Strassen bilden einen einzigen unteilbaren Gegenstand, wenn die einzelnen Strassenstücke weitgehend nutzlos wären, sofern die Strasse nicht fertiggestellt würde (Erwägungen 6 c S. 22/23).
- Aus dem Grundsatz der Einheit der Materie folgt sodann für das Übergangsrecht, dass früher begonnene Strassenbauten, die seinerzeit als Ganzes hätten bewilligt werden müssen, heute ohne Referendum fortgesetzt und beendet werden dürfen (Erwägungen 6 c S. 23/24).

c Die meisten im vorliegenden Zweijahresprogramm vorgesehenen Strassenarbeiten haben den Zweck, die Sicherheit und Leistungsfähigkeit der bestehenden Strassen angesichts der erheblich gesteigerten Verkehrsbelastung aufrechtzuhalten. Es geht also in der Regel um «die Anpassung bestehender Strassen an neue Verkehrsverhältnisse» im Sinne der bundesgerichtlichen Begriffsumschreibung. Sie sind im Programm der Einfachheit halber als «Korrektionen» bezeichnet. Sie unterliegen nach dem Gesagten dem Finanzreferendum nicht.
Als «Ausbau» sind entsprechend den Darlegungen des Bundesgerichts aufgefasst die ganze oder die teilweise Neuanlage einer Strasse einschliesslich von Ortsumfahrungen sowie von Über- oder Unterführungen zur Aufhebung von Niveauübergängen. Sie unterliegen dem Finanzreferendum, sofern nicht das Übergangsrecht Anwendung findet (Baubeginn vor 1980).

IV. Erläuterung einzelner Positionen

10 1 221 Wilderswil–Zweilütschinen–Grindelwald

a Die Strecke Schweizerheim–Feuerwehrmagazin in Grindelwald soll auf einer Länge von 433 m verbreitert werden. Damit wird einem Begehren der Gemeinde entsprochen und zugleich die vor Jahren begonnene Korrektion der Talstrassen in den Lütschinentälern weitergeführt (Motion Boss vom 10. November 1969, Postulate Boss vom 10. Februar 1975 und 11. Februar 1976).
b Anschluss der neuen Gemeindestrasse nach Gsteigwiler durch Vorsortierung.
c Beseitigung einer Gefahrenstelle durch Neuanlage einer bestehenden privaten Zufahrt.

10 1 518 Zweisimmen–Lenk

Mit der Wiederaufnahme des Bahnbetriebes Zweisimmen–Lenk muss der Niveauübergang Gwatt aus Gründen der Verkehrssicherheit beseitigt werden. Das Geschäft unterliegt dem fakultativen Referendum.

10 1 221 Thun–Beatenbucht–Interlaken

Die beiden Korrektionen dienen der Beseitigung noch verbliebener Engpässe auf dieser im übrigen in den letzten Jahren weitgehend sanierten Strecke. In Nastel

sollen die Strasse auf einer Länge von 400 m verbreitert und dadurch die Kurvenverhältnisse verbessert werden. In Unterseen ist der Strassenknoten bei der Bärenkurve zu sanieren.

10 2 10 Bern–Luzern

a Umfahrung der Ortschaft Oberhofen gemäss rechtskräftigem Kreditbeschluss des Grossen Rates vom 11. September 1979. Die Arbeiten sind begonnen. Fertigstellung 1982.

b Korrektion der Worbstrasse Egghölzli vom Egghölzli bis zur Gemeindegrenze Muri. Die Fahrbahn weist einen schlechten, verkehrsgefährdenden Zustand auf. Bäume unmittelbar am Fahrbahnrand. Die Strasse soll auf einer Länge von etwa 450 m saniert werden mit teilweiser Geradlegung parallel zur Autobahn.

10 2 6 Bern, Papiermühlestrasse

Korrektion bei der Einmündung Kasernenstrasse im Zusammenhang mit dem vorgesehenen neuen Verwaltungsgebäude Reiterstrasse.

10 2 12 Bern–Freiburg

Vorgesehen sind lokale Verbesserungen zwischen Niederwangen und Halen. Sanierung unübersichtlicher Stellen, gefährlicher Einmündungen von Gemeindestrassen und des schlechten Fahrbahnzustandes.

10 2 221 Belp–Toffen–Mühlethurnen

Mit den unter den Buchstaben *a* bis *c* aufgeführten Strassenbauten wird die seit einigen Jahren eingeleitete Anpassung der Gürbetalstrasse an die heutigen Verkehrsverhältnisse fortgesetzt bzw. auf weiteren Teilstrecken realisiert (u. a. Verbreiterung auf 7 m gemäss Normalprofil der Gürbetalstrasse).

10 2 230 Riggisberg–Wattenwil–Blumenstein

Die Staatsstrasse durch Wattenwil ist weitgehend ausgebaut und mit Gehwegen versehen worden. Die Gemeinde beabsichtigt, auf einem noch nicht ausgebauten Teilstück den fehlenden Gehweg zu erstellen. In diesem Zusammenhang muss auch die Staatsstrasse saniert und teilweise verlegt werden, womit unübersichtliche, unfallgefährliche Kurven und Zufahrten ausgemerzt werden können.

10 2 232 Köniz–Schwarzenburg

Die unter den Buchstaben *a* bis *c* aufgeführten Korrektionen dienen der Fortsetzung der bereits seit einigen Jahren betriebenen Sanierung dieses Strassenzuges entsprechend den heutigen Verkehrsanforderungen und dem seinerzeit festgelegten Ausbaustandard (Nordmalprofil der Strasse 7 m, teilweise mit beidseitigen Radstreifen).

10 2 235 Bern–Wohlen

Die Eymattstrasse (Strecke Autobahnanschluss Bern-Bethlehem bis Kappelenbrücke) muss als Folge der Schliessung der Wohlenstrasse und der Halenstrasse (beides Gemeindestrassen) ausgebaut werden (RRB Nr. 832 vom 7. März 1973).

10 2 236/1242 Halenbrücke–Kirchlindach

Weiterführung einer bereits im Jahre 1980 begonnenen Sanierung der Staatsstrasse in Zusammenhang mit kommunalen Massnahmen der Unfallverhütung (Bau von Gehwegen und Vorsortierungen).

10 2 522 Boll–Sinneringen–Krauchthal

Sanierung der Einmündung Utzigenstrasse (Gemeindestrasse) in die Lindentalstrasse (Staatsstrasse). Die Einmündung ist unübersichtlich, steil und sehr gefährlich. Vorgesehen ist die Überführung der Utzigenstrasse über die Staatsstrasse. Der Kostenteiler zwischen Staat und Gemeinde muss noch definitiv ausgehandelt werden.

10 2 18 Soyhières–Laufen–Kantonsgrenze

a Mit diesen Arbeiten wurde im Sommer 1980 begonnen. Mit ihrem Abschluss wird das letzte Teilstück der T 18 auf Gemeindegebiet Liesberg korrigiert sein. Gleichzeitig wird ein Gehweg erstellt.

b Einbau einer noch fehlenden Verschleissschicht auf der vom seinerzeitigen Oberingenieurkreis V vor Jahren sanierten Teilstrecke von Oberrüti Richtung Soyhières.

10 2 267 Röschenz–Kleinlützel

Die schmale und Frostschäden aufweisende Staatsstrasse vom Dorfausgang Röschenz bis zur Mühle Kleinlützel soll auf einer Länge von 600 m ausgebaut und zugleich auf der Innerortstrecke mit einem Gehweg versehen werden.

10 3 6 Zollikofen–Lyss–Biel

a Die Aufhebung des Niveauübergangs bei Kosthofen steht im Zusammenhang mit dem von der SBB beabsichtigten Ausbau der Strecke Münchenbuchsee–Lyss auf Doppelspur. Für dieses Geschäft wird dem Grossen Rat eine besondere, dem fakultativen Referendum unterliegende Kreditvorlage unterbreitet werden.

b bis *e* Es handelt sich um Korrektionsarbeiten auf der alten T 6 in den Gemeinden Worben, Studen und Brügg. Die Sanierungsstrecken weisen schlechtes Profil, ungenügende Tragfähigkeit des Koffers und teilweise ungenügende Breite auf. Gleichzeitig mit den Korrektionen werden durch die Gemeinden teilweise Trottoirs erstellt oder angepasst.

10 3 182 Ins–Sugiez–Murten

Aufhebung des Niveauübergangs Moosgasse gemäss Kreditbeschluss des Grossen Rates vom 27. August 1980. Die Referendumsfrist läuft.

10 3 235 Aarberg–Wohlen

Korrektion des letzten Abschnitts im Strassenzug Radelfingen–Frieswil. Im unteren Teilstück sind die Korrektionsarbeiten im Gang. Das obere Teilstück soll in den nächsten Jahren korrigiert werden (Kofferverstärkung und Verbreiterung auf Normalprofil).

10 3 1314 Nidau–Täuffelen–Ins

Diese Strasse ist in den vergangenen Jahren im Zusammenhang mit der Trennung Schiene BTI/Strasse den heutigen Verkehrsanforderungen angepasst worden. Noch zu beseitigen ist der verbliebene Engpass im bezeichneten Bereich. Vorgesehen sind die Anlage eines Trottoirs zum Schutze der Fussgänger und die Verbesserung der Verkehrsübersicht.

10 3 12 Schönbühl–Fraubrunnen

a Korrektion mit Trottoirerstellung eines Abschnittes, der seinerzeit wegen bestehender Altbauten nicht ausgebaut werden konnte. Die Altbauten sind nun abgebrochen, so dass die Korrektion möglich ist.

b Korrektion eines Abschnitts mit ungenügender Breite, schlechtem Koffer und engen Kurven (viele Unfälle), zugleich Sicherung des bestehenden Niveauübergangs SZB mit automatischen Barrieren. Weiterführung bereits aufgenommener Arbeiten.

10 3 22 Lyss–Büren a. d. A.

Weiterführung der Korrektion dieser Strasse in den Ortschaften Dotzigen, Rüti und Leuzigen. Die Strasse weist ungenügende Kofferung und keinen Fussgängerschutz auf. Auf Wunsch der Gemeinden werden Trottoirs erstellt.

10 3 524 Biel–Meinisberg

Korrektion der schmalen und ungenügend tragfähigen Strasse in Orpund, Abschnitt Friedhof bis Gemeindegrenze Safnern. Erstellung von Radweg und Trottoir (Benützung durch zahlreiche Schüler der Sekundarschule in Orpund). Weiterführung bereits begonnener Arbeiten.

10 3 6 Bienne–Sonceboz–Roches

a, b und *d* Korrektion noch unausgebauter Zwischenstücke dieser weitgehend sanierten Strasse. Verbreiterung auf das Normmass von 7,5 m.

c Sanierung der Strassenkreuzung beim Bahnhof Moutier in Zusammenarbeit mit der Gemeinde.

e Anlage einer Kriechspur im Bereich der Auberge du Relais in Zusammenarbeit mit dem Betriebsinhaber. Beseitigung der hier bestehenden Verkehrskalamität. Länge der Kriechspur etwa 150 m.

10 3 30 Sonceboz–St-Imier

Beseitigung eines wegen eines bestehenden Gebäudes verbliebenen Engpasses in der Dorfdurchfahrt. Die Gemeinde kann nun voraussichtlich das Gebäude erwerben, so dass die notwendige Sanierung möglich wird.

10 3 248 Tavannes–Tramelan–Saignelegier

Diese Strecke ist erst teilweise ausgebaut. Die bezeichneten verbliebenen, sehr schmalen Stellen müssen korrigiert werden (Begehren der Fédération des communes du Jura bernois). Verbreiterung auf 7 m.

10 4 10 Bern–Luzern

a Beendigung der 1976 begonnenen Umfahrung von Signau. Einbau der Verschleissschicht, Staatsbeitrag an Verlegung Schiessanlage, Sanierungsmassnahmen wegen setzungsempfindlichem Untergrund.

b Sanierung der Abwasserverhältnisse in der Unterführung Sägestrasse in Langnau zur Vermeidung von Überflutungen.

10 4 1 Kirchberg–Herzogenbuchsee–Langenthal

a Aufhebung des Niveauübergangs SBB Herzogenbuchsee/Oberönz gemäss rechtskräftigem Kreditbeschluss des Grossen Rates vom 11. September 1979.

b Beseitigung von Gefahrenstellen in Langenthal/Dreilinden gemäss Projekt 1967 (Einbau Linksabbieger, Trenninseln).

10 4 23 Herzogenbuchsee–Wiedlisbach

Weiterführung der bereits früher eingeleiteten Sanierung dieses Strassenzuges im Bereiche Röthenbach. Erweiterung auf Normbreite.

10 4 23 Burgdorf–Ramsei–Huttwil

Weiterführung der Korrektion dieser Strasse (Erweiterung auf Normalprofil 7,5 m). Beseitigung einer Gefahrenstelle in Hasle/Tschamerie durch kleine Umfahrung. Erneuerung der Fahrbahndecke.

10 4 242 Bätterkinden–Utzenstorf

Die Strasse wurde in den letzten Jahren entsprechend den heutigen Verkehrsanforderungen ausgebaut. Als einziger Engpass ist noch die Emmebrücke verblieben. Die alte Eisenbrücke wird durch eine Stahlbrücke ersetzt (im Bau).

10 4 240 Burgdorf–Wynigen–Langenthal

Ausbau der Strasse innerorts auf Normalprofil (7,5 m) mit Anlage von Gehwegen. Verbesserung der Einmündungen.

20 1 516 Frutigen–Adelboden

Weiterführung der bereits seit Jahren betriebenen Korrektion dieser Strasse gemäss Motion Pieren vom 21. Mai 1973.

20 1 1103 Schwarzenegg–Innereriz

Diese Strasse ist den heutigen Verkehrsanforderungen, wie sie insbesondere durch die touristische Entwicklung des Innereriz entstanden sind, nicht mehr gewachsen. Sie wird deshalb seit Jahren etappenweise ausgebaut (Strassenverbreiterung, Verbesserung der Tragfähigkeit).

20 1 1110 St. Niklausen–Habkern

Im Zuge der seit Jahren betriebenen Sanierung dieser Strasse sollen weitere Teilstrecken verbreitert, in der Tragfähigkeit verbessert und staubfrei gemacht werden.

20 1 1111 Brünig–Hochfluh–Reuti

Weiterführung der Anpassung der Haslibergstrasse an die heutigen Anforderungen (Tourismus, Zubringer für Berglandwirtschaft). Beseitigung der bezeichneten Engpässe.

20 1 1114 Leissigen–Krattigen–Aeschi–Mühlenen

Weiterführung der Korrektion dieser Strasse im Hundbühl. Verbesserung der Kurvenverhältnisse und der Verkehrssicherheit (Unfälle).

20 1 1116 Reichenbach–Kiental

Weiterführung der Korrektion dieser Strasse im Bereich Stinkhaltiwald.

20 2 1219 Mühlethurnen–Riggisberg

Umfahrung Graben gemäss Kreditbeschluss des Grossen Rates vom 27. August 1980. Die Referendumsfrist läuft.

20 2 520 Worb–Enggistein

Korrektion der sehr kurvenreichen, schmalen und teilweise sehr gefährlichen Strasse (Dorfdurchfahrt Enggistein!). Erweiterung der Fahrbahn auf 7 m mit bergseitigem Gehweg. Verbesserung des schlechten Unterbaus.

20 2 1206 Gurnigel–Schwefelberg

a Korrektion des letzten noch nicht staubfreien Abschnitts der Schwefelbergstrasse.
b Verlegung der unmittelbar vor dem Schwefelbergbad vorbeiführenden Strasse um rund 30 m talwärts.

20 2 1212 Köniz–Niedermuhlern

Instandstellung der Staatsstrasse in der Scherliau wegen eines 1979 erfolgten Absturzes der Bachböschung. Gleichzeitig Erstellung eines Trottoirs bergseits und Strassenverbreiterung auf 7 m. Weiterführung der bereits begonnenen Arbeit.

20 2 1222/1225 Mühledorf

Korrektion der Innerortsstrecke mit gleichzeitiger Erstellung der erforderlichen Gehwege durch die Gemeinde. Weiterführung bereits begonnener Arbeiten.

20 2 1223 Wattenwil–Gurzelen

Im Zusammenhang mit der Erstellung einer Kanalisationsleitung durch die Gemeinde wird der schlechte Unterbau der Strasse erneuert und die Strasse durchgehend auf 6 m verbreitert. Einbau einer Vorsortierung auf der Staatsstrasse Wattenwil–Seftigen.

20 2 1224 Belp

Korrektion der Hohlestrasse in Belp (Verbindung Bahnhof Belp–Gürbetalstrasse). Verbreiterung auf 6 m mit bergseitigem Gehweg (starker Fussgängerverkehr).

20 2 1231 Oberwichtrach–Talgut

Korrektion der Bahnhofstrasse (Verbindung Bahnhof zur Bern–Thun-Strasse). Verbreiterung auf 7 m, Erstellung eines Gehweges.

20 2 1246 Weyermatt–Uettligen

Korrektion der Innerortsstrecke von Säriswil bis zur Grastrocknungsanlage. Erweiterung mit Gehweg. Entschärfung der unfallgefährlichen Kurve beim Storchen.

20 2 1535 Röschenz–Netzerlen

Die Staatsstrasse vom Dorfausgang Röschenz bis zum Cholholz weist starke Frostschäden auf und muss daher saniert werden. Auf der Innerortsstrecke wird gleichzeitig talseits ein Gehweg erstellt.

20 2 1542 Laufen–Wahlen

Als letzte Etappen in der Korrektion dieses Strassenzuges sollen die Teilstrecke vor der Gemeindegrenze Laufen/Wahlen und die S-Kurve beim Restaurant Traube in Wahlen saniert werden.

20 3 1304 Schüpfen–Ortschwaben

Aufhebung des Niveauübergangs in Schüpfen durch Strassenüberführung im Zusammenhang mit der Erstellung der Doppelspur Münchenbuchsee–Lyss. Besondere Kreditvorlage mit fakultativem Referendum ist erforderlich.

20 3 1312 Pieterlen–Büren a. d. A.

Fertigstellungsarbeiten bezüglich der 1976 begonnenen Aufhebung des Niveauübergangs in Pieterlen.

20 3 1315 Aarberg–Täuffelen

Weiterführung der Korrektion dieses Strassenzuges in den Gemeinden Walperswil und Epsach. Verbesserung des Koffers und Strassenverbreiterung.

20 3 1316/1325 Douanne–Lamboing

Sanierung der Kreuzung dieser beiden Staatsstrassen. Behebung der sehr schlechten Sichtverhältnisse.

20 3 1567 Moutier–Le Pichoux

Sanierung der kurvenreichen und schmalen Dorfdurchfahrt Perrefitte. Verbreiterung auf 6 m, teilweise mit Gehweg.

20 4 1409 Schüpbach–Emmenmatt–Zollbrück

Instandstellung der Fahrbahndecke in Lauperswil/Kalchmatt. Gleichzeitig Erstellung eines Gehweges.

20 4 1412 Sumiswald–Wasen–Huttwil

Sanierungen infolge Aufhebung der Bahnlinie Huttwil–Eriswil. Erstellung von Gehwegen innerorts in Eriswil. Auftrag der Verschleissschicht. Weiterführung bereits begonnener Arbeiten (Strassenbauprogramm 1977/78).

20 4 1419 Affoltern

Korrektion der Strasse innerorts im Zusammenhang mit der Erstellung von Gehwegen.

20 4 1438 Aarwangen–Schwarzhäusern

Korrektion der Strasse innerorts in Schwarzhäusern mit Anlage von Gehwegen.

30 1 11 Vanel–Saanen–Zweisimmen–Spiez

a Korrektion der Teilstrecke Schönried–Saanenmöser. Verbreiterung der Strasse auf 7 m. Gleichzeitig Erstellung des dringend notwendigen Trottoirs.
b Erweiterung der Staatsstrasse auf 7 m in Zusammenhang mit dem Bau einer Linksabbiegespur und Sanierung einer Gemeindestrasseneinmündung.
c Erstellung einer minimalen Linksabbiegespur mit Brückenverbreiterung zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und Reduzierung des Verkehrsrückstaus im Dorf Zweisimmen.

40 1 6 Interlaken–Innertkirchen–Grimsel

Es handelt sich hier einerseits um Korrektionen im bereits weitgehend ausgebauten Abschnitt Interlaken–Meiringen (*h, i, k, l*), anderseits um die Weiterführung des Ausbaus der Grimselpassstrasse im Abschnitt Meiringen–Grimsel-Passhöhe (*a* bis *g*).
Der Ausbau der Grimselpassstrasse ist von der Strassenkommission des Grossen Rates mit dem Zehnjahresprogramm 1966 gebilligt worden. Er wurde noch in den sechziger Jahren auf der Teilstrecke Meiringen–Guttannen begonnen und seitdem etappenweise weitergeführt (s. bisherige Strassenbauprogramme).
Der Ausbau bezweckt, die den heutigen Sicherheits- und Verkehrsanforderungen nicht mehr genügende Passstrasse zu sanieren und sie zugleich dem auf der Walliser Seite im Einvernehmen mit dem Bund bereits erstellten Standard (Öffnung für 2,5 m breite Cars) anzugleichen.
Die gesamten Ausbaukosten (Meiringen–Passhöhe) sind mit rund 60 Millionen Franken zu veranschlagen. Davon übernimmt der Bund 60 Prozent. Bis heute sind etwa 25 Millionen Franken verbaut oder im Bau (Baustellen *b, c, d, e* und *g*). Der Ausbau dürfte im Jahre 1990 im wesentlichen abgeschlossen sein.
Die verhältnismässig lange Dauer der Bauarbeiten hängt mit den schwierigen topographischen und klimatischen Verhältnissen des Hochgebirges sowie der Unmöglichkeit von Verkehrsumleitungen und längeren Verkehrssperren zusammen.

40 1 516 Frutigen–Adelboden

Die erheblich erklärte Motion Pieren vom 21. Mai 1973 verlangt einen Tunnelbau bei der Lintherfluh zur Behebung der akuten Steinschlaggefahr. Es sind dafür Studien vorgesehen.

40 1 223 Spiez–Frutigen–Kandersteg

a, b Für den Bau der Umfahrungen von Spiezwiler und Frutigen liegen rechtskräftige Kreditbeschlüsse des Grossen Rates vom 21. Mai 1980 vor. Voraussichtliche Bauzeit: 1981 bis 1985/86.
c In Frutigen muss die Dorfausfahrt (Strecke Widibrücke–Engstligenbrücke) saniert werden. Weiterführung der bereits begonnenen Arbeiten.

40 2 18 Delsberg–Laufen–Basel

Das vom Grossen Rat am 13. September 1978 genehmigte Strassenprojekt «Mückenbergtunnel» befindet sich zur Zeit bei der Bezirkskommission Laufen und bei der Gemeinde Duggingen zur Vernehmlassung. Die Projektunterlagen sind gleichzeitig auch dem Bundesamt für Strassenbau zugestellt worden zur Festlegung der Bundessubvention. Sobald deren Höhe bekannt ist, werden vereinbarungsgemäss Verhandlungen mit dem Kanton Basel-Land über den Kostenverteiler stattfinden. Alsdann wird dem Grossen Rat eine Kreditvorlage zu unterbreiten sein. Diese wird dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterliegen, je nach dem aus den Verhandlungen resultierenden Nettoaufwand des Kantons Bern.

40 2 234 Bern–Stettlen–Worb

Umfahrung von Ostermundigen gemäss Kreditbeschluss des Grossen Rates vom 27. August 1980. Die Referendumsfrist läuft noch.

40 3 6 Schönbühl–Lyss (Autobahn)

Mit dem Bau der Autobahn Schönbühl–Lyss als Verbindung zwischen der N 1 (und Bern) und der dreispurigen Autostrasse Biel–Lyss ist im Jahre 1971 begonnen worden (Teilstrecke Schönbühl–Lätti). Sie ist heute teilweise in Betrieb, im übrigen im Bau oder in Projektierung. Für den Fortgang der Arbeiten ist folgendes vorgesehen:

– Im Abschnitt Lätti–Bundkofen sind die Trassebauarbeiten voll im Gang. Die Kunstbauten sind bis auf den Viadukt bei Bundkofen beendet. In den Jahren 1981/82 werden die Kofferungs- und Belagsarbeiten sowie Entwässerungen, Umgebungs- und Sicherungsarbeiten ausgeführt.
– Für den Abschnitt Bundkofen–Grossaffoltern–Lyss ist das Bauprojekt genehmigt. Die Projektierung der beiden Viadukte Talmatt und Gisleren ist im Gang. Die Submission dieser Brücken kann im Frühjahr 1981 erfolgen.

Für das Trassee ist die Zuteilung durch die Güterzusammenlegung abzuwarten. Der Kanton ist dank der eingesetzten Kommission in der Lage, genügend Realersatz anzubieten.
- Für die Umfahrung Lyss ist die Trassewahl zur Zeit noch offen. Ein Entscheid ist aber in Bälde zu erwarten.

Die Autobahn Schönbühl–Lyss mit der Umfahrung dieser Ortschaft stellt einen einzigen Gegenstand im Sinne der Staatsverfassung dar, da sie nur als Ganzes ihren Zweck einer neuen, leistungsfähigen Verbindung zwischen den Städten Bern und Biel erfüllen kann. Da dieses Bauwerk nach dem Gesagten bereits 1971 begonnen wurde, kann es ohne Referendum weitergeführt und beendet werden. Demgegenüber müsste wohl ein allfälliger Ausbau der jetzigen Dreispurstrasse Biel–Lyss zu einer richtungsgetrennten Autobahn als neuer, dem Referendum unterliegender Gegenstand gelten.

40 3 6 Biel–Sonceboz

Die Neuanlage der Taubenlochstrasse vom Bözingenfeld bei Biel bis Péry ist im Jahre 1965 aufgrund der vom Grossen Rat genehmigten Strassenpläne in Angriff genommen und seitdem systematisch weitergeführt worden. Wesentliche Teile sind inzwischen dem Verkehr übergeben. Über den Fortgang der weiteren Arbeiten kann folgendes mitgeteilt werden:
- Der Abschnitt Frinvillier–Péry–La Heutte wird im Oktober 1980 dem Verkehr geöffnet werden können. Im Jahre 1981 sind noch Fertigstellungs- und Umgebungsarbeiten auszuführen.
- Die alte Strasse Frinvillier–Péry, über die der Verkehr in Fahrtrichtung Sonceboz fliessen soll, wird verbreitert werden; die Anschlüsse von Frinvillier und Orvin sind neu zu gestalten.
- Die Brücke zur Umfahrung von Péry ist im Bau (Fundationen). 1981/82 werden Pfeiler und Fahrbahnplatte erstellt werden. 1983 folgen die Isolations- und Belagsarbeiten.

V. Antrag

a Wir beantragen im Einvernehmen mit der grossrätlichen Verkehrskommission die Genehmigung des Programms über den Ausbau der Staatsstrassen in den Jahren 1981 und 1982 im Gesamtbetrag von 122 Millionen Franken gemäss beiliegender Aufstellung.

b Ferner beantragen wir Genehmigung der vorgeschlagenen Bezeichnung der einzelnen Positionen des Strassenbauprogramms im Hinblick auf Finanzkompetenzordnung und Kreditbewilligung.

Bern, 10. September 1980 Der Baudirektor: *Bürki*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Verkehrskommission

Programm über den Ausbau der Staatsstrassen in den Jahren 1981 und 1982 (Zweijahresprogramm)

Der Grosse Rat genehmigt das nachfolgende Programm über den Ausbau der Staatsstrassen in den Jahren 1981 und 1982 mit einer Bausumme von 122 000 000 Franken, zu decken aus den Budgetkrediten 2110 712 10, 2110 712 20, 2110 712 30 und 2110 712 40:

A. Budgetkredit 2110 712 10

Erstklass-Strassen/Talstrassen
(für Fahrzeuge bis 2,50 m Breite geöffnet)
Routes de 1re classe/routes de plaine

		Bruttokostenvoranschlag Fr.	Nettokostenvoranschlag Fr.	Brutto 1981/82 Fr.
10 1 221	*Wilderswil–Zweilütschinen–Grindelwald*[5]			
a	Grindelwald: Korrektion Schweizerheim–Feuerwehrmagazin	1 100 000.—	1 100 000.—	1 100 000.—
b	Wilderswil: Verzweigung Gsteigwilerbrücke	500 000.—	500 000.—	500 000.—
c	Grindelwald: Korrektion Schulerzaun	200 000.—	200 000.—	200 000.—
10 1 518	*Zweisimmen–Lenk*[2] Zweisimmen: Sanierung Niveauübergang Gwatt	2 000 000.—	1 060 000.—	2 000 000.—
10 1 221	*Thun–Beatenbucht–Interlaken*[5]			
a	Korrektion im Nastel	750 000.—	750 000.—	750 000.—
b	Unterseen: Korrektion Bärenkurve	450 000.—	450 000.—	350 000.—
10 1 01	Projektierungen			400 000.—
10 1 02	Belagserneuerungen			415 000.—
10 2 10	*Bern–Luzern*			
a	Oberhofen: Umfahrung[3]	3 100 000.—	2 013 000.—	2 000 000.—
b	Korrektion Worbstrasse Egghölzli	540 000.—	540 000.—	540 000.—
10 2 01	Projektierungen (u. a. Umfahrung Zollikofen)			300 000.—
10 2 02	Belagserneuerungen			460 000.—
10 2 6	*Papiermühlestrasse* Korrektion	550 000.—	550 000.—	50 000.—
10 2 12	*Bern–Freiburg* Korrektionen Oberwangen–Reinhardern–Liebewil	650 000.—	650 000.—	350 000.—
10 2 221	*Belp–Toffen–Mühlethurnen*[5]			
a	Toffen-Nord:Korrektion	960 000.—	960 000.—	860 000.—
b	Steinbachstrasse–Aarbach: Korrektion	700 000.—	700 000.—	200 000.—
c	Loch–Grossweid–Breitlohn: Korrektion	700 000.—	700 000.—	50 000.—
10 2 228	*Münsingen–Konolfingen–Zäziwil* Mirchel: Vorsortierung	640 000.—	580 000.—	50 000.—
10 2 230	*Riggisberg–Wattenwil–Blumenstein* Wattenwil/Mettlen: Korrektion	410 000.—	380 000.—	280 000.—
10 2 232	*Köniz–Schwarzenburg*[5]			
a	Gasel–Niederscherli: Korrektion	900 000.—	900 000.—	80 000.—
b	Taufeld: Korrektion	850 000.—	850 000.—	600 000.—
c	Mittelhäusern: Korrektion	800 000.—	800 000.—	300 000.—
10 2 235	*Bern–Wohlen* Eymattstrasse: Korrektion	950 000.—	950 000.—	650 000.—
10 2 236/ 1242	*Halenbrücke–Kirchlindach* Herrenschwanden: Korrektion	780 000.—	700 000.—	230 000.—
10 2 522	*Boll–Sinneringen–Krauchthal* Lindenthalstrasse: Korrektion	1 800 000.—	960 000.—	400 000.—
10 2 1	*Bern–Zollikofen* Zollikofen: Vorsortierungen			100 000.—

Bedeutung der Kennziffern:
[1] Besondere Kreditvorlage nötig; obligatorisches Finanzreferendum.
[2] Besondere Kreditvorlage nötig; fakultatives Finanzreferendum.
[3] Rechtskräftiger Kreditbeschluss liegt vor.
[4] Kreditbeschluss liegt vor; Referendumsfrist läuft.
[5] Ausgaben über 1 Million Franken, die als Anpassungs- oder Fortsetzungsarbeiten nicht dem Finanzreferendum unterliegen; s. dazu Vortrag.

		Bruttokostenvoranschlag Fr.	Nettokostenvoranschlag Fr.	Brutto 1981/82 Fr.
10 2 6	*Bern–Thun*			
	Muri: Sanierung Sternenplatz			200 000.—
10 2 232	*Köniz–Schwarzenburg*			
	Märitmatte: Vorsortierung	300 000.—	150 000.—	150 000.—
10 2 234	*Bern–Stettlen–Worb*			
	Boll: Sanierung beim Rössli	100 000.—	100 000.—	100 000.—
10 2 236/ 1244	*Bern–Ortschwaben*			
	Ortschwaben: Sanierung			100 000.—
	Laufental:			
10 2 18	*Soyhières–Laufen–Kantonsgrenze*			
a	Oberrüti–Liesberg: Korrektion	900 000.—	700 000.—	500 000.—
b	Verschleissschichten			300 000.—
10 2 267	*Röschenz–Kleinlützel:*			
	Korrektion			350 000.—
10 2 18	*Soyhières–Laufen–Kantonsgrenze*			
	Liesberg: Sanierung	200 000.—	200 000.—	200 000.—
10 3 6	*Zollikofen–Lyss–Biel*			
a	Kosthofen: Unterführung[2]	2 000 000.—	1 200 000.—	200 000.—
b	Unterworben–Studen: Korrektion	450 000.—	410 000.—	370 000.—
c	Studen: Korrektion Worbenstrasse	310 000.—	280 000.—	310 000.—
d	Studen: Rest. Linde–Schulhaus: Korrektion	400 000.—	350 000.—	300 000.—
e	Brügg: ESSA-Apotheke: Korrektion	350 000.—	300 000.—	350 000.—
10 3 182	*Ins–Sugiez–Murten*[4]			
	Ins: Aufhebung Niveauübergang Moosgasse	3 400 000.—	3 400 000.—	3 200 000.—
10 3 235	*Aarberg–Wohlen*[5]			
	Radelfingen–Detligen: Korrektion	1 300 000.—	1 300 000.—	880 000.—
10 3 1314	*Nidau–Täuffelen–Ins*[5]			
	Nidau/Kreuzweg–Ipsach/Zentrum: Korrektion	1 730 000.—	1 650 000.—	100 000.—
10 3 1	*Schönbühl–Amtsgrenze*			
	Korrektion	360 000.—	360 000.—	250 000.—

		Bruttokostenvoranschlag Fr.	Nettokostenvoranschlag Fr.	Brutto 1981/82 Fr.
10 3 12	*Schönbühl–Fraubrunnen*[5]			
a	Urtenen: Korrektion im Dorf	560 000.—	500 000.—	560 000.—
b	Kräiligen: Korrektion Unterer Löffelhof	520 000.—	520 000.—	130 000.—
10 3 22	*Aarberg–Kerzers*			
	Kallnach Ost: Korrektion	210 000.—	210 000.—	210 000.—
10 3 22	*Lyss–Büren a. d. A.*[5]			
a	Dotzigen: Korrektion 2. Etappe	1 000 000.—	910 000.—	600 000.—
b	Dotzigen–Büren: Korrektion	270 000.—	270 000.—	200 000.—
c	Rüti: Korrektion im Dorf	600 000.—	550 000.—	70 000.—
d	Leuzigen: Korrektion im Dorf	1 050 000.—	950 000.—	450 000.—
10 3 524	*Biel–Meinisberg*			
	Orpund–Safnern: Korrektion	350 000.—	350 000.—	40 000.—
	Projektierungen			200 000.—
	Jura bernois:			
10 3 6	*Bienne–Sonceboz–Roches*[5]			
a	Tavannes–Reconvilier	1 600 000.—	1 100 000.—	1 400 000.—
b	Sorvilier–Court	1 600 000.—	1 150 000.—	600 000.—
c	Moutier: carrefour de la gare	500 000.—	460 000.—	500 000.—
d	Roches: Reconvilier–Loveresse	200 000.—	200 000.—	200 000.—
e	Sonceboz–Pierre Pertuis: voie lente	120 000.—	120 000.—	120 000.—
10 3 30	*Sonceboz–St-Imier*			
	T 6–Collège	1 200 000.—	780 000.—	1 000 000.—
10 3 248	*Tavannes–Tramelan–Saignelégier*[5]			
a	Step–Entrée de Tramelan	550 000.—	550 000.—	550 000.—
b	Rte 1583–Frontière JU	800 000.—	800 000.—	660 000.—
10 3 526	*Tavannes–Undervelier*			
	Gorges du Pichoux	200 000.—	200 000.—	200 000.—
10 4 10	*Bern–Luzern*[5]			
a	Umfahrung Signau	19 400 000.—	10 670 000.—	1 500 000.—
b	Langnau: Unterführung Sägestrasse	1 200 000.—	900 000.—	900 000.—

		Bruttokostenvoranschlag Fr.	Nettokostenvoranschlag Fr.	Brutto 1981/82 Fr.
10 4 1	*Kirchberg–Herzogenbuchsee–Langenthal*[3]			
a	Aufhebung Niveauübergang SBB Herzogenbuchsee/Oberönz[3]	11 600 000.—	8 200 000.—	1 200 000.—
b	Langenthal/Dreilinden: Linksabbieger	1 300 000.—	700 000.—	700 000.—
10 4 22	*Herzogenbuchsee–Wiedlisbach*[5]			
	Röthenbach b. H.: Korrektion	2 300 000.—	2 100 000.—	2 100 000.—
10 4 23	*Burgdorf–Ramsei–Huttwil*[5]			
a	Sumiswald/Gammental–Weier: Korrektion	2 870 000.—	2 796 000.—	1 670 000.—
b	Hasle/Tschamerie: Korrektion	700 000.—	700 000.—	700 000.—
c	Sumiswald/Bahnhofstrasse: Korrektion	500 000.—	500 000.—	500 000.—
d	Dürrenroth, Hulligen–Maibach: Korrektion	900 000.—	900 000.—	900 000.—
10 4 242	*Bätterkinden–Utzenstorf*[5]			
	Emmebrücke	1 800 000.—	1 650 000.—	950 000.—
10 4 240	*Burgdorf–Wynigen–Langenthal*			
	Thörigen: Korrektion innerorts	380 000.—	380 000.—	280 000.—
10 4 01	Projektierungen			300 000.—
	A. Budgetkredit 2110 712 10			40 465 000.—

Erstklass-Strassen/Talstrassen
Routes de 1re classe/routes de plaine

B. Budgetkredit 2110 712 20

Zweitklass-Strassen/Verbindungsstrassen
(für Fahrzeuge bis 2,30 m Breite geöffnet)
Routes de 2e classe

20 1 516	*Frutigen–Adelboden*[5]			
a	Post Ried–Hochstalden: Korrektion	2 000 000.—	2 000 000.—	1 000 000.—
b	Hochstalden–Rohrbach: Korrektion	5 450 000.—	5 450 000.—	1 000 000.—

		Bruttokostenvoranschlag Fr.	Nettokostenvoranschlag Fr.	Brutto 1981/82 Fr.
20 1 1103	*Schwarzenegg–Innereriz*[5]			
a	Bieten–Gysenbühl: Korrektion	1 500 000.—	1 500 000.—	600 000.—
b	Losenegg: Korrektion	1 300 000.—	1 300 000.—	500 000.—
20 1 1110	*St. Niklausen–Habkern*[5]			
a	Habkern: Neubau Lombachbrücke	1 485 000.—	1 485 000.—	800 000.—
b	Grosse Buche–Hirnisbödeli: Korrektion	1 600 000.—	1 600 000.—	1 600 000.—
20 1 1111	*Brünig–Hohfluh–Reuti*[5]			
a	Twing–Goldern: Korrektion	1 200 000.—	1 200 000.—	600 000.—
b	Bätlerbalm: Korrektion	1 420 000.—	1 420 000.—	500 000.—
20 1 1114	*Leissigen–Krattigen–Aeschi–Mülenen*[5]			
	Hundbühl: Korrektion	1 400 000.—	1 400 000.—	700 000.—
20 1 1116	*Reichenbach–Kiental*[5]			
	Stinkhaltiwald: Korrektion	1 100 000.—	1 100 000.—	535 000.—
20 2 1219	*Mühlethurnen–Riggisberg*			
a	Graben, Umfahrung[4]	6 900 000.—	6 900 000.—	1 950 000.—
b	Riggisberg: Korrektion			70 000.—
20 2 520	*Worb–Enggistein*			
a	Enggistein: Korrektion	780 000.—	740 000.—	440 000.—
b	Längenmatt: Korrektion	680 000.—	680 000.—	420 000.—
20 2 1206	*Gurnigel–Schwefelberg*			
a	Berghaus–Stierenhütte: Korrektion	640 000.—	590 000.—	140 000.—
b	Beim Schwefelbergbad: Korrektion	880 000.—	880 000.—	780 000.—
20 2 1212	*Köniz–Niedermuhlern*			
	Scherliau: Sanierung	780 000.—	780 000.—	350 000.—
20 2 1222/ 1225	*Mühledorf:* Sanierung	380 000.—	380 000.—	180 000.—
20 2 1223	*Wattenwil–Gurzelen*			
	Gurzelen: Korrektion	750 000.—	750 000.—	650 000.—
20 2 1224	*Belp,* Korrektion Hohlestrasse	530 000.—	530 000.—	130 000.—
20 2 1231	*Oberwichtrach–Thalgut*			
	Bahnhofstrasse: Korrektion	850 000.—	800 000.—	600 000.—
20 2 1246	*Weiermatt–Uettligen*			
	Säriswil: Korrektion	900 000.—	900 000.—	150 000.—
20 2 1245	*Wohlen–Uettligen*			
	Korrektion Chropf	130 000.—	130 000.—	130 000.—

		Bruttokostenvoranschlag Fr.	Nettokostenvoranschlag Fr.	Brutto 1981/82 Fr.
	Laufental:			
20 2 1535	*Röschenz–Netzerlen*			
	Röschenz–Oberfeld: Korrektion	620 000.—	620 000.—	100 000.—
20 2 1542	*Laufen–Wahlen*			
a	Korrektion in Laufen	960 000.—	960 000.—	550 000.—
b	Korrektion in Wahlen	800 000.—	800 000.—	400 000.—
20 3 1304	*Schüpfen–Ortschwaben*[2]			
	Schüpfen: Überführung	3 000 000.—	2 700 000.—	1 300 000.—
20 3 1312	*Pieterlen–Büren a. d. A.*[5]			
	Pieterlen: Überführung SBB	5 000 000.—	2 000 000.—	70 000.—
20 3 1311	*Busswil–Büetigen*			
	Busswil Ost: Korrektion	260 000.—	230 000.—	260 000.—
20 3 1315	*Aarberg–Täuffelen*			
	Walperswil–Epsach: Korrektion	600 000.—	600 000.—	430 000.—
20 3 1302	*Fraubrunnen–Zauggenried*	*140 000.—*	*120 000.—*	*30 000.—*
	Jura bernois:			
20 3 1316/ 1325	*Douanne–Lamboing,* carrefour	330 000.—	330 000.—	330 000.—
20 3 1567	*Moutier–Le Pichoux*	660 000.—	580 000.—	600 000.—
20 3 1567	*Vauffelin–Romont*	200 000.—	200 000.—	200 000.—
20 3 1328	*St-Imier–Mont*			
a	Tramelan	200 000.—	200 000.—	200 000.—
b	St-Imier–Les Pontins	200 000.—	200 000.—	200 000.—
20 4 1409	*Schüpbach–Emmenmatt–Zollbrück*			
	Lauperswil: Korrektion Kalchmatt	470 000.—	470 000.—	470 000.—
20 4 1412	*Sumiswald–Wasen–Huttwil*[5]			
a	Eriswil: Korrektion innerorts und			
b	Eriswil–Huttwil: Beläge			1 000 000.—
20 4 1419	Affoltern innerorts Korrektion			500 000.—
20 4 1433	*Herzogenbuchsee–Bettenhausen*			
	Bettenhausen: Korrektion innerorts	300 000.—	300 000.—	300 000.—

		Bruttokostenvoranschlag Fr.	Nettokostenvoranschlag Fr.	Brutto 1981/82 Fr.
20 4 1438	*Aarwangen–Schwarzhäusern*	500 000.—	500 000.—	500 000.—
	B. Budgetkredit 2110 712 20			21 265 000.—
	Zweitklass-Strassen/Verbindungsstrassen Routes de 2[e] classe			
	C. Budgetkredit 2110 712 30			
	Erstklass-Strassen/Alpenstrassen Routes de 1[re] classe/routes alpèstres			
30 1 11	*Vanel–Saanen–Zweisimmen–Spiez*[5]			
a	Schönried–Saanenmöser: Korrektion mit Trottoir	3 815 000.—	1 754 000.—	600 000.—
b	Saanenmöser: Verzweigung	600 000.—	276 000.—	200 000.—
c	Zweisimmen: Verzweigung	120 000.—	55 000.—	120 000.—
	C. Budgetkredit 2110 712 30			920 000.—
	Erstklass-Strassen/Alpenstrassen Routes de 1[re] classe/routes alpèstres			
	D. Budgetkredit 2110 712 40			
	Spezielle Strassenstrecken/Routes spéciaux			
40 1 6	*Interlaken–Innertkirchen–Grimsel*[5]			
a	Tunnel Mazzolisfluh	17 200 000.—	7 912 000.—	9 620 000.—
b	Cheerplatz–oberhalb Chalte Cher: Korrektion	8 260 000.—	3 799 000.—	
c	Schwarzbrunnenbrücke–Stäubene: Korrektion	6 930 000.—	2 772 000.—	
d	Spittelnollen–Mälchenegg: Korrektion	4 887 000.—	2 248 000.—	
e	Chuonzentännlen–Gerstenegg: Korrektion	3 290 000.—	1 513 000.—	
f	Guttannen Süd–Tschingelmatte	2 380 000.—	1 094 000.—	
g	Zentrale Handegg–Obere Wendeplatte: Korrektion	2 000 000.—	920 000.—	

		Bruttokostenvoranschlag Fr.	Nettokostenvoranschlag Fr.	Brutto 1981/82 Fr.
h	Oberried–Hirscherengraben: Korrektion	1 643 000.—	821 000.—	
i	Rutschhang Spreitgraben: Sanierung	964 000.—	443 000.—	
k	Oberried Dorfdurchfahrt: Korrektion	600 000.—	600 000.—	
l	Goldswilstutz: Belagsarbeiten	40 000.—	20 000.—	
40 1 516	*Frutigen–Adelboden* Studien Linterfluhtunnel			500 000.—
40 1 223	*Spiez–Frutigen–Kandersteg*			
a	Umfahrung Frutigen[3]	17 860 000.—	9 823 000.—	4 140 000.—
b	Umfahrung Spiezwiler[3]	17 100 000.—	9 405 000.—	
c	Frutigen, Widibrücke–Engstligenbrücke: Korrektion	500 000.—	500 000.—	
40 2 18	*Delsberg–Laufen–Basel*[1] oder[2] Grellingen–Angenstein: Mückenbergtunnel	23 300 000.—	noch unbekannt	1 430 000.—
40 2 234	*Bern–Stettlen–Worb*[4] Umfahrung Ostermundigen	6 950 000.—	6 640 000.—	3 485 000.—
40 3 6	*Schönbühl–Lyss (Autobahn)*[5]			
a	Lätti-Bundkofen	57 575 000.—	28 787 500.—	19 920 000.—
b	Bundkofen–Lyss	44 000 000.—	22 000 000.—	
c	Umfahrung Lyss	35 500 000.—	17 750 000.—	
40 3 6	*Bienne–Sonceboz*[5] *(Taubenlochstrasse)*			
a	Frinvillier–Péry–La Heutte, 3e section	63 800 000.—	31 900 000.—	8 905 000.—
b	Frinvillier–Péry, 4e section	14 400 000.—	9 360 000.—	
c	Pont à Péry, 5e section	5 200 000.—	2 600 000.—	
	D. Budgetkredit 2110 712 40			48 000 000.—
	Spezielle Strassenstrecken/Routes spéciaux			

Zusammenstellung

	Brutto 1981/1982 Fr.
A. Erstklass-Strassen/Talstrassen Routes de 1re classe/routes de plaine	40 465 000.—
B. Zweitklass-Strassen/Verbindungsstrassen Routes de 2e classe	21 265 000.—
C. Erstklass-Strassen/Alpenstrassen Routes de 1re classe/routes alpèstres	920 000.—
D. Spezielle Strassenstrecken Routes spéciaux	48 000 000.—
E. Unvorhergesehenes/Imprévu	11 350 000.—
	122 000 000.—

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates und der Verkehrskommission,

beschliesst:

1. Das Zweijahresprogramm 1981/1982 für den Ausbau der Staatsstrassen wird genehmigt.
2. Für die im Zweijahresprogramm mit [1] bezeichneten Strassenbauten ist die Kreditbewilligung mit besonderen, dem obligatorischen Finanzreferendum zu unterstellenden Vorlagen zu beantragen.
3. Für die im Zweijahresprogramm mit [2] bezeichneten Strassenbauten ist die Kreditbewilligung mit besonderen, dem fakultativen Referendum zu unterstellenden Vorlagen zu beantragen.
4. Es wird festgestellt, dass es sich bei den im Zweijahresprogramm mit [5] bezeichneten Strassenbauten um Anpassungs-, Fortsetzungs- oder Beendigungsarbeiten handelt, welche dem Finanzreferendum nicht unterliegen.
5. Für die nicht dem Finanzreferendum unterliegenden Strassenbauten werden die erforderlichen Kredite mit dem jeweiligen Staatsvoranschlag bewilligt.

Bern, 24. September 1980 — Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Favre*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 16. Oktober 1980 — Im Namen der Verkehrskommission

Der Präsident: *Michel*

Antrag des Regierungsrates
vom 8. Oktober 1980

Proposition du Conseil-exécutif
du 8 octobre 1980

Nachkredite für das Jahr 1980 2. Serie

Crédits supplémentaires pour l'année 1980 2e série

Zusammenzug der Nachkreidte 1980, 2. Serie (November-Session 1980):

Récapitulation des crédits supplémentaires 1980, 2e série (session de novembre 1980):

	Nachkredite Crédits supplémentaires Fr.	
Allgemeine Verwaltung	—.—	Administration générale
Präsidialverwaltung	9 000.—	Administration présidentielle
Gerichtsverwaltung	—.—	Administration judiciaire
Volkswirtschaftsdirektion	34 480.—	Direction de l'économie publique
Gesundheitsdirektion	10 100.—	Direction de l'hygiène publique
Justizdirektion	—.—	Direction de la justice
Polizeidirektion	193 191.15	Direction de la police
Militärdirektion	—.—	Direction des affaires militaires
Kirchendirektion	—.—	Direction des cultes
Finanzdirektion	—.—	Direction des finances
Erziehungsdirektion	279 684.70	Direction de l'instruction publique
Baudirektion	51 821.—	Direction des travaux publics
Verkehrs-, Energie- und Wasserwirtschaftsdirektion	56 000.—	Direction des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique
Forstdirektion	—.—	Direction des forêts
Landwirtschaftsdirektion	2 191 000.—	Direction de l'agriculture
Fürsorgedirektion	6 000.—	Direction des œuvres sociales
Gemeindedirektion	3 000.—	Direction des affaires communales
	2 834 276.85	
Für 1980 sind bereits bewilligt worden:		Pour 1980 ont déjà été accordés:
1. Serie (September-Session 1980)	1 446 152.85	1re série (session de septembre 1980)
2. Serie (November-Session 1980)	2 834 276.85	2e série (session de novembre 1980)
Gesamttotal	4 280 429.70	Somme totale

Antrag des Regierungsrates
vom 8. Oktober 1980

Proposition du Conseil-exécutif
du 8 octobre 1980

Nachkredite für das Jahr 1980 2. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Präsidialverwaltung** folgenden Nachkredit *beschlossen* und legt ihn dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1980 2e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi du crédit supplémentaire suivant à l'intention de l'**Administration présidentielle** et il le soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1980 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1980 Fr.		
1101	*Amt für Information*			*1101*	*Office d'information*
830	Entschädigungen an Dritte für besondere Dienstleistungen Abonnement für den Nachrichtendienst der Schweizerischen Depeschenagentur	22 000.—	9 000.—	830	Indemnités à des tiers pour prestations spéciales Abonnement pour le service d'information de l'Agence télégraphique suisse
	Total Präsidialverwaltung		9 000.—		Total Administration présidentielle

Antrag des Regierungsrates
vom 8. Oktober 1980

Proposition du Conseil-exécutif
du 8 octobre 1980

Nachkredite für das Jahr 1980 2. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Volkswirtschaftsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1980 2e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'économie publique** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1980 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1980 Fr.		
1300	*Sekretariat*			*1300*	*Secrétariat*
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Die erstmals einem Reinigungsinstitut übertragene Hauptreinigung verursachte wesentliche Mehrkosten	3 000.—	1 000.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Le nettoyage principal, confié pour la première fois à une entreprise de nettoyage, a engendré des frais très élevés
1350	*Amt für Berufsberatung*			*1350*	*Office de l'orientation professionnelle*
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen und Instrumenten Miete von zusätzlichen Büroräumen	9 500.—	16 100.—	770	Acquisition de mobilier, de machines et d'instruments Loyer pour locaux supplémentaires
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Vermehrte Stellenausschreibungskosten	12 000.—	4 000.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Frais plus élevés pour mises au concours
801	PTT-Gebühren Siehe Bemerkung bei Konto 770	1 500.—	3 780.—	801	Taxes des PTT Voir observation sous compte 770
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Siehe Bemerkung bei Konto 770	6 000.—	3 100.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Voir observation sous compte 770
1375	*Holzfachschule*			*1375*	*Ecole du bois*
602	Taggelder und Entschädigungen an die Mitglieder der Aufsichtskommission Vermehrte Sitzungen im Zusammenhang mit dem Direktoren- und Fachlehrerwechsel	3 000.—	6 500.—	602	Jetons de présence et indemnités aux membres de la Commission de surveillance Nombre plus élevé de séances suite aux changements de directeur et d'enseignants
	Total Volkswirtschaftsdirektion		34 480.—		Total Direction de l'économie publique

Antrag des Regierungsrates
vom 8. Oktober 1980

Proposition du Conseil-exécutif
du 8 octobre 1980

Nachkredite für das Jahr 1980 2. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Gesundheitsdirektion** folgenden Nachkredit *beschlossen* und legt ihn dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1980 2e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi du crédit supplémentaire suivant à l'intention de la **Direction de l'hygiène publique** et il le soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1980 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1980 Fr.
	Psychiatrische Klinik Bellelay		
1431	*Landwirtschaft*		
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen und Werkzeugen Ersatz eines Kühltankes für Milch	12 000.—	10 100.—
	Total Gesundheitsdirektion		10 100.—

	Clinique psychiatrique Bellelay	
1431	*Agriculture*	
770	Acquisition de mobilier, de machines et d'outils Remplacement d'un réfrigérateur pour le lait	
	Total Direction de l'hygiène publique	

Antrag des Regierungsrates
vom 8. Oktober 1980

Proposition du Conseil-exécutif
du 8 octobre 1980

Nachkredite für das Jahr 1980 2. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Polizeidirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1980 2e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de la police** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1980 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1980 Fr.		
1605	*Polizeikommando*			*1605*	*Corps de police*
770 10	Anschaffung von Mobilien, Motorfahrzeugen, Instrumenten, Apparaten und Werkzeugen Anschaffung von Video-Anlagen	2 000 000.—	106 984.15	770 10	Acquisition de mobilier, de véhicules à moteur, d'instruments, d'appareils et d'outils Acquisition des installations vidéo
936	Staatsbeitrag an die Gemeinde Bern für die Besorgung des Kriminal- und Sanitätspolizeidienstes Höherer Indexstand für die Berechnung des Staatsbeitrages	8 360 000.—	61 207.—	936	Subvention de l'Etat à la commune de Berne pour le Service de la police criminelle et sanitaire Indice plus élevé pour le calcul de la subvention de l'Etat
1630	*Schutzaufsichtsamt*			*1630*	*Office de patronage*
801	PTT-Gebühren Abonnementsgebühren und Gesprächstaxen sind im Budget 1980 nicht enthalten	5 000.—	3 000.—	801	Taxes des PTT Les frais d'abonnement et de conversation ne figurent pas dans le budget
942	Staatsbeiträge an Schutzaufsicht und Entlassenenfürsorge Vermehrte Unterstützungsbeiträge	18 000.—	22 000.—	942	Subsides de l'Etat pour patronage et secours aux détenus Accroissement des subventions d'assistance
	Total Polizeidirektion		193 191.15		Total Direction de la police

Antrag des Regierungsrates
vom 8. Oktober 1980

Proposition du Conseil-exécutif
du 8 octobre 1980

Nachkredite für das Jahr 1980 2. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Erziehungsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1980 2e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'instruction publique** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1980 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1980 Fr.		
2000	*Verwaltung*			*2000*	*Administration*
770	Anschaffung von Mobilien Bauliche Anpassung der Liegenschaft Sulgeneckstrasse 70	23 000.—	75 000.—	770	Acquisition de mobilier Adaptation et aménagement de l'immeuble Sulgeneckstrasse 70
770	Anschaffung von Mobilien Ausstattung von Arbeitsplätzen und provisorische Bedürfnisse der Berner Schulwarte	23 000.—	52 000.—	770	Acquisition de mobilier Equipement des places de travail et besoins provisoires pour la Schulwarte
801	PTT-Gebühren, elektrische Installationen Gebührenvorauszahlung für die Haustelefonzentrale	25 000.—	112 391.—	801	Taxes des PTT, installations électriques Avance de taxes pour la centrale téléphonique
801	PTT-Gebühren, elektrische Installationen Nachträgliche in Rechnung gestellte Abonnementskosten für die Haustelefonzentrale für die Zeit vom 1. Juli 1979 bis 30. April 1980	25 000.—	22 667.—	801	Taxes des PTT, installations électriques Taxes téléphoniques d'abonnement établies après coup pour la centrale téléphonique, pour la période du 1er juillet 1979 au 30 avril 1980
2002	*Abteilung Unterricht*			*2002*	*Service de l'enseignement*
770	Anschaffung von Mobilien Verlegung und Neumöblierung des Sekretariates der Patentprüfungskommission für Primarlehrer von Bern nach Hünibach	79 000.—	9 992.70	770	Acquisition de mobilier Transfert et nouvel ameublement du sécrétariat de la Commission d'examen pour le brevet des enseignants primaires de Berne à Hünibach
2030	*Seminar Biel* (französischsprachig)			*2030*	*Ecole normale Bienne* (de langue française)
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Instrumenten, Geräten und Werkzeugen Ersatz von gestohlenem Material	18 000.—	2 000.—	770	Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments et d'outils Remplacement de matériel volé

		Voranschlag Budget 1980 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1980 Fr.		
2055	*Seminar Spiez*			*2055*	*Ecole normale Spiez*
810	Taggelder und Reiseauslagen Vermehrte Reiseauslagen für Stellvertreter sowie vermehrte Kosten im Zusammenhang mit der Lehrerbildungsreform	22 500.—	5 000.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Augmentation des indemnités de déplacement pour remplaçants et frais supplémentaires suite à la réforme de la formation des enseignants
2060	*Seminar Thun*			*2060*	*Ecole normale Thoune*
830	Entschädigungen an Prüfungsexperten Vermehrte Anmeldezahlen	4 000.—	634.—	830	Indemnités aux experts d'examens Nombre accrû d'inscriptions
	Total Erziehungsdirektion		279 684.70		Total Direction de l'instruction publique

Antrag des Regierungsrates
vom 8. Oktober 1980

Proposition du Conseil-exécutif
du 8 octobre 1980

Nachkredite für das Jahr 1980 2. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Baudirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1980 2e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des travaux publics** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1980 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1980 Fr.		
2110	*Tiefbauamt*			*2110*	*Service des ponts et chaussées*
770 11	Anschaffung von Maschinen, Fahrzeugen und Geräten Ersatzanschaffung eines Landrovers für den Kreis II	1 200 000.—	27 821.—	770 11	Acquisition de machines, véhicules et engins Acquisition d'une Landrover (de remplacement) pour le 2e arrondissement
2130	*Bauinspektorat*			*2130*	*Inspections des constructions*
830	Entschädigungen an Dritte für besondere Dienstleistungen Vorschuss für die Schleifung einer widerrechtlich erstellten Baute	1 000.—	24 000.—	830	Indemnités à des tiers pour prestations spéciales Avance pour la démolition d'un bâtiment construit illégalement
	Total Baudirektion		51 821.—		Total Direction des travaux publics

Antrag des Regierungsrates
vom 8. Oktober 1980

Proposition du Conseil-exécutif
du 8 octobre 1980

Nachkredite für das Jahr 1980 2. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Verkehrs-, Energie- und Wasserwirtschaftsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1980 2e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1980 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1980 Fr.		
2200	*Sekretariat*			*2200*	*Secrétariat*
602	Taggelder und Entschädigungen an Kommissionen Höhere Kosten für Kommission zur Begutachtung gemischtwirtschaftlicher Gesellschaften des Kantons Bern und der Umweltschutzkommission	28 000.—	8 000.—	602	Jetons de présence et indemnités aux membres de commissions Frais accrus pour la Commission chargée d'expertiser les sociétés d'économie mixte du canton de Berne et de la Commission pour la protection de l'environnement
2211	*Gewässerschutzlaboratorium*			*2211*	*Laboratoire de la protection des eaux*
770	Anschaffung von Mobilien, Instrumenten, Apparaten und Werkzeugen Unvorhergesehene Ersatzanschaffung eines Analysengerätes für die Bestimmung des organischen Kohlenstoffs	42 000.—	48 000.—	770	Acquisition de mobilier, d'instruments, d'appareils et d'outils Acquisition imprévue (remplacement) d'un appareil d'analyse pour la détermination du carbone organique
	Total Verkehrs-, Energie- und Wasserwirtschaftsdirektion		56 000.—		Total Direction des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique

Antrag des Regierungsrates
vom 8. Oktober 1980

Proposition du Conseil-exécutif
du 8 octobre 1980

Nachkredite für das Jahr 1980 2. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Landwirtschaftsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1980 2e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'agriculture** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1980 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1980 Fr.		
2400	*Sekretariat*			*2400*	*Secrétariat*
947 30	Staatsbeiträge zur Förderung der Rindviehzucht Sicherung des Zucht- und Nutzviehabsatzes im Berg- und angrenzenden Zuchtgebiet. 76 Prozent der Auslagen werden vom Bund zurückerstattet	9 100 000.—	2 000 000.—	947 30	Subventions de l'Etat pour l'élevage de l'espèce bovine Mesures garantissant les possibilités de vente du bétail d'élevage et de rapport en régions de montagne et dans les régions contigues. 76% des dépenses seront remboursées par la Confédération.
	Molkereischule Rütti-Zollikofen				*Ecole de laiterie Rütti-Zollikofen*
2451	*Molkerei*			*2451*	*Laiterie*
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten und Werkzeugen Ersatzanschaffung der Joghurt-Abfüllmaschine	30 000.—	61 000.—	770	Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments et d'outils Acquisition (remplacement) d'une machine de remplissage de yaourt
2455	*Zentralstelle für Milchwirtschaftlichen Kontroll- und Beratungsdienst*			*2455*	*Centrale cantonale d'inspection et de consultation en matière d'économie laitière*
830	Entschädigungen an Dritte für besondere Dienstleistungen Der Aufwand für die Einführung und Durchführung der EDV wurde zu niedrig geschätzt	295 000.—	130 000.—	830	Indemnités à des tiers pour prestations spéciales Les frais d'introduction et de fonctionnement de l'ordinateur ont été sous-évalués
	Total Landwirtschaftsdirektion		2 191 000.—		Total Direction de l'agriculture

Antrag des Regierungsrates
vom 8. Oktober 1980

Proposition du Conseil-exécutif
du 8 octobre 1980

Nachkredite für das Jahr 1980 2. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Fürsorgedirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1980 2e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des œuvres sociales** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1980 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1980 Fr.		
2510	*Sprachheilschule Münchenbuchsee*			*2510*	*Ecole logopédique Münchenbuchsee*
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Vermehrte Stellenausschreibungskosten wegen Vorsteherwechsels	3 000.—	2 000.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Frais accrus pour mises au concours suite à la démission du directeur
	Sonderschulheim für Knaben, Oberbipp				*Foyer d'école spéciale pour garçons, Oberbipp*
2530	*Heim*			*2530*	*Foyer*
790	Automobilbetrieb Unvorhergesehene Reparaturen und höherer Benzinpreis	4 000.—	4 000.—	790	Service des automobiles Frais imprévus de réparation et prix d'essence plus élevé
	Total Fürsorgedirektion		6 000.—		Total Direction des œuvres sociales

Antrag des Regierungsrates
vom 8. Oktober 1980

Proposition du Conseil-exécutif
du 8 octobre 1980

Nachkredite für das Jahr 1980 2. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Gemeindedirektion** folgenden Nachkredit *beschlossen* und legt ihn dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1980 2e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi du crédit supplémentaire suivant à l'intention de la **Direction des affaires communales** et il le soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1980 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1980 Fr.		
2600	*Sekretariat und Inspektorat*			*2600*	*Secrétariat et inspectorat*
655	Kosten für die Weiterbildung des Personals Kurse für EDV-Schulung	—.—	3 000.—	655	Frais en vue du développement professionnel du personnel Cours de formation en informatique
	Total Gemeindedirektion		3 000.—		Total Direction des affaires communales

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen

Bern, 8. Oktober 1980

Im Namen des Regierungsrates

Der Vizepräsident: *Bürki*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Approuvé par le Conseil-exécutif et transmis au Grand Conseil

Berne, 8 octobre 1980

Au nom du Conseil-exécutif,

le vice-président: *Bürki*
le chancelier: *Josi*